600034927V

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

I. Theil.

Von der ältesten Zeit, bis zum Tode Herzogs Berthold V. von Zähringen.

Mit drei Beilagen
und sechs lithographirten Blättern.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

240. a. 147

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der Verfasser hat dieser Geschichte von Freiburg nur wenig in Bezug auf die Sache und auf seine Person vorauszuschicken.

Vor Allem muß er das, öfter von ihm vernommene Vorurtheil zurückweisen, als ob es sich bei solchen Arbeiten nur um Oertliches handle. Daran ist so viel richtig, daß denselben, — wie auch jeder Lebenszeichnung eines Menschen, eines Volkes oder Landes, — ein bestimmtes Einzelnes zum Grunde liegt. Aber die Aufgabe der Geschichte ist es, dieses Einzelne nicht nur, — wie etwa der sorgfältige Maler ein Gesichtsbild, — bis auf die kleinsten Züge unterschieden und kennbar auszuführen; sondern dasselbe auch an das Allgemeine und Ganze anzuknüpfen, und damit zugleich den Antheil

herauszuheben, welchen es von daher empfangen und dahin abgegeben hat.

Damit es nun nicht scheine, als ob der Verfasser hiemit lediglich für die eigene Sache das Wort führe, so beruft er sich auf dasjenige, was, unter Andern, ein ausgezeichneter Kenner des deutschen Städtewesens über dessen Bedeutsamkeit bemerkt, und was verhältnißmäßig auch auf Freiburg seine Anwendung findet.

„Zwar hat (so sagt Arnold in der Vorrede zu seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte) das Städtewesen in Deutschland nie die Blüthe und Bedeutung erlangt, wie in Italien oder in den Niederlanden; allein es hat auch bei uns den größten Einfluß auf die nationale Entwicklung gehabt, und es kommt nur darauf an, daß wir uns diesen Einfluß nach seinen verschiedenen Beziehungen vergegenwärtigen."

„Schon das Eingreifen der Städte in die Reichsangelegenheiten war für den Gang der Geschichte nicht ohne Folgen. Seit den Zeiten Heinrichs **IV.** bis auf das sechzehnte Jahrhundert haben die Städte ihre eigene Politik verfolgt, an allen Kämpfen zwischen dem Papst, dem Kaiser und den Fürsten Theil genommen und, soviel an ihnen lag, zur Erhaltung der Reichseinheit bei-

Digitized by Google

getragen. Schwerlich würde ohne sie die Reichsverfassung vom Jahr 1495 zu Stande gekommen sein."

„Wichtiger als der äußere ist der innere Einfluß, welchen sie auf die gesammten Lebensverhältnisse ausgeübt haben, und welcher zuletzt einen völligen Umschwung in der Kultur herbeiführte. In den Städten kam der Handel und das Gewerbe, Kunst und Wissenschaft empor; der Landbau hörte auf, ausschließliche Beschäftigung der Einwohner zu sein. Neben das Grundvermögen trat ein bewegliches Kapital; ganz allmählig und in der Stille erfolgte der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Endlich war die städtische Verfassung von besonderm Einfluß auf die politische Entwicklung, insofern sie zuerst die Idee des Staats und einer Staatsgewalt zur Geltung gebracht hat: erst die vorausgegangene städtische Entwicklung machte es den Territorien möglich, daß sie sich zu Staaten umbilden konnten. So gewinnt die Geschichte unserer Städte ein vielfältiges Interesse; ja es giebt wohl keinen historischen Gegenstand, der nach so vielen Seiten hin unsre Aufmerksamkeit beschäftigt."

Was den persönlichen Antheil des Verfassers an dieser Geschichte betrifft, so mögen dazu geeignete Richter

Digitized by Google

entſcheiden: ob und wie weit er den Anfoderungen entſprochen hat, welche an einen Arbeiter auf dieſem Gebiete billigerweiſe geſtellt werden können. Zu einiger Nachſicht glaubt er für ſich geltend machen zu dürfen, daß ſeine Geſchichte von Freiburg die erſte dieſer Stadt iſt und deßhalb auch ein Mangel oder unwillkürlicher Irrthum weniger ſchwer in das Gewicht fallen möchte.

Man hat es gerügt, daß dieſe Geſchichte nicht früher erſchienen iſt. Sie hat durch die Verzögerung, eine Folge dreimaliger Ueberarbeitung, nicht verloren. Nur längere Beſchäftigung befreundet mit einem ſo detailreichen und eben dadurch ſchwierigen Gegenſtande, wenn etwas Gediegenes dabei zu Stande kommen ſoll. Hiſtoriſche Forſchungen nehmen Mühe und Zeit in Anſpruch; ihre Früchte kommen nur langſam zur Reife.

Digitized by Google

Inhalt.

Geschichte.

Seite

Vorwort III

I. Aelteste Bevölkerung. Zuflucht- und Kriegsplätze. Römerkastell 1

II. Die Herzoge von Zähringen. Schloß und Dorf Freiburg 13

III. Die Stadt Freiburg und deren Verfassung 41

IV. Der Münsterbau. Blüthe und Ausgang des Hauses Zähringen 81

I. Beilage.

Der Zähringische Adler 3

II. Beilage.

Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg . . . 29

III. Beilage.

Das Münzwesen der Stadt Freiburg und ihrer Genossenschaft der Rappenmünze (Erste Abtheilung) 41

Lithographirte Blätter.

Zur Geschichte.

Plan des keltisch-römischen Tarodunum, bei Zarten unfern Freiburg.

Digitized by Google

Zur Beilage.

I. Siegel Herzogs Konrad von Zähringen, nebst Schriftprobe, vom Jahr 1140.

II. Siegel Herzogs Berthold IV., nebst Schriftprobe, vom Jahr 1177.

III. Siegel Desselben, nebst Schriftprobe vom Jahr 1181.

IV. Siegel Herzogs Berthold V., nebst Schriftprobe, vom Jahr 1187.

V. Siegel der Grafen von Freiburg und von Fürstenberg und des Landfriedens im Breisgau. Breisgauer und Freiburger Münzen.

I.

Aelteſte Bevölkerung.

Zuflucht- und Kriegsplätze. Römerkaſtell.

Die geſchichtlich älteſte Bevölkerung des Landſtriches, auf dem ſich Freiburg erhebt, gehört jenem großen Völkerſtamme an, der zuerſt, auf ſeinen Zügen von Morgen nach Abend, den bedeutendern zumal weſtlichen Theil von Europa bewohnte; namentlich den Kelten überhaupt und unter dieſen den Helvetiern insbeſondere *). Zur Kaiſerzeit der Römer gerieth auch dieſer Landſtrich am Oberrhein und an der Oberdonau unter ihre Herrſchaft, wurde mit einer weiten Linie von Verſchanzungen (Teufelsmauer, Pfahlhag ꝛc. ꝛc.) umgeben, als Reichsgut vermeſſen **), mit Kriegs- und Handelsſtraßen durchſchnitten und mit Niederlaſſungen aller Art bedeckt; bis endlich die immer gewaltiger anſtürmenden Germanen der Römer-

*) Ausdrücklich verſichert Tacitus (German. XXVIII. 3.), daß dieſſeits am Oberrhein und Main Helvetier, weiter abwärts Boier, keltiſche Völkerſchaften (Gallica utraque gens), ſaßen. Nach dem Abzuge der Erſtern mit ihren Genoſſen jenſeits des Rheins (i. J. 58 v. Chr.) und bis zur Wiederbevölkerung durch andere auswanderungsluſtige Gallier führte daher auch das Breisgau mit dem Schwarzwalde u. ſ. w. den Namen der helvetiſchen Wüſtenei (Eremus Helvetiorum).

**) Daher: »Agri decumates.«

herrschaft ein Ende machten, und die bisherige Bevölkerung dem Schwerte oder der Leibeigenschaft siegreicher Alamannen (der Stammväter der heutigen Bewohner) anheimfiel.

Es geschah dieses, wie noch vorhandene Denkmale und besonders die nähern und entferntern Münzreihen römischer Kaiser ausweisen *), in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts; da die Römer ihre festen Plätze vom Rheinübergang bei Tenedone (Zurzach) an bis zur Abens hinab, aufgaben und sich auf ihre rückwärts gelegene zweite Vertheidigungslinie zurückzogen.

---

*) Da gewöhnlich von den Nachfolgern auf dem Throne die Münzen ihrer Vorgänger außer Curs gesetzt wurden, so beweisen fortlaufende Reihen derselben, die in und bei einer alten Niederlassung aufgefunden werden, daß solche von Ortsbewohnern unter römischer Herrschaft verloren (oder Verstorbenen mitgegeben) wurden; daß also erst, wo die Münzreihe aufhört, die Niederlassung selbst entweder vom Feinde zerstört oder doch von ihren seitherigen Bewohnern verlassen wurde. Mit Recht hat man in neuerer Zeit diesem Gegenstande, als einem historischen Haltpunkte, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. So ergeben die Münzreihen diesseits des Rheins, fern an der Donau und am Lech, wie ganz nahe an der Elz, dasselbe Resultat. Sie reichen, — um nur Einiger zu erwähnen, — im Brenzthale von Vespasianus bis Valentinianus I. († 375), in Augsburg selbst bis Valens (v. J. 366), am Rosenauerberge bei Augsburg bis Arcadius (v. J. 383), in den Gräbern von Nordendorf bis Constantinus II. († 361), in Druisheim aus der Consular- und durch die ganze Kaiser-Zeit bis Theodosius († 395) u. s. w. Dieselbe Münzreihe, wie bei dem fernen Druisheim (**Drusomagus**) erscheint auch bis Theodosius bei dem nahen Riegel im Breisgau; während in zweiter Linie, jenseits des Rheins, die Münzstätte von Ell (**Helvetum**) bei Benfelden, Stempel und zahlreiche Stücke von **Magnus Maximus** (383—388) liefert. Zu Breisach werden von dem **Praefectus Galliarum Probus** in den Jahren 368 und 369 Verordnungen und im letztern Jahre wird auch ein kaiserliches Gesetz von Valentinian daselbst erlassen (**Cod. Theod. Libr. VI. Tit. XXXV. L. 8.**) etc. etc.

Daß nun die älteste Bevölkerung zugleich eine lange Zeit ständige war, geht schon aus den Namen der Berge und Flüsse, überhaupt der Naturgegenstände, so wie aus jenen der frühesten Niederlassungen in den von ihr besetzt gewesenen Landstrichen hervor. Denn nur das älteste und nur ein, nicht bloß durchziehendes, sondern ansäßiges Volk bezeichnet (tauft gewissermaßen) die am meisten hervorragenden Gegenstände, welche ihm in der umgebenden Natur vorkommen. Solche Bezeichnungen erben sich dann auf später einwandernde Völker fort.

Anerkannt keltisch sind aber am Oberrhein sowohl die Namen der Gebirge selbst, wie Jura, Vogesen (**Vosagus**), Abnoba (für Schwarzwald, daher das häufige: **Deanae Abnobae**); als die Namen einzelner Berge, wie Belchen (**Bâlon**, im Elsaß und Breisgau), Kandel (**Kandal**), und sogar stark hervortretender Hügel, wie der Dunberg (**Dunum**) bei Munzingen u. s. w.

Dasselbe gilt von den Namen der meisten Flüsse, deren keltische Wurzel auch in ihrer jetzigen Form nicht zu verkennen ist; die aber natürlich um so mehr hervortritt, je tiefer man in die Urkunden früherer Jahrhunderte zurückgeht und je weniger man einen Namen für sich allein, ohne Vergleichung, beurtheilt. Hieher gehören, um nur einige Beispiele vom rechten Ufer des Oberrheins aufzuführen, unter Andern: die Alb (**Alba**), die Murg (**Murga**), der Neumagen (**Nuimaga**, offenbar das unzähligemal vorkommende **Noeomagus***) u. s. w.

Hieher gehört auch ohne Zweifel die nächste Dreisam selbst (**Dreisima. 864**), die das Kirchzartner Thal herab, am Fuße des Schloßberges und an den Mauern von Freiburg

---

*) Leichtlen, Versuche über die keltische Sprache (**Briga, Magus, Durum** und **Acum**). Freiburg 1822. S. 34. ff.)

vorüberrauſcht. Von ihr berichtet der Dingrodel von Zarten (1397): „Und daz Waſſer iſt ouch nit vogtber, daz da entſpringet ze Bernhoupten, daz da heiſſet Treyſem, und die Waſſer die darin gant u. ſ. w." *) Unter dieſen einfließenden Waſſern zeichnet ſich namentlich vom Höllenthale her die Rota (gewöhnlich Höllenbach genannt) aus, welche bereits die Ravenna, die in einem Seitenthälchen unter der Steige einen ſchönen Waſſerfall bildet, in ſich aufgenommen hat. Gewöhnlich wird die Dreiſam dadurch erklärt, daß ſie das Zuſammenfließen von drei Bächen oberhalb des Dorfes Zarten bezeichne; ſie führt jedoch, wie ſo eben nachgewieſen wurde, ihren Namen ſchon von ihrem Urſprunge her, und nimmt nur an der bemerkten Stelle die beiden andern Bäche in ſich auf. Ferner würde ſich dieſer Irrthum ſchon durch einen aufmerkſamen Blick auf eine andere Dreiſam, die bei Traismauer (im altkeltiſchen Norikum) in die Donau fließt, gehoben haben. Dieſe Dreiſam (Tragisa) iſt nun zwar durch eine eigene römiſche Inſchrift belegt **); aber es bedürfte einer ſolchen nicht einmal, da das daran liegende Traismauer (in der Peutinger'ſchen Tafel: Trigisamo), offenbar von dem Fluſſe ſeinen Namen führt ***). Auch die etymologiſche Deutung

*) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Nr. CCCLVII.

**) *Orellii* collectio inscriptionum latinarum. Vol. I. Nr. 1331.

D. NEPTVNO || AQVARVM || POTENTI
INDVCTVM EI [1]) TRAGISA [2]) || FLVM||MVR
EIVS || A.[3]) V. P. || L. L. M.

***) Muchar, das römiſche Norikum. Thl. I. S. 269.

Von dieſem Treismauer berichtet unter Andern Hormayr, Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte. 1839. S. 273. ff. „Daſſelbe

1) Incerta est scriptura.

2) Hodie *die Trayseu.*

3) *Duellius* explicat: *muris ejus accolae*, nisi potius in his latet nomen aliquod proprium.

deſſelben läßt ſich noch in den heutigen Ueberreſten des Altkeltiſchen nachweiſen. Es bedeutet nämlich in demſelben **Traiz** und **Treiz** Sand, **traesa** verſanden u. ſ. w. *). Hiernach wäre die Dreiſam ſo viel als Sandbach, was ſie auch wirklich in vollem Maße iſt.

Wie die Namen der Berge und Flüſſe, ſo ſind auch jene der älteſten Niederlaſſungen am Oberrhein offenbar keltiſch. Um einiger jenſeitigen Stationen, wie: **Sanctio, Basilea, Olino, Argentouaria, Helvetum, Argentoratum, Brocomagus** etc. nur flüchtig zu gedenken; ſo ſteht dieſſeits das nahe Breiſach (**Brisacum, Mons Brisiacus**), von dem das Breisgau (eigentlich Bris- oder Briſach-Gau, d. i. Gau des Rheineinbruches) den Namen erhielt, oben an. Breisgauer ſelbſt erſcheinen im vierten Jahrhundert unter der Leibwache der byzantiniſchen Kaiſer **).

Manche dieſer von den Eingebornen herſtammenden Namen treten nur in der Römerzeit und in den Schriften des klaſſiſchen Alterthums hervor; manche, zumal von den älteſten

---

(wie Zeiſelmauer), durch Krieg und Gewäſſer ſo oft zerſtört, ſteht auf Römertrümmern, karolingiſcher Wiedergeburt. — ***Treisima*** civitas et ecclesia Sti Martini cum decima, et sursum in australi atque origentali parte fluminis ***Treisima***, usque ad Potilinesprunin u. ſ. w. — Den Paß an der Treiſen verlieh i. J. 998 Otto III.: cuidam Engilrico, ea videlicet ratione, ut ***Traysimae*** clausuram habeat. (***Duellii*** Miscell. T. II. Pag. 379 etc."

*) ***Bullet***, mémoires sur la langue celtique. Tom. II. Pag. 434 sqq. — ***Legonidec***, dictionnaire Celto-Breton s. v. Tréaz etc.

) »Ad auxilia palatina ***Brisigavi seniores et juniores* pertinebant. Brisigavi seniores erant cum respectabili comite intra Hispanias, et juniores intra Italiam.« Notitia dignitatum cum Orientis tum Occidentis ultra Arcadii Honoriique tempora. Cum commentario Panciroli. Lugd. 1608. fol. 127. sqq.

Dörfern des Landes, reichen bis auf unsre Zeit, wiewohl oft sehr entstellt, herüber.

Was nun die Reste solcher Niederlassungen selbst in der Nähe von Freiburg betrifft, so dürften die Rundwälle in einigen Gegenden des Mooswaldes alle übrigen, bis jetzt bekannten an Alter übertreffen. Es waren ursprünglich Zufluchtstätten (Kriegsplätze) im tiefen Moor, wohin sich, bei einem feindlichen Einfalle die auf der Ebene hausende Bevölkerung in der Weise zurückzog, wie dieses Cäsar, gelegentlich seines ersten Angriffs auf die Briten, von ihnen berichtet*). Der Verfasser entdeckte nach und nach drei derselben; einen an der heutigen Straße zwischen den Dörfern Haslach und Opfingen; zwei in der Nähe des Dorfes Gottenheim.

Der erste dieser Rundwälle, vom Volke *Huni-* auch *Honi-* und gar *Honing-Buck* d. i. *Hünen-* so viel als Riesen-Buck genannt, im Waldbezirke des Lehrinstituts Adelhausen liegend, wird in einem kleinen Theile von der genannten Straße durchschnitten, ist daher auch dort eingeebnet. Länglicht rund mißt er in der Länge fünfhundert, in der Breite dreihundert Schritte, in der Höhe dreißig Fuß und darüber. Er ist, wohl in Folge des Baumausstockens, an einigen Orten angebrochen; das in früherer Zeit hier tiefe Moor durch Waldhieb und Abzugsgräben ausgetrocknet.

Die beiden andern Hügel liegen in dem Mooswalde östlich von dem Dorfe Gottenheim. Man bemerkt hier (wie auch bei dem Hünenbuck), bei einiger Aufmerksamkeit schon von der Straße aus den höhern Baumwuchs über denselben.

Der Reckholder- (d. i. Rauchholder-, oder Wachholderbeeren-) Bühl behauptet noch jetzt vollständig seine länglicht-

*) Bell. gallic. V. 9.

runde Form von Südosten nach Nordwesten, ist gleichförmig bis gegen fünfzehn Fuß hoch und bedeckt mit seinem Umfange mehr als fünf Morgen Landes. Früher war er von allen Seiten mit einem Moor umgeben, durch welches kein Vieh kommen konnte; ursprünglich scheint auch gegen Süden keine Verbindung möglich gewesen zu sein und eine solche nur auf der Nordseite stattgefunden zu haben, wo der Rand am meisten erhöht und abschüssig ist. Jetzt ist auch dieser Rundwall durch Abzugsgräben zugänglicher gemacht. Seine Unterlage soll aus Flechtwerk bestehen, auf welches man beim Nachgraben in Dachshöhlen gekommen sein will. Von selbst versteht es sich, daß auch dieser Hügel, wie die beiden andern, einer unsäglichen Anstrengung, welche die Erde dazu in das tiefe Moor schaffte, seine Entstehung verdankt.

Der Hohi-Buck (Hochbuck) in demselben Walde, ungefähr von gleicher Höhe, hat nur noch etwa zwei Morgen Inhalt. Sein Wall ist bedeutend erhöht, der aufgeschüttete Mergel, woraus er besteht, kommt in dem Mooswalde nicht vor; sondern wurde, — wie jener des Reckholder-Bühls, — von dem Gottenheimer Hügel hieher geschafft.

Neben diesen Zufluchtstätten (Kriegsplätzen) in einem vordem unzugänglichen Moor (entstanden aus dem Hinterwasser des östlichen Rheinarms, der zwischen dem Kaiserstuhl und Dunberge herabfloß), befindet sich in der Nähe von Freiburg noch eine andere jüngere Stätte dieser Art von verschiedener Lage und Bauart, dazu bestimmt, eines der Thäler des Schwarzwaldes und eine Verbindungsstraße über denselben zu decken, in ruhigen Zeiten friedliche Wohnungen zu umschließen, und bei Feindesgefahr die umgebende Bevölkerung mit ihren Heerden aufzunehmen; es ist das von dem Geographen Ptolemäus unten den Städten zunächst der Donau

aufgeführte **Tarodunum** *), welches von Cluver in die Gegend von Freiburg, von Mannert geradezu nach Freiburg versetzt wurde. Der Naturforscher Oken hat das Verdienst, dasselbe zuerst, nicht nur in der Mark Zarten (**Marcha Zardunensis 765**) im Allgemeinen nachgewiesen, sondern auch in dem sogenannten Heidengraben, oberhalb des Dorfes Zarten, genau bezeichnet zu haben. **)

Ursprünglich ein gewöhnlicher keltischer Kriegsplatz, wurde er seiner günstigen Lage wegen an der Schwarzwaldstraße, zwischen Rhein und Donau, auch von den Römern benützt und dadurch in die älteste Geographie Germaniens eingereiht.

Dieses **Tarodunum** ***) nun befindet sich oberhalb des jetzigen Dorfes Zarten, auf einer Hochebene, durch welche von dem gegenwärtigen Posthause bis zum sogenannten Rainhofe, die Landstraße in ziemlich gerader Richtung sich hindurchzieht. Ostwärts rauscht daran die Rota (der Höllenbach), westwärts die Dreisam herunter; zwischen welche eingeschlossen, dieses **Oppidum** über 6600 Schritte in seinem Umfange zählt. Am schmalsten, nämlich nur 650 Schritte breit, ist es gegen Westen, wo sich sein, noch durch einen zweiten Wall gesicherter Eingang befindet.

---

*) Der Grundriß, aufgenommen von Aug. Wilh. v. Zuccalmaglio, ist zu Ende dieses Theiles beigefügt.

**) Jenaer Literatur-Zeitung v. J. 1815 Intell. Bl. Nro. 19. — Auf Oken folgte Leichtlen im ersten Hefte seiner Forschungen. Freib. 1818 S. 38 f. f.

***) Mone, badische Urgeschichte II. 71. übersetzt den Namen aus dem Keltischen (taro, tarw, tarbh, — lateinisch taurus, — Stier und dun Berg) mit Ochsenberg, und stellt ihn mit Tauredunum in Frankreich, Dertona und Tartona (Tortona) in Piemont, sowie mit Tardingen (991) und Daridingen (1280) im Wirtembergischen, (in dessen Nähe auch ein Dorf Ochsenberg liegt), zusammen.

Hier und auf den beiden Langseiten hat die Natur das meiste gethan; es steigt nämlich die Hochebene daselbst gegen hundert Fuß in schiefer Richtung auf. Der durch Menschenhand noch darüber angebrachte, von trocknen Steinen erbaute und mit einer Erdschichte und Rasendecke überkleidete Wall, ist im Ganzen nicht mehr als sechs Fuß hoch. Da ostwärts die Verschanzung mit der übrigen Hochebene fortläuft, so mußte hier ein wirklicher Graben, — der eigentliche Heidengraben, — gezogen und von dessen Aufwurfe der Wall gebildet werden. Auch hier ist derselbe, — mitunter völlig verflacht, — im Ganzen nur 5 bis 6 Fuß hoch, dagegen 33 bis 35 Fuß breit.

Im Innern dieses Platzes stößt man öfter, zumal wenn tief gepflügt wird, auf Fundamente von Gebäuden und antike Leistenziegel; auch römische Münzen kommen vor. Als die Franzosen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hieher kamen, erkundigten sie sich sorgfältig nach der Stadt Brandenburg; Brand und Burg sind nämlich einzelne Höfe im Umfange des Heidengrabens. Dadurch mochte die Sage von einer hier

---

„Alle diese Orte (fügt derselbe in den Schriften des badischen Alterthumsvereins II. 244 weiter bei) liegen an Steigen, d. h. an Stellen, wo die Straßen einen Berg hinauf gehen; Zarten an der Steige über den Schwarzwald, Dertingen und Ochsenberg am Fuße des Strombergs, Tortona an der Steige des Apennins. Es ist daher zu vermuthen, daß sie mit Bezug auf diese Straßenbeschaffenheit genannt wurden. Die römischen Straßen heißen in Schwaben hie und da Ochsenstraßen; es scheint also, daß die Bespannung zu nicht militärischen Zwecken größtentheils mit Ochsen geschah." Ochsenköpfe, als Namen von Bergen, kommen im Schwarzwald einige vor; in der Nähe von Zarten liegt auch der Schweinskopf (Schweinikopf) und gegenüber der Roßkopf, welche gleichfalls ihren Namen von Thieren tragen.

untergegangenen alten Heidenstadt, wenn auch nicht entstanden, doch neu aufgefrischt worden sein.

Mit diesem Kriegsplatze bei Zarten und dem, in dessen Nähe befindlichen Kastelleck, stand nun auch ein römisches Bauwerk unmittelbar bei Freiburg in nächster Verbindung.

Es war gegen Ende des Jahres 1819, als man an dem Schloßberge daselbst, zum Behufe verschönernder Anlagen, Abgrabungen anstellte. Unerwartet zeigten sich nun auf der jetzigen Ludwigshöhe, gegen das Kirchzartner-Thal hinauf, Fragmente römischer Mosaik und zwar eines beträchtlichen Gemäldes, wovon jedoch nur das Fußstück einer Figur, dagegen aber zahlreiche Bruchstücke der Einfassung gerettet werden konnten. Diese bestand aus ineinander geschlungenen vielfarbigen Kreisen, sowohl natürlicher als künstlicher Steine. Unter den Erstern zeigten sich Würfel von inländischen hellen und dunkeln Marmorarten, von Schwerspath, Quarz u. s. w.; die Letztern sind theils gelbliche, grünliche und röthliche Glasflüsse, theils röthliche Stückchen von gebrannter Erde, sämmtlich in den bekannten römischen Kitt eingefügt. Offenbar war das Gebäude, wozu dieser Fußboden gehörte, schon früher umgewühlt, und derselbe zusammen geworfen worden; gleiches Loos traf ihn auch jetzt wieder, indem unkundige Arbeiter, während einiger regnerischen Tage, da dieser Punkt nicht besucht wurde, die köstlichen Reste des Alterthums neuerdings in eine Grube schütteten, welche mit einer starken Mauer gegen das Nachschieben des Berges überbaut wurde. Einer wachsamern Zukunft wird die hier ruhende Vorzeit wieder unter die Augen treten, und hoffentlich von derselben nicht mehr in das alte Grab zurückgesenkt werden *).

*) Der größte Theil der, von dem Verfasser zufällig noch geretteten Bruchstücke, wird auf der Universitäts-Bibliothek aufbewahrt.

Aus dieſer merkwürdigen Entdeckung, in Verbindung mit einigen dabei vorgefundenen römiſchen Münzen, ergiebt ſich übrigens ſoviel, daß auch ſchon der Schloßberg bei Freiburg einen nicht ungewöhnlichen Römerbau, am natürlichſten ein Kaſtell trug, wie ein ſolches, auf den meiſten Vorbergen des Schwarzwaldes, die Päſſe über denſelben vertheidigte. So waren: das Wieſenthal bei Schönau, das Sulzthal bei Ballrechten, das Münſterthal wahrſcheinlich bei Staufen, das Elzthal bei Waldkirch, das Bleichthal bei Kirnhalden, das Schutterthal bei Lahr, das Kinzigthal bei Gengenbach u. ſ. w. durch ſolche Kaſtelle beherrſcht.

Dadurch griff zugleich der Schloßberg bei Freiburg in die große römiſche Verſchanzungslinie dieſſeits und jenſeits des Rheins ein, und bildete zunächſt das Mittelglied zwiſchen ***Tarodunum*** und ***Brisiacum***; die, ohne ein ſolches, außer aller Verbindung mit einander geweſen wären. Es war aber dieſe um ſo nöthiger, als der Verkehr über den Schwarzwald von hier aus ſtets lebhaft geweſen zu ſein ſcheint. So weit die Spuren der alten keltiſch-römiſchen Straße bisher verfolgt werden konnten, ſo ſcheint dieſelbe folgenden Zug genommen zu haben. Längs der Dreiſam hinauf, am Schloßberge vorüber, in der Richtung der heutigen Landſtraße durch das alte Tarodunum; ſodann, von jener ablenkend, durch Buchenbach und die Wagenſteige hinauf, rechtsab über die Höhe auf die Spirza, den Turner, hohlen Graben (von hier aus noch jetzt die Hochſtraße genannt), nach Föhrenbach, Villingen, Rottweil u. ſ. w. *)

*) Dreiſam und Hochſtraße ziehen ſich eine ziemliche Strecke neben einander hin. Ueber den Urſprung und Lauf der Erſtern, und die Richtung der Letztern, nachdem ſie ſich getrennt haben,

Auf ſolche Weiſe war der Schloßberg bei Freiburg als natürliche Hochwache für Sicherheit, Verkehr und Handel, ſchon in älteſter Zeit um ſo mehr von Bedeutung; als damals dieſe Gegend noch weniger bevölkert und ſtets das Hereinſtürmen oder Vorüberſtreifen feindlicher Schaaren, — durch das Rheinthal herauf, — zu befürchten war.

---

geben folgende Stellen, welche leicht zu vermehren wären, hinreichende Belege.

Auszug aus dem **Rotulus San-Petrinus 1203**: „— **Et inde usque ad *Glottrensprinc*, et inde usque ad *Twerrnbach* et terminum Hachinrurbeiz, inde usque Ludewanc, inde ad Widiwanc, inde usque Steinibach erga jugum montis Hirzberc et *Treisimesprinc*, et inde usque ad Wiseneggа.**“ – Leichtlen, die Zähringer S. 65; wo auch S. 76 dieſe Grenzen ausführlicher angegeben ſind.

Auszug aus dem handſchriftlichen Berain v. St. Märgen ꝛc. 1502. „Zu Sant Merien im Oberampt im Eerlibach. Seelgut. Conrat Pfiſter im Eerlibach hat ein Seßgut, iſt anderthalb Lehen, gelegen im Eerlibach, ſtoßt an die Treiſmen, die zu Bernhoupten entſpringt, züchet an der Statt Friburg Eigen und an des Gotzhus von Sant Peter Güter am Wagenſtal.“ (Fol. 8.) „Andreas Löffler hat zwei Lehen, genant des Abrellen Gut, liegen ouch in der langen Spirtzen, oben an Hans Joſen Güter, unten an Conrat Martins ſeligen Güter, am dritten Ort an der Statt Friburg Weld; und zur andern Siten an Briden Glaſerin Güter an der Hochſtraß.“ (Fol. 12.) u. ſ. w.

II.

Die Herzoge von Zähringen. Entstehung des Schlosses und Dorfes Freiburg.

Jahrhunderte lang, seitdem die Alamannen am Oberrhein sich niedergelassen, die bisherigen Sitze der Einheimischen und ihrer Herren zerstört, und eigene gegründet hatten, verschwindet die Stätte des Römerkastells, auf dem nachmaligen Schloßberge bei Freiburg aus dem Gesichtskreise der vaterländischen Geschichte. Hofgüter, Ritterburgen, Klöster und Dörfer waren näher und ferner entstanden, theilweise auf den Trümmern uralter Ortschaften und mit gefangenen Leibeigenen versehen, welche Land- und Bergbau, sowie Gewerbe aller Art für die handwerkscheuen Sieger betrieben und auf dieselben im Laufe der Zeit fortpflanzten. Denn die längst beherrschten und mit den Künsten des Friedens vertrauten keltischen Urbewohner hatten einen weit höhern Grad der Gesittung und Bildung erreicht, als die freien und kriegslustigen Germanen; wie unter Anderm schon ihr nächster, einen langen Zeitraum umfassender Nachlaß von trefflich gearbeiteten Waffen, kunstreichem Schmuckwerke u. s. w. sowohl in den Löhbücken unfern des Rheins in der Gegend von Breisach als in den Hunengräbern zu Ebringen ausweiset.*)

---

*) Die Erstern, welche in zahlreichen Gruppen größerer und kleinerer Grabhügel (von den Umwohnern gewöhnlich Schwedenschanzen ge-

Als Hauptort des von ihm benannten Gaues gieng auch das damals rheinumfloſſene Breiſach, — wahrſcheinlich von den Eroberern ſofort behauptet, — wieder aus ſeinen Trümmern hervor; ein fruchtbarer Boden deutſcher Heldenſage (von den Harlungen, dem treuen Eckart u. ſ. w.) und häufiger Sitz der Herzoge von Schwaben, welche hier auch eine Münzſtätte beſaßen. *)

Nicht minder läßt ſich die Mehrzahl der breisgauiſchen Dörfer ſchon ſeit dem achten Jahrhundert urkundlich nachweiſen.

Als Gaugrafen erſcheinen, von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an, die Nachkommen jener Birtilonen und Bertolde, von denen ein Theil der damals umfangreichern, größtentheils dem Schwarzwald **) angehörigen Landgrafſchaft Baar, als ihr eigentliches Stammland, den Namen führte. ***)

---

nannt) die Wäldchen und anſtoßenden Felder (hier großentheils eingeebnet) von Nieder-Rimſingen, Gündlingen und Mördingen durchziehen, dann auf dem Riede von Ihringen bis nach Waſenweiler ſich ausbreiten, ſind die ältern. Das intereſſanteſte Fundſtück ergab ſich bis jetzt in der Nähe des letzten Ortes, in einem Bronze-Celt mit Schaftloch; die Löhbücke bei Ihringen lieferten durch Münzen von **Antoninus Pius** und **Commodus** die genaue Zeitbeſtimmung der letzten Hälfte des zweiten Jahrhunderts unſrer Zeitrechnung.

Die Hünengräber bei Ebringen, urkundlich i. J. 1320 ſo genannt, reichen bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts, und wurden von dem Verfaſſer in ſeiner Abhandlung: „Die neuentdeckten Hünengräber im Breisgau. Freib. 1826" behandelt.

*) Rosmann und Ens, Geſchichte der Stadt Breiſach. Freiburg 1851.

) Seit 763 urkundlich: **nigra silva.

***) **Piritilonis**, — **Peratoldis**, — **Bertoldes**, — **Bara**. — Wir finden daſelbſt als Grafen: Birchtilo (Pirahtilo) vor 768, 770 (Neu-

Von da aus hatten sie sich im Laufe der Zeit in das Breisgau, Albgau, Thurgau, die Ortenau u. s. w. ausgebreitet.

An der Spitze dieser königlichen Beamten des Breisgau's erblicken wir Grafen Birtilo in einem Diplome Otto's I. aus Riana vom 21. Febr. 992, wornach dieser Kaiser seinem treuen Bischof Konrad von Konstanz die Güter schenkt, welche und wie sie Graf Guntram im Breisgau *) zu Buckingen, Ihringen und Maurach besaß, ehe sie auf der Pfalz zu Augsburg wegen dessen Majestätsverbrechens der königlichen Gewalt als heimgefallen erklärt wurden. **)

Derselbe Graf Birthilo ***) begegnet uns wieder in einem Gütertausche zwischen St. Trudpert und St. Gallen vom Jahr 968 †).

Von nun an setzt sich die Reihe der Birtilonen und Bertolde als Gaugrafen im Breisgau, mit geringer Unterbrechung fort, und geht im folgenden Jahrhundert in jene der gleich-

---

gart, cod. diplomat. Alem. Nro. 49), 785 (Ibid. Nro. 90 92); Berchtolt (Berahtold, Peratold, Bertald) 786 (Ibid. 96), 790 (Ib. 112), 791 (Ib. 115), 797 (Ib. 133), 802; Berahtold 842 (Ib. 301).

*) »In pago Prisecgewe in comitatu Piribtilonis.«

**) Abdruck der Urkunde: Leichtlen, Zähringer S. 58. *Dümgé*, regesta Badensia Pag. 88. — Andere Güter Guntrams im Breisgau, Thurgau und Elsaß waren schon früher seit 952, an die Stifte Einsiedeln, Lorsch, Peterlingen u. s. w. von dem Kaiser verschenkt worden. Leichtlen, a. a. O. S. 13. — Die Güter der Söhne des, bei den Verschwörungen gegen ihn gleichfalls betheiligten Berengar (der Markgrafen Vido und Cono), verlieh Otto I. unterm 12. Sept. 963 an den Bischof Vido von Modena. Böhmer, Kaiser Regesten S. 15.

***) »Pirhtilone comite.«

†) *Neugart*, cod. diplom. N°. 759.

namigen Herzoge über, welche sich mit Berthold V. (i. J. 1218) abschließt *).

*) Hieher bezüglicher Stammtafeln nach verschiedenen Systemen (namentlich dem elsässischen und dem schwäbischen) giebt es bekanntlich viele. Auf die ältern Versuche von Vignier, Schöpflin, Zurlauben, Herrgott und Neugart folgte Leichtlen's Abhandlung, welche eine gemeinsame Abkunft von Zähringen und Habsburg zu ermitteln sich bemühte, jedoch von Röpell (die Grafen von Habsburg. Halle 1832) widerlegt wurde. Neuere Stammtafeln nach dem wahrscheinlichern schwäbischen Systeme lieferte Stälin, Wirtembergische Geschichte. Thl. I. S. 243: „Altherzogliche Familie von Alamannien." S. 550 „Herzoge von Zähringen." Thl. II. S. 281 u. 282 „Herzoge von Zähringen, von Teck, Markgrafen von Baden, von Hochberg."

Die neueste findet sich bei Fickler: „Herzog Berhtold der Bärtige. Erster Herzog von Zähringen. Mannheim. 1856." Ihre Spitze läuft auf den Satz hinaus: „Markgraf Hermann von Verona (1050–1074) war der älteste Sohn Berhtolds des Bärtigen, und das jetzige Großherzogliche Haus von Baden stammt daher aus der Hauptlinie des Zähringischen Geschlechtes." S. 35. Zur Unterstützung spricht er zunächst von einer „Sitte deutscher, insbesondere alemannischer Geschlechter, den Erstgebornen nach dem Namen des Großvaters von mütterlicher Seite zu benennen, besonders wenn dieser noch lebte."

Ein Nachweis dieser „Sitte" wäre jedoch um so nöthiger gewesen, als sich in dem ebenso alten als edeln alamannischen Geschlechte der Birtilonen selbst geradezu das Gegentheil ausweiset. Nicht nur laufen hier die Birtilo's und Bertholde vom ersten Erscheinen derselben an bis zum Ausgange der Herzoge von Zähringen mit Berthold V. († 1218) (nur durch Todesfälle von Erstgebornen unterbrochen) fort; sondern dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in der jüngern markgräflichen Linie, welche von Hermann I. an bis auf Hermann VI. († 1250.), also volle zwei Jahrhunderte hindurch, ohne Unterbrechung, sechs Generationen gleichnamiger Erstgeborner zählt, die allerdings „zu der Annahme verleiten mochten, jeder Erstgeborne habe des Vaters Namen geführt."

Auch darüber gleitet Fickler zu leicht hinweg, daß die herzogliche Würde (von Kärnten) Berthold II. und nicht Hermann I. zu Theil

Als Zeit der wirklichen Uebersiedlung der Zähringer in das Breisgau, und der Erbauung ihrer gleichnamigen Burg daselbst, nimmt Leichtlen *), in Uebereinstimmung mit den St. Blasianern **), das Ende des eilften Jahrhunderts an; als Herzog Berthold II. das feste Schloß Twiel gegen Abt Ulrich von St. Gallen verloren hatte und von demselben im Jahr 1088 zur Aussöhnung gezwungen worden war. Damals, (so schließt sich auch Bader an), habe der Herzog seine schwäbischen Stammgüter verlassen und sich in das Breisgau gezogen ***).

Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß schon die Burg selbst, ungeachtet ihrer weitschauenden, — jedoch sehr zurück-

---

wurde. Er nimmt an: „daß, mit Hinterlassung eines im Kindesalter stehenden Sohnes, Markgraf Hermann damals schon heimlich die Seinigen verlassen und sich in das Kloster Clugny begeben hatte." Abgesehen davon, daß auch hier Alles bloße „Annahme" ist, so würde doch Hermann II., wenn er auf das, dem Erstgebornen zugestandene Erbrecht herzoglicher Würde Anspruch gehabt hätte, denselben gewiß auch geltend gemacht haben, was jedoch bekanntlich niemals geschehen ist.

Eben so willkührlich sind bei Fickler die Annahmen von Alter, Vermählungszeit u. s. w. Herzogs Berthold I. und seiner Söhne, was Alles, ohne urkundlichen Halt, auch anders angenommen werden kann.

Auch dafür, daß „das ursprüngliche Zähringer Wappen" auf den Markgrafen Hermann I. und seine Linie übergegangen sei, ist Fickler jede Nachweisung, auch nur eines einzigen ursprünglichen Zähringer Siegels schuldig geblieben.

*) Beiträge zur Vaterlandsgeschichte (von J. Lampadius) S. 193.

) **Saeculo XI. Zaringii caput hic extulerunt, seu potius novum nomen sibi indiderunt a castro Zaringen, quod est in promontoriis nigrae silvae Brisgoicis situm. *Gerbert*, **hist. nigr. silv. I. 212** — (Kräutter) Gesch. d. vorderöstr. Staaten. I. 469.

***) Der Zähringische Löwe. S. 28.

gezogenen Lage, — auf einem Vorhügel des Roßkopfs über dem Wild-Föhren- und Glotter-Thal, keineswegs einen Herzog als Erbauer und noch weniger (wie das nachmalige Schloß Freiburg) die Bestimmung verräth, demselben als ständige Pfalz zu dienen. Sie ist einer der kleinsten Rittersitze des Breisgaus, der sich auf einem Felsen von kaum sechshundert Schritten Umfang, mit Thurm und Wohngebäude erhebt. Ersterer noch jetzt ziemlich erhalten, wiewohl ausgebessert, von runder, ältester Form, mißt von Außen 82 Fuß, die Dicke der Mauer 7¼ Fuß, die Höhe im Innern bis zum Boden der Thüre, welche ihn mit dem Wohngebäude in Verbindung setzte, 24½ Fuß, (im Aeußern wegen des aufgehäuften Schuttes nur noch 13 Fuß), die Höhe der Thüröffnung 8 Fuß 8 Zoll. Nebst dem untern, für Keller oder Verließ bestimmten Raume, zählte er noch zwei Stockwerke zu 14 Fuß Höhe, von einem und zwei Fenstern beleuchtet. Darüber ein Kranz von Zinnen, in einer Höhe von 43 Fuß.

Die Grundmauern des westwärts blickenden Wohngebäudes sind gegenwärtig ganz mit Schutt bedeckt und eingeebnet; sie bildeten, so weit man sie früher verfolgen konnte, ein gleichseitiges Viereck von 45 Fuß. Die ganze Länge des Burgbodens (mit Wohnhaus und Hof) vom Thurme an, konnte nie mehr als 90, dessen größte Breite nie mehr als 77 Fuß betragen haben.

Zwischen dem innern Burggraben (zu 600) und dem äußern (zu 1800 Schritten), war noch ein Vorhof mit Ziehbrunnen, wo Gebäude für die Dienstleute nebst Stallungen sich befunden haben mochten.

Wie die Beschaffenheit der Burg selbst, so verräth auch der Name, welchen ihre Besitzer von ihr führten, ein früheres Vorhandensein derselben als zu Ende des eilften Jahrhunderts.

Es erscheint nämlich schon im Jahre 1078 urkundlich ein «Bertolfus de Ceringen» und «de castro Zeringen.» *)

Hiemit stimmt auch die bekannte Volkssage von dem ersten Auftreten der Zähringer im Breisgau überein, welche sich auf einen Herzog von Kärnthen oder dessen Sohn nicht wohl beziehen läßt. Diese Sage berichtet nämlich: in den Wäldern hinter dem nachmaligen Schlosse Zähringen habe ein Köhler sein Geschäft betrieben, beim Abräumen der ausgebrannten Meiler stets eine Masse geschmolzenen Silbers vorgefunden und sich dadurch einen großen Schatz gesammelt.

Nun sei damals ein Kaiser aus seinem Reiche vertrieben worden und mit den Seinigen auf den Kaiserstuhl im Breisgau geflohen. Derselbe habe ausgehen lassen, wer ihm wieder zu seinem Reiche verhelfe, dem wolle er seine Tochter zur Frau geben. Da dieses auch der Köhler vernommen, so habe er sich mit einer Last Silber zu dem Kaiser verfügt und demselben bewiesen, daß er ihm, wenn er Wort halte und ihm zur Tochter noch die Gegend, wo jetzt Schloß Zähringen und Stadt Freiburg stehen, verleihe, seinen Wunsch erfüllen könne. Der Kaiser willigte ein, und gab auch dem Köhler, nachdem er mit dessen Schatze sein Reich wieder erobert hatte, Tochter und Land. Dieser fing jetzt um so eif-

*) Von dem vielbesprochenen Comes Landoldus vom Jahr 970, in den größern Einsiedler-Jahrbüchern und dem dortigen Nekrolog (Der Geschichtsfreund. Mittheilungen des historischen Vereins der fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. I. Bd. S. 109 und 420. Einsiedeln 1843 und 1844), wird hier absichtlich Umgang genommen; indem der Zusatz: „de Zeringen", um welchen es sich hier handelt, keineswegs gleichzeitig ist. Gegen derartige Einträge, erst von Tschudis Hand, sucht sich jedoch der Stiftsarchivar Morel (a. a. O. S. 95 f. f.) durch Behauptung der „Ursprünglichkeit der Handschrift" zu verwahren.

riger an, Erz zu schmelzen und baute sofort Schloß und Dorf Zähringen, worauf der Kaiser diesen Schwiegersohn zum Herzog erhob und ihn nach Zähringen benannte. Er baute hierauf auch die Stadt Freiburg und andere Schlösser und Städte, nahm zu an Ehre und Macht, wurde aber nach und nach ein so grausamer Tyrann, daß er einst seinem Koche gebot ihm einen Knaben zu braten, damit er auch Menschenfleisch koste. Als aber der Koch Folge leistete und den gebratenen Knaben auf den Tisch brachte, überfiel den Herrn ein solches Entsetzen, daß er sogleich zwei Klöster bauen ließ, St. Trudpert und St. Peter, damit ihm Gott die große Sünde verzeihen und Barmherzigkeit erzeigen möge *).

So weit diese Sage, die zu den beachtenswerthern des Landes gehört; nach der Weise uralter Sagen entfernte Zeiten, Personen und Begebenheiten ineinander verwebt und ihren historischen Kern enthält, obgleich derselbe, wie gewöhnlich so auch hier, schwer auszumitteln ist. Folgendes mag immerhin als Versuch dazu angesehen werden.

Die Zähringer, nicht ursprünglich im Breisgau ansäßig und darin begütert, treten zu der Zeit darin auf, da ein deutscher König am Kaiserstuhle dringend ihrer Hülfe (vielleicht zunächst durch Geld) bedarf.

Vom Jahr 938 an war aus Eifersucht eine offene Empörung einzelner Volksherzoge, namentlich der zwei Eberharde in Franken und Baiern, und des lothringischen Giselbrecht, gegen das große deutsche Reichshaupt aus dem sächsischen Stamme, Otto I., ausgebrochen. Sie hatten zugleich den französischen König Ludwig IV. und sogar Ottos eigene Brüder, — Thankmar, weil ihn der König bei Besetzung der erledigten

*) Freiburgische Chronike, bei Königshoven. S. 44 und 45. Daraus abgedruckt in Schnetzlers badischem Sagenbuche.

sächsischen Pfalz- und Markgrafenwürde übergangen hatte; und Heinrich, mit dem Vorgeben, ihm die deutsche Krone aufzusetzen, da er, nicht aber Otto geboren sei, während sein Vater schon König gewesen, — auf ihre Seite gebracht. Otto hatte nur wenig Getreue für sich, unter diesen besonders den alamannischen Herzog Hermann und dessen Bruder Udo mit ihren Angehörigen, mit denen er auch an den Rhein zog und die von seinem Hauptfeinde, dem fränkischen Eberhard, stark besetzte Festung Breisach belagerte. Die daselbst befindlichen zahlreichen Schaaren bedrängten nicht nur die Bürger der Stadt, sondern hielten auch einen großen Theil des Breisgaus durch Schrecken in Gehorsam und mißhandelten weit umher die Anhänger des Königs *). Höchst gefährlich wurde dessen Lage, als sich vermöge früherer Verabredung der feindlichen Herzoge mit den Bischöfen von Mainz, Straßburg und Metz, deren Lehensleute in der Nacht aus dem königlichen Lager schlichen und sich in Metz mit ihren Mitverschwornen vereinigten **). Die Sache Otto's schien verloren, da rettete sie ein glücklicher Ueberfall der Verschwornen bei einem Zechgelage am Niederrhein, wobei der Frankenherzog erschlagen wurde, und der Lothringer im Rhein ertrank. Auch Thankmar hatte schon

*) In Castello Brisachô Eberhardus suorum multitudinem posuit militum, quorum terrore non solum magnam partem praefatae provinciae (Brisgauviae) sibi vindicabat, verum etiam circacircum fideles regis misere laniabat. *Ekkehardi* chron. apud Pertz. VIII. 185.

**) Hiebei hatte sich wohl auch der obenerwähnte Graf Guntram (·rebellis.· Schöpfl. Als. diplom. I. N°. 140) betheiligt; welcher, nachdem Bischof Rudhard von Straßburg wieder aus seinem Exil zu Corbey zurückgekehrt war, von demselben mit Gütern seiner Kirche belehnt wurde, nachdem er durch richterlichen Spruch zu Augsburg mit dem Verluste eigener Besitzungen, zumal im Breisgau und Thurgau, gestraft worden war. Röpell, die Grafen von Habsburg. S. 13 ff.

früher sein Leben verloren, der Baiernherzog Eberhard war verjagt worden, und im Jahr 939 unterwarf sich auch Otto's zweiter Bruder Heinrich. Natürlich wurden die Getreuen, namentlich Herzog Hermann, ohnehin „sehr reich" *), vielfach, besonders durch erweiterten Landbesitz entschädigt **).

Bei dieser höchsten Bedrängniß des Reichshauptes mochte auch, mit den Schaaren seines Herzogs ein, dem Volke im Breisgau wenig bekannter Birtilone, mit Leuten und Geld helfend und sodann zum Danke mit Reichsgut ***) belehnt, aus der Baar dahin niedergestiegen sein, die alte Köhlerstätte im Reichswalde mit einem Schlosse überbaut, und sein Geschlecht sich nachmals davon benannt haben.

Der Kaiser selbst mußte es wünschen, bei der steten Gefahr von innern Kriegen, dem unsichern Breisach gegenüber, Getreue, auf die er sich verlassen konnte, näher am Rhein und sogleich bei der Hand zu haben. Denn schon im Jahr 953, bei der Empörung seines eigenen Sohnes Liutolf (nach Hermanns Tode seit 949 Herzogs in Alamannien), befand sich Breisach wieder in der Hand eines gegen ihn Verschwornen, nämlich des Erzbischofs Friedrich von Mainz; so daß es seine Bezeichnung als „steter Schlupfwinkel aller Empörer gegen Gott und den König" †) mit Recht tragen mochte.

(*) „Vir ditissimus." *Pertz.* Monum. V. 327 etc.

**) Geschichte von Breisach. S. 72 ff. — Stälin, W. G. I. 437 ff.

***) Daß der Boden des Zähringer-Schlosses ein solcher war (oder doch dafür galt) geht schon daraus hervor, daß, nach dem Absterben der Herzoge im Jahr 1218 dieses Schloß, als eröffnetes Lehen, (wie nicht minder auch die Stadt Freiburg), von Kaiser Friedrich II. an das Reich gezogen wurde.

†) „Brisacum latibulum semper Deo et Regi rebellantium." *Reginon* contin. ad ann. 953.

Liutolf erſcheint übrigens noch auf dem Reichstage zu Augsburg, auf dem Graf Guntram verurtheilt wurde (Anfangs Auguſt 952), — wahrſcheinlich ſogar als Nachfolger deſſelben, — im Beſitze der Gaugrafſchaft Breisgau *). Nach ſeiner eigenen erfolgloſen Empörung verzichtete er, bei der Ausſöhnung mit ſeinem Vater den 17. December 954, auf ſeine bisherigen Reichswürden **). Als Herzog von Alamannien folgte ihm Burkhard **II.**; die Gaugrafſchaft im Breisgau wurde von dem Kaiſer (entweder ſofort oder jedenfalls nach Liutolf's Tod, im Sept. 957) an Grafen Birtilo verliehen, der, wie wir oben geſehen haben, im Jahr 962 damit bekleidet iſt. Daß auch Kaiſer Otto **III.** die Birtilonen werth hielt, geht unter Anderm daraus hervor, daß derſelbe, den 29. März 999 zu Rom, auf ſeinem zweiten Zuge dahin, dem Grafen Berthold das Marktrecht mit Zugehör für deſſen Ort Villingen verlieh ***). War er nicht dieſer Berthold ſelbſt (nach Sitte der Zeit in Birthilo verkleinert), ſo war er doch jedenfalls ein Familienglied, das ſich auf dieſem Römerzuge (998) unter Otto's Vaſallen durch ſeine Grauſamkeit auszeichnete; indem dieſer Birthilo einem Gegner Otto's, dem Placentiner

---

*) »Praedium (Lielahe), quod constat esse in pago Brisachgouue, in comitatu filii nostri Liutolfi. Dat. V. id. Aug. 952. Actum in Augustburc.« *Herrgott*. Gen. Diplom. II. 76 N° 131.

**) Ea tempestate Liutolfus in gratiam regis revocatus, vasallos quos habuit et ducatum patri reddidit etc.« Contin. Regin. ad ann. 954.

***) »Nos duce egregio Hermanno rogante, Bertholdo Comiti nostro donavimus, largiti sumus et concessimus jus, fas et potestatem, in quodam suo loco *Vilingun* dicto, publicum faciendi et construendi mercatum, cum moneta, teloneo, ac totius publicae rei banno, in comitatu quoque *Bara*, quem *Hildibaldus* comes tenere et potenter videtur placitare.« *Schöpflin*, Cod. diplom. N°. VII. Beſſerer Abdruck bei *Dümgé*, reg. Bad. pag. 97.

Erzbiſchof Johannes Philagathos Naſe und Zunge abſchneiden, die Augen ausbohren, ihn rückwärts auf einen Eſel, deſſen Schwanz in der Hand, ſetzen und ſo zum Gelächter durch ganz Rom führen ließ *).

Haben wir nun hier, ſtreng geſchichtlich, auch keinen geſchlachteten und auf die Tafel gebrachten Knaben, — einen oft wiederkehrenden Beſtandtheil alter Sagen, um damit ungewöhnliche Grauſamkeit zu bezeichnen **); — ſo genügte doch eine einzige ſolche That, um dieſen Vaſallen des Kaiſers der ganzen Geiſtlichkeit verhaßt zu machen, und ihn ſchon dadurch beim Volke der Heimath in den übelſten Ruf und in das ſchaudervollſte Andenken zu bringen.

Was endlich die Stiftung der beiden Klöſter, St. Trudpert und St. Peter betrifft, ſo verwechſelt die Volksſage offenbar Erſteres, als allgemein bekannt und gleichfalls ſehr alt, mit dem nahgelegenen aber weniger geläufigen St. Cyriakus-Kloſter in Sulzburg. Dieſes iſt eine anerkannte Stiftung der Birtilonen und zwar aus der Zeit, um die es ſich hier handelt.

---

*) Philigathos episcopus Placentinus ab Ottonis vassore Birthilone correptus, amputatis naribus et lingua, effossisque oculis in asino, caudam ejus tenens, satis irrisorie per totam Romam ductus est. Catalog. Pontif. Roman. Bei Eccard, corp. hist. II. 1640. Stälin a. a. O. S. 468.

**) Dieſe Sage vom Auftiſchen eines gebratenen Knaben kehrt unter Andern bei Herzog Berthold V. wieder (der allerdings auch hier mit ſeinem Ahnherrn Birthilo verſchmolzen ſein kann, was dem Weſen der Sage durchaus nicht zuwider liefe), und iſt von Schnetzler in der Romanze „der verſteinerte Herzog" bearbeitet. Badiſches Sagenbuch I. 358.

An ein wirkliches Menſchenopfer iſt hier übrigens eben ſo wenig zu denken, als an eine Beziehung auf Wuotan, der Geld ſpendet und dem man Menſchen, beſonders Kriegsgefangene, ſchlachtet. Vergl. „Runge, der Berchtolds-Tag in der Schweiz. Eine mythologiſche Skizze. Zürich. 1857."

Es beurkundet nämlich ein, nicht genauer bezeichneter Birchtilo, daß er dieses Kloster erbaut und dahin seine Güter in (Ober- und Nieder-) Weiler, Rincken, Rimsingen, Reute, Börstetten und Buggingen vergabt habe. Diese Urkunde ist (wahrscheinlich durch einen Abschreiber) in das Diplom Otto's **III.** vom 22. Juni 993 aus Altstädt, eingeschoben, wornach dieser Kaiser, auf Bitte des Grafen Birchtilo und in dessen Grafschaft im Breisgau *), sein sämmtliches Eigenthum zu Sulzburg gleichfalls diesem Kloster schenkt. **)

Unterm 25. Juni 1004 bewilligt König Heinrich **II.** von Straßburg aus, auf Bitte eines Geistlichen Bezelin und durch Vermittlung des Bischofs Adalbero von Basel, dem Kloster Sulzburg einen Jahrmarkt zu Rincken im Breisgau, in der Grafschaft des Grafen Berthold ***).

Endlich schenkt Birchtelo, unterm 28. März 1008 zu Basel, mit Einwilligung seines Bruders Gebhard, sein ganzes, ihm persönlich angefallenes Erbtheil, der Kirche zum hl. Cyriakus auf dem Sulzberg im Breisgau, in der Grafschaft des Grafen Adalbero. †) Dasselbe besteht aus den Orten: Rincken, Buggingen, Weiler, Rimsingen, Reute, Börstetten und Holzhausen, mit aller Zugehör. Bischof Adalbero von Basel fügt noch die Besitzungen Bischofingen und Seefelden mit ihren

---

*) »Ob petitionem fidelis nostri Birchtilonis comitis, — in pago Brischouve nuncupato, et in comitatu superius jam scripti Birchtilonis comitis etc.«

**) *Herrgott*, cod. dipl. Nro. 154. 155. — *Schöpflin*, Nro. 4. — *Neugart*, Nro. 789. — *Dümgé*, pag. 12.

***) *Herrgott*, l. c. Nro. 185. — *Dümgé*, pag. 14.

†) „In loco, qui dicitur mons Salsuginis, — in pago Prisichove in comitatu Adalberonis comitis.«

Nutzungen hinzu, und trennt solche sofort von seinem Bisthum. Nebst dem Grafen Adalbero unterzeichnet auch Graf Berthold. *)

Von diesem Birchtelo führte vielleicht auch die uralte, auf dem Hügel bei Mengen schön gelegene Pfarrkirche, Birchtelskirche genannt, ihren Namen.

Birchtelo selbst erscheint von nun an nicht wieder. **) Vielleicht war er derselbe mit Otto **III.** grausamem Vasall Birthilo, auf dessen vorletztem Römerzuge, der sein beängstigtes Gewissen durch Stiftung eines Klosters und anderer Kirchen zu beschwichtigen suchte; wohl gar gegen das Ende eines bewegten Lebens (wie es damals öfter geschah) der Amtswürde (zu Gunsten seines Sohnes Berthold ***) und angeerbtem Vermögen entsagte, und in den geistlichen Stand eintrat.

Das Kloster St. Peter, eine spätere Stiftung Herzogs Berthold **II.** wurde wohl nur, um die Gewissensbisse und Reue des grausamen Vorgängers noch mehr herauszuheben, in die Volkssage mitaufgenommen.

---

*) »Adalbero comes, Peretholt comes.« *Herrgott*, Nro. 163. — *Schöpflin*, Nro. 9. — *Dümgé*, pag. 14.

) Eines »comitatus Birthilonis comitis — in pago Brisiggove dicto« — geschieht zum letztenmal in Diplomen Königs Otto **III. vom 22. Dec. 994 und 29. Dez. 995 Erwähnung. *Schöpflin*, Nro. 6 und 7. *Dümgé*, pag. 13.

***) »Bertholdus comes« erscheint i. J. 997 und 998 im Thurgau; 1004, 1008 und 1010 im Breisgau; 1016 u. s. w. in der Ortenau. Er ist wohl derselbe, welchen die Chroniken als Sohn der Berta von Büren und als: »Becelinus de Vilingen qui genuit Bertolphum cum barba« bezeichnen. Während von denselben (den Urkunden gegenüber) die Verkleinerung aus der Umgangsprache des gemeinen Lebens gegriffen ist, und ältere gleichnamige Familienglieder voraussetzt (Berthold, Birthilo, Becelin); so ist auch der Zusatz „von Villingen" nicht

Mit dem Sohne des Grafen Berthold, dem ersten Herzog Berthold, treten wir wieder auf festen historischen Boden. Nicht nur hatte sich sein Vater (wie seine Voreltern überhaupt) vielfältig kaiserlicher Gnade erfreut;*) sondern Kaiser Heinrich III. hatte ihm selbst nebst Anderm,**) auch noch bei Lebzeiten Herzogs Otto III. von Schwaben, die Anwartschaft auf dieses Herzogthum verliehen und zum Zeichen der Verheißung einen Ring behändigt, worauf Berthold den Titel eines Herzogs annahm***). Dessen ungeachtet ertheilte nach Otto's Tode (28. Sept. 1057) die Kaiserin Mutter Agnes, Vormünderin des jungen Heinrich IV. dieses Herzogthum und die Regentschaft von Burgund ihrem Günstling und Tochtermann, Rudolf Grafen von Rheinfelden. Als Entschädigung wurde Berthold die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnten, nebst der von Otto I. zum deutschen

---

ohne Interesse, da er dazu beiträgt, in diesem Allod auf das ursprüngliche Stammland der Birtilonen in der Baar (ob ihre spätere Grafschaften, als Reichsämter, auch anderswo lagen), hinzuweisen. Leichtlen, Zähringer S. 19 und 92. — Röpell, die Grafen von Habsburg. S. 41 f. f. — Fickler, Berthold der Bärtige. S. 85. f. f.

*) Beleg hiefür ist die Uebertragung neuer Gaugrafschaften zur bisherigen an Grafen Berthold. So erscheint in den Jahren 1016 und 1025: »in comitatu Bertholdi in pago Mortinova. *Dümgé*, pag. 15 et 100; im Jahr 1028 »in comitatu Bertholdi in pago Brisichgowe.« *Herrgott*, Nro 170.

**) Im Jahr 1047 »in pago Alpegowe et in comitatu Bertholdi comitis.« *Herrgott*, Nro 178, — im Jahr 1048 »in pago Brysihcgowe in comitatu Bertholdi comitis« Ib. Nro. 179. Die Reihenfolge der Grafen des Thurgaus weiset bis jetzt folgende Namen und Jahrzahlen aus: 976 und 981 Lantold; 997, 998, ferner 1044 und 1049 Berthold. Pipitz, die Grafen von Kyburg. S. 10.

***) Eine Schenkung im Breisgau, zu Nimburg und Bötzingen wird; »Duce Bertholdo comite Hermanno« im Jahr 1052 vorge-

Reiche gezogenen Markgrafſchaft Verona zugeſagt, in welche Würde, — die ihm bei den ſehr geänderten Zeitverhältniſſen auch als erblich beſtätiget wurde, — er im Jahre 1061 eintrat. *)

Der Herzogstitel wurde ſofort auch in der ältern (von Berthold II. ausgehenden zähringiſchen) Linie fortgeführt und von Kärnten auf das Schloß Zähringen übertragen. Der Markgrafentitel erbte in der jüngern (von Hermann I. ausgehenden badiſchen) Linie fort, und ging von Verona auf das Schloß und ſodann das ganze Land Baden (als Markgrafſchaft) über.

Mit dieſer Erhebung Herzogs Berthold I. trat jedoch, wie es die Kaiſerin wohl vorausgeſehen haben mochte, eine Aenderung in der Stellung der Birtilonen zum Reichshaupte ein. **)

---

nommen. *Schöpflin*, Nro. 12. (Aus einer Abſchrift). Fickler (Berthold der Bärtige S. 34) ſpricht ſogar von einer Urkunde des Schaffhauſer Staatsarchivs v. J. 1050, worin Berthold als Herzog und ſein Sohn Hermann als Markgraf aufgeführt werde. (Doch wohl Original; denn in Abſchriften werden Titulaturen nicht ſelten anticipirt.) Zuverläſſig findet ſich noch vom Jahr 1057 »in pago mortenova, in comitatu Bertholdi comitis.« *Grandidier*, hist. d'Als. Nro. 273.

*) »Bertolfus, vacuum ex hinc nomen ducis gerens, id quasi haereditarium posteris reliquit. Omnes enim usque ad praesentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes, soloque nomine sine re participantes. Nisi quis ducatum esse dicat, comitatum inter Juram et montem Jovis, quem post mortem Wilhelmi comitis, filius suus Conradus ab imperatore Lothario suscepit; vel a ducatu Carentano, quem nunquam habuerunt, ducis nomine honorandos contendat. In aliis tamen rerum et honoris non parva pollentes magnificentia.« *Otto Frising*, de gestis Frid. I. Libr. I. c. 9.

**) Der Grund hievon lag nicht ſowohl in den Perſonen, welche häufig, — wie Berthold I. und ſeine Nachfolger, — nicht von ihrer Parthei allein gerühmt werden; ſondern in dem herzoglichen Amte ſelbſt, welches die angeborne Eiferſucht der verſchiedenen deutſchen Stämme,

Bisher hatten sie dessen Würde und Macht, damit zugleich auch den Verband und die Einheit Deutschlands gegen innere und äußere Feinde kräftig vertheidigen helfen; von jetzt an trachteten sie, wie die übrigen erblichen Herzoge, nach immer größerer Unabhängigkeit nebst einem, auf Unkosten ihres Amts vermehrten Hausbesitz, und erscheinen daher nicht selten in den Reihen der Gegner deutscher Könige und Kaiser, und mit deren und des Vaterlandes Feinden verbündet.

Dieses war leider auch schon bei Herzog Berthold I. so sehr der Fall, daß er auf dem unglücklichen Tage zu Forchheim, den 15. März 1077, gegen den in Italien als Büßer zurückgehaltenen Heinrich IV., den Herzog Rudolf von Schwaben als Gegenkönig mitwählen und dadurch einen Bürgerkrieg heraufbeschwören half, der für ihn selbst höchst verderblich ausfiel. Kurz darauf entschied nämlich das, nach alamannischem Rechte zu Ulm von König Heinrich niedergesetzte Gericht, daß Rudolf und seine Anhänger Berthold und Welf ihr Leben verwirkt hätten, und ihrer Würden und Lehen verlustig gehen sollten. In Folge dieses Urtheilspruches übergab Heinrich den 1. Juli 1077 aus Nürnberg, unter Anderm die Grafschaft Breisgau dem ihm treu gebliebenen Bischof Werner von Straßburg *).

---

mit Umtrieben und Einmischungen aller Art, zu sehr begünstigte und sie dem Ganzen entfremdete.

Daher fruchteten auch weder Abfindungen mit entfernten Herzogthümern noch verwandtschaftliche Verbindungen, wie sie die Kaiserin Agnes bei Berthold und Rudolf versuchte; Beide wurden in den feindlichen Strudel hineingezogen, welcher unaufhörlich die fürstliche Macht gegen die königliche und diese gegen jene in Deutschland, — immer nur bis zur Erschöpfung ohne endliche Entscheidung, — aufwühlte.

*) „Comitatus situs in pago Brisgowe, Bertholto, jam non Duci, justo judicio sublatus." *Schöpflin*, Als. dipl. I. 176. — *Herrgott* gen. II. 126. etc.

Herzog Berthold überlebte diesen Schlag und die Verwüstung seiner Güter nicht lange. Er starb am 6. Novbr. des folgenden Jahres (1078) auf der Lintburg oberhalb Weilheim *). Sein Leichnam wurde in das Kloster Hirschau gebracht.

Auch der Gegenkönig Rudolf, dem der über das Elend Deutschlands triumphirende Papst im Jahr 1080 eine Krone mit jener übermüthigen Inschrift zuschickte, welche die Uebermacht der geistlichen Gewalt über die weltliche, und ihn selbst als Verleiher der deutschen Königskrone bezeichnen sollte **); endete noch den 15. Oktober desselben Jahres in der Schlacht an der Elster sein Leben. Als er, in den letzten Zügen, seine abgehauene rechte Hand anschaute, soll er, schwer aufathmend, zu den anwesenden Bischöfen gesagt haben: „Dieß ist die

---

Dieser Bischof hatte aber auch von Berthold's Schaaren am meisten gelitten. Soldaten und von dem Bischof bewaffnete Bauern, die ihnen in die Hände fielen, wurden sogar von ihnen zum Theil entmannt. „Militibus, — rusticisque, — ex parte eunuchizatis."

Das Herzogthum Kärnten und die Markgrafschaft Verona hatte schon den 11. Juni 1077 der Patriarch Sigenand von Aquileia erhalten.

*) „Bertholdus de Zeringen, Dux quondam Carinthiae, in quodam oppido suo Lintberg naturaliter munito positus, dum videret ex arbitrio regis impune cuncta vastari, prae dolore animi dicitur eo morbo, quem medici Phrenesin vocant, occupatus fuisse; septemque diebus postea superstes, multa amentiae verba quasi delirans protulisse, sicque vitam finiisse." *Ekkehard. Uraug.* (vulgo chron. Ursperg.) ad ann. 1077. — Daß hier nicht von der Limburg, unfern des Dorfes Sasbach am Rhein, sondern von jener oberhalb des Städtchens Weilheim in Schwaben die Rede ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß solche, in Verbindung damit „Oppidum" und nicht „Castrum" genannt wird. Abgesehen davon, daß der Herzog daselbst die größte Verwüstung seiner Güter vor Augen hatte, auch sein Leichnam von daher leichter in das nahe Kloster Hirschau gebracht werden konnte.

**) „Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho."

Hand, womit ich Heinrich meinem Herrn Treue gelobt. Sehet zu, ob ihr mich den rechten Weg geführet habt!"

Bertholds gleichnamiger Erstgeborner, Berthold **II.**, hatte sich schon als Jüngling mit König Rudolfs Tochter Agnes vermählt, und für dessen unmündigen Sohn, Berthold, das Herzogthum Schwaben verwaltet, das demselben, noch vor seines Vaters Tode von seiner Parthei — gegen Friedrich von Hohenstaufen, den König Heinrich (an Ostern 1079) damit belehnt hatte, — übertragen worden war. Dadurch wurde auch Berthold **II.** in den Bürgerkrieg hineingezogen, zumal gegen die, Heinrich treuen Mönche und den Abt Ulrich **III.** von St. Gallen, welchen dieser König (gegen Rudolf's Abt, den reichenauischen Mönch Lütold) gesetzt, und dem er nebstdem noch die Abtei Reichenau übergeben hatte. Fünfzehn Jahre lang dauerten die gegenseitigen Angriffe und Verwüstungen, indem die päpstliche Parthei auch den bischöflichen Stuhl zu Konstanz mit einem ihrer Anhänger, nämlich dem jüngsten Sohne Berthold's **I.**, — Gebhard, Mönch aus dem Kloster Hirschau, gegen den seitherigen Bischof, Otto **I.**, († 1086) — versehen hatte. Angesichts dieser unseligen Zustände ruft der Augsburger Annalist wehklagend aus: O Jammer des Reichs! Alles ist doppelt geworden, doppelt die Päpste (Gregor **VII.** und Clemens **III.**), doppelt die Bischöfe (Otto und Gebhard), doppelt die Könige (Heinrich **IV.** und Rudolf, und nach des Letztern Tode, Hermann von Lurenburg), doppelt die Herzoge (Friedrich und Berthold). *)

Wenn Berthold **II.** die dem Kloster St. Gallen gehörigen oder dahin zinsenden Orte im Breisgau: Uffhausen, Wendlingen, Ebringen, Pfaffenweiler, Norsingen, Krozingen, Ambringen, Haslach, Märzhausen, Witnau, Sölden und andere

*) Annal. August. ad. ann. 1079, bei *Pertz*, Mon. V. 130.

verheerte und jahrelang das Einkommen des Stifts für sich bezog *); so vergalt es ihm Abt Ulrich durch ein gleiches Verfahren gegen die zähringischen Besitzungen am Bodensee und durch Wegnahme der wichtigen Veste Hohentwiel **).

Inzwischen war des Gegenkönigs Rudolf Sohn, der Gegenherzog Berthold von Schwaben, im Jahr 1090, wahrscheinlich ehelos gestorben; wodurch Herzog Berthold **II.** von Zähringen nicht nur Erbe der rheinfeldischen Stammgüter, auch mancher Besitzungen in Burgund diesseits des Jura, sondern im Jahre 1092, wenigstens nach der Wahl der Hohenstaufenfeinde, der Nachfolger seines Schwagers auf dem schwäbischen Herzogstuhle wurde.

Da Jedermann des Kriegs und der Verheerungen müde war, so setzte im Jahr 1093 ein zahlreich besuchter schwäbischer Landtag (auf dem Donaufelde bei Rotenacker) fest: daß man in geistlichen Dingen dem päpstlichen Legaten, Bischof Gebhard von Konstanz, in weltlichen dem Herzog Berthold **II.** und den Grafen unterthan sein wolle. Von Fürsten und Herren wurde gelobt, von nun an Gottesfrieden zu halten, für dessen Ausbreitung besonders die Herzoge Welf **IV.** und Berthold **II.** wirkten, so daß er sich über Franken und Elsaß, und über Baiern bis nach Ungarn verbreitete.

Endlich kam auch (1096) der langersehnte Friede zu Stande. Der Kaiser erkannte Welf **IV.** wieder als Herzog von Baiern

---

*) Zwar klagten die Mönche von St. Gallen sehr darüber, daß sie so viele Jahre des köstlichen Weines aus dem Breisgau entbehren mußten; sie hielten aber doch treu und fest an ihrem Abt und Könige. **Burchardus in casib. Monast. St. Galli.**

) **Abbas (S. Galli) munitionem (Bertholdi) Twielam, urbanis ipsis sibi furtim tradentibus, *ad tempus* possedit. (Berthold II erhielt diese Veste wahrscheinlich durch seine Gemahlin Agnes, Rudolfs Tochter.) **Cas. S. Galli. Cont. II. bei *Pertz*, Mon. II. 159.**

an und ſicherte ſpäter auch ſeinem Sohne die Nachfolge zu. Berthold **II.** erhielt, gegen Verzicht auf das Herzogthum Schwaben, als förmlich zuerkannt die herzogliche Würde in denjenigen Bezirken, wo ſich ſeine Hausgüter befanden (Breisgau, Schwarzwaldgegenden, Bezirk um Teck) und außerdem die Reichsvogtei über die, durch italieniſchen Handel ſehr emporgeblühte Stadt Zürch (einſchließlich des Schirmrechtes über das dortige Großmünſter und das Frauenſtift) und deren Gebiet; welches Alles, ihm zu lieb vom hohenſtaufiſchen Herzogthum Schwaben abgetrennt wurde*).

In die Zeit längern Aufenthaltes Herzogs Berthold **II.** im Breisgau, ſowohl noch während des Krieges als während der darauf gefolgten Waffenruhe, fällt die Erbauung eines ſehr bedeutungsvollen Schloſſes, aber nicht mehr jenes längſt beſtandenen von Zähringen, ſondern jenes von Freiburg.

Daß die Stätte dieſes Schloſſes und der daraus hervorgegangenen Stadt Freiburg, noch zu Anfang des eilften Jahrhunderts mit dem damals viel weiter ausgedehnten Mooſsforſte des Breisgaus bedeckt war; beweiſet die Vergabung des Wildbanns in demſelben durch Kaiſer Heinrich **II.**, aus Trier (ohne Tag, vermuthlich aber im September) 1008, an ſeinen

---

*) Stälin, Wirt. Geſch. **II.** S. 32 und 283. Reg. S. 317 ff.

Um dieſe Zeit erſcheint auch die Grafſchaft Breisgau in der Hand des Markgrafen Hermann **II.**, der ſich ſchon früher mit Kaiſer Heinrich **IV.** ausgeſöhnt hatte, und wieder auf deſſen Hoftagen (ſo den 1. Febr. 1089 zu Regensburg) vorkommt. — 21. April 1102: **In pago Briscaugia in comitatu Herimanni.** ***Dümgé*, reg. bad. pag. 119.** —

Wahrſcheinlich war für den Verluſt dieſer Grafſchaft das Stift Straßburg mit jener der Ortenau von dem Kaiſer entſchädiget worden. Auch die Grafſchaft des Albgau's, wenigſtens des obern, war mit Herzog Berthold **I.** für die Zähringer verloren gegangen; dieſelbe befindet ſich v. J. 1083 an im Geſchlechte der Grafen von Stühlingen.

Liebling Adalbero und deſſen Kirche zu Baſel. Der Kaiſer zieht die Grenzlinie dieſes Reichswaldes *) von dem Dorfe Thiengen an bis zum Dorfe Uffhauſen (urkundlich ſchon 774) und Adelhauſen (eingegangenes Dorf, wovon das ſpätere Frauenkloſter und heutige weibliche Lehrinſtitut Adelhauſen ſeinen Namen erhielt), dann nach Wiehre (790), Herdern (806), dann nach Zähringen, Gundelfingen (beide zum erſtenmal in dieſer Urkunde genannt), Verſtetten (993), Thiermondingen (untergegangener, wohl älterer Ort bei Verſtetten), Reute (773) bis Bottingen (670), und von da zur Treiſam, wo das ſogenannte Landwaſſer (urkundlich «**Bamelaha**» oder nach einem **Cod. Basil.** «**Ramelaha fluvius**», alſo offenbar damals durch die Zuflüſſe aus dem Walde viel ſtärker) in dieſelbe eintritt, ſodann an dieſem (Landwaſſer) hinauf bis wieder zum Dorfe Thiengen **).

Das Wild beſtand wohl auch hier, — wie ſolches in einer Waldbegabung mit Königsbann im Elſaß vom Jahr 1004 an denſelben Biſchof Adalbero zu Baſel und deſſen Nachfolger aufgeführt wird, — in Bären, Hirſchen, Wildſchweinen, Bibern und mancherlei Geflügel ***).

---

*) Kurz zuvor (den 1. Juli 1008 von Köln aus) hatte Heinrich **II.** auch dem Bisthum Lüttich einen an der Maas gelegenen Reichswald mit dem Königsbann geſchenkt. ***Böhmer***, **reg. pag. 53.**

) ***Schöpflin*, **codex diplomat. historiae Zaringo-Badensis N°. VIII. (Hist. Zar.-Bad. Tom. V. p. 13)**, wo jedoch dieſe Urkunde, wie aus der Vergleichung einer Abſchrift derſelben in einem Basler Codex hervorgeht, nicht genau abgedruckt iſt. So fehlt daſelbſt der Ort «Gondalvingen» ganz, anſtatt **Treisama** ſteht **Treisania** u. ſ. w.

) ***Herrgott, **Cod. Prob. II. 98.**

Daß ſich übrigens noch ſehr ſpät im Schwarzwalde ſogar Bären blicken ließen, ergiebt ſich aus folgender Stelle der zu Freiburg im Jahr 1660 (typis **Böckleri**) gedruckten Schrift: „**Ortus et occasus antiquissimi**

Um dieſe Zeit konnte alſo zwiſchen Wiehre, Herdern und Zähringen, noch nicht einmal ein Dorf mit eigenem Namen beſtanden haben; ſonſt wäre es in der Bezeichnung dieſer Bannlinie mit aufgeführt worden.

Nach und nach mochte jedoch dieſer Moosforſt an ſeinen Grenzen gelichtet und wohnlichen Räumen geöffnet worden ſein; zumal da, wo er ſich längs der Römerſtraße an der Dreiſam hinzog, und wo auch ſchon, links von derſelben, über dem Bronnberge, von ihrem Felſenneſte herab, die uralte Kyburg weithin Thäler und Ebene überblickte. An dieſe Burg knüpft ſich nun, — allerdings zunächſt wieder nur durch eine geſchichtliche Volksſage, — die Entſtehung des Schloſſes, und ſohin mittelbar auch des Dorfes und der Stadt Freiburg.

Dieſe Sage, in der bekannten Chronik Alberts von Straßburg *) aufbewahrt, erzählt Folgendes:

„Es war auch vordem ein altes Schloß Kyburg im Breis-

Monasterii S. Trudperti"; wobei jedoch nicht zu überſehen iſt, daß dieſe Schrift nach dem Schwedenkriege erſchien, welcher auch das Breisgau verheerte und entvölkerte, und unter Andern das Kloſter St. Trudpert, i. J. 1633 am Tage der Unſchuldigen Kindlein, in Flammen aufgehen ließ.

„Etsi vero rerum omnium varietatem benigno cornu natura effuderit, nullius tamen tanta, quam nemorum saltuumque frequentia est, intra quos omnis generis etiam nobiles ferae, *Vrsi* praecipue metuendae ferocitatis latibula sua metantur. Unum ex his prodigiosae magnitudinis bestiam non ita pridem agricola colocavit, plumbea scilicet glande pyro dejectam, postquam fundis ejus velut aper Calydonius magnam vastitatem intulisset; nam hae quoque belluae Meleagros suos inveniunt. Sed et aliae minores ferae, ut Lupi, Vulpes, Cervorum hinnuli, tanquam ad vivaria huc accurrunt; adeo saepe cicures et Monasterii septis vicini, ut ludentes, grato oculis Theatro, de fenestra prospicere liceat."

*) Urstisii scriptores rer. german. II. 99.

gau, dem Freiburger Schlosse nun gegenüber. Da ertheilte der Graf von Kyburg, seinem Schwager, dem Herzog von Zähringen, auf dessen Bitten die Erlaubniß, über dem jetzigen Schloßberge zu Freiburg ein Jagdhaus aufzuführen. Des Grafen Frau aber, als sie solches hörte, rief voll Schrecken ihrem Manne zu: „„wohl sagt mein Bruder, daß er hier ein Jagdhaus bauen will, denn er wird jagen und durch dieses Haus Euch aus dem Lande treiben und Eurer Ehren berauben;““ was auch kurz darauf erfolgt ist.“

Das Herrengeschlecht Kyburg im Breisgau starb mit Günters Töchtern, Adelheid und Bertha aus, welche in dem von ihrem Vater gestifteten und benannten (nachmaligen Zisterzienser-Kloster) Günthersthal den Schleier nahmen. Die Sage bringt das Erlöschen dieses Geschlechtes (irrig als gräfliches bezeichnet), mit Verfolgungen von Seite der sogar mit ihm verschwägert sein sollenden zähringischen Herzoge in Verbindung; was Gebweiler zu der Annahme veranlaßte, die Kyburger von Berthold I. vertrieben, hätten ihren Stamm nach der Schweiz verpflanzt. Ihm folgten Lazius und Vignier. Pipitz macht mit Recht auf das Unwahrscheinliche dieser Annahme aufmerksam *). Dagegen liegt, was allein hier von Belang ist, durchaus nichts Unwahrscheinliches darin, daß die Herzoge von Zähringen den Schloßberg zu Freiburg von den benachbarten Herren von Kyburg erwarben, denen wohl am Rande des Reichsforstes ein Stück Bergwald zu beiden Seiten der Dreisam angehören mochte. Dadurch würde es sich auch erklären, wie in der spätern Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg von einem Erbauen derselben auf zähringischem Grundeigenthum die Rede sein kann.

Der Name Freiburg selbst deutet auf eine ursprüngliche

*) Die Grafen von Kyburg. S. 16.

Burg; wozu noch die stets fortgeerbte örtliche Sage kommt, das älteste Haus der Stadt sei ein Jagdhaus gewesen. Allerdings mochte dieses zu Anfang und so lange die Herzoge sich größtentheils auswärts aufhielten, von geringerer Bedeutung gewesen sein; jedenfalls aber erweiterte es sich zu einer herzoglichen Pfalz, in welcher Berthold V. seine letzten Tage zubrachte und von welcher versichert wird: es sei die schönste Veste in deutschen Landen gewesen *).

Aufgeführt auf den Trümmern des Römerkastells, war seine Lage vortrefflich; obgleich nur von mäßiger Höhe, beherrschte es dennoch eine weite Aussicht, wodurch zugleich die Nothsignale mit den benachbarten Burgen erleichtert wurden. Rückwärts war es durch die noch vorhandene tiefe Schlucht, offenbar ein Werk der Menschenhände, von dem übrigen Berge abgeschnitten. Im Innern zerfiel es in zwei Höfe, wovon der obere (gewissermaßen die Hochburg, jetzt die Ludwigshöhe) den Wartthurm, das Herrschaftshaus mit der St. Lambert-Kapelle **) und den Ziehbrunnen in sich begriff. Der untere Hof (jetzt der Kanonenplatz) war, wie gewöhnlich, den Dienstgebäuden, Stallungen u. s. w. gewidmet. Eine Mühle an der Wasserleituug am Fuße des Berges gehörte zur Burg.

Ohne Zweifel war es dieses Jagdhaus, um welches sich Dienstleute, Jäger, Fischer und Bergleute sammelten, aus deren Hütten allmählig ein Dorf entstand. So weit mochte die neue Anlage schon unter Herzog Berthold II. gediehen sein; von der, übereinstimmend mit der örtlichen Sage, auch die Chronisten, größtentheils bei dem Jahr 1091 Nachricht geben.

---

*) Tschudi, chron. helvet. Thl. II. S. 464.

**) „Sante Lamprechtes Capelle uf der Burg ze Friburg." Urkunde v. 12. Mai 1302.

Die Reihe eröffnen hier Aufzeichnungen aus Einſiedeln *) und aus Straßburg **), welche von Königshofen etwas erweitert mit folgendem wiederholt werden: „Da man zählte 1091 Jahr, da fieng Herr Berthold von Zähringen, ein Herzog von Schwaben an, die Stadt Freiburg zu bauen, die zuvor ein Dorf war" ***).

Nur in der Zeitangabe hievon abweichend, bemerkt Tſchudi zum Jahr 1112: „In dieſem Jahr fieng der Herzog Berthold u. ſ. w. an, aus dem Dorfe Freiburg im Breisgau eine Stadt zu bauen und umfieng das Dorf mit einer gewaltigen Ringmauer und guten Gräben" †).

Während der Zeit, da Herzog Berthold II. von den Kaiſerlichen in Schwaben ſehr bedrängt war und nur noch im Breisgau ſich behauptete, verſetzte er auch das von denſelben niedergebrannte Kloſter St. Peter zu Weilheim bei dem Schloße Teck, — Stiftung ſeines Vaters, — auf eine Hochebene am ſüdlichen Abhange des Kandels, unfern der uralten Landſtraße über den Schwarzwald, in die Nähe des Dorfes Freiburg. Im Jahr 1093 waren die Gebäude fertig und wurde die Kirche von Biſchof Gebhard eingeweiht. Dieſelbe war zunächſt dafür beſtimmt, unter Obhut der Benedictiner-Mönche des Kloſters, das unmittelbar unter den römiſchen

*) „Anno D. 1091 Ber(toldus de) Zeringen, dux S(ueviae), initiativit civitatem (Vri)burck in Brisgu(we"). Aus einer Handſchrift zu Einſiedeln v. J. 1288 in: Mone, Quellenſammlung. I. 217.

**) „(Bertholdus de Zaringen Dux) preterito anno (1091) in proprio allodio Friburg civitatem initiavit." Annal. Argentin. bei Böhmer, fontes II. 98.

***) Elſaſſiſche und Straßburgiſche Chronik, herausg. von Schilter. S. 316.

†) Schweizerchronik. I. 50, zum Jahr 1012. Hiemit ſtimmt auch Stumpf's Schweizerchronik fol. 503. b. überein u. ſ. w.

Stuhl gestellt wurde, die Familiengruft der Zähringer aufzunehmen.

Es war wohl nicht ganz zufällig, daß auch die älteste Kirche zu Freiburg, — ohne Zweifel dessen Dorfkirche, — dem hl. Petrus gewidmet wurde. Sie findet sich, — obgleich später Pfarrkirche in der Vorstadt Neuburg, — noch in den Kapitel-Registern des Bisthums Konstanz vom fünfzehnten Jahrhundert, als Filial des zwei Stunden weit entlegenen Umkirch aufgeführt. Diese Kirche in der wasserreichen Niederung (**Ecclesia in undis**) hatte einst ein sehr großes Kirchspiel, in das wohl ursprünglich sämmtliche Ortschaften in und an dem Reichsforste gehörten. Hierin lag der Grund dieses kirchlichen Verbandes, welcher in der Regel auf bürgerlichem Boden wurzelte.

Obgleich alle Vorkehrungen Herzogs Berthold **II.** dahin zu zielen schienen, daß er fortan seinen ständigen Wohnsitz im Breisgau nehmen werde; so befand er sich doch nach wiederhergestellter Ruhe, größtentheils in seinen neuen für ihn wichtigern Erwerbungen. Vom Jahr 1096 an lebte er mit Heinrich **IV.** und **V.** und den schwäbischen Herzogen Friedrich **I.** und **II.** von Hohenstaufen in gutem Vernehmen; erhielt sogar wegen seiner Anhänglichkeit an Heinrich **IV.** vom Papst Paschalis **II.** im Jahr 1103 bittere Vorwürfe. Im Jahr 1106 vermittelte er die Uebergabe der Stadt Köln an Heinrich **V.** Er war es müde, sein eigenes Vaterland, um fremder Herschsucht willen, verheeren zu helfen.

Den 13. April 1111 erfolgte sein Tod, bald darauf, den 19. Dezember 1111, auch der seiner Gemahlin Agnes; Beide wurden zu St. Peter auf dem Schwarzwald beerdigt.

Auch sein Sohn Herzog Berthold **III.** hielt fest an König Heinrich **V.**, begleitete denselben auf seinem Römerzuge, zur Kaiserkrönung, im Frühjahr 1111 nach Italien, und im

Sommer 1114 auf seinem Feldzuge gegen die neuerdings empöreriſche Stadt Köln; wobei er zwar in die Gefangenſchaft Dietrichs von Are gerieth, aber ſich zugleich auch von dem Reichthum und der Widerſtandskraft einer durch Verfaſſung und Handel blühenden Rheinſtadt (wie ſchon vor ihm ſein Vater) durch eigene Anſchauung überzeugte *).

Kurz vor ſeinem Ende war er noch bei den Unterhandlungen Königs Heinrich V. mit dem Papſt thätig, in Folge deren im Sept. 1122 das Wormſer Concordat abgeſchloſſen wurde.

Im Frühling dieſes Jahrs kam er dem Grafen Hugo von Dachsburg bei einem Aufſtande gegen denſelben zu Hilfe. Er fiel den 3. Mai d. J. in der Blüthe ſeiner Jahre in einem Kampfe bei Molsheim, wahrſcheinlich auf dem Gebiete des Biſchofs Kuno von Straßburg und mit deſſen Zuſtimmung, indem dieſer deßhalb ſeiner Stelle entſetzt wurde **). Ein ausgehöhlter Baumſtamm brachte die Leiche nach St. Peter. Die jugendliche Wittwe, Sophie, gieng mit Markgraf Leopold dem Tapferen von Steiermark eine zweite Ehe ein.

---

*) „Florentissima totius Galliae et Germaniae civitas, toto etiam orbi famosissima." Chronica regia S. Pantaleonis z. J. 1114, bei Eccard Corp. hist. II. 925. — Daſelbſt wird nun freilich dieſer Feldzug des Kaiſers ſeiner Mißgunſt und Rache zugeſchrieben; was jedoch, als Behauptung von Seite der ſtädtiſchen Parthei nicht anders zu erwarten war.

**) „Cono Strasburgensis episcopus solo nomine quia in nece Bertholdi ducis consensit, ab episcopatu deponitur." Annalista Saxo z. J. 1123, bei *Pertz* Mon. VIII. 759.

III.

Die Stadt Freiburg und deren Verfassung.

An Bertholds **III.** Namen knüpfte man seither die Umbildung des Dorfes in die Stadt Freiburg. Veranlassung hiezu gab der älteste Freiburger Stadtrodel selbst, welcher unrichtig für eine Verfassungsurkunde angesehen und als solche behandelt wurde *).

Dieser von der Stadt zu ihrem Gebrauche gefertigten und besiegelten Zusammenstellung ihrer ursprünglichen Rechte und Freiheiten (weßhalb sie auch Herzog Berthold in dritter Person aufführt), gegenüber; bezeichnet die ächte, erst in neuerer Zeit aufgefundene Verfassungsurkunde **) den jüngern Bru-

*) Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. 3. — Im Einklange hiemit stehen, — wohl aus diesem Rodel selbst hervorgegangen, — die bekannten Gedenkverse:

„Anno milleno, centeno, bis quoque deno
Friburg fundatur, Bertholdus Dux nominatur."

**) Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben. Freib. 1833. — In der Einleitung wird die hieher bezügliche kritische Untersuchung ausführlich behandelt. Einen neuen Abdruck dieser Urkunde, mit einigen Berichtigungen die in der II. Beilage zu diesem Buche benützt sind, (gleichfalls aus dem Zins- und Copialbuche des

der und Nachfolger deſſelben als deren Ertheiler und ſomit als den eigentlichen Stifter der Stadt Freiburg *).

In der noch bei Lebzeiten ſeines Bruders gefertigten Urkunde nennt Konrad, ohne Beifügung des ſpätern Grafen- oder Herzogtitels, nur ſeinen Namen; ſpricht jedoch von Freiburg als ſeinem Eigenthum **), in dem er ſelbſtſtändig verfügt. Wenn er in dieſer Zeit gemeinſchaftlich mit ſeinem Bruder aufgeführt wird, was beſonders im Rodel der Vergabungen von St. Peter der Fall iſt, ſo lautet die Formel gewöhnlich: „Herzog Berthold und ſein Bruder Herr Konrad" ***).

Kloſters Thennenbach vom Jahr 1341) lieferte Dümgé Reg. Bad. pag. 122 ꝛc. N°. 75.

*) Dieſes iſt auch der Fall in der ſogenannten goldenen Handfeſte Kaiſers Friedrich II. vom Jahr 1218 für die Stadt Bern, worin es ſogleich zu Anfang heißt: „Quum Berchtoldus (V.) Dux Zaeringiae burgum de Berno construxit cum omni libertate, qua Conradus Friburgum in Briscaugia construxit ac libertate donavit secundum jus Coloniensis civitatis etc." Zu Ende dieſer Handfeſte wird Conradus nochmals mit dem Beiſatze: „Dux Zaeringiae" wiederholt.

**) „Ego Cunradus in loco mei proprii juris s. Friburg forum constitui, anno ab incarnatione Domini 1120."

***) Leichtlen, Zähringer. Ad ann. 1111: „Uxor ejus (Berhtoldi II. ducis) domina Agnes cum duobus liberis suis, domino Ruodolfo (der hier zum letztenmal vorkommt) et Cuonrado." pag. 62. n. 3. — Ad ann. 1112: „Dux Berhtoldus III. et frater ejus dominus Cuonradus, filii bonae memoriae Berhtoldi II. ducis, hujus ecclesiae fundatoris." p. 65. n. 12. — p. 75. n. 97. — Ad ann. 1113 ebenſo. p. 77. n. 98. 99. 100. etc.

In einer Vereinbarung über die Grenzen der Kloſtergebiete von St. Peter und St. Märgen auf dem Schwarzwalde vom 2. Auguſt 1121, kommt ſogar die Stelle vor: „In presentia venerabilis U(dalrici) Constantiensis Episcopi et Ducis Bertoldi et domini Brunonis et aliorum principum, scilicet Domini H(ermanni) Marchionis, Friderici de Wolfahe, Cuonradi de Zaringen generi(e) comitis Bertoldi."

Als „Herzog" erscheint er zum erstenmal in einer kaiserlichen Urkunde vom 29. März 1122 aus Aachen, als Zeuge*); bald darauf, in einer von ihm selbst unterm 26. Dec. 1122 zu Badenweiler ausgestellten Vergabung an St. Peter, mit dem Zusatze „von Zähringen" **).

Es ist wohl anzunehmen, daß Berthold III., vielleicht schon sein Vater, dasjenige in Bezug auf Freiburg, — gegenüber von ihrem alten Marktorte Villingen — beabsichtet hatten, was Konrad nunmehr hier in das Leben treten ließ; so wie, daß auch seine Nachfolger zur Weiterführung seines Unternehmens wesentlich beitrugen. Daher dürfte füglich die ursprüngliche Verfassung Freiburgs als Gesammtwerk der Herzoge von Zähringen angesehen und dabei auch der schon erwähnte Stadtrodel, so wie die daraus hervorgezogene neue Verfassungs-

---

Schöpfl. V. 26. — Dümgé pag. 31. Vielleicht, daß ein, mit den anwesenden Personen nicht bekannter Schreiber des Bischofs von Konstanz diese Urkunde abfaßte und denjenigen, welchen man ihm als Konrad von Zähringen nannte, an der unrechten Stelle einschob und erst, nachdem dieses geschehen war, durch den Zusatz: „vom Stamme des Grafen Berthold" wieder auszeichnen wollte. Doch könnte hier auch genere für familia, oder de domo oder ex hominibus Comitis stehen, und sodann wäre, was wohl am wahrscheinlichsten ist, dieser Cuonradus de Zaringen jener (auf der Burg Zähringen gesessene und davon benannte) Dienstmann des Herzogs, der im Rotulus San-Petrinus, bei Leichtlen S. 72 u. 84, gemeinschaftlich mit Herzog Konrad, ferner S. 73 u. 87 aufgeführt ist.

*) „Conradus Dux, Adelbertus comes Namurcensis (Herzogs Konrad Schwager)." Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. d. Niederrheins. I. 193.

**) „Actum in castro Badin. Cunradus Dux de Zaringen etc." *Schannat* vindem. I. 161.

Urkunde vom 28. Auguſt 1293 *), zur Erläuterung und Ergänzung, in Betracht gezogen werden.

1. Marktgründung.

Im Jahr 1120 errichtete Konrad in dem, ihm als eigen zuſtehenden, wahrſcheinlich ſchon damals etwas befeſtigten Orte **) Freiburg einen Markt, und lud überallher bedeutendere Kaufleute ein, ſich daſelbſt anzuſiedeln; indem er ihnen zuſagte, was ſie anziehen konnte: ſicheres Geleit mit Erſatz des Geraubten, Zollfreiheit, Hofſtätten (einhundert Fuß lang und fünfzig breit) zum Aufbau der Häuſer und Rechte der Stadt Köln. Zur Bekräftigung deſſen für ſich und ſeine Nachkommen, ließ er nicht nur von zwölf ſeiner namhafteſten Dienſtmannen einen Eid auf die Reliquien der Heiligen leiſten; ſondern reichte noch überdieß, zum Zeichen, daß er dieſen Eid in keinem Nothfalle brechen werde, ſeine rechte Hand einem freien Manne und den Marktgeſchwornen.

Ausdrücklich wird ſowohl in dem Freiburger Stadtrodel ***), als in der Berner Handfeſte erwähnt †), daß dieſe Marktgründung die (wie es ſcheint, da keine Urkunde darüber vorliegt, mündliche) Einwilligung Kaiſers Heinrich **V.** und der Fürſten, auf einem Reichs- oder doch Hof-Tage (vielleicht zu Augsburg im Juli 1120) erhalten habe.

---

*) Urkundenbuch der Stadt Freiburg. **I.** S. 123 ff.

**) Der Ausdruck „locus" der Urkunde lautet zwar unbeſtimmt, wird jedoch mit villa gleichbedeutend geſetzt. So z. B. „in villa, quae dicitur Zarduna" und „in loco nuncupante Zarduna." *Neugart* n°. 44 et 114 etc.

***) Urk. B. S. 3.

†) Daſ. S. 26.

2. Bau der Stadt.

Der Ort (locus) Freiburg wird sowohl in der Urkunde selbst, als — begreiflicher Weise — noch öfter im Stadtrodel, als Stadt (Civitas) im einfachsten Sinne, somit als befestigt aufgeführt *). Nicht zu übersehen ist es jedoch, daß in einer gleichlautenden Stelle von Beiden, für Freiburg auch das Wort **Villa** **), und noch im Reiseberichte des hl. Bernhard v. J. 1146 **Vicus** (Marktflecken, Marktort) vorkommt, mit welch letzterm Worte jedoch in demselben Berichte auch Koblenz bezeichnet wird ***).

Unbestimmter ist jedenfalls in dieser Beziehung die von Konrad ausgestellte Urkunde, worin der dritte Theil erbelosen Gutes dem Bau der Stadt †), — welchen Ausdruck der Rodel in Befestigung der Stadt ††) umändert, — zugewiesen wird.

---

*) Der Freiburger Stadtrodel ändert sogar die von Konrad gegründete Marktstätte (forum) ausdrücklich in eine, von Herzog Berthold von Zähringen gestiftete libera civitas (wohl hier nur Uebersetzung von Freiburg) um.

Damit stimmt jedoch auch das Thennenbacher Urbar v. J. 1341 überein, welches besagt: „**Primus fundator civitatis Friburgensis (fuit) Berhtoldus Dux Sueviae, qui anno Domini 1118 civitatem condidit et postea in Molesheim occisus.**" Leichtlen, Zähringer S. 92.

) „Si quis gratiam Domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra Villam et extra pacem habebit**" etc. — Noch im Jahr 1248 erscheint dieser Ausdruck „Villa", und zwar in eigenen Urkunden, für Freiburg: „**Volentes igitur, ut villa nostra etc.**" Urk. B. I. 55. — Nach Eichhorn ist die Grundbedeutung des Wortes Villa die einer Niederlassung, welche einen offenen Ort bildet. Locus und Villa werden daher abwechselnd gebraucht. Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. I. Bd. S. 149.

***) ***Mabillon*, Sancti Bernardi opera. Vol. II. Col. 1180 sqq.**

†) „**Ad aedificationem civitatis.**"

††) „**Ad munitionem civitatis.**"

Letzterer läßt auch die Brücken am Stadtwall aus den Zolleinkünften herstellen *).

Im Innern der Stadt werden nur die, den Kaufleuten zugesagten Hausplätze, nach übereinstimmenden Maasen aufgeführt. Auch der Schenken wird gedacht.

Dagegen führt der Stadtrodel allein, drei Marktlauben und zwar mit dem Beisatze auf, dieselben seien bei der ersten Gründung der Stadt eidlich festgestellt worden; nämlich die untere Metzig, die Laube bei dem Spitale und die Brodbänke bei dem Fischmarkte **). Zwei dieser Lauben (oder nach dem örtlichen Ausdrucke: Lug- d. i. Schau-Stühle) sind für sich klar;

---

*) „Thelonearius omnes pontes ad vallum civitatis pertinentes parare tenetur etc."

**) „Sunt autem tres Lobiae (per juramentum a prima fundatione civitatis institutae): inferiores macelli, lobia prope hospitale, banchi panum apud forum piscium."

Das bürgerliche Spital (Pfründehaus) zum hl. Geist, lag ursprünglich dem Münster gegenüber zwischen dem Marktplatze und der Kaiserstraße. Die zu demselben gehörigen Lauben wurden im Jahr 1479 von dem berühmten Werkmeister Hans Niesenberger aus Gräz erneuert, in jüngster Zeit mit dem Spital selbst, welches anderswohin verlegt wurde, abgebrochen. Ein theilweises Bild davon und ihres schönen Erkers, liefert noch „das Münster zu Freiburg," aufgenommen von Dominikus, lithographirt von Simon Quaglio. 1826.

Die Ordnung des Spitals (erneuert 1318. Urk. B. I. 226 ꝛc.) mit dessen Freiheiten wurde i. J. 1288 von Grafen Egeno von Fürstenberg auch dem von ihm gestifteten hl. Geist-Spital in Villingen verliehen: „juxta ejusdem hospitalis (sancti spiritus in Friburg) continentiam literarum. Hoc addito in specie, quod quicunque homines nostrae jurisdictionis vel alterius, se et sua absque dolo praefato hospitali in Villingen donaverint, et in ipso hospitali certam et fixam mansionem habuerint, ab omni servitiorum genere, consueto vel inconsueto, auctoritate nostra simpliciter sint exempti, et plena in omnibus gaudeant libertate." Ex tabul. civit. Villing.

ſie gehören den Fleiſchern und Bäckern an, bringen daher zwei der unentbehrlichſten Lebensmittel, Brod und Fleiſch, auf den öffentlichen Markt. Unſicher iſt dagegen, was in der Laube beim Spital verkauft wurde; wahrſcheinlich das für die Kleidung nicht weniger unentbehrliche Schuhwerk. Leinenzeug wurde damals in jedem Hauſe gefertigt; das Getüch in den Kaufläden ausgeboten und wohl größtentheils von weiblichen Händen verarbeitet. Dagegen hatten ſich, wie der Halleſche Schöffenbrief ausweiſet *), ſchon ſehr frühe die drei Innungen der Fleiſcher, Bäcker und Schuſter gebildet. Nebſtdem räumt Konrads Stiftungsbrief dem Herzog das Recht ein, wenn derſelbe für das Reichshaupt in das Feld zieht, durch ſeinen Diener bei den Schuſtern auf offenem Markte, die für einen ſolchen Zug unentbehrlichen Schuhe und Halbſtiefel in Empfang zu nehmen. Bald kamen zu dieſen drei Lauben noch andere hinzu. So erſcheint im Günterſthaler Zinsbuche v. J. 1344 eine Wechslerlaube (Wechſelbank), eine Kranlaube bei dem Lager- und Kaufhauſe u. ſ. w.

Eigenthümlich iſt endlich der Urkunde Konrads die Erwähnung eines ſtädtiſchen Bethauſes, zu deſſen Ausſchmückung ein Drittheil erbeloſen Gutes verwendet werden kann **).

3. Der Bürger.

Es mag auffallen, daß in Konrads Urkunde zuerſt nur von eingeladenen und bevorzugten Kaufleuten und ſpäter

---

*) Nachgewieſen bei Gaupp, über deutſche Städtegründung, Stadtverfaſſung und Weichbild im Mittelalter; beſonders über die Verfaſſung von Freiburg im Breisgau, verglichen mit der Verfaſſung von Köln. Jena. 1824. S. 200.

**) „Secunda pars ad aedificationem civitatis, aut ad ornatum ejusdem *oratorii*, exhibebitur."

erſt von allen Bürgern ohne Ausnahme die Rede iſt. Allein jene waren nun einmal für den Zweck eines Marktortes Bedürfniß und zogen nur dahin, wo ſie beſonders günſtiger Aufnahme und Behandlung ſicher waren. Uebrigens verſtand es ſich von ſelbſt, daß auch dieſe Letztern, — der Mehrzahl nach Handwerker und Ackerbauer, — an den der Stadt verliehenen Rechten und Freiheiten Theil nahmen.

Vor Allem war es für ſie wichtig, daß kein Dienſtmann (**Ministerialis**) *) oder Eigener des Herrn in der

---

*) „Die Miniſterialen ſind ein beſtimmter Stand unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaiſers und der Fürſten, welche in einem erblichen, rein perſönlichen Abhängigkeitsverhältniſſe ſtehen und nach einem beſondern Dienſtrechte beurtheilt werden; die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden." v. Fürth, die Miniſterialen. Köln. 1836. — W. Wackernagel, das Biſchofs- und Dienſtmannen-Recht von Baſel. Daſ. 1852.

Als ſolche Dienſtmannen der Herzoge von Zähringen („de domo Ducis, — de domo Ducis domestici, — homines de familia Ducis etc.) werden in dem **Rotulus St. Petrinus** (Leichtlen, die Zähringer. 60 ff.), allerdings nur zufällig und keineswegs vollſtändig aufgeführt:

Im Jahr 1108: Hugo von Zell (**Miles de familia Ducis, Hugo de castello Cella dictus**), Gemahlin Guota; Sohn Hugo, Bruder Reginbolt. Adalbert v. Steißlingen (**Stuzzelingen**), Heinrich v. Hardegg und deſſen Bruder Werner.

Von 1112 an: Kuno von Blankenberg, Burkhard und Egilolf deſſen Söhne, Kuno und Adalbert (Egilolf's Söhne), Ulrich und Hartwig Kuno's Söhne, ferner Hartwigs Sohn Konrad und deſſen Sohn Egilolf (S. 65—68).

Reginhard und Giſelbert von Weiler (**Wilare**), Bernward von Vörſtetten, Heinrich von Au (**Owon**), Ritter Leutfried (**Livffridus**) von Au (**Oowa** 75).

Berthold von Mühlheim und ſeine Söhne Rudolf, Berthold, Heinrich, Konrad und ihr Neffe Hugo von Hügelheim und ſein Sohn Rudolf. Ferner Ruthard und Lanzelin von Mühlheim. (S. 69.)

Stadt wohnhaft ſein oder das Bürgerrecht erhalten durfte, außer mit Zuſtimmung der geſammten Bürgerſchaft, damit kein Bürger durch deſſen Zeugniß beſchwert werde; es wäre denn, der Herr der Stadt habe ihn ſeiner Pflichten entlaſſen.

(**De domo Ducis domestici**) Konrad von Lützelnhard, Diepold von Herbolzheim (? **Heribothsheim**), Burkart v. Krauchthal (S. 70).

Um 1148 (**apud castrum Offenburg**): Adalbert v. Schopfheim, Adalbert und deſſen Bruder Konrad v. Staufenberg, Burkart v. Staufenberg, Sarnagal v. Appenweier, Sieghelm v. Tatenweiler, Adalbert v. Baden (S. 87).

Um d. J. 1152 („**ex hominibus Ducis**"): Egilolf v. Blankenberg, Werner v. Roggenbach, Gotfried v. Staufen, Heinrich v. Baden, Hiltbrand von Tunſel, Hugo v. Ambringen (S. 66: „**quidam homo de familia Hermanni Marchionis, Hermannus nomine de Amparingen**"), Reginbot und ſein Bruder Konrad v. Ofnadingen (? **Ofmaningen**), Gotfried von Marteln, Reginhard von Bräunlingen (? **Brivingen**), Rudolf von Altinkofen, Reginhard von Vörſtett, Konrad von Zähringen (S. 72).

Berthold von Mühlheim, Heinrich von Villingen, Ulrich von Dachswangen, Burgolt von Freiburg (S. 85).

(Nach Herzogs Konrad Tod, in Gegenwart ſeiner Wittwe Clementia): Konrad von Rheinfelden, Gotfried von Rottweil, Gerung von Titinshauſen, Bernher von Herichsweiler, Heinrich von Schopfheim, Reginbot von Schlatt, Walther von Dachswangen, Reginhard von Falkenſtein, Reginbot von Ofnadingen, Kuno von Opfingen, Konrad von Zähringen. Ulrich, deſſen Bruder Konrad und deſſen Söhne Konrad und Ulrich von Alzenach, untergegangener Ort bei Gündlingen (S. 72 u. 73).

(**De clientibus Ducis**) Werner von Roggenbach, Konrad von Staufen, Burkard von Tunſel, Konrad von Rheinfelden und deſſen Bruder Gerhard (S. 74).

Walther von Falkenſtein und deſſen Brüder, Kuno (Gemahlin Ida), Lancilin und der Kleriker Berthold, Enkel (**nepos**) Egilolf von Blankenberg, Vetter (**patruelis**) Hugo von Endingen (S. 71 u. 72).

1200. Kuno von Falkenſtein, Reinhards Sohn, Gemahlin Heilwig, Bruder Walther, Neffen Konrad und Gotfried Ofinhus (?) von Buchheim (S. 75).

Eine zweite hieher gehörige Stelle der Urkunde (welche im Stadtrodel nicht wiederholt wird), fügt dem Dienst- und Eigenmann des Herrn, auch noch den Kriegsmann bei. Es hängt von dem Willen und der Zustimmung sämmtlicher Stadtleute (im Gegensatz zum Schlosse Freiburg oder dem Herrenhause) ab, ob ein solcher in der Stadt wohnen darf oder nicht.

Bürger ist in Freiburg, wer ein unbeschwertes Eigenthum, von einer Mark Silber im Werth besitzt. Das Bürgerrecht fußt somit auf einem, wenn auch nicht beträchtlichen, doch sichern Eigenthum *).

Freien Sitz hat jeder, wer keines nachjagenden Herrn und dessen geständig ist, in welchem Falle ihn der Herr nach Belieben in der Stadt belassen oder davonführen kann. Läugnet aber der Knecht den Herrn, so muß dieser mit sieben nähern Verwandten vor dem Herrn beweisen, daß er wirklich sein Knecht ist; sodann habe er ihn. Der Stadtrodel fügt hier noch weiter bei: wer in dieser Stadt Jahr und Tag unangesprochen sitzt, mag sich auch fernerhin der Freiheit ungestört erfreuen.

Vom Erbe eines Bürgers, der sich (auf dem Todbette) als Leibeigenen bekennt, entrichtet die Wittwe dem Leibherrn nichts.

Der Brand eines Hauses entzieht das Bürgerrecht nicht, so lange Zins, Steuer und andere Rechte erlegt werden; kauft aber ein Anderer die Hofstätte, so wird er dadurch nicht Bürger, er baue denn ein Haus darauf.

---

*) Später (1293) „Zem minnesten ein ahtot Teil an eime Huse, das zweier Marke wert ist, swenne der stirbet, so sint allü sinü Kint an demselben Burger, swie vil der ist." U. B. S. 129.

Um Lohn einem Fremden ein Haus verschaffen, das ist des Herrn Huld.

Gesteht Konrad's Urkunde den Kaufleuten Zollfreiheit zu, so dehnt der Stadtrodel dieselbe auf alle Bürger aus.

Jeder Bürger ist ferner Genoß, d. i. erwerbsfähig jeder Gattung von Güter (ob adelich oder nicht) und entrichtet dafür kein Vogtrecht (Schirmgeld, wie es der Herzog als Schirmherr der Stadt und ihrer Bürger fodern konnte). Auch hat der Bürger vor keinem auswärtigen Richter, sondern nur vor dem Herrn der Stadt oder dessen Stellvertreter, zu Recht zu stehen *).

Wer Bürger zu Freiburg gewesen und hinwegziehen will, der soll Gutes und Leibes halber, bis mitten auf den Rhein und durch die ganze Rechtspflege des Herrn (der Stadtrodel setzt dafür: durch den ganzen Umfang der Grafschaft) hindurch, sicheres Geleite haben und zwar von dem Herrn selbst.

Hienach erblicken wir in Freiburg, auf herrschaftlichem Grund und Boden, eine Gemeinde von freien und schon durch Zollfreiheit und Gütergenossenschaft hoch begünstigten Bürgern, in der die altdeutsche Regel galt: die Luft macht frei; wie auch umgekehrt die Luft eigen machte, indem jeder, der sich Jahr und Tag in einer unfreien Gemeinde aufgehalten hatte, selbst unfrei wurde.

---

*) Urk. B. I. 89. In Köln selbst erscheint dieser privilegirte Gerichtsstand innerhalb der Ringmauern, nach dem dortigen Weisthum v. 1169 uralt. Weder der Erzbischof noch sein Burggraf darf es sich erlauben, die dortigen Bürger „ad alicujus instantiam extra civitatem Coloniensem ad judicium evocare." *Lacomblet* I. 302. — Mehreres über das Vorkommen dieses und des damit verbundenen Rechtes, daß die Einwohner auch ihre Abgaben nur innerhalb der Stadt zu leisten haben, findet sich in Arnold's deutschen Freistädten I. 133 ff.

4. Der Ausmann.

Die Begünstigung des Bürgers zu Freiburg fällt um so mehr in die Augen, wenn wir zugleich sein rechtlich festgestelltes Verhältniß zu dem Ausmann (Fremden) berücksichtigen.

Dem Stadtrodel zufolge zahlt der Ausmann in Freiburg Waggeld und erlegt von allem, was er in der Stadt verkauft, den halben Zoll. Sein Zeugniß gilt nichts gegen den Einheimischen, sondern nur das des Bürgers gegen den Bürger; ebenso kann dieser, wenn es ihm beliebt, den Zweikampf mit dem Ausmann zurückweisen.

Rauft oder schlägt der Bürger den Ausmann in der Stadt, so zahlt er allerdings die große Buße mit sechzig Schillingen (wegen Friedensbruchs in der Stadt) *); rauft oder schlägt jedoch der Bürger den Ausmann auf dem Lande, und klagt dieser deßhalb in der Stadt, so wird ihm keine Genugthuung **). Wenn dagegen ein Ausmann einen Bürger jagt oder wundet, der Bürger deßhalb bei dem Richter Anzeige macht und der Ausmann hierauf in die Stadt kommt, so hat der Bürger, was er ihm Uebels zufügt, vor dem Richter nichts zu büßen ***).

Ladet der Bürger einen Ausmann um einer Schuld willen vor Gericht, so soll der Richter den Schuldner sechs Wochen lang in Gewahrsam nehmen, (und zwar auf eigene Kosten,

---

*) So noch i. J. 1293; jedoch mit dem Beisatze: „Sleht aber ein Gast einen Burger, dem sol man Hut und Har abscheren zweier Finger breit." U. B. S. 127.

**) Die Urkunde v. J. 1293 ist humaner: „Fährt ein Burger in das Lant und tut eime Gaste üzet da, daz er ihn sleht oder gewirset, und kumt der Gast darnah in die Stat und will abe dem klagen, man sol ihm bessern als recht ist." U. B. S. 131.

***) „Kumt der Gast darnah in die Stat, swas ihme der Burger da tut, er bessert es nüt." U. B. S. 128.

insofern sie der Ausmann nicht vermag und seine Schuld zugesteht). Nach Verlauf dieser Zeit mag der Richter den Schuldner seinem Gläubiger gegen Zahlung von drei Schillingen einantworten, doch sich zuvor genugsame Sicherheit verschaffen, daß der Bürger dem Schuldner nichts Uebels zufügt *).

5. Der Herr.

Der Stadtrodel setzt die Erbfolge in der Herrschaft Freiburg (angeblich nach Herzogs Berthold **III.** Verfügung) in der Weise fest: daß, wenn ein Erbherr der Stadt stirbt, der älteste seiner Erben zur Herrschaft über die Stadt gelange. Die erneuerte Verfassungsurkunde vom 28. August 1293 spricht sich dahin aus: die Bürger sollen zum Herrn wählen des Verstorbenen ältesten Sohn, der ehelich geboren und Laie ist. In Ermanglung eines Sohnes, sollen sie die älteste Tochter zur Frau nehmen **).

In Betreff der Rechte dieses Herrn sind diejenigen zu unterscheiden, welche ihm als königlichen Beamten durch Reichslehen und diejenigen, welche ihm als Grundherrn der Stadt Freiburg zustanden. Die Erstern, sowie die damit verbundenen Pflichten, — die sogenannten Regalien, — handhabte er als Graf in dem Breisgau, dessen süd-

*) „Und sol der ihn in der Stat gehalten, da er Sunnen und Man gesehen müge, und sol ihm Wasser und Brot geben sin Notpfründe, und sol ihn dem Gerichte öugen als dicke so die Vierundzwanzig wen, und sol ihm siben Schuhe wit und lang und hoh, da er lit, geben." U. B. S. 128.

**) „Swenne ein Herre der Stat ze Friburg stirbet, so süln die Burger ze Herren wählen sinen ältisten Sun, der ein Leie sie und ehlich Kind. Swie aber der Herre enheinen Sun lat, so süln sie die ältistü Tohter nehmen ze Frowen." U. B. I. S. 123.

liche und westliche Gränze der Rhein; dessen östliche Gränze zur einen Hälfte der vom Feldberge bis zur obern Murg auslaufende Gebirgskamm, zur andern die Wasserscheide des Schwarzwaldes bis zum Kinzigthal; und dessen nördliche Gränze der von dort bis zur Bleich hervorreichende Bergrücken bildete *). Zufolge solcher Ausdehnung war auch dieser Gau, wie es anderwärts der Fall war, in zwei Grafschaften, eine obere und untere (geschieden durch den Gebirgszug vom Feldberg nach dem Bölchen und der Sirnitz bis Müllheim herab, wo sodann der Klemmbach die Gränze bildete) abgetheilt, jedoch unter den Zähringern noch vereinigt. Die Trennung begann erst, als nach deren Erlöschen die Grafschaften an den hochbergischen Ast vererbten, und Markgraf Heinrich, den 7. Februar 1318, die untere davon an die Grafen von Freiburg als Ehesteuer seiner Schwester verpfändete **).

Als königliche Beamte im Breisgau besaßen nun die Herzoge von Zähringen auch in der Stadt Freiburg: den Heerbann, die Gerichtsbarkeit, den Zoll und die Münze.

Der Heerbann, namentlich auf Römerzügen, wurde dem Reichshaupte mit der eigens hiezu aufgestellten und belehnten Dienstmannschaft des Gaus geleistet. Das dazu nöthige Schuhwerk nahm der Auszug auf offenem Markte in

---

*) — „Ad Occidentem per silvam Swarzwalt in pago Brisgowe inter Argentinensem episcopatum usque ad fluvium Bleichacha, qui dirimit Mortenaue et Brisgowe, inde per decursum ejusdem aquae usque ad Rhenum fluvium; inter Basiliensem vero episcopatum, ubi fluvius predictus Bleichacha cadit in Rhenum, et sic per ripam Rheni inter pretaxatam silvam Swarzwalt usque ad flumen Aro (Ar)." Diploma Friderici I de finibus dioecesis Constantiensis. Anno 1155. 27. Nov. *Neugart* Cod. dipl. N°. 866.

**) *Schöpflin* V. 225. — U. B. I. S. 222.

Empfang *). So lange der Zug währte, hatte derjenige, der des Herren Huld verloren, Friede.

Nicht zu verwechseln hiemit ist das Aufgebot aller Bürger in eigenen Fehden der Herrschaft.

Gerichtsbarkeit. Seit uralter Zeit war der Graf die höchste örtliche Obrigkeit bei den germanischen Stämmen und hatte, nebst der Anführung im Kriege, die sämmtliche Rechtspflege zu besorgen. Ueberließ er auch einen Theil davon einem Stellvertreter, so fielen doch die größern Verbrechen ihm, — oder den Sendboten (**Missis**), so lange es solche gab, — zur Aburtheilung zu. Der Graf selbst saß zu Gericht unter Königsbann (**bannus regalis s. dominicus**), welcher das ganze Reich hindurch derselbe war und stets sechzig Schillinge (**solidos**) betrug.

Nach Auflösung der alten Volksverfassung fiel die Grafschaft als eigenes, wiewohl gewöhnlich nur lehensweise besessenes Recht, den geistlichen und weltlichen Großen zu. Konnten jene namentlich den Blutbann, als unverträglich mit ihrem geistlichen Amte, nicht selbst ausüben, so hinderte doch dieses die weltlichen Großen nicht, es zu thun und nur die niedere Gerichtsbarkeit einem stellvertretenden Beamten zu überlassen.

So verhielt es sich auch in Freiburg. Der Herr, als Besitzer der Grafschaft, übt ursprünglich den Blutbann selbst aus und straft um sechzig Schillinge. Von demjenigen, der sich eines Verbrechens schuldig gemacht, worüber nur unter dem Vorsitze des Herrn gerichtet werden konnte, heißt es stets: „er hat des Herrn Huld verloren“ *). Hiemit verhält es sich aber folgendermaßen:

„Wer des Herrn Huld verloren hat, der soll sechs Wochen

*) Oben S. 47.

**) «Gratiam Domini amisit.»

in und außer der Stadt seines Leibes und Gutes Friede haben, und mit seinen Gütern außerhalb der Stadt nach seinem Willen verfügen können. Die Güter aber in der Stadt, sie seien fahrend oder liegend, auch sein Haus in der Stadt, darf er weder verkaufen noch versetzen; damit, wenn er in gemeldeter Frist die Huld des Herrn nicht wieder gewinnt, der Herr ihn durch das eigene Haus und andere Güter in der Stadt zwingen kann, sich seiner Huld zu unterwerfen. Wenn aber der Herr über das Gebirg (auf einem Römerzuge nach Italien) gezogen wäre, so soll er bis zu dessen Rückkunft Friede haben." *)

Den Verlust der Huld des Herrn zur Folge haben, und somit vor dessen unmittelbares Gericht gehören alle schweren Criminalfälle, gegen den Frieden und die persönliche Sicherheit in der Stadt, gegen das Vertrauen auf öffentlichem Markte und die Behauptung des einheimischen Gerichtes, gegen den störungslosen Verkehr zwischen Einheimischen und Fremden, überhaupt gegen das Gedeihen und Aufblühen der Stadt.

Daher verfällt diesem Gerichte:

1. Derjenige, welcher die öffentliche (Fron-) Wage im Gewahrsam und damit zugleich die Verpflichtnng hat, sie jedem Bürger ohne Bezahlung (gratis) zu bewilligen, wenn er überführt wird, dafür dennoch Lohn genommen zu haben;

2. Derjenige, welcher einen Mitbürger von einem auswärtigen Gerichte aufgreifen läßt;

3. Derjenige Bürger, oder der Richter selbst, der irgend Einen ohne Urtheil in der Stadt gefangen nimmt, ohne daß bei diesem gestohlenes Gut oder falsche Münze sich vorfindet;

---

*) Urkunde und Stadtrodel übereinstimmend; Letzterer nur ausführlicher in Betreff der Güter in der Stadt.

4. Derjenige Bürger, der von einem Ausmann etwas dafür annimmt, daß er demselben ein Haus in der Stadt verschaffte;

5. Derjenige, der zu einem Tumult in der Stadt anfänglich unbewaffnet kam, sodann aber nach Hause zurückeilte und mit Waffen in der Hand wiederkehrte;

6. Derjenige, der einen Mitbürger in der Stadt rauft oder schlägt oder freventlich auf sein Haus eindringt, ihn fangt oder fangen läßt. (Eine andere Stelle besagt: der mit Zeugen überwiesene Anfänger einer Rauferei zwischen zwei Bürgern, so auch der Bürger, der einen Ausmann schlägt oder rauft, bessert mit sechzig Schillingen).

7. Gerathen Bürger, die als Freunde aus der Stadt gegangen sind, miteinander in Streit, so zahlt jeder dem Richter (die kleine Buße) drei Schillinge. Verließen sie aber als Feinde die Stadt und rauften, schlugen oder wundeten sich, so ist es des Herrn Huld. (Der Stadtrodel fügt noch bei: „tödtete Einer den Andern, so soll der, mit tüchtigen Zeugen überführte Thäter dermaßen gestraft werden, als ob es in der Stadt geschehen wäre").

8. Sind Bürger in Streit gerathen, und haben darüber, bereits offene Klage vor dem Herrn oder Richter erhoben, sich jedoch später heimlich versöhnt; so sollen nicht allein sie selbst, sondern alle, welche bei der Sühne zugegen waren, der Huld des Herrn verlustig sein.

9. Wenn ein Todschläger entwichen ist, so soll sein Haus von Grund aus zerstört werden und ein Jahr lang ungebaut bleiben. Nach Verlauf eines Jahrs mögen seine Erben das zerstörte Haus wieder aufbauen und frei bewohnen; jedoch müssen sie zuvor dem Herrn sechzig Schilling entrichten. Der Thäter selbst aber, falls er nachher in der Stadt ergriffen würde, unterliegt der festgesetzten Strafe.

Fassen wir diese einzelnen Fälle, die der Aburtheilung des

Herrn selbst unterliegen, zusammen, so enthalten dieselben kein particuläres, nur für Freiburg geltendes, sondern das gemeine Recht damaliger Zeit *).

Wie oft der Herr, als Landgraf im Breisgau, zu Freiburg Gericht hielt, ist weder in der Urkunde Konrads noch in dem Stadtrodel angegeben. Wahrscheinlich waren auch hier jährlich drei große Gerichte, nach damaligem gemeinen Rechte.

„Ueber achtzehn Wochen, — sagt der Sachsenspiegel — soll der Graf sein Gericht an rechter Gerichtsstatt, wo der Schultheiß, die Schöffen und der Fronbote sind, halten." Die Schöffen des Herrn von Freiburg waren die vierundzwanzig Marktgeschwornen. Er selbst fand das Urtheil nicht, was wider alle Sitte jener Zeiten gewesen wäre; er sprach es nur aus, nachdem es von den Schöffen gefunden war, und sorgte für dessen Vollzug **).

Auch die erneuerte Verfassungsurkunde vom Jahr 1293 bemerkt hierüber nur: „Wenn der Herr die Bürger gemeinlich vor sich zu Gericht bieten läßt, und es erscheint Einer nicht, der es hört, der ist dem Herrn sechzig Schillinge schuldig. Wer zur Hand des Herrn etwas bessert, das geschieht min-

---

*) „Totum illud jus, quod ad Burggravium pertinet in raptu et effusione sanguinis et in insidiis et in irruptione, quae Noth, Blutrust, Lage, Heimsuke vulgariter appellantur, ac praeterea jus banni et trium judiciorum annuorum etc." Urkunde des Erzbischofs Albert von Magdeburg vom 20. Sept. 1221, bei Gaupp a. a. O. S. 188. Hienach erkennen noch unterm 20. April 1297 drei Schiedsrichter, als Graf Egon III. Oeler zu Freiburg wegen Diebstahl und Betrug verurtheilte und die Stadt sich dagegen setzte: „judicia sanguinis, furti et falsi Friburg. Comiti tribuentes." *Schöpflin* I. 241. (Die Urkunde selbst befindet sich nicht im Stadtarchive, wird auch weder von Schöpflin noch Sachs nachgewiesen.)

**) Gaupp a. a. O. S. 190.

deſtens mit ſechzig Schillingen." *) Nebſt Heerbann und Gerichtsbarkeit ſtanden dem Herrn zu Freiburg als Landgrafen im Breisgau noch die Münze und der Zoll zu.

Der Münze wird ſowohl in Konrads Markturkunde als in dem Stadtrodel nur beiläufig (gelegentlich „falſcher Münze," wenn ſolche bei einem gefangen genommenen Bürger nicht gefunden wird) erwähnt. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß ſie dem Herrn zuſtand.

Auch die neue Verfaſſungsurkunde berührt dieſen Gegenſtand nur mit den Worten: „Wer die Münze zu Freiburg (von dem Herrn) hat, ſoll den Vierundzwanzig und den Bürgern deßhalb zu Antwort ſtehen, und nach ihrem Willen die Pfenninge ſchwer oder leicht machen."

Der Zoll. Straßen und Brücken (womit auch das Geleit in Verbindung ſteht), ſind überall des Herrn. Dieſer ſetzt daher auch den Zöllner als ſeinen Beamten und verfügt ſowohl über Nachlaß, halben und ganzen Zoll überhaupt, als über die Größe deſſelben bei den einzelnen Gegenſtänden der Ein- und Ausfuhr. Da dieſe von dem Stadtrodel aufgeführt werden, und für Kenntniß des Verkehrs und Handels zu Freiburg im Laufe des zwölften Jahrhunderts von Intereſſe ſind, ſo mögen ſie auch hier eine Stelle finden.

Der Zoll beträgt: von einem Pferde 4 Pfenning, — einem Maulthier 16 Pf., — einem Eſel 8 Pf., — einem Rinde 1 Pf., — einer Rindshaut 1 Heller, — einem Schwein 1 Hlr., — einer Bache (Mohr, Schweinmutter) 1 Hlr., — von vier Schaafen 1 Pf., — ſoviel Ziegen 1 Pf., — von einem Saum (der Laſt eines Saumthieres) Wein, der in Freiburg gekauft wird, 1 Hlr., — von einem Saum (einer Laſt) Salz 1 Hlr., — von einem Saum (einer Laſt von

*) Urk. B. I. S. 136.

drei Mutt) Frucht 1 Hlr., — von einem Zentner Schmer 4 Pf., — einem Zentner Unſchlitt 4 Pf., — einem Zentner feines Blei 1 Pf., — rauhes Blei (Malter-Stangen-Kittblei genannt) 1 Hlr. — Wer ein Pfund Zinn, Pfeffer, Kümmel, Weihrauch, Lorbeerblätter gekauft hat, gibt 4 Pf., — von Wachs, Oel, Kleidern, Schaaf-, Ziegen- und Bocksfellen, Salz ſo herein geführt wird, Stahl, Nackeiſen deßgleichen, — von einem Bund Eiſen 1 Pf., — einer Zahl Häringe 1 Pf., — einem Gewäg Wolle 1 Pf., — von vier Pferden, ſo aus der Stadt gehen, 1 Pf., — von Brod, ſo in Körben zum Verkauf aus der Stadt gebracht wird, 1 Pf., — ſo es in Säcken hinaus kommt, 1 Hlr. — Ein Ausmann zahlt von einem Fuder Wein, ſo er in die Stadt führt und zuſammen verkauft, 4 Pf., — verkauft er es zum Becher, ſo giebt er vom Pfunde 4 Pf., — von aller Art Obſt giebt ein Pferd 1 Pf., — ein Eſel 1 Hlr., — von aller Art Gemüſe und Nüſſe ein Malter 1 Pf., — ein Pferd mit Rüben 1 Pf., — ein Eſel 1 Hlr., — ein Fuder Heu, Stroh, Reifen, Bauholz 1 Pf., — ein neuer Wagen mit vier Rädern 1 Pf., — zwei Räder 1 Hlr., — ein Saum Honig 4 Pf., — ein Zentner Kupfer 4 Pf.

Von dieſem Zolle ſollen alle Brücken zum Stadtwall erhalten, und was von Vieh darauf zu Grunde geht, vergütet werden.

Nebſt den genannten Regalien als königlicher Beamter, beſaß der Herr der Stadt als Grundherr zu Freiburg noch folgende Rechte und Einkünfte.

Das Aufgebot der Bürgerſchaft zu ſeiner Vertheidigung. Doch ſind die Bürger nicht ſchuldig, weiter als eine Tagreiſe mit dem Herrn in den Krieg zu ziehen, ſo zwar, daß jeder ſchon in nächſter Nacht wieder nach Haus kommen kann. Dieſe kurze Friſt war unerläßlich, da die

Stadt selbst, ihrer Wehrmänner entblößt, nächtlicher Weile leicht dem Feinde zur Beute werden konnte.

Wer auf das gemeinsame Aufgebot nicht mitzieht und keine genügende Ursache dafür angiebt, dessen Haus soll vom Grund aus zerstört werden. Mißhelligkeiten des Einen mit dem Andern auf diesem Zuge werden ebenso, wie in der Stadt selbst bestraft.

Gegenseitig „soll der Herr die Bürger schirmen mit Leib und Gut, wenn man sie angreift an Leib, Gut oder Ehre, mit Unrecht oder Gewalt." *)

Zinsrecht. Der Herr empfängt von jeder Hofstatt jährlich auf St. Martinstag zwölf Pfenninge (einen Schilling) landläufiger Münze. Hiezu läutet die Zinsglocke zehn Fürgebote, worauf des Herrn Diener folgt, der — wo Niemand zu Hause oder nur eine öde Hofstatt ist, — das Fürgebot den nächsten Nachbarn kündet **).

Zufällige Einnahmen. Ein Drittheil von allem unbeerbten Gute, nachdem es die Marktgeschwornen Jahr und Tag überwacht haben, gehört dem Herrn.

Von gewissenlosen Pflegern verfällt der Leib den Bürgern, das Vermögen dem Herrn.

Kirchensatz und Bestätigungsrecht. Der Herr leiht die Kirche nur demjenigen Priester, welchen die Bürger gemeinschaftlich gewählt und ihm vorgestellt haben. Den jährlich gewählten Schultheißen, Stadtknecht und Hirten genehmigt er.

Schwerlich reichen folgende Herrschaftrechte zu Freiburg, deren die erneuerte Verfassungsurkunde vom Jahre 1293 gedenkt, ihrem vollen Gehalte nach, schon in die erste Zeit der Stadt hinauf:

---

*) Urk. B. I. S. 124.

**) Daselbst.

Die Bürger geben dem Herrn jährlich auf St. Martinstag zweihundert Mark Silber zur Steuer *).

Alles Vieh, so in den Mühlen von Freiburg Säcke trägt, soll dem Herrn, so er dessen bedarf, wöchentlich am Samstag dienen und nicht anders.

Die Bürger sollen aus ihren gebannten Waldungen dem Herrn so viel Holz zum Hieb ausscheiden, als er für sein Haus nöthig hat **).

„Alle diese Rechte zusammengenommen bewirken, daß der Herzog von Zähringen wahrer Herr der Stadt (**Dominus civitatis**) im Sinne jener Zeiten ist. Die Erblichkeit seines Amtes hatte ihn in einen wahren Regenten verwandelt." ***)

6. Der Schultheiß. Das Gerichtswesen.

Je älter und daher einfacher ein Gemeinwesen ist, desto mehr öffentliche Geschäfte desselben, — die nach und nach auseinander fallen und sich zu mehrfachen Aemtern und Würden ausbilden, — finden sich ursprünglich in einer Hand vereinigt. Es zeigt sich dieses unter Andern auch bei dem Schultheißen zu Freiburg.

Schon die vielen Namen, unter welchen er in den ältesten Urkunden der Stadt erscheint, weisen auf eine mannigfaltige Wirksamkeit desselben hin. Der älteste von diesen Namen,

---

*) Im Stadtrodel wird der Betrag der jährlichen Steuer nicht aufgeführt, obgleich sie auch zugleich mit dem Hofstattzins und andern nicht näher bestimmten Rechten des Herrn, daselbst erwähnt wird. „Si domus alicujus in civitate arserit, quamdiu censum et collectam et alia jura (inde cedentia) non supersederit, jus burgensium non amisit." Urk. B. I. 21.

**) Urk. B. I. S. 124 u. 125.

***) Gaupp, a. a. O. S. 194.

der nur in Konrads Marktgründung vorkommt, ist **Rector (civium)**, offenbar nur die lateinische Ueberſetzung des deutſchen Ausdruckes Schultheiß d. i. Befehlshaber oder Gewalthaber *).

Während nun der Stadtrodel dieſe Bezeichnung abſichtlich vermeidet und ſchon dadurch ſeine ſpätere Abfaſſung verräth **), greift die kaiſerliche Handfeſte von Bern, — die zunächſt aus Konrads Urkunde hervorgegangen iſt, — dieſelbe neuerdings auf, und zwar mit der Erweiterung: „unſer Rector"; daher einem Beamten angehörig, der an der Spitze der Marktgeſchworenen, ſomit der Bürgerſchaft im Ganzen, die Stelle des Herrn vertritt, einem, — wie wir ihn nach heutiger Weiſe nennen mögen, — Stadtdirector.

Die adminiſtrative und polizeiliche Wirkſamkeit des Schultheißen verliert ſich jedoch und geht auf einen eigenen ſtädtiſchen Beamten, den Bürgermeiſter, über. Dagegen tritt die richterliche deſſelben mehr hervor, der Schultheiß erſcheint als **Advocatus** ***), **Causidicus** †), **Judex** ††), d. i. als ſtellvertretender Vogt des Herrn, als Stadtrichter, welche Eigenſchaft er fortan beibehält †††).

---

*) Schultheiß kommt nicht von „Schuld heiſchen" (debitum exigere), ſondern von schullen (jubere); in der urſprünglichen Form **Sculda**, frieſiſch **Schelta**, mit der lateiniſchen Endigung **Sculdasius** etc. Eichhorn a. a. O. I. 231.

**) Urk. B. I. 13 u. 14.

***) „**Nullum alium Advocatum burgensibus meis praeficiam.**"

†) „**Caetera judicia sunt Causidici.**"

††) „**Nec dominus Civitatis vel Judex monere potest etc.**"

†††) Ohne Zweifel befand ſich auch in andern alten Städten der Schultheiß urſprünglich an der Spitze der Adminiſtration, wie an jener der Juſtiz. Arnold, Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Freiſtädte S. 101, bemerkt, daß die verſchiedenſten Bezeichnungen für denſelben

Der Schultheiß wird urſprünglich jedes Jahr von der Bürgerſchaft gewählt und von dem Herrn beſtätigt. Doch beſagt ſchon die erneuerte Verfaſſungsurkunde von 1293: „Der Herr ſoll das Schultheißenthum Einem der Vierundzwanzig leihen, und ſollen alle Bußen (Wette) die dem Schultheißen zufallen, ſie ſeien groß oder klein, viel oder wenig, des Herrn ſein, und hat der Schultheiß nur nach dem Willen des Herrn darüber zu verfügen. Nimmt keiner der Vierundzwanzig das Schultheißenthum an, ſo mag es der Herr leihen wem er will. Will er es auch verkaufen, ſo ſoll er es den Vierundzwanzig bieten und mag es dem einantworten, der ihm am meiſten dafür giebt" *).

Beſonderer Eigenſchaften, die der Schultheiß haben müßte, geſchieht keine Erwähnung. Es gilt alſo hier das gemeine Recht, das der Sachſenſpiegel ſo ausſpricht: „Es mag Nie-

---

gewechſelt hätten: centurio, tribunus, villicus, minister, praepositus, causidicus, subvicarius, judex; meint jedoch: „es wäre müſſig, weitere Unterſuchungen darüber anzuſtellen." Dieſes möchte der Fall nicht ſein, denn offenbar bezeichnen die Ausdrücke: centurio, tribunus, villicus, praepositus, rector etc. einen allgemeinern und ſchon deßhalb ältern Begriff, als: advocatus, causidicus, judex etc.

Daraus erklärt es ſich unter Anderm auch: „daß in Köln der Name Schultheiß ſpäter keinen Eingang fand, ſondern die Bezeichnung advocatus urbis, für den biſchöflichen Unterrichter beibehalten wurde." In Köln war nämlich die praefectura urbis (oder das Schultheißenamt ſeinem Wortlaute nach), ſchon frühe von der advocatia urbis (oder dem eigentlichen Richteramte) getrennt und jenes Einem aus den Geſchlechtern, dieſes einem Dienſtmanne übertragen worden. Man hütete ſich alſo natürlich, den alten doppelſeitigen Ausdruck scultetus für den ſpätern bloßen Stadtrichter beizubehalten. Je älter der Schultheiß, um ſo ſicherer: Maier, Zehntgraf, Burggraf u. ſ. w.; je jünger, um ſo ausſchließlicher Stadtrichter.

*) Urk. Buch. I. 124.

mand Schultheiß ſein, er ſei denn frei und in dem Lande, worin das Gericht liegt, geboren *).

Als Stadtrichter hat er den Vorſitz in den gewöhnlichen Gerichten, worin über Alles abgeurtheilt wird, was nicht ausdrücklich dem Herrn vorbehalten iſt. Das Straßburger Recht faßt dieſe Gerichtsbarkeit in den drei Worten zuſammen: „Diebſtahl, Frevel und Geldſchulden **).“ Bei der oft ſehr langen Abweſenheit des Herrn von Freiburg, ſcheint er jedoch auch in den demſelben vorbehaltenen, oft ſchleuniger Erledigung bedürftigen Fällen, deſſen Stelle verſehen zu haben.

Nicht angegeben iſt, wie oft er Gericht hielt, wahrſcheinlich von 14 zu 14 Tagen (über vierzehn Nächte), wie an andern Orten z. B. in Halle.

Die Schöffen des Schultheißen waren die Marktgeſchwornen, von denen in Civilſachen jedesmal zwei mit dem Schultheißen zu Gericht ſitzen und zwei bei ihrem Eide mit ihm zu Haus und Hof des Beklagten, — wenn dieſer auf mehrfache Ladungen nicht vor Gericht erſchienen war, — gehen, und daſſelbe, wenn kein anderes Vermögen ſich vorfand, dem Kläger einantworten mußten ***). Uebrigens richtete auch, wenigſtens ſpäter, der Herr zu Freiburg ſelbſt, und zwar im dortigen Münſter auf dem Chor „um Eigen und Erbe“ und ließ das Gericht zuvor drei Donnerſtage durch die Stadt hindurch ausrufen. Der Bürger, der es hörte und nicht erſchien, beſſerte der Herrſchaft drei Pfund Pfenninge †).

---

*) Buch III. Art. 61. Gaupp a. a. O. S. 195.

**) „Causidicus judicabit pro furto, pro frevela, pro Geltschulda in omnes cives urbis.“ S. 10.

***) Urk. B. I. 137.

†) Urkunde vom 24. Decbr. 1356. Daſ. I. 443. Zu vergleichen hiemit eine, den Thennenbacher Hof betreffende Urkunde v. J. 1237: „Adelheidis Dei gratia Comitissa de Friburc etc. — Acta in ecclesia

Die Formen des Blutgerichts sind zu eigenthümlich, als daß sie es nicht verdienten, hier ausführlicher behandelt zu werden.

Wird Jemand blutig geschlagen und deßhalb Klage erhoben, so läßt der Schultheiß zuerst mit dem Rathsglöcklein drei Zeichen nacheinander, jedes mit dreißig Zügen geben.

Gleich darauf läßt er auch die große Glocke mit ebensoviel Zeichen und Zügen anziehen. Ersteres rief die Mitglieder des Gerichts, Letztere die Bürgerschaft zusammen.

Alsbald lassen sich Schultheiß und Vierundzwanzig in den Schranken auf dem Kirchhofe (Münsterplatze) zum Gericht nieder *), worauf zwei aus ihrer Mitte die Wunde des Klägers untersuchen, ob sie „durch Haut und Braten gehe, daß sie blutiger Schlag heißen möge." Wäre dieses nicht, so ist der Kläger, der das Läuten veranlaßte, schuldig. Ist es aber ein blutiger Schlag, so macht man vier Straßen durch die Leute und ladet den Schuldigen, wenn er nicht zugegen ist, dreimal vor Gericht, wartet auch in jeder Zwischenzeit so lange, daß er wohl von dem äußersten Thor her sich einzufinden vermag.

Kommt er nun und läugnet und schwört einen Eid, er sei unschuldig, so muß ihm der Kläger die Hand abnehmen, (ihn bekämpfen) oder er wird schuldig; es wäre denn so öffentlich

---

de Friburc.· etc. — Eine Schenkungsurkunde des Klerikers Burkard Meinward zu Freiburg an die mindern Brüder vom 14. April 1246, wurde auch in deren Kirche: ·in ecclesia Sancti Martini· ausgestellt.

*) ·In Coemeterio ante fores parochialis ecclesiae. 1269· — „Ze Friburg unter der Louben an offeme Gerichte. 1291."

Ein eigenes „Richthaus (Praetorium)" kommt erst im fünfzehnten Jahrhundert vor. „Ze Friburg vor offenem Gericht in dem Richthuse. 1451." ꝛc. ꝛc.

geſchehen, daß er es mit zwei gültigen Zeugen zu beweiſen vermöchte. Iſt aber der Kläger Ausmann (Gaſt), ſo kann er den Bürger weder bezeugen noch bekämpfen (er muß deſſen eidliche Verſicherung hinnehmen). Spricht aber ein Bürger einen Ausmann (Gaſt) an; dieſer mag ſich mit dem Eide nicht frei machen; der Bürger nimmt ihm, wenn er will, die Hand ab und bekämpft ihn. In dem Zweikampfe unterliegt ſowohl derjenige der angreift, als derjenige der angegriffen wird, — wer ſieglos wird, (da man den Erfolg des Zweikampfs als Gottesurtheil anſah), — derſelben Strafe. Es darf aber kein Kampf vor ſich gehen, als um Blutvergießen, Raub und Todſchlag.

Wer aber nicht vor Gericht erſcheint, er ſei Bürger oder Ausmann, dem wird die Stadt von Rechts wegen alſo widertheilt, daß wenn er nachher wieder hinein kommt und derjenige todt iſt den er wundete, es ihm um den Kopf geht.

Genas der Verwundete, ſo verliert er die Hand, und iſt er Bürger, ſo wird ihm ſein Haus an dem er Bürger iſt, niedergeworfen und bleibt ungebaut Jahr und Tag liegen. Was auch noch andern Gutes in oder außer der Stadt ſeine Erben haben, das ſoll Gemach und Frieden haben *).

---

*) Wenn Jemand zornigen Gemüthes in der Stadt einen Andern bei Tag wundet und er deſſen mit zwei tauglichen Zeugen überwieſen wird, ſo ſoll ihm die Hand, tödtet er ihn, das Haupt abgeſchlagen werden.

Geſchieht es aber bei Nacht, oder in der Schenke bei Tag oder Nacht, ſo ſoll er mit Zweikampf überwunden werden; aus der Urſache, weil die Schenke, wegen der Trunkenheit, der Nacht gleich geachtet wird.

Wenn aber der Beklagte die Kundſchaft der vorbeſagten Zeugen nicht annehmen will, ſo ſoll ihm vergönnt ſein, mit einem der Zeugen den Kampf einzugehen. Stadtrodel im U. B. I. 14.

Iſt aber der Schuldige Ausmann, ſo ſoll der Kläger auf ſein Gut weiſen und ſollen die Bürger dahin ziehen und es zerſtören und verwüſten wie ſie wollen; doch ſoll von der Weiſung des Klägers Niemanden ſonſt Schaden geſchehen.

Haben übrigens Bürger unter ſich Streit, ſo kann man ſie nicht zwingen eine Klage zu führen; auch darf weder der Herr noch der Stadtrichter in irgend einer Weiſe deßhalb Nachfrage halten. (Nach dem alten Rechtsgrundſatze: wo kein Kläger, iſt kein Richter).

Ebenſo wenig wird ein Bürger ſtrafbar, wenn er demjenigen, der ihn in ſeinem Haus und Hof mit Gewalt überfällt oder freventlich aufſucht, alles Uebel, was er will, zufügt.

Verfolgt ein Bürger einen Mitbürger vor auswärtigem Gericht, ſo muß er dieſem, was er vor dem auswärtigen Richter verliert, wieder zurückſtellen und hernach dem Stadtrichter (die gewöhnliche kleine Buße mit) drei Schilling beſſern. Hat er ihn aber fangen laſſen, ſo iſt es des Herrn Huld.

(Die Fälle, in welchen es ſich um dieſe handelt, welche ſomit auch dem Herrn zur Aburtheilung zuſtehen, ſind oben, wo von den „Herrn" die Rede iſt, aufgeführt.)

Wenn Jemand eines Andern Güter weggiebt, verkauft oder verſetzt, in deſſen Gegenwart und ohne deſſen Widerſpruch; ob er nachher gleichwohl widerſpricht, es mag ihm nichts helfen.

Auch kann Niemand ſein Gut, wie es ihm immer abhanden gekommen, zurückfodern oder an ſich ziehen, er bewähre denn mit einem Eide, daß ihm ſolches geſtohlen oder geraubt worden.

Wenn aber derjenige, in deſſen Beſitz das Gut gefunden wird, verſichert, ſolches auf offenem Markte, und nicht für Diebſtahl oder Raub von einem Unbekannten, deſſen Haus er auch nicht wiſſe, gekauft zu haben und dieſes eidlich be-

kräftigt, so soll er straflos bleiben. Bekennt er aber solches von einem Bekannten erkauft zu haben, so sollen ihm vierzehn Tage Frist denselben zu suchen, gegeben werden. Findet er ihn bis dahin nicht und bringt er nicht einen Bürgen bei, so verfällt er in die Strafe des Diebstahls.

Keine Beschimpfung (Ehrenkränkung) wird anders gebessert als zu drei Schilling. Beschimpft aber Jemand eines Bürgers Frau und wird dessen durch Zeugen überwiesen, so wird er um zehn Pfund gestraft.

7. Die Vierundzwanzig. Die Polizei.

Auch von den Vierundzwanzig gilt die bei dem Schultheißen gemachte Bemerkung, daß schon die mehrfachen Namen derselben eine ursprüngliche Häufung von Geschäften verrathen, welche später auseinander fallen und auf verschiedene Personen (und Behörden) sich vertheilen.

Bei ihrer ersten Einführung durch Konrad, erscheinen die Vierundzwanzig als Marktgeschworne (**Conjuratores fori**) und bilden mit ihrem Rector (dem Schultheißen) die Behörde, welche die ganze innere Verwaltung der Stadt, und zwar in dem neugegründeten Marktorte vor Allem die Markt- und Handelspolizei zu besorgen die Aufgabe hat. Wenn je hierüber eine Streitigkeit oder eine Frage erhoben werden sollte, so darf weder der Herr noch ihr Rector dieselbe nach eigenem Ermessen entscheiden, sondern sie muß nach dem herkömmlichen und gesetzlichen gemeinen Handelsrechte, besonders aber nach dem Ausspruch der Kölner behandelt werden.

Diesen Vierundzwanzig untersteht ferner die Verwaltung der städtischen Einkünfte, was schon daraus hervorgeht, daß sie erbelöses Gut zum Vortheile der Stadt Jahr

und Tag in Verwahr halten; obgleich von einer allgemeinen Verwaltung des ſtädtiſchen Vermögens in der Urkunde Konrads nicht die Rede iſt.

Endlich bilden ſie, wie aus dem Folgenden hervorgeht, obgleich es in der genannten Urkunde auch nicht ausdrücklich erwähnt wird, das ausſchließliche Collegium der Schöffen für den Herrn und den Schultheißen.

Als Vertretern der Bürgerſchaft und zur Wahrung des Eidſchwurs ſeiner zwölf Dienſtmannen in Betreff ſeiner Stiftung, giebt der Herr (nebſt einem freien Manne) dieſen Marktgeſchwornen den Handſchlag.

Der Stadtrodel führt die Marktgeſchwornen ſchon unter dem neuen Namen der Rathmannen (Consules) auf *). Daß dieſe noch ganz die alten Vierundzwanzig ſind, geht nicht nur aus der wörtlichen Aufnahme des Artikels vom erbloſen Gute und andern Stellen, ſondern auch daraus hervor, daß ſie ſpäter den Namen „alte (majores, priores)" ſelbſt annahmen.

---

*) Gaupp (a. a. O. S. 206) findet es „ſeltſam, daß es 1120 in der Stadt Köln, deren Recht und Verfaſſung doch zum Muſter für Freiburg diente, noch keine Behörde gab, welche den Namen Consules führte." Es gab, — wie wir aus der ächten Verfaſſungsurkunde Konrad's erſehen, — ſolche um dieſe Zeit in Freiburg auch nicht, ſondern nur Marktgeſchworne (Conjuratores fori). Daß der Stadtrodel dieſe in Rathmannen (Consules) umändert, beweiſet natürlich nichts weiter, als daß er viel jünger iſt und erſt zu der Zeit entſtand, als bereits auch in Köln eine Behörde von Rathmannen vorhanden war. Denn ſogar die Freiburger Urkunde vom Mai 1248, welche ſich ausſchließlich mit dieſer Behörde beſchäftigt, bezeichnet dieſelbe nur mit dem urſprünglichen Namen als: ·viginti quatuor Conjurati· und verfügt, nebſt Verdopplung derſelben, erſt die Aufſtellung von vier ·Consules,· die ſomit daſelbſt eine andere Bedeutung haben. Urk. B. 1. 53 ff.

Das Folgende, dem Stadtrodel enthoben und aus der erneuerten Verfaſſung vom Jahr 1293 ergänzt, gilt nun ausſchließlich von dieſen alten Vierundzwanzig, welche für die Zeit der Herzoge von Zähringen allein in Betracht zu ziehen ſind.

Die alten Vierundzwanzig gehören den reichen und angeſehenen Bürgern der Stadt (**mercatoribus**, nachmals überhaupt **civibus personatis**) den ſogenannten „Geſchlechtern" an, deren urſprünglicher Charakter ſich jedoch dadurch verwiſchte, daß immermehr adeliche Familien in Freiburg das Bürgerrecht erlangten und unter die Geſchlechter aufgenommen wurden, deren Mehrzahl ſie ausmachten. So kam es, daß ſchon um die Mitte des folgenden (dreizehnten) Jahrhunderts die alten „vierundzwanzig Geſchwornen" aus "Edeln" beſtanden, und für „Kaufleute und Handwerker" nur in den neuen Vierundzwanzig (jedoch hier, den Edeln gegenüber gleichfalls ausſchließlich) Aufnahme möglich war.

Die alten Vierundzwanzig bildeten einen erblichen Stand, ergänzten ſich ſelbſt und auf Lebenszeit. Kein Eintretender durfte unter dreißig Jahr alt ſein.

Sie fuhren fort, zunächſt die Markt- und Handelspolizei der urſprünglichen Marktgeſchwornen zu verwalten. Sie ſetzten alles Maß von Wein und Frucht, ſowie alles Gewicht von Gold und Silber feſt, wornach ſich die Bürger im täglichen Verkehr zu richten hatten. Einer von ihnen hatte die nächſte Aufſicht darüber und führte ſelbſt die öffentliche (Fron-) Wage, wonach ſich Kauf und Verkauf auf offenem Markte für den Auswärtigen richten mußte. Dieſer zahlte Gebühr dafür, der Bürger nicht. Kauft oder verkauft aber Jemand mit anderm (als geeichtem, ſtädtiſchem) Maß und Gewicht, der wird als Dieb angeſehen.

Hiemit hieng zuſammen, daß den Vierundzwanzig über-

haupt das Recht zustand, über Wein, Brod, Fleisch und andere Lebensmittel Bestimmungen zu erlassen, je nachdem es ihnen für die Gesammtheit der Bürger zuträglich erschien. Mit dieser Marktpolizei im Kleinen stand auch die Einräumung einer Bank unter den drei Lauben an jeden der Vierundzwanzig in Verbindung, welche dieselben anfänglich selbst als Kaufleute mit ihren Waaren besetzten, später aber wohl ausmietheten und nur den Ertrag davon zogen.

Zu den ältesten polizeilichen Verordnungen, welche die Vierundzwanzig zu überwachen hatten und auf die besonderes Gewicht gelegt wurde, gehören noch folgende zwei:

Kein Metzger unterstehe sich vierzehn Nächte vor und ebensoviel nach St. Martinstag einen Ochsen oder ein Schwein zu kaufen, er wolle sie denn auf der Fleischbank zum Verkauf ausschneiden. Uebertritt er dieses, so hat er der Stadt Recht gebrochen. Eine Verfügung welche offenbar darin ihren Grund hatte, daß die Bürger um diese Zeit ihre Winter-Vorräthe zu machen pflegten.

Wenn eines Bürgers Sohn seines Mitbürgers Tochter heimlich liebt, sie beschläft und solches kundbar wird; so sollen sie, wo immer möglich zur Ehe gezwungen werden *).

---

*) Nothzucht wurde, nach Umständen, mit dem qualvollsten Tode bestraft. So zu Kolmar im Jahr 1274: »Juvenis quidam, quia virginem vi cognovit, vivus sepelitur in Columbaria.« Annales Colmarienses. *Böhmer*, fontes rer. german. II. 8. — Zu Schlettstadt 1301: »Fuit in Sehlecistat juvenis, qui in parvo rivo Rheni fuit turpiter submersus; is ante modicum temporis virginem violenter defloraverat.« *Ibid.* II. 39. — Einen seiner besten Krieger und Lieblinge, Heinrich Schorlin von Basel, rettete in einem ähnlichen Falle zu Nürnberg König Rudolph von Habsburg nur dadurch, daß er, — da Niemand des Unglücklichen sich annahm, — aufgebracht erklärte: „er selbst werde über ihn richten, aber künftig auch, so lange er lebe,

Nebst der Polizei bestand eine wichtige Seite des Amts der Vierundzwanzig darin, daß sie die ausschließlichen Schöffen des Herrn und seines Stellvertreters, des Schultheißen, (wie oben nachgewiesen worden), sowohl als ganzes Collegium beim Blutgerichte, als theilweise bei andern Gerichten waren.

„Da alle Bürger in Freiburg (bemerkt Gaupp a. a. O. S. 201) regelmäßig frei waren, so konnten auch alle bei den Gerichten erscheinen und als Schöffen das Urtheil finden helfen. Aber diesem Geschäft mochten sich die Stadtbewohner nicht immer mit Sorgfalt und Pünktlichkeit widmen; ja wir finden, daß sie sich demselben ganz zu entziehen suchten und oft das ausdrückliche Privilegium erhielten, nur dann zum Gericht kommen zu dürfen, wenn sie dazu besonders geladen worden waren. Es mußte also besondere Personen geben, welche die bestimmte Verpflichtung hatten, dabei gegenwärtig zu sein. Das waren in Freiburg offenbar die Consuln."

Aber auch diese entgiengen, zumal der gegen sie erhobenen Klage nicht: „daß, wenn sie zu Recht säßen, Mangel und Abgang an ihren Rathleuten sei; und daß, wenn sie im Gegentheil zu Rath sein müßten, sodann das Gericht niederliege *)." Weßhalb im Laufe der Zeit dieses Schöffenamt den alten Vierundzwanzig abgenommen und eigens dazu gewählten Bürgern übertragen werden mußte.

Auch für Berufungen nach Köln verlangt der Stadtrodel ausdrücklich: „zwei von den Vierundzwanzig" mit dem Beisatze: „nicht aber zwei gewöhnliche Bürger;" wobei es im

über jeden Andern dieser Art in der Stadt." Erschreckt hierüber, gab nun die Bürgerschaft dem Schorlin das Mädchen zur Frau, und König Rudolph zweihundert Mark Silber zur Ehesteuer. *Albert. Argent.* apud Urstisium. II. 103.

*) Urk. B. II. S. 250.

Auge zu behalten ist, daß solche Berufungen zwar je länger um so mehr bei gerichtlichen Urtheilen, aber nicht allein wegen dieser sondern auch wegen administrativer Verordnungen, welche ein Theil der Bürgerschaft nicht annehmen wollte, stattfanden *).

Wie übrigens für Freiburg, Köln, so wurde es seinerseits Oberhof für eine Reihe näherer und entfernterer Städte, deren Verfassungen größtentheils der Freiburgischen nachgebildet waren **).

Ein drittes Hauptgeschäft der alten Vierundzwanzig war die Verwaltung des städtischen Einkommens, und Vermögens, welche jedoch zunächst die Erhebung der Bürgerschaft gegen dieselben und die Aufstellung neuer Vierund-

---

*) Indem Gaupp diesen wichtigen, auch durch vorliegende Entscheidungen aus Köln belegten Umstand übersah, nahm er an: „daß die Consuln zu Freiburg nicht die einzigen Schöffen des Scultetus waren; denn wäre dieses der Fall gewesen, so würde nur eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Consuln, aber nicht zwischen den Bürgern überhaupt, eine Appellation nach Köln nöthig gemacht haben." A. a. O. S. 203.

Der Wortlaut des Stadtrodels ist übrigens seinem wesentlichen Inhalte nach nur eine Umschreibung und genauere Bestimmung der bezüglichen Stelle in Konrad's Urkunde: **„Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia, ita quod una pars illam vult tenere sententiam, alia vero non, ex XXIIII consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt si volunt.**"

**) Diese Städte waren: „Endingen, Kenzingen, Lahr, Mahlberg, Rheinau, Haslach, Wolfach, Rheinfelden, Waldshut, Munderkingen, Hornberg, Sulz am Neckar, Mengen, Riedlingen, Oberndorf, Dornstetten, Bräunlingen, Villingen, Kirchheim, Tübingen, Ueberlingen, Offenburg, Ehingen, Brombach, Enslingen und Langenenslingen, Mühlbach, Fürstenberg, Neustadt, Elzach, Waldkirch und Stetten am Kaltenmarkt." Urk. B. II. Nro. 378—380. S. 182 ff.

zwanzig zum gemeinsamen Rathe der Stadt, im Mai 1248 zur Folge hatte.

Als besonderes Privilegium wird im Stadtrodel erwähnt und in der erneuerten Verfassungsurkunde v. J. 1293 wiederholt: daß, während sonst alle Bürger den Hofstattzins von zwölf Pfenningen dem Herrn entrichten mußten, die alten Vierundzwanzig von dessen Zahlung befreit seien; ferner, daß vor Gericht Niemand auf Einen von ihnen wegen irgend etwas klagen konnte, derselbe wäre denn Tags zuvor mündlich vorgeladen worden, den einzigen Bruch des Stadtrechtes ausgenommen. Stirbt Einer von den Vierundzwanzig, so soll derjenige, der an dessen Stelle kommt, auch seine Bank einnehmen.

Rathmannen, welche darauf geschworen haben der Stadt Bestes zu fördern, und ihren Schwur nicht halten, sollen ehrlos sein und ihre Güter veräußert werden.

Von Interesse für beide Städte und die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt ist die Beantwortung der Frage: welcher Behörde von Köln das Collegium der ursprünglichen Marktgeschwornen (spätern Rathmannen) mit ihrem Rector zu Freiburg nachgebildet worden?

Gaupp (a. a. O. S. 381 ff.) sprach sich für das Collegium der Schöffen aus, jedoch zu einer Zeit, (1824), da weder das Urkundenbuch von Freiburg noch Konrads Verfassungsurkunde dem Drucke übergeben waren. Unter Beizug dieser Hülfsmittel dürfte die Entscheidung für diejenige Behörde ausfallen, welche als Fortsetzung der altrömischen Curie ursprünglich auch in jeder Beziehung an der Spitze des städtischen Gemeinwesens sich befand.

Wie die alleinige Behörde zu Freiburg anfänglich nur den allgemeinen Namen der Marktgeschwornen (oder wenn man lieber will, der Stadtgeschwornen) führt; so wird auch

jene in Köln Jahrhunderte lang nur überhaupt als Beamtung (**Officium**), Amtleute (**Officiales**) bezeichnet. Erſt nachdem ihre richterliche Wirkſamkeit mit ihrer adminiſtrativen nicht mehr wohl vereinbarlich erſchien und ſich daher nach und nach eine beſondere Behörde dafür ausſchied, nahmen Amtleute und Marktgeſchworne den engern, jedoch fortan ihre Wirkſamkeit ſchärfer bezeichnenden Namen des Stadtrathes (**Consilium civitatis**), der Rathmannen (**Consules**) an *).

Beide Behörden waren aus den ſogenannten Geſchlechtern der Städte, in Köln aus der „Richer-Zecheit" d. i. der Zeche, dem Verein der Reichen, in Freiburg aus den eigens eingeladenen «**Personatis**» hervorgegangen. Sie waren an beiden Orten in den Geſchlechtern erblich, ergänzten ſich ſelbſt

---

*) Zu Köln finden ſich i. J. 1149: »**senatores et meliores civitatis**«, ſpäter »**senatus civitatis et meliores de civitate**« etc. Lacomblet, Urk. B. für die Geſchichte des Niederrheins. Bd. I. S. 251 ff. — Den Namen **Consules** daſelbſt fand Gaupp zum erſtenmal in einer Urkunde v. J. 1258, wobei er bemerkt: „Die Officialen der Richer-Zecheit nennen ſich ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts **Consules** und treten mehr und mehr als ſelbſtſtändiger Stadtrath auf." ꝛc. A. a. O. S. 244.

Aus dem Schiedſpruch zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt Köln vom 28. Juni 1258 erfahren wir als Klagepunkt (42) des Erzbiſchofs: »**Quod officiales de Richerzecheit in domo civium convenientes, inscio ipso Archiepiscopo, statuunt quidquid volunt, et statutum tale volunt pro speciali consuetudine et jure servari, ipsius Archiepiscopi minime adhibita auctoritate.**« *Lacomblet* l. c. I. 246. — Im folgenden Jahr (17. April 1259) entſetzt Erzbiſchof Konrad von Köln den Bürgermeiſter und die Schöffen daſelbſt wegen Vergehen in ihrem Amte, dringend darum gebeten durch die: »**Consules, fraternitates, populus communitatis et generaliter tota universitas civium.**« Daſelbſt. I. 258. — Indem er ſie durch eine andere Urkunde ſogleich wieder erſetzt, ſpricht er: »**de judicibus *seu* magistris civium et scabinis.**« Daſ. I. 259.

auf Lebenszeit und stellten einen, jedes Jahr neu gewählten „Meister" (**Magister**) oder „Gewalthaber" (**Rector**) an ihre Spitze. In Freiburg ist dieser Rector ebenso von dem spätern Bürgermeister als von dem Schultheißen (als bloßen Vorstand des Schöffencollegiums), dessen Namen er auch, aber nur in der Bedeutung als „Befehlshaber, Gewalthaber" führte, wohl zu unterscheiden. Wir finden ihn bei Verhandlungen jeder Art als Vorstand der Rathmannen (**Consules**) *), bis endlich im Jahr 1293 zum erstenmal der Bürgermeister (im engern Sinne) auftritt, und der Schultheiß dem Richteramte zugewiesen wird. Er fährt aber auch noch in dieser beschränkteren Wirksamkeit fort, eines der drei „Stadthäupter" (mit Bürgermeister und oberstem Zunftmeister, d. i. Obristmeister) zu sein.

Daß der Schultheiß zu Freiburg nicht, wie der Meister zu Köln, von den Geschlechtern selbst, sondern von der Bürgerschaft gewählt wurde, kommt wohl daher, weil bei der Marktgründung Freiburgs, der Geschlechter nur noch wenig und auch der Bürger nicht viel waren. Später wird diesen die Wahl des Vorstandes der richterlichen Behörde gänzlich entzogen, und der Herr leiht oder verkauft das Schultheißenthum einem aus den Geschlechtern (den alten Vierundzwanzig).

In beiden Städten, Köln wie Freiburg, ist die Wirksamkeit der eingeschwornen Beamten **) wie der Marktgeschwornen mit

---

*) So im Jahr 1248: „**Cuonradus scultetus, consules et universitas civium villae Friburgensis in Brisgaugia**" etc. Urk. Buch I. 53 u. f. f. — Gleichmäßig in den Reichsstädten; so im Jahre 1219: „**Fridericus (II) — — — universis civitatibus suis et earum scultetis, tam praesentibus quam futuris etc.**" Daselbst I. 43.

) Nachweisung bei Gaupp a. a. O. S. 230. — Es läßt sich dabei nicht wohl annehmen, daß sämmtliche Mitglieder der Zeche der Reichen in Köln zugleich auch Beamte (Officiales**) waren, sondern nur

ihrem Vorstande, ursprünglich dieselbe und umfaßt die ganze innere Stadtverwaltung; Handel und Markt, Einkünfte der Stadt, Polizei und Gerichtswesen.

Begreiflicherweise gieng bei dem Alter, der Größe, Macht und dem Reichthum, so wie den sehr verwickelten politischen Verhältnissen der Stadt Köln, der Uebergang einzelner Seiten dieser Wirksamkeit an verschiedene Behörden früher vor sich als zu Freiburg, wo, — freilich auch nach manchen heftigen Bewegungen, — ihre völlige Trennung erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte.

8. Privatrecht.

Bei der Reichhaltigkeit dieses Gegenstandes in spätern Urkunden kann hier nur dasjenige in Betracht kommen, was aus der Zeit der Herzoge von Zähringen nachweisbar ist.

Eigenthum. Schon oben (bei den Vorrechten des Bürgers) wurde angeführt, daß der Bürger für jede Art von Besitzungen erwerbsfähig ist und davon kein Vogtrecht entrichtet.

Bei Lebzeiten seiner Frau schaltet jeder Ehemann über sein ganzes Besitzthum.

Mit Schulden beschwerte Erblehen- oder Erbzins-Güter fallen, wenn weder Schuldner noch Gläubiger die Gült zahlen, dem Herrn der Güter als Obereigenthümer anheim.

Ehesachen. Gütergemeinschaft. Jede Frau ist Genossin ihres Mannes und der Mann gleichmäßig Genosse der

---

die eigens Gewählten und Eingeschwornen (ob auch Vierundzwanzig, oder nach der Größe der Stadt mehr?). Der Name Richer-Zeche ist verlor sich später im Begriffe der Geschlechter, welche rathsfähig waren, d. h. deren Mitglieder in den engen Rath (in Freiburg unter die alten Vierundzwanzig) aufgenommen werden konnten. Gaupp S. 253.

Frau. Auch ist jede Frau Erbin ihres Mannes und der Mann Erbe seiner Frau.

Wer eine Wittwe zwingt einen Mann zu nehmen, oder ohne Mann zu sein, der hat der Stadt Rechte gebrochen.

Wer eines Bürgers Tochter, die unter vierzehn Jahren ist, ohne ihres Vaters und, wenn dieser todt ist, ohne ihrer Mutter Willen ehelicht, der soll nimmermehr Recht in Freiburg gewinnen.

Erbschaften. Wenn nach dem Tode eines Bürgers ein Andrer die Erben vor Gericht wegen einer Schuld belangt und diese läugnen; so muß sie der Kläger entweder mit Zeugen überwinden oder ruhig lassen.

Stirbt von Verehlichten Mann oder Frau, so kann der überlebende Theil weder über Eigenthum noch Erbe verfügen; den eidlich erwiesenen Fall der Hungersnoth, worüber die Vierundzwanzig entscheiden, ausgenommen. Will ihm (diesem Theile) jedoch einer der Erben den Nothbedarf vorstrecken („ihm die Nothpfründe geben"), so darf er die Hinterlassenschaft nicht angreifen. Dasselbe findet statt, wenn er sich wieder verehlichen wollte.

Wie viel Ehefrauen ein Bürger gehabt haben mag, so sollen die Kinder einer jeden Mutter deren Nachlaß erben. Geschähe auch, daß ein Bürger oder seine Frau mit Hinterlassung von Kindern stürbe, von denen eines nachher mit Tod abgeht, so soll diesem das andere Kind in der Erbschaft folgen; es wäre denn, daß vorher die Güter unter ihnen vertheilt worden wären, in welchem Falle dem Vater oder der Mutter das Erbrecht zusteht. Hat ein Kind vor oder nach dem Tode des Vaters oder der Mutter sich verehlicht, so soll es den überlebenden Theil an seinem Hause nicht irren (nicht aus dem Hause vertreiben).

Gülten des überlebenden Theils, er sei auf dem Leibding

oder anderswo, ehe er sich ändert (wieder heirathet oder in das Kloster geht), sollen die Kinder aus der fahrenden Habe, so weit diese reicht und aus anderm Gute, was er nach des Erstern Tode gewonnen, berichtigen *).

Kinder unter Eltern und Pflegern. Ein Kind, das noch unter väterlicher Gewalt steht, so lange es nicht sein eigener Herr ist, kann nichts von dem Seinigen durch Spiel oder auf andere Weise veräußern; hat es aber solches gethan, so muß Alles wieder von Rechtswegen dem Vater oder der Mutter zurückgestellt werden. Und wenn ihm Jemand etwas geliehen hätte, das soll von Rechtswegen nimmer bezahlt werden.

Wer noch unter zwölf Jahren ist, kann kein Zeuge sein; weder sich selbst noch Andern nützen oder schaden, noch auch das Stadtrecht brechen.

Wenn Jemand auf seinem Todbette seine Kinder einem Andern anvertraut, dieser aber um Gewinnes willen denselben Schaden zufügt und mit Zeugen überwiesen wird, dessen Leib ist den Bürgern, sein Vermögen dem Herrn verfallen. Und wer nach diesem, vom Vater her, den Kindern am nächsten befreundet ist, der soll deren Versorgung übernehmen und sie bis zu ihrem zwölften Jahr und länger, bis sie ihr Vermögen fodern, in Pflegschaft behalten. Eine Tochter kann jedoch ihrem Pfleger nur in den Fällen abkünden, wenn sie ihr „Leben ändert", oder bewährt, daß der Salman (Pfleger) an ihr untreu handelt.

---

*) Neue Verfassungsurkunde. Urk. B. I. S. 130.

IV.

Der Münsterbau.
Blüthe und Ausgang des Hauses Zähringen.

In gleicher Weise, wie die Sage die Gründung der Stadt Freiburg selbst in die Tage Bertholds **II.** hinaufrückt, so verlegt sie auch in die Regierungszeit seines Sohnes Konrad (1122 — 1152) den ganzen Münsterbau, läßt die Gerüste dazu weit über die Stadt hinaufreichen und berichtet von geheimen Gewölben bis zu den Burgtrümmern auf dem Schloßberge, worin die ältesten Kirchenschätze, Bauriſſe und Urkunden verwahrt sein sollen. Zugleich verweiſet sie auf die sogenannten Rappen, die älteste Münze der Stadt von Silberblech, wovon jeder Arbeiter am Münster täglich einen erhalten habe, und auf die Neſtel (ſchmale gewirkte, noch da und dort auf dem Schwarzwald übliche Bänder), welche zugleich als Geſchenk und Bezalung gedient hätten. Auch Erwins von Steinbach als Baumeiſters, erwähnt ſie dabei; wie ſie überhaupt alles Große und Herrliche auf einzelne Lieblinge zuſammenhäuft.

Zuverläſſig hievon iſt jedoch nur, daß ſchon zur Zeit der Marktſtiftung Herzogs Konrad das Münſter (oder dem Wortlaute der Urkunde nach: „das Bethaus", — wie ſowohl der umgebende freie Platz als die denſelben begränzenden Häuſer-

reihen ausweisen, — in den Bauplan der Stadt und das Verhältniß der abzugebenden Hofstätten aufgenommen war. Doch handelte es sich damals ohne Zweifel nur um die ältesten Theile, den Querbau nämlich mit der achteckigen Kuppel und den sogenannten Hahnenthürmchen rückwärts, so weit sie vorgothisch sind, an welche sich noch ein kleines Chor anschloß; während gegenüber ein entsprechendes Langhaus mit drei Schiffen fortgeführt zu werden bestimmt war.

Diese ältesten Theile geben sich sogleich als abgesondertes Ganzes zu erkennen, an welches sich — zwar dem Baustyle nach fremdartig, aber im Geiste befreundet — das Uebrige anreihte, als die Stadt durch Gewerbe und Handel zu den Kräften gelangt war, eines der vollendetsten Denkmale in seiner Art auszuführen.

Noch ruhen die Ueberreste Hetzogs Konrad, wie auch die seines Sohnes und Nachfolgers, in den Familiengräbern der Zähringer zu St. Peter auf dem Schwarzwalde. Erst sein Enkel Berthold V. wurde im Langhause des Münsters beigesetzt. Da er im Jahr 1218 starb, so mußte dasselbe wenigstens bis dahin fortgeführt sein, wo noch über der Gruft das Steinbild des Herzogs sich erhebt.

Weitere urkundliche Belege für den Münsterbau ergeben sich aus Folgendem:

Gegen Ende des Jahrs 1146 kam Bernhard von Clairvaux auf seiner Reise, die abendländische Christenheit neuerdings zu einem Kreuzzuge gegen die Saracenen zu bewegen, auf Ansuchen des Bischofs Hermann von Konstanz, auch in dessen Sprengel und nach Freiburg. Er hatte lange Anstand genommen dieses zu thun, wahrscheinlich deßhalb, weil er nicht deutsch verstand und somit Alles was er vortrug, von einem der ihn begleitenden Geistlichen übersetzt werden mußte.

Als er jedoch am 1. Dezember d. J. (1146) von Frank-

furt herauf an der Grenze des Bisthums anlangte, begrüßte ihn und seine Begleiter, unter denen sich Bischof Hermann selbst befand, vorbereitetes Volk in großer Menge und begleitete ihn mit dem steten Rufe: „Christ uns Gnade!“ Am dritten Tage (3. Dez.) langte der feierliche Zug in einem Orte, Frienburg oder Friemburg genannt an, wo ihm sogleich eine Mutter ihren blinden Knaben in die Herberge brachte. Bald wohnte er dem Gottesdienste in der Kirche bei. Noch an demselben Tage ließ Bernhard eine nachdrückliche Ermahnung an die Reichen und Vornehmen ergehen, daß doch Gott das Erz von ihren Herzen nehmen möge. Er nahm aber diese obere Klasse der Einwohner mit Fleiß besonders vor, damit sie nicht in Gegenwart der Armen, das Kreuz zu nehmen, zögerten. Und nicht ohne Erfolg; denn beinahe alle Vornehmste, selbst die hartnäckigsten Einwohner dieses Ortes wurden mit dem Kreuze zur heiligen Fahrt bezeichnet. Am vierten Tage kam Bernhard nach vollbrachter Messe abermals in die Kirche, worauf er mit den Seinigen Freiburg verließ. Eine lahme Frau, welche ihnen nicht folgen konnte, wurde auf Befehl Bernhards, auf dem Pferde eines Dieners nachgebracht.

Am 6. zog Bernhard in Basel ein, wo, wie gewöhnlich nach einer Predigt, Kreuze ausgetheilt wurden. Des folgenden Abends kam dem Reisenden vor Säckingen Herzog Konrad von Zähringen mit seinen Dienstmannen feierlich entgegen *).

*) *Mabillon*, S. Bernhardi opera, und Liber Miraculorum S. Bernhardi bei *Mabillon*, vita S. Bernhardi Vol. II. p. 1183. — Leichtlen, die Reise des hl. Bernhard durch das Breisgau nach Konstanz. Freib. Adreßkal. 1820. — Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. III. Th. 1. Abth. S. 66 ff.

Die erwähnte Kirche zu Freiburg war ohne Zweifel das Münſter, wenn auch nur noch als älteſtes, vorgothiſches Bauwerk.

Seiner Vollendung (mit Ausſchluß des neuen, erſt i. J. 1354 angefangenen Chors), begegnen wir unter Grafen Konrad I. von Freiburg, in den Jahren 1236 — 1272. Laut ihrer Umſchrift wurde die große Glocke i. J. 1258 gegoſſen und gewiß auch um dieſe Zeit in den Thurm emporgehoben. Als fernere Belege dienen: die vier untern Steinbilder an den Strebepfeilern des Münſterthurmes, auf deren Bruſt der Adler mit offenen Flügeln angebracht iſt; die zwei Vordern haben denſelben auch unter dem Fußgeſtelle. Die Umriße des Brodmaßes am linken Strebepfeiler der Vorhalle (1270), die Verordnung wegen des Kohlenverkaufs daſelbſt (1295), die Predigtglocke (1281), die Betzeitglocke (1300), die ewigen Lichter im Münſter, ſowohl neben dem Fronaltar, als unten im neuen Thurme in dem die Glocken hängen (1301).

Hiemit ſtimmt auch die mündliche Ueberlieferung der ehemaligen Prediger- oder Dominikaner-Mönche zu Freiburg überein: das Chor ihrer Kirche daſelbſt ſei zwanzig Jahre früher als der Münſterthurm vollendet worden. Im Jahr 1238 hatten ſie den Platz zur Erbauung ihres Kloſters, frei von Abgaben und Zinſen erhalten.

Unmöglich konnte jedoch Erwin von Steinbach der Baumeiſter des hieſigen Münſters ſein. Denn er war, den Inſchriften am Straßburger Thurme zufolge vom Jahr 1277 bis zu ſeinem Tode 1318, alſo 41 Jahre mit dieſem Bau beſchäftigt; ohne denſelben mit ſeinem Sohne, der noch bis 1339 fortarbeitete, höher zu bringen, als bis zum flachen Dache. Wohl mochte er in der Freiburger Steinmetzenhütte zur Lehre gegangen ſein.

Dagegen finden wir nach anderthalbhundert Jahren bei

der Beendigung des Münsterbaus (mit Ausnahme des spätern Chors) wieder einen Konrad (Grafen von Freiburg), wie wir bei dessen Beginn einen Konrad (Herzog von Zähringen) gefunden haben. Beide scheint nun die Sage vereinigt zu haben, und da sowohl Alterthum als Rang und Vorliebe für den Herzog waren, wurde dieser fortan als Begründer und zugleich Vollender des Münsters gepriesen, und die in der Zeitangabe irrige Ueberlieferung hatte dennoch die richtige Grundlage: Konrad hat das Münster angefangen und vollendet.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß, — so gern auch das Volk sein eigenes Verdienst auf einen geliebten Fürsten überträgt, — der Münsterbau nicht sowohl durch herrschaftliche Unterstützung, als durch Gemeingeist und religiösen Sinn der Bürgerschaft getragen und durchgeführt wurde. Sie hatte zu diesem Unternehmen nicht nur ihre Häuser als Pfand eingesetzt; sondern sich auch „für der lieben Frauen Bau", zu einem ewigen Sterbfalle verpflichtet, der Jahrhunderte lang in dem besten Kleide, das der Verstorbene hinterließ, bestand, später in eine angemessene Geldabgabe umgewandelt wurde.

Auch der päpstlichen Ablässe waren nur wenige, und vom Ertrage derselben mußte überdieß der dritte Theil nach Rom abgeliefert werden.

Daher galt von jeher das Münster nicht als allgemeines Kirchengut, sondern als Eigengut der Stadtgemeinde. Im Namen der Bürgerschaft wurden alle dasselbe betreffende Verträge über Bauten, Altargemälde, Kirchenschmuck u. s. w. abgeschlossen; nebst den niedern Dienern, die Fabrikverwalter und Oberpfleger angestellt; dem Archive der Stadt und den ihr in Feindesnoth anvertrauten Geldern und Kostbarkeiten besondere Gewölbe in dem Gotteshause eingeräumt, und zur

Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes der jedesmalige Leutpriester angewiesen, jährlich einmal am stillen Freitag, an dem sich seine feierliche Amtsthätigkeit abschloß, dem Bürgermeister den Schlüssel zum hl. Grabe einzuhändigen, welcher ihn am folgenden Charsamstag bei Wiedereröffnung des feierlichen Gottesdienstes zurückstellte *).

Während der dreißigjährigen Regierung Konrads gelangte das herzogliche Haus der Zähringer zu seinem höchsten Ansehen.

Mit Kaiser Heinrich **V.** war den 23. Mai 1125 zu Utrecht das Königshaus der Salier ausgestorben. Bei der Annäherung seines Todes hatte er seinem Neffen, Herzog Friedrich **II.** von Schwaben, als Erben seine Güter übergeben und die Kaiserin empfohlen. Friedrich machte sich daher sichere Hoffnung auf den Thron; die Wahlfürsten jedoch — zumal die geistlichen unter ihnen, Erzbischof Adelbert von Mainz an ihrer Spitze, welche stets das salische Haus gehaßt hatten, die Macht eines Hohenstaufen fürchteten und von dem anwesenden päpstlichen Legaten noch mehr getrieben wurden, — entschieden in unordentlicher Versammlung (Aug. 1125) für den Herzog Lothar von Sachsen aus dem Hause Supplingenburg, welchem Friedrich auch anfangs (2. Sept.) königliche Ehre erwies.

Als dieser aber, zur Schwächung seiner Macht, von dem königlichen Erbe, was Lothar als Reichseigenthum ansprach, wieder herausgeben sollte, — eine Ausscheidung, die bei der hundertjährigen Vereinigung des fränkischen Familien- und

---

*) Schreiber, Geschichte und Beschreibung des Münsters zu Freiburg i. Br. Wagner'sche Buchhandlung 1820. — Das Münster zu Freiburg. Mit vierzehn lithographirten Blättern in gr. Fol. (Zugleich als zweites Heft der „Baudenkmale des Mittelalters am Oberrhein.) Herdersche Kunst- u. Buchhandl. I. Aufl. 1826. II. Aufl. 1829.

des Reichsgutes sehr schwierig war; — so brach das Zerwürfniß in volle Flammen aus, und Friedrich wurde auf dem Fürstentage zu Straßburg (Weihnachten 1125), worauf sich unter Andern auch Herzog Konrad von Zähringen und Markgraf Hermann von Baden eingefunden hatten, in die Reichsacht erklärt, welche der König sofort durch einen Feldzug in eigener Person handhaben wollte. Da jedoch kein günstiger Erfolg erzielt wurde, so suchte Lothar die mit den Hohenstaufen schon länger ausgesöhnten benachbarten Häuser der Welfen und Zähringer mit denselben neuerdings in Zerwürfniß zu bringen.

Ersteres fesselte er dadurch ganz an sein Interesse, daß er im Dezember 1126 dem Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern, seine Tochter und Erbin Gertrud mit reicher Mitgift zur Gattin gab; wogegen Heinrich den Herzog Friedrich **II.**, obgleich dieser sein Schwager war, und dessen Bruder Konrad zu bekriegen versprach.

Die Zähringer gewann König Lothar dadurch für sich, daß er den Herzog Konrad auf dem Reichstag zu Speier i. J. 1127 mit dem ostjuranischen Burgund belehnte, welches sich südlich bis zum großen Bernhard erstreckte und östlich an den Zürchgau, dem Konrad bereits vorstand, anschloß.

Graf Wilhelm **III.** von Hochburgund, durch seine Mutter Agnes ein Neffe Herzogs Konrad, welcher auch einen großen Theil Burgunds östlich vom Jura besessen hatte, war nämlich am 1. März 1127, ohne Nachkommen zu hinterlassen, ermordet; sein nächster Erbe aber, Graf Reinold **III.** von Macon anfänglich von König Lothar aller Erbansprüche für verlustig erklärt und bekriegt, nachmals aber doch nach seiner Unterwerfung mit dem westlichen Theil oder Hochburgund, als einer reichsunmittelbaren Freigrafschaft (**Franchecomté**) belehnt worden. Herzog Konrad verwaltete seinen Antheil unter dem

Titel eines Rectors oder Reichsverwesers. Er nennt sich abwechselnd Herzog von Zähringen und (unrichtig) Herzog von Burgund; auch seine Nachfolger Berthold IV. und V. nennen sich Herzoge von Burgund, oder (richtig) Rectoren von Burgund, oder Herzoge und Rectoren von Burgund.

Außer diesen weltlichen Herren hatte Lothar die Geistlichkeit auch in Schwaben, Franken und am Rhein für sich, wie die Bischöfe von Augsburg, Konstanz, Würzburg, Speier, Worms u. s. w.; der Bischof Bruno von Straßburg hielt es dagegen mit Friedrich.

So war das tiefe Zerwürfniß Deutschlands in Welfen und Gibellinen, durch ein Reichshaupt selbst absichtlich herbeigeführt worden und setzte, auch unter veränderten Verhältnissen, seinen verderblichen Einfluß auf das Vaterland fort.

Denn als nach Lothars Tode in einer Alpenhütte auf dem Rückwege aus Italien, der Hohenstaufe Konrad, im März 1138, zum deutschen Könige gewählt wurde, suchte auch Herzog Heinrich der Stolze, der von seinem Schwiegervater die Reichskleinode in Verwahr hatte, seine Ansprüche auf den deutschen Thron mit Gewalt der Waffen geltend zu machen; wurde jedoch geächtet und an Weihnachten 1138 zu Goslar der sächsischen und baierischen Herzogswürde entsetzt, worauf ihn ein schneller Tod zu Quedlinburg am 20. Oktbr. 1139 dahinraffte. Sein Sohn, bekannt unter dem Namen Heinrich der Löwe, bewarb sich um Herzogs Konrad von Zähringen Tochter Clementia und erhielt sie auch mit der Burg Badenweiler, fünfhundert Mansus Feld und hundert Dienstmannen als Morgengabe, i. J. 1147 zur Gattin.

Dadurch war aber auch Herzog Konrad neuerdings in eine für ihn unglückliche Fehde mit den Hohenstaufen verwickelt worden. Denn Herzog Friedrich (nachmals Kaiser Friedrich I.) nahm mit Blitzesschnelle die festesten Plätze des

Herzogs, namentlich die Stadt Zürch hinweg, durchzog unwiderstehlich dessen Lande und nöthigte ihn um Frieden zu bitten *).

Ein Glück für den Zähringer war es, daß Friedrichs Oheim, König Konrad, daran war, auf Bernhards von Clairvaux Betreiben den Kreuzzug nach Palästina anzutreten, wodurch die Versöhnung beschleunigt und der Herzog in seine Güter und Ehren wieder eingesetzt wurde. Er selbst schloß sich von diesem Zuge aus und unternahm in entgegengesetzter Richtung mit seinem Schwiegersohne Heinrich eine Pilgerfahrt gegen die heidnischen Wenden, welche jedoch völlig mißlang. Kaum waren diese Fahrten zu Ende, so begann Herzog Welf **VI.**, Heinrichs des Löwen Oheim, i. J. 1150 einen neuen Feldzug gegen die Hohenstaufen, in welchen er auch den Herzog Konrad von Zähringen und dessen Sohn Berthold hinein zu ziehen suchte. Zwar endete auch dieser Feldzug unglücklich für die Welfen, ohne sie jedoch unschädlich zu machen oder ihre Gemüther den Hohenstaufen anzunähern.

Für Herzog Konrad von Zähringen öffnete sich sogar jetzt

---

*) »Post haec Conrado duci (Fridericus) bellum indicit, captoque supra memorato Alemanniae oppido Turego, praesidia ibidem posuit. Dehinc junctis sibi etiam quibusdam de Bajoaria nobilibus, praefati ducis terram cum magna manu militum introivit, atque ad ultima pene Alemanniae procedens, ad Zeringen usque ejusdem ducis castrum pervenit, nullo sibi obviante vel resistere valente. Non multo post etiam arcem ipsius quamdam, quae cunctis adhuc cernentibus inexpugnabilis esse videtur, cepit et expugnavit; ac contra multorum opinionem fortissimum et ditissimum ducem tam acriter debellavit, ut ad patrem patruumque suum supplicem eum venire ac pacem petere cogeret. Haec et alia tam ardua in ipsa puerili aetate gessit negotia, ut non immerito cum multorum stupore de ipso dici posset illud Evangelii: Quis putas, puer iste erit?" Otto Frising. de gestis Frid. I. L. I. 26.

die Aussicht, zu seinem Burgund diesseits des Jura auch noch einen Haupttheil jenseits desselben zu erwerben. Da nämlich Graf Reinold die von ihm verlangte Lehenpflicht an das deutsche Reich nicht leistete, so wurde er in die Acht erklärt und sein Lehen auf Herzog Konrad, welcher mit Vollzug derselben beauftragt war, übertragen. Hiedurch entstand zwischen diesen Nachbarn ein solcher persönlicher Haß, daß es sogar zwischen ihnen, wiewohl ohne Erfolg, zu einem Zweikampfe kam.

Graf Reinold starb den 20. Januar 1148; ihm folgte vier Jahre darauf (8. Jan. 1152) Herzog Konrad, ohne daß es ihm gelungen war, sich in Hochburgund gegen Wilhelm, Grafen von Vienne und Macon zu behaupten, der Reinolds hinterlassene Tochter Beatrix, seine Nichte, gefangen hielt und sich ihrer Erbschaft bemächtigt hatte.

Beerdigt wurde Herzog Konrad zu St. Peter, wie auch seine Gemahlin Clementia, Tochter des Grafen Gottfried von Namur.

Von seinen fünf Söhnen folgte ihm der Erstgeborne Berthold in seinen Würden; Adelbert erhielt die Burg Teck mit den umliegenden Besitzungen und wurde Gründer des Geschlechts der Herzoge von Teck, welches im Jahr 1439 mit dem Patriarchen Ludwig von Aquileia ausstarb. Konrad starb früh, auch Hugo, von seinem Schlosse Ullenburg bei Oberkirch „Herzog von Ulmburg" genannt, verschied ohne Nachkommenschaft, nachdem er seine Allode seinem Bruder Adelbert, seine Lehen seinem Neffen Berthold **V.** vermacht hatte. Rudolf wurde geistlich, zwar i. J. 1160 zum Erzbischof von Mainz erwählt, aber nicht als solcher bestätigt; worauf er i. J. 1168 als Bischof von Lüttich eingesetzt wurde, den Kreuzzug mit Kaiser Friedrich **I.** mitmachte und auf der Heimkehr davon i. J. 1191 starb.

Konrad's Tochter Clementia, wurde von ihrem Gemahl,

Heinrich dem Löwen, angeblich wegen zu naher Verwandtschaft, auf dem Reichstage zu Konstanz (23. Nov. 1162) wieder getrennt und später an Grafen Humbert III. von Savoyen verheirathet.

Berthold IV. erscheint schon lange zuvor, ehe er die herzogliche Würde erhielt, im Jahre 1139 als Vogt von St. Ulrich *) und St. Peter *), welche Aemter ihm vermuthlich sein Vater abgetreten hatte. Die auf St. Peter bezügliche Urkunde ist besonders deshalb von Interesse, weil sie uns mit dem damaligen Verfahren bei Vergabungen an Klöster bekannt macht.

Ritter Erlewin von Wolfenweiler übergibt nämlich auf dem Platze, genannt Holzbrücke, vor vielen dahin geladenen Zeugen, dem Kloster St. Peter die Kirche zu Wolfenweiler mit unbeschränktem Rechte, nebst zwei Theilen seiner Besitzung daselbst mit aller Zugehör über den Reliquien des hl. Petrus, in Gegenwart des Grafen Berthold, Vogts zu St. Peter, der alles, wie ein Eigenthum in seine Gewähr empfängt, um es, im Namen und anstatt Erlewins beim Hauptgedinge der Gegend dem Kloster feierlich zu übergeben. Die Vogtei über die Kirche zu Wolfenweiler überweiset er dem Grafen Berthold. Kurz darauf vollzieht dieser die Uebergabe an das Kloster vor dem Landgedinge unter Markgrafen Hermann von Baden, gehalten bei Ofnadingen vor vielen Zeugen. Unter Führung des Grafen begibt sich nun Prior Adelbert mit den Brüdern von St. Peter auf dieses Gut, welches ihnen der seitherige Besitzer, sich daraus entfernend, abtritt, worauf sie es ohne Widerspruch drei Tage lang innehalten. Erst jetzt

*) »Duce Conrado, Herimanno marchione, comitibus quoque Bertulfo nostri coenobii advocato, comite Hugone etc.“ *Schöpflin.* V. XXXVIII. — »Praesente advocato nostro comite Bertolfo.“ *Ibid.* XXXIX. — *Dümgé*, reg. bad. Pag. 40 et 41.

nimmt Erlewin mit seiner Hausfrau dasselbe Gut von dem Kloster wieder zu Lehen, gegen einen jährlichen Zins von einem Pfenning mit dem Bedinge ungeschmälerten Heimfalles an St. Peter nach ihrem Tode. (Gleiches Verfahren hat auch noch mit dem letzten, als besonderes Genußlehen für die Hausfrau bestimmten Drittheil dieses Gutes statt).

In den Jahren 1140 *) und 1141 **) treffen wir Berthold urkundlich in Gesellschaft seines Vaters, zumal an dem Hoflager Konrads **III.** zu Straßburg; später, sogleich nach Antritt seiner Herzogswürde, den 12. Jan. 1152, an demselben zu Freiburg ***).

Was jedoch der kräftige und kriegerische Vater schon jahrelang umsonst gesucht hatte, sich Hochburgunds zu versichern; wollte auch dem hiemit seit dem Antritt seiner Regierung beschäftigten Sohne nicht gelingen. Dieser hatte zwar mit dem neuen Könige Friedrich **I.**, sogleich nach dessen Thronbesteigung einen Vertrag dahin abgeschlossen: daß er — gegen Beihülfe Friedrichs zur Eroberung der Lande Burgund und Provence und das Lehen derselben, — dem Könige, wenn er in sein Land komme, mit tausend Geharnischten, und bei einem italienischen Feldzuge mit 500 Geharnischten und 50 Armbrustschützen gewärtig sein wolle. Als Unterpfand hatte der

---

*) Schenkung eines Guts bei Niedereschach an das Kloster Gengenbach. „Coram duce Conrado — fuit etiam ibi (i. e. juxta villam quae dicitur Suanningen) filius ducis Bertholdus." Schreiber, die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg. S. 45.

**) Vergleich zwischen dem Bischof von Basel und dem Abt von St. Blasien vom 10. April. Straßburg. „Conradus dux ejusque filius Bertoldus." Dümgé. S. 43.

***) Bestätigung der Schenkung von Ochsenhausen an St. Blasien. „Testes: Fridericus dux Sueviae, Bertholdus dux Burgundiae (eigentlich rector Burg.) Albertus frater ejus etc." Dümgé S. 45.

König die Burg Teck mit Dienſtmannen und Gütern erhalten *).

Deſſen ungeachtet vergiengen wieder mehrere Jahre fruchtlos, bis König Friedrich ſelbſt ſein Auge auf die reizende Beatrix warf, ſie befreite, (1156) heirathete, und als ihr Gemahl ihre Güter und Hoheitsrechte für ſich in Beſitz nahm **). So war durch dieſe Heirath zwar einer der gehäſſigſten Kriege beendet worden; die Entſchädigung jedoch, welche Berthold **IV.** für die Aufgabe ſeiner Anſprüche, — durch Erweiterung ſeiner Macht im oſtjuraniſchen Burgund erhielt, — gewährte ihm keinen genügenden Erſatz ***). Für die alten Zähringiſchen Beſitzungen und deren zunehmenden Wohlſtand war dagegen dieſe unerwartete Wendung der Dinge ein Glück, und ſie konnten mit Genugthuung den Thorthurm in Breiſach ſich wieder ſchließen ſehen, in deſſen Aufſchrift ſein Erbauer Herzog Berthold als „Verheerer Burgunds" bezeichnet wurde †).

---

*) ***Pertz***, **monum. IV. 91.** — **Stälin, II. 293.**

) **„Fridericus non solum Burgundiam, sed et Provinciam, imperio jam diu alienatas, sub uxoris titulo familiariter (als Hausgut) possidere coepit." ***Otto Fris.*** **II. 30.**

***) „Im oſtjuraniſchen Burgund begriff ſein nunmehriger Herrſchaftſprengel: die Reichsvogteien und Inveſtiturrechte in den Bisthümern Lauſanne, Genf und Sitten, den Landſtrich zwiſchen der Sane und Aar (Theile des Uechtlandes, den Uffgau), die Grafſchaft Kleinburgund öſtlich von der Aar (von Thun bis Aarwangen); endlich die längſt dem Hauſe Zähringen zugehörige Reichsvogtei Zürch." Stälin, a. a. O.**

†) **„Hanc dux Bertholdus portam struxisse notatur,**
A quo pro fraude Burgundia depopulatur."

Nicht zu überſehen iſt es hiebei, daß ein den Zähringern durchaus abgeneigtes Land, erſt unter Blutſtrömen durch und für dieſelben hätte erobert werden müßen, ohne daß für ſie ein dauerhafter Beſitz in Ausſicht ſtand.

Friede von dieſer Seite her war um ſo nöthiger, als ohnehin die öftern italieniſchen Feldzüge, auf welchen Deutſchland nur zu viel Herzblut vergoß, alle Kraft in Anſpruch nahmen. Herzog Berthold hatte ſchon Friedrichs erſte Romfahrt 1154/5 mitgemacht und ihm, namentlich bei der Belagerung von Tortona nützliche Dienſte geleiſtet. Auch bei dem zweiten (1158), vierten (1166) und fünften Zuge des nunmehrigen Kaiſers (1176) war Berthold ausgerückt, in Letzterm ſogar bei Legnano in Gefangenſchaft gerathen; aus welcher befreit er zwar nach Deutſchland zurückkehrte, aber doch im Jahre 1178 auf die Bitte des Kaiſers wieder herbeieilte, um deſſen Heimkehr über den großen St. Bernhard zu decken. Zugleich hatte er den Frieden mit dem Lombarden-Bunde zu Piacenza einleiten und zu Konſtanz (1183) abſchließen helfen.

Inzwiſchen war er doch auch in den Jahren 1164 und 1165, während der Abweſenheit des Kaiſers und zu deſſen Leidweſen ein Haupttheilnehmer an einer einheimiſchen Fehde auf Seite der Welfen gegen den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen und deſſen Verbündete geweſen, welche alle Gräuel des Bürgerkrieges über hohenſtaufiſche, welfiſche und zähringiſche Beſitzungen verbreitete. Ueberhaupt ſcheint noch in dieſen Jahren der angeſtammte Haß gegen die Hohenſtaufen in Herzog Berthold um ſo mehr genährt worden zu ſein, als der Kaiſer die Wahl ſeines Bruders Rudolph zum Erzbiſchof von Mainz nicht beſtätigte. Die Bürgerſchaft daſelbſt hatte nämlich an die Stelle des von ihr (24. Juni 1160) im Jakobskloſter erſchlagenen Arnold, den Zähringer Rudolph *), ohne Rückſicht auf das Domcapitel, zum Erzbiſchof gewählt; welcher nun, um die vielſeitigen Unkoſten zu decken, den Kirchen-

*) „Cognomine Clobelauch" (wohl Knoblauch, als Uebername, wegen Rudolphs Geiz).

ſchatz angriff, ſogar einen Arm des großen goldenen Kreuzes von Erzbiſchof Willigis *) mit ſich nahm und ihn, — ohne nach Rom zu kommen, — in Mailand dem Kaiſer, wiewohl vergebens anbot **). Dieſer mußte darauf Rückſicht nehmen, daß Rudolphs Wähler, — ohnehin nur Laien, — zugleich Arnolds Mörder waren, und daß auch das Mainzerkapitel in dieſer Angelegenheit nicht feindſelig gegen das Reichshaupt vorſchreiten werde. Dadurch wurde ein pfälziſcher Prinz zu dieſem Erzbisthum befördert. Herzog Berthold ſchrieb jedoch, wenigſtens anfänglich, die Weigerung des Kaiſers dem Haſſe deſſelben gegen das Haus Zähringen zu ***), wendete ſich ſogar i. J. 1162 an König Ludwig **VII.** von Frankreich, mit welchem um dieſe Zeit auch Welf **VI.** Briefe wechſelte,

---

*) Es hieß Benna, wahrſcheinlich weil es auf einem Flechtwagen geführt wurde, und hatte die Ueberſchrift:

„Auri sexcentas habet haec crux aurea libras."

**) *Christian. Moguntinus* apud *Böhmer*, fontes. II. 262 etc. Martyrium Arnoldi Archiepisc. Mogunt. *Ibidem.* III. 270 etc. — Beſchuldigungen wegen zu großer Habſucht wurden gegen Rudolph auch aus Lüttich, — zu deſſen Biſchofſitz er im Jahr 1168 gelangte, — erhoben; wogegen ein neuerer Schriftſteller den Biſchof unter dem Vorgeben in Schutz nehmen will: derſelbe habe viel Geld ſeiner Familie und insbeſondere dem Münſter zu Freiburg zugewendet. (Notice sur Rodolphe de Zachringen, evêque de Liège, par Mr. *de Ring.* 1841). Beides iſt jedoch unerwieſen; namentlich beſitzt das genannte Münſter von ihm nur eine Reliquie von einem ſeiner Vorgänger auf dem Biſchofſitze zu Lüttich, nämlich ein Stück von der Hirnſchale des hl. Lambert.

Rudolph ſtarb im Jahr 1191 auf dem Heimwege aus Paläſtina in dem Dorfe Herdern bei Freiburg, während er daſelbſt ein Bad nahm. Man betrachtete dieſen plötzlichen Todfall als augenſcheinliche Strafe Gottes: „Procul dubio ejus Crucifixi occisus brachio, cujus brachium amputavit." Martyrium l. c. 325.

***) „Ob nostri generis odium."

und überschickte ihm durch seinen Bruder Rudolph ein Schreiben, worin er den Kaiser einen Zerstörer der Kirche und der Gesetze nennt, und ihm seinen und seiner Freunde und Getreuen, sowie mancher großen deutschen Fürsten Beistand anbietet *). Glücklicher Weise gieng der König auf diesen Antrag nicht ein, und that der Kaiser dem Herzog Manches zu lieb, um ihn an sich zu ziehen **).

Wie die Vorfahren Herzog's Berthold **IV.**, dem bischöflich Baselschen und zum Theile reichsfreien Breisach gegenüber, das Breisgauische Freiburg, als Hauptstütze ihrer Macht diesseits des Schwarzwaldes und am Rhein gegründet hatten ***); so ließ jetzt (1177) auch Berthold ein zweites Freiburg im Uechtland zwischen den Herrschaften der mächtigen Grafen von Greyerz, von Welschneuenburg und des Bischofs von Lausanne, theils auf dem Boden der Abtei Peterlingen theils auf seinem eigenthümlichen, sich erheben. Die Burgundischen Großen erkannten die Gefahr, welche ihnen hiedurch drohte, zu gut,

---

*) „Cum omnibus amicis et fidelibus nostris, nec non cum aliquibus majoribus teutonicis principibus; quorum plures pro nostro amore vel ex consanguinitatis debito, plures etiam ex imperatoris odio fautores habebimus." Recueil des historiens. XVI. 35.

**) So verschaffte er ihm und seinem minderjährigen Sohne, Berthold V., von dem Erzbischof Arnold von Trier, das Stiftslehen des Grafen Heinrich von Namur u. s. w. Stälin II. 295.

***) Als kleiner Beleg für diesen Gegensatz und das rasche Aufblühen Freiburg's unter den Zähringern, mag folgende Stelle aus den Actis Murensibus „circa annum plus minus 1142" dienen: „In Rotweil castro, quod est juxta Friburg, habemus tantum in agris et pratis et silvis, quod sex boves possunt excolere et adhuc duos mansos." *Kopp*, vindiciae Actorum Murensium pag. 89. Obgleich Rotweil in der Nähe des ältern Breisach liegt, so erhält es doch hier seine genauere Bestimmung von dem entferntern, jedoch offenbar bedeutendern Freiburg.

als daß ſie nicht die Bürger genöthigt hätten, ſich, während des Aufbaus der Stadtmauern, durch gemiethete Mannſchaft beſchirmen zu laſſen *).

Berthold verlieh dem neuen Freiburg die Rechte des alten; auch daſelbſt wurden anſehnliche Kaufleute bevorzugt, ihre Streitigkeiten von dem Handelsgerichte entſchieden und Handelsfrauen von männlicher Vormundſchaft theilweiſe ausgenommen.

Näher liegt eine andere Gründung Bertholds **IV.**, jene der Stadt Neuenburg im Breisgau, wo vormals der Sitz eines mit dem Zähringiſchen Hauſe verwandten Grafengeſchlechts war. Hier, am Ausfluſſe des Klemmbaches in den Rhein, an der Grenzſcheide des untern und obern Breisgaus, hatte der Herzog anfänglich ein kleines Hofgut an die Mönche von Thennenbach um dreißig Mark Silber verkauft, zehn Jahre ſpäter aber, als ihm die Stelle zur Anlage einer Stadt geeignet erſchien, die Gotteshausleute wieder vertrieben und ſeinen Bau begonnen. Vergebens wendeten ſich dieſe mit einer Klage nach Rom; Papſt Alexander (1159—1181) entſchied dahin, daß der Kirchenſatz in der neuen Stadt, ſowie alles Land außerhalb ihrer Mauern dem Kloſter angehören ſolle, was aber von dem Herzog unbeachtet blieb **).

---

*) »C'est à la suite d'une agression de ce genre, que le Duc adressa en 1182, à Hugues curé de St. Nicolas, et à Dietrich de Monstral, premier Avoyer (Scultetus) de Fribourg, un rescrit commençant par ces mots: »Salut, et victoire sur nos ennemis! (Salutem et victoriam de inimicis)" Solothurner Wochenblatt. 1824. p. 415. — Mémoires et documens publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. I. 102.

**) Thennenbacher Zins- und Copialbuch, bei Schreiber, älteſte Verfaſſungsurkunde S. 26, wo ausdrücklich bemerkt iſt: »Sed nihil eorum, quae ad compositionem pertinebant, servatum est eis; nam neque jus patronatus neque aliud quidquam potuerunt obtinere."

Neuenburg erhielt seine selbstständige Pfarre, seinen Banndistrict, und von Breisach bis Rheinweiler das ausschließliche Recht der Fähre. Die Verfassung war der Freiburgischen nachgebildet; vom einheimischen Gericht galt die Berufung entweder an benachbarte freie Städte oder nach Köln.

Berthold **IV**. starb den 8. Dezbr. 1186 und wurde zu St. Peter beigesetzt. Seine Gattin war eine Gräfin (Heilwig?) von Frohburg (im Buchsgau in der Schweiz); mit ihr zeugte er Berthold **V**., seinen Nachfolger, ferner Agnes, vermählt an Grafen Egeno von Urach, und Anna, Gemahlin Grafen Ulrichs von Kiburg.

Wie sein Großvater und Vater, so wurde auch Berthold **V**. und zwar vom Beginn seiner Regierung an (1186), mit den burgundischen Großen seiner Regentschaft in schwere Kämpfe verwickelt. Sie haßten den auswärtigen Herrn, der streng sparsam und guter Krieger, ihrer Nationalität und Geschichte fremd, in Beide verletzend eingriff und eingreifen mußte. Burgund war die Achillesferse der Zähringer, wie Italien jene von Deutschland.

Zwar gelang es dem Herzog, unter die Verschwornen, — an deren Spitze Roger Bischof von Lausanne und Wilhelm **I**. Graf von Genf standen, — Uneinigkeit zu bringen und sie i. J. 1190 zwischen Wiflisburg und Peterlingen, sowie später nochmals in einem Hochthale des Grindelwalds zu besiegen; es waren jedoch nachhaltigere Maßregeln nöthig, um sich, wenn auch nicht der Treue, doch der Ruhe Burgund's auf die Dauer zu versichern. Berthold bediente sich hiebei derjenigen, welche sich schon unter seinen Vorfahren für diesen Zweck erfolgreich ausgewiesen hatten.

Im Emmenthale, am Fuße des alten Erbschlosses Burgdorf, vereinigte er den gleichnamigen Ort mit dem Dörfchen Holzbrunn in einen befestigten Flecken, und soll, zum Andenken

und Schrecken der Empörer, das Hauptthor daſelbſt mit einer, ihn als Sieger über die Burgunder verkündenden Inſchrift (in der Weiſe, wie ſein Vater den Thorthurm zu Breiſach), verſehen haben *). Der romaniſche Name von Burgdorf ſelbſt (**Berthou**, Berthold) weiſet auf den Erbauer. Nicht weit davon baute er auch das gewaltige Schloß Landshut, mit gleichfalls bezeichnendem Namen wieder auf.

Hiemit nicht zufrieden, verlegte er ſeine Zwingfeſten in das Gebiet des Biſchofs Roger ſelbſt. Hier hatte, am Flüßchen Broie, auf einem Hügel über den Trümmern des uralten **Minnodunum** ſchon ſein Großvater Konrad einen großen und feſten Thurm (**Tour-de-Broie**) aufgeführt, mit welchem Berthold nun das Städtchen Minden (**Moudon**) in Verbindung ſetzte, wodurch er mit einer ſtarken Beſatzung den ganzen Jorat beherrſchte. Da hier Reichsboden war, die Kirche von Lauſanne aber die Nutznießung der Wälder und Triften beanſpruchte, ſo verfügte er darüber den Königsbann und trieb die Biſchöflichen fort. Hierauf ſtieg er ſowohl zum Neuenburger-See herab, wo er Iferten (**Yverdun, Castrum Ebrodunense**) aus ſeinen Trümmern erhob; als zum Genfer-See, wo er Morges mit einem feſten Schloſſe verſehen ließ, Angeſichts des prachtvollen Donjons von Vufflens, der ein Lehen der Kirche von Lauſanne war.

Bertholds Hauptwerk in ſeiner burgundiſchen Regentſchaft wurde jedoch die Stadt auf der Halbinſel der Aar bei der Burg Nideck, welche den bedeutungsvollen Namen Bern, gleichbedeutend mit Verona (Dietrichs-Bern) erhielt; wodurch gewiſſermaßen das einſtige Beſitzthum des Zähringiſchen Hauſes, die gleichnamige Markgrafſchaft, wieder erneuert und in das

*) „Bertholdus, Dux Zaeringiae, qui vincit Burgundiones, fecit hanc portam."

Leben zurückgerufen wurde. Vor Allen wuchs diese Stadt (wie ihre Schwestern mit der Verfassung des breisgauischen Freiburg ausgerüstet), rasch und mächtig heran, ein unbesiegbarer Hort freien Bürgerthums; nach Jahrhunderten noch, als Vorkämpferin in den Schlachten gegen Karl den Kühnen von Burgund, ihre ursprüngliche Aufgabe lösend.

Hiernach hatte sich nun Herzog Berthold von dieser Seite her möglichst sicher gestellt; es war ein eiserner Zügel über seine Statthalterschaft von seinem Bertholdsburg und Landshut an, über Bern, Freiburg (den Nachlaß seines Vaters), Milden, Iferten bis Morges am Genfersee geworfen. Dagegen drohte ihm von einer andern, weniger verwahrten Seite große Gefahr.

Daß der Herzog seinen Kaiser nicht auf dessen unglücklichem Kreuzzuge begleitet hatte, war ihm wohl nur deßhalb hingegangen, weil der große Friedrich selbst auf demselben (10. Juni 1190) in den Wellen des Seleph seinen Tod gefunden. Dagegen ließ es sich sein Sohn und Nachfolger Heinrich **VI.** nicht gefallen, daß ihm dieser Reichsfürst (ob aus Sparsamkeit, oder nicht vielmehr aus angeerbter Abneigung gegen die Hohenstaufen?) auch auf dem italienischen Feldzuge (1196) keine Folge leistete. Er beauftragte sofort seinen Bruder, Herzog Konrad von Schwaben, den Unbotmäßigen zu strafen; worauf Konrad mit großer Macht vom untern Neckar her in die Zähringischen Besitzungen einfiel. Da sich Berthold eines so plötzlichen Angriffs von dieser schwächsten Seite her nicht versehen hatte, so wäre er, ohne die Ausschweifung seines Gegners, — der zu Durlach von einem Bürger erstochen wurde, weil er dessen Weib schänden wollte, — in einen für ihn sehr gefährlichen Krieg verwickelt worden. Er säumte hierauf nicht, sich mit dem Reichshaupte wieder auszusöhnen, auf dessen Befehl er jetzt an einem Kreuzzuge

Theil nahm und sich, bei einem großen Theile des Heeres, schon in Syrien befand, als auch Heinrich **VI.** (28. Sept. 1197) unerwartet zu Messina starb.

Der Tod dieses, wie sein großer Vater, kräftigen Kaisers, unter dem Deutschland einige Zeit Ruhe genossen hatte, setzte dasselbe neuerdings in die größte Verwirrung.

Nach dem schmählichen Ausgange Konrad's hatte Heinrich **VI.** das Herzogthum Schwaben seinem zweiten Bruder Philipp übergeben, der nun aus Italien zurückeilte, um für seinen Neffen Friedrich, dessen Vormundschaft er zu führen versprach, die demselben zugeschworene Thronfolge zu erhalten *). Da jedoch die Fürsten einen erst dreijährigen Knaben nicht an der Spitze des Reichs sehen wollten, und die hohenstaufisch Gesinnten auf einer Versammlung in der thüringischen Stadt Mühlhausen (6. März 1198) dem Herzog Philipp selbst die Königskrone anboten; so nahm dieser milde Fürst **) dieselbe auch, obwohl widerstrebend an, ohne die jetzt doppelt nöthige Kraft seiner Vorgänger, zur Unterdrückung seiner Gegner, zu besitzen. Er verwahrte sich dabei feierlich: „nicht Ehrsucht, noch eitles Streben nach Ruhm und Macht und irdischem Gute habe ihn bewogen, sondern der Vorsatz, das Christenthum zu fördern, den Unterdrückten Recht zu verschaffen und die Frevler zu strafen."

Inzwischen hatten aber auch die Gegner, — zumal von dem gewaltigen Papst Innocenz **III.**, der keinen Hohenstaufen mehr auf dem deutschen Throne sehen wollte, dazu aufgestachelt, — entschiedene Schritte gethan. In Bezug auf Friedrich schrieb er ihnen: „einem Knaben von kaum zwei Jahren sei

*) ***Böhmer***, **regesta Imperii inde ab anno 1198 usque ad annum 1254. Neu bearbeitet Pag. XI. sqq.**

) **Belegstellen daselbst. XIII.

der demſelben (betreffs der Thronfolge) geleiſtete Schwur nicht zu halten" *). „Nebſtdem würde er mit der deutſchen auch noch die ſiciliſche Krone vereinigen, was für die Kirche nachtheilig wäre" **). Gegen Philipp machte er geltend: „derſelbe müſſe verworfen werden, er ſei ein Verfolger und ſtamme aus dem Hauſe der Verfolger. Sollten ſich daher die Fürſten in keiner geeigneten Perſon vereinigen können, ſo möchten ſie die Wahl nur dem Ermeſſen und der Entſcheidung des Papſtes überlaſſen" ***).

Sofort hatte Erzbiſchof Arnold von Köln, in Verbindung mit jenem von Trier (der Reichskanzler und der Reichspfalzgraf waren noch vom Kreuzzuge her abweſend), eine Verſammlung der päpſtlichen Parthei zu Andernach veranſtaltet, welche ſich für Herzog Berthold V. von Zähringen entſchied und deſſen Wahl, in ſeiner Gegenwart, den 1. März 1198 vollzog. Berthold verſprach, ſich auf einen beſtimmten Tag

---

*) „Elegerunt — puerum vix duorum annorum et nondum sacri baptismatis unda renatum. Unde non videntur tam illicita et indiscreta juramenta servanda." *Baluzii* epistol. Innocent. III. rom. pont. I. 698.

**) „Quod non expediat ipsum imperium obtinere, patet ex eo quod per hoc regnum Siciliae uniretur imperio, et ex ipsa unione confunderetur ecclesia. Nam, ut caetera pericula taceamus, ipse propter dignitatem imperii nollet ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater ejus." *Ibidem.*

***) „Quod autem expediat, opponere nos Philippo, liquet omnibus manifeste. Cum enim persecutor sit, et de genere persecutorum fuerit oriundus, si non opponeremus nos ei, videremur contra nos armare furentem et ei gladium in capita nostra dare." — *Ibid.* 699.

„Personam Philippi penitus reprobamus et obsistendum ei dicimus ne imperium valeat usurpare. De caetero vero agendum per legatum nostrum apud principes, ut vel conveniant in personam idoneam, vel se judicio aut arbitrio nostro committant." *Ibid.* 700.

mit einem Kriegsheere zu Andernach einzufinden und ſtellte für das bedingungsweiſe verſprochene Geld, ſeiner Schweſter Agnes Söhne, Kuno und Berthold von Urach, als Geiſeln *). Als er jedoch wieder außer dem Bereiche dieſer Parthei ſich befand, welche ihn mit aller Heftigkeit beſtürmt und ihm eben dadurch ihre Hintergedanken verrathen hatte **); als er es klar einſah, daß es ſich um einen unvermeidlichen und unſichern Bürgerkrieg nicht zu des deutſchen Vaterlandes Heil, ſondern nur für die Habſucht einzelner Großen ***) und das Intereſſe Rom's †) handle; als er endlich auch die Koſten überſchlug, die ſich für ihn jetzt ſchon auf bereits ſechstauſend Mark Silber beliefen: ſo hielt er es doch für geeigneter, ſeine Anſprüche auf die Krone, gegen eine Entſchädigung von eilftauſend Mark an Philipp abzutreten, wobei er allerdings das Abſtandsgeld zur Auslöſung ſeiner Neffen nicht bezahlte ††). Dieſe ſollen, — worauf ſie der Sitte der Zeit gemäß, als

*) Regressus igitur ab eis (dux Bertholdus) datis obsidibus die constituto reversurum se promittens. Quo non reverso, retentis obsidibus, *pecuniam quam sub conditione promiserat*, obsides dare coegerunt." Otto Sanblasianus. *Böhmer*, fontes III. 631.

**) „Dissuasus a consiliariis, ne electioni eorum consentiret, propter contradictionem principum orientalium et electionem filii imperatoris jam factam, promisit, se de his deliberaturum." Ibidem.

***) Daher unter Andern die bekannte Aeußerung Berthold's: „ich will keine Krone, die ich mir kaufen muß!"

†) Gehandhabt durch den Erzbiſchof Arnold von Köln, „der eigentlich allein am Kronſtreite Urſache war." Böhmer a. a. O. XIII.

††) Dux Zaringiae — — nepotes, quos apud Coloniam pro expensis obligaverat, non absolvit. Qui oppido compulsi, se ipsos quam primum absolverunt. *Burchard. Ursperg.* chronic. 234. Doch fiel vielleicht die Belehnung ihres Vaters Egeno durch Berthold V. mit Aach (praedium quod vocatur Aha), als eine Art von Entſchädigung für die Familie der beiden jungen Geiſtlichen in dieſe Zeit.

nachgeborne Söhne ohnehin angewiesen waren, — während ihrer Gefangenschaft gelobt haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen; ließen sich auch, daraus befreit, als Cisterzienser-Mönche einkleiden. Berthold (I.) wurde nacheinander Abt zu Thennenbach, Lützel und Salem; Kuno Abt zu Villers, Clairvaux und Citeaux, General seines Ordens und (1219) Cardinalbischof von Porto. Als solcher und als päpstlicher Legat spielte er eine bedeutende Rolle, sowohl in Frankreich (1220, gegen die Albigenser) als in Deutschland (seit 1224), wo er zum Kreuzzuge aufrief und für Kirchenzucht eiferte. Er starb den 29. Sept. 1227, als er daran war, nach Palästina zu ziehen.

Daß es übrigens ihrem Oheim mit seiner Sinnesänderung nachhaltig Ernst war, bewies er in einem Schreiben vom 28. Mai 1200 an den Papst, worin er sich mit andern Freunden der Hohenstaufen bei demselben zu Gunsten Philipps umsonst verwendete; sowie auch alle Anerbietungen vergeblich waren, welche die Hohenstaufen ihren Gegnern machten.

Diese hatten sich sofort an Herzog Bernhard von Sachsen gewendet, der gleichfalls auf ihre eigennützigen Pläne nicht einging; hierauf an den Sohn Heinrichs des Löwen, Herzog Otto von Braunschweig, welcher, von England aus unterstützt, schon aus angeerbtem Hasse gegen die Hohenstaufen, die Krone annahm und sogleich von dem Papste als König der Deutschen bestätigt wurde *).

*) „Gewiß ist, daß Otto seine Wahl mit dem ihm von König Richard von England gegebenen Gelde bezahlt und zunächst behauptet hat. Richard Löwenherz hatte gute Gründe sie zu wünschen; denn bei seinen Kriegen mit Frankreich war es ihm von größter Wichtigkeit, von Deutschland her Beistand zu haben und somit die Franzosen in die Mitte nehmen zu können. Dieses war von den mit dem französischen Königshause befreundeten Staufern nicht zu hoffen.“ Böhmer a. a. O. XVII.

Nunmehr war die Entzweiung in Deutschland vollendet. Zehn Jahre lang wüthete der Bürgerkrieg, zumal am Niederrhein, in Lothringen und Sachsen; geistliche und weltliche Fürsten und Herren wetteiferten, nach Umständen, in frevlerischen Gewaltthaten. Inzwischen benützte der Papst, indem er zugleich (1201) den Bann gegen Philipp und seine Anhänger verkünden ließ, die günstige Gelegenheit, das Mathildische Erbgut und die Mark Ancona dem Kirchenstaate einzuverleiben; während Philipp auch seinerseits den Papst mit Vorwürfen überhäufte, namentlich rund heraus erklärte: „Deutschlands Freiheit sei dahin, wenn ohne den Willen des Papstes kein König daselbst gewählt werden dürfe."

Berthold V. hielt, seinem Schwure gemäß, standhaft bei der hohenstaufischen Parthei, erschien namentlich in den Jahren 1200 und 1207 an den königlichen Hoflagern Philipps zu Straßburg (wo er die Unterwerfung des Bischofs vermittelt hatte) und Basel; und wendete sich erst dann wieder öffentlich zu den Welfen, nachdem König Philipp (21. Juni 1208) durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ermordet worden war. Aber auch hier zeigte sich kein Bestand. Zwar schlossen sich die Hohenstaufenfreunde, des Krieges müde, jetzt um so mehr an Otto IV. an, als er sich auf dem Reichstage zu Würzburg im Mai 1209 mit des ermordeten Königs Philipp ältester gleichwohl noch sehr jungen Tochter Beatrix feierlich verlobte, und den 4. Octbr. d. J. (1209) von dem Papst als Kaiser gekrönt wurde (auch Herzog Berthold V. von Zähringen hatte diese Romfahrt mitgemacht); dennoch fand in kurzem ein eben so entschiedener Umschwung statt, als der nunmehrige Kaiser sich weigerte, die dem Papst früher (unterm 8. Juni 1201 zu Nuys) beschworenen Zusagen *) zu

*) *Böhmer*, reg. Imp. n. ed. 33. — Raumer, Hohenstaufen. III. 117.

erfüllen und daher von demselben schon im November des folgenden Jahrs (1210), unter Entbindung der Unterthanen ihres Eides, mit dem Kirchenbann belegt wurde. Die Welt erblickte jetzt das seltsame Schauspiel, daß derselbe Papst (Innocenz **III.**), welcher das ganze hohenstaufische Haus verflucht, Bürger gegen Bürger aufgehetzt *) und sich noch im Jahr 1209 gegen Otto verpflichtet hatte, dem jungen Friedrich (verwaisten Sohne Heinrichs **VI.**) keinen Vorschub gegen ihn zu thun; nunmehr dessen Wahl zum Gegenkönige in Deutschland, wo das Haus der Hohenstaufen noch große Theilnahme für sich fand, auf das äußerste betrieb und durch förmliche Wahl (6. Dezbr. 1212 zu Frankfurt) und Weihe (2. Febr. 1213 zu Maiz) wirklich durchsetzte: nachdem auch höchst nachtheilig für Otto dessen Gemahlin Beatrix bald nach ihrer wirklichen Verehelichung zu Nordhausen, den 11. Aug. 1212 gestorben, und so das letzte Band, welches die Ihrigen an ihn knüpfte, zerrissen war. Otto selbst, auf seine Erblande beschränkt, starb den 19. Mai 1218.

Unter diesen Umständen finden wir Herzog Berthold **V.** schon im Jahr 1213 auf des reich spendenden Friedrich **II.** Seite **), in dessen Hoflager sich auch im Jänner 1214 Markgraf Hermann **V.** von Baden zeigt.

---

*) So, in den Jahren 1203 und 1204 die Kölner gegen die gebannten Mainzer, mit denen er geradezu allen Handel und Wandel verbot: „ne ad spirituale dispendium vos trahat commodum temporale." Lacomblet **II.** 6 u. 8.

**) „Audita munifica regis liberalitate, omnium clamor in favorem attollitur; duces de Ceringen et Austria in ipsius subjectionem iturî concorditer accinguntur, et contra sortem Ottonis vehementer animantur." Chron. Sanpetrin. Erford. ad a. 1213, bei Mencken, script. III. 241.

In den letzten Jahren seines vielbewegten Lebens scheint Herzog Berthold des öffentlichen Treibens in Deutschland überhaupt und in seiner Regentschaft insbesondere müde geworden zu sein. Er zog sich daher in sein altes Heimathland zurück, wo er sich, — umgeben von einem heitern Kreise seiner Ministerialen, — aus dem ihm Ritter Berthold von Herbolzheim sein Alexanderlied dichtete *), — in dem Schlosse über dem breisgauischen Freiburg, Angesichts der aufblühenden Stadt und ihres herrlichen Münsters, niederließ. Wir erfahren dieses zufällig aus einer gleichzeitigen Aufzeichnung des Klosters Thennenbach **).

Herzog Berthold's V. gleichnamiger Neffe (Berthold I.), einer seiner ehemaligen Geiseln zu Köln, jetzt Abt in diesem Kloster, kehrte so eben (1216) von einer Fahrt nach Rom zurück, als ihn der Herzog, welcher sich von daher nichts Gutes versprach, zu sich rufen ließ. Der Abt gehorchte, gieng auf die Pfalz zu Freiburg und fand seinen Oheim daselbst gutes Muthes mit seinen Dienern und Kriegsleuten, wovon Einige würfelten oder sonstige Spiele trieben, Andere tanzten und zu einer Orgel sangen. Nun fragte ihn der Herzog, was man von ihm am römischen Hofe spreche. Da es dem Abt nicht möglich war auszuweichen, so wiederholte derselbe mit trocknen Worten die gegen seinen Oheim vorgebrachten Beschuldigungen:

---

*) „Dem edeln Zeringäre
Dicht' es durch (um) siner Hulden Sold
Von Herbolzheim Herr Berhtolt."

Rudolf von Ems, in seinem Alexanderliede, bei Anführung seiner Vorgänger.

**) Eigentlich Himmelspforte (Porta coeli), gewöhnlich von dem Bache unter den Tannen daselbst, Thennenbach (richtiger Tannenbach) genannt; 1138 erbaut, 1161 mit Cisterzienser-Mönchen besetzt. *Schöpflin.* I, 139.

„Der Treuloſigkeit zeiht man Euch, — erwiederte er — und der Grauſamkeit bei Euern vielen Kriegen, wobei ihr ſchuldloſe Wittwen und Waiſen unterdrücket.“ Darüber entrüſtete ſich der Herzog ſehr, nannte den Abt (ächt alamanniſch) einen Erzketzer, jagte ihn vom Hofe und betheuerte ſeinen Dienſtleuten, wenn er nicht ſein Neffe wäre, ſo hätte er ihn ohne Weiters vom Schloßfelſen herabſtürzen laſſen. Uebrigens verſichert dieſe Aufzeichnung; „der Herzog ſei nur nach Außen ein brüllender Löwe, innerlich ein furchtſamer Haaſe, zitternd vor dem Schwerte der Kirche, ihrem Bannſtrahle nämlich.“

Indeſſen ließ er doch, in Folge dieſes Vorgangs und der Abneigung der Mönche von Thennenbach gegen ihn, ſchon behauene Sandſteine aus ihrer Grube fortführen und wollte auch noch ihren neuen Wein ausgießen laſſen; die damit beauftragten Knechte ſchlugen jedoch nur einem leeren Faſſe den Boden aus und ſchonten der vollen *).

Berthold V. ſtarb den 18. Febr. 1218, und wurde begreiflicher Weiſe nicht in der Kloſterkirche zu St. Peter, ſondern in dem ſüdlichen Seitenſchiffe des Münſters zu Freiburg beerdigt. Daſelbſt erhebt ſich noch, — von der Gruft, auf der es urſprünglich lag, abgenommen, — ſein, wenn auch nicht ganz gleichzeitiges, Steinbild, welches ihn, einen Löwen das Symbol der Stärke, unter ſeinen Füßen, als gepanzerten Krieger von ungewöhnlicher Größe darſtellt. Er hatte einer großen Zeit angehört, in die er kräftig, auch gewaltthätig, miteingriff; er hatte zugleich das Ritterthum zieren und zerſtören, und mit ſtarker Hand das Bürgerthum heranbilden helfen. Die Geiſtlichen, und vor Allen die Mönche, haßten ihn, zeich-

*) *Schöpflini* H. Zar. Bad. V. LXXVII. — Es heißt hiebei ausdrücklich: „Curia Ducis in castro Friburg.“ — „Ipsum de rupe castri juberet pessime praecipitari.“

neten ſein Bild mit den ſchwärzeſten Farben und verkündeten es als Gottesurtheil, daß er als der Letzte ſeines Stammes, kinderlos, in das Grab hinunterſtieg, zu den großen Männern, für und gegen welche er mit aller Kraft gekämpft hatte.

Die Regentſchaft von Burgund verlieh jetzt der Kaiſer Friedrich **II.** ſeinem älteſten Sohne Heinrich, welcher zum erſtenmal den 4. Jan. 1220 als „Herzog von Schwaben und Rector von Burgund" erſcheint und bald darauf auch zum deutſchen Könige gewählt und den 1. Mai 1222 als ſolcher gekrönt wurde. Auch andere Lehen fielen wieder an das Reich zurück oder unterlagen da, wo man ſie nicht mehr als ſolche gelten laſſen wollte, heftigen Streitigkeiten *).

Die eigenen Güter der Herzoge von Zähringen giengen auf Bertholds **V.** Schwäger, die Grafen Egeno den Bärtigen von Urach und Ulrich von Kiburg über. Jener erhielt die Beſitzungen in der Baar, auf dem Schwarzwald und im Breisgau (die ſogenannte niedere, oder alamanniſche Herrſchaft); dieſer die Beſitzungen in der Schweiz (die ſogenannte obere oder burgundiſche Herrſchaft) **). Bertholds Wittwe

*) „Schwer war es zu entſcheiden, was in dieſer reichen Erbſchaft Allod, was eröffnetes Reichslehen ſei; und noch ſchwerer, um des alten, nur auf männliche Erben gehenden Lehnerbrechtes willen, alle Anſprüche der weiblichen Erben und der Nebenlinien zurückzuweiſen. Durch Friedrichs Milde und Nachgiebigkeit kamen indeß gütliche Vereine zu Stande, und da er nicht Alles zum Reich einziehen konnte, war ihm eine Zerſplitterung der Beſitzungen wohl lieber, als wenn ſie in einer Hand geblieben wären." Raumer, Hohenſtaufen. III. 318.

**) „Mortuo Berchtoldo, duce Zaringiae, anno 1218 kal. Maji, uni sororio de Kiburg cessit dominium in Burgunden, alteri Egenoni cum barba comiti de Urach, cessit inferius dominium." *Albert, Argent.*

Clementia ſollte das von ihm benannte Burgdorf (**Berthou**) als Leibgeding bekommen, wurde jedoch von dem Grafen von Urach in Haft gehalten, aus welcher erſt nach Jahren der Befehl des Kaiſers ſie wieder befreite *).

---

*) Rechtsſpruch Kaiſers Friedrich **II.** aus Mainz, vom Auguſt 1235, auf Klage des Grafen Stephan von Burgund (von Auxonne): daß deſſen von Graf Egeno von Urach gewaltſam und widerrechtlich (violenter et nequiter) gefangen gehaltene Tochter Clementia frei gelaſſen und ihr ſowohl das Schloß Burgdorf als die übrigen Witthumsgüter herausgegeben werden ſollen. *Schöpfl.* V. 198.

Im Grunde iſt dieſer Rechtsſpruch nur eine wörtliche Wiederholung desjenigen, der ſchon am 28. Decbr. 1224 von Friedrichs **II.** Sohn, König Heinrich, als Rector von Burgund, in der Gerichtsſitzung zu Bern, vergeblich gefällt worden war. *Schöpfl.* l. c. 169.

Beilagen.

Et profecto ita se res habet: Majorum gloria Posteris lumen est, neque bona neque mala in occulto patitur.

Salustius.

I. Beilage.

Der

Zähringiſche Adler.

Mit fünf lithographirten Tafeln.

Digitized by Google

Bekannt ist es und namentlich von Ghillany und Heideloff zur Genüge nachgewiesen *), daß der Adler im Wappen des deutschen Reiches anfänglich nur ein einfacher war und sich erst spät in einen gedoppelten umwandelte. Daher wurde auch unter jenem alle Machtvollkommenheit in Krieg und Frieden gehandhabt, welche von dem deutschen Reiche ausgieng.

Dieser einfache Adler war als Hort des Vaterlandes an dessen Grenzen aufgestellt, und die mit deren Wache betrauten Mark- (Grenz-) Grafen waren um so mehr auf ihn angewiesen, als besondere Familienwappen erst spät aufkamen, und zufällige Schildbilder von der Laune des Einzelnen abhiengen, folglich auch nur denselben bezeichneten.

In solcher Weise drohte der einfache Adler nach Aussen nicht nur von der allgemeinen Reichssturmfahne **), welche die Schwaben führten, sondern auch von den besondern

---

*) Der deutsche Adler und die deutschen Farben, geschichtlich erörtert. Stuttgart. 1848.

**) „Diese Kriegsfahne war ein langgestrecktes, herabflatterndes goldenes Panner mit einem einköpfigen, nach seiner rechten Seite sehenden schwarzen Adler; es hieng an einer lanzenförmigen rothen Stange, die mit silberner Spitze versehen war, herab, und war mit einem rothen Schwenkel geziert." Stälin, Wirtembergische Geschichte. III. Thl. S. 206. — Die Schriften über die Reichssturmfahne sind verzeichnet bei Moser, Wirtembergische Bibliothek. IV. Ausg. S. 188 ff.

Pannern: nordostwärts des Deutsch-Ordens (nunmehr des Königreichs Preußen als schwarzer, ehedem auch des Königreichs Polen als weißer Adler); westwärts der Markgrafen von Lothringen, welche ihn zugleich in Siegel und Münzen aufnahmen.

Nicht minder galt dieser Adler im Innern von Deutschland, so wie für die Stände des Reichs (daher das gleichförmige Wappen der meisten Reichsstädte); ebenso für jedes Reichslehen und Reichsamt von dem kleinsten Gaugrafenthum bis zur Reichsstatthalterschaft über ganze Provinzen. Giengen nun im Laufe der Zeit solche Lehen und Vogteien, kleinern oder größern Umfanges, in Privateigenthum über, so trennte sich, — einmal traditionell geworden, — der Adler nicht immer von dem Besitzthum selbst oder der Familie, deren Vorfahren das Reichsamt bekleidet hatten. Mit der Erbschaft des Reichs nahm man auch deren Wächter, den Adler mit; ohne sich durch dessen ursprüngliche Bedeutung beirren zu lassen. Zum Ueberflusse wurden etwa Stellung oder Farben gewechselt.

Gehen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen auf den besondern Gegenstand unsrer Untersuchung auf das ursprüngliche Wappen der Herzoge von Zähringen über.

Seitdem Schöpflin (**Historia Zaringo-Badensis Tom I. pag. 195**), gestüzt auf ein angebliches Siegel des Klosters **Hauterive** (**Alta ripa**), das Familienwappen des Zähringischen Hauses für einen von der Rechten zur Linken aufsteigenden goldenen Löwen im rothen Felde erklärt hatte; galt dieser Löwe für das Zähringische Wappenbild, und wurde als solches auch von Sachs (Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen

Hauses Baden, Bd. I. S. 133) angenommen. Leichtlen behielt ihn auf der, seinen „Zähringern" (Abhandlung von dem Ursprunge und den Ahnen der erlauchten Häuser Baden und Oesterreich. Freib. 1831) angefügten Wappentafel bei; und Bader stellte ihn sogar an die Spitze seiner Schrift: „Der Zäringische Löwe oder die Ahnen des fürstlichen Hauses Baden und dessen Gründung. Freib. 1837." Neuerdings versicherte Letzterer in seinem „Egeno der Bärtige, Graf von Urach. Karlsruhe 1844. S. 19: „Der Zäringische Löwe ist so wenig als der Breisgauische zu verneinen." Auch noch sein Aufsatz: „Die ältesten Siegel des zäringisch-badischen Fürstenhauses" (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. III. Jahrgang. Karlsruhe 1848. S. 41) läuft auf die Behauptung hinaus: „Nichts desto minder behält es seine Richtigkeit, daß die Zähringer zuweilen auch einen Löwen im Siegel geführt."

Aber nicht nur eine heraldische sondern auch eine diplomatische Geltung, erlangte dieser Löwe sowohl durch dessen Aufnahme in das großherzoglich-badische Staatswappen, als durch die nach ihm benannte Stiftung „des Ordens vom Zähringer-Löwen", wodurch Großherzog Karl im Jahr 1812 das Namensfest seiner Gemahlin Stephanie auszeichnete.

Dessen ungeachtet fehlte es auch nicht an Bedenken gegen diesen Zähringischen Löwen. Zuerst sprach Lamey (**De insignium Palatinorum origine, augmentis et variationibus** *) solche gegen Schöpflin's Behauptung aus. Er erklärte es für unthunlich, auf alten Siegeln von Wachs, die Farben der darauf befindlichen Wappen unterscheiden zu wollen; auch

*) **Acta Academiae Theodoro-Palatinae. Tomus V, historicus. 1783. Pag. 400.**

machte er darauf aufmerksam, daß der genannte zähringisch-badische Geschichtschreiber die von ihm angeführten Siegel nicht einmal gesehen haben könne, sondern sie nur auf Treue und Glauben angenommen habe; da seine Abdrücke der dazu gehörigen Urkunden (Bd. V. S. 106 u. 124) nicht aus den Originalien selbst, sondern nur aus einem Abschriftenbuche geschöpft sind. Endlich legt er die Umschrift eines offenbar ächten Zähringer-Siegels v. J. 1181 (aus dem Stiftsarchive St. Ursus zu Solothurn), als kritisch maßgebend zum Grunde; irrt jedoch darin, daß er, nach der Abbildung bei Schöpflin annimmt, es enthälte nicht einmal eine Spur irgend eines Wappenbildes. Von diesem Siegel wird weiter unten die Rede sein.

Auch Kopp (Ueber Entstehung der Wappen im Allgemeinen und des Badischen insbesondere. Freib. 1831. Beigabe zu Leichtlen's Zähringern. S. 115), findet den zähringischen Löwen „noch sehr problematisch." Namentlich verwirft er, zumal aus Gründen zeitwidriger Verzierungen, ein von Leichtlen in seiner Wappentafel beigebrachtes Reitersiegel, welches allerdings zu jenen zusammengestoppelten Mißgeburten gehört, worin sich die Mönche (hier jene von St. Peter, in P. Baumeister's Jahrbüchern 1758, ungedruckt) von jeher gefielen. Wenn jedoch Kopp den angeblichen Zähringer-Löwen noch dadurch zu retten versucht, daß er denselben auf einen Breisgauer-Löwen zurückführen möchte („denn ob es nicht der Breisgauer sei, stehet noch dahin"), so ist er selbst in einem leicht nachweisbaren Irrthum befangen. Denn da es ursprünglich nur herrschaftliche und keine landschaftliche Siegel gab, diese vielmehr aus jenen hervorgiengen; so könnte wohl das Breisgauische Siegel aus dem Zähringischen, aber nicht umgekehrt dieses aus jenem entstanden sein. Ueberdieß zeigen Breisgauische Münzen und Siegel, wie es sich weiter unten ergeben wird, durchgängig

einen einfachen Adler mit offenen Flügeln oder, kurz gesagt, den alten Reichsadler.

Das Mißtrauen, welches der Verfasser dieses Aufsatzes von jeher gegen den vielbesprochenen Zähringer-Löwen hegte, gründete sich seinerseits zunächst darauf, daß er in einer der ältesten und bedeutendsten Zähringer-Städte auch nicht die mindeste Spur von einem solchen vorfand. Vergebens wurden zu Freiburg im Breisgau Archive und öffentliche Denkmale, — zumal das Münster mit seiner Menge von Wappen, — von ihm durchforscht; nirgends trat ihm das nur mögliche Bild eines Zähringer Löwen, vielmehr allenthalben und in einer Reihenfolge von Jahrhunderten das Bild des einfachen Adlers mit offenen Flügeln entgegen. Zwar besitzt diese Stadt keine Urkunde mehr, welche sich auf ihre Stifter, die Herzoge von Zähringen, zurückführen ließe (ihre sogenannte Verfassungs-Urkunde selbst ist nur ein Stadtrodel); aber sie war mit anderer Zähringischer Erbschaft an eine Linie der Grafen von Urach übergegangen, welche ihren Sitz nach Freiburg verlegend, nach damaliger Sitte ihr früheres Hauswappen ablegte *), und mit der reichen Erbschaft auch das damit verbundene Wappen annahm. Dieses war doch naturgemäß kein anderes, als eben das zähringische, welches von Agnes, der Schwester Bertholds V., der letzten Zäh-

*) „Das Wappen der Grafen von Urach zeigt einen über Bergen rechts schreitenden Löwen. Von dem sogenannten Uracher Jägerhorn, welches roth mit blauem Bande in goldenem Felde in späterer Zeit für ihr Wappen galt, zeigt sich nirgends eine Spur." Stälin, Wirtembergische Geschichte. Thl. II. S. 465. — „Die Uracher hatten in der obern Hälfte ihres quer getheilten Schildes einen laufenden Löwen und in der untern eine Doppelreihe zugespitzter Senkbalken geführt." Bader, Egeno der Bärtige, Graf von Urach; mit der Abbildung eines Urachischen Wappensiegels.

ringerin, zugleich mit ihres Hauses Erbe, Egeno dem Bärtigen, Grafen von Urach, zufiel. Aber auch hier zeigt sich nichts von einem Löwen, vielmehr fängt jetzt in Freiburg, sowohl auf Siegeln als auf Denkmalen, die ununterbrochene Reihefolge des genannten Adlers an.

Da nicht nur das breisgauische Freiburg kein Zähringer-Siegel darbot, sondern auch in andern Städten des Großherzogthums Baden und im General-Landes-Archive selbst nach einem solchen vergeblich gesucht wurde (erst in neuester Zeit kam eines im Archive der Stadt Villingen auf dem Schwarzwalde zum Vorschein); so erkundigte sich der Verfasser in weitern Kreisen nach diesen sphragistischen Seltenheiten und es gelang ihm auch, nach und nach eine Reihe von ächten Zähringer-Siegeln, die seither entweder noch unbekannt oder nicht richtig abgebildet waren, aufzufinden. Er theilt solche in den beiliegenden Tafeln in chronologischer Folge, verbunden mit den Facsimile's der Urkunden, schon zur gegenseitigen Gewähr ihrer Aechtheit mit, und fügt hier nur in Kürze die nöthigen Nachweisungen bei.

Tafel I.

Siegel Herzogs Konrad vom Jahr 1140. Es zeigt den Herzog stehend, in kurzem Gewande mit Ueberwurf, unbedecktem Hauptes; in der rechten Hand hält er das bloße Schwerdt, in dem linken gegen die Seite gestemmten Arme liegt die, wahrscheinlich dreitheilig geschlizte Fahne, worauf kein Wappen sichtbar ist. Von den Buchstaben der Randumschrift sind deutlich zu erkennen **CO**, weniger deutlich (nach dem nun folgenden Bruche) **VS . DVX**; gegenüber sind noch Spuren von einem **C** oder **E** sichtbar. Die Urkunde, welche dem Stadtarchive zu Rottweil angehört und von Hrn. Gerichtsnotar

Magenau daselbst gefälligst mitgetheilt wurde, enthält die Schenkung eines Gutes bei Niedereschach (zwischen Rottweil und Villingen), mit der Kirche dieses Dorfes und den Leibeignen daselbst nebst Zugehör. Abgedruckt ist sie mit Facsimile und Siegel, als Anhang zur Schrift des Verfassers: „Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg im Breisgau, zum erstenmal in ihrer ächten Gestalt herausgegeben 1833."

Tafel II.

Siegel Herzogs Berthold **IV.** vom Jahr 1177. Reitersiegel. Das Riemwerk des Pferdes ohne Verzierung, die Sattellehnen vorn und hinten stark hervortretend. Der Herzog im Panzerhemde mit eiserner Sturmhaube ohne Helmgitter, in der rechten Hand die Lanze mit dem dreitheilig geschlizten Fähnchen, in der linken den kreuzförmig beschlagenen Schild mit stark hervortretender Buckelspitze (**Umbo**) ohne Wappen. Randumschrift: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX . ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** In der Urkunde, gegeben zu Zürch den 2. Juli 1177, giebt der Herzog seinen Anspruch auf, den Leutpriester (**plebanum**) daselbst zu setzen. — In einer andern Urkunde vom 10. April 1185 (mit demselben Siegel, wodurch das Mangelhafte des Einen durch das Andre ergänzt wird), schlichtet Herzog Berthold **IV.** die Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer von Schwamendingen und den Stiftsherren zu Zürch. Diese beiden Urkunden, so wie eine folgende (von Herzog Berthold **V.**) befinden sich in dem Stiftsarchive zu Zürch, und waren nur durch kurze Auszüge (Anfang und Ende) in Hottinger's Kirchengeschichte (***Hottingeri* historia ecclesiastica Tom. VIII.** p. 58. 1179. und p. 60) bekannt. Schöpflin hat sie nicht gesehen,

sondern nur, was sein Vorgänger bereits gegeben hatte, wieder abdrucken lassen (**Hist. Zar. Bad. Tom. V. N°. LXII., LXV.** u. **LXVII.**). Was das gleichförmige Siegel der ersten Beiden (von Berthold **IV.**) betrifft, so hat Scheuchzer, der Chorherr zum großen Münster zu Zürch war, in seinem **Alphabetum Turicense** (1730. **Tab. IX.**) dasselbe, aber wohl nur nach der Ansicht des undeutlichern Exemplares v. J. 1177 (vermuthlich weil ihm jenes von 1185 nicht zur Hand gekommen war) abdrucken lassen. Nur dadurch mochte es gekommen sein, daß er die Buckelspitze des Schildes für eine Nase nahm und dazu das übrige Gesicht aus seiner Phantasie beifügte; welcher Irrthum auch in Baumeister's Jahrbücher von St. Peter und aus diesen in die Wappentafel zu Leichtlen's Zähringern übergieng. Längst waren diese Zürcher-Urkunden vergessen, als auf Ersuchen von dem Verfasser dieses Aufsatzes die Herren Schlüßler des Stiftsarchives zu Zürch am 25. April 1839 dieselben wieder erhoben und ihm zur Einsicht, Abschrift und Zeichnung vorlegen ließen. Durch Vergleichung der zwei Siegel von 1177 und 1185 gelang es ihm natürlich leicht, den Scheuchzerschen Irrthum aufzuhellen. Besonders freundschaftlich bewies sich hiebei der Präsident der dortigen archäologischen Gesellschaft **Dr.** Ferd. Keller, welcher sowohl die Erhebung der Urkunden vermittelte, als dem Verfasser sogleich den gemachten Fund mit den muntern Worten ankündete: „Sie haben Recht, es ist ein Vogel!" Das hier gewonnene Resultat in Verbindung mit einigen andern Forschungen und unter Beifügung der betreffenden Zeichnungen, schien, als Aufklärung und Abschluß über das Wappen der Herzoge von Zähringen, interessant genug, unmittelbar S. K. H. dem Großherzog Leopold von Baden eingesendet zu werden. Die Abbildungen giengen später aus dem großherzoglichen geheimen Kabinet an das General-Landesarchiv über.

Er mußte daher unwillkührlich lächeln, als er in Bader's Aufsatz über die ältesten Siegel des zäringisch-badischen Fürstenhauses (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. **III.** Jahrg. 1848. S. 39) las: „Da, eines Tages, benachrichtigte mich ein gelehrter Freund, daß man jüngst im Frauenmünster zu Zürch drei zähringische Urkunden mit Siegeln entdeckt habe, und in einem dieser Siegel erscheine als Wappenbild ein links schauender Adler mit ausgespannten Flügeln!" u. s. w. Das Siegel von 1177 und 1185 wurde auf der beigegebenen Bildertaf. **III.** unter **N°. III**, wiewohl (zumal was Schild und Sattel betrifft), aus dem Grunde mangelhaft gegeben, weil bei der Abzeichnung, wie es scheint, nicht beide Exemplare zur Vervollständigung verglichen wurden. Das Siegel Berthold's **V.** v. J. 1187 steht unter **N°. IV.** Die Urkunden sind am angeführten Orte S. 25 ff. (von Mone) abgedruckt und mit Ueberschriften versehen.

Tafel III.

Siegel Herzog's Berthold **IV.** vom Jahr 1181. Gleichfalls Reitersiegel, größer als die bisherigen und das folgende. Das Riemwerk des Pferdes erscheint hier bedeutend verziert; von dem rückwärts erhöhten Sattel hängt eine reiche Decke herab. Der Herzog trägt ein Ledergewand über dem Panzer; sein Helm, wie es scheint, zum Niederlassen eines Gitters eingerichtet, läuft nach vorn spitzig in die Höhe. Er führt in der rechten Hand die Lanze mit dem dreitheilig geschlizten Fähnchen, in der linken den Schild, auf welchem nur noch Spuren eines Flügels sichtbar sind. Die Randumschrift lautet: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX . ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** Dieses Siegel ist einer (ohne Zweifel zu Solothurn ausgestellten) Urkunde vom Jahr 1181 (ohne

nähere Angabe des Datums) zur Bestätigung angehängt, wornach Ulrich von Welschneuenburg von Propst Burkhard von Solothurn und dessen Mitbrüdern (St. Ursus-Stift) Güter, Mühle, Höfe und Zehnden zu Lehen empfängt. Der Herzog wird hier **Rector terrae** genannt. Abgedruckt ist diese Urkunde bei: ***Herrgott*** **Geneal. diplom. aug. gent. Habsb. Tom. II. P. I. pag.** 194.

Ganz dasselbe Siegel wie das obige führt eine andere Urkunde des Ursus-Stiftes zu Solothurn aus den Jahren 1182 bis 1185, welche den von Herzog Berthold **IV.** entschiedenen Rechtsstreit, in Betreff eines von diesem Stifte an einen Canonicus desselben verliehenen Lehens, behandelt. Soloth. Wochenblatt 1824. S. 416.

Beide Original-Urkunden wurden unterm 10. Sept. 1839 dem Verfasser dieses Aufsatzes von Hrn. Regierungsrath Pfluger zu Solothurn zur Vergleichung und Abzeichnung der Siegel gefälligst mitgetheilt. Dem Mangel einer solchen Vergleichung der Originale selbst ist es wohl zuzuschreiben, daß auf der ohnehin sehr verkleinerten Copie dieses Siegels bei Schöpflin (**Hist. Zar. Bad. Tom. IV.** Anhang, Titelblatt der Numismatik; vergl. das. S. 434) der Schild des Herzogs gar keine Spur eines Wappens zeigt, während eine solche, wie sie oben angegeben ist, bei genauer Untersuchung nicht hätte übersehen werden können.

Tafel IV.

Siegel Herzogs Berthold **V.** vom Jahr 1187. Gleichfalls Reitersiegel, zur Gruppe der Zürcher gehörig. Demnach erscheint auch hier das Riemwerk des Pferdes höchst einfach; ein Sattel ist nicht bemerkbar. Der Herzog trägt ein Panzerhemd mit einer offenen, oben abgerundeten Sturmhaube. In

seiner Rechten führt er die Lanze mit einem zweitheilig geschlizten, schon mehr verzierten Fähnchen, in der Linken den Schild, welcher ganz mit einem aufrecht stehenden, links blickenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln bedeckt ist. Randumschrift: † **BE ... CTOL . DEI . GRA .... C ... BVRGUNDIE**. Auffallend in dieser Umschrift ist zweimal ein currentes d mitten unter Kapitalbuchstaben. In der Urkunde, gegeben zu Zürch den 30. August 1187, bestätiget Herzog Berthold **V.** als Kastvogt dieser Stadt (**Dei et imperiali gratia Turegici loci legitimus advocatus, quod Kastfoget dicitur**), nachdem die Pfarrei am Großmünster daselbst bisher von den dortigen Stiftsherren gemeinschaftlich versehen worden war, die Pfarrgenossen sich aber einstimmig um einen besondern Leutpriester verwendeten, die Aufstellung eines solchen in der Person eines Stiftsherrn nebst zwei Priestern als Gehülfen.

Unter allen bis jetzt bekannten Siegeln der Zähringer tritt auf dem dieser Urkunde anhängenden, der Adler auf dem Schilde des Herzogs am deutlichsten hervor. Dieses ist auch bei einem andern Siegel Berthold's V. vom Jahr 1187 der Fall, welches unter der dazu gehörigen Urkunde (einem Schiedspruche in einer Streitsache zwischen den Klöstern Tennenbach und St. Georgen), in den Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen, **III.** Jahrg. S. 194 abgedruckt ist. Dieses Siegel, von demselben Jahre, wie das Zürchersche, wiewohl weniger gut erhalten, scheint allen Dimensionen nach, auch von demselben Stempel zu sein. Nur vermißt man unter den noch übrigen Buchstaben . . **RGVNDI** . . . das currente **d** des Zürcher-Siegels; was übrigens auch bei dem Abdrucke dieses Siegels auf der Bildertafel zum dritten Hefte der Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen der Fall ist.

Tafel V.

1. Siegel des Grafen Konrad von Freiburg vom Jahr 1248. Abdruck der Urkunde (Vermehrung der Rathsglieder, nebst andern Einrichtungen betreffend), Facsimile ihrer Schrift und Abbildung des Siegels in: Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. I. Nro. XI. Tafel I. der Schriftproben, Nro. 2. und Tafel II. der Siegel Nro. 1.

2. Siegel des Grafen Heinrich von Urach, Herrn in Fürstenberg, vom Jahr 1265. Abdruck der Urkunde (Ausgleichung zwischen dem Markgrafen von Hochberg und dem Grafen und den Bürgern von Freiburg betreffend), nebst der Abbildung der Siegel a. a. O. Bd. I. Nro. XVI. und Tafel III der Siegel Nro. 1. Siegel der Grafen von Fürstenberg.

Zwischen diesen zwei Siegeln der Grafen von Freiburg und Fürstenberg, Nachkommen der Grafen von Urach und der Herzoge von Zähringen, treten in Betreff des Adlerschildes auf den ersten Blick folgende Abweichungen hervor.

Der Zähringer-Adler sieht links, der Freiburger und Fürstenberger rechts. Daß die Siegel des Grafen Egeno von Fürstenberg (ein solches v. J. 1305 in Schreibers Urkundenbuch Taf. III. der Siegel. — Siegel der Grafen von Fürstenberg Nro. 2.) hievon abweichen; möchte wohl, wie Ghillany und Heideloff in Betreff des Reichsadlers vermuthen, darauf schließen lassen, daß man deßhalb keine feste Regel gehabt habe. Doch stimmt mit dem zähringischen Adler jener in den Wappen der Reichsstädte überein; während gegenüber auch die Freiburgischen und Fürstenbergischen Adler in der Haltung des Kopfes sich gleich bleiben.

Ein weiterer Unterschied liegt in den Wolken, welche bei dem Zähringer-Adlerschilde fehlen, und womit jener der Freiburger und Fürstenberger am Rande belegt ist. Nicht die Letztern hatten sie erst angenommen, um ihre jüngere Linie von der ältern der Grafen von Freiburg zu unterscheiden; sondern wir finden sie auch bei diesen, und zwar vollständig ausgebildet bei Grafen Konrad I. von Freiburg. Den Uebergang zu solchen Wolken mag ein früherer Zackenrand des Adlerschildes gebildet haben, wie wir solchem auf dem ältesten Siegel der Stadt Freiburg im Uechtland begegnen, der durch Wappenzeichner abgerundet wurde *).

Sollten nicht etwa diese beiden Merkmale — rechts blickender Adlerkopf und Zacken oder Wolken am Schildrande — hier wirklich eine tiefere Bedeutung gehabt haben, und den nunmehrigen Uebergang eines seitherigen Reichswappens in ein Familienwappen, somit auch den nöthigen Unterschied zwischen Beiden zu bezeichnen bestimmt gewesen sein?

Was die Farben betrifft, so erscheint der gräflich Freiburgische und Fürstenbergische Adler roth im goldenen Felde (die Wolken blau im silbernen Saum des Schildes), richtet sich also nach den eigenthümlich Zähringischen Hausfarben; während der Stadt Freiburgische Adlerkopf, wovon sogleich die Rede sein wird, schwarz ge-

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in sorgfältigen Abgüssen die drei ältern Siegel der Stadt Freiburg im Uechtland vor sich. Das älteste führt die Umschrift: † **SIGILLVM : DE : FRIBVRGO IN BVRGVNDIA**. Es zeigt über der Stadtmauer in einem dreieckigen Schilde mit Zackenrand den rechts blickenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln. In den spätern Siegeln fällt der Schild weg und der rechts blickende Adler schwebt frei über der Stadtmauer. Umschriften: (2) † **SIGILLVM : MAIVS : CIVIVM : FRIBVRGENSIVM.** — (3) † **S. MAGN . COMMVNITA . FRIBVRGI . IN . OCHTLANDIA.**

färbt erscheint, somit der Farbe des Reichsadlers treu bleibt. Sollte nicht auch dieses dritte unterscheidende Merkmal aus demselben Grunde den obigen beizuzählen sein?

3. Siegel des Landfriedens im Breisgau. Rechts blickender Adler mit offenen Flügeln, im dreieckigen Schilde. Umschrift: † **S. DES . LANTFRIDES . IN . BRISGOEVVE.** Von dem Stempel selbst, der im Stadtarchive zu Freiburg aufbewahrt wird, abgedruckt.

4—8. Landgräfliche Münzen im Breisgau. Sogenannte Breisgauer (Brisger). Diese Bracteaten, sowohl Pfenninge (**Denarii**) als Hälblinge (**Oboli**), anfänglich eckig, später rund, zeigen, entweder im Perlenkreise oder ohne einen solchen, einen aufrecht stehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Die offenbar ältern wenden den Kopf des Adlers links, die spätern rechts; jene scheinen noch unter den Herzogen von Zähringen, diese unter den Grafen von Freiburg, als Landgrafen im Breisgau (ursprünglich als Amtleuten des Reichs und im Namen desselben), geprägt worden zu sein. Es ist dieses die landläufige Münze, wornach Zahlungen unter den Gaugenossen festgestellt werden, daher: „**XX talenta Priscaugensis monetæ.** 1151." ***Dümge*, regesta Badensia.** S. 45. — „**Solidus Brisgaudiensium.** 1220." Freiburger Urkundenbuch. Bd. I. S. 47. — „Brisker 1258." Das. S. 59. — „Siben Phunt Phenninge Brisger. 1297." Das. S. 145 u. s. w. *)

*) Dieselben Adler-Pfenninge und Hälblinge wurden auch unter den Herzogen von Zähringen, als Kastvögten, von der uralten Münzstätte des Reichs zu Zürch (mit der Umschrift **Zvrich**) geprägt; obgleich die dortige Fraumünsterabtei oder das fürstliche Damenstift zu St. Felix und Regula, wie Meyer (die ältesten Münzen von Zürich, S. 5) vermuthet, das Münzrecht schon um die Mitte des

9—11. Münzen der Stadt Freiburg im Breisgau. Sogenannte Freiburger (Friburger). Dieſe Bracteaten, gleichfalls Pfenninge und Hälblinge, unterſcheiden ſich von den vorigen dadurch, daß ſie ſtets nur einen rechts blickenden Adlerkopf, entweder im Perlenkreiſe oder ohne denſelben zeigen. Dieſer Adlerkopf iſt nichts weniger als ein Stadtwappen, ſondern vielmehr nur ein Stadtzeichen, welches Freiburg wahrſcheinlich bei der Verleihung des Münzrechtes und zur Unterſcheidung der ſtädtiſchen Münze von der landſchaftlichen ertheilt worden war *). Da nämlich die Herzoge von Zähringen, zumal in ſpäterer Zeit als Rectoren von Burgund, ſelten im Breisgau ſich aufhielten, ihre Nachfolger die Grafen von Freiburg aber bald von Schulden zu ſehr gedrückt waren, als daß ſie bedeutende Einkäufe von Silber hätten machen können; ſo wurde es dringendes Bedürfniß, daß auch die Stadt Freiburg, als im Mittelpunkte des Landes gelegen, das Münzrecht erhielt, und dadurch gewiſſermaßen in die Reihe der damit bevollmächtigten Reichsbeamten eintrat. Eine ausdrückliche Urkunde hierüber findet ſich in den ſtädtiſchen Archiven nicht, war vielleicht auch niemal vorhanden. Die Landgrafen (Herzoge von Zähringen und Grafen

---

eilften Jahrhunderts erhalten hatte. Schon daraus, daß die Kaſtvögte das Münzregal in Zürich nur wenig, ſpäter gar nicht mehr ausübten, erklärt ſich die große Seltenheit dieſer Zürcher-Münzen mit dem Reichsadler, welche auch bei Meyer fehlen.

*) Keineswegs waren, wie Bader (a. a. O. S. 39) angibt: „die Freiburgiſchen Münzen in der erſten Zeit ſo klein, daß man den ganzen Adler in ihrem Gepräge allmählig wegließ und nur deſſen Kopf anbrachte; was ſo etliche Jahrhunderte hindurch gieng.“ Die Stadt-Freiburgiſchen Münzen waren eben ſo groß und klein wie die Breisgauiſch-Landſchaftlichen, worauf der ganze Adler erſcheint; es waren nämlich wie dieſe, Pfenninge und Hälblinge.

von Freiburg) prägten, so lange es gieng, von Amts wegen und unter des Reichs Adler ihre Münze zu Freiburg und überließen, aus den so eben angegebenen Gründen, — da man nun einmal Geld für den täglichen Verkehr herbeischaffen mußte, — vielleicht anfänglich stillschweigend und bei dem damaligen Zustande des Reichs ohne höhere Genehmigung, nur mit Vorbehalt eines Schlagschatzes, ihr Recht an die Stadt Freiburg. In dieser Weise finden wir nicht nur landschaftliche und städtische Münze (Breisgauer und Freiburger) neben einander (1334. Urkundenbuch, Thl. I. S. 307), sondern die städtische Münze gewinnt das Uebergewicht und die landschaftliche verschwindet. Da nun im Laufe der Zeit der eigentliche Ursprung der Münzgerechtigkeit selbst in Freiburg vergessen wurde, so wandelte sich auch der ursprüngliche Adlerkopf ungeachtet des gekrümmten Schnabels bei dem Volke um so leichter in einen Rabenkopf um, als auswärtige Pfenninge längst schon den Namen Rappen führten und so, der üblichen Aussprache gemäß, eine bloße Werthbezeichnung an ein scheinbares Münzbild sich anknüpfte und dieses endlich sogar, bis zur Gestalt eines vollständigen Raben ausgebildet wurde.

Schlußbemerkungen.

1. So viel aus den bisher bekannt gewordenen ächten Siegeln der Herzoge von Zähringen hervorgeht, führten dieselben bis in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf ihren Siegeln kein Wappen. Der Wendepunkt tritt bei Herzog Berthold IV. ein und fällt zwischen die Jahre 1177 und 1181. Das ächte Siegel desselben v. J. 1177 aus dem Stiftsarchive zu Zürch, zeigt nämlich auf dem Schilde nur noch ein kreuzförmiges Beschläge mit stark hervortretendem

Umbo; dagegen finden sich auf dem gleichfalls ächten Siegel desselben v. J. 1181 aus dem Stiftsarchive zu Solothurn unverkennbare Spuren offener Adlerflügel, welche sich auf einem dortigen zweiten ächten Siegel dieses Herzogs (1182—1185) wiederholen. Auf den gleichfalls ächten Siegeln seines Sohnes und Nachfolgers, Berthold V., v. J. 1187 (zu Zürch und Villingen) zeigt sich der vollständige Adler.

2. Die Randumschriften dieser ächten Siegel von Vater und Sohn, ein volles Jahrzehend hindurch, lauten übereinstimmend: † **BERHTOLDVS . DEI . GRA . DVX . ET . RECTOR . BVRGVNDIE.** Es ist darin somit der Herzog, von Gottes Gnaden, ohne Zusatz seines Titular-Herzogthums, dagegen der Reichsstatthalter mit Beifügung seiner Regentschaft Burgund aufgeführt.

3. Diese ächten Siegel der Herzoge Berthold **IV.** und Berthold **V.** sind sämmtlich Reitersiegel.

4. Der Zähringische Adler ist kein anderer als der deutsche Reichsadler, welchen die Herzoge von Zähringen in vielfachen Beziehungen als Amtleute des Reichs (Reichsvögte) zu führen hatten; als Landgrafen, Markgrafen, Kastvögte und Statthalter. In letzter Beziehung als Reichsstatthalter von Burgund, nahmen sie, — da unterscheidende Hauswappen um diese Zeit hervorzutreten anfiengen, — denselben auch in ihren Schild und dadurch in ihr Familien-Siegel auf. Möglich, daß in dem neu entstandenen Wappen der Zähringer auch deren Hausfarben öffentlich hervortraten oder dahin, — zur Unterscheidung von dem Reichswappen, — verwendet wurden; gewiß ist es, daß der Wolkensaum des Wappenschildes erst nach dem Aussterben der Zähringer hervortritt und deren Erben die Grafen von Freiburg mit ihrer jüngern Linie den Grafen von Fürstenberg bezeichnet.

5. Ein anderes Wappenbild als den Adler haben die Herzoge von Zähringen nicht geführt. Dieses gilt namentlich von dem Löwen, welcher, da er als Zähringischer nicht zu behaupten ist, als burgundischer gerettet werden will. Bader (Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donaueschingen. III. Jahrg. S. 42) äußert sich hierüber also: „Uns wenigstens bleibt das altenriff'sche Siegel von 1157 ein Beweisstück, welches nicht aus dem Wege zu räumen ist. Der Abt von Altenriff sandte die Copie desselben mit einer ausdrücklichen Bestätigung ihrer Treue nach Sanct Peter, nur bemerkte er dabei: „„daß man auf dem Wachse die Farben des Wappens nicht mehr erkennen könne, weil es durch den allesverzehrenden Zahn der Zeit schon etwas gelitten habe."" Diesen vermeinten Mangel ergänzte hernach Schöpflin mit seinem goldenen Löwen im rothen Felde, welchen sphragistischen Schnitzer ihm auch Sachs gläubig nachgeschrieben hat. Herzog Berthold IV. führte also in seinem Siegel unbestreitbar einen Löwen, wenn auch keinen zähringischen, doch den burgundischen. Die Zähringer hatten in dem blutigen Kampfe mit dem kräftig aufstrebenden Hause der Hohenstaufen auf den größern Theil des Herzogthums Schwaben verzichten müßen, und waren dafür mit der Reichsstatthalterei über Burgund entschädigt worden. Ueberall nun, wo sie in dieser Eigenschaft eine Urkunde besiegelten, bedienten sie sich des burgundischen Siegels, und da solches in spätern Zeiten immer häufiger der Fall wurde, während ihre schwäbischen Angelegenheiten sie seltener zu einer Besiegelung riefen, so gewöhnte man sich, den burgundischen Löwen für das Wappenbild der Herzoge zu halten." — So weit Bader. —

Wer den burgundischen Löwen nur flüchtig betrachtet, wird in demselben wohl schwerlich denjenigen erkennen,

welchen das oben bemerkte Siegel, nach der davon gegebenen Beschreibung und dreimaligen Abbildung (bei Schöpflin **Hist. Zar. Bad.** auf dem Titelblatte der Numismatik, als Anhang zum dritten Bande; in Leichtlen's Zähringern, Wappentafel N°. 4; endlich von Bader, in der dritten Bildertafel N°. 2 zum dritten Hefte der Schriften der Alterthums- und Geschichtsvereine zu Baden und Donauöschingen) enthält. Der ächt burgundische Löwe steht nämlich aufrecht, von der rechten zur linken Seite gewendet; der sogenannte zähringische oder hier muthmaßlich burgundische dagegen liegt im Sprunge, umgekehrt von der linken zur rechten Seite.

Dieser Löwe soll ferner gleichförmig auf den Siegeln von drei Urkunden aus den Jahren 1157, 1169 und 1179 vorkommen; wovon sich die Erstern und Letztern zu **Hauterive** bei Freiburg im Uechtland, die mittlern zu Sanct Peter bei Basel befinden sollen, und welche sämmtlich jedoch nur aus Abschriftenbüchern bei Schöpflin (**Tom. V. N°. LIII. N°. LVII.** und **N°. LXIII.**) abgedruckt sind. Lassen wir auch hier die Urkunden selbst, so sehr Manches darin Bedenken erweckt, als nicht unmittelbar zur gegenwärtigen Aufgabe gehörig bei Seite; so muß es doch jedenfalls sehr auffallen, daß der Herzog sich hier eines bloßen sogenannten Secret-Siegels bedienen soll, während er (wie die ächten Siegel von 1177 und 1181 beweisen) ein entsprechendes Reitersiegel führte und hier, als Reichsstatthalter in wichtigen Angelegenheiten, zumal was **Hauterive** betrifft *), Urkunden aus-

*) Im Jahr 1157 erläßt er dem genannten Kloster alle Abgaben: (**Ego .. Girardo Abbati Alteripe fratribusque .... donavi omne genus tributorum per totam terram et dominium meum.**· Im Jahr 1179 verweiset er es Freiburg im Üchtland, daß es den Kloster-

ſtellt. Auch in Sachen des Sanct Urſus-Stiftes zu Solothurn war Berthold IV. als Rector von Burgund betheiliget; warum bediente er ſich daſelbſt des Löwen nicht, wenn er es, — nach Bader, — in dieſer Eigenſchaft überall gethan haben ſoll? Warum werden denn bei ihm und ſeinem Sohne und Nachfolger Berthold V. die Adler auf den Siegeln gerade um ſo häufiger, je mehr ſie vorzugsweiſe in burgundiſche Angelegenheiten verwickelt ſind?

Was die Beglaubigung des Abtes von Hauterive betrifft, ſo hat ſolche an und für ſich ſo wenig kritiſches Gewicht, als P. Baumeiſters Zeichnungen, wodurch Leichtlen getäuſcht wurde. Sphragiſtiſche Fabrikate ſchlichen ſich gewöhnlich unbemerkt ein, und wurden nachmals leichtgläubig aufgenommen und verbreitet. So ſpuckt (vielleicht ſogar aus demſelben Hauterive) der ſogenannte Zähringer-Löwe ſchon in den Chroniken von Stumpf, Münſter und Wurſteiſen; ſo bei Guillimann und bei Buzelin. Bader ſelbſt geſteht jedoch (a. a. O. S. 41) zu: „Das Zuſammenſtimmen dieſer Herren darf man freilich nicht hoch anſchlagen; denn es ſcheint, ſie haben einander getreulich abgeſchrieben.“ Auch „in der Landgrafſchaft Sauſenberg und Röteln gemein Landgerichtsinſiegel an einer Urkunde vom Jahr 1571“ wird der Löwe wohl auf dieſe Weiſe übergegangen ſein. Es zeigt im rechten obern und linken untern

---

hof von Hauterive in dieſer Stadt mit den gewöhnlichen Abgaben belegt. Der Schluß lautet: «Quapropter mandamus vobis, sub obtentione gratie nostre precipientes, ut quod eis remittimus, nullatenus exigatis, scientes quod qui eos offenderit, nos offendit. Quod ut ratum firmumque permaneat, sigilli nostri auctoritate confirmavimus. Valete. (Jedenfalls ein Privilegium und zugleich ein Urkundenſtyl, zu deren Beglaubigung das anerkannt ächte Reiterſiegel des Reichsſtatthalters nicht überflüſſig geweſen wäre.)

Felde den baden-hochbergiſchen Schrägbalken, im rechten untern das rötelnſche Wappenbild und im linken obern einen Löwen (a. a. O. S. 44); iſt folglich der alten Einfachheit ſo ſehr entfremdet und ſchon ſo ſehr gekünſtelt, daß es dieſer Faſſung nach ſchwerlich über das ſechzehnte Jahrhundert hinaufreicht, folglich auch für Zeit und Wappen der Zähringer nicht als Beleg dienen kann.

Was endlich dem Siegel mit dem angeblich zähringiſchen oder burgundiſchen Löwen vollends den Stab bricht, iſt nicht nur die moderne Ausrüſtung und Haltung deſſelben, ſondern auch ganz beſonders die Randumſchrift ⁘ **BERCHTOLDVS DVX ZERINGIE ET BVRGVNDIE RECTOR**, eine Inſchrift, welche ſich auch auf dem Figment des P. Baumeiſter zu St. Peter († **BERTOLDVS . DVX . DE ZERINGEN . RECTOR . BVRGVNDIE**) wiederholt. Wo hat jemals Herzog Berthold **IV.** oder Berthold **V.** auf einem anerkannt ächten Siegel den Titel von Zähringen geführt? Mag auch der Grund dieſer Auslaſſung geweſen ſein, welcher es wollte, — und er läßt ſich unſchwer errathen*); —

*) In den kaiſerlichen Urkunden, in welchen die Herzoge Konrad, Berthold **IV.** und Berthold **V.** als Zeugen erſcheinen, wird dagegen begreiflicher Weiſe der Zuſatz des bloßen Titular-Herzogthums: **de Zeringen, Zaringen, Zaringin, Zeringun, Zarenche, Zarengo, Zaringiae etc. etc** nur ſelten vergeſſen oder ausgetauſcht. Mehr als hinreichende Belege hiefür liefern die, bis jetzt reichſten Regeſten des zähringiſchen Hauſes bei: Stälin, Wirtembergiſche Geſchichte. Bd. **II.** S. 317 ff. So erſcheint Herzog Konrad in den bemerkten zahlreichen kaiſerlichen Urkunden daſelbſt nur noch zweimal (1139 u. 1141) als **Dux Carinthiae**, dreimal (1138, 1147 u. 1152) als **Dux Burgundiae** und zweimal (1142 u. 1147) als **Dux Burgundionum**. Herzog Berthold **IV.** wird einmal (1152) **Dux Karinthiae**, einmal (1152) **Dux Brisgaudiae**, dagegen öfter (1152, 1153, 1155, 1156 und 1163) **Dux**

so reicht schon diese consequent-officielle Auslassung und die ebenso consequent-officielle Behauptung des „von Gottes Gnaden (**Dei gratia**)" hin, jedes Siegel als unächt zu verwerfen, auf welchem einer dieser Herzoge mit dem Beisatze von Zähringen aufgeführt wird und nicht als von Gottes Gnaden bezeichnet ist. Diejenigen, welche Urkunden und Siegel fälschten, hatten gewöhnlich nur einzelne Stücke vor Augen, und übersahen daher leicht jene feinern Unterschiede, welche bei zahlreichen Vergleichungen nicht entgehen. Wie demnach der ältere sogenannte Zähringische Löwe selbst, so ist auch der jüngste Zähringisch-burgundische Löwe nichts weiter als, — eine heraldische Fabel.

Die neueste Abhandlung über das Wappen der Herzoge von Zähringen, in Fickler's: „Berthold der Bärtige, erster Herzog von Zäringen. Mannheim 1856. Sechster Abschnitt," spricht sich S. 100 dahin aus:

„Bis eine gründliche Untersuchung über die Aechtheit oder Unächtheit der Zähringischen Löwensiegel erkannt hat, mag man sich allerdings mit Bader's Vermuthung begnügen, der Löwe stamme von dem Rectorate über Burgund her, welches die drei letzten Zähringer bekleidet haben."

„Wir aber könnten von vornhinein sagen: Da Hermanns Geschlecht die ältere Linie des Hauses ist und diese in der Regel stets den ursprünglichen Stammesschild mit den Stammgütern beibehielt; so muß das heutige Badische Wappen, der rothe Schrägbalken, oder besser das rothe Wehrgehänge im goldenen Schilde das alte Zäringische Wappen sein; der Adlerschild aber von einem Erbe herrühren, welches die jüngere

---

Burgundiae und Burgundionum genannt. Berthold V. führt als Zeuge am kaiserlichen Hofe stets nur den Titel de Zeringen; auch Papst Innocenz III. (1201) kennt ihn nur als: Nobilis vir Dux Zaringiae.

herzogliche Linie gemacht hat, also wohl vom Rheinfeldischen, welches an Berthold **II.** den Stifter dieser Linie fiel."

Hiemit ist nun freilich Manches vorhinein gesagt, aber damit noch nicht bewiesen.

Nicht bewiesen ist es, daß der von den Zähringern geführte Reichsadler aus dem Rheinfeldischen Erbe stamme; da weder Berthold **II.** denselben damit übernommen hatte, noch sein Sohn Berthold **III.** und dessen Bruder Konrad sich desselben bedienten. Fickler selbst bemerkt (S. 104): „Zwar werden wir wohl nie ein Rheinfeldisches Wappen zu Gesicht bekommen, denn das Geschlecht starb aus, bevor die Anwendung der Siegel durch die Dynasten Deutschlands in Uebung kam." Bestimmter: Bevor Familienwappen in Deutschland üblich wurden. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß Graf Rudolph von Rheinfelden schon als Herzog von Schwaben (in der Reichssturmfahne) und sodann als Gegenkönig Heinrichs **IV.**, so wie sein früh (1090) verstorbener Sohn als Gegenherzog Friedrichs **I.**, den Reichsadler von Amtswegen führten; wodurch er auch auf ihren Dienstadel und ihre Stadt Rheinfelden übergegangen sein mochte.

Nicht bewiesen (auch durch die Verweisung auf den zweiten Abschnitt nicht) ist es, vielmehr streiten, — nebst der Einstimmigkeit aller bisherigen Forscher, — gewichtige, von Fickler keineswegs beseitigte Gründe dagegen: „daß Hermanns Geschlecht die ältere Linie des Zähringischen Hauses ist."

Nicht bewiesen ist es endlich: „daß das heutige Badische Wappen der ursprüngliche Zähringer-Schild sei." Den einzigen rechtskräftigen Beweis hiefür könnte nur die Vorlage eines entsprechend ältesten Badischen Siegels leisten. Wir kennen jedoch bis jezt kein älteres, als das von Kopp (Ueber Entstehung der Wappen im Allgemeinen und des Badischen insbesondere. Freiburg 1831. Anhang zu Leichtlen's Zähring-

gern S. 109) mitgetheilte. Daſſelbe zeigt „den Markgrafen (Hermann V. geſt. 1243) zu Pferd, mit einer dreiſchweifigen Fahne in der Hand und einem großen dreieckigen Schilde am Arme, auf welchem deutlich ein rechter Schrägbalken zu ſehen iſt. Die Umſchrift lautet: † **M(archio Her)MANNVS DE VERONA.**" Kopp fügt noch bei: „Da es wahrſcheinlicher iſt, daß dieſer Markgraf ſich das Siegel gleich im Anfange ſeiner Regierung, als erſt in der Folge habe ſtechen laſſen, und der Anfang in das Jahr 1190 fällt, in welchem die Wappen-Siegel noch zu den großen Seltenheiten gehören, wie denn nur dreizehn Jahre vorher ſelbſt Zähringer-Siegel noch ohne Wappen gefunden werden; ſo muß man billig bezweifeln, daß es noch ein älteres Badiſches Wappen-Siegel gegeben habe."

Auch Hermann V. Sohn, Rudolph, führt auf ſeinem mit dem des Vaters übereinſtimmenden Reiterſiegel, noch die Umſchrift: †. **S. R(udolfi Marchio)NIS DE VERONA.** In der Urkunde ſelbſt (von 1260) heißt er Markgraf von Baden. In ſpätern Siegeln kommt „Verona" nicht mehr vor.

Bei Herzog Berthold II. und Markgrafen Hermann II. iſt noch im Jahre 1100 nur von Handzeichen die Rede. «**Signum Bertolfi Ducis de Zaringen, signum Herimanni Marchionis de Linthburg.**» Urkunde des Grafen Burkhardt von Nellenburg für das Kloſter St. Salvator in Schaffhauſen. Mone, Anzeiger 1837. Col. 8.

Das oben Bemerkte gilt auch in Bezug auf die Grafen von Neuenburg im Breisgau, von denen gleichfalls weder ein älteres Siegel beigebracht, noch die Behauptung: „daß ſich dieſes Geſchlecht vor der Trennung in das markgräfliche und herzogliche Haus von dem Zähringer Stamme abzweigte", urkundlich bewieſen iſt.

II. Beilage.

Aelteste Verfassungsurkunde

der

Stadt Freiburg.

Digitized by Google

Notum sit tam futuris quam presentibus qualiter ego Cuonradus in loco mei proprii iuris s. *Friburg* forum constitui. Anno ab incarnatione domini M.C.XX. Mercatoribus itaque personatis circumquaque conuocatis quadam coniuratione id forum decreui incipere et excolere. Vnde vnicuique mercatori hæream in constituto foro domos in proprium ius edificandas distribui. atque de vnaquaque harea solidum publice monete mihi et posteris meis pro censu annuatim in festo beati Martini persoluendo disposui.

Singule vero hareæ domorum in longitudine centum pedes habebunt in latitudine quinquaginta. Igitur notum sit omnibus quod secundum peticionem et desideria eorum ista que secuntur priuilegia. ac in integrum mihi consilium visum est si forent sub cyrographo conscripta quatenus per longum tempus habeantur in memoria. ita ut mercatores mei et posteri eorum a me et a posteris meis hoc priuilegium in evum obtineant.

Ego uero pacem et securitatem itineris omnibus forum meum querentibus in mea potestate et regimine meo promitto. Si quis eorum in hoc spacio depredatus fuerit. si predatorem nominauerit aut reddi faciam aut ego persoluam.

Si quis burgensium meorum defungitur. uxor eius cum liberis suis omnia possideat. et sine omni conditione quecunque vir eius dimiserit obtineat. Si quis autem sine vxore et liberis. aut absque herede legitimo moritur omnia que possederat. XXIIII. coniuratores fori per integrum annum in sua potestate aut custodia retineant. ea de causa. ut si quis iure hereditario ab ipsis hereditatem postulauerit pro iure suo accipiat et possideat. Quod si forte nullus heredum ea que reseruata sunt poposcerit prima pars pro salute anime sue erogabitur in vsus pauperum. secunda ad edificationem ciuitatis. aut ad ornatum eiusdem oratorii exhibebitur. tercia duci impendetur.

Omnibus mercatoribus teloneum condono.

Nunquam alium aduocatum burgensibus meis. nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam. Sed quoscunque ad hoc elegerint hos me confirmante habebunt.

Si qua disceptacio vel questio inter burgenses meos orta fuerit. non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discucietur. sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.

Si quis penuria rerum necessariarum constrictus fuerit possessionem suam cuicunque voluerit vendat.

Si quis aliquem in ipsa harea vi invaserit. quicquid ei male fecerit. sine omni satisfactione euadet.

Si quis infra vrbem pacem vrbis infregerit. item si aliquem sanguinolentum irato et serio fecerit. si conuictus fuerit manu truncabitur. si uero occiderit. decollabitur. Si uero euaserit et captus non fuerit delebitur domus eius funditus. edificia uero per integrum annum

intacta manebunt. post reuolutionem anni heredes eius si voluerint destructam domum reedificabunt et libere possidebunt. impensis tamen prius domino duci LX solidis denar. Reus uero quandocumque in vrbe capietur predicte pene subiacebit.

Si dux in regalem expedicionem ibit minister eius in publico foro ante vnumquemque sutorem soculares quoscunque voluerit ad opus domini ducis accipiat. Similiter et ante incisores caligarum post meliores caligas quascunque voluerit accipiat.

Omnis mulier viro parificabitur et e contra.

Omnis etiam qui venerit in hunc locum libere hic sedebit nisi fuerit servus alicuius et confessus fuerit dominum. dominus autem servum vel relinquet in vrbe vel deducet si volet. Si autem servus dominum negauerit dominus probabit cum septem proximioribus cognatis esse servum suum coram domino duce et habeat eum.

Orta sedicione si quis armatus forte illuc venerit. satisfactionem non subibit. Si autem domum redierit. et arma apportauerit et de hoc conuictus fuerit graciam domini ducis amisit.

Nullus de hominibus vel ministerialibus domini ducis vel miles aliquis in ciuitate habitabit nisi ex communi consensu omnium vrbanorum et voluntate.

Nullus extraneus testis erit super burgensem sed tantummodo burgensis super burgensem. Et omne testimonium duobus legitimis personis producitur et hoc de visu et auditu.

Si burgenses amici vrbem exierint et inter se invicem altercati fuerint pro satisfactione vterque causidico tres solidos dabit. Si autem inimici exierint et se invi-

cem depilauerint. vel leserint seu vulnerauerint gratiam domini ducis amiserunt.

Nullus de ministerialibus vel hominibus domini in ciuitate habitabit. vel ius ciuile habebit. nisi de communi consensu burgensium. ne quis burgensis illorum testimonio possit offendi. nisi predictus dominus ciuitatis libere eum dimiserit.

Si uero burgenses inter se rixati fuerint non sunt cogendi ad faciendam querimoniam. nec dominus ciuitatis uel iudex monere debet. Si alter eorum domino vel iudici conquestus fuerit. dictus dominus vel iudex occultas reconciliationes. et quod conquestum est eis firmiter probare poterunt.

Burgensi licet dare vel vendere vxore sua viuente. quidquid possidet. mortua autem vxore si filios vel filias habet non licet nisi de consensu eorum. ita dico. si peruenerint ad annos discrecionis. Si uero legitima causa pro eo interpellauerit. et hoc iuramento cum propria manu probauerit licet ei vendere. Item si contrahit cum alia vxore nullo modo licet.

Extraneus cum burgensi duellum non habebit nisi ad uoluntatem burgensis.

Si quis irato animo infra vrbem die aliquem vulnerauerit. et si idem duobus ydoneis testibus conuictus fuerit manu truncabitur. Si uero vulneratus morietur idem malefactor decollabitur. Si autem nocte contingerit vel in taberna seu die seu nocte aliquem vulnerauerit. duello convincatur. ea de causa quia tabernam nocti assimilamus propter ebrietatem. Si autem predictorum testium testimonium accusatus non acceptauerit. cum conquerente vel cum altero testium duellum ei inire licebit.

Si quis ciuis conciuem suum in ciuitate depilauerit. vel percusserit vel temere ad domum suam accesserit. vel vbicunque eum ceperit. vel capi fecerit gratiam domini sui amisit. Cetera iudicia sunt causidici.

Si duo ciues se invicem depilauerint qui auctor est si ydoneis testibus convincitur emendabit. alter uero non. Si uero burgensis extraneum percusserit vel depilauerit LX. solidis emendabit. Si autem duo burgenses amici vrbem exigerint et inter se invicem altercati fuerint auctor pro satisfactione causidico tres solidos dabit. Si uero inimici vrbem exigerint et se invicem depilauerint vel percusserint. vel alter alterum ceciderit si conuinci poterit ydoneis testibus eadem pena ac si in ciuitate contigisset puniatur. Si uero duo burgenses amici ciuitatem exigerint. et inter se altercati fuerint et in concordia separati fuerint. si praeterea antequam ciuitatem ingressi fuerint alter in alterum maligne insultum fecerit eadem pena ac si in ciuitate contigerit puniatur.

Si ciuis conciuem suum extraneo iudicio persequitur ea que amittit apud extraneum iudicem ille sibi reddat et praeterea iudici suo tribus solidis satisfaciat. et si fecerit eum capi gratiam sui domini amisit.

Si extraneus ciuem fugauerit vel vulnerauerit. si ciuis iudici notificauerit prius. et si postea extraneus in ciuitatem venerit burgensis quidquid ei mali intulerit nullam apud iudicem penam sustinebit. Si extraneum ad iudicem traxerit pro debito. iudex eum sex septimanas seruabit. si debitum non negauerit. post quas iudex creditori debitorem datis sibi tribus solidis reddet. accepta competenti caucione quod nichil mali ei inferat.

Si quis res alterius in vadio exponat. presente possessore nec contradicente postea contradicere non poterit.

Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vindicare potest nisi iuramento probauerit sibi furto vel preda ablatam. Si autem herus in cuius potestate invenitur dixerit se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse. cuius etiam domum ignoret. et hoc iuramento confirmauerit. nullam penam subibit. Si uero a sibi noto se confessus fuerit emisse. XIIII. diebus ei per comiciam nostram licebit. quem si non invenerit et waranciam habere non poterit penam latrocinii sustinebit.

Quicunque seu iudex seu ciuis alius in ciuitate quempiam sine sentencia capere presumpserit. nisi aut furtum aut falsam monetam apud eum invenerit. gratiam domini sui amisit.

Burgensis habens proprium dominum cuius fatetur esse proprius cum moritur vxor eius predicto domino nichil dabit.

Si quis gratiam domini amiserit sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum quod non licet ei vendere vel obligare. Si uero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit) per domum ipsam et per hec tantum que habet infra ciuitatem eum cogere poterit. Si uero dominus ultra montana transierit vsque ad reditum eius pacem habebit.

Burgenses non tenentur ire cum domino in expedicione. nisi iter vnius diei. ita tamen quod quilibet sequenti nocte possit ad propria remeare. Si autem alter alterum in eadem expedicione quoquo modo leserit tanquam in ciuitate factum puniatur. Cum vero predicta expedicio communiter precipitur quicunque ciuium au-

dierit et non exierit nisi legitimam causam pretendere poterit domus eius funditus destruetur.

Quicunque burgensis fuerit si recedere voluerit rerum et corporis vsque in medium renum. et per totum sue iurissolucionis ambitum securum debet habere ducatum ipso domino concedente.

Nullum dominus per se debet eligere sacerdotem nisi qui communi consensu omnium ciuium electus fuerit et ipsi presentatus. Plebanus autem sacristam habere non debet nisi de communi ciuium voluntate. Scultetum quem burgenses annuatim elegerint dominus ratum debet habere et confirmare.

Qui seruat publicam libram burgensibus gratis concedat si melius vadium ponat videlicet. III. solidos valens. quod si negauerit et conuictus fuerit testibus. quamdiu non satisfaciet nullum ius in ciuitate habebit. Si autem actor probare non poterit ille iuramento se expurget. et interea quilibet dabit et suscipiat cum qua libra voluerit et nulli satisfaciet. ipse autem illi cui negauerat plenarie restituat. si quod exinde dampnum recepisse probauerit. Si autem concesserit et mercedem a burgense acceperit gratiam domini amisit. Extraneus dabit obulum de omni centenario. Quilibet burgensis si vult libram habeat. cum qua conciuibus suis et non extraneis ponderare debet. Burgensis autem qui mercedem libre debitam domino abstulit gratiam eius amisit. Quidquid emitur ab extraneo vel venditur extraneo cum publica libra debet ponderari. Omnis mensura vini. frumenti. et omne pondus auri vel argenti in potestate consulum erit. et postquam eam equauerint, vni eorum cui visum fuerit ciuitas committat et qui minorem vel maiorem habuerit furtum perpetrauit. si vendit aut emit per ipsam mensuram.

Omnis burgensis eiusdem condicionis erit cum omni possessione sibi comparanda. nec dabit ius aduocatie de bonis suis.

Ante festum beati Martini. XIIII. noctes. et post festum. XIIII. noctes nullus carnifex bouem aut porcum emere teneatur. nisi quem in macello secare uoluerit ad vendendum. quod si transgreditur ius ciuitatis infregit.

Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham vnam in ciuitate habuerit burgensis est.

Omnis periurus. VII. ydoneis testibus legitimis secundum quod ius est erit conuincendus de periurio.

Omnis mulier parificabitur viro et e contra. Et vir mulieris erit heres et e contra.

Maritus vxore viuente pro voluntate sua de possessione sua disponit. Si alter eorum moritur nisi famis necessitas eum vrgere ceperit. et illam necessitatem iuramento probauerit. de proprio et hereditate sua nil facere potest. Si vero aliquis heredum sibi necessaria ministrare voluerit non habebit disponendi potestatem. Si vero alter eorum sponsare uoluerit. neuter eorum de proprio et hereditate nichil facere potest. Quotquot vxores quilibet burgensis acceperit liberi bona cuiuslibet matris possidebunt. Si burgensem aut vxorem eius mori contingerit relictis pueris. postmodum uno puerorum mortuo. alter in hereditatem succedit. nisi prius diuisa fuerint bona. tunc pater aut mater hereditatem possidebit. Filius sub patre aut matre degens nichil de rebus suis per ludum. vel aliquo modo alienare poterit. Si autem fecerit patri reddendum est de iure seu matri. et si quis mutuum sibi dederit de iure nunquam persoluet.

Nullus infra. XII. annum constitutus testimonium ferre. nec aliis prodesse poterit. vel obesse. nec etiam potest infringere ius ciuitatis.

Si quis in extremis positus liberos suos alicui commiserit et ille mercedis causa malefecerit eis. si testibus convincetur. corpus erit burgensium. et bona domino sunt adiudicanda. et qui post eum a patre proximus fuerit curam habebit eorundem puerorum. Salmannus autem vsque ad XII. annos et amplius donec ipsi non poposcerint. eos habebit in cura. Si quis burgensis alicuius vxorem conviciis prouocauerit. X. lib. emendabit si testibus convincetur.

Item si aliquis coram iudicio testes aliquos produxerit de quibus aliquis vel omnes reiecti fuerint. eodem tempore et loco si copiam habuerit loco illorum poterit alios aduocare.

Nullum conuicium emendatur nisi per tres solidos.

Nullus in lecto egritudinis sine manu heredum suorum alicui aliquid potest conferre nisi quinque solidos vel equiualens.

Si quis moritur et alter venit conquerens coram iudice super heredes pro debito quod dicit deberi sibi et illi negant. aut ipse actor convincat eos testibus aut dimittat eos in pace.

Quicunque res alterius interdicit in ciuitate pro debito probet debitum. et pro illo debito licebit ei ad XIIII. dies vendere presentibus duobus ciuibus.

Quicunque facit alii vnum gewette pro debito per illud habet inducias debiti ad. XIIII. dies. Si actor autem recipere non vult illud gewette. debitum debet ei reddere ante illam noctem. Debet etiam actori quam reo

copia istius instrumenti fieri. si super iure suo in iudicio sibi petierit exhiberi.

Ne igitur burgenses mei supradictis promissionibus fidem minus adhibeant. cum duodecim nominatissimis ministerialibus meis super sancta sanctorum coniurantibus me et posteros meos que supradicta sunt semper impleturos securitatem dedi. Atque ne hoc iuramentum aliqua necessitate infringerem manu mea dextera huius rei fidem libero homini. et coniuratoribus fori inuiolabiliter dedi. Amen.

III. Beilage.

Das Münzwesen der Stadt Freiburg

und

ihrer Genossenschaft der Rappenmünze.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Aelteres Münzwesen in Freiburg.

I.

Herrschaftliche und städtische Münze.

Das Münzrecht im Breisgau (wie Goldwäschen und Bergwerke, zu den Regalien gehörig), stand ursprünglich dessen Gaugrafen als königlichen Amtleuten zu, und wurde von denselben im Hauptorte ihrer Grafschaft, in Freiburg ausgeübt.

Zwar ist die Stadt Breisach eine bei weitem ältere Münzstätte, deren sich schon die Herzoge von Schwaben, in gleicher Eigenschaft, bedienten.

Diese ursprüngliche Reichsstadt befand sich jedoch bei dem Auftreten der Herzoge von Zähringen (wohl durch Vergabung) in der Hand des Bischofs von Basel; weßhalb jetzt für die Gaugrafen, zur Ausübung ihres Münzrechtes, Freiburg geeigneter sein mußte, sowohl als eine von ihnen selbst gegründete und eigene, als zugleich diejenige Stadt, worin sie besonders in späterer Zeit ihren Wohnsitz nahmen.

Hörte deßhalb auch die Breisacher Münzstätte nicht auf, im Betrieb zu sein, so geschah es doch nur für den Bischof von Basel, dessen Pfenninge vor der Erbauung Freiburgs den Gau beherrschten.

Daher wird auch in der Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg, — obgleich sonst Markt- und Münzrecht, als nicht wohl trennbar, ausdrücklich vereinigt werden *), — eines ihr besonders verliehenen Münzrechtes nicht gedacht. Nur beiläufig ist von falscher Münze die Rede.

Dagegen wird den vierundzwanzig Marktgeschwornen ausdrücklich die Bestimmung und Beaufsichtung von Maß und Gewicht übertragen.

Als nothwendige Folge hievon steht dieser Gemeindebehörde die Feststellung und Beaufsichtung der in Freiburg ortsüblichen rauhen Silbermark, aus welcher auch die herrschaftlichen Pfenninge geschlagen wurden (der Usualmark) zu, von welcher das Zutrauen in Verkehr und Handel wesentlich bedingt war. Es ist diese das gesetzliche „Freiburger Gelöth", wie es in einer Urkunde v. J. 1272 genannt wird **); das «**Argentum ponderis Friburgensis**» v. J. 1284 ***); die „March Silbers lötiges und gebes Friburger Brandes und Geweges" v. J. 1336 †) u. s. w. Daher weiset auch die, von dem Grafen Egon von Freiburg unterm 28. Aug. 1293 erneuerte Verfassungsurkunde ausdrücklich den von der Herrschaft gesetzten Münzmeister, in Betreff des Gehalts und Gewichts der Münze, auf die Verwaltungs-Behörde der Stadt hin. Diese entscheidet darüber nach Gutbefinden ††).

---

*) Wie z. B. in der Urkunde Kaisers Otto **III.** vom 29. März 999, den Markt zu Villingen betreffend: „**Mercatum cum Moneta etc.**" ***Dümgé*** p. 97. — Ferner in dessen Markt-Verleihung für Allensbach: „**Mercatum in omni ebdomada in quinta feria, et Monetam omni tempore purissimi argenti etc.**" ***Ibidem*** p. 111.

) Urk. B. d. St. Freib. Bd. **I. S. 70.

***) Das. S. 101. Ferner v. J. 1290. Das. S. 115 u. s. w.

†) Das. S. 185, ebenso 188 u. s. w.

††) Das. Bd. **I.** S. 136.

Die Pfenninge selbst werden Jahrhunderte lang nur als „Breisgauer", d. i. als Landgräfliche bezeichnet, und als solche zugleich von der städtischen rauhen Mark unterschieden. So i. J. 1220 «**Solidi Brisgaudienses**» *), i. J. 1258 und 1297 „Brisker" **); noch im Jahre 1334 besagt ein Kaufbrief: „Ich han ze kouffende gegeben — min Hus —, das nüt anders davon gat, wan drü Phunt Pfennig-Geltes Brisker und der Herrschaft Reht ze Friburg, umbe sehs Marke lötiges Silbers Friburger Geweges" ***). In dem ältesten Verfassungsrodel der Stadt, so wie in den ältesten Zollrodeln, werden diese Pfenninge auch gemeine oder Landmünze (**publica moneta**) genannt †).

Erst unterm 4. Juli 1327 wird von den Grafen Konrad und Friedrich von Freiburg, im Zusammenhang mit andern Zusagen und Verzichtleistungen ††), auch die Ausübung des herrschaftlichen Münzrechtes zu Freiburg dieser Stadt anheimgestellt. Bürger und Rath daselbst können nach Gutbefinden den Münzmeister einsetzen und entfernen, und die Münze wann und wie sie wollen, schlagen lassen. Der Gewinn davon fällt denjenigen zu, welche die Herrschaft darauf angewiesen hat. Erübrigt noch etwas darüber, so soll es unmittelbar an die Herren entrichtet werden †††).

Um diese Zeit verliert sich die seither übliche Bezeichnung der „Breisgauer" Landmünze und geht in die örtliche der „Freiburger" Stadtmünze über. So bereits i. J. 1310: „Zwentzig Pfunt und sehs Pfunt Pfenninge Friburger gewon-

*) Urk. B. Bd. I. S. 47.
**) Das. S. 59 u. 145.
***) Das. S. 307.
†) Das. S. 28 u. s. w.
††) Urk. B. Bd. I. S. 271.
†††) Das. S. 273.

licher Müntze von unseren Silberbergen in Brisgöwe" Verschreibung der Grafen Egon und Konrad *); i. J. 1347: „und sol dis alles Pfenninggelt sin Friburger Müntze" **); ebenso i. J. 1358 ***); i. J. 1365 „sehs Pfunt Pfenninggeltes guter und gewonlicher Friburger Müntz" u. s. w. †)

Da Schultheissenamt, Münze und Zölle für die Stadt von besonderem Belange sind, so gelobt sogar Graf Egon unterm 21. Juni 1358, dem Bürgermeister und Rate zu Freiburg, mit feierlichem Eide: er werde, sobald ihn die Stadt hiezu auffodere, bei dem Kaiser dahin werben, daß diese Reichslehen ihm und der Herrschaft von Freiburg als eigen zuerkannt werden. Sollte dieses nicht sein können, so werde er sich deßhalb jeden andern Weg gefallen lassen, den der Rath zu Freiburg ersinne und der mit seiner Ehre vereinbar sei ††).

Inzwischen wurde bei dem stets wachsenden Schuldenstande der Grafen von Freiburg, wie jedes andere von ihren Rechten, so auch ihr Münzrecht mit Pfandbriefen über Gebühr belastet. Um nun fernern Gefährdungen vorzubeugen und das Münzwesen wieder in bessern Stand zu bringen, sah sich

---

*) Urk. B. Bd. I. S. 187.

**) Das. 367.

***) Das. 467.

†) Das. 493. — Wie sehr es übrigens bei der damaligen Münzverwirrung in Deutschland nöthig war, die Lokalunterschiede der Münzen jedesmal anzugeben, ergiebt sich unter Anderm aus dem Entschädigungsbriefe der Herren von Endingen für einige Bürger von Freiburg vom Jahr 1311: „Wir sin schuldig, — Brüielin von Friburg zwenzig Pfund Strasburger und sehs Schilling und vier Pfunt Baseler und zehen Schillinge Strasburger; Johannese Stazzen sibenzehen Pfunt swarzer Turnöse und aht Pfunt Strasburger u. s. w. Urkundenbuch Bd. I. S. 190.

††) Urk. B. Thl. I. S. 472.

die Stadt genöthigt, durch Uebereinkunft vom 19. Juni 1361 dieſe Briefe ſämmtlich einzulöſen. Indem Graf Egon hiezu ſeine Zuſtimmung ertheilt, bevollmächtiget er zugleich die Stadt, ſowohl Hauptgut als Zinſe von dem Schlagſchatze der Münze wieder an ſich zu bringen. Zu dieſem Zwecke befiehlt er unter Einem, in Zukunft recht oft Geld auszuprägen. Weigere ſich deſſen ein Münzmeiſter, unter dem eidlichen Vorgeben: es ſei ihm unmöglich, Geld zu ſchlagen wegen Mangels an Silber oder wegen Schadens, ſo werde ſich der Graf hiemit begnügen; erſcheine ihm aber, öfter wiederholt, eine ſolche Entſchuldigung verdächtig, ſo werde er die Münze einem Andern leihen, doch dem Rathe und der Stadt Freiburg ihr Recht daran vorbehalten *).

Als endlich die Stadt mit ihrer Herrſchaft völlig zerfallen, nach einem langwierigen Kriege durch Loskauf ſich derſelben entledigte; erklärt derſelbe Graf Egon, unterm 30. März 1368: er begebe ſich (nebſt der Stadt ſelbſt und ihrem Banne) des Kirchenſatzes vom Münſter und der St. Niklaus-Kirche, der Münze zu Freiburg, der Juden, der beiden Zölle u. ſ. w.; behalte ſich aber vor: die Landgrafſchaft im Breisgau, die Silberberge, Wildbänne und die Mannſchaft, die dazu gehöre u. ſ. w. **)

In ihrer Uebergabsurkunde an die Herzoge Albert und Leopold von Oeſterreich (1368) verlangt hierauf die Stadt Freiburg: dieſelben ſollen die Münze, die auch zu ihrer Lehenſchaft gehöre, altem Herkommen gemäß, einem aus dem Rathe leihen, der ſie, nach Notdurft der Stadt und des Landes beſorge und in Ehren halte; den davon fallenden Gewinn habe,

*) Urk. B. S. 483.

**) Urk. B. Thl. I. S. 512 ff.

nach gleichem Herkommen, der Münzmeiſter zur Hälfte mit der Herrſchaft zu theilen *).

In der hierauf erfolgten Gegenerklärung der genannten Herzoge von Oeſterreich, — fortan einer neuen Verfaſſungsurkunde der Stadt Freiburg, — vom 23. Juni 1368, werden obige Stellen wiederholt und beſtätigt **).

*) Urk. B. Thl. I. S. 536.
**) A. a. O. S. 543.

II.

Münzmeiſter, Silberbann, Wechſel, Geräth, Wappen und Dauer der Münze.

Während anderswo gewöhnlich ein Dienſtmann (**Ministerialis**) der Herrſchaft das einträgliche Amt ihres Münzmeiſters (**Monetarius**) bekleidete, wurde es in Freiburg einem Mitgliede des ſtädtiſchen Verwaltungsrathes, einem aus den vierundzwanzig Marktgeſchwornen herkömmlich anvertraut. Als ſolcher zählte er zu den Patriziern der Stadt, den ſogenannten Geſchlechtern, und bemühte ſich ohne Zweifel, das Amt in ſeiner Familie erblich zu erhalten. Den Schlagſchatz theilte er zur Hälfte mit der Herrſchaft.

Von ſolchen Münzmeiſtern laſſen ſich bis auf die Zeit der Selbſtübergabe der Stadt an Oeſterreich, folgende urkundlich nachweiſen: 1220 **Johannes monetarius** *), 1325 **Ruodolf der Müntzemeister** **), 1335 **Ruodolf Geben, dem man sprichet der Müntzemeister** ***). Ueberhaupt ſcheint das Münzmeiſteramt vorzugsweiſe in der Familie „Geben", wie das Schultheißenamt in der Familie „Schnewlin" geblieben zu ſein.

*) Urk. B. Bd. I. S. 47.

**) Lehener Urkunde im Freib. Stadtarchiv.

***) Stiftungsurkunde.

Das nöthige Silber (das Recht, Gold zu prägen, erhielt Freiburg erſt Jahrhunderte lang ſpäter, unter Kaiſer Maximilian I.) lieferten theils die reichen Bergwerke des Breisgau's, welche, — freilich größtentheils verpfändet, — der Herrſchaft zugehörten; theils der damals allgemein übliche Silber- und Münzbann in dieſem Gau, der auch zu Freiburg unter großen Strafen eingehalten wurde *).

Die Wechſelbank zu Freiburg war, nach damaliger Sitte, von dem Münzmeiſter ſelbſt beſetzt, für welchen wohl auch die gleichzeitigen Verfügungen des Biſchofs Heinrich von Konſtanz, vom 19. April 1240 (da Freiburg in dieſes Biſtum gehörte), maßgebend waren. Darnach kauft der Wechsler die Mark feines Silber um zwei Pfund Pfenninge und giebt ſie zu zwei Pfund zwei Schillingen aus. Als Pfenning-Gewicht gilt, daß 42 Schillinge (ſomit 2 Pfund 2 Schill. oder 504 Pfenninge) 16 Loth oder eine Mark ausmachten. Dieſe wird aber noch zu 8 Pfenningen weiter (folglich zu 512 Pfenningen) aus dem Feuer gebracht.

Iſt ein Mitbürger offenbar genöthigt, (**in evidenti necessitate**) Silber zu kaufen, ſo zahlt er dem Münzmeiſter für die Mark feines Silber nur 40 Schillinge und einen Schilling als Präggeld (**pro vice malleationis**), und dafür darf es der Münzmeiſter keinem Mitbürger verweigern. Dieſer darf es ſich aber auch nicht betrüglicher Weiſe verſchaffen, um es gegen Gewinn wieder zu verkaufen.

Hat der Münzmeiſter, wenn ihm Silber zum Kaufe gebracht wird, nicht genug Pfenninge dafür auf der Wechſelbank, ſo muß er ſie dahin aus ſeinem Hauſe bringen laſſen, und nicht in geheim, ſondern öffentlich, und mit der Stadtwäge, die ihm anvertraut iſt, auszahlen. Auch ſonſt Nie-

*) Urk. B. I. S. 58 ff.

mand darf, um Uebervortheilungen in solchen Fällen zu verhüten, ein besonderes Gewicht halten; sondern der Münzmeister hat mit dem seinigen, Allen ohne Entschädigung zu Dienste zu sein (**gratis serviat universis** *).

Die Geräthe zum Prägen der Münzen sind um diese Zeit auch zu Freiburg, wie es wohl allenthalben der Fall war, sehr einfach. Nebst den vertieft geschnittenen eisernen Münzstempeln, bewahrt das dortige Stadtarchiv noch mehrere, dazu gehörige Becherchen von Eisen, welche außerhalb zwei Zoll hoch, im Innern einen halben bis dreiviertel Zoll tief sind, und einen größern oder kleinern Durchmesser, je nach ihrer Bestimmung für ganze oder halbe Pfenninge haben. In ihren Höhlungen haben diese Becherchen noch kleine Wülste vom weißem Leder, theilweise mit Münzabdrücken. Sachverständige nehmen an: die Stempel seien in einen Ambos eingelassen, die mit Silberplättchen gefüllten Becherchen darauf gesetzt, auf diese mit einem schweren Hammer geschlagen und so eine Anzahl von ganzen oder halben Pfenningen zugleich gefertigt worden. Einige Becherchen sind wirklich sehr abgeschlagen, andere seitwärts ausgerissen.

Was die Wappen auf den Münzen betrifft, so bezeichnen dieselben naturgemäß die Autorität, welche der Ausübung des Münzrechtes zum Grunde liegt. Da nun diese hier, als kaiserliches Lehen, an die Landgrafschaft Breisgau geknüpft war, so erscheint auf den dahin bezüglichen Münzen der Herrschaft Freiburg (ob aus der Zeit der Herzoge von Zähringen oder der Grafen von Freiburg), das Wappen der Landgrafschaft selbst, oder der einfache kaiserliche Adler mit offenen Flügeln.

---

*) *Neugart*, codex diplomaticus Alemanniae N°. 930. (Tom. II. pag. 172 sqq.)

Anders verhält es sich mit den Münzen, welche (mit Genehmigung der Herrschaft und als Ausfluß der ihr von dem Reichshaupte verliehenen landgräflichen Amtsgewalt) von der Stadt Freiburg geprägt wurden. Das Bewußtsein, wie dieses Münzrecht entstanden, hatte sich im Laufe der Zeit verloren, und dasselbe wurde für ebenso unzertrennlich von der Allodial-Herrschaft Freiburg gehalten, als der Reichsadler selbst längst zum Familienwappen der Grafen von Freiburg und der Fürsten von Fürstenberg geworden war. Vollständig konnte nun die Stadt diesen Adler auf ihren Münzen nicht geben, sonst hätten sich dieselben von den herrschaftlichen nicht unterschieden; eben so wenig konnte sie ihr eigenes Wappen (das rothe Kreuz im goldenen Felde) darauf anbringen, da sie das Münzrecht nicht selbst besaß. Sie wählte daher, zur Unterscheidung und Bezeichnung ihrer Münzen, als Mittelweg ein Stadtzeichen und zwar den Kopf des Adlers, den ihre frühern Münzen deutlicher zeigen, der sich jedoch allmählig, ob zufällig oder absichtlich, in einen Rabenkopf umwandelte und im Laufe der Zeit den städtischen Pfenningen den Namen Rappen (für Raben) und Rappenmünze verschafft haben soll. Diese Vorstellungsweise drang auch wirklich so tief in die öffentliche Meinung zu Freiburg ein, daß ein Münzstempel dieser Stadt aus dem siebzehnten Jahrhundert sogar einen vollständigen Raben mit der Jahrzahl 1620 zeigt; ein städtisches Münzzeichen, welches jedoch in dieser Weise nur entworfen gewesen, aber niemals zur wirklichen Ausführung gekommen zu sein scheint.

Ueber die Dauer der Freiburger Münze, rücksichtlich ihrer Geltung, giebt eine Urkunde vom 3. April 1316 Aufschluß, wornach Graf Konrad mit den Bürgern und der Gemeinde zu Freiburg sich dahin vereinbart:

„Geht an Lichtmeß (2. Febr.) eine Münze zu Freiburg

aus, so soll dieselbe vier Jahre hindurch im Curse bleiben; doch ist es den Bürgern unbenommen, wann und so oft sie wollen, die Zahl dieser Jahre zu mindern, nur nicht zu mehren. Geht aber eine Münze ein Vierteljahr zu Freiburg, so soll der Herr dafür besorgt sein, daß solche auch im Lande gehe; wozu ihm die Bürger beholfen sein sollen" *).

*) Urk. B. Thl. I. S. 209.

III.

Wirkliche und Rechnungs-Münzen. Werth derselben.

Von wirklichen Münzen, welche zu Freiburg geprägt wurden, kommen Jahrhunderte lang nur ganze Pfenninge (**Denarii**) und halbe Pfenninge oder Hälblinge (**Oboli**) vor. Rechnungsmünzen sind, wie allenthalben damals, Schillinge (**Solidi**), Pfund (**Libra**) und Mark oder March (**Marca**).

Der Schilling Hofstättezins wird mit zwölf Pfenningen entrichtet *); die große Buße (des Herrn Huld, Friede) beträgt sechzig Schilling-Pfenninge **). Der Hälblinge wird gelegentlich der Zölle gedacht.

---

*) „**De qualibet area 12 denarios publicae monetae.**" Urk. B. Thl. I. S. 3. Die neue Verfassungsurkunde von 1293 übersetzt: „dem Herrn sol jegelich Hofstatt geben einen Schilling Pfenninge ze Zinse." Das. S. 123.

) „Impensis tamen prius domino Duci 60 Solidis (Denariorum).**"— Die Urkunde von 1293 übersetzt: „sehzig Schillinge." Das. S. 127.

So erscheinen auch schon in frühester Zeit Pfund und Mark:

„**Si quis Burgensis alicujus uxorem conviciis provocaverit, 10 libris emendabit si testibus convincetur.**" Das. S. 40.

„**Qui proprium, non obligatum sed liberum, valens Marcham unam in civitate habuerit, Burgensis est.**" Das. S. 38.

Bei der Bestimmung des Werthes der Freiburger Pfenninge und Hälblinge (nach heutigem Gelde), entsteht die Vorfrage, zu welcher Art von Bracteaten dieselben gehören?

Gewöhnlich werden 180 einfache Bracteaten auf eine kölnische Mark gerechnet (also das Stück zu 8 Kreuzer heutigen Geldes). Wie es jedoch drei- und sechsfache Bracteaten (also im 24 fl. Fuße zu 24 und 28 kr. gab); so gab es auch halbe- (**semisses**), drittels- (**tremisses**), viertels-(**quadrantes**), später sogar sechstels-Bracteaten (**sextantes**).

Was nun vorerst die herrschaftlichen Pfenninge, die sogenannten Breisgauer, mit dem aufrecht stehenden Adler mit offenen Flügeln in einem Perlenkreise betrifft, so wiegt von den ältesten derselben, die, am besten geprägt, den Adlerkopf links wenden und von feinem Silber sind, jedes wohlerhaltene Stück 6 Goldasse. Hälblinge kommen hier nicht vor.

Es gehen somit auf ein Loth Cöln. Gew. dieser Adlerpfenninge 44 Stücke; auf die Mark zu 16 Loth 704 Stücke. Als Drittels-Bracteaten sollten allerdings nur 540 auf ein Loth gehen; es erübrigten daher 164 Stücke, wodurch sich, — bis auf 16 Stücke, — diese Pfenninge den Viertels-Bracteaten (**Quadrantes**), wenn jemals solche gesetzlich ausgemünzt wurden, annähern. Dem Silbergehalte nach sind sie zwölflöthig, und würden als Viertelspfenninge zu 2 Kreuzer, als Drittelspfenninge zu 3 Kreuzer (genauer zu $2^2/_3$ Kreuzer) heutigen Geldes ausgegeben worden sein.

Nicht nur die schöne Ausprägung dieser Pfenninge, sondern auch der, nach älterer Weise, links gewendete Adlerkopf, dürfte sie noch den Herzogen von Zähringen zueignen. Namentlich erscheint der Adlerkopf in dieser Wendung nur auf Reitersiegeln derselben *), während er auf solchen

*) So wie auf ältern Wappen von Reichsstädten, wie Nürnberg u. s. w.

der Grafen von Freiburg durchgängig die entgegengesetzte Wendung behauptet. Es wären deßhalb auch diese Pfenninge den Herzogen von Zähringen zuzueignen.

Von der zweiten Reihe herrschaftlich-breisgauischer Pfenninge (wozu auch schon Hälblinge kommen), die sich durch den rechts gewendeten Kopf des Adlers, sowie durch geringern Silbergehalt (sie sind nur achtlöthig) unterscheiden, wiegt jedes Stück 8 Goldasse, folglich gehen auf ein Loth 36 Stücke, auf die Mark zu 16 Loth 576 Stücke; offenbar Drittels-Bracteaten, da die überschüssigen 36 Stücke auf Kosten und Gewinn zu schlagen sind. Von den Hälblingen hält das Stück $3^3/_4$ Goldasse (je nach Erhaltung etwas mehr oder weniger), folglich das Loth $72^1/_2$ und die Mark 1160 Stücke. Auch hier unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Hälblinge, ungeachtet eines Ueberschusses von 80 Stücken für Kosten und Gewinn, wirklich Sechstels-Bracteaten, nach heutigem Gelde halbe Groschen oder $1^1/_2$ kr. sind.

Diese Reihe von Pfenningen und Hälblingen gehört wohl ausschließlich den Grafen von Freiburg, als Landgrafen im Breisgau an, und ihr Zeitabschnitt fällt somit zwischen die Jahre 1218 bis 1365.

Mit diesen gräflich-freiburgischen Münzen, stimmen, was die Wendung des darauf angebrachten Adlerkopfes (sogenannten Raben- oder Rappen-Kopfes) nach der rechten Seite betrifft, sämmtliche städtisch-freiburgische überein; in so weit bis jetzt Münzstempel oder einzelne Stücke davon beigebracht werden konnten. Dagegen unterscheiden sie sich von denselben durch besseres Silber, indem namentlich die eckigen Stücke (die eigentlich sogenannten Rappen) sich als vierzehnlöthig ausweisen. Jedes einzelne Stück wiegt, wie von den ältern herrschaftlichen Pfenningen 6 Goldasse, woraus sich das gleiche Verhältniß von denselben, wie von diesen zur Mark und zum

heutigen Geldwerthe ergibt. Die hier schon vorkommenden Hälblinge weisen sich natürlich auch nur als die Hälfte der Pfenninge bei demselben Silbergehalt aus.

Die höchst seltenen und schwerlich in großer Zahl, einseitig schüsselförmig geprägten Pfenninge, mit einem großen lateinischen **F** im Perlenkreise, wiegen das Stück 9½ Goldasse, und sind unter allen, herrschaftlich und städtisch-freiburgischen, die gewichtigsten. Von ihnen gehen 458 Stücke auf die Mark; sie stehen folglich zwischen den halben Bracteaten (indem sie 98 Stücke mehr zählen) und den Drittels-Bracteaten (zu 82 Stücken weniger) in der Mitte. Dabei sind sie, wie die ältern herrschaftlichen Pfenninge, zwölflöthig. Sie scheinen in Freiburg den Uebergang zu den eigentlichen Hällern gemacht zu haben *).

Diese (**Hallenses**) erhielten ihren Namen von der Reichsstadt Hall in Schwaben, welche, zum Behuf ihres Salzhandels, schon frühzeitig ein Münzprivilegium besaß. Ihre Währung (**libra Hallensis**) erscheint bereits im Jahr 1228. Die von ihr geprägte Scheidemünze ist doppelseitig und zeigt auf der Vorderseite, als Zeichen kaiserlicher Münzberechtigung, die Schwurhand; auf der Rückseite das Ankerkreuz, Beides bis auf den heutigen Tag das Wappen von Hall.

Die Händelfenninge, wie man sie auch nannte, erhielten wegen ihrer Brauchbarkeit im kleinen Verkehr und besonders zur Abführung der Zölle, große Ausbreitung; wurden daher auch von andern Münzberechtigten nachgeahmt und vielfach verschlechtert.

---

*) Herr Handelsmann Karl Gäß (Senior) und Herr Goldarbeiter Karl Grafmüller zu Freiburg, hatten die Gefälligkeit, bei der Prüfung des Gehalts und Gewichts obiger Münzen, den Verfasser zu unterstützen; wofür ihnen derselbe hiemit auch seinen verbindlichsten Dank entrichtet.

Um das Jahr 1320 wurden zwölf Häller (Hällerpfenninge) auf einen Schilling und sechs und dreißig Schillinge (432 Häller) auf eine kölnische Mark gerechnet. Es betrugen sonach im jetzigen 24 fl. Fuß achtzehn Häller 1 fl.; zwölf Häller oder ein Schilling 40 kr. und ein Häller 3⅓ kr.

Kaiser Karl **IV.** befahl im Jahr 1356, die Häller wieder besser und gehaltvoller, nämlich die Mark in 31 Schillingen und 4 Hällern oder 376 Hällern, welche nicht viel über 1½ Pfund ausmachen, und nicht mehr zu 528 oder 660 Pfenningen auszuprägen. Ferner sollten, da man wegen Gleichförmigkeit des Gepräges an den öffentlichen Wechseltischen die Frevler nicht unterscheiden konnte, die Häller, nebst Hand und Kreuz, noch mit einem besondern Unterzeichen versehen werden.

In dieser Weise erscheinen nun auch, wiewohl selten und offenbar nicht lange Zeit geprägt, Häller aus der Münzstätte von Freiburg. Die von ihr geschlagenen Händelpfenninge zeigen als Unterzeichen ein kleines lateinisches **F** auf der Fläche der offenen Hand. Man findet sie einseitig und doppelseitig geprägt, zwölflöthig, das Stück zu 9 Goldassen, somit 30 Stück auf ein Loth und 484 auf eine Mark; immerhin noch 108 Stücke mehr als die kaiserliche Verordnung vom Jahr 1356 erlaubt hatte.

Ein doppelseitiger Häller von Freiburg, wie solcher in dem Berichte vom Jahr 1829 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft in Leipzig S. 86 unter der Beschreibung vorkommt: „V. S. **MONETA. FRIBURGI.** Großes **F**, R. S. ein Kreuz", war bis jetzt in Freiburg selbst nicht aufzufinden.

Da man fortfuhr, die Häller immer geringfügiger zu münzen, so verordnete Kaiser Wenzel i. J. 1385, daß fernerhin nur in vier Städten, nämlich zu Augsburg, Nürnberg, Ulm und

Hall, Häller mit Kreuz und Hand geſchlagen und dieſe allein in Franken und Schwaben, und in allen darin gelegenen Orten, ein Pfund für einen guten rheiniſchen oder ungariſchen Gulden (Goldgulden) angenommeu werden ſollen. Es ſoll auch ein Pfund an Korn halten: ein Drittel löthiges Silber und zwei Drittel Zuſatz, und ſollen 49 Schillinge und vier Häller auf eine Nürnberger Mark gehen.

„Fünf und zwanzig eigentliche Pfenninge ſollten damals verordnungsmäßig noch auf ein Loth gehen, ſonſt hatte man das Recht, ſie zu verſchneiden; nichts deſto weniger kamen ſie bis zum Jahr 1420 ſo weit herunter, daß deren nur noch zwei einen Pfenning ausmachten, und die Häller wegen unmäßig geringhaltiger Ausprägung gar keinen wahren und beſtimmten Werth mehr hatten; drei Stücke höchſtens noch ſo viel als einen jetzigen Conventionskreuzer galten, wonach das Pfund Häller noch auf 1 fl. 20 kr. zu ſtehen kam" *).

*) Kurzer Abriß der deutſchen Münzgeſchichte. S. 17 ff.

IV.

Auswärtige Münzen.

1. Goldmünzen.

Unterm 22. Mai 1364 erscheinen zum erstenmal in Freiburger Urkunden: „Zweihundert Gulden Florentiner" *).

Eine Zinsverschreibung der Stadt an Grafen Egon von Freiburg und Herrn Burkhart von Finstingen vom Jahr 1368 besagt unter Anderm: „Und söllent wir denselben Zins jerlichen usrichten und weren, mit Silber, oder ob wir das nit hettend, mit Guldin oder mit Pfenningen; als danne der Wechsel und die Werung ze Friburg oder ze Straßburg an der Müntze gat" **).

Die älteste Goldmünze, welche in Urkunden vorkommt, sind die Byzantiner, welche sich bei erweitertem Verkehr auch die Deutschen aneigneten. Nach dem Muster derselben ließen nun auch die deutschen Kaiser, bis auf Ludwig den Baier, Stücke ausprägen, welche man goldene Schilde (**Scutatos, Scudi d'oro**) nannte. Sie hatten an Gewicht 1¼ Ducaten. Von vorzüglicher Schönheit waren die Augustalen Friedrichs **II.** ***).

---

*) Urk. B. d. St. Freib. Thl. I. S. 491.

) **Diplomatarium d. Stadt Freib. Fol. 15.

***) v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. III. S. 465.

Man war an die goldenen Schilde so sehr gewöhnt, daß man die Gulden anfangs Schildgulden nannte *).

Die ersten Goldgulden wurden um das Jahr 1252 in Florenz geprägt, und wegen des weit ausgebreiteten Handels dieses Freistaates, bald allgemein. Auf der einen Seite führten sie das Bild des aufrecht stehenden Johannes des Täufers, auf der andern eine Lilie (**Flos**), daher **Floreni** oder vom Prägorte **Florentini**. Sie waren ganz fein 24-karätig und es gingen 8 davon auf eine Unze und 64 auf eine Mark, (das Stück zu 2½ Schilling oder 30 Pfenning ganz feines Silber, nach heutigem Gelde 3 Rthlr. 1 Gr. 11½ Pf.). Acht Stücke wurden auch zu einer feinen Mark Silber angenommen.

Bisher hatten die deutschen Kaiser das Recht, Goldmünzen prägen zu lassen, sich allein vorbehalten; Karl **IV**. ertheilte es in der goldenen Bulle vom Jahr 1356 auch sämmtlichen Churfürsten. Sofort wurden die ersten Goldgulden in Deutschland nach dem Florentiner Fuße geprägt, und dadurch die alten Schillinge in Gold, wovon 6⅔ auf eine Unze gingen, aus dem Umlauf verdrängt. Im Jahr 1386 kamen die rheinischen Churfürsten: Mainz, Trier, Köln und der Pfalzgraf am Rhein dahin überein, aus einer 23karätigen Mark 66

---

*) Solidi oder Schillinge, die älteste bekannte Goldmünze zu drei Silberschillingen oder 30 bis 36 Pfenningen. Davon giengen auf das Pfund von 12 Unzen:

a) Anfänglich 66⅔ Stück (auf die Mark fein zu 24 Karat 44⅔ Stück,) das Stück zu 4 Rthlr. 10 Gr. 5½ Pf.

b) In der Folge 80 Stück (auf die Mark fein 53⅓ Stück,) das Stück zu 3 Rthlr. 16 Gr. 9 Pfenn.

Gerhardt, Tafeln der Gold- und Silbermünzen älterer und neuerer Zeit. S. 14.

Stücke rheinischer Goldgulden prägen zu lassen *). Im Jahr 1409 ordneten die drei geistlichen Churfürsten ihre Goldgulden so, daß sie aus einer 22karätigen Mark 66 Stücke, somit aus einer feinen 72 Stücke gewannen. In den kaiserlichen Münzen zu Frankfurt, Nördlingen und Basel wurden die Reichsgoldgulden aus 19karätigem Golde geprägt u. s. w. **).

2. Silbermünzen.

Von auswärtigen Silbermünzen erscheinen in Freiburger Urkunden, bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, in Folge des gegenseitigen lebhaften Verkehrs, am meisten die Basler-, weniger die Straßburger-Pfenninge.

Nebst diesen finden sich: Turnosen oder Turnus (**Denarii, Grossi Turonenses, Gros tournois**), welche schon im Jahr 1226 zu Tours in Frankreich geschlagen wurden und davon den Namen erhielten. Sie waren nach dem uralten Marktgewichte von Troye fünfzehnlöthig, — anfänglich wohl ganz fein, — das Stück zu einem Quintlein, daher acht Stücke auf eine Unze und 64 auf die Mark geprägt. Jedes Stück zerfiel wieder in drei Pfenninge, folglich die Unze in 24 Pfenninge.

Die Turnosen sind für das ältere Münzwesen schon aus dem Grunde merkwürdig, weil sie genau dem römischen Denar (dem täglichen Solde des Fußgängers bei den Römern) und

---

*) Roh 66 fein 68, 87 Stücke, nach heutigem Gelde das Stück zu 2 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf. (Gerhardt a. a. O. S. 14.)

**) Albrecht, Mittheilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frankfurt a. M., Nördlingen und Basel, in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts. Heilbronn. 1835.

der attiſchen Drachme bei den Griechen entſprechen; wovon gleichfalls 8 Stücke auf die Unze, folglich 96 auf das römiſche Pfund zu zwölf Unzen gehen. Dieſes gilt namentlich von den **Denariis serratis** als den beſſern, welche genau ein Quintlein wiegen.

Vor Einführung der Thaler war dieſe Münzſorte in Deutſchland ſehr beliebt und wurde häufig nachgeprägt. Da der ſpätere Joachimsthaler das Gewicht einer Unze hatte und zu 90 kr. berechnet wird, ſo hatte das Stück der Turnoſen, wovon acht auf die Unze gingen, den Werth von einem ſogenannten halben Ortsthaler oder von 15 Kreuzer 2 Pfenning.

Aus den Turnoſen giengen die ſogenannten Groſchen hervor, **Crassi** oder **Grossi** genannt, weil ſie dicker waren, als gewöhnliche ſilberne Blechmünzen. König Wenzel ließ ſie zum erſtenmal im Jahr 1286 (angeblich von florentiniſchen, jedenfalls von ausländiſchen Münzern) zu Prag prägen, wovon ſie auch die erſte Bezeichnung als „böhmiſche Groſchen, **Grossi Pragenses**", erhielten. Anfänglich nahm man das beſte Silber dazu und prägte 60 Stücke aus der feinen Mark; weßhalb auch die Groſchen häufig den Schillingen gleich geſetzt, und wie dieſe mit zwölf Pfenningen berechnet wurden. Nach der Gloſſe zu Art. 47 L. **III.** des Sachſenſpiegels heißt es: «**Solidus unum Grossum valet**« *).

Später aber wurde ihr innerer Gehalt ſehr verringert. Faſt alle Stände des deutſchen Reichs ließen dieſe Münzſorte in ihren Ländern ausprägen.

Der Verordnung Kaiſers Karl **IV.** nach ſollten 70 Groſchen auf die kölniſche Mark gehen und jeder ſo viel als zwölf

*) Gerhardt ſchlägt nach heutigem Gelde ihren Werth zu 5 Gr. 4 Pf. Conv. Cour. oder 5 Gr. 7½ Pf. Preuß. Cour. an.

Häller oder Hällerpfenninge (840 Stück Häller auf die Mark) gelten. Somit wäre ein ſolcher Groſchen nach heutigem Zwanzigguldenfuß auf 17 1/7 kr. und nach dem Vierundzwanzig-Guldenfuß auf 20 4/7 kr. zu rechnen *).

*) Abriß der deutſchen Münzgeſchichte. S. 18.

Die zweite Abtheilung,

enthaltend:

„die Genoſſenſchaft der Rappenmünze,"

erſcheint als Beilage zum **II.** Bande dieſer Geſchichte von Freiburg.

Schnellpreſſendruck von Franz Xav. Wangler in Freiburg.

n ppresentibus.

burgundie.

. Indictione.

Digitized by Google

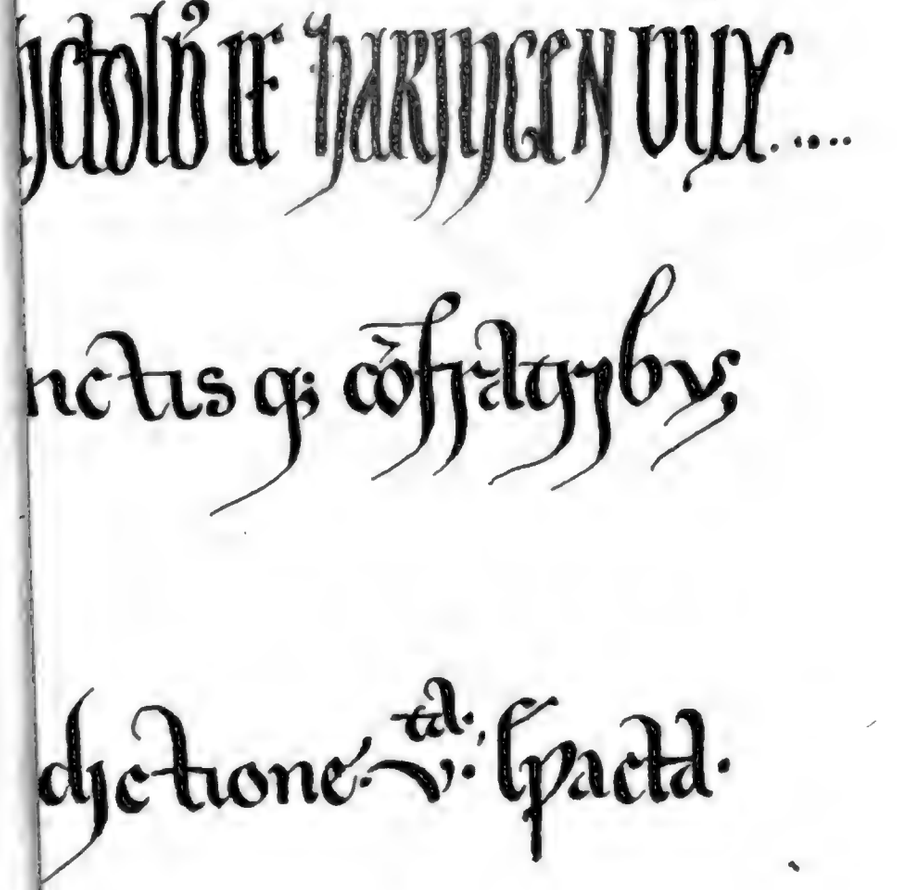

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und Universität Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Lieferung.

Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau.

I. Theil.

Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

Geschichte

der

Albert-Ludwigs-Universität

zu Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

I. Theil.

Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

Digitized by Google

Zur Feier

des zurückgelegten

vierten Jahrhunderts

der

Albert-Ludwig's-Universität.

Digitized by Google

Sieh! um der Muſen Sitz, wo lächelnd Apollo dahinwallt,
Höheres Leben erfüllt rings die geſegnete Flur.
Müßten ſie aber je die geliebte Stätte verlaſſen,
Von einer grauſamen Hand kalt in die Ferne geſcheucht;
Trauern würden umher die Lande, der himmliſche Zauber,
Der auf dem Breisgau ruht, würde mit ihnen entflieh'n.

Philippus Engentinus. S. 86.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Entstehung und Wanderungen der Universitäten . . . 1

II. Stiftung der Universität Freiburg. Freiheiten, Rechte und Kanzler derselben 7

III. Erster Rector der Universität und deren Eröffnung . . 15

IV. Zahl, Heimath und Rang der Studierenden. Disciplinargesetze für die Universität überhaupt und deren Bursen insbesondre 30

V. Philosophische Facultät.

1. Zahl der Professoren und Aemter der Facultät. Lehrfächer. Statuten 42
2. Erste Lehrer. (Aus Wien) Seulnhofer, Mölfeld, Arnold. (Aus Heidelberg) Wolf, Kerer, Stürzel. 49
3. Kampf des Nominalismus und Realismus in der Philosophie. Gregor Reisch, erster Encyklopädist derselben 59
4. Lehrer der Musik und schönen Wissenschaften. Jakob Locher (Philomusus), Mathias Ringmann (Philesius) 67
5. Hieronymus und Kaspar Baldung, Philippus Engentinus, Johannes Lonicerus 82
6. Uebergang von Lehrern aus Freiburg an die Schulen: zu Tübingen (Stein, Blenderer, Trostel, Harzesser, Winkelhofer, Phrygio); zu Würzburg (Grünwald) und Straßburg (Sturm, Wickram, Zell, Hedio, Capito, Bedrottus u. s. w.). Konrad von Heresbach 91

Seite

VI. Theologische Facultät.

1. Lehrmethode, Würden und Aemter derselben . . 102
2. Erste Lehrer (Aus Heidelberg). Pfeffer von Weidenberg. (Aus Wien). Mösch von Altheim und Matz von Michelstadt 109
3. Neue Richtungen. Humanisten. (Stadtschulen. Gelehrte Gesellschaften. Wimpheling, Reuchlin). Satyriker (Volksdichtung. Brand). Geiler von Keisersberg 118
4. Die Dominikaner Scholl und Grünwald. Georg Northofer 128
5. Tilmann Limperger, Martin Mölfeld, Johannes Brisgoicus 146
6. Johannes Eck, Thomas Murner 155

VII. Juristische Facultät.

1. Erster Lehrer, Konrad Odernheim, und Statuten derselben 170
2. Johann Knapp, Gabriel Chabot, Ulrich Kraft . 177
3. Angelus de Besutio, Paulus Cittadinus . . . 182
4. Hieronymus Vehus 185
5. Ulrich Zasius 190

VIII. Medicinische Facultät.

1. Erster Lehrer, Matthäus Hummel von Villingen. 211
2. Statuten der medicinischen Facultät 216
3. Johann Mölfeld, Konrad Knoll, Johann Widmann. 222
4. Bernhard Schiller, Theodericus Ulsenius . . . 228

IX. Leistungen der Universität und Stadt Freiburg für Bücherdruck und Landkarten 233

I.

Entstehung und Wanderungen der Universitäten.

Schon die Entstehung der Universitäten beweiset, daß sie weder besondern kirchlichen oder politischen Formen, noch einzelnen Ständen, Völkern und Ländern angehören; sondern Gemeingut der Menschheit sind.

Bekanntlich entstanden sie in dem Morgenlande, unter dessen Sonne jeder Bildungsprozeß, sei er ein körperlicher oder geistiger, früher anfängt, aber auch schneller vorübergeht. Durch Vermittlung der Araber wurden sie dem Abendlande zugeführt, das sie mit seinem Wissensdrange und seiner Gemüthlichkeit nachhaltig ergriff und höherer Entwicklung zuführte.

Längst hatten großartige Kalifenschulen in Bagdad und Bassora geblüht *) und sich, ausgerüstet mit reichen Biblio-

*) Unter Almanſor (753—775), Alraſchid (776—808) und Almamun (813—833) gegründet, an deren Hofe die Philoſophie des Ariſtoteles durch griechiſche und ſyriſche Aerzte eingeführt worden war. Unter Almamun und Motazem (813—844) entſtanden eigene Ueberſetzungsanſtalten, an deren Spitze ſich Joh. Meſue, ein gelehrter Grieche, befand, und die erſte vollſtändige Ueberſetzung der Ariſtoteliſchen Schriften in das Arabiſche unternahm.

theken, nach Egypten und Spanien *) fortgepflanzt; als noch über dem christlichen Europa die Nacht des Mittelalters ausgebreitet lag, und in seinen Kloster- und Domschulen nicht einmal die uralten sieben freien Künste **) mehr eine begeisterte und kräftige Pflege fanden.

Treffend berichtet hierüber unter Andern Eichhorn (Geschichte der Literatur Bd. II. S. 364): „Glücklicher Weise fügte es sich, daß am Ende des zehnten und Anfang des eilften Jahrhunderts, die arabische Gelehrsamkeit den Abendländern zugebracht wurde; Gerbert hatte sie in Spanien, Constantin von Carthago in Afrika und Asien, Hermann der Contracte an einem der Geschichte noch unbekannten Orte kennen lernen, und die gleich darauf unternommenen Kreuzzüge führten unmittelbar zu den asiatischen Sitzen der arabischen Literatur."

Dasselbe bestätigt auch Schlosser in seiner Weltgeschichte (Abdr. II. Bd. V. S. 207): „Als im eilften und zwölften Jahrhundert der Hof von Cordova nicht mehr der einzige unter den Mauren in Spanien war, sondern Granada, Sevilla, Toledo und Valencia mit ihm wetteiferten; zählte man zu einer Zeit, wo die Völker der lateinischen Zunge nirgends eine ordentliche Bibliothek und nur zwei Universitäten hatten, welche diesen Namen verdienten, in Spanien siebenzig große Bibliotheken mit vielen Tausenden von Büchern und siebenzehn glänzende höhere Lehranstalten (wie Cordova, Sevilla, Granada, Toledo, Xativa, Valencia, Murcia, Almeira u. A.)."

---

*) Wo die Dynastie der Ommajaden mit jener der Abassiden wetteiferte und im zehnten Jahrhundert die Hochschule zu Cordova stiftete. An diese knüpften sich die, in Arzneikunde und Philosophie damals weltberühmten Namen der Schüler Abu Dschafar's aus Sevilla, Averroës und Maimonides (1206) u. s. w.

) Nämlich das sogenannte **Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und **Quadrivium** (Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik).

Wer, zumal in Philoſophie und Arzneiwiſſenſchaft, zu höherer Einſicht gelangen wollte, beſuchte deßhalb die mauriſchen Schulen in Spanien und verſchaffte ſich Abſchriften oder Ueberſetzungen von den Werken arabiſcher Gelehrten; was um ſo mehr Ermunterung fand, als der gebildetſte Hohenſtaufe, Kaiſer Friedrich II., ſich im Umgange mit Saracenen gefiel, ihre Sprache redete, und ſie, mit ihrer höhern Cultur, in ſeine Nähe und ſogar an ſeinen Hof zog. Daher kam es denn auch, daß die erſten eigentlich chriſtlichen Hochſchulen des Abendlandes, in Südfrankreich und Süditalien (namentlich die ärztlichen Bildungsanſtalten in Montpellier, Orleans und Salerno), im Grunde nur Abſenker dieſer arabiſchen Hochſchulen ſind, daher auch noch nachbildlich deren Charakter an ſich tragen. Gewiß waren ſie aus keinen Domſchulen, ſondern aus freien Vereinen (Corporationen) von Gelehrten und Wißbegierigen hervorgegangen, welche, — mitunter weltlicher oder kirchlicher Seits begünſtigt, — zunächſt die bei den Arabern erlernte Philoſophie und Medizin unter ihre Landsleute verpflanzten. Auf ähnliche Weiſe iſt wohl auch, — wie ſchon v. Savigny annimmt, — die philoſophiſch-theologiſche Schule zu Paris, ſo wie die Rechtsſchule zu Bologna entſtanden, ohne eigentlichen Stiftungsbrief und ohne urſprünglich kirchlich-polemiſche Richtung.

Dagegen mußten die Univerſitäten bei ihrem Uebergang in das Abendland auch deſſen vorherrſchend religiöſen Charakter mitannehmen. Wie der Chriſt alle Menſchen als Kinder Gottes anſieht und als Brüder mit gleicher Liebe umfaßt; ſo würdigt er auch alle Güter als Gaben Gottes und ſucht ſie, als deren Verwalter er ſich betrachtet, je nach ſeinen Kräften, dem Nebenmenſchen zuzuwenden. Anſtalten, in denen er ihren leiblichen Bedürfniſſen zu Hülfe kommt, Nothleidende aufnimmt, nährt, kleidet, oder ihnen Heilung verſchafft, ſind

ihm Gotteshäuser für Armen- und Krankenpflege; in gleicher Weise wurden ihm die Universitäten Gotteshäuser für Weisheit und höhere Bildung, dazu bestimmt, die Unwissenden aufzunehmen und zu belehren und die Segnungen des Lichtes und der Wahrheit über alle Völker und Zeiten und nach jeder Richtung der Erkenntniß hin zu verbreiten.

Dies war, — im Sinne damaliger Vereine und Stiftungen für Wohlthätigkeit überhaupt, worüber zahllose Beweise vorliegen, — die christliche Anschauung begeisterter Lehrer, welche die Universitäten bei den Söhnen Muhammeds benützt hatten, und nun ihren Mitbürgern solche als friedliche Gottesgabe (wie etwa einen Labetrunk dürstenden Wanderern) herüberbrachten.

Das kirchlich trennende und feindliche Element trat erst dann hinzu, als zur Abrundung auch die theologischen Disciplinen beigezogen wurden, Facultäten sich bildeten, und die Kloster- und Domschulen von selbst eingiengen; unvermögend, sich gegen eine freie und allseitige Pflege der Wissenschaft zu behaupten.

Nun schien es aber auch um so nöthiger, eine Waffe, welche die Verehrer des Korans selbst dargeboten hatten, gegen diese anzuwenden; als der Türke, der die Stelle des Arabers siegreich einnahm, keineswegs auch dessen Bildung und Duldung sich angeeignet hatte, sondern vielmehr mit ebenso fanatischer wie barbarischer Verfolgungssucht gegen die Christen erfüllt war. Diese suchten sich demnach nicht nur mit dem eisernen, sondern zugleich mit dem geistigen Schwerte gegen den sogenannten „Erbfeind ihres Namens und Glaubens" zu vertheidigen, und sahen fortan die Mittel, welche ihnen die Universitäten hiezu darboten, als eine Hauptbestimmung derselben an. Stellen in einzelnen Stiftungsbriefen sprechen dieses deutlich aus.

Dadurch, — und vielleicht mehr wegen dieser glaubenschützenden Richtung überhaupt, als, wie v. Savigny vermuthet, wegen der theologischen Facultäten oder der Promo-

tionen insbesondere, — gelangte der Papst immer mehr dazu, sich in Sachen der Universitäten einzumischen und für sich deren Anerkennung, nachmals sogar deren Bestätigung in Anspruch zu nehmen. Es ergab sich daraus ein positiv-rechtliches Verhältniß, welches fortwährte, als man längst wahrgenommen hatte, wie das Interesse Rom's nicht immer jenes einer allgemeinen Kirche sei und die Handhabung des christlichen Geistes bedinge; wie vielmehr Beide gar oft miteinander in Widerstreit geriethen.

Erst als durch die Kirchenverbesserung im sechzehnten Jahrhundert die Kluft vollends aufgedeckt wurde, welche sich zwischen den Ansprüchen Rom's und demjenigen ergab, was die Reformatoren für ächt christlich anerkannten; hörte man auf, die päpstliche Bestätigung von Universitäten einzuholen und Geschäftsformeln (formulae solennes) hinzunehmen, welchen man zu Gunsten des Ultramontanismus einen ganz andern Sinn als den ursprünglichen unterschieben konnte; wie die Erfahrung lehrte, auch unterschob und noch heut zu Tage unterschiebt.

Dergleichen Geschäftsformeln (um nur die nächstliegenden davon anzuführen) waren: „Zur Ausbreitung des katholischen Glaubens *); zur Förderung der Gottesverehrung **) u. s. w." Sätze, welche ganz dazu paßten, im Interesse Rom's die eigenen christlichen Mitbrüder den Heiden, Juden und Türken zu unterschieben und dadurch, — woran das Alterthum nicht gedacht hatte, — sogar in die Hallen der Wissenschaft ein Tribunal der Ketzerrichter zu verlegen.

Von Italien aus, bei dem uralten Salerno (1075?) beginnend, an Bologna (1110? privil. 1158), Padua (1222),

*) Bulle des Papsts Callxt III. v. J. 1455, die Universität Freiburg betreffend.

**) Urkunde des Bischofs Heinrich IV. von Konstanz v. J. 1456.

Neapel (1224), durch Friedrich II. die erste obrigkeitlich gestiftete Universität, Rom (1245), Perugia (1307), Pisa (1316), Siena (1337), Pavia (1361), Florenz (1438) sich anknüpfend, zog sich nun der Kranz der großen Bildungsanstalten über Südfrankreich (Montpellier 1180, priv. 1289), Toulouse 1229, Orleans 1234, privil. 1305, Lyon vor 1300 u. s. w. nach Paris (1140, privil. 1200), und von da durch das nunmehr theilweise christliche Spanien (Valencia 1209, Salamanca 1250, Valladolid 1346, Toledo und Saragossa 1474, Alcala 1499, Sevilla 1504; Granada, 1531) und Portugal (Coimbra 1279) nach England (Oxford 1141 und 1200, Cambridge 1229) hinüber. Endlich blieb auch Deutschland und Belgien, nach Stiftung der Universitäten Prag (1347), Krakau (1347), Wien (1365) und Heidelberg (1386) nicht länger zurück. Herrlich giengen auch hier in den verschiedenen Staaten einzelne Lichter auf; so Köln (1388), Erfurt (1392), Würzburg (1403), Leipzig (1409), Rostock (1419), Löwen (1426), Greifswalde (1456); doch breitete sich noch immer über die östreichischen Vorlande, ganz Schwaben und die benachbarte Schweiz (Genf besaß eine Hochschule seit 1368, Basel erhielt sie 1460) nur der Wiederschein entfernter Universitäten aus.

Da erhielt auch Freiburg sein edles Kleinod aus der gütigen Hand des Erzherzogs Albert VI. von Oestreich; nicht ohne Mitwirken seiner hohen Gemahlin Mathilde, welche die Wissenschaften liebte, und ihnen, wie ein guter Genius an ihres Gatten Seite, dessen freigebigen Sinn zuzuwenden wußte. Später wurde sie noch einmal mittelbare Stifterin, indem sie ihren Sohn aus erster Ehe, den Grafen Eberhard, dazu bewog, seinem Wirtemberg eine gleiche Freistätte höherer Kultur in Tübingen (1477) zu errichten.

II.

Stiftung der Universität Freiburg. Freiheiten, Rechte und Kanzler derselben.

Die Stiftung der Universität Freiburg fällt schon in eine Zeit, da die Erlaubniß dazu von dem Papst eingeholt werden mußte. Calixt **III.** spricht zwar durch eine Bulle vom 20. April 1455 im Allgemeinen seine Zustimmung aus, läßt sich jedoch auf nichts Näheres ein, sondern ertheilt dem Bischof Heinrich von Konstanz die Vollmacht, nach genauer Erkundigung und Befund der Umstände das Nöthige zu verfügen.

Dieser nun, wie er sich selbst nennt, „einziger Commissär und Executor", begann damit, durch ein öffentliches Ausschreiben vom 17. April 1456 alle diejenigen aufzufodern, vor ihm zu erscheinen, welche etwas gegen die Errichtung der Hochschule einzuwenden hätten. Die Verlesung der bischöflichen Briefe geschah den 25. April d. J. sowohl im Münster zu Freiburg während des Hochamtes, als im Chore des Münsters zu Konstanz. Als Frist zur Einsprache waren dreißig Tage bestimmt, während welcher Zeit die Einsprecher sich in der bischöflichen Pfalz zu Konstanz einzufinden und daselbst ihr Bedenken vorzutragen hätten.

Durch ein neues Ausschreiben vom 3. September 1456 machte der Bischof bekannt, daß weder in der vergönnten Frist noch später Jemand vor ihm mit einer Einsprache erschienen sei; folglich von ihm als dem Bevollmächtigten des apostolischen Stuhles die Errichtung der Universität, in der Theologie, dem Kirchen- und bürgerlichen Rechte, der Medizin, den freien Künsten und in jeder andern erlaubten Facultät, genehmigt werde.

Die Mittel zur Dotation derselben wurden in der Uebertragung habsburgischer Kirchenlehen an sie aufgefunden. Unterm 28. August 1456 erklärt nämlich Erzherzog Albert von Wien aus durch eine besondere Urkunde, sowohl in seinem eigenen als in des Hauses Oestreich Namen: er incorporire der von ihm gestifteten Universität die Pfarrkirchen von Freiburg, Breisach, Ensisheim, Winterthur, Ehingen, Rottenburg, Warthausen, Mettenberg und den Altar zu Essendorf. Später (12. März 1457) kam auch noch die Kirche und der Kirchensatz der Stadt Villingen dazu. Kaiser Friedrich, Erzherzogs Albert Bruder, bestätiget noch in demselben Jahr (18. December 1456) sowohl für sich selbst als für das Haus Oestreich diese Dotation und die damit verbundene Errichtung der Universität. Auch Bischof Heinrich von Konstanz ertheilt als päpstlicher Bevollmächtigter unterm 21. Juli 1457 seine Zustimmung.

Erzherzog Siegmund verzichtet noch insbesondere zu Gunsten der Universität unterm 9. December 1460 sowohl für sich als seine Erben und Nachkommen, auf die „Lehenschaft und Präsentirung sammt allen Rechten auf dieselben Kirchen, Zehenden, Gaben und allem Zugehör, nichts ausgenommen." Derselbe vermehrt unterm 9. November 1468 auf's neue und reichlichste die Dotation der Universität durch folgende Incorporationen: der Pfarreien Jechtingen, Burgheim und Reuti

im Breisgau, Essendorf, Neuburg, Ellwangen und Asmannshart in Schwaben, und der drei Canonicate in Rottenburg, Horb und Rheinfelden *).

Diese Fürsten trugen um so weniger Bedenken, solche Kirchenpfründen als ewigen Fond der neuen Stiftung einzuverleiben, da die Kirchherren, meistens zugleich Landes- oder Ortsherren, es von jeher gewöhnt waren, solche Pfründen als Lehen für ihre Familie anzusehen, deren Einkünfte sie selbst bezogen oder auch verpfändeten, gewöhnlich aber einem Familiengliede mit der Verbindlichkeit überließen, die kirchlichen Verrichtungen durch einen Leutpriester (Stellvertreter, Vicar) gegen angemessene Entschädigung besorgen zu lassen.

Zur Verwirklichung dieser Incorporationen wurden sogleich am Tage der Schenkung (28. August 1456) „Meister Matthäus Hummel geistlicher Rechte und der Arzneikunde Lehrer" und Marschall Türing von Hallweil, Beide Räthe des Erzherzogs, von demselben als Bevollmächtigte aufgestellt. Er befiehlt ihnen, sobald eine der genannten Pfründen erledigt werde, dieselbe an sich zu ziehen, und mit einem tauglichen Priester unter gehöriger Besoldung zu versehen; den Ueberschuß der Gefälle aber auf die Universität zu verwenden, und daraus einen Doctor oder Meister, oder mehr, wie das Erträgniß ausfalle, anzustellen, und auf solche Weise fortzufahren, bis die Universität gehörig besetzt sei **).

---

*) Die betreffenden Urkunden sind bei Riegger abgedruckt: **Opuscula ad historiam et jurisprudentiam praecipue ecclesiasticam pertinentia. Frib. Brisg. 1773. Pag. 423 sqq.**

**) Der Gewaltsbrief für diese Bevollmächtigten ist aus dem Original im Stadtarchive mitgetheilt, in des Verfassers Abhandlung: Matthäus Hummel (Edler) Im Bach, Bevollmächtigter zur Stiftung der Universität Freiburg und erster Rector derselben. Vortrag bei der Gedächtnißfeier der Stifter an der Albert-Ludwigs-Hoch-

Auch die Stadt Freiburg trug ihrerseits zur Beförderung der für sie so wichtigen Stiftung nicht unbeträchtliche Geldmittel bei.

Der eigentliche Stiftungsbrief der Universität wurde zu Freiburg den 21. Sept. 1457 ausgefertigt *); auch nachmals (1477) vom Grafen Eberhard von Wirtemberg bei Errichtung seiner Hochschule zu Tübingen beinahe wörtlich wiederholt **).

Erzherzog Albert erklärt darin (nach den gewöhnlichen Formeln: „zur Abtragung seiner Schulden gegen Gott; zu Trost, Hülfe, Widerstand und Macht für die ganze Christenheit gegen die Feinde ihres Glaubens u. s. w."): „er habe es unter allen guten Werken auserwählt, eine Hochschule und Universität zu stiften; dadurch wolle er mit andern christlichen Fürsten graben helfen den Brunnen des Lebens, daraus von allen Enden der Welt unversiegbar geschöpft werde erleuchtendes Wasser tröstlicher und heilsamer Weisheit, zu Erlöschung des verderblichen Feuers menschlicher Unvernunft und Blindheit."

Er habe auch (so fährt er fort) von dem heiligen Stuhle zu Rom dazu vollkommene Gewalt erworben, was aber für sich allein nicht hinreichen würde, den Bestand seiner Stiftung sicher zu stellen; weßhalb er solche, deren Meister, Schüler und alle ihr Angehörige, noch mit besondern Gnaden und Freiheiten begabe. „Denn (so lautet eine der schönsten Stellen dieser Urkunde wörtlich), wer wollte dieses nicht für diejenigen thun, welche Freunde und Vaterland gutwillig verlassen,

---

schule, am 27. Juni 1833. Beilage 2. — Das Beglaubigungsschreiben für dieselben an die Bischöfe von Augsburg, Konstanz und Basel, findet sich bei Riegger a. a. O. Opuscula etc. Pag. 393.

*) *Rieggeri* analecta Academiae Friburgensis. Frib. 1774. Pg. 277 etc. Neu abgedruckt und aus dem Original berichtigt in: Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. II. S. 447 ff.

**) Bök, Geschichte der Eberhard-Carls Universität zu Tübingen. Tüb. 1774. S. 23 ff.

ſich, nach beſchwerlichen Pilgerfahrten, als Gäſte zu uns begeben, in der Fremde im Elende bleiben und, was ihre Eltern mit Arbeit und im Schweiße ihres Angeſichts erwerben, den Unſern, um Lehre, Vernunft und Weisheit dafür zu empfangen, bereitwillig darlegen und hingeben."

Demnach ſollen in allen Landen des Erzherzogs, alle Meiſter und Schüler, die zur Univerſität Freiburg ziehen, an derſelben ſich aufhalten, oder ſie verlaſſen, — bei Verluſt fürſtlicher Huld und einer Strafe von einhundert Gulden rheiniſch, — nicht nur ſicheres Geleit und unverzogenes Recht von den Amtleuten erhalten, ſondern auch von denſelben in allen Gnaden, Freiheiten und Rechten der drei Hochſchulen, Paris, Wien und Heidelberg geſchirmt werden.

Der Univerſität im Ganzen und jeder Facultät insbeſondere, wird ferner volle Gewalt eingeräumt, für alle ihre Meiſter, Schüler und Angehörige Geſetze und Statuten, nach Bedarf, zu geben, zu ändern und aufzuheben. Kein Zuwiderhandeln, von Wem und in welcher Weiſe es ausgehe, ſoll Kraft haben. „Denn (ſo fügt der Stifter bei) Wir und unſre Erben dieſer Univerſität haben uns vorgenommen, ſie in fürſtlichen Gnaden und Freiheiten zu ſchirmen; nicht aber mit unſrer Regierung Macht und Gewalt an ſie zu legen."

Das Recht, Meiſter oder Schüler einzufangen, ſteht nur dem Rector oder demjenigen zu, welchem es von der Hochſchule übertragen iſt. Wird einer derſelben von ſonſt Jemanden eingefangen, ſo muß er, ſofern ſein Vergehen gering iſt, alsbald entlaſſen, ſofern es ſchwer iſt, dem Rector übergeben werden, der über ihn verfügt. Wäre der Verbrecher aber auf friſcher That ergriffen und der Art, daß er dem Biſchof eingeantwortet werden müßte, ſo ſoll es doch nur mit Genehmigung des Rectors geſchehen. Auch der Biſchof ſoll ihn gnädig halten, und nur nach der Univerſität Rath und

Willen strafen. Jedes Jahr sollen die drei Stadthäupter zu Freiburg (Bürgermeister, Obristmeister und Schultheiß) sogleich nach ihrer Wahl dem Rector schwören, sich darnach zu halten.

Kein Jude, Wucherer oder offener Verkäufer, welcher der Universität Angehörige mit Leihen oder Aufkaufen beschädigte, darf in der Stadt Freiburg geduldet werden. Auch darf Niemand daselbst, ohne Erlaubniß des Rectors, auf Bücher leihen oder solche an sich kaufen, unter Strafe von vierzig Gulden. Häuser, in welche Studenten einziehen wollen, sind zuvor von zwei Beeidigten nach Billigkeit und Herkommen der Stadt abzuschätzen.

Kein Leibarzt, der nicht von der „Facultät der Arznei" als bewährt zugelassen ist, es sei Frau oder Mann, darf in Freiburg sein Geschäft treiben; so auch kein Wundarzt und Scherer, kein Apotheker, Wildwurzler und sogenannter Empiriker.

In allen Landen des Erzherzogs sind alle Meister und Schüler von Freiburg, für sich und ihren Bedarf, frei von Zoll, Steuer, Ungeld und jeglicher Beschwerung. Nur solche, welche in Freiburg eigene Haushaltung führen, entrichten vom Scheffel Korn sechs Rappenpfenninge und vom Saum Wein eben soviel an Zoll und Ungeld. Dieselben dürfen auch, was sie einkaufen, nach dem gemeinen Marktpreise nehmen, wo, wann und von wem sie wollen; wer sie daran hindern wollte, verliert des Fürsten Huld und zahlt einhundert Gulden rheinisch als Strafe.

Der jedesmalige Rector oder sein Stellvertreter entscheidet in Allem, was Angehörige der Universität unter sich auszutragen haben. Hat auch ein Leie mit einem Studenten etwas zu verhandeln, so antwortet ihm dieser gleichfalls vor dem Rector; ebenso umgekehrt der Leie dem Studenten vor seinem geordneten Richter. Wollte jedoch Einer seinem Rector oder dessen Stellvertreter nicht gehorsamen, so haben diesem alle fürstlichen Amtleute, so weit es Noth thut, Beihülfe zu leisten.

An diesen Freiheiten der Meister und Schüler nehmen auch deren Weiber, Kinder, Knechte und Mägde, Diener und Pedellen, kurz alle, welche zu ihnen gehören, Antheil.

Damit auch Niemand mit Unkenntniß dieser Satzungen und Freiheiten sich entschuldigen könne, sollen dieselben jährlich am „großen Kirchweih-Sonntag" im Münster zu Freiburg von dem Stadtschreiber in Beisein zweier Rathsherren und des Büttels der Stadt, vor allem Volke, auf der Kanzel wörtlich verlesen werden.

Schließlich verpflichtet Erzherzog Albert sowohl sich selbst, bei fürstlicher Würde und Treue, als seine Erben und Nachkommen auf dieselben. Das Gleiche geschieht durch Bürgermeister, Schultheiß und den ganzen Rath der Stadt Freiburg, welche sich noch insbesondere dazu verbindlich machen, etwaige Streitigkeiten mit der Universität entweder gütlich auszutragen, oder, nach nothdürftiger Abhör und Gestalt der Sache, durch den Erzherzog selbst oder dessen Landvogt und Räthe entscheiden zu lassen.

An demselben Tage der Stiftung seiner „Albertina" (21. Sept. 1457) ernannte der Erzherzog auch den ersten Rector derselben; räumte jedoch zugleich der Universität das Recht ein, ihre künftigen Rectoren, Decane und Amtleute selbst zu ernennen *).

Seine Wahl war hiebei auf denjenigen Gelehrten gefallen, dessen er sich seither vorzugsweise bedient hatte, um seine Stiftung in das Leben zu rufen, nämlich auf den schon oben genannten Matthäus Hummel von Villingen. Zu dessen Gunsten hatte er auch, gleichfalls noch den 21. Sept. 1457, eine Urkunde ausgestellt, wodurch er die zwei Theile des landesherrlichen Zehends in der Stadt Villingen der Universität mit der Bedingung schenkt, daraus seinem lieben

*) Gedächtnißrede auf Hummel. Beilage 2. Seite 33 ff.

und treuen Rathe, „als einem Gliede, ersten Rector und Anfänger der Hochschule," fortan ein jährliches Leibgeding von siebzig Gulden rheinisch auszuzahlen. „Um dieses Geld soll er aber lesen und regieren wie andere Doctoren und Meister der Universität." Der Ueberschuß aus diesem Zehend soll zu andern Besoldungen oder zu sonstigen Universitäts-Zwecken verwendet werden.

Zum Kanzler der Universität, welchen damals der Papst ernannte, hatte schon der zur Errichtung derselben bevollmächtigte Bischof Heinrich von Konstanz, unterm 3. Sept. 1456, den jeweiligen Bischof von Basel, und bei Erledigung seines Sitzes den dortigen Kapitelältesten aufgestellt; sowie, bei deren Verhinderung, dieses Amt auf ein dazu geeignetes Mitglied der Universität selbst als Vicekanzler zu übertragen erlaubt. Dessen Aufgabe bestand darin, die strengen Prüfungen zur Erlangung des Licenziats in allen Facultäten zu überwachen und dasselbe zu ertheilen, womit damals das Recht, an jeder Universität zu lehren, verbunden war.

Da ein auswärtiger Kanzler schon wegen der Verzögerung der Universität sehr lästig fiel, so unterhandelte sie vom Jahr 1472 an mit dem Bischof von Basel, der anfangs von Jahr zu Jahr, später von zehn zu zehn Jahren auf die Ausübung seines Amtes, zu Gunsten der Facultäts-Decane verzichtete. Als Entschädigung erhielt er für ein Decennium zehn Gulden rheinisch in Gold, welche zur Hälfte von der Artisten-Facultät (als der bei den Promotionen am meisten betheiligten), zu einem Viertheil von der theologischen und juristischen Facultät, und zum letzten Viertheil aus der Universitätskasse bezalt wurden *).

*) *Rieggeri* opuscula ad histor. et jurispr pertinentia. Pag. 390 etc. 432 etc. et Protocoll. Senat. academ.

III.

Der erste Rector der Universität und deren Eröffnung durch denselben.

Matthäus Hummel (in der Folge unter dem Beinamen Im Bach zum Ritter erhoben *), wurde den 21. Sept. 1425 in der Stadt Villingen auf dem Schwarzwald geboren. Als sechzehnjähriger Jüngling (im Herbst 1441) besuchte er die Universität Heidelberg, wo er schon nach zwei Jahren Baccalaureus der freien Künste und nach fünf Jahren Magister derselben wurde.

Nun widmete er sich (wie es scheint neben andern, besonders mediciniſchen Fächern) auch dem Kirchenrechte, worin er es nach einigen Jahren so weit brachte, daß er sich der strengen Prüfung (7. Dezbr. 1451) mit dem besten Erfolge unterziehen konnte. Aber es ergab sich unerwartet ein Hinderniß, welches nach den toleranteren Ansichten unserer Zeit fast unbegreiflich ist; damals aber für so wichtig angesehen wurde, daß es die Promotion vereitelte, und Hummel's

*) Die Nachrichten über ihn werden hier im Auszuge aus der schon angeführten Gedächtnißrede auf diesen denkwürdigen Mann, nach einer Handschrift von vierzig Pergamentblättern im hiesigen Stadtarchive gegeben.

Abgang von Heidelberg zur Folge hatte. Die Professoren der Juristen-Facultät verlangten nämlich, daß der neu zu creirende Doctor sich lediglich ihrer Kleidung bediene, und daher Gold und Seidenzeug ablege, welches er doch als Magister der Artisten-Facultät zu tragen das Recht hatte. Je größeres Gewicht nun die Juristen auf die Beobachtung ihres Anzugs legten, um so weniger war der junge Mann geneigt, von seinem Bisherigen abzugehen; und da die Sache bald Oeffentlichkeit erhielt, so wurde auch allgemein Hummel's Weigerung, auf seine Rechte zu verzichten, als Ehrensache der Artisten insgesammt angesehen. Sein canonistisches Doctorat scheiterte also wirklich an dieser Klippe, und bei den Juristen war für ihn keine Aussicht mehr; um so mehr nahmen ihn dagegen seine bisherigen Freunde in Schutz, übertrugen ihm Lehrfächer, und wählten ihn sogar im Juni 1454 zu ihrem Decan. Der Pfalzgraf Friedrich selbst wollte ihm schon jetzt die Aufsicht über das Collegium der Artisten anvertrauen, welche er sich jedoch bis zu seiner Rückkehr aus Italien vorbehielt. Auf diese Weise, so schließt Hummel selbst seinen Bericht über diesen Vorfall, „trugen meine Feinde zu meinem Glücke bei."

Am Allerheiligentag 1454 traf er in Pavia ein, und ermangelte nicht, seine Ansprüche auf das Doctorat im Kirchenrechte daselbst sogleich geltend zu machen. Schon den 18. November d. J. wurde er von neun und zwanzig Doctoren öffentlich geprüft, und des Doctorats für würdig erklärt. Bei dieser Feierlichkeit waren nebst einer Menge von Italienern auch sehr viele Deutsche zugegen, worunter sich drei Markgrafen, Brüder des Kaisers Karl IV. (nämlich Johann, später Erzbischof zu Trier; Georg, Bischof zu Metz, und Marcus, Canonicus zu Straßburg und Köln), ferner Herzog Johann, Sohn des Herzogs Stephan von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein,

Graf Heinrich von Werdenberg, Ortlieb von Brandis und andre Adeliche auszeichneten. Aus besonderer Gunst des Würzburger Canonicus Georg Heßler, welcher damals bei den Juristen das Rectorat bekleidete, hatte Hummel bei dieser Feierlichkeit keine Auslagen; sein Promotor war Jacobus Ritzius, ordentlicher Professor der Juristen-Facultät.

So hatte Hummel bereits die ersten Früchte seiner Reise in das Ausland geerndtet; weit größere waren ihm noch vorbehalten. Es vergieng nämlich kein halbes Jahr, so meldete er sich schon wieder zu einer neuen Prüfung, und zwar diesesmal aus der Medizin. Den 7. März 1455 schlug er sogar zwei und zwanzig Sätze aus allen Facultäts-Wissenschaften an, und vertheidigte dieselben öffentlich. Darüber war Jedermann so sehr erstaunt und erfreut, daß man den jungen Deutschen gleich darauf in dem bischöflichen Palaste zum Rector der Theologen, Mediziner und Artisten ernannte. Auch der Herzog von Mailand wollte ihm dadurch seine Zufriedenheit zu erkennen geben, daß er ihn von den Auslagen der neuen Promotion befreite. Diese wurde noch in demselben Monat (nämlich den 20. März) durch Johannes Matthäus de Ferrata, unter Mitvorsitz von vier andern Collegen, vorgenommen. Hummel ist noch in späten Jahren beim Andenken an die ihm hier gewordene Auszeichnung entzückt. „Da schmetterten, so ruft er aus, die Trompeten zum Lobe Gottes und zur Ehre der Deutschen."

Ruhmgekrönt kehrte er nach Heidelberg zurück, wo er den 2. Mai 1455 eintraf. Der Pfalzgraf Friedrich empfing ihn auf das gnädigste, schickte ihn sogleich in das Collegium der Artisten, und bat ihn dringend, die Hochschule nicht mehr zu verlassen. Weniger einladend scheint Hummels Aufnahme von Seite der Professoren gewesen zu sein; denn er erwähnt ihrer mit keiner Silbe, sondern geht sogleich auf seinen Auf-

enthalt in Villingen über, wo wir ihn schon im folgenden Monat nach seiner Ankunft in Heidelberg antreffen. Diese Rückkehr in seine Vaterstadt und in den Schoos seiner Familie wurde für Hummel auf sein Leben entscheidend. Denn gerade um diese Zeit traf auch sein Landesfürst Erzherzog Albert von Oesterreich in Villingen ein, welcher soeben den Plan aufgefaßt hatte, eine besondere Landesuniversität zu Freiburg zu errichten. Noch fehlte im Rathe des Fürsten ein Mann, welcher des Organismus einer Hochschule vollkommen kundig, und zugleich unermüdet und kräftig genug war, die bei ihrer Stiftung sich ergebenden Schwierigkeiten zu besiegen. Da fand Albert bei diesem glücklichen Zusammentreffen in Hummel den Mann, dessen er bedurfte, um seinen großartigen Gedanken auf eine entsprechende Weise verwirklicht zu sehen. Er ernannte ihn also den 20. Juni 1455 zu seinem Rath, erhob ihn zu seinem Vertrauten, und übertrug ihm die Aufgabe, die neue Universität in das Leben zu rufen *).

Ohne Zweifel rührt auch der Entwurf des Stiftungsbriefes selbst von Hummels Hand her, der nun, gemeinschaftlich mit Thüring von Hallweil, seinem Mitbevollmächtigten, Alles aufbot, um die der Universität zugewiesenen Fonds aus Kirchenpfründen flüssig zu machen. Begreiflicher Weise gieng dieses nicht so schnell vor sich und es verflossen noch einige Jahre, bis mit dem Unterricht an der Universität begonnen werden konnte. Während dieser Zwischenzeit wurde Hummel mit zwei Geschäftsreisen beauftragt, wovon die eine

*) Die Stadt Freiburg sagt in einem schriftlichen Zeugnisse vom 31. August 1470 wörtlich: „Nu satzt unnser Herr säliger im Uffrichten der Schul all sin Vertruwen zu ihm (Hummel); deßglichen tetten wir sinen Gnaden nach ouch, und liessen ihn die Sachen zurichten wie er wolt. Und meinten es solt gut sin."

(1456) nach Wien und von da zu dem König Ladislaus nach Ungarn, die andere (1459) zu dem Papst Pius II. und zu dem Fürstencongreß nach Mantua ging. Beide Reisen betrafen vorzugsweise die Angelegenheiten der Universität. Zu Wien, wohin ihn von Seite der Stadt Freiburg der Rathsherr Andreas von Bossenstein begleitete, sollte er Professoren für dieselbe zu gewinnen suchen; erhielt aber nicht mehr als drei Meister in den freien Künsten. Entweder hatte man zu der neuen Anstalt noch kein Zutrauen, oder die Abgeordneten konnten kein verhältnißmäßiges Anerbieten machen. Von Wien begab er sich, wohl in Geschäften des Erzherzogs, nach Ungarn. Zu Mantua hatte er sich bei dem Papst um Bestätigung der Incorporationen zu verwenden. Die Unkosten für beide Reisen übernahm die Stadt Freiburg, um auch von ihrer Seite die Errichtung der Universität möglichst zu befördern.

Im Jahre 1459 wurde Hummel auch von dem Erzherzog Siegmund von Oestreich zum Rath ernannt.

Endlich schlug die feierliche Stunde, in welcher ein neuer Tempel der Wissenschaft, noch immer einer der ersten in Deutschland, eröffnet werden sollte. Voran gieng (den 26. April 1460, Mittags) die freie Wahl des ersten Rectors, welche von den ordentlichen Professoren im Münster vor dem St. Johann-Altar in Gegenwart des versammelten Volkes vorgenommen wurde. Sie fiel, wie zu erwarten war, auf Hummel, von dessen Hand nun ein lateinisches Festprogramm ausgegeben wurde, welches wir noch besitzen. Es beschränkt sich auf die Anordnung der Feierlichkeiten, die kirchlicher Art waren, und sowohl noch diesen Tag (den Vorabend) als den folgenden Morgen (den eigentlichen Festtag) einnahmen. Darunter ist auch ein Umzug aller Behörden und der gesammten Bürgerschaft, nach Art der noch jetzt üblichen Fronleichnams-Prozessionen zu bemerken.

Der Hauptgegenstand dieser Feierlichkeiten war jedoch eine gleichfalls lateinische Rede, welche von dem neuen Rector noch an dem Orte seiner Wahl, und wahrscheinlich sogleich nach derselben vorgetragen wurde. Da wir in ihr die eigentliche Eröffnungsrede der Universität besitzen, und da sie uns nebstdem über den Geist, in welchem ihre Stiftung aufgefaßt und ausgeführt wurde, die interessantesten Aufschlüsse giebt; so dürfte es auch vergönnt sein, bei der Betrachtung dieses nun beinahe vierhundertjährigen, so merkwürdigen Denkmals etwas länger zu verweilen.

Nach damals üblicher Weise wählte sich Hummel zum Texte seiner Rede den Vorspruch: „Die Weisheit hat sich ein Haus erbaut" *). In der Behandlung und Ausführung desselben bildet der erste Theil des Vortrages ein beinahe ideales Lichtgemälde, während der zweite Theil desselben ein der Wirklichkeit entnommenes, durchgängig sehr dunkel gehaltenes Schattenbild liefert.

Der erste Theil der Rede behandelt nämlich die Frage: „Was gewährt die Weisheit, und somit auch das Haus, welches sie sich erbaut hat, für Vortheile?" Oder, des Bildlichen entkleidet: „Was steht von einer Universität überhaupt zu erwarten?"

Die Weisheit, antwortet der Redner, steht zu uns in vielfachen Beziehungen; sie ist nämlich die Erkenntniß alles Menschlichen und Göttlichen, und umfaßt als solche alles Gute und Böse, alles Vergangene, Gegenwärtige und Zukünftige, alles

---

*) **Sapientia aedificavit sibi domum.** Zugleich spielt der Redner schon in dem Thema selbst auf die sieben Säulen in diesem Hause (d. i. auf die bereits vorhandenen sieben Lehrer) an. Mit diesem Zusatze lautet daher das Thema: **Sapientia aedificavit sibi domum et excidit in ea columnas septem.**

Wirkliche und Mögliche. Daher auch ihre verschiedenen Namen; als Erkenntniß des Sinnlichen heißt sie Anschauung; des Uebersinnlichen, Wissenschaft; des Guten, Billigung; des Bösen, Verwerfung u. s. w. Sie ist aber nicht nur (subjectiv) Erkenntniß, sondern auch (objectiv) Grund der Erkenntniß. Daher heißt sie als Grund der Anschauung und Wissenschaft, Licht und Spiegel; als Grund des Thuns und Lassens, Vorbild und Buch des Lebens. Uebrigens ist sie, so getheilt sie hiernach erscheint, doch an sich eine und dieselbe; ein Ausfluß des göttlichen Wesens, alles Menschliche nach jeder Richtung durchdringend, verbessernd und veredelnd.

Nun folgt eine Schilderung des Wesens und Wirkens der Weisheit, welche fast durchgängig in poetischen Bildern ausgeführt ist. Alle irdischen Güter verschwinden vor ihrem Glanze, sie ist die süßeste Harmonie der Seele, sie führt das Richtscheit der Sitten in ihrer Hand, verewigt uns und macht uns den Himmlischen gleich. Sie mildert die umgebende rauhe Natur, richtet Hauswesen und Staaten ein, und schließt sogar die Tiefen der Gottheit auf u. s. w.

Zu Trägerinnen der Weisheit sind vorzugsweise die Hochschulen bestimmt; daher gilt auch von ihnen im reinsten Sinne alles dasjenige, was von der Weisheit selbst gesagt wurde. Das Alterthum hatte zwar auch Gymnasien, sie waren aber Uebungsplätze des Leibes; die Universitäten sind Uebungsplätze der Seele, sie wirken dahin, den edlern Theil des Menschen, seine Vernunft und seinen Verstand auszubilden. So hoch die Vernunft über der Sinnlichkeit steht, so hoch stehen unsre Anstalten über den Instituten der Vorzeit. Niemand zweifelt ferner, daß das Glück den Reichthümern vorzuziehen sei; das ächte Glück des Menschen besteht aber wieder in der Wirksamkeit seiner bessern und göttlichern Natur, indem er nach Wahrheit forscht, und sich mit den Grundsätzen

der Tugend bekannt macht. Daher ist auch das Leben an Universitäten unter Studien und Disputationen das beglückteste. Es ist zugleich das einflußreichste; denn Jeder, dem es um höhere Bildung zu thun ist, sucht sich diese an den Hochschulen zu verschaffen. Das Schwein verachtet zwar den Edelstein und wühlt im Kothe fort, für den Esel hat die süsseste Musik keinen Reiz; aber der bessere Mensch findet sich an den Stätten ein, wo ihm Nahrung für seinen Geist dargeboten wird.

An den Universitäten bietet die Vergängenheit der Gegenwart die Hand; denn dort werden diejenigen, die Jahrhunderte hindurch im Grabe schliefen, wieder aufgeweckt. Halbvermoderte Pergamente, von Mäusen beschmutzt und von Würmern durchlöchert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht hervorgezogen. Gereinigt, werden sie sorgfältig eingebunden und gehörig verziert. Und damit Niemand einen Andern bei der Benützung störe, liegen die kostbaren Werke an Ketten, umgeben von Tischen und Bänken. Dabei versammelt zu geeigneten Stunden der Lehrer seine Schüler; voll Lust unter diesen Werken, wie der Arzt mitten unter den Heilmitteln, wodurch er die leiblichen Krankheiten hebt. Daher kommt es, daß aus Liebe zur Hochschule, oder zu unserm heiligen Hause, welches sich die Weisheit hier erbaut hat, viele Reiche freiwillig arm geworden sind; sie besitzen ein Haus und eine Heimath, und haben sich selbst verbannt; sie waren ihre eigenen Herren und wurden dienstbar; sie konnten der Ruhe genießen, und setzen sich Mühseligkeiten aller Art, Gefahren der Räuber und Stürmen des Meeres aus. Heil euch, ihr beglücktesten Punkte, ihr Paradies der Erde, Bologna, Paris, Oxford, Wien und ihr andern Universitäten, in welche die Lernbegierigen von Morgen und Abend, Mittag und Mit-

ternacht zusammenströmen, und um so lieber wiederkehren, je öfter sie euch besuchten und je länger sie bei euch verweilten! An den Hochschulen ist gut Hütten bauen. Denn da ist Morgen und Abend gleich, das ganze Jahr ein Tag; fern Langeweile und Ueberdruß. Die Bibliotheken bilden die angenehmsten Spaziergänge, sie sind die blüthen- und düftereichen akademischen Fluren. Da sind die Bahnen der Peripatetiker, die Hallen der Stoiker, Plato's Akademie; da weilt Aristoteles unter seinen Schülern. Da werden die Verse der Chaldäer und Araber vernommen, die Betrachtungen der Indier und die Gebräuche der Juden erklärt. Da finden wir einen Boethius, Hieronymus u. s. w. So fährt der Redner noch einige Zeit in der Bezeichnung der literärischen Schätze fort, welche die Hochschulen darbieten.

Der zweite Theil dieser Eröffnungsrede behandelt die damalige Zeit in ihrem Verhältnisse zur Weisheit und zum öffentlichen Hause derselben, zumal in den östreichischen Vorlanden; oder er läßt sich auf die Frage zurückführen: „Warum ist es nöthig, daß sich die Weisheit hier zu Freiburg ein Haus baue; warum ist gerade daselbst die Stiftung einer Universität Bedürfniß?"

Die Antwort lautet: Weil die Weisheit weder von Geistlichen noch Laien in deren Häusern aufgenommen und gepflegt wird. In Bezug auf jene, und zwar vorerst die Weltgeistlichen, bemerkt der Redner wörtlich: „Pfui der Schande, in diesen verderbten Zeiten werden die Studien jeder Art, öffentliche und Privatstudien, aus den Häusern der Geistlichen mit Gewalt und Waffen fortgetrieben. Ihre Stelle nehmen bald Hunde, bald Vögel, bald das geschmückte Pferd, bald jenes zweifüßige weibliche Ungethüm ein, welches der Geistliche mehr fliehen sollte, als Schlange und Basi-

lisk *). Statt der Schriften zu Studien sehen wir bei ihnen in kostbaren Behältern feine Leinwand, Seidenzeug und Prunkkleider jeder Art prangen. Da erblicken wir silberne Gefäße, Leiern und Lauten, bunte Polster, Würfel und Karten, weiche Lotterbetten, geschnäbelte Waschgefäße, herumgestreute Locken u. s. w. **). Die Bibliotheken der Geistlichen aber leiden an allen Krankheiten, am Rücken und an den Seiten, ihre Sexternen löset die Gicht auf; und Niemand bietet zu ihrer Wiederherstellung die Hand. Bald liegen sie wie Job auf Haufen von Staub und Unrath; bald sind sie begraben wie Lazarus, aber keine Stimme erhebt sich und ruft: Lazarus komm heraus ***)! Läßt sich aber doch bisweilen ein alter Codex ungerufen blicken, so schwört der dumme Petrus, er kenne ihn nicht, und die Dienerschaft schreit: fort, fort ans Kreuz mit ihm †)! Der alte Soldat ehrt doch die Waffen, mit denen er einst gefochten hat; aber der unwissende Geistliche veräußert die merkwürdigsten Pergamente an Maler und Kirschner, oder gibt sie Goldarbeitern, um sie zu Behältern für Armbänder

*) Sed proh pudor, viceversa his nefandis temporibus Universitatum studia generalia atque privata de domibus Clericorum vi et armis expelluntur. — Nam loca eorumdem occupant nunc canes, nunc aves, nunc hippos phalerata, nunc bestia bipedalis nonaria; a qua super aspidem et basiliscum fugiendum venit, eo quod ejus posteriora amariora absinthio etc. etc.

**) Et jam infantes circa focum vagientes, adeo quod nulla tergiversatione celari valeant, in aedibus Clericorum aspicimus.

***) Sub scamnis libri vel in sterquilinio sepeliuntur ut Job. — Nec reperitur quisquam, qui quadriduano jam putrido dicat: Lazare veni foras.

†) Tunc ignarus Petrus jurat, se hominem non novisse; vulgusque clamat: crucifige, crucifige!

und Halsketten zu verwenden, oder klebt wohl auch mit ihren Blättern Oeffnungen in den Fenstern zu *).

Aber vielleicht, fragt man, steht es bei den Klostergeistlichen mit den Studien besser; vielleicht findet bei ihnen die Weisheit Aufnahme? Nicht im mindesten, lautet auch hier die betrübende Antwort. Frucht und Vieh, Geld, Speise und Trank, Orgel und Cither und Besuche bei den Nonnen, sind jetzt die Studien der Mönche **); mit geringen Ausnahmen von Solchen, in welchen sich nicht das Ebenbild, sondern nur die Spur der alten Väter erhalten hat. Vorzüglich sind es dreierlei Gegenstände, welche die Klostergeistlichen von den Studien abziehen; ihr Bauch, ihre Kleider und ihre Häuser. Dahin gehen ihre Sorgen, daß ihr Tisch vortrefflich besetzt, ihre Kleidung gegen die Regel weichlich, und ihr Haus fürstlich wie ein Schloß aufgeführt sei ***); so daß sie auf Gott wenig Vertrauen setzen, von welchem der Psalmist sagt, daß er auch für den Armen und Bettler sorge, und dem Raben und dem Vieh überflüssig seine Nahrung zukommen lasse. Aber die Mönche, sagt man, haben ja eigne Lehranstalten? Richtig, erwiedert Hummel wörtlich: als träge Fischer bedienen sie sich fremder Netze, die sie, wenn sie zerrissen sind, ungeschickt

---

*) Commendantur aurifabris, ut fiant repositoria bractearum et torquetum; ex eorumque particulis et intestinis fenestralia conglutinantur crebrius.

**) Die Stelle selbst mit ihren Reimen klingt wie ein Auszug aus einem damals üblichen Spottliede auf die Mönche: Greges et vellera, fruges et horrea, cellae cum crumena, potus et patera, organum et cithera, monialiumque assisteria, sunt monachorum studia.

***) Subtrahit enim triplex cura Religiosos a studiis Universitatum vel domesticis librorum; ventris scilicet, vestium et domorum. Ut sint epulae splendidae, vestesque contra regulam delicatae, nec non regales aedificiorum fabricae ut castrorum propugnacula etc. etc.

flicken, ohne ein neues Netz verfertigen zu können. Fremde Arbeiten stehlen sie, Anderer Schriften lesen sie herunter; sie recitiren fremde Weisheit mit theatralischem Lippengeräusche, wie der Pappagei fremde Worte nachplappert. Ohne eigene productive Kraft sitzen sie über Tractätchen, aus welchen sie spanische Possen und unverständliches Geschwätz hervorziehen, nicht zur Erquickung lernbegieriger Seelen, sondern bloß zur Betäubung der Ohren der Zuhörer *). Auf solche Weise wird die hl. Schrift nicht erklärt, sondern vielmehr auf der Gasse mit Füßen getreten u. s. w. In dieser heftigen Sprache drückt sich der Redner noch länger gegen die damaligen Klostergeistlichen und deren Einrichtungen und Lebensweise aus.

Aber auch die Laien seiner Zeit sind nach seiner Versicherung nicht geeignet, der Weisheit den nöthigen Vorschub zu thun. Sie sind nicht nur im Allgemeinen mit den Wissenschaften noch nicht bekannt, und lieben sie daher auch nicht; sondern häufig verachten oder beneiden und schmähen sie sogar diejenigen, welche die Weisheit ehren und sich dem Dienste derselben gewidmet haben. Sobald ihre Kinder der Wiege entwachsen sind, bringen sie dieselben in ausgelassene Gesellschaften, auf die Reitbahn, auf die Jagd, zum Vogelfang und zum Waffenspiele; wo jeder um so mehr den Andern vorgezogen und geehrt wird, je mehr er mit Ausschweifungen

*) **Piscatores inertes solis alienis retibus utentes, quae rupta vix imperite resuitis, nova vero nulla contricantes. Aliorum furamini labores, aliorum studia recitatis, aliorum sapientiam superficialiter repetitam theatrali strepitu labiorum, quemadmodum psittacus idiota auditas voces effigiat; sic recitatores videbimini, autores autem nullorum. Quaternis dimembratis libellorumque tractatulis insistitis, de quibus iberas nenias ac apocrypha deliramenta producitis; non ad refocillantium animarum edulium, sed ad pruritum potius aurium auditorum.**

prahlt, und je mehr er der Eitelkeit der Welt huldigt *). Unglückliche Eltern, welche an der Verschlechterung ihrer Kinder Gefallen tragen; wißt ihr nicht, daß ihr dereinst deßhalb Rechenschaft geben müßt? Oder glaubt ihr etwa, man werde euch selbst um so mehr loben, je schamloser, frecher und verderbter die jüngere Generation ist? Sehet die Wiesen, wie sie im Frühling mit Blumen bedeckt sind; sie verwelken vor der Zeit, die Saaten werden vom Unkraut erstickt, und selbst die edle Rebe verwildert. So ist es mit euern Kindern; sie erwecken gute Hoffnungen, die aber bald vereitelt werden. — Besondere Schuld fällt auf euch, ihr Adeliche zurück. Eure Vorfahren stifteten Zufluchtsörter der Religion und der Wissenschaft; Kaiser und Könige beschäftigen sich mit Studien, und bekannt ist, daß jedes Gemeinwesen durch den Einsichtvollsten und Weisesten am besten regiert wird. — Unter den edeln Griechen ragten keine hervor, welche nicht auch den Studien oblagen; aber unter uns scheinen gerade diejenigen die adelichen zu sein, welche die unwissendern sind **). Kehret daher wieder zur Tugend euerer Vorfahren zurück, und werdet ihr, die ihr Gelehrsamkeit haßtet, nun Freunde derselben; schickt eure Söhne vielmehr auf die Schulen, als daß ihr sie

*) Filios suos, cum a cunabulis exeant, statim perjuriis blasphemiis luxuriosisque jocalibus et verbis lasciviosis, nunc equorum sellis, nunc venationibus, nunc aucupiis, nunc hastiludiis applicantes; in quibus praesentes adeo gloriantur, quod istum qui majoribus aptior est sceleribus et mundi vanitatibus promptior, omnibus aliis anteponunt et altius dignificant uterinis.

**) Inter Graecos nobiles non fuere principes, qui orbati literarum peritia videbantur. Nunc vero versa vice apud Nostrates nulli nobiles videntur, nisi qui rudiores.

zum Raub erziehet, damit sie Weisheit gewinnen, welche allein wahrhaft adelt *).

Zum Schlusse seiner Rede wendet sich Hummel an seine Collegen, welche er als sieben eherne Säulen im Hause der Weisheit bezeichnet; nämlich vier Meister in den freien Künsten und drei Professoren in der Medizin, dem Kirchenrechte und der Theologie **). Er sagt ihnen unter verschiedenen Bildern und mit steter Beziehung auf die Zahl sieben sehr viel Ermunterndes und Schmeichelhaftes. Zugleich führt er ihre Wirksamkeit in's Einzelne aus, zeigt, wie es nicht mehr einem Manne möglich ist, das ganze Gebiet der Wissenschaften zu umfassen, und wirft einige hoffnungsreiche Blicke in die Zukunft. Sich selbst und seine Mitarbeiter empfiehlt er dem freundlichen Andenken der Nachkommen.

Dieses ist der kurze, aber getreue Inhalt einer Rede, welche wenig ihresgleichen zählen dürfte. Denn schwerlich besitzen wir noch mehr Eröffnungsreden alter Universitäten unsers Vaterlandes. Was ihr aber für uns einen besondern Werth verleiht, ist die reine, ächt wissenschaftliche und eben so freimüthige Gesinnung, wovon diese ganze Rede durchdrungen ist.

Sofort nahmen nun auch in der nächstfolgenden Woche die Vorlesungen ihren Anfang.

Zugleich wurden nebst dem Rector vier Mitglieder in den engern Rath (Consilium, Senat) der Universität gewählt, welchen, unter Anderm, auch die Wahl des künftigen

---

*) Natos vestros potius Gymnasiorum scholis, literarum ac prudentiae politicae (studiis), quam latrociniis et spoliis subjugantes; ut sic caeteris coetaneis in aestimabili scientia et virtute intellectus, quae sola nobilitat, excellentiores reputentur.

**) Septem dicimus columnas aeneas, in artibus videlicet Magistros quatuor, in medicina, jure canonico et sacra theologia tres Professores.

Rectors oblag *). Bei Letzterer wurde, wenn es, — wegen vorhandener ordentlicher Professoren thunlich war, — der Turnus in den Facultäten beobachtet.

Polizeiliche und justizamtliche Geschäfte besorgte der Rector selbst unter Mitwirkung seiner Assessoren. Das Syndicat und die Verwaltung wurde zeitweise einem Professor oder einem besonders dazu aufgestellten Beamten anvertraut.

---

*) Als Beleg für damalige Senatsbesetzungen: „30. April 1469. Electi fuerunt in Assessores Rectoris praecedens Rector Magister Joh. Mösch (theolog.), Doctor juris Conradus de Frankfordia (Odernheim), Magister Januarius de Baden et Magister Fridolinus; qui Rectorem elegerunt Doctorem juris Fridericum de Wendelstein (Meckenlocher). Qui juraverunt juranda etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

IV.

Zahl, Heimath und Rang der Studirenden. Disciplinargesetze für die Universität überhaupt und deren Bursen insbesondere.

So mangelhaft noch die Lehrstühle der Universität besetzt waren, so zeigte sich doch sogleich nach der Eröffnung derselben ein nicht unbeträchtlicher Besuch von Studirenden. Schon unter Hummel's Rectorat, vom 1. Mai 1460 bis dahin 1461, werden (mit Ausschluß obiger Professoren) zweihundertvierunddreißig Immatriculirte gezählt, welche dem Rector und den Statuten Gehorsam, Wahrung des Friedens, des Wohls der Universität und der Ehre des Erzhauses Oestreich schwören.

Die Mehrzahl derselben gehört dem geistlichen Stande an; darunter befinden sich, nebst zwölf Kaplänen von Freiburg und vielen Pfarrern der Umgegend, drei Priester des Johanniterordens, nebst dreißig andern Priestern, einundvierzig sonstige Kleriker und ein Benedictiner von St. Trudpert *).

*) Eingetragen ist dieser Ehrenmann als: „Dominus Rudolfus de Hochberg, presbyter professus ordinis sancti Benedicti monasterii sancti Trudperti, 10. die Julii (1460)."

Von Adelichen werden aufgeführt: zwei Canoniker von Speier, Hermann Wielin von Winnenden und Wilhelm von Reichenstein, Johann Heinrich von Bodmann, Johann von Ratsamhausen und die Patrizier von Freiburg: Franz Lupp, Rudolph Malterer, Wilhelm Degelin und Anton von Pforr. Nebstdem noch fünfundneunzig Studenten, darunter auch der Pedell der Universität und Artisten-Facultät, Theodorich Kerer von Wertheim, Kleriker der Diöceſe Würzburg.

Ihrer Heimath nach gehören nur Wenige (im Ganzen zwanzig) der Stadt Freiburg selbst an, die Andern sind: Ueberrheiner, von Mainz angefangen bis Mühlhausen in Ober-Elsaß (darunter vier Straßburger und ebensoviel Keisersberger, den berühmten Johann Geiler an der Spitze); Schweizer (Schaffhauser, Rapperswyler, Zürcher, Sarganser); einige Vorarlberger und Tyroler (Bregenzer, Meraner); einige Baiern (Augsburger, Nürnberger, Landshuter), die Mehrzahl Breisgauer, Schwarzwälder und Schwaben (Letztere zumal aus Horb, Schorndorf, Ehingen, Tübingen, Stuttgart, Ulm u. s. w.)

In nächstfolgender Zeit (von 1461 an bis 1764 wurde der Rector nur auf ein halbes Jahr gewählt) mehren sich die Namen hoher Adelichen, welche zur Auszeichnung, nach damaliger Sitte, öfter als Rectoren an die Spitze der Universität gestellt wurden, während Vice- oder Prorectoren ihre Geschäfte versahen *). So in den Jahren 1465 und 1466 die Pfalzgrafen Albert und Johann; im Jahr 1468 Graf Friedrich von Hohenzollern (der zugleich mit dem

*) Mit dem Titel „*Magnificus*" wurde der erste Rector der Universität Basel von dem Cardinal Nicolaus Cusanus beehrt, worauf solcher anderswo auch auf den Prorector übergieng, während man den fürstlichen Rector als „Magnificentissimus" verherrlichte.

Grafen Eitelfritz den 20. Mai d. J. von Meister Konrad Arnolt von Schorndorf immatriculirt worden war *); im Jahr 1496 Markgraf Karl und das Jahr darauf Markgraf Christoph von Baden u. s. w.

Die Disciplinargesetze der Universität waren von Hummel schon in seinem ersten Rectorat entworfen und den 10. August 1460 in dem alten Universitätsgebäude **) bekannt gemacht worden. Als ihn seine Collegen im Frühjahr 1463 wieder wählten, verkündete er auch (den 22. Mai d. J.) diese Gesetze neuerdings, und zwar in Verbindung mit einem in den Protokollen der Universität noch erhaltenen lateinischen Vortrag ***), dessen Gedankengang in Kürze folgender ist: „Der Redner freut sich seiner wiederholten Wahl zum Rector und wünscht dem Vertrauen seiner Collegen entsprechen zu können. Höheres kennt er nicht, als an der Spitze von Männern zu stehen, welche ihrerseits durch Kenntnisse, Weisheit und Tugend über alle Andern hervorragen. Zwar klagt er wieder über die Verwahrlosung der Studien in Klöstern und bei Weltgeistlichen; schildert aber doch zugleich auch mit viel Laune die Verirrungen mancher Studenten auf Hochschulen. Denselben sollen nun diese Gesetze begegnen".

An ihrer Spitze steht die, für die Universität rühmliche Bestimmung: daß kein notorisch-schlechter und ehrloser Mensch,

---

*) Dieser Graf Friedrich führt unter den Rectoren der Universität Freiburg zuerst den Titel „Magnificus." Die Pfalzgrafen werden in dem Matrikelbuche als „illustres principes et domini" aufgeführt; von dem Grafen von Hohenzollern lautet die Stelle: „In rectoratu magnifici domini domini Friderici comitis in Hohenzollern etc. etc."

**) „In scholis majoribus apud fratres minores."

***) Vollständig abgedruckt in der vierten Beilage zur Gedächtnißrede auf Hummel. S. 35 ff.

oder überwieſener Verbrecher ſich der Privilegien der Hochſchule zu Freiburg erfreuen dürfe, ſondern ſchon durch die That derſelben verluſtig werde.

Für öffentliche Sicherheit wird dadurch geſorgt, daß ſich Keiner Tags oder Nachts mit Waffen irgend einer Art und, wenn die ſogenannte Mordglocke (Nachts vor eilf Uhr) ausgeläutet hat, nicht einmal unbewaffnet ohne Licht auf der Straße blicken laſſen darf. Namentlich wird ein Angriff auf die Scharwächter, Stadtknechte oder andere Perſonen mit ſchwerem Carcer oder zwei Gulden, nach Umſtänden auch noch höher beſtraft. Auf nächtliche Ruheſtörungen bei den Frauenklöſtern, Anpochen, Schreien und Höhnen, oder Hofiren, Plaudern, Briefabgeben und Einſteigen daſelbſt, iſt (durch Beſchluß vom 12. Mai 1465) ohne Gnade ein Monat Carcer, und zwar jeden Montag, Mittwoch und Freitag bei Waſſer und Brod geſetzt. Wer in nicht üblicher oder gar unanſtändiger Kleidung, oder vermummt, unter Geſchrei und Beläſtigung Andrer umherzieht, zahlt mindeſtens fünf Plappert.

Die Kleidung der Studenten iſt aber von dem üppigen kurzen, geſtreiften, geſchlizten oder doppelt getheilten (gefärbten) Reiteranzuge mit ſeinen goldenen Halsketten und Nadeln, ebenſo weit entfernt, als von der ſchmutzigen Tracht der Bader mit ihren nakten Füßen und Schienbeinen; ſie iſt eine ehrſame, klerikaliſche. Ein langer Talar mit Kaputze fällt bis auf die Schuhe herab, welche weder roth noch glänzend ſchwarz gefärbt, auch nicht mit Schnäbeln verſehen ſein dürfen. Letzteres wurde jedoch ſpäter dahin abgeändert, daß die Schuhe auch Schnäbel haben dürfen, aber nicht länger als das erſte Glied des Zeigefingers; das erſtemal unter Strafe von vier, ſodann unter verdoppelten Plapperten. Bei dem vierten Male wird der Uebertreter der Privilegien der

Universität verlustig *). Nur den Adelichen, die übrigens weder ihre Brust offen, noch besondere Kapützchen tragen dürfen, wird es nachgesehen, wenn ihre Schuhschnäbel um etwas über das vorgeschriebene Maß hinausgehen **).

Eines Barettes (**Bireti**) darf sich jedoch nur derjenige öffentlich bedienen, der mit der Magisterwürde geschmückt ist; das erstemal unter Strafe von sechs, das zweitemal zwölf Plapperten, und so fort in's Unendliche («**et ita in infinitum**»).

Wer ein Spott-Lied oder -Buch verfaßt, wird relegirt («**excluditur**»); wer es findet und Jemanden zeigt, verfällt dem Carcer auf einen Monat. Zwei Gulden zahlt, wer gegen die Universität oder eine Facultät mit Andern sich verabredet.

Ausgeschlossen wird ferner, wer beim Uebersteigen der Stadtmauer, es sei Tags oder Nachts, ergriffen wird. Was Einer an Häusern, Weinbergen oder Gärten beschädigt, hat er unter Strafe zu ersetzen. Wer Schulden macht und nicht zahlt, wird entfernt; ebensowenig darf Einer Spielgesellschaften halten oder an solchen Theil nehmen.

Um die Angehörigen der Universität von den übrigen Stadtbewohnern möglichst abgesondert zu halten, wird verfügt:

Kein Lehrer darf vor einem nicht Immatriculirten, wenn er auch Studentenkleidung trüge, wissentlich Vorträge halten, Uebungen anstellen oder denselben in einer Burse dulden. Ebensowenig darf ein, von der Universität Ausgeschlossener, von

---

*) 22. Jan. 1469. **Conclusum, — quod nullum nostrae Universitatis suppositum deferre possit rostra calceorum longiora primo articulo indicis manus, sub poena quatuor plapp. etc. — — Quodsi aliquis praedicto statuto contravenerit, et in contumacia perseveraverit, atque quarta vice rostra detulerit, per nullum nostrae Universitatis privilegium defendatur.**

) 13. Jun. 1470. — **Permissum fuit eis (nobilibus), ut si in modico contra statutum excederent in rostris, ut sic tolerarentur.

einem ihrer Angehörigen aufgenommen werden. Keiner von diesen Letztern darf Jagen, Fischen oder Vögel fangen, ohne Erlaubniß der dazu Berechtigten; Keiner darf, bei Strafe von einem halben Gulden, Falken oder andere Jagdvögel öffentlich auf seiner Hand tragen.

Verboten ist ihnen gleichfalls alles Steinwerfen, Ringen, Fechten oder Besuchen von Fechtschulen, Frauenhäusern und entfernten Kirchweihen, alle Theilnahme an Ringeltänzen auf dem Münsterplatze oder anderswo (Ober- und Unter-Linden?), und öffentlichen Zechgelagen; kurz Alles, wobei sie unter sich oder mit den Laien *) in Hader und Streit kommen könnten, bei einer je nach Umständen zu verhängenden Strafe.

Sucht sich Einer seiner Haft zu entziehen, so kann ihn der Rector der Universität zum Ausschlusse bezeichnen.

Wer sich vor dem Rector oder Vicerector auf ergangene Ladungen, zur bestimmten Frist nicht stellt, zahlt zweimal Geldstrafe, das drittemal verfällt er, mit Allem, was er besitzt, dem Kläger und der Universität zur Haft; kann er auf diese Weise nicht Genüge leisten, so wird er öffentlich relegirt.

Bei Festlichkeiten und Umzügen, wobei der Rector erscheint, haben alle Angehörigen der Universität, unter Strafe, sich einzufinden.

Verläßt ein Schüler deßhalb eine Burse oder das Haus eines Magisters **), weil ihn dieser mit Grund zurechtgewiesen, und ein Anderer ihn an sich gezogen hat, so wird, auf

---

*) „Ubi verisimiliter inter vos ipsos, seu vos et Laicos rixae et contentiones possent oriri."

**) Einem solchen wurde immer nur aus Gnade und auf Widerruf erlaubt, einige Studenten in sein Haus aufzunehmen; wobei er geloben mußte, die Statuten der Bursen auf sie anzuwenden, das Haus zu schließen und keinen ihnen beizugesellen, der nicht immatriculirt (ein Laie) wäre.

geschehene Anzeige, der Rector Beide nach Ermessen bestrafen. Tritt ein Schüler erst nach acht Tagen aus, der eine Uebereinkunft mit Burse oder Magister auf ein halbes Jahr abgeschlossen, so hat er auch dieses vollständig zu bezahlen.

Wer sich nicht immatriculiren läßt, oder vierzehn Tage lang keine Collegien besucht, hat keinen Anspruch auf die Privilegien und den Schutz der Universität.

Anschläge von Vorlesungen und andere, darf keiner vor der dafür bestimmten Frist abnehmen.

Vorlesungen oder Uebungen von Artisten dürfen ebensowenig während solcher oder den Repetitorien eines Doctors aus den obern Facultäten, als während der gewöhnlichen Disputatorien der Artisten-Facultät selbst vorgenommen werden.

Die Bewohner der Bursen haben sich den Magistern, welche deren Vorstände sind, in allem Erlaubten und Ehrbaren folgsam zu erweisen und verdiente Strafen ohne Murren hinzunehmen, wenn sie sich nicht Verzögerungen ihrer Promotionen aussetzen wollen. Auch andere Angehörige der Universität haben ihnen anvertraute Schüler bestens zu leiten, damit diese nicht an Kenntnissen zu- und an guten Sitten abnehmen.

Ruhestörer, Händelsüchtige, Ungehorsame, Schwelger, Trunkenbolde, Nachtschwärmer, zumal wenn sie Bürger der Stadt beleidigen, Spieler, Verführer Anderer u. s. w. haben, insofern sie auf Ermahnungen keine Rücksicht nehmen, nebst den im gemeinen Rechte gegen sie bestimmten Strafen, auch noch Verzögerung in akademischen Würden, Suspension oder völlige Entziehung der Universitäts-Privilegien zu gewärtigen.

Hand in Hand mit diesen ältesten Gesetzen der Universität überhaupt, giengen auch jene der Bursen insbesondere.

Das Wort ***Bursa*** stammt bekanntlich aus dem Französischen (**Bourse**) und bezeichnete an den Universitäten ein Wohn- und Kosthaus für Studierende überhaupt (sogenann-

tes **Contubernium**, Convict) und für solche, welche darin Freiplätze aus einer Stiftung besitzen insbesondere *). Ein **Bursarius** (**Boursier**, Bursche) ist somit ursprünglich derjenige, welcher einem solchen Convict angehört; wodurch er allerdings als Bursenmann (im Hause der Wissenschaft und ideellen Speculation), nach unsern Begriffen in einen ganz eigenen Zusammenhang mit den Börsenmännern (im Hause des Geldes und der reellen Speculation) geräth.

Zu Freiburg bestand die älteste Burse (jetziges neues Universitätsgebäude in der ehemaligen Sattel-, spätern Jesuitengasse) aus zwei Häusern: das Eine, mit dem Bilde zum „Pfauen" (daher ***Bursa Pavonis***), hatte schon der Stadtrath den ersten Lehrern der Artisten-Facultät zur Wohnung eingeräumt; später gieng es als **«Collegium B. Mariae Virg.»** in die Hände der Jesuiten über. Das Nebenhaus, zum „Adler" (daher ***Bursa Aquilae***) genannt, wurde von der Artisten-Facultät selbst angekauft und mit dem ersten in Verbindung gesetzt; auch dieses wurde seiner Zeit zum Collegium der Jesuiten gezogen.

Zu dieser ältesten und eigentlichen Burse, worin es keine Freiplätze gab, kamen im Laufe der Zeit, durch besondere Stiftungen noch andere ähnliche Institute, wie das **domus Carthusianorum, collegium Sapientiae, Battmannicum, Pacis** u. s. w., deren Bewohner entweder gar nichts zu bezahlen oder nur geringen Ersatz zu leisten hatten.

Da sowohl die Licht- als Schattenseiten solcher Contubernien schon längst besprochen sind, so läßt sich hier füglich sogleich zu den ursprünglichen Bursen-Statuten auf der Universität Freiburg übergehen. Diese sind doppelter Art, und beziehen

*) Daher sagt man noch jetzt in Frankreich von einem Stipendiaten: „il a une bourse dans un collège."

ſich ſowohl auf die Vorſtände (**Conventores, Regentes**), als auf deren Untergebene.

Was die Erſtern betrifft, ſo ſollen immer wenigſtens zwei Meiſter der Artiſten-Facultät, welche von derſelben gewählt und von der Univerſität beſtätigt ſind, der Burſe vorſtehen und gleichberechtigt und verpflichtet, Laſten und Vortheile (Emolumente) unter ſich theilen.

Mindeſtens Einer von ihnen muß, unter Strafe von acht Plapperten, jede Nacht in dem Hauſe zubringen, Winters von Abends ſechs, Sommers von Abends acht Uhr; ebenſo hat Einer von ihnen jeder Mittags- und Nachtmahlzeit beizuwohnen.

In ſeiner Woche hält der jedesmalige Vorſtand zweimal, oder ſo oft er es für nöthig findet, nächtlicher Weile Umſchau. Wenn die Abendglocke (Winters um acht, Sommers um neun Uhr) den Thorſchluß der Stadt verkündet, ſchließt auch er die Burſe, nimmt deren Schlüſſel zu ſich, und läßt nur ausnahmsweiſe vor dem erſten Collegium öffnen. Er verhindert jede Störung ſeiner Untergebenen bei Tag und Nacht, durch Geplauder oder Muſik; ſo auch die Ständchen vor den Burſen.

Alle Woche hält der Vorſtand mit dem Verwalter (**Procurator**), unter Beizug der Tiſchgenoſſen, Abrechnung; wobei er, wie ein ehrbarer Hausvater, auch keinem Diener einen Betrug in Kauf oder Verkauf nachſieht. Dieſe ſchwören jedem Vorſtande: der Burſe Nutzen und Ehre zu fördern, bei Einkäufen keine Geſchenke anzunehmen, in Zwiſchenzeiten weder Speiſe noch Trank abzugeben, dem Vorſtande gehorſam zu ſein und ihm über ſtatutenwidrige Vorgänge im Hauſe Anzeige zu machen.

Nach jedem Mittagmahl, ausgenommen an einem Ferientage, veranſtaltet der Vorſtand eine Uebung oder Diſputation; Abends nach neun Uhr hebt er jede Trinkgeſellſchaft auf und läßt keinen Wein mehr abgeben.

Widerſetzliche, Unfleißige, Zankſüchtige, Ruheſtörer u. ſ. w. ſchließt er, bei Strafe ſeiner Regentſchaft verluſtig zu werden, von der Burſe aus. Er ſelbſt darf keinen Stellvertreter halten und von der Arbeit eines Andern Gewinn ziehen.

Während ſeiner Amtsführung hat jeder Rector wenigſtens einmal die Regenten der Burſe und andre Meiſter, welchen Schüler anvertraut ſind, vor ſich und ſeine Räthe zu berufen und ſich über den wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Stand ihrer Pfleglinge Bericht erſtatten zu laſſen. Er ſelbſt hat am Ende ſeines Rectorates darüber öffentlich Rechenſchaft zu geben. Auch iſt er verpflichtet, unter Strafe von zwei Gulden, mindeſtens einmal, oder ſo oft ihn ſein Gewiſſen dazu auffodert, durch den Pedellen der Univerſität in Beiſein eines Vorſtandes und eines andern Magiſters, die Burſe unterſuchen zu laſſen. Etwa vorgefundene Waffen ſind ihm verfallen.

Der zweite Theil der Statuten in Betreff der Burſe bezieht ſich auf die Studierenden.

Dieſe geloben dem Vorſtande Gehorſam; weigert ſich Einer deſſen, ſo verfällt er dem Rector zur doppelten Strafe.

Keiner darf außerhalb der Burſe übernachten, oder heimlich deren Schlöſſer öffnen, oder in dieſelbe aus- und einſteigen; Keiner darf ſich weigern, Alles, was er unter ſeinem Verſchluß hat, ſeinen Vorgeſetzten auf Begehren vorzulegen. Schwer verpönt iſt das Einführen eines verdächtigen Weibes, worüber die Zimmergenoſſen ſelbſt zur Anzeige verpflichtet ſind. In der Burſe wird nur die lateiniſche Sprache zugeſtanden.

Alles dieſes unter verhältnißmäßigen Geldſtrafen, welche von dem unmittelbaren Vorſtande ausgeſprochen werden, und größtentheils der Burſe ſelbſt zufallen. Nur Weniges erhält die Univerſität und Facultät. Die Verfügung über Carcer- und andere Strafen hat ſich der Rector mit ſeinen Räthen vorbehalten.

Da sich bald auch zu Freiburg Lehrer und Schüler der Artisten-Facultät in Nominalisten und Realisten trennten, so wurde die bisher vereinigte Burse gleichfalls getheilt und jeder Parthei ein eigenes Haus mit einem Vorstande in ihrer Richtung zugewiesen.

Als im Jahr 1469, mit vier neuen Professoren von Wien, die dortigen Universitätsgesetze nach Freiburg kamen, und in voller Versammlung, welcher auch Abgeordnete der Stadt beiwohnten, der Landvogt Peter von Morsperg und Ritter Bernhard von Bach, Namens des Fürsten (Erzherzogs Siegmund) darüber Vortrag erstatteten, wurde (unterm 17. Juli d. J.) beschlossen: man wolle bei den eigenen Statuten verbleiben, und sich jener von Wien nur ergänzungsweise und zur Verbesserung, wo solche nöthig erschiene, bedienen *).

Ergänzungen und Verbesserungen solcher Art sind wohl folgende Beschlüsse vom Jahr 1469:

Auch der Vicerector soll, wie der Rector, im Rath der Universität nicht mitstimmen, es wäre denn Stimmengleichheit.

Wer sich in Gegenwart des Rectors und seiner Beisitzer ein schmähendes Wort gegen ihn oder sie erlaubt, büßt mindestens mit sechs Tagen Carcer oder höher.

Wer einem Andern etwas schuldig ist, soll entweder zahlen, oder von seinem Hab und Gut hingeben, oder im Carcer sich aufhalten, bis er seinen Gläubiger befriedigt hat.

Will künftig ein Universitäts-Angehöriger bei irgend einer Promotion ein Mahl geben, so darf er, um nicht beschwert zu werden, auf die Person nicht mehr als vierzehn Rappen-

---

*) „Conclusum est, quod nostra statuta deberent manere, et non deberent assumi statuta Universitatis Viennensis in forma; sic tamen, quod, si in nostris esset defectus, quod fieret suppletio, et si qua essent corrigenda, quod illa corrigerentur etc. etc."

pfenninge Freiburger Münze auslegen. Auch ſoll die Zahl der Gäſte in jeder Facultät durch den Decan und ſeine Räthe beſtimmt werden, damit auf ſolche Weiſe Epikurs Lehre nicht nur im Worte, ſondern auch im Werke widerlegt werde.

Uebrigens kam wirklich eine Erneuerung der Univerſitätsgeſetze, auf welche die neuen Profeſſoren verpflichtet wurden, noch im Jahr 1469 durch eine Commiſſion zu Stande, in deren Sitzung vom 2. Auguſt d. J. auch der Schultheiß, Obriſtmeiſter und ein Mitglied des Stadtrathes zugegen waren. Doch hatte der damalige Rector, Magiſter Konrad Stürzel, zuvor noch an Letztere die Frage geſtellt: „ob ſie damit etwa ein Recht geltend machen wollten, den Berathungen der Univerſität beizuwohnen?“ Worauf der Stadtſchreiber erwiederte: „ſie hätten dieſes durchaus nicht im Sinne und wollten keineswegs die Univerſität in ihren Privilegien beeinträchtigen.“

Gegenſeitig ließ ſich bald darauf (am 14. Febr. 1470) auch der Rector, Magiſter Johann Möſch, in eine Sitzung des Stadtrathes einladen, worin die Verwundung eines Bürgers durch einen, aus Freiburg ſelbſt gebürtigen Studenten zur Sprache kam und der Rector erſucht wurde, Namens der Univerſität die Abfaſſung des Studenten durch die Stadtbehörde zu genehmigen. Dieſer gieng jedoch nicht darauf ein, ſondern ließ denſelben ſofort in den Carcer führen, wo er acht Tage zubrachte; nach deren Verlauf er auf das Gelöbniß wieder frei gegeben wurde, die Stadt nicht zu verlaſſen, bis er ſich im Rechtswege oder gütlich mit ſeinem Gegner auseinander geſetzt habe.

V.

Philosophische Facultät.

1. Zahl der Professoren und Aemter der Facultät. Lehrfächer. Statuten.

Unter allen Facultäten der neugestifteten Universität erscheint die philosophische (der Artisten*) als die blühendste. Sie allein wurde mit vier Professoren eröffnet, denen noch zwei andere an die Seite traten. In Kurzem vermehrte sich diese Zahl auf das Doppelte, und schon zu Anfang des folgenden Jahrhunderts standen bis dreißig lehrende und regierende Meister (gleichbedeutend mit Doctoren) neben- und, nach verschiedenen Lehrmethoden, gegeneinander.

Diese Facultät führte auch von ihrer ersten Zeit an eine eigene Matrikel, in welche sie ihre Lehrer und Graduirten

*) **Facultas Artium.** Sie hatte ihren Namen von den oben S. 2. erwähnten sieben freien Künsten (**Artibus liberalibus**), welche den ursprünglichen Lehrgegenstand derselben ausmachten. Ihre Stellung zu den übrigen Facultäten war nach Universitäten und Zeiten verschieden. Zu Paris mußte sogar, — was zugleich einen Beleg für das Alter dieser Facultät daselbst liefert, — der Rector der Universität aus der Artistenfacultät durch Magister aus derselben gewählt werden; ebenso Anfangs zu Wien und Heidelberg. K. v. Raumer, die deutschen Universitäten. Geschichte der Pädagogik. Thl. IV. S. 20.

eintrug. Nur demjenigen Magiſter, der darin aufgezeichnet war, und der Facultät geſchworen hatte, wurde das Recht des Lehrens und Diſputirens, oder der Regentſchaft *), zugeſtanden.

Der weitere Rath der Facultät ſollte nie mehr als zwölf, — einſchließlich des Decans dreizehn — Mitglieder zählen; womöglich gleichviel Nominaliſten und Realiſten (**de utraque via**) **). Dieſelben wählten, nachdem zuvor die Wahl des Rectors der Univerſität vor ſich gegangen war, einen regierenden, wenigſtens ſchon vier Jahre dieſe Würde tragenden, Magiſter zum Decan der Facultät, und gaben ihm zugleich den engern Rath von zwei Mitgliedern an die Seite, welche in der Regel aus dem abgetretenen Decan und einem Magiſter von mindeſtens drei Jahren beſtanden. Sie hatten die Aufgabe, den Decan mit Rath und That zu unterſtützen, zugleich aber auch, ſobald ſie es für nöthig erachteten, denſelben unter Strafe zu Facultäts-Sitzungen anzuhalten.

Ein eigenes und ſehr beſchwerliches Geſchäft des Decans war es, die ordentlichen Diſputationen, jeden Samſtag, im Sommer von Morgens 5 Uhr, im Winter von 6 Uhr an, zu veranſtalten und zu überwachen. Der Act wurde von denjenigen begonnen, welche noch keinen Grad hatten; auf dieſe folgten die Baccalaureer, ſodann die Magiſter. Der Decan oder ſein Stellvertreter ſollte immer zugegen ſein, und während dieſer Zeit durfte in der Facultät kein Collegium, ſowie kein Repetitorium gehalten werden.

---

*) Die lehrenden Magiſter hießen: **Magistri actu regentes.** Daher: **„Nullus dicatur actu regens, nisi qui legat ordinarium (librum) suum, dummodo poterit habere audientes.“**

) Später wurde die Zahl der Collegiaten auf ſechzehn vermehrt. **„31. Jul. 1491. Approbatum fuit statutum facultatis Artium de sedecim recipiendis ad Consilium facultatis et non ultra; ita tamen quod semper servetur, quod aequalis sit numerus utriusque viae.“

Die Baccalaureer disputirten noch überdies regelmäßig jeden Sonntag nach Tisch und beobachteten dabei die Anciennität unter sich.

Jedes Jahr am 31. October wurden auch von der Facultät die zwei Vorstände der Bursen (**Conventores**), nach jeder philosophischen Richtung hin Einer gewählt, denen selbst die Magister, welche in den Bursen wohnten, Gehorsam zu geloben hatten. Ueberhaupt sollte kein Mitglied der Artisten-Facultät, ohne deren Erlaubniß, in einem Privathause wohnen; weder Schüler noch Baccalaureus oder Magister. Wenn Letzterer öffentlich erschien, so durfte es, um des Beispiels willen, niemals in weichlicher, weibischer Kleidung, mit offener Brust, eine bloße Seidenbinde um den Hals, geschehen.

Patronin der philosophischen Facultät war die hl. Katharina, zu deren Feste deßhalb eine lateinische Rede im Münster gehalten wurde *).

Jedes Jahr am 1. Septbr. berief der Decan die regierenden Magister der Facultät zur Bestimmung der Vorlesungen und Ferien-Uebungen für das nächste Jahr. Die Anwesenden trafen die Wahl je nach ihrem Alter, durften aber das einmal gewählte Buch innerhalb fünf Jahren nicht wieder nehmen.

In den Lehrstunden wurde es so gehalten: Zuerst las der Magister den Text seines Buches langsam vor, damit die Schüler den ihrigen darnach verbessern konnten. Dann unterschied und erweiterte er ihn kunstgerecht (**artificialiter**) und drückte zuletzt den Inhalt summarisch in Schlußform (**per modum conclusionis**) aus. Besondere Uebungen und Vorlesungen fielen den Scholaren und solchen, welche das Bacca-

*) „De diva Catherina et artibus liberalibus Friburgi." Jo. Eckii orationes quatuor. Augustae. 1513.

laureat noch nicht hatten, sowie denjenigen zu, welche sich zur Magisterwürde befähigen wollten *).

*) Vorgeschrieben waren, für Schüler und solche, welche sich um das Baccalaureat bewarben:

I. Exercitia.

Vetus Ars	14; . . .	vom 1. Nov.	— 25. Febr.
Priorum *	12; . . .	„ 25. Febr.	— 25. Mai.
Posteriorum *	10; . . .	„ 25. Mai	— 22. Juli.
Quatuor primi topicorum *	8; . . .	„ 22. Juli	— 30. Aug.
Elenchorum *	8; . . .	„ 30. Aug.	— 1. Nov.
Tres primi tractatus Alberti	10; . . .	„ 23. April	— 22. Juli.
Duo ultimi tractatus Alberti	10; . . .	„ 22. Juli	— 13. Decbr.

II. Lectiones.

Vetus Ars, Priorum *, Posteriorum *, Topicorum *, Elenchorum,* Sphaera materialis, Algorismus.

Für solche, welche das Baccalaureat besaßen:

I. Exercitia.

Physicorum quatuor primi *	12; . . .	vom 1. Nov.	— 25. Jan.
Ultimi quatuor Physicorum *	12; . . .	„ 25. Jan.	— 4. April.
De coelo et mundo * . .	10; . . .	„ 4. April	— 5. Juni.
De generatione * . . .	10; . . .	„ 5. Juni	— 5. Aug.
Meteororum *	10; . . .	„ 5. Aug.	— 16. Oct.
De anima *	10; . . .	„ 23. April	— 24. Jun.
Parva naturalia * . . .	10; . . .	„ 24. Jun.	— 24. Aug.
Ethicorum quinque primi *	12; . . .	„ 24. Aug.	— 1. Nov.

II. Lectiones.

Primi quatuor et ultimi quatuor Physicorum *, De coelo et mundo *, De generatione *, Meteororum *, De anima *, Parva Naturalia. *

Die für Schriften des Aristoteles geltende Bücher sind (wie im Prager-Verzeichnisse v. J. 1366 bei K. v. Raumer, a. a. O. Thl. IV. S. 274), mit einem Stern bezeichnet.

Vetus ars = Logica vetus. Darüber besitzt die Universitätsbibliothek zu Freiburg, unter andern dahin bezüglichen Incunabeln, folgende: »Incipit liber acutissimarum quaestionum super arte veteri Aristotelis, qui *Thomistarum clypeus* appellatur, per venerabilem virum, fratrem *Petrum Nigri* ex ord. Praedicator. S. Theol. Prof. noviter

Nebſtdem mußte jeder Schüler, drei Jahre lang, bei einem, von dem Vorſtande der Burſe eigens dazu ausgewählten Meiſter, wiederholenden Unterricht in der Grammatik (nach den Lehrbüchern des Alexander und Donat) nehmen und demſelben dafür jährlich fünf Schilling Pfenninge Honorar entrichten. Auch gab der Conventor der Burſe ſelbſt, unmittelbar vor dem Mittagmahl, eine Stunde in der Logik oder über die **Summulas *Petri Hispani***, wofür das erſtemal ein Gulden, in den folgenden Jahren ein Viertels-Gulden bezalt wurde. Uebrigens konnten bei jedem regierenden Magiſter Wiederholungsſtunden genommen werden; doch durfte derſelbe dafür nicht mehr verlangen, als wöchentlich von einem Scholaren oder Baccalaureanden einen Plappert, von einem Magiſtranden drei Kreuzer *).

---

editus. (J. F.) Venetiis per Rainaldum de Noviomago Theotonicum. 1481. Fol.

Die Libri Elenchorum, Priorum, Posteriorum und Topicorum gehörten zur Logica nova.

Parva Naturalia i. e. sexta pars Physiologiae Aristotelicae, quae disputat de generalibus viventium affectionibus etc. etc.

Sphaera materialis Joh. de Sacro Bosco.

Algorismus oder Algorithmus seu computus, aus dem Arabiſchen al und dem Griechiſchen ἀριθμός zuſammengeſetzt.

*) Da das Honorar (Pastus, Collecta) für die öffentlichen Vorleſungen und Uebungen in den Freiburger Statuten nicht angegeben iſt, ſo wird es hier aus jenen der Artiſten-Facultät zu Ingolſtadt vom Jahr 1472 (*Mederer*, annales etc. IV. 93) beigefügt:

a. Vorleſungen für das Baccalaureat: Parva Logicalia cum exercitio 1 fl., Vetus Ars cum exercitio 24 Gross., Elenchorum 3 Gr., Obligatoriorum 1 Gr., Physicor. cum exercit. 1 fl., Sphaera materialis 3 Gr., prim. lib. Euclidis 1 Gr., Algorismus 1 Gr., libell. rhetoricalis 1 Gr., prima pars Alexandri 3 Gr., sec. pars Alexandri 3 Gr., Exercitium Priorum 10 Gr.

Wer zu einer Würde in der Artiſtenfacultät gelangen wollte, hatte ſich in der, von dem Decan beſtimmten Zeit zu melden und vor der ganzen Facultät in die Hand des Decans zu beſchwören: Er habe ſich, ſeit ſeinem Eintrage in die Matrikel der Univerſität, hier oder anderswo, als ordentlicher Zuhörer (in einer Burſe) anderthalb, oder als außerordentlicher (in einem Privathauſe) zwei Jahre den Studien gewidmet und während dieſer Zeit alle betreffenden Lectionen, Exercitien und Diſputationen mitgemacht. Insbeſondere beſchwur der Baccalaureus: er habe in der Faſten viermal und an den Sonntagen ſtatutengemäß diſputirt; der Scholar aber beſchwur: er habe mindeſtens viermal ordentlich an Sonntagen und fünfmal außerordentlich in der Faſten einem Baccalaureus reſpondirt.

Erfolgte die Zulaſſung zur Prüfung, ſo wurden von der Facultät ſechs Magiſter, als Examinatoren, drei von jeder Richtung gewählt, denen immer von der gegenſeitigen das älteſte Mitglied beigegeben ward. Gemeinſchaftlich mit dem Decan prüften dieſe zuerſt für das Baccalaureat, je nach ihrem Alter, von der Grammatik anfangend; nachdem ſie ſich zuvor verpflichtet hatten, unpartheiiſch und ſtreng zu Werk zu gehen *).

---

b. Zur Erlangung der Magiſterwürde: Ethicorum 1 lb., Metaphys. 9 Gr., Meteoror. 11 Gr., de generat. et corrupt. 3 Gr., de coelo et mundo 6 Gr., parva Naturalia 3 Gr., theor. Planetarum 3 Gr., Arithmetica communis 2 Gr., Topicorum 6 Gr., de anima 11 Gr., Posteriorum 3 Gr. — Exercitia. Librorum de anima 10 Gr., Posteriorum 10 Gr., Ethicorum 1 lb.

*) In den Statuten vom ſechzehnten Jahrhundert, iſt auch der Umfang dieſer Prüfung näher angegeben:

«Ultra quinque tentamina observari non debent, neque etiam durabit aliquod ex his ultra duas horas. In primo autem tentamine absolventur libri de Coelo et Mundo, cum sphaera materiali et

Den geprüften und beſtandenen Baccalaureus führte nun der älteſte Examinator der Facultät vor, welche ſich ihrerſeits an den Kanzler oder ſeinen Stellvertreter mit dem Erſuchen wandte, die Zeit der öffentlichen Prüfung zu beſtimmen. Fiel auch dieſe günſtig aus und erhielt der Candidat die ſchriftliche Licenz, ſo ſtellte er an die Facultät die Bitte, in die Zahl ihrer regierenden Meiſter aufgenommen oder derſelben incorporirt zu werden *).

Sofort erfolgte nun, unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten in der Kirche die Ertheilung der Magiſterwürde.

Innerhalb vierzig Jahren (1460—1500) zählte die Artiſten-Facultät nicht weniger als achthundert vier und achtzig **Baccalaurei** und zweihundert achtundzwanzig **Magistri**.

Dieſelbe hatte auch von ihrer Stiftung an eine eigene Bibliothek gegründet und einem Magiſter aus ihrem Rathe zur Aufſicht anvertraut. Dieſem war ſtreng verboten, eines der wichtigern, angeketteten Bücher auswärts zu geben **); nur minder wichtige durften regierenden Facultäts-Mitgliedern, in gleicher Weiſe durfte auch nur ſolchen der Schlüſſel zur Bibliothek gegen eine Gebühr von acht Pfenningen eingehändigt werden ***).

---

principiis Astronomiae. In secundo interrogabuntur libri Meteororum cum principiis Geometriae. Tertium destinamus Rhetoricae. Quartum vero morali Philosophiae. Quintum habebit ea, quae ad linguas attinent. Postremo autem, his omnibus exactis, instituenda est inter Candidatos disputatio; ita, ut quilibet se antecedentem et consequentem ordine ad certa themata impugnet, atque e diverso utrique thema aliquod propugnandum offerat. Quibus peractis procedendum est ad locationem."

*) »Ad consortium Regentium in facultate artium gratiose admitti petat."

**) »Nulli prorsus aliquem librum catenatum ex libraria concedat."

***) »Statuta Librarii facultatis Artium, per eandem approbata." Solche ſind den älteſten Facultäts-Statuten auf Pergament, Blatt 24,

2. Erſte Lehrer der Facultät. (Aus Wien) Seulnhofer, Mölfeld, Arnold; (Aus Heidelberg) Wolf, Kerer, Stürzel.

Als Hummel in ſeiner Eröffnungsrede vom 27. April 1460 der ſieben ehernen Säulen des neuen Hauſes der Weisheit gedachte, deutete er damit auch folgende vier ordentliche Lehrer und Collegiaten der Artiſtenfacultät an:

1) Kilian Wolf von Haslach, Prieſter der Diöceſe Würzburg, zu Heidelberg im Jahr 1442 Magiſter der freien Künſte und 1455 Baccalaureus des Kirchenrechts; erſter Decan der Artiſtenfacultät zu Freiburg, der zu ſeinem Vortrage die „**Vetus ars**“ gewählt hatte.

2) Johann Seulnhofer von Nappurg, Prieſter der Diöceſe Regensburg, zu Wien i. J. 1448 Magiſter der freien Künſte und 1458 Baccalaureus formatus der Theologie. Er begann mit der Ethik des Ariſtoteles.

3) Johann Mölfeld von Meiningen, Würzburger Diöceſe, zu Wien i. J. 1443 Magiſter. Er trug über die «**Summulas Petri Hispani**» vor.

4) Konrad Arnold von Schorndorf, Konſtanzer Diöceſe, zu Wien i. J. 1451 Magiſter. Er behandelte die «**libros Physicorum**» des Ariſtoteles.

Dazu kamen gleich in den erſten Tagen, nebſt noch fünf weitern Meiſtern und Docenten aus Wien und zwei aus Heidelberg:

---

angeſchloſſen. — Ausdrücklich wird darin verlangt: «**Librarius faciat duos rotulos aequales continentes omnes libros, tam catenatos, quam non catenatos.**“ Dieſe Rotuli ſind nicht mehr vorhanden.

Johann Kerer von Wertheim, Kleriker der Diöceſe Würzburg, zu Heidelberg i. J. 1456 Magiſter; er trug über daſſelbe Lehrfach, wie ſein College Wolf, vor.

Konrad Stürzel von Kitzingen, Würzburger Diöceſe, gleichfalls zu Heidelberg i. J. 1458 Magiſter; er hatte zu ſeiner ordentlichen Vorleſung den Donat gewählt *).

Aus dem Kreiſe dieſer Lehrer verliert ſich, ohne fernere Nachricht, zuerſt Magiſter Seulnhofer **). Auch Mölfeld

---

*) »Anno 1460. 27 Aprilis — inchoatum est novum Gymnasium universale — in oppido Friburgensi. — Ad cujus novellae plantationis fundamentum primum, subscripti primi quatuor Magistri pro *Collegiatis* et *Stipendiatis* facultatis Artium conducti atque recepti fuere. Et ex post sequentes alii *Magistri* ac *Baccalarii* juxta eorum primogenita ad praefatam Artium facultatem fuerunt assumpti; secundum quod infra in Decanatu uniuscujusque Decani ad praesentem facultatis Artium *Matriculam* sunt intitulati.“

**) Er erſcheint ſchon nicht mehr bei der Austheilung der Lehrfächer am 1. Sept. 1465, woran ſchon zweiundzwanzig Magiſter Theil nehmen. Dieſelbe iſt, zur Bezeichnung des damaligen Standes der Lehrvorträge in der philoſophiſchen Facultät zu intereſſant, um nicht hier vollſtändig mitgetheilt zu werden:

»Eodem die (1. Sept.) receperunt Magistri libros ordinarios cum annexis.

Mgr. *Kilianus* libros Oeconomicorum. — Mgr. *Joh. de Meiningen* summulas Petri Hispani et libros Meteororum. — Mgr. *Conr. de Schorndorf* libros Topicorum cum primis duobus libris Ethicorum. — Mgr. *Joh. Kerer* et Mgr. *Henricus de Stetten* veterem Artem cum quatuor ultimis libris Ethicorum. — Mgr. *Udalricus de Tüwingen* parva logicalia Marsilii obligatoria et insolubilia. — Mgr. *Conr. Stürtzel* libros Elenchorum et de Coelo et mundo pro annexo. — Mgr. *Joh. Kugler* libros priorum et primum Metaphysicae usque ad octavum exclusive. — Mgr. *Joh. Knap* libros posteriorum et ultimos libros metaphysicae. — Mgr. *Rudolfus Rasser de Cappel* primos quatuor libros physicorum et parva naturalia — Mgr. *Adam Ruederer* ultimos quatuor libros physicorum et Perspectivam — Mgr. *Fri-*

trat im Jahr 1475 zur mediziniſchen Facultät über, nachdem er in der philoſophiſchen zweimal Decan, und während dieſer Zeit einmal Rector der Univerſität geweſen war.

Nicht minder hatte der um die Univerſität, ſchon als dreimaliger Rector und einige Zeit als Syndicus derſelben, vielfach verdiente Konrad Arnold von Schorndorf um dieſe Zeit ſeine Lehrſtelle abgegeben und eine Kaplanei am Münſter, ſpäter auch die Stelle des Cuſtos am Collegiatſtifte zu Waldkirch übernommen *). Er ſtarb den 8. Mai 1485. Ihm verdankt die Univerſität die erſte ihrer zahlreichen Studienſtiftungen, und zwar laut Teſtament vom 6. d. M., für ſechs arme Magiſter der freien Künſte, welche ſich dem Studium der Theologie widmen wollen. Verwandte ſollten den Vorzug haben, alle Stipendiaten, wo möglich Ausländer, — wenigſtens zehn Meilen von Freiburg entfernt geboren, — ſein. War er doch ſelbſt, nach damaliger Anſicht, aus dem Auslande (wohl der Hülfe ſehr bedürftig) gekommen. Er hinterließ ihnen, nebſt fünfhundert Gulden Kapital, ſein an die Pfauen-

---

dolinus de Lentzburg controversas Marsilii et theoreticas. — Mgr *Bartholdus de Dachau* libros de Generatione et Latitudines. — Mgr. *Paulus Graff* libros de Anima et proportiones. — Mgr. *Nicolaus Lochrer* secundum librum Graecismi. — Mgr. *Nicolaus Hengst* Donatum. — Mgr. *Joh. Sigrist* Rhetoricam. — Mgr. *Joh. Geyler* primam partem Alexandri. — Mgr. *Andreas Silberer* secundam partem et Musicam. — Mgr. *Joh. de Ettenheim* tertiam partem Alexandri. — Mgr. *Joh. Suter* primam Euclidis. — Mgr. *Joh. de Andelau* Algorismum. — Mgr. *Henricus de Ehingen* computum.

*) An dieſes Stift zogen ſich, zumal im folgenden Jahrhundert manche Profeſſoren von Freiburg zurück und erſcheinen daſelbſt in der Reihefolge der Pröbſte. So: Balthaſar Merkle, gewählt 1508, geſt. 1532; Andreas v. Stürzel, gew. 1532, geſt. 1537; Georg Keck, gew. 1538, geſt. 1547; Friedrich Nauſea, gew. 1547, geſt. 1563; Adrian Manz, gew. 1563, geſt. 1583.

Burse (beim Brunnen der spätern Jesuitengasse) anstoßendes Haus zur gemeinsamen Wohnung. Da er aber die Aufnahme der Stiftlinge den Vätern auf dem Johannisberge bei Freiburg anvertraut hatte, so wurde es nach diesen Karthäuserhaus (**Domus** oder **Collegium Carthusianorum**) genannt. Die Stiftung fand mit manchen Andern im dreißigjährigen Krieg ihren Untergang.

Magister Kilian Wolf von Haslach endlich, der unter den ersten Ordinarien und Collegiaten der Artisten als Lehrer und Decan obenan steht, übernahm im Jahr 1467 aus der Hand der Universität die Stelle als Pfarrrector am Münster zu Freiburg, welche er nicht lange bekleidete. Er starb schon im Jahr 1474.

Nach ihm besetzte diese Stelle Magister Johann Kerer von Wertheim, und zwar in Folge der ersten Bitte des Kaisers (**vigore primariarum precum imperialium**) bei der Universität; obgleich diese bereits den Professor der Theologie, Johann Mösch, zum Pfarrrector ernannt hatte. Da eine von dieser Seite eingelegte Berufung vergeblich war, so verzichtete Mösch zu Kerers Gunsten auf sein erworbenes Recht *).

Kerer, wahrscheinlich im Jahr 1436 von wenig bemittelten Eltern (sein Vater war Leinweber) zu Wertheim geboren, hatte wohl den ersten Unterricht in der dortigen Stadt-

*) Hiedurch erklärt es sich, wie Kerer gewissermaßen auf einem doppelten Wege zu dieser Stelle gelangt war; ***Klüpfel***, **vita Kereri episcopi Adrimitani (Vetus Bibliotheca ecclesiastica. Vol. I. pag. 22), konnte dieses nicht zusammenreimen. Er sagt: „Dicitur Kererus vigore primariarum precum obtinuisse Friburgensem parochiam. Haud satis percipio, quod et Papa Kerero parochiam contulerit et episcopus Constantiensis, ut dicit, jure devolutionis.“** Die kirchlichen Oberbehörden hatten nicht von der eingelegten ersten Bitte des Kaisers, sondern nur von Mösch's Verzichtleistung Notiz genommen.

schule genossen und im Jahr 1452 die Universität Heidelberg bezogen, an welcher er vier Jahre später (1456) in der Artistenfacultät zum Magister befördert wurde.

Im folgenden Jahr begab er sich nach Freiburg, und übernahm, in Erwartung der Eröffnung der Universalschule, am 28. Sept. d. J. (1457), auf unbestimmte Zeit und gegen halbjährige Kündung, die Besorgung der Particular- oder Stadtschule daselbst. Er verspricht in dem darüber ausgestellten Revers, die Knaben bestens zu unterrichten und jede Irrung, die ihm etwa zustieße, vor Rath und Gericht zu Freiburg (was damals für die Stadt so wichtig war) auszutragen.

Wenn auch nicht unmittelbar bei der Eröffnung der Hochschule, so trat er doch bald nachher als ordentlicher Lehrer bei den Artisten ein, und wurde den 26. Aug. 1461, unter statutengemäßer Beeidigung, von der Facultät, — die sich aus den ursprünglichen Professoren, ihren Decan an der Spitze, constituirt hatte, — in deren Rath aufgenommen *).

Sein Bruder Theodorich, Kleriker der Diöcese Würzburg, wurde am 2. Mai 1460 als Pedell der Universität und Artistenfacultät immatriculirt **), und (mit Nachlaß des

---

*) Dasselbe war der Fall mit den Magistern: Wilhelm Institoris von Ehingen, Konr. Stürzel von Kitzingen, Johann Kugler von Horb, Johann Knapp von Reutlingen, Rudolph Rasser von Kappelen, Nicolaus Waltheri von Münsingen, und Adam Rieder von Gmünd, welche unterm 4. December 1461 gleichfalls als Collegiati aufgeführt werden. Hiemit ist Klüpfels Zweifel (l. c. pag. 14) gehoben. „Haud scio, cur (Kererus), ut caeteri, Collegiatus non appelletur." Ueber die Collegiatur verfügte die Facultät.

**) „*Theodricus Kerer de Wertheim*, clericus Herbipolensis, Pedellus Universitatis atque facultatis Artium, 2. die Maji (1460) intitulatus." Matric. Univ.

Guldens Gebühr bis auf bessere Zeit), bei dieser im folgenden Jahr (1461) der erste Baccalaureus. Nachmals wurde er Stiftsherr zu St. Leonhard in Straßburg, Pfarrer zu Denzlingen und Beneficiat der St. Peter- und Paul-Pfründe am Münster zu Freiburg, wo er auch begraben ist.

Zehn Jahre lang gehörte Johann Kerer der Artistenfacultät an, in welcher er, je nach dem jährlichen Wechsel, meistens über theoretische und praktische Philosophie des Aristoteles und seiner Ausleger, mitunter auch über Mathematik Vorlesungen hielt und unzähligemal den Disputationen und Prüfungen beiwohnte.

Jetzt wünschte er sich für ein Kirchenamt zu befähigen und den dahin bezüglichen Studien obzuliegen; weßhalb er am 31. December 1470 der Artistenfacultät seine Resignation auf die Stellen, welche er an ihr bekleidete, einreichte *).

Er erlangte auch, obgleich erst Subdiacon, (das Diaconat und Presbyterat erhielt er später durch den Weihbischof von Basel), nach Wolf's Tode, wie bereits gemeldet wurde, durch Verwendung des Kaisers, die Pfarrstelle am Münster zu Freiburg; worüber er am 18. Sept. 1474 einen Revers des Inhalts ausstellte: daß er diese Pfarrstelle in eigener Person (durch keinen Stellvertreter) versehen, solche nur in die Hände der Universität resigniren, und derselben von seinen Einkünften jährlich sechzig Gulden abtreten werde.

Ueber diesen letztern Punkt der Einkünfte, sprach sich übrigens Kerer niemals weiter aus. Ja, als ihn Geiler von Keisersberg deßhalb einst ausdrücklich befragte, entgegnete er humoristisch: „das ist Westphälisch Gericht;" womit er andeutete, daß er nicht geneigt sei, etwas davon auszuplaudern.

Aber auch als Münsterpfarrer hörte Kerer nicht auf, den

*) „Petivit absolvi a regentia, et resignavit Ordinarium."

Wissenschaften und der Universität anzugehören. So wurde er im Jahr 1481 Doctor des Kirchenrechts und als solcher Mitglied der Juristenfacultät und zweimal (1490 und 1492) Decan derselben. Im Jahr 1481 hatte er auch das Rectorat der Universität bekleidet und befand sich öfter im Rath derselben.

Da man seine Rechtlichkeit und Strenge kannte, so übertrug ihm die Universität (bei dem häufigen Wechsel der Rectoren und ihrer Räthe) eine Art Oberaufsicht darüber, ob die Vorlesungen und sonstigen Acte in den Facultäten eingehalten und von Studenten und Lehrern die Statuten in Betragen und Kleidung beobachtet würden *). Natürlich zog er sich dadurch manche Unannehmlichkeit zu. Unter Andern verfolgte ihn eines Sonntags nach der Predigt ein Magister, der einen großen Bart trug und sich getroffen glaubte, bis in seinen Chorstuhl und fragte ihn: „wie ihm sein Bart ge-

*) 22. Jun. 1481. Dom. Doctor Joh. Kerer, Superattendens in Universitate, monuit de negligentia commissa per facultatem artium et quod nulla lectio fieret pro Baccalaureis.

17. Mai 1490. Idem proposuit, Doctorem Theologiae non diligenter legere. Idem conquestus est de Magistris in Philosophia legentibus etc. Prot. Sen. acad.

Auf Kerer's Betreiben wurde auch unterm 9. Juli 1486 das ursprüngliche Statut wieder geltend gemacht: daß Meister und Schüler in den Bursen zusammen wohnen sollten: »Quod dicatur stantibus extraordinariis, quod intrent Bursas infra octo dies." Erneuert unterm 12. April 1493: »Quod omnes Magistri et Scholares stantes extraordinarie infra octo dies in Bursis stare, ibique se juxta statuta Bursalia regere debebunt."

Die Bursen mußten deßhalb doppelten Tisch zu 3 und 4 Plappert führen. Doch lief es nicht ohne Dispensen von Seite des Rectors und seiner Räthe ab. Das Bursenleben selbst nahm im Jahr 1620 sein Ende, als die dazu gewidmeten Häuser in das Collegium der Jesuiten umgewandelt wurden.

falle?" Auf Kerers Antwort: „ſchlecht", ſchrie der Magiſter vor der ganzen anweſenden Gemeinde: „ſo möchte ich, daß ein Baſilisk darin wäre und Dich ſchon durch ſeinen Anblick umbrächte!"

Am 8. Auguſt 1484 wurde er, gemeinſchaftlich mit dem, auch noch immer für die Univerſität thätigen Magiſter Konrad Arnold, nach Inſpruck geſchickt, um daſelbſt, unmittelbar bei dem Fürſten, gegen Denunciationen einzuſchreiten, welche von einem Feinde der Hochſchule gemacht worden waren. Ihre Sendung hatte den gewünſchten Erfolg; ſie erlangten ſogar von dem Erzherzog Siegmund eine beſiegelte Urkunde darüber, daß künftig die Ernennung zu allen Lecturen und Collegiaturen der Univerſität ſelbſt zuſtehen ſolle, und der Regent oder ſein Landvogt ſich nur die Genehmigung der Gewählten vorbehalte *).

Im Jahr 1493 wurde Kerer von dem Biſchof von Augsburg, Friedrich **III.**, Grafen von Zollern, zu ſeinem Weihbiſchof gewählt, worauf er ſich mit Urlaub der Univerſität nach Rom begab und daſelbſt am 8. Mai d. J. die Weihe als Biſchof von Adrumetum (**in part. infid.**) erhielt. Dieſe Stelle bekleidete er bis zu ſeinem Tode, im Sept. 1507 **).

Noch bei Lebzeiten hatte er die Statuten zu einem von ihm beabſichteten Convict, das er «**Collegium Sapientiae**» (gewöhnlich „Sapienz") nannte und in ein hiezu eigens aufgeführtes Gebäude verlegte ***), entworfen. In dieſelben hatte

---

*) **Prot. Sen. Acad.** — ***Klüpfel*** l. c. pag. 34 etc.

**) Beerdigt wurde er zu Augsburg, doch der Grabſtein mit ſeinem Bilde (i. J. 1591) nach Freiburg gebracht, wo er im Chor der Univerſitätskirche aufgeſtellt iſt. (Abgebildet bei Klüpfel zu S. 53.)

***) An der Ecke der Pfaffen- und Nußmannsgaſſe; ſpäter in ein Krankenſpital, und nach deſſen Verkauf (20. Oct. 1829) in zwei Privathäuſer Nr. 913 u. 914 umgewandelt.

er jedoch, wie es schon die Natur der Sache mit sich führte, vieles aus den ältern Bursenstatuten überhaupt aufgenommen.

Verleiher (**Collatores**) der Stipendien sind die Decane der vier Facultäten, nebst dem Rector der Particular-Schule („una cum **Rectore scholae particularis**", jetzt dem Director des Lyceums) zu Freiburg; Executoren, der Münsterpfarrer und von jeder Facultät ein Professor. Als Oberer (**Praesidens**) im Hause selbst befindet sich ein Meister in den freien Künsten, oder wenigstens Baccalaureus in einer andern Facultät, welcher den **Conventor** und **Oeconomus** (**Procurator**) der Bursen in seiner Person vereinigt.

Der aufgenommene Stiftling erhält ein eigenes Zimmer, das in seiner Abwesenheit kein anderer betreten darf, und worin er sich den Studien und der Erlangung akademischer Würden ungestört widmen kann. Dabei hat er die Vorlesungen, Disputationen und Wiederholungen seiner Facultät, sowie die Privatübungen im Hause ohne Unterbrechung zu besuchen, und dem angeordneten Gottesdienste beizuwohnen; überhaupt in jeder Beziehung Folgsamkeit und streng geregeltes Betragen auszuweisen. Bei bessern Glücksumständen ist er zum Ersatz des sechsten Theiles von dem, was er empfing, verpflichtet.

Die von dem Stifter für jeden Stipendiaten, deren es zwölf sein sollen, ausgeworfene Quote beträgt nicht mehr als zehn Gulden; gegenwärtig werden jedem derselben zweihundert Gulden, also das zwanzigfache verabreicht *).

Zu den ursprünglichen Lehrern an der Artistenfacultät gehört noch Konrad Stürzel von Kitzingen, welcher

*) Werk, Nachrichten über das Collegium Sapientiae zu Freiburg. Programm v. J. 1839. — Dessen Stiftungsurkunden akademischer Stipendien. Freiburg, 1842. S. 1 ꝛc. ꝛc.

seinen Unterricht mit der Grammatik des Donatus eröffnete. Hierauf trug er (in Folge des Fächerwechsels) über verschiedene Theile der speculativen Philosophie, sowie über die Musik vor; wurde im Jahr 1464 Decan seiner Facultät und 1469 Rector der Universität.

Von da an wendete er sich der Juristenfacultät zu, wurde Doctor des Kirchenrechts *), als solcher im Jahr 1478 nochmals Rector und das Jahr darauf Consiliarius der Universität.

Später trat er bei der vorderöstreichischen Regierung zu Ensisheim als Kanzler ein; deßhalb wendete sich unterm 5. Juni 1486 die Universität in mehrfachen Angelegenheiten an ihn, zumal wegen ihrer Einkünfte und Schulden **), wegen Streitigkeiten mit der Stadt, und wegen des Ordinariats in der Juristenfacultät.

Stürzel wurde auch Kanzler Maximilians I., in den Ritterstand erhoben, Vogt zu Tann, Grundherr von Buchheim und Hochdorf, und Stammvater einer stiftmäßigen Familie, welche erst in neuerer Zeit mit Alexander Stürzel, Deutschordenskomthur zu Freiburg und Rathgebietender der Ballei Elsaß und Burgund ausgestorben ist ***).

---

*) „Quis legum notitia et omni dicendi genere, morumque suavitate et fide integra praestantior fuit *Conrado Stürtzelio*, — meo praeceptore ac patrono?" *Wimphelingius* Jac. Spiegelio nepoti.

**) „Decimo, ut omnia debita, quibus obligatur Universitas, declarentur, et quomodo Doctor et Magister Conradus Schorndorf se et sua obligaverit pro Universitate."

***) Bei den Rathsbesetzungen in Freiburg wird i. J. 1499 „Herr Konrad Stürtzel Kanzler", und i. J. 1502 „Herr Konr. Stürtzel von Buchheim, Ritter und Hofkanzler", ebenso bis 1509 incl. aufgeführt.

Im Jahr 1523 folgt sein Sohn: „Herr Konr. Stürtzel", der i. J. 1494 den 14. Juni als „Conradus Stürtzel de Buchen" in die Matrikel der Universität eingetragen ist. Im Jahr 1535 sein Enkel: „Herr Jakob Stürtzel von Buchheim."

3. Kampf des Nominalismus und Realismus in der Philosophie. Gregor Reisch, der erste Encyklopädist derselben.

Die Frage, welcher Gang in Behandlung der Philosophie der geeignetste sei, hatte auch zu Freiburg, wie anderswo, bald die Lehrer derselben getheilt. Das eigentliche Wesen der christlichen Scholastik, — enge Verbindung der Philosophie mit ihrer Theologie, wobei Erstere in Letztere hinüberführen und sich darin vollenden sollte *), — blieb zwar unverändert dasselbe. Auch deren Form, — dialektisches Aufstellen von Gründen für und wider eine Ansicht, mit syllogistischem Abschluß der Entscheidung, aus Aristoteles, den Kirchenvätern, oder geltenden Lehrern, — wurde, als zumal für die beliebten Disputationen unentbehrlich, beibehalten.

Aber die Anschauungen der Grundbegriffe und der daraus sich ergebende Lehrgang war verschieden. Sprachen nämlich die Nominalisten, mit Aristoteles, den allgemeinen Begriffen (Ideen) jede Wirklichkeit ab und erklärten sie für bloße, durch Verstandesthätigkeit aus der Sinnenwelt erlangte Gedankendinge, für leere Namen; schrieben sie also nur den erscheinenden Einzelwesen (**Particularibus**) Existenz zu: so fanden ihnen gegenüber die Realisten mit Plato in den Ideen, als den allgemeinen Urbildern der Dinge in Gott, (**Universalibus**) — von dem sie auch in die menschliche Vernunft übergegangen, somit hier vor aller Wahrnehmung sinnlicher Gegenstände gewesen seien, — die eigentliche Wirk-

*) „Scholastische Philosophie ist (im Mittelalter) Eins und Dasselbe mit der Theologie; Philosophie ist Theologie, und Theologie ist Philosophie. Man glaubte so wenig, daß das begreifende Erkennen der Theologie nachtheilig sei, daß man es für wesentlich hielt zur Theologie selbst." Hegel, Philosophie der Religion. Bd. I. S. 6 ꝛc.

lichkeit; der Welt der Erſcheinungen, und ſtets wechſelnder Eigenſchaften gegenüber, das bleibende Sein, die wahre Welt.

An der Univerſität Freiburg hatte ſich in Philoſophie und Theologie der Nominalismus ausſchließlich behauptet, bis im Jahr 1484 die oben erwähnten, an Erzherzog Siegmund abgeſchickten Deputirten von demſelben, unter Anderm, die Weiſung brachten, zu den Realiſten überzugehen *).

Da ſich die Univerſität hierin nicht folgſam bewies, ſo wurde drei Jahre ſpäter Magiſter Northofer von Tübingen nach Freiburg berufen, um daſelbſt den Realismus in Gang zu bringen, was ihm auch nach und nach gelang. Von nun an wurden die Lehrfächer an der Artiſtenfacultät mit Nominaliſten und Realiſten (oder Scotiſten) doppelt beſetzt; ebenſo gab es eine Nominaliſten- und eine Realiſten-Burſe, ſowie beſondere Examinatoren für jeden Theil **).

---

*) 14. Sept. 1484. Cum praedictis etiam nuntiis nostrae Universitatis Dominus Princeps quamdam Missivam misit, in qua sua Serenitas vult, ut Universitas viam Realistarum assumat. Prot. Sen. acad.

**) Zum Beleg mag die Vertheilung der Lehrfächer vom 1. Sept. 1497 dienen:

In via Realium.

Magister *Caspar Helin de Herrenberg*, libros de generatione et corruptione.
„ *Johannes Oderbolt de Sancto-Gallo*, veterem artem.
„ *Joh. Caesar*, libr. Elenchorum.
„ *Martinus Mölfeld de Livonia*, priores tres tractatus Alberti.
„ *Johann Hasmann ex Bintzwangen*, libros Priorum.
„ *Leonhardus Murer de Stutgardia*, libr. Ethicorum.
„ *Conradus Keyserspergius*, ultimos tractatus Alberti.
„ *Gregorius Billok ex Pforzheim*, libr. quatuor topicorum.
„ *Conradus Barner de Riedlingen*, Meteororum.
„ *Martinus Wyser de Blidolzheim*, ultimos quat. libr. Physicor.
„ *Joh. Zeck*, de coelo et mundo.
„ *Antonius de Wangen*, parva Naturalia.

Der Realismus behauptete jedoch nur so lange seinen Sieg, bis durch den Magister Johannes Brisgoicus, welchen die Universität aus Paris berief, eine neue Umwandlung zu Gunsten des Nominalismus, oder bestimmter, der vermittelnden Lehre Wilhelms von Occam (des **Doctor singularis, invincibilis**, wie ihn seine Schüler nannten) herbeigeführt wurde. Obgleich demselben Orden der Minoriten wie Duns Scotus angehörig und dessen Schüler, wich Occam doch von diesem Lehrer ab, verwarf die dialektische Abstractionsweise der Scotisten und hielt sich mehr an die sinnliche Wahrnehmung, ohne jedoch das speculative Denken ganz zu verwerfen. Den allgemeinen Begriffen (Ideen, Universalien) sprach er nominalistisch eine Wirklichkeit außerhalb des Verstandes ab, gestand ihnen aber vermittelnd insofern eine solche zu, als sie in der Seele seien; entweder als Producte der Abstraction von den Einzeldingen, wodurch gewisse Qualitäten derselben bezeichnet würden, oder als bloße Gebilde, denen nichts Aeußeres wirklich entspreche. Strenge

---

Magister *Christoforus*, Mag. *Georius Rottenburger*, Mag. *Georius* et Mag. *Joh. Waegelin de Aach*, non potuerunt habere libros.

In via Nominalium (seu Scotistarum).

Magister *Joh. Dürr*, tres primos Alberti.
„ *Joh. Rossnagel*, ultimos duos Alberti.
„ *Martinus Hussmann*, libr. Priorum.
„ *Philippus de Wila*, veterem artem.
„ *Joh. Scheck ex Dagersheim*, libr. Topicorum.
„ *Marcus Mörder de Oberrixingen*, ultimos Physicorum et de coelo et mundo.
„ *Johannes Göppinger*, libr. Elenchorum.
„ *Ulricus Staeblin*, parva Naturalia.
„ *Andreas Böblinger*, Meteororum.
„ *Johannes Locher*, de generatione et corruptione.
„ *Jacobus Glosser*, Ethicorum.

Scotiſten waren über dieſen Abfall von ihrem Meiſter ſo erbittert, daß es in den Diſputationen mit den Occamiſten, oder wie man ſie auch nannte, Neuerern, nicht ſelten zum Handgemenge (a verbis ad verbera) kam, und ſich dieſe (wie zu Freiburg) gegen ihre Umtriebe ſicher ſtellen mußten. Fortan wurden nun an der Albertina die Lehrer und Examinatoren in der Philoſophie, ſowie die Vorſtände der Burſen, in Neoteriker (recentiores Philosophantes) und Realiſten (secta Realium) abgetheilt *).

*) In dieſem Gegenſatze ſind die Lehrer bis zur Zeit der Reformation befangen. So z. B. im Jahr 1508: in decanatu octavo Magistri *Johannis Suter de Zurzach*, decretorum Licentiati.

In via Neotericorum (Nominalium, moderna via).

Magister *Caspar Baldung*, Veterem artem.
„ *Johannes Eck*, Priorum.
Dns. Doctor *Joh. Calceatoris*, Posteriorum.
Mag. *Jacobus Maermüller* Augustensis, Quatuor primos Topicorum et exercitium Meteororum.
„ *Joh. Blöchlin*, Elenchorum.
„ *Andreas de Waiblingen*, tres primos tractatus Alberti.
„ *Gangolfus Petri de Langendorf*, primos quatuor Physicorum.
„ *Matthaeus Müller*, ultimos quatuor Physicorum.
„ *Laurentius de Argentina*, de Coelo et Mundo.
„ *Blasius Forner*, de Generatione et Corruptione.
„ *Joh. de Bludentz*, libros de Anima.
„ *Matthaeus Zell*, parva Naturalia et libros Ethicorum quinque.
„ *Joh. Rossnagel*, duos ultimos tractatus Alberti.

In via Scotistarum (Realium).

Mag. *Antonius de Yhringen*, veterem artem.
„ *Joh. de Aach*, Priorum.
„ *Joh. Caesar*, Posteriorum.
„ *Georius de Columbaria*, quatuor primos Topicorum.
„ *Joh. Mörlin*, Elenchorum.
„ *Joh. Hassmann*, tres primos tractatus Alberti.

In die Zeit dieſer Umgeſtaltungen fällt das Buch eines Freiburger Gelehrten, welches, als das erſte in ſeiner Art, damals ungemeines Aufſehen machte und ſehr oft neu aufgelegt und mit Beigaben vermehrt wurde; es iſt die **Margarita philosophica**, eine philoſophiſche Encyklopädie von Gregor Reiſch *).

Mag. *Georius de Aach*, duos ultimos tractatus Alberti.
„ *Joh. Fischer*, primos quatuor Physicorum.
„ *Georius de Hechingen*, de Coelo et mundo.
„ *Nicolaus de Rotenburg*, ultimos quatuor Physicorum.
„ *Joh de Wangen*, de Generatione et Corruptione.
„ *Frater Conradus* ordin. Canonicor. Regular., Meteororum.
„ *Michael Meyer*, de Anima.
„ *Martinus de Dietenheim*, parva Naturalia.
„ *Jacobus Sturm de Argentina*, Ethicorum.

*) Die Univerſitätsbibliothek beſitzt unter andern zahlreichen Auflagen dieſes Buches auch die Editio princeps deſſelben: Margarita philosophica (J. F.), Chalchographatum primiciali hac pressura, Friburgi per Joannem Schottum Argentinensem, circa festum Margarethae. Ann. gratiae 1503.

Auf dem Titelblatt befindet ſich unter der bemerkten Ueberſchrift (Margarita philosophica) ein Kupferſtich, welcher in einem Kreiſe die Philoſophie, dreiköpfig und geflügelt, mit Krone, Scepter und offenem Buche, zu ihren Füßen die ſieben freien Künſte, vorſtellt. Die Rundſchrift lautet: Philosophia humanarum rerum triceps; naturalis, rationalis, moralis. — Logica, Rhetorica, Grammatica, Arithmetica, Musica, Geometria, Astronomia.

In den untern Ecken ſitzt auf einer Seite Aristoteles mit der Beiſchrift: Philosophia naturalis; auf der andern Seneca, mit Philos. moralis.

In den obern Ecken ſtehen einerſeits: S. Augustinus und S. Gregorius; andrerſeits: S. Hieronymus und S. Ambrosius. Die mit dem Kreuze verſehene Fahne in ihrer Mitte hat die Aufſchrift: Philosophia divina.

Der Verfaſſer, unterm 25. Octbr. 1487 in die Matrikel der Univerſität eingetragen *), wurde ſchon im folgenden Jahr Baccalaureus und wieder ein Jahr ſpäter (1489) Magiſter in der Artiſtenfacultät **).

Sofort ſcheint er in die ſchön gelegene Karthauſe zu Freiburg als Novize eingetreten zu ſein und ſich daſelbſt ungeſtört den Studien und zugleich dem Unterricht gewidmet zu haben. Solchen ertheilte er unter Andern dem bekannten Johann Eck in der Mathematik und im Hebräiſchen ***).

Nach und nach ſtieg er zum Prior ſeines Kloſters empor, da ihm ſeine Kenntniſſe überall Anerkennung erwarben. Selbſt Kaiſer Maximilian I. ſchenkte ihm ſein Vertrauen in ſolchem Grade, daß er ihn öfter, auch noch auf ſeinem Todbette zu Wels in Oberöſtreich im Jahr 1519, als Gewiſſensrath zu ſich berief †).

---

*) „Gregorius Rusch de Balingen, clericus Constant. Dioeces. 8 kal. Novembr."

**) Decanatus venerab. Mag. Michaelis Lindelbach ex Ochsenfurt. Anno 1489: „Magister Gregorius Rysch ex Balingen."

***) Strobel, Miscellaneen literariſchen Inhalts. Samml. III. S. 96. 101.

†) „ — Fluvium navigio Caesar descendens, ad Wels oppidum Austriae pervenit. — Vocaverat ad se Carthusiensem ex Friburgo Brisgaudiae, dominum Georgium Reisch, magnae famae ac doctrinae hominem, quo se in oppido Wels conveniret. Illuc cum venisset, staretque coram Caesare perhumane ab eo susceptus: „bono, inquit, pater venisti omine et tempore, qui mihi auxilio aderis, quo coelos petam" etc. *Freheri* rerum germanic. scriptores ex edit. Struvii. Tom. II. pag. 740.

„Quis in omni Philosophia et in divinis literis acutior Gregorio Reischio Carthusiano? Quo nedum alio consultore usus est Maximilianus etc." *Jac. Wimphelingius* Theolog. Jac. Spiegelio nepoti Jurecons.

Um die Ausgabe der Werke des Hieronymus, Basel 1516, hatte Reisch große Verdienste, indem er von mehreren Orten her brauchbare Handschriften zu derselben herbeischafte. Wimpheling rühmt von ihm, er sei in der Philosophie und Theologie gleich ausgezeichnet.

Reisch starb während des Bauernkriegs im Jahr 1525, auch noch nach seinem Tode, was nicht eben häufig vorkommt, von seinen Ordensbrüdern hoch gerühmt; da er den ganzen Ertrag seines Buchs und andere Einnahmen, — bis zu achthundert Gulden, — diesen auf das uneigennützigste zugewendet, fünf neue Zellen um die Gärtchen und den gemeinsamen Gottesacker, sowie eine noch bestehende Mühle neu aufgeführt, und Speisesaal und Kirche hatte renoviren lassen *).

Zu Anfang seines Buchs entwirft er folgendes Schema seiner Wissenschaft:

Die Philosophie zerfällt in 1. theoretische oder speculative, 2. praktische. Die theoretische geht wieder in 1. rationale (formale), deren Theile Grammatik, Rhetorik und Logik (zusammen das Trivium) bilden, und 2. in reale auseinander. Zur realen gehören: 1. die Metaphysik, entweder geoffenbart als Theologie, in den Schriften des alten und

*) Venerabilis Pater *Gregorius Reysch de Balingen*, Prior domus nostrae et principalis Visitator Provinciae Rheni, autor Margaritae philosophicae, vir doctissimus et expertissimus, cujus fidelitas et industria domui nostrae ac toti ordini permaxime profuit, aedificavit quinque novas cellas circa montem, item Molendinum in horto, item Refectorium et Ecclesiam etc. Obiit anno 1525. Et auditum est ab eo semel, se circiter octingentos florenos (quos de Margaritis saepe impressis et statutis ab eo per ordinem totum divenditis, et apud Imperatorem Maximilianum lucratus est) ad domum nostram, per partes attulisse. Obiit mortem in tumultu rustico Friburgi et sepultus apud nos, anima ad coelos avolante. Mortuarium Carthusiae Friburgensis. fol. 128.

neuen Bundes, oder menschlich erdacht, wie bei Aristoteles, Avicenna u. s. w.; 2. die Mathematik, als Quadrivium, nämlich Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie; 3. die Physik oder Naturphilosophie mit der theoretischen Medizin.

Die praktische Philosophie bezieht sich entweder: 1. auf das Thun und Lassen im Leben überhaupt (activa) und zerfällt in Ethik, Politik (mit beiden, kirchlichen und bürgerlichen Rechten), Oekonomie (Verwaltungswissenschaft) und Monastik; oder 2. auf einzelne Künste und Gewerbe (factitia), wie Ackerbau, Jagd, Schifffahrt, Weberei, Waffenwerk, auch praktische Medizin und Theater.

Dieses folgerichtige Schema liegt jedoch dem Werke selbst nicht zum Grunde, welches durch zwölf willkürlich aneinander gereihte Bücher durchgeführt ist.

Solche enthalten: 1. Grammatik, 2. Dialektik, 3. Rhetorik, 4. Arithmetik, 5. Musik, 6. Geometrie, 7. Astronomie mit Kosmographie, Astrologie u. s. w., 8. Naturphilosophie (de principiis rerum naturalium), 9. Naturgeschichte (de origine rerum naturalium, — de mineralibus, vegetabilibus, animalibus, formatione corporis humani), 10. Physiologie (de animae vegetativae et sensitivae potentiis, organis, objectis et operationibus), 11. Psychologie (de animae rationalis origine, natura, immortalitate, futuroque statu tam in miseriis infernalibus quam in gaudiis coelestibus), 12. Ethik (de principiis philosophiae moralis).

Alles ist gesprächsweise zwischen Meister und Schüler behandelt und durch beigedruckte zahlreiche Holzschnitte erläutert. Auf dem ersten Blatt, vor der Grammatik, ist der stufenweise Lehrgang in der Philosophie unter dem Bilde eines Thurms vorgestellt, welchen die angebliche Erfinderin der lateinischen Buchstabenschrift, Nicostrata (Evanders Mutter), dem Schüler aufschließt. In den ersten zwei Stockwerken

ſind die Anfänger zu des *Donatus* und *Priscianus* Füßen vorgeſtellt. Ueber ihnen ſehen *Tullius*, als Repräſentant der Rhetorik und Poetik; Ariſtoteles, als jener der Logik, und Boethius als jener der Aeſthetik zu den Fenſtern heraus. Eine höhere Gruppe bilden: *Euclides* für Geometrie; *Pythagoras* für Muſik; *Ptolemaeus* für Aſtronomie. Ueber ihnen flattern Fahnen mit Inſchriften für Phyſik und Ethik (*Seneca*). Die oberſte Stelle auf den Zinnen des Thurms behauptet *Petrus Lombardus* allein mit der Beiſchrift: **Theologia seu Metaphysica**; womit zugleich auch das Verhältniß der Theologie zur Philoſophie, wie die damalige Zeit es auffaßte, vollſtändig bezeichnet iſt.

Da Reiſch ſich lange Zeit weigerte, ſein Buch dem Drucke zu übergeben, ſo wurde ihm bemerkt, daß dieſes auch ohne ſeine Zuſtimmung geſchehen werde; er möge ſich alſo, wenn es ihm auch nicht um den Ruhm zu thun ſei, um des allgemeinen Beſten willen zur Herausgabe bewegen laſſen *).

4. Lehrer der Muſik und ſchönen Wiſſenſchaften. Jakob Locher. Mathias Ringmann.

Nebſt dem Studium der lateiniſchen Sprache, der Dialektik und ſpeculativen Philoſophie, wurden im fünfzehnten Jahrhundert an der Artiſten-Facultät zu Freiburg vorzugsweiſe Muſik und ſchöne Wiſſenſchaften gepflegt.

*) **Ergo age, sponte tua, precibus nostrisve rogatus**
Annue, et in lucem mox volitabit opus.
Annue; quod fiet, quamvis prohibeberis ipse;
Daedalus impressor fac tua scripta premat.
Haec puer atque senex, et si quem arcana juvabit
Noscere, quae condit Philosophia, leget.
Sic tua mox vastum clarescet fama per orbem;
Viveque, *Gregori Reisch*, tibi quisque canet.
Et si te haud capiet ventosae gloria famae,
Communi at saltem commoveare bono."

Ein tieferes Eingehen in Mathematik, Physik, Naturgeschichte u. s. w. scheiterte an dem damals beinahe allgemeinen Mangel an akademischen Instituten. Die kleine Bücherſammlung der Facultät, wohin auch die von Wien aus angelangten Tafeln für Kosmographie und Astronomie gebracht wurden, bot für Lehrer und Schüler nur geringen Ersatz.

Dagegen erfreuten sich Musik und Poesie von jeher, wie im südlichen Deutschland, — der Heimath der Minne- und Meistersänger, — überhaupt, so auch zu Freiburg einer besondern Vorliebe.

Schon einer der ersten Professoren, der nachmalige kaiserliche Kanzler, Magister Konrad Stürzel, hatte mit theoretischen Vorlesungen über Musik begonnen; auf ihn folgte eine beinahe ununterbrochene Reihe von Lehrern in diesem Gebiete. Die Meister Nikolaus Kleindienst von Freiburg, Johann Knapp von Reutlingen, der wegen Mangels an den nöthigen Hilfsmitteln vergeblich um Enthebung von diesem Fache bat; Andreas Silberer, Fridolin von Lenzburg, Johann Keßlin, Konrad Knoll, Lorenz Bock von Freiburg u. s. w. bis herab auf Valentin Fabri, Johann Dumpardus und Glarean, der im Jahr 1516 den Verfall der Musik beklagt und zur Herstellung ihres alten Glanzes beizutragen verspricht, was er auch durch sein berühmtes Werk „Dodekachordon" geleistet hat.

Ein eigner Lehrer der Rede- und Dichtkunst, Magister Heinrich Gundelfinger von Konstanz, wurde den 5. Nov. 1471 auf ein Jahr mit einem Gehalt von vierundzwanzig Gulden (ausdrücklich ohne Honorar für die Vorlesung *) angestellt. Die

*) „Istam lectionem ordinariam debet facere gratis, non recipiendo pastum praeter stipendium." Prot. Sen. acad. de anno 1471. 5. et 28. Nov.

Lehrstunde der Rhetorik mußte Mittags um drei Uhr gehalten und deßhalb bei jeder ordentlichen Disputation der Facultät ausgesetzt werden *).

Magister Heinrich behielt diese Stelle bis 1481 bei, in welchem Jahr er am 18. Mai die Universität ersuchte, ihn, unter Auszahlung seines verdienten Gehalts, zur theologischen Facultät übergehen zu lassen, da er sich doch eigentlich dafür vorgebildet habe und in der Rhetorik ohnehin nur wenig Schüler zähle **).

Auf ihn folgte Johann Lunson von Bischofzell, immatriculirt den 4. April 1483 ***). Vorläufig schloß die Universität mit ihm einen Vertrag, zu zwanzig Gulden jährlich, auf zwei Jahre. Später erhielt er fünfundzwanzig Gulden. Mit der nämlichen Besoldung wurde am 28. August 1492 auch Magister Gabriel Münzthaler von Lorch als ständig angestellt †). Dieser nahm jedoch zugleich das Doctorat in der Juristenfacultät und hielt, nun mit einem Gehalt von

---

*) Ibidem 10. Jan. 1472. — „Obligatus ad legendum in arte Oratoria sive studiis Humanitatis per medium annum quotidie, et in reliquis sicut caeteri Collegiati etc." Ibid. 11. Dec. 1476.

**) „Desiderat duo, primo ut sibi stipendium integre ab Universitate persolveretur; secundo ut Universitas lectiones in Poesi hucusque factas velit commutare, — — attenta, quod paucos habeat scholares in Oratoria etc." Prot. Sen. acad.

***) „*Johannes Lunson* de Bischoffzell, quarta Aprilis."

Im folgenden Jahr (1484) wurden immatriculirt: „Urbanus et Virgilius Lunson de Episcopali cella, Constant. dioeces. 11. Maji."

†) Er wurde im Jahr 1482 immatriculirt als:

„*Gabriel Calceatoris* (Schusters-Sohn) de Lorch, clericus Moguntinensis. 26. Aug." Schon im folgenden Jahr wurde er in der Artistenfacultät zum Magister befördert und erhielt nach einander die Lectiones Elenchorum, Topicorum, Priorum etc.

ſechzig Gulden *), vom Jahr 1499 an Vorträge über Inſtitutionen und Poeſie, in jedem Fach täglich eine Stunde. Da ſich aber ſpäter herausſtellte, daß ſich beide Lehrſtühle nicht wohl vereinbaren, ſo beſchloß die Univerſität ſchon unterm 3. Octbr. des folgenden Jahrs (1500), dieſelben wieder zu trennen; die Inſtitutionen mit dem beſſern Gehalt dem Doctor Gabriel zu überlaſſen und die ſchönen Wiſſenſchaften, mit einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden, dem Ulrich Zaſius anzuvertrauen, was den 16. d. M. auch geſchah **).

Nachdem jedoch Zaſius, der inzwiſchen auch Doctor der Rechte geworden, mit einem Geſuch um Zulage abgewieſen worden war, trat er im Jahr 1503 dieſe Stelle wieder ab, zu welcher ſofort der berühmte Philomuſus berufen wurde ***).

Jakob Locher, genannt ***Philomusus***, wurde um das Jahr 1470 in der Stadt Ehingen in Schwaben geboren. Am 1. Juli 1488 zu Freiburg immatriculirt †), ging er bald

---

*) 13. Maji. „Conclusum, quod Doctor *Gabriel* pro lectura Institutionum et in Poesi habere debeat in toto et pro pleno stipendio florenos sexaginta et non plus." Prot. Sen. acad.

**) „Conclusum quod velit Universitas dividere lecturam Institutionum et in Poesi per duos Lectores, et velit dare pinguius stipendium illi lecturae, quam Doctor *Gabriel* elegisset. Et in ejus favorem hoc conclusum est, consideratis ipsius laboribus praeteritis et diligentia." Prot. Sen. acad.

„Item fuit assumptus *Udalricus Zasius* ad lecturam in Poesi, et eidem pro stipendio fuerunt addicti et promissi triginta duo floreni pro suo stipendio annuo, quos grafanti animo acceptavit." Ibid.

***) „Ipsa die (Veneris, in vigilia Johannis) receptus fuit *Philomusus* in Universitate ad lecturam in Poesi ad triennium seu quinquennium, juxta et secundum quod comperietur ei scriptum fuisse per Syndicum Magistrum Michaelem." Ibid.

†) *Jacobus Locher de Echingen* Constant. Dioeces. prima die Julii."

wieder von da hinweg, indem er sich im folgenden Jahr (1489) zu Ingolstadt einschreiben ließ.

Nach manchen Querzügen dieses frühreifen und unstäten jungen Mannes (auch an einige italienische Universitäten) finden wir denselben im Jahr 1495 wieder in Freiburg, wo er aus der Bibliothek der Artistenfacultät am 31. Oct. einen Plinius verlangt und gegen Legschein erhält *).

Bald darauf (3. Jan. 1496) wünscht er die Rede bei dem feierlichen Act und der Verkündung der Licenziaten im Münster zu übernehmen. Die Facultät stellt es ihrem Decan anheim, hierüber zu verfügen.

Als er endlich Freiburg wieder verläßt, ohne den geliehenen Plinius zurückgestellt zu haben, beschließt die Facultät unterm 8. Juni 1499, ihm deßhalb nach Ingolstadt zu schreiben und das Buch zu verlangen.

Diese Zeitangaben umschreiben die Dauer von Locher's

---

*) »In eodem actu conclusum fuit, quod Domino *Jacobo Locher Philomuso* deberet accomodari Plinius ex libraria facultatis; ita tamen, quod daret recognitionem propriam manus suae desuper.“ Act. fac. art.

In Freiburg kam damals auch seine, wie es scheint, erste und höchst seltene Druckschrift bei Friedrich Riedrer heraus:

»Historia de Rege Franciae, cum nonnullis aliis versibus et elegiis. (Auf der Kehrseite des Titelblatts) Supplicatio *Jacobi Locher* Philomusi ad lectores. (Auf dem zweiten Blatt) Epistola dedicatoria ad magnificum virum Sigismundum Kreutzer. (Unterschrift) Friburgi, nonis Novembribus. Anno Dni 1495 (J. F.) Jacobi Locher Philomusi ad *Federicum Riedrer* Epigramma. (27 Blätter in Quart.)

Dieses »spectaculum theatricum“, wie Locher es nennt, hatte er vor einer glänzenden Versammlung, worin auch die Markgrafen von Baden sich befanden, zu Ehren Kreuzers aufgeführt (»publice celebravimus“).

zweitem Aufenthalt zu Freiburg *). Es waren merkwürdige, für ihn günstige und folgenreiche Jahre. Damals wurden die Markgrafen von Baden, Karl und sein Bruder Christoph, (zugleich Rectoren der Albertina in den Sommerhalbjahren 1496 und 1497) Lochers Schüler, und ihnen widmete er seinen Leitfaden zur Beredsamkeit nach Cicero's Grundsätzen **). Dem besonders ausgezeichneten Markgrafen Karl weihte er überdieß noch seine Ausgabe des Horaz, die erste in Deutschland, welche aus vaterländischen Handschriften hervorging und im Jahr 1498 zu Straßburg gedruckt wurde ***). Wahrscheinlich geschah es auch auf Locher's Anregung, daß sich die beiden Markgrafen auf der Universität Bologna zunächst an seinen eigenen Lehrer, den Humanisten Beroaldus †) wendeten, welcher ihnen in seinen Schriften ein ehrenvolles Denkmal setzte.

---

*) Darnach, und nach obiger Matrikel, sind auch die Angaben bei „Zapf, Jakob Locher, genannt Philomusus in biographischer und literarischer Hinsicht. Nürnberg 1803" S. 5, zu berichtigen.

) „Epithoma Rhetorices graphicum, a *Jacobo Locher Philomuso* congestum. Carmen ejusdem ad divam Catharinam." Gedruckt zu Freiburg bei Friedrich Riedrer, an welchen auch das Schlußwort (Friburgi VI. Cal. Mart. 1496**) gerichtet ist.

Eine zweite Ausgabe dieses Leitfadens der Rhetorik wurde noch in demselben Jahr (1496) zu Basel bei Joh. Bergmann von Olpe gedruckt.

***) „**Horatii Flacci Venusini Poetae lirici opera, cum quibusdam annotationibus imaginibusque pulcherrimis aptisque ad Odarum concentus et sententias.**" (J. F.) „**Elaboratum impressumque — laboribus — Joh. Reinh. Grüninger civis Argentinensis. 1498.**"

„**Editio inter principes numeranda, quae non ex Italis exemplaribus dudum editis, sed ex codicibus manuscriptis in Germania repertis expressa est.**" ***Panzer***, **annal. typogr. Vol. I. p. 61.**

†) Locher rühmt von ihm unter Anderm:

„**Inclitus et fama toto *Beroaldus* in orbe, —**
Deliciis rerum variis, linguaeque profatu

Im Sommerhalbjahr 1495 und Winterhalbjahr 1497 gieng das Rectorat der Universität Freiburg an Dr. Siegmund Kreuzer, Canonicus zu Regensburg, Passau und Brixen und Propst zu Rheinfelden, einen besondern Gönner Locher's über, welchen dieser mit Schmeicheleien überhäuft, und als Hauptstütze der humanistischen Studien an der Albertina bezeichnet *).

Zu Freiburg gewann Locher auch das Wohlwollen des Kanzlers Stürzel, welcher ihn dem Kaiser Maximilian zur Dichter-Krönung empfahl **). In Verbindung hiemit steht das zu Ehren dieses Kaisers zu Freiburg gedichtete und wohl auch daselbst aufgeführte lateinische Schauspiel des Philomusus über den Türkenkrieg, in fünf Acten (eigentlich nur Scenen) mit Chorgesängen, Vor- und Schlußrede ***). Sein Inhalt ist kurz folgender:

Organico nostras permulsit saepius aures;
Et mihi praecipue veterum depromsit alumno
Abdita sensa, quibus velantur carmina vatum."

Von Musurus sagt er:

„Prodeat et *Marcus Cretensis*, mella refertis
Cujus ab ore favis manarunt attica docto.
Miscuit interpres hic praestans graeca latinis" etc.

*) „Illud fateri non dubito, quod poetica sublimitas jamdudum ab arce Gymnasii nostri explosa fuisset, nisi tua auctoritate suffulta vires nervosiores acceperit. — Te duce (Pyerides) in florenti Friburgensium Gymnasio, locum soliumque honestissimum sunt adeptae etc. etc."

**) „Tuo beneficio titulum viridemque Laurum magnorum vatum scriptorumque clarissimorum, ab imperiali culmine — — adeptus sum etc."

***) „Actum in celebratissimo Friburgensi Gymnasio a *Jacobo Locher Philomuso*, Ehingensi, Poeta laureato. Regnantibus Alexandro summo Pontifice et divo Maximiliano Romanorum Rege semper Augusto. Idibus Majis. 1497."

Im ersten Act tritt, unter weiblicher Gestalt, der bedrängte und wehklagende Christenglaube auf, in dessen Jammer der Chor einstimmt.

Im zweiten verhandelt das Christenvolk, und der Chor fleht zu Gott um Einigung der Fürsten.

Nun erscheinen Papst und Kaiser nebst den Gesandten zur Berathschlagung. Der Chor verwünscht die Türken.

Im vierten Act berathen sich die Türken mit dem Sultan; ein Kriegsgesang ruft sie zusammen.

Der fünfte führt das Christenheer mit seinen Anführern über die Bühne. Fama berichtet dessen Sieg. Ein Triumphzug mit Gesang macht den Schluß *).

In die Zeit von Lochers zweitem Aufenthalt zu Freiburg fällt auch die Uebersetzung von Brand's (seines Lehrers zu Basel) Narrenschiff in lateinische Verse, welche, — zumal für das Ausland, dem Brand's deutsche Dichtung unzugänglich war, — eine große Verbreitung in zahlreichen Auflagen erlebte **).

---

*) Libri *Philomusi*; panegyrici ad Regem, tragoediarum de Turcis et Suldano. Dyalogus de Heresiarchis. (J. F.) Argentin. per Mag. Joh. Grüninger. 1497.

Eine neue und vermehrte Auflage dieses Schauspiels erschien im Jahr 1502 (ohne Druckort), in Verbindung mit einem andern Drama („Judicium Paridis de pomo aureo"), welche Beide zu Ingolstadt aufgeführt wurden. Sie wurden i. J. 1522 zu Krakau nachgedruckt.

**) Stultifera navis. Narragonicae profectionis nunquam satis laudata navis, per Sebastianum *Brant*, vernacula vulgarique sermone et rhythmo — nuper fabricata, atque jam pridem per *Jacobum Locher* cognomento *Philomusum*, Suevum, in latinum traducta eloquium, et per Sebast. Brant denuo seduloque revisa. (J. F.) In laudatissima Germaniae urbe Basiliensi, opera Joh. Bergmann de Olpe 1497. Kal. Mart. etc."

Von allen Seiten her wurde jetzt dem Philomusus gehuldigt; sogar Zasius, damals noch Schulmeister zu Freiburg, versicherte ihn, daß er Keinen kenne, der ihn übertreffe. Die berühmtesten Humanisten in Deutschland, Celtis, Brant, Wimpheling u. s. w., — so fährt er fort, — seien schon befahrt; Locher, noch nicht einmal sechsundzwanzig Jahre alt, scheine von den Musen schon in der Wiege zum Studium der schönen Wissenschaften eingeweiht worden zu sein *).

Von Freiburg begab sich Locher nach Ingolstadt an Celtis Stelle, dem weder Essen und Trinken, noch die allgebietende

---

Andere Ausgaben bei Zapf a. a. O. S. 71 ff. — In der Zuschrift an Brant (Friburgi Kal. Febr. 1497) sagt Locher unter Anderm: »Memini dulciter, me puerum stipendiis felicis Academiae sub te praeceptore meruisse. — Quoties in frequenti Gymnasio certamina poetarum, grandisonamque veterum chelin inflammasti etc." —

Als Probe der freien Uebersetzung mag Nachstehendes dienen:

„Wider Gott reden. Corripere facta Dei."

Text: „Der ist ein Narr, wer macht ein Für,
Daß er dem Sonnenschin geb Stür;
Oder wer Fackel zündet an,
Und will der Sunnen Glast zustan.
Vil mehr, der Gott straft um sein Werk,
Der heißt wol Herr von Narrenberg,
Dann er all Narren übertrifft ꝛc."

Uebersetzung: »Vanam operam impendit, fatuos stultosque labores,
Qui solis radios igne juvare putat;
Et face succensa se credit lampada Phœbi
Augere, ut plenum plenius efficiat.
Stultior ille tamen, superi qui facta tonantis
Atque voluntatem corripit aetheream,
Hic superat stultos omnes etc."

*) *Zasii* epistolae ex edit. *Rieggeri*, pag. 365.

Frau eines Juriſten zugeſagt hatte *). Dadurch ſah ſich nun ſein Nachfolger nicht geſtört, um ſo mehr wurde er von anderer Seite her in Verdrießlichkeiten verwickelt.

Der alte Prokanzler in Ingolſtadt, Georg Zingel, zu Schlierſtadt im Odenwald 1428 geboren, Profeſſor primarius der Theologie, viermal Rector der Univerſität und dreißigmal Decan ſeiner Facultät, ſcheint von Anfang an das Auftreten eines ſo jungen Humaniſten und deſſen Erfolg in ſeinen Vorleſungen mißliebig aufgenommen zu haben. Er mochte Gefahr für die Kirche darin beſorgen, daß dieſer nur über heidniſche Autoren und nicht auch über einen **Prudentius, Baptista Mantuanus** u. ſ. w. vortrug. Auch ſah er die Dichter überhaupt für eitle, unnütze Menſchen und ſchlechte Chriſten an, trat daher einer Erhöhung von Lochers Beſoldung vorhinein entgegen.

Dieſer, ſeither mit Lobſprüchen überſchüttet und wohl dadurch auch verzogen, kannte in ſeiner Reizbarkeit keine Grenzen, verfolgte ſeinen Gegner mit Witz und Grobheit, und ſprudelte zuletzt gegen ihn eine gedruckte Schmähſchrift aus, welche an Heftigkeit wenig ihres gleichen haben dürfte **). Dadurch wurde

---

*) „Locat ea magistros, ordinat lectiones, distribuit laureas et insignia doctorum. — O docta Norici Ducis Gymnasia, quae tanta vexat bellua!" *Klüpfelius* de vita et scriptis Conradi Celtis. Cap. 32.

**) Apologia *Jacobi Locher Philomusi* contra poetarum acerrimum hostem *Georgium Zingel*, theologum Ingolstadiensem Xynochylensem. (s l. et a.)

Darin ſagt er unter Anderm von ſeinem Gegner: »Furore vincit Orestem, insania Herculem, rabie tigrides, Thersitem loquacitate; Satanam, mendaciorum patrem, vincit nugamentis, seditione Gracchos, simultatibus Catilinam, audacia Lentulum, infamia Varillum, cunctosque famosos et stigmaticos verberones etc. — Quis tuto migrabit ad Ingolstadium, ubi Satanas mitratus dominatur?"

Ueber die Schutzſchrift der Univerſität für Zingel: *Mederer*, annales Ingolstadienses, I. 78.

begreiflicher Weise Lochers Stellung zu Ingolstadt, so lange Zingel daselbst Einfluß hatte, unhaltbar, und er mochte mit Sehnsucht dem Rufe entgegen sehen, der ihn im Sommer 1503 wieder nach Freiburg brachte.

Aber auch hier hatte sich in wenig Jahren Manches geändert. Die hochgestellten Gönner des Philomusus waren von Stadt und Universität abgegangen; andere Freunde waren in ihrer Laufbahn vorangerückt, wie Zasius, aus dem frühern Stadtschreiber und Schulmeister nun ein geachtetes Mitglied der Juristenfacultät. Aber auch Locher war nicht mehr der frühere, liebenswürdige Dichter voll Schmeichelei und guter Laune. Hatte sich einerseits sein Selbstgefühl übermäßig gesteigert, so war andrerseits durch den Streit mit Zingel sein Gemüth verbittert und mit Mißtrauen und Geringschätzung gegen Andere erfüllt worden.

So kam es denn auch in Freiburg nach und nach dahin, daß sich Locher sogar mit seinem alten Verehrer Zasius in einem solchen Grade zerwarf, daß Beiden die Universität Frieden gebieten mußte *).

Ebensowenig nahm er auf die Statuten der Albertina, die er doch beschworen hatte, Rücksicht. In Folge derselben hatten es ihm einige Rectoren, wiewohl vergeblich, untersagt, an Sonn- und Festtagen öffentlich gegen Honorar zu lesen. Als ihm dieses unterm 26. Nov. 1505 neuerdings verboten wurde, verfügte er sich in Begleitung von zwanzig Studenten zu dem Rector und hielt vor demselben eine lange Rede, worin er seine Verdienste um die Universität erhob und es nur dem Neide von Collegen zuschrieb, daß man seine sonntäglichen Collegien verhindern wolle. Als ihm hierauf der Rector zu-

*) 30. Sept. 1505. „Fuit mandata pax poetae Philomuso et Zasio, in forma communi ut moris est." Prot. Sen. acad.

ſprach, ſich nicht zu ſehr zu erheben und Folge zu leiſten, hieß ihn Locher ſchweigen und fügte bei, daß er ihn, wenn er ihm Unrecht thue, ſchon finden werde.

Des folgenden Morgens fand man im Collegium Spottverſe, theils in lateiniſcher, theils in deutſcher Sprache, mit Figuren verziert, angeſchlagen, welche zwar nicht auf den Rector ſelbſt, aber doch auf den Gegenſtand ſeines Verbots gerichtet waren. So ſagt Locher darin unter Anderm, um hier auch etwas aus ſeinen Verſuchen in der Mutterſprache zu geben:

„Gott geb, es reim ſich oder nit,
Philomuſus hat das Oel verſchütt; — —
Neſſelkraut und viel Patienz,
Gang hin von uns gen Kobelenz,
Gen Mompallier, da hangen tut
Ein großer Strung mit vollem Mut."

Darüber von der Behörde zur Rede geſtellt, antwortete er: „er habe die Verſe nur im Jux gemacht."

Alles dieſes wäre ihm, innerhalb der Univerſität, wohl hingegangen, wenn er ſich nicht noch weiter, ſogar zu empörenden Schmähungen und Thätlichkeiten gegen Auswärtige, hätte hinreißen laſſen.

Er begann damit, gegen die Rheinländer überhaupt und die Straßburger insbeſondere, in ſeinen Collegien loszuziehen, und dagegen ſich und die Schwaben zu erheben. Er nannte jene nicht nur mit einzelnen Ausdrücken faul und kenntnißlos *), ſondern machte auch Spottverſe auf

*) „In publico auditorio Argentinenses omnes asotos, inertes, indoctos, apertissime criminatus es." *Thom. Wolphii* junioris epistola ad Jac. Locher Philomusum.

ſie, worin er ihnen namentlich ein beſſeres humaniſtiſches Studium abſprach *).

Natürlich blieben ſolche Angriffe nicht ohne Erwiderung, und namentlich war es der junge Dichter der Vogeſen, Mathias Ringmann (genannt *Philesius Vogesigena*), welcher ſich in ein paar witzigen Verſen ſeiner Landsleute annahm.

Locher wurde dadurch ſo aufgebracht, daß er dem bartloſen Jungen empfindliche Rache ſchwur. Als derſelbe daher zu Ende des Jahrs 1505 auf einer Geſchäftsreiſe nach Freiburg kam, einen Beſuch bei Zaſius gemacht hatte und ſeinen Weg auf den Schwarzwald fortſetzen wollte, lauerte ihm Locher mit acht bewaffneten Landsleuten bei der Karthauſe auf, ließ den Wehrloſen niederwerfen, ihm die Beinkleider abſtreifen und gab ihm eigenhändig mit einer bereit gehaltenen Ruthe einen tüchtigen Schilling **). Unter ſeinen Helfern zeichnete ſich vor Allen Johann Gaudenz von Blumeneck (der Mörder Northofers im Jahr 1509) durch Gewaltthätigkeit aus.

Bei dieſer Gelegenheit verſicherte überdieß Locher: „auch der Wimpfeling würde tüchtige Schwielen auf ſeinem

---

*) „In *Tribocum* terris non est vix unus et alter
Qui sine barbarie libera verba canat." *Ibidem.*

**) „Philesium, magna Suevorum caterva stipatus in via publica atrociter aggressus, innocentem juvenem, imberbem, nudum, inermem, isthic peregrinum et hospitem, contra sanctarum legum praescripta impie verberasti, quem ductu auspiciisque meis sciebas proficisci etc."

„Substernentes eum, caligis abstractis denudatum tenentes magistro Jacobo principali, qui solus cum virgis ad nates acriter illum allisit." *Ibidem.*

Weitere Nachrichten über Philesius finden ſich in der Biographie universelle, Tome 38 (Ringmann).

Unaussprechlichen tragen, wenn er ihm nicht entwischt wäre" *).

Gegen diesen, den er nur einen „Eselstheologen" (*Mulotheologum*) nannte, schleuderte er nun zwei Schmähschriften **), da er voraussetzte, daß auch Wimpfeling (als Geistlicher) ein Feind der Humanisten sei, worauf ihn solcher mit gleicher Münze als „Eselsdichter" (*Mulopoetam*) bezahlte ***).

Die Universität konnte es schon um ihres Besuchs willen nicht zugeben, daß solche persönliche und stammfeindliche Angriffe, von einem ihrer Lehrer aus, einen immer gehässigern und verwerflichern Charakter annahmen; sie ließ sich daher von Locher das Ehrenwort geben, daß er keine Schmähschrift mehr bekannt machen und überhaupt nichts mehr thun werde, was ihr selbst nachtheilig wäre. Allein dieser war zu wenig seiner selbst mächtig, als daß er im vorkommenden Falle sich beherrschen mochte. So geschah es denn, daß, als ihm am 30. Jan. 1506, nach seiner Vorlesung um 12 Uhr ein Bote die päpstliche Citation in Zingels Sache überreichte, er auf denselben mit Faustschlägen losgieng, dem Fliehenden seinen Dolch nachwarf und die Citation selbst in Stücke zerriß.

---

*) «*Wimpfelingius*, nisi elapsus fuisset tempestive, ferularum plagas innumeras et vibices adhuc circa podicis cloacam gestaret, sacerdotio prius super tumulum posito."

**) «*Jacobi Locher* comparatio mulae ad musam. Currus sacrae theologiae triumphalis." Norimb. 1506. 4. — «Continentur in hoc opusculo, a Jac. *Locher Philomuso* facili syntaxi concinnato etc. (J. F.) Norimb. per Joh. Weissenburger 1506. 10. Dec." 4. Zapf, a. a. O. S. 104 ff.

***) «Contra turpem libellum Philomusi defensio theologiae scholasticae et neotericorum." *Rieggeri* amoenitates literar. Friburg. fasc. II. p. 318 etc."

Auf das hiedurch verurſachte Getümmel eilte der Rector, welcher ſoeben Sitzung hielt, herbei und wollte Locher zu Rede ſtellen, der jedoch in ſeinem Grimm nichts von ihm wiſſen wollte, ſich an den König zu wenden drohte, und gegen ſeine Begleiter prahlte: „er allein ſei ſo viel werth, als ihrer (der übrigen Profeſſoren) ſechzig.“

Jetzt halfen auch keine Verwendungen des Adels, der Bürger und ſeiner Schüler mehr für Locher; die Univerſität kündete ihm bis nächſte Pfingſten auf, obwohl ſie früher geneigt geweſen war, noch ein Jahr, zu ſeinem ſeitherigen Gehalt von zweiundfünfzig Gulden, Nachſicht zu tragen. Ehe jedoch dieſe Zeit verſtrich, traf ein unterm 16. März 1506 ausgefertigtes Schreiben des Herzogs Albert von Baiern ein, wornach dieſer „den Meiſter Jakob Locher zu der Lectur der Poeterei“ an der Univerſität Ingolſtadt aufnahm und beſtellte.

Locher erhielt ſeine Beſoldung und zugleich (unterm 10. April 1506) leihweiſe acht rheiniſche Goldgulden von der Univerſität, die er auch unter Verſicherung ſeines dankbaren Andenkens noch zweimal um ein Reiſegeſchenk angieng *).

Er benahm ſich dieſesmal in Ingolſtadt vorſichtiger und gefiel ſich daſelbſt um ſo mehr, da ſein achtzigjähriger Gegner Zingel bald darauf (26. April 1508) ſtarb. Locher folgte ihm erſt zwei Jahrzehende ſpäter (4. Oktbr. 1528).

---

*) „*Philomusus* inops et exaerambus iterum summis rogatibus petit ab Universitate bene merita, unam valedictionis remunerationem ad viaticum, quod gratissimo accipiet animo, et laudes singularemque gratitudinem non reticebit. Credit etiam se bene meritum de Gymnasio; et profecto Philomusi labores, pertinax studium, diligentia hactenus cognita aliqualem saltem gratiam et benignitatem merentur. Discedam ab hoc loco, forsitan aliquando rediturus fortunatior, cum omnium amore pace et tranquillitate. — — Valete diu felices, et me laeto afficite dono.“

Bei dem Zerwürfniß mit ihm hatte sich unter den Rheinländern vorzüglich Thomas Wolf sehr ehrenwerth bewiesen. Obgleich in seinem Philesius tief gekränkt, schrieb er doch von freien Stücken an Locher und erinnerte ihn an ihr Zusammenleben in Bologna, als sie daselbst bei Beroaldus die Rhetorik hörten. Er bat seinen bisherigen Freund, sich zu mäßigen und versicherte ihn, daß Keiner seiner schwäbischen Landsleute in Straßburg etwas Unangenehmes zu gewärtigen habe, daß vielmehr sein eigenes Haus allen Guten und Gelehrten offen stehen werde *).

5. Hieronymus und Kaspar Baldung. Philippus Engentinus.

Nach Locher's Abgang von Freiburg mußte Zasius die Vorträge in den schönen Wissenschaften, damit solche nicht unterbrochen würden, aushilfsweise übernehmen **); doch erhielt er schon unterm 16. Juni d. J. (1506) darin einen Nachfolger in Pius Hieronymus Baldung aus Gmünd,

*) „Sit, rogo verborum Philomuse mensura tuorum. Ita me tibi devinctum reddes, ita pristinam illam amicitiam, jam pene intermortuam, facies reviviscere. Sic Philomusus totus erit Wolphii, sic Wolphius totus Philomusi." Argentinae, Kal. Novembr. 1505.

**) „Quarta die mensis Martii propter recessum Jacobi Philomusi a loco Friburg, sine licentia Rectoris et Universitatis, ne lectio poetica vacet, ordinatus fuit Dns Doctor *Udalr. Zasius* pro hujusmodi lectura providenda; donec Universitas aliquem peritum et utilem poetam ad eandem lecturam habere poterit. Et pro alio habendo Universitas commisit egregio Domino Doctori Johanni Calceatori S. Theol. Professori, ut ad Argentinam sive alia loca scribat."

welcher bereits den 5. Febr. d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen worden war *).

Dessen Gehalt wurde in der Senats-Sitzung vom 16. Juli des folgenden Jahrs (1507) auf vierzig Gulden rheinisch festgestellt; nebstdem sollte er für das Abhalten der monatlichen Disputation in der Juristenfacultät, zugleich für etwa nöthiges Suppliren in derselben, noch weitere zwanzig Gulden, somit jährlich im Ganzen sechzig Gulden erhalten **). Er hatte sogleich (1506) in dieser Facultät das Doctorat in beiden Rechten genommen und erscheint für das Winterhalbjahr 1507 schon als Decan derselben. Auf sein Ersuchen (5. Juni 1509), ihm ein juristisches Lehrfach zu übergeben, da er sonst wegen seiner Vorträge in den schönen Wissenschaften zurückstehen müsse, gieng die Universität zur Zeit nicht ein ***). Doch erhielt er unterm 27. Febr. des folgenden Jahrs (1510) die Institutionen zum Vortrag, verzichtete aber schon am 23. Juli d. J. wieder darauf, und gieng zur vorderöstreichischen Regierung nach Ensisheim als Rath über. Als solcher erscheint er bereits den 23. Juni 1511 bei der Rathsbesetzung

---

*) „*Jeronymus Baldung* de Gamundia, Augustensis Dioeces. 5. Febr. 1506."

**) „16. Jul. assignati ab Universitate Dom. Doctori *Hieronymo Baldung* quadraginta floreni rhenenses pro lectione poetica; nec alteri unquam intendit Universitas majorem summam dare. Item eidem pro disputatione circulari in jure singulis mensibus celebranda, et quod legat pro aliis Doctoribus Juris, quotiens jusserit Universitas, assignavit alios viginti aureos, sicque annis singulis sexaginta florenos erit recepturus." Prot. Sen. acad.

***) „Item Doct. *Hieron. Baldung* petiit, sibi provideri in lectura Codicis in Jure, attento, quod Universitas hoc commode facere posset et ipse per hoc, quod in Poesi legeret, negligeretur. Respondebatur, quod Universitas alias deliberaret de lectura in Theologia etc." *Ibidem.*

zu Freiburg. Zasius rühmt ihn bei verschiedenen Gelegenheiten als gleich ausgezeichneten Juristen und Humanisten *).

Schon seit dem Jahr 1499 hatte sich auch sein Oheim (avunculus) Kaspar Baldung von Gmünd an der Universität Freiburg befunden **), der im Winterhalbjahr 1500 Baccalaureus, und zwei Jahre darauf Magister der Artistenfacultät geworden war. Von dieser Zeit an las er an derselben, je nach der Fächervertheilung und zwar als Nominalist, über verschiedene Schriften des Aristoteles ***) u. s. w.

Da sich sein Neffe ganz der Juristenfacultät zuwandte, trat er (1510) für ihn als Lehrer der schönen Wissenschaften ein, welche Stelle er jedoch aus demselben Grunde, wie sein Vorgänger, — Doctor bei der Rechte und im Jahr 1515, 1518, 1521 und 1522 Decan der Juristenfacultät geworden, — wieder aufgab.

Das Rectorat der Universität bekleidete er im Wintersemester 1521, während dessen er schon mit der Stadt Straßburg unterhandelte, um daselbst die Stelle als Stadtadvocat zu erhalten †).

---

*) „Vir est et juris peritissimus et insuper omnibus humanitatis studiis ex pari doctus." Epistol. pag. 269. — Ibidem 423. 430. 432.

**) Caspar Baldung de Gamundia clericus dioeces. Augustens. 30. Jul. 1499. Matr. Univ.

***) De generatione et corruptione, topicorum, ethicorum etc. Im Jahr 1508 über veterem artem etc. Oefter ist er auch nominalistischer Examinator.

†) Kasp. Baldungs Brief vom 3. Febr. 1522, aus dem Archiv der Stadt Straßburg abschriftlich mitgetheilt von Herrn L. Schneegans. Daß er die gewünschte Stelle daselbst wirklich erhielt, ergiebt sich aus folgender, von derselben Hand gefälligst beigelegten archivalischen Notiz: „Der hochgelert Doctor Kaspar Baldung unser Advocat. 6. Dec. 1529."

Dahin zog ihn, wie er sagt, besonders sein lieber Bruder, der berühmte Maler Hans Baldung, genannt Grün, welcher sich zu Straßburg bürgerlich eingekauft hatte und daselbst wohnhaft war *).

Hatte die Lehrstelle der schönen Wissenschaften beiden Baldung nur als Uebergang zu einem andern Lehrfach gedient, so gelangte sie jetzt (1516) an einen Bewerber, welcher sich derselben mit voller Seele widmete und nur einer bessern Gesundheit mit mehr Unterstützung bedurft hätte, um darin Ausgezeichnetes zu leisten.

Schon im Jahr 1488 hatte sich ein Wilhelm Engelbrecht von Engen in die Matrikel der Universität einschreiben lassen **); auf ihn folgte im Jahr 1514 Philipp Engelbrecht von daher, der zu Wittenberg Magister in den freien Künsten geworden war ***). Er lebte in bedrängten Verhältnissen, was Zasius, unterm 24. August 1515, in einem

---

Im Jahr 1532 sagt Zasius von ihm: „**Hodie Assessor sacri Romani Imperii, egregiam juris dicendi exercet provinciam.**" Epistol pag. 430.

In demselben Jahr (1532, St. Bartholomäus Abend) erkaufte Kaspar Baldung „für sein Hußfrowen Frow Anna Kaufmännin und ihre Kinder, Hans und Magdalena" das Bürgerrecht zu Freiburg.

Zu Anfang des Jahrs 1540 starb er: „9. Mai 1540 **Dno. Syndico est injunctum, ut a filio Doctoris *Casparis Baldung* piae memoriae, debitum (viginti florenorum), in quo dictus ejus pater adhuc Universitati tenetur, exigat cum illa, qua poterit, civilitate.**"

*) Ueber diesen Künstler und dessen vorzüglichste Gemälde: Schreiber, das Münster zu Freiburg, mit 14 lithogr. Blättern. II. Aufl. S. 36 ff. und Beilagen, S. 32 ff.

) „*Wilhelmas Engelbrecht* **ex Engen, clericus Constantiensis, 10 die Decembr. 1488.**"

***) ***Philippus Engelbrecht* **Engentinus Constant. dioeces., Magister artium, ut asserit, Wittenbergensis, ultima Octobris 1514.**

Briefe an Bonifazius Amorbach mit dem Zusatze bedauert, daß die Universität dessen trefflich ausgeführte Gedichte hoch anschlage *). Aber, fügt er scherzend bei, was nützt das Schattenbild des Lobes ohne Geld? Die Dichter scheinen nun einmal von den Musen selbst, welche die Quellen bewohnen **), zum Wassertrinken verurtheilt zu sein.

Bereits hatte er sich durch poetische Leistungen einen Namen erworben, der ihm die Ehre verschaffte, unter die Gegner der Dunkelmänner eingereiht zu werden ***). Sein Lobgedicht auf Freiburg (Epistel an einen Freund), hatte er während der Faschings-Ferien 1515 niedergeschrieben †) und trat nun öfter zur Aushilfe für Kaspar Baldung ein ††). Kaum hatte er aber dessen Stelle übernommen, so wurde er auch schon durch seine Kränklichkeit an der Besorgung derselben gehindert †††).

---

*) „Carmina ejus, ut sunt ad unguem elegantia, commendat et magni facit Universitas." *Zasii* epistolae pag. 252.

**) „Musae fontes habitant."

***) Magister Schlauraff jammert über die Dichter in Wittenberg und fügt bei:

Tunc *Philippus Engentinus*,
Qui non est vexator minus,
Incepit unam guerram;
Tunc quaesivi aliam terram.

†) Friburgica, Argent. 1515. — Edit. II. Basil. 1519.

††) „22. Aug. 1516. In eadem Sessione Magister *Philippus* Engentinus proposuit: quoniam anno proxime praeterito Dns Doctor Caspar Baldung plus semel sibi addixisset, se lectionem suam poeticam resignare velle, ideo ipse ductus sub quadam spe, cum eandem lectionem saepe providisset et sic bona sua hic ultra spatium unius anni consumpsisset; petiit in eventum hujusmodi resignationis de ipsa lectura poetica provideri sibi."

†††) „2. Sept. 1517. Facta fuit conventio, in qua Magister *Philippus* per certas literas excusavit se propter infirmitatem non posse providere suam lectionem. Responsum sibi, quod Universitas habeat patientiam."

Als eine peſtartige Seuche in den Jahren 1518 und 1819 den größten Theil der Profeſſoren mit ihren Zuhörern aus Freiburg vertrieb, befand ſich Engentinus auch unter den Flüchtigen zu Konſtanz *). Von da aus ſchrieb er unterm 17. Juni 1519 an Vadian, den Gründer der Reformation zu St. Gallen **); und dahin gab ihm unterm 1. Sept. 1519 Zaſius von den Verheerungen Nachricht, welche die Seuche zu Freiburg angerichtet hatte ***). Die letzten vier Tage, ſo verſichert er, hätten Hunderte in das Grab geſtürzt. Doch ſei der Mathematiker Meiſter Jakob Bedrottus hinter alle Drei- und Vierecke ſeines Euclid verſchanzt, obgleich noch immer bettlägerig, glücklicher durchgekommen, als Archimedes dem Marcellus gegenüber †).

Der kränkliche Dichter, der inzwiſchen wieder eine größere Arbeit beendet hatte ††), glaubte in Bädern Erleichterung in

---

*) „Exulavimus mensibus decem, ob inclementem aeris intemperiem, quae multas centurias hominum imo chiliades absorpsit; eo tamen gratior fuit mihi isthaec absentia, quod publico senatus nostri literarii decreto decenter abesse licuit etc." *Erasmo Roterod.* Frib. nono Calend. Junias 1520. (Epistolae aliquot eruditorum virorum etc. Basil. 1520. pag. 155.)

**) Schreiber, Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland. Jahrg. 3. S. 18. (Mitgetheilt von Geh. Hofr. Vierordt, aus dem Archiv von St. Gallen.)

***) „Cave Friburgum cogites; nomenclaturam, quam petis, abominor, ac si stygias undas jurare necesse esset. Pestis ita nos invasit, ut nec alitilia sint secura. Venenum nobis pro aere est, aer pro veneno etc." *Zasii* epistol. pag. 371 etc.

†) Jakob Bedrottus, von Pludenz gebürtig, zugleich Mathematiker und Lehrer der griechiſchen Sprache, legte am 21. Juni 1523 ſein Lehramt nieder und begab ſich nach Straßburg. Prot. Sen. acad.

††) „Divi Lamberti historiam a me versibus contextam, si non habes, ad te mittam. Propediem enim exemplaria ex Basilea habebimus etc." Joach. Vadiano. l. c.

Bezug auf sein Uebel gefunden zu haben. Indem ihm Zasius hiezu Glück wünscht, scherzt er zugleich nach seiner Weise: es möchte diese Erleichterung wohl vom leeren Beutel herrühren. Sein Freund möge sich deßhalb in Acht nehmen und sein geringes Einkommen zu Rath ziehen. — Eine Bitte (unterm 21. Juni 1520), daß solches von vierzig auf sechzig Gulden jährlich erhöht werde, fand bei dem Senat der Universität (unterm 7. Aug. d. J.) nur insoweit Berücksichtigung, daß man dem Dichter zehn Gulden als Geschenk zuerkannte *).

Als Ordinarius der Poetik (**Poetices lector ordinarius**), wie ihn der Senat, oder Professor der schönen Wissenschaften (**Humanarum literarum apud Friburgum Professor**), wie er sich selbst nannte, fiel Meister Philipp der Kleiderordnung der Universität anheim, weßhalb ihn unterm 22. Nov. 1520 der Vicerector durch den Pedellen auffodern ließ, entweder seinen Ueberrock nicht so kurz, wie ein gewöhnlicher Handwerker zu tragen, oder den Degen, der darunter hervorblicke, abzulegen. Der Dichter nahm diese Rüge so übel auf, daß er gegen den Abgeordneten in die Worte herausplatzte: „Gang hin zu dem, der dich das geheißen hat und sag ihm, ich wolle mein Messer tragen, und sei er frisch, so komm er und gürte mir's ab."

Diese unbesonnene Aeußerung wurde sehr übel aufgenommen, zog sich durch eine Reihe von Senats-Sitzungen hindurch, und war nahe daran, dem Meister Philipp seine Stelle zu kosten **). Indessen erhielt er doch den 25. März 1521 zu

*) „7. Aug. 1520. **Placuit tamen Universitati ut ad unum annum duntaxat habeat decem florenos ad illos quadraginta fl. quos prius habet, et per modum doni et non stipendii, ne Poetices stipendium transcendat quadraginta florenos.**"

) 30. Dec. 1520: „Patres perpenderunt commissi facinoris gravitatem, cujus simile in Universitate nunquam auditum sit.**" **Prot. Sen. acad.**

einer Reise nach Worms, angeblich, um sich dort bei dem Kaiser um die Dichterkrone zu bewerben *), und den 30. September 1522 zu einem Besuch seines Bruders Anton, Weihbischofs zu Speier, Urlaub.

An der immer weiter schreitenden Entwicklung der kirchlichen Reformation nahm er lebhaften Antheil. Die Art, wie er seine nächsten Bekannten im Verhältnisse zu derselben beurtheilte, ersehen wir aus seinem Briefe vom 17. Dec. 1521 an Thomas Blaurer, der gemeinschaftlich mit ihm die Universität zu Wittenberg besucht und jene zu Freiburg bezogen hatte **). „Glaube nicht, daß unser berühmter Zasius als Gegner Luthers und der evangelischen Lehre auftritt; er würde dadurch die öffentliche Achtung verlieren und ist ohnehin schon mit einem Fuß im Grabe. Sei also wegen seiner ohne Sorge. Dagegen zweifle ich in Betreff Faber's. Dieser ist noch rüstig und braucht viel. Daher ist er, um wie Dr. Eck die päpstliche Freigebigkeit zu kosten, nach Rom abgegangen und wird daselbst ein Buch gegen Luther einreichen. Wohl bekomme es ihm! Er wird aus diesem verderblichen Sumpfe reich heimkehren. — — Den gelehrten Lonicerus werde ich, deinem Wunsche gemäß, unterzubringen suchen" ***).

Wirklich wurde auch Magister Johann Lonicerus, Luthers Landsmann, sofort als Docent der hebräischen Sprache an der Universität zu Freiburg angestellt. Aber schon in den ersten Wochen seines Aufenthalts gerieth er in Verdacht, einen

---

*) 25. Mart. 1521. Comparuit Magister *Philippus Engentinus* Poeticae Professor, qui Wormatiam pro Laurea consequenda petiturus, a Patribus facultatem abeundi impetravit ad unius mensis spatium etc." Conf. Zasii epist. pag. 502.

**) *Thomas Blaurer*, civitatis et dioeces. Constant. 27. Nov. 1514. Matr. Univ. Frib.

***) Taschenbuch für Geschichte und Alterthum a. a. O. S. 19.

beleidigenden Anschlag gegen den Prediger am Münster, einen Franziskaner, an die Münsterthüre angeheftet zu haben und entfernte sich schnell wieder, da man ihm eine Aeußerung des Stadtraths hinterbrachte: „wenn wir den Schuldigen kennten, so würden wir ihn verbrennen, sogar wenn er ein Doctor wäre!“ Von Eßlingen aus versicherte Lonicerus in einem an den Stadtrath gerichteten Sendschreiben, er habe kein Wissen von jenem Anschlag *).

Er lehrte nun vier Jahre lang zu Straßburg und wurde im April 1527 Miteröffner der Universität Marburg, wo er 1569 starb. Seine Schriften sind meist philosophischen Inhalts. Der Name seines Sohns, des Botanikers Adam Lonicerus, hat sich in der lateinischen Bezeichnung des Geisblatts (**Lonicera**) erhalten.

Auch Magister Philipp hatte es schon unterm 5. Sept. 1521 gewagt, in einem Collegium über Virgil, Luther rühmen zu lassen, und sogar zu dessen Gunsten einen Vers an der Universität anzuschlagen, was ihm von Seite des Senats Rüge und Warnung zuzog **).

Endlich gelangte er unterm 26. Novbr. 1522 zu einer jährlichen Besoldung von sechzig Gulden, jedoch nicht ohne eine Ermahnung sich den Bart scheren zu lassen ***).

---

*) Taschenbuch für Geschichte ꝛc. I. Jahrg. (1839) S. 371 ff. — Vierordt, Geschichte der Reformation in Baden. Bd. I. S. 169.

**) „*Philippi Engentini* affixus est versiculus aedibus: „„Lutherum ut redimas, Hembd, Schuh, Buch, omnia vendas.““ — Placuit, ex quo ipse nuper in Virgiliana lectione occasionem praestiterit, extollendo et nominando eum summum Christi apostolum nostrae tempestatis, ut parumper dissimulet, et postea ab hujusmodi nugis abstineat. Quod si autorem denuntiare possit, poenam non sit evasurus.“

***) „Conclusum super Magistri *Philippi* petitione, ut dentur ei sexaginta floreni cum exhortatione pro Barbae ejus rasione.“

Er fristete sein Leben bis in den Sommer 1528. Da nun aber seine (vermuthlich Stein-) Schmerzen zu unerträglich wurden, ließ er sich nach Straßburg bringen, wo er der chirurgischen Operation erlag. Zasius wünscht ihm ein glücklicheres Jenseits, da er des Lutherthums doch gar zu anrüchig gewesen *).

6. Uebergang von Lehrern aus Freiburg an die Schulen: zu Tübingen (Stein, Blenderer, Trostel, Harzesser, Winkelhofer, Phrygio); zu Würzburg (Grünwald) und Straßburg (Sturm, Wickram, Zell, Hedio, Capito, Bedrottus u. s. w.). Konrad von Heresbach.

Wie die Universität Freiburg ihre ersten Lehrer von Wien und Heidelberg bezogen hatte, so gab sie gegenseitig solche wieder an andere Hochschulen ab.

Vorerst an Tübingen, welches den ersten Decan seiner Artistenfacultät, Magister Johann Stein von Schorndorf, nachmals Professor des Kirchenrechts daselbst, aus Freiburg erhielt, dem sofort andere Lehrer folgten, namentlich: Magister Konrad Blenderer von Stuttgart, mehrmal Vorstand der Pfauen-Burse, der auch in seiner neuen Anstellung fortfuhr, philosophische Fächer zu lehren; Magister Andreas Trostel von Oswei̇l, auch in Tübingen anfänglich Professor in der Artisten-, später in der juristischen Facultät; Magister Georg

*) „*Philippus* poeta, cum tempora complura intolerabiles cruciatus pertulisset, novissime Argentinam lectica et navigio vectus, se exscindi vel secari passus est. Qua sectura in fata concessit. Domino sit laus, qui eum a tantis cruciatibus liberavit! Utinam meliore jam coelo fruatur, Lutheranum enim nimis quam oluit!“ *Zasii* epist. pag. 199.

Harzesser von Waiblingen, später gleichfalls juristischer Professor, Canonicus der Kreuzkirche zu Stuttgart und erster Begründer des Martinianischen Stifts zu Tübingen, welches von dem dortigen Professor der Theologie und Pfarrer an der Stiftskirche, Martin Plantsch, um reicherer Beiträge willen, seinen Namen erhielt *); Magister Heinrich Winkelhofer von Ehingen, welcher auch zu Tübingen die juristische Laufbahn einschlug, Kanzler wurde u. s. w. **)

Unter den Gelehrten, deren sich Herzog Ulrich von Würtemberg zur Reformation dieses Landes und besonders der Universität Tübingen bediente, findet sich in erster Reihe Paul Phrygio, gleichfalls zuvor Lehrer an der Universität Freiburg. In ihre Matrikel wurde er unterm 3. Juni 1499 als „Paulus von Schlettstadt" eingetragen ***). Die Matrikel der Artistenfacultät führt ihn schon im folgenden Jahr, was für seine treffliche Vorbildung Zeugniß gibt, als „Magister Paulus Seidensticker" auf †). Den Namen „Phrygio" scheint er erst in Basel angenommen zu haben. Daselbst lernte ihn Herzog Ulrich, der sich in seiner Verbannung einige Zeit dort aufhielt, kennen und brachte ihn im Jahr 1535 nach Tübingen ††). Bei ihm waren „Lehre und Leben in Harmonie." Er starb 1543.

---

*) Bök, Geschichte der Universität Tübingen. S. 310 ꝛc. — Eisenbach, Tübingen S. 510 ꝛc.

**) *Albrecht*, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Friburgi. 1808. Pag. 9 etc.

***) „*Paulus de Sletzstat* dioec. Argentin."

†) „Magistri: *Paulus Seidensticker* ex Schletstadt."

††) „Eum ad munus Pastoris atque Professoris Tubingae obeundum a Basiliensium Magistratu deposcit atque impetrat. Quo anno 1535 profectus, Ecclesias illas repurgavit et Academiam a se restauratam illustravit etc." *Athenae rauricae*. Pag. 19.

Das herabgekommene Würzburg erhielt im Jahr 1498 Kaſpar Grünwald, — von dem bei der theologiſchen Facultät weiter die Rede ſein wird, — zugleich als Weihbiſchof und Profeſſor der Theologie. Von dieſer Univerſität galt damals das abſchreckende Diſtichon:

Balna, census, amor, lis, alea, crapula, clamor,
Impediunt multum Herbipoli studium *).

Gelehrte und Lehrer gab Freiburg ferner an Straßburg ab, woher, ſo wie aus dem Elſaß überhaupt, die Albertina ſeither einen großen Theil ihrer Zuhörer bezogen hatte.

Schon im Jahr 1501 reichte nämlich Wimpfeling bei dem Stadtrath daſelbſt den Vorſchlag ein, eine höhere Schule (**Gymnasium**) zu gründen, worin ſowohl Geiſtliche als Laien Unterricht erhielten. Sein Plan wurde zwar beifällig aufgenommen und mit zwölf Goldgulden honorirt, kam aber noch nicht zur Ausführung.

Im Jahr 1524 baten die Prediger den Rath um Errichtung neuer Elementarſchulen. Doch vergieng wieder einige Zeit, bis endlich drei Scholarchen, unter ihnen der treffliche Zögling und Lehrer der Freiburger Univerſität Jakob Sturm aufgeſtellt wurden.

Er ſtammte aus dem alten Offenburgiſchen Geſchlechte der Sturm von Sturmeck, welches ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in einer langen Reihe wackerer Männer, die höhern Aemter der Stadt Straßburg zierte.

Geboren im Jahr 1489, wuchs er unter der Aufſicht einer einſichtvollen Mutter und gemeinſchaftlicher Leitung Geiler's und Wimpfeling's auf. Anfänglich hegte er die Abſicht, ſich als nachgeborner Sohn dem geiſtlichen Stande zu widmen

*) *Albrecht* l. c. pag. 29.

und brachte zu diesem Behuf einen großen Theil seines Lebens auf der Hochschule zu Freiburg zu.

Immatriculirt wurde er unterm 27. Juli 1504 *); sein jüngerer Bruder Peter unterm 2. October 1506 **).

Welch seltene Vorbildung Jakob Sturm besaß, geht schon daraus hervor, daß ihm die Artistenfacultät, die er nicht einmal ein volles Jahr besucht hatte, den 18. Januar 1505 die Magisterwürde ertheilte ***).

Von nun an las er einige Jahre hindurch, (jedenfalls bis 1508), als Realist öffentlich über Schriften des Aristoteles, worauf er sich der theologischen Facultät zuwandte †). Ob er, (wie Jung, Beiträge zur Geschichte der Reformation Bd. II. S. 188 vermuthet), in Freiburg auch noch die Rechtsstudien betrieb, oder solchen erst nachmals zu Lüttich und Paris oblag, mag dahin gestellt bleiben; da weder in den Protokollen der Juristenfacultät seiner erwähnt wird, noch irgend ein vertrauter Brief über Jakob Sturm's weitere Studien in Freiburg Aufschluß gibt.

Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt trat er dem gelehrten Verein bei, welcher damals Straßburg in wissenschaftlicher Hinsicht sehr hoch stellte; Erasmus läßt ihn, als Mitglied dieser sodalitas literaria, im Jahr 1518 grüßen.

Seine ausgezeichnete Geistesbildung und die Stellung seines Hauses führten ihn jedoch bald zu den höhern Aemtern der damaligen Freistadt, und so auch in das bereits erwähnte Scholarchat.

---

*) „*Jacobus Sturm* Argentinensis 27. Jul." Matr. Univ.

**) „*Petrus Sturm de Sturmeck* 2. Oct." Ibid.

***) Matr. fac. artist.

†) Intitulati. Intitulantur nomina eorum, qui huic facultati operam navarunt, cujuscunque sint gradus aut qualitatis. — Mag. *Jacob. Sturmius* Argentinensis. Acta facult. theolog.

Dadurch kam er mit dem berühmteſten Schulmann ſeiner Zeit, Johannes Sturm, — geboren 1507 zu Schleiden in der Eiffel, und zu Lüttich in der Schule der Hieronymianer, ſpäter auch noch zu Löwen und Paris gebildet, — in nähere Verbindung. Dieſem trug er auf, in Straßburg ein Gymnaſium auf weiter Grundlage einzurichten, welches auch im Mai 1538 feierlich eröffnet wurde *), und im Jahr 1567 von Kaiſer Maximilian II. die Privilegien einer Akademie erhielt.

Uebrigens hatten ſchon ſeit dem Jahr 1534 einzelne Gelehrte und Lehrer zu Straßburg, meiſtens Prediger daſelbſt, welche von Freiburg kamen, eine Art theologiſches Seminar geſtiftet, und darin ſowohl philologiſche als theologiſche Vorleſungen gehalten.

Peter Wickram war im Jahr 1510 ſeinem großen Oheim Geiler auf dem Predigerſtuhle in der Domkirche gefolgt, hatte jedoch denſelben im Jahr 1523 gegen die Pfarrſtelle zu Enſisheim ausgetauſcht, und verliert ſich von dieſer Zeit an aus der Geſchichte **).

Sein Amtsgehülfe und Nachfolger Matthäus Zell von Keiſersberg wurde den 22. Octbr. 1502 zu Freiburg immatriculirt ***), im Jahr 1503 Baccalaureus und 1505 zu-

---

*) Inſchrift deſſelben: »Anno post millesimum quingentesimo trigesimo octavo, depositis armis et pacata gravi inter Carolum V. Imp. Rom. et Franciscum I. Galliarum Regem discordia, S. P. Q. Argentin. juventuti christianae, religione et liberalibus artibus instituendae, ludum literarium aperuit. Praefecto primario *Jacobo Sturmio*, Rectore *Joanne Sturmio*. — *Albrecht*, l. c. pag. 18. — K. v. Raumer, Geſchichte der Pädagogik. I. Thl. II. A. S. 228 ff.

**) De *Conrado* et *Petro Wickgramis*. Rieggeri amoenitates literariae Friburgenses pag. 127 etc.

***) »*Matthaeus Zell* de Keisersberg Basiliens. dioeces., studens Erfordiensis.« Matr. Univ.

gleich mit Jakob Sturm Magiſter der Artiſtenfacultät, an welcher er nun lehrte *). Im Jahr 1509 nahm er auch das Baccalaureat in der theologiſchen Facultät, wobei ihm, als **Cursor biblicus**, der Prophet Ezechiel im alten und die Apoſtelgeſchichte im neuen Teſtament zum Vortrag angewieſen wurden **). Das Jahr darauf wurde er **Sententiarius** und las ſtatutengemäß über **Petrus Lombardus** ***). Im Winterhalbjahr 1517/8 ſtand er als Rector an der Spitze der Univerſität †).

Nachdem er noch einige Hochſchulen beſucht hatte, übernahm er, vom Domcapitel dazu berufen, die Predigerſtelle am Münſter zu Straßburg, welche er, ungeachtet ſchwerer Kämpfe, bis zu ſeinem Tode (1548) bekleidete.

Während der Zerwürfniſſe zwiſchen dem Pfarrer Wickram und dem Domcapitel wurde von Letzterm auch Kaſpar Hedio als Prediger nach Straßburg berufen, was um ſo mehr auffällt, da er ſich bereits unterm 23. Juni 1520, von Baſel aus, unmittelbar an Luther mit einem Briefe gewendet hatte, worin unter Andern die Stelle vorkommt: „Mit deinen deutſchen Schriften nützeſt du am meiſten, dieſe bilden unter dem Volke ein richtiges Urtheil; das Volk iſt ſehr lenkſam,

---

*) Am 20. Oct. 1515 erſcheint er an der Spitze der drei Examinatoren „in via Modernorum."

**) „Et satisfecit facultati dando florenum unum." Act. fac. theol.

***) „10. Sept. 1510 admisit Theologorum facultas perdoctum virum *Mattheum Zell* artium liberalium Magistrum ad legendas sententias Magistri Petri Longobardi juxta statuta ejusdem facultatis, cui satisfecit." Ibidem.

†) „Ann. 1517 in vig. O. S. S. *Matthaeus Zell* Keysersbergius, artium Magister et S. Theolog. Baccalaureus." Recensio Rectorum Acad. Albert. *Rieggeri* amoenitates pag. 7.

††) Jung, Beiträge II. 81.

es erkennt den Betrug, dürstet nach Ermahnung und sieht die Wohlthat ein, welche Einsicht schon ein Theil des Dankes ist. Lasse darum nicht nach, du Erlöser, sondern arbeite mit allen deinen Kräften. Sei unser Führer, wir werden deine Streiter sein u. s. w."

Den Namen Hedio nahm er nicht, wie gewöhnlich, sogleich an, als er eine höhere Schule bezog, denn er ist noch, sowohl in der Universitäts- als Artisten-Matrikel zu Freiburg nur als „Seilersſohn von Ettlingen" eingetragen *).

Auch „Wolfgang Schmidsſohn." („*Fabri*") von Hagenau, bekannter unter seinem übersetzten Familiennamen „*Capito*", wurde in Straßburg als Lehrer und Prediger angestellt.

Geboren im Jahr 1478, hatte er seine Laufbahn an der Schule zu Pforzheim begonnen, sich im Jahr 1501 nach Ingolstadt begeben **) und war von dort im Febr. 1505 als **Baccalaureus in Artibus** nach Freiburg gekommen ***), wo er ein Jahr später die Magisterwürde erhielt †).

Fortan las er in der philosophischen Facultät als Realist über Aristotelische Schriften und wurde in dieser Richtung Examinator. Im Jahr 1509 hielt er die Rede am Katha-

*) „*Caspar Funificis* de Ettlingen, Spirens. dioeces. 7. Jan. 1513." *Matr. Univ.* Ebenso als: „Baccalaureus in angaria Cinerum" 1514 und „Magister" 1516. *Matr. fac. artist.* Von einem Familiennamen Bock oder Böckel findet sich, wie schon Jung a. a. O. bemerkt, keine Spur.

**) *Mederer*, annales Ingolstad. Acad. I. 59.

***) „*Wolfgangus Köpfel* de Hagenau dioeces. Argentin. Baccalaureus Ingolstadiensis." *Matr. Univ.*

†) „Baccalaurei aliarum Universitatum hic assumpti: 1509. *Wolfgangus Fabri* de Hagenau. 1506. Magistri: *Wolfg. Fabri* Hagnoviensis." *Matr. fac. art.*

rinenfeste, Eckius das Hochamt *). Am 6. Decbr. desselben Jahrs wünschte er in die Stelle des abgegangenen Meisters Georg von Hechingen einzutreten; die Facultät bemerkte ihm, daß es eine von der entgegengesetzten Richtung (de secta moderna) sei.

Im Winterhalbjahr 1511/12 bekleidete er das Decanat, seine Rathgeber (Consiliarii) wurden, der abgegangene Decan und Magister Matthäus Zell. Bei der Rechnungstellung den 17. Mai 1512 wird er als Licenziat aufgeführt; offenbar in der theologischen Facultät, in welcher er am 11. Decbr. 1510 das Baccalaureat erhalten hatte.

Noch im Jahr 1512 wurde er als Canonicus und Prediger nach Bruchsal berufen, welches Amt er drei Jahre bekleidete, bis ihn der Bischof von Basel als Prediger an der Münsterkirche und Professor der Theologie anstellte. Zuvor nahm er noch das Doctorat in der Theologie, wahrscheinlich auf seiner Durchreise, an der Albertina **).

„Von Freiburg, so schrieb er im Jahr 1510 an Hutten, haben mich die Plackereien der Sophisten und die Scholastik, welche ich für meine Bezahlung den Zuhörern vorkauen mußte, vertrieben. Schon damals begann es in mir zu dämmern, weil ich hin und wieder bessere Schriften las. Dann kam der Ruf Philipps von Rosenberg, Bischofs von Speier, nach

*) „Magister *Wolfgangus Fabri* de Hagenau ad concionem habendam Katharinae ordinatus est. Licentiatus Eckius officium decantavit." *Prot. fac. artist.*

**) „Anno 1515 die tertia mensis Julii praestantes et honorabiles viri, *Wolfgangus Fabri*, concionator majoris ecclesiae Basiliensis, *Sebastianus Meiger* lector conventus Friburgensis ordinis Minorum, ambo insignia doctoralia in Theologia a Doctore *Joanne Brisgoico* consecuti sunt solenniter, et omnibus quibus devincti erant, satisfecerunt." *Prot. fac. theol.*

Bruchsal als Prediger; auch diese Stelle gab ich auf, weil ich von lästigen Geschäften erdrückt war. Die Kapitelherren, die Rathssitzungen, das Redestehen jedem dummen Bauern und alten abergläubischen Weibern, raubten mir alle Zeit zu bessern Studien" *).

Im Jahr 1520 folgte Capito dem Rufe des Erzbischofs nach Mainz, drei Jahre später jenem seiner Freunde nach Straßburg. Bisher hatten ihn Erasmus und Zasius mit Lobeserhebungen überhäuft. „Auf, so schreibt ihm jener unterm 26. Febr. 1516, — ergreife die Leuchte, welche wir dir übergeben! Dein rüstiges Alter, dein kräftiger Körper, deine Geistesgaben, Urtheilskraft, ungewöhnliche Kenntniß dreier Sprachen, Beredsamkeit; dein für das Wohl der Menschheit glühendes Herz, das Gewicht deines Ansehens, deine reinen Sitten beurkunden deinen hohen Beruf" **). Auch Zasius führt ihn unter seinen besten Freunden auf ***); wiewohl er später (1525) sogar darauf einräth, ein Buch von Capito zu verbrennen †). Er hatte freilich noch im Jahr 1519 nach Basel geschrieben: „was immer ich von Luther erhalte, empfange ich so, wie wenn es von einem Engel käme" ††).

Auch der bereits oben S. 87 erwähnte tüchtige Mathematiker und Gräcist Bedrottus gieng mit seinem ausgezeichneten

---

*) Jung, a. a. O. S. 87.

**) Jung a. a. O. S. 88.

***) „Quicquid mihi humani contingat, valete fidissimi sodales — *Wolfgangus* etc. *Epist.* p. 12. — Detestor Basileam, quam paulo ante propter Amorbachios, *Wolfgangos*, Claudios amplexus sum." *Ibid.* p. 18 etc.

†) „*Capitonis* libellus — proximis diebus, me suasore hic publice comburetur." *Ibid.* p. 122.

††) „*Lutheri* quaecunque me contingunt, ita excipio, ac si Angelo auctore emersissent." *Ibid.* p. 4.

Schüler Christian Herlin und dem Juristen, Meister Wendelin Bittelbrunn von Offenburg, an das neue Athenäum zu Straßburg über *).

Nur einige Tage früher als Bedrottus, war auch der berühmte Konrad von Heresbach in die Matrikel der Universität Freiburg eingetragen worden **). Geboren auf dem elterlichen Landgute bei Mettmann im Bergischen am 2. Aug. 1796, zeigte er sich bald zu Tüchtigem berufen; weßhalb ihn sein Vater auf die Hochschule zu Köln schickte, um sich dort, nach freier Wahl, der Theologie oder Jurisprudenz zu widmen. Von Beidem scheuchten ihn die dortigen Dunkelmänner zurück, so daß er sich vorzugsweise mit Sprachen, Geschichte und Naturwissenschaften befaßte.

Von Köln begab er sich nach Freiburg, wo er im Griechischen Unterricht ertheilte, über Herodot und Strabo schrieb und sich zugleich unter Zasius der Rechtswissenschaft widmete. Das Doctorat in derselben erhielt er zu Pavia, wohin er Jünglinge aus angesehenen Geschlechtern, deren Erziehung ihm anvertraut worden war, begleitet hatte.

Erasmus versichert, nie einen vollkommern jungen Mann als Heresbach, dessen Bekanntschaft er zu Freiburg machte, gefunden zu haben; sowohl in Betreff schönen Geistes, als feiner und reiner Sitten. Da Letzterer von seinem Herzog Johann III. einen Ruf an dessen Hof erhalten und sich dadurch dem Lehrfach entzogen hatte, fügte Erasmus bei: „ich wäre trostlos, daß er uns entrissen worden, wenn ich nicht

---

*) *Albrecht* l. c. pag. 21 etc.

**) „*Conradus Hertzbachius* Medumanus dioec. Coloniens. clericus, Artium Magister, Baccalaureus Legum, ut asserit, Literarum graecarum Professor. 5. Jul. 1521."

wüßte, welche Midaſſe er aufgegeben und welchen Fürſten er gewonnen hat" *).

Allerdings bewährte ſich Heresbach auch an dem Hofe der Herzoge von Jülich, Cleve und Berg (Johann **III.** und deſſen Sohnes Wilhelm **IV.** ſeines Zöglings), nicht minder als tüchtiger Gelehrter wie als ausgezeichneter Staatsmann, und, — was ſonſt ſelten damit vereinigt iſt, — als vortrefflicher (eine gewichtige Stimme behauptet ſogar: „als unbedingt erſter") Landwirth ſeiner Zeit **).

---

*) ***Erasmus Rot.*** **clarissimo D. *Jo. Vlatteno*, praeposito eccles. Cranenburgens. et Scholast. Aquensi etc. Ciceronis quaest. Tuscul. per Erasm. restitutae etc.**

) Wilh. v. Waldbrühl, das Leben berühmter Werkmeiſter. Frankf. 1853. S. 3 ꝛc. — Heresbach's Abriß der Landwirthſchaft erſchien geſprächsweiſe, Anfangs lateiniſch (Commentarii de re rustica**), ſpäter auch deutſch. Er hatte darin alle Erfahrungen, die er aus den alten Schriftſtellern, von ſeinen eignen Gütern und auf Reiſen gewonnen hatte, niedergelegt. Erſt einige Jahre ſpäter folgte von Olivier de Serres „des franzöſiſchen Landwirths **Theatrum Agriculturae.**" Daſ. S. 8.

VI.

Theologiſche Facultät.

1. Lehrmethode, Würden und Aemter derſelben.

Als die Univerſität Freiburg in das Leben trat, hatte die ſcholaſtiſche Theologie ihre Blüthezeit längſt zurückgelegt. Dennoch behauptete ſich dieſe noch immer auf den Lehrſtühlen, nur nicht in ihrer urſprünglichen Form, als Dialektik zur Begründung der Glaubenslehre und Entſcheidung darüber; wogegen ſich die poſitiven Theologen erhoben und ſtets erheben werden.

Abälard's Schüler, Peter der Lombarde (**Petrus Lombardus**, aus einem Flecken bei Novara gebürtig, Profeſſor und nachmals Erzbiſchof zu Paris, geſtorben im Jahr 1164), hatte es verſtanden, Poſitives und Rationelles in der Theologie ſo geſchickt zu verbinden, daß jenes im Weſentlichen ſich als unantaſtbar geltend machte; zugleich aber auch dieſem, für bloße Erläuterung, überhaupt im Unweſentlichen ein weiter Spielraum geöffnet wurde.

Auf ſolche Weiſe fand ſein theologiſch-philoſophiſches Syſtem bei allen Partheien Eingang, weil ſich dadurch jede in ihrem Gebiete ſichergeſtellt ſah; unbewegliche Poſitiviſten und zwei-

felsüchtige Dialektiker. Seine Sentenzen, wie er sie nannte, (**Libri quatuor Sententiarum**) giengen, nachdem sie zuvor noch einen Kampf mit dem hl. Bernhard von Clairvaux bestanden hatten, in alle höhern Schulen als Lehrbuch über, wo sie sich auch bis zur Reformation und nicht selten noch länger behaupteten. Sie wurden unzähligemal aufgelegt und erläutert und verschafften ihrem Verfasser den Ehrentitel des «***Magister Sententiarum.***»

Da sie alles, für Gottesgelehrte nöthige Wissen zu enthalten schienen, so wurden sie, — oder eine, auf Kirchenvätern und Concilien fußende dialektische Dogmatik und Polemik, welche sie vertraten, — bald die Hauptbeschäftigung derselben, und auf Universitäten des Ordinarius der Theologie.

Hand in Hand damit giengen die endlosen Disputationen, wovon zu Freiburg nicht einmal die großen Ferien ausgenommen waren. Denn während derselben (vom 10. Aug. bis 22. Sept.) wurde von der theologischen Facultät ein Baccalaureus, als sogenannter Ferien-Präses (**Prior vacantiarum**) aufgestellt, welcher jeden Freitag Morgens eine Disputation veranstalten und die Theilnehmer darauf einüben mußte. Jede aufgeworfene Streitfrage mußte in drei Schluß- und ebensoviel Folgesätzen behandelt werden. Bittere Entgegnungen oder gar Unterbrechungen waren nicht erlaubt. Auch für die Schulzeit waren auf jeden Tag, an dem nicht gelesen wurde, Disputationen zugestanden. Die glänzendsten Leistungen dieser Art waren jedoch, in Verbindung mit lateinischen Lobreden, auf den 6. Mai, als das Fest des Patrons der theologischen Facultät, des Apostels Johannes (**ante portam latinam**, wo er, der Sage nach, in Oel gesotten wurde); auf den 25. Jan., als jenes der Bekehrung des Apostels Paulus, und auf den 7. März, als den Gedächtnißtag des hl. Thomas

von Aquin (des **Doctor universalis** und **angelicus**) und auf die Feier von Doctor-Promotionen verlegt *).

Bibliſche Studien traten ganz in den Hintergrund und wurden als Sache angehender Lehrer betrachtet **).

Hatte nun ein Zögling der theologiſchen Facultät ſeinen Lehrcurs vollendet und wollte ſich auch deren Würden theilhaft machen, ſo wendete er ſich vor Allem an einen Doctor und Conſiliarius derſelben, der ihn in Gegenwart der übrigen Doctoren und Licenziaten prüfte; wobei er eidlich verſicherte, er ſei fünfundzwanzig Jahre alt ***) und habe ſeit fünf Jahren an einer Hochſchule, den ordentlichen Lehrſtunden der Doctoren, eines Curſor biblicus und des ganzen **Magister sententiarum** beigewohnt; habe ferner mindeſtens eine lateiniſche Rede gehalten und in zwei Ferien-Diſputationen geantwortet. Auf den Vortrag dieſes Meiſters, welchen der Candidat zu ſeinem Beſchützer und Vater wählt, werden ihm von der Facultät zwei beliebige Bücher, eines des Alten und Neuen Teſtaments (z. B. Hiob und die Apoſtelgeſchichte), zugewieſen, deren Erklärung aus der Vulgata mit Benutzung der wichtigern Gloſſen, er, wenn er täglich lieſt, in einem halben Jahr, oder unterbrochen, in einem Jahr beendigen kann. Der Candidat iſt nun ſelbſt ***Baccalaureus*** oder ***Cursor biblicus.***

---

*) Alles dieſes und das hieher Gehörige iſt dem älteſten Statutenbuche der theologiſchen Facultät auf Pergament: »Statutariae constitutiones theologicae facultatis generalis studii Friburgensis" entnommen.

**) »Voluit facultas, quod auditores, qui de novo Theologiam audire inciperent, primis tribus aut quatuor annis textus Bibliae et Sententiarum secum ad lectiones portarent, aut saltem sibi portari procurarent." Acta fac. theol. ad ann. 1509.

***) »Item, quod promovendus ad aliquem gradum ad minus esset Acolytus et intra annum aut biennium assumeret Diaconatum. Tamen super hoc dispensabat facultas." Ibidem.

Nach Verfluß eines weitern Jahrs bittet der Candidat den Decan der Facultät, dieſelbe zu berufen, und beſchwört vor ihr: er habe ſeinen bibliſchen Curs im Alten und Neuen Teſtament ſtatutengemäß geleſen; wohne nun ſeit ſieben Jahren den ordentlichen Vorträgen in der Theologie bei; habe in den Ferien-Diſputationen dreimal reſpondirt, viele lateiniſche Reden gehalten, auch nach ſeinen Bibel-Vorträgen bei einem Meiſter eine Prüfung beſtanden und werde ſeine Vorträge über die Sentenzen ohne Erlaubniß der Facultät nicht bekannt machen. Läßt ihn dieſe zu, ſo hält er den feierlichen Anfang (**principium solenne**) ſeiner Vorleſungen über ***Petrus Lombardus*** mit einem Lobe auf die Theologie und denſelben, giebt einen Ueberblick ſeiner vier Bücher und erläutert dann mit möglichſtem Scharfſinn einen Artikel des erſten (von Gott und deſſen Eigenſchaften). Der Candidat iſt ***Baccalaureus sententiarius*** (oder ſchlechthin ***Sententiarius***) geworden.

Hat er das zweite Buch des Lombardus beendet und geht zum dritten über, ſo muß er die Feierlichkeiten, wie bei dem erſten, wiederholen; indem er durch den Lehrvortrag dieſes und des vierten (letzten) Buchs eine Stufe höher ſteigt, nämlich ***Baccalaureus formatus*** wird. Sämmtliche vier Bücher des Lombardus kann er gleichfalls in einem Jahr vortragen.

Nun hat der Candidat das Baccalaureat in ſeinen drei Verzweigungen, gleichſam die niedern Weihen (**ordines minores**) in der theologiſchen Facultät, gewonnen und bisher die untere Lehrkanzel in den Hörſälen behauptet. Denn dort ſtehen zwei Kanzeln über einander, deren obere der Baccalaureus noch nicht betreten, ſowie auch nicht Vormittags vorleſen *) oder aus den ordentlichen Vorleſungen wegbleiben darf.

*) Später wurde dieſes nur auf den **Baccalaureus biblicus** beſchränkt. Denn die Acten der theologiſchen Facultät v. J. 1509 beſa-

Jetzt ist für ihn die Zeit gekommen, wo er allmählig zu den höhern Würden und zur höhern Kanzel emporsteigt. Aber auch nach seinem Vortrage des Lombardus geht noch ein Jahr vorüber, in welchem er sich mit seiner Fortbildung im Vorlesen, in Reden und Disputationen zu befassen hat. Dann wendet er sich an den Kanzler der Universität oder dessen Stellvertreter; denn nur dieser ist berechtigt, zum Licenziat in der Theologie zu befördern *). Die Facultät wird Fürsprecherin für den Candidaten, welcher gewöhnlich dem Kanzler beliebt, nachdem derselbe eidlich versichert hat, dreißig Jahre alt zu sein, die höhern kirchlichen Weihen zu besitzen, das Doctorat nicht mißbrauchen und nach dessen Empfang noch ein Jahr auf der Universität Freiburg, — er würde denn davon dispensirt, — die «actus magistrales» ausüben zu wollen. In des Kanzlers Gegenwart wird auch die strenge Prüfung (**Examen rigorosum**) vorgenommen, welche in folgender Weise eingeleitet wird.

Tags zuvor werden in einer Sitzung der Facultät dem Candidaten die Sentenzen des Lombardus vorgelegt, die er zweimal, vorn (**I.** u. **II.** B.) und hinten (**III.** u. **IV.** B.) auf Gerathwohl aufschlägt. Die Punkte (**puncta solent appellari**), welche herauskommen, liegen der Prüfung zu Grunde. Ueber jeden derselben macht er drei Schlußsätze, die er sofort seinen Examinatoren zuschickt. Am folgenden Morgen werden

---

geh: „Fiebant ante certos annos tres lectiones in Theologia singulis diebus regulariter; scilicet doctoralis, et sententiarii ante prandium et lectio biblici vel cursoris post prandium, quum haberi poterat talis idoneus."

*) „Licentiatum solus Cancellarius, aut cui ipse vices suas commiserit, habet promovere. Biblicum vero, Sententiarium et Doctorem promovere potest Doctor quilibet, cui ab ipsa facultate ad hoc faciendum auctoritas concessa fuerit et commissa." Statuta fac. theol.

in einer beliebigen Kirche nach einer hl. Geist-Messe die Schlußsätze des Candidaten über den ersten Punkt vorgelesen und von den Examinatoren der Reihe nach bekämpft. Dasselbe geschieht mit den Schlußsätzen über den zweiten Punkt. Nachdem sich nun der Candidat entfernt hat, vernimmt der Kanzler oder sein Stellvertreter die Stimmen über denselben, dessen Kenntnisse und Betragen und bezeichnet auf den folgenden Tag die Stunde, in welcher er die Licenz ertheilen werde.

Dieses geschieht nun auf feierliche Weise in der Aula der Universität, wieder nach Disputation und lateinischer Rede, nach deren Beendigung der Candidat kniend die Licenz empfängt *).

Noch feierlicher wird es mit der Ertheilung des Doctorats selbst gehalten.

Schon Sonntags zuvor macht der Licenziat, in Begleitung eines Baccalaureus und unter Vortragung des Scepters der Universität durch den Pedellen, seine Einladung bei allen Mitgliedern der Universität, welche ein Baret zu tragen berechtigt sind (**Birettati**), so wie bei allen geistlichen und weltlichen Honoratioren der Stadt. Jeder Meister der Theologie empfängt von ihm ein neues Baret, so auch Kanzler und Rector (mindestens acht Schilling werth), und jeder Eingeladene ein Paar Handschuhe.

Am Tage des Doctorats versammelt sodann die große Münsterglocke die Eingeladenen im Collegium der Universität,

*) Die Formel lautet: „Ego omnipotentis Dei, atque beatorum Petri et Pauli apostolorum, ac sacrosanctae sedis apostolicae auctoritate, qua in hac parte fungor, do tibi N. in theologica facultate licentiam legendi, regendi, disputandi, doctoralia insignia recipiendi et omnia alia, hanc licentiam respitientia exercendi, hic et ubique terrarum. In nomine sanctae et superbenedictae trinitatis, Patris, Filii et Spiritus sancti. Amen."

von wo aus sie sich paarweise, unter Vortragung brennender Kerzen in das festlich geschmückte Münster begeben. Hier betritt der Promotor die dazu eigens errichtete hohe Kanzel, ruft nach einer passenden Vorrede den Licenziaten zu sich, ernennt ihn zum Doctor und setzt ihm zugleich das Baret auf, steckt ihm den goldenen Ring an den Finger und übergiebt ihm ein offenes und ein verschlossenes Buch; Alles mit einigen erläuternden Worten. Hierauf besteigt der neue Doctor selbst die Kanzel und empfiehlt in seiner Rede die hl. Schrift. Doch geht auch dieser Act ursprünglich *) nicht ohne Disputation, zur Erheiterung der Versammlung vorüber. Denn schon lauern zwei Kampfhähne im Hintergrunde, wovon der Aeltere den sogenannten Hahnensatz (**quaestionem gallinariam**) aufwirft, den der Jüngere bestreitet; welche Beide nun unter sich den Kampf so lange fortsetzen, bis der neue Doctor es für geeignet hält, denselben durch seine Danksagung an die Versammlung zu beendigen. Diese löst sich unter Orgelspiel und Lobliedern der Singschüler auf.

Natürlich mußte der Empfang eines jeden Grades dieser Würden nicht nur verhältnißmäßig bezahlt, sondern zugleich auch jeder dabei Betheiligte von dem neuen Würdeträger zu Gast geladen werden.

Was die Aemter der theologischen Facultät betrifft, so durfte zu deren Decan nur ein an der Universität lehrender Doctor der Theologie **) gewählt werden, der aber das auf ihn gefallene Amt auf ein halbes Jahr unter Strafe von zwei Gulden annehmen mußte. In seinen Rath wurden

---

*) Eine spätere Hand fügte bei: „**Antiquata sequentia sunt.**"

) „Non nisi Doctorem theologum in hoc Gymnasio regentem, in Decanum eligi posse, decernit facultas.**"

(den Nothfall ausgenommen) auch nur Magiſter der Theologie, jedoch nicht geradezu Alle, ſondern wie es der Facultät beliebte, aufgenommen *).

2. Erſte Lehrer der theologiſchen Facultät. Aus Heidelberg: Pfeffer von Weidenberg, und aus Wien: Möſch von Altheim und Matz von Michelſtadt.

Der erſte, und mehr als ein Jahrzehend einzige Ordinarius der Theologie an der Univerſität Freiburg, war Johann Pfeffer von Weidenberg (de monte saliceti **), Prieſter des Bisthums Bamberg, welcher ſeine Studien in Heidelberg gemacht hatte und daſelbſt Licenziat der Theologie geworden war. Als ſolcher eröffnete er zu Freiburg ſeine Vorleſungen über die Sentenzen des Petrus Lombardus den 28. April 1460. Zu Erlangung des Doctorats kehrte er in den Ferien nach Heidelberg zurück und erhielt daſſelbe den 6. Octbr. d. J.

Alle Nachrichten bezeichnen ihn als ſanften und menſchenfreundlichen Gelehrten, dem am Gelde wenig gelegen und der lange Zeit eine Zierde der aufblühenden Hochſchule geweſen.

---

*) Nicht ohne Intereſſe dürfte es ſein, auch hier eine Ueberſicht der Würden zu finden, welche die theologiſche Facultät zu Freiburg noch während des fünfzehnten Jahrhunderts (bis 1500) ertheilte. Es wurden: **Baccalaurei biblici** von 1470 an, 36; **Baccalaurei sententiarii und formati** von 1472 an, 24; **Licentiati** von 1472 an, 22; **Doctores** von 1475 an 21.

In den Aufzeichnungen werden die **Sententiarii** und **Formati** ſtets mit einander in folgender Weiſe aufgeführt: „**Admisit facultas theologica ad sententiarum lecturam, pro Gradu et Magisterii forma etc.**"

) *Rieggeri* **amoenitates literariae Friburgenses. Fasc. I. pag. 35 etc. „De Joanne Pfeffero Theologo." (Mit Pfeffer's Bildniß.)

Die Universität hatte für ihn ein Canonicat zu Rheinfelden bestimmt, worauf ihr das Präsentationsrecht zustand, das aber von dem Erzherzog Siegmund von Oestreich bereits an einen Andern vergeben worden war, welcher sich dann, um das Recht der Universität zu wahren, eine nochmalige Präsentation, von ihrer Seite, bei dem Stifte Rheinfelden gefallen ließ. Unter diesen Umständen begnügte sich Pfeffer mit einer kleinen Kaplaneipfründe zu Freiburg.

Viermal (1461, 63, 66 und 1470) hatte Pfeffer das halbjährige Rectorat bekleidet. Unterm 23. October 1480 brachte er es auch dahin, daß der jedesmalige Decan seiner Facultät als solcher (was nachmals auch bei andern Facultäten stattfand), in den Senat (Consilium) der Universität eintrat. In Bezug auf Pfeffer selbst wurde im folgenden Jahr der Beschluß gefaßt: daß er stets dem Rathe der Universität beiwohnen möge, er sei Decan oder nicht.

Schon im Jahr 1471 hatte er sich dazu geneigt erklärt, Alters halber, gegen eine jährliche Pension von vierzig Gulden, seine Lehrstelle aufzugeben, wurde jedoch im Jahr 1479 wieder zur Aushülfe berufen. Im Jahr 1486 schied er auch aus dem Senat der Universität.

Druckwerke von ihm sind zwei vorhanden: eine Pastoralschrift und eine Abhandlung über den Ablaß.

Erstere, welche Pfeffer als „Leitfaden für Priester" *) bezeichnet, entstand aus seinen Vorträgen über die Briefe des Apostels Paulus an Timotheus und Titus. Er handelt darin, nach einer allgemeinen Einleitung, zuerst von den Bischöfen

*) Directorium sacerdotale (In fine). Magister *Johannes Pfeffer* de Wydenberg, sacrae theologiae professor, studii universalis Friburgensis initiator, haec concepit et legit, registrum complevit anno Domini 1482, vigilia Thomae apostoli

und ſodann von den Prieſtern mit und ohne Seelſorge. In einer noch ganz ſcholaſtiſchen Weiſe folgen Zweifel, Fragen und Antworten, mit Autoritäten Für und Wider, bis zum Kleinlichſten aufeinander. So geht er (um nur ein Beiſpiel anzuführen) beim Spielen ausführlich darauf ein, mit Wem man ſpielt, ob mit einem Ordensgeiſtlichen oder Laien, Geſunden oder Kranken, Reichen oder Armen u. ſ. w. Wer, ſagt er, um des Gewinnes willen ſpielt, muß nach Raimundus das Gewonnene zurückſtellen, mindeſtens die Abſicht dazu haben; nach Thomas, da doch die Sitte nicht dafür ſei, das Geld den Armen geben; jedenfalls kann es, wer verloren hat, wieder zurücknehmen. Auch in Betreff des Schach- und Tarock-Spiels wirft er die Frage auf, ob es ſündhaft ſei. Er meint jedoch, man könne es hingehen laſſen, da es mehr eine geiſtige Beſchäftigung und ein Troſt in dieſem vergänglichen Leben ſei u. ſ. w.

Auf ähnliche Weiſe iſt ſeine Schrift über den Ablaß *) behandelt, wozu ihm derjenige, welchen Papſt Sixtus IV. dem Münſter zu Freiburg, Behufs des Chorbaus, im Jahr 1480 auf drei Jahre ertheilte, die Veranlaſſung gab. Der Verfaſſer findet, daß denn doch die Ablässe allzuſehr vervielfältigt werden, und gibt in den neun Fragen, in welche er ſeinen Gegenſtand eintheilt, zugleich ein anſchauliches Bild von der damaligen, allerdings höchſt kraſſen Auffaſſung derſelben. Einige dieſer Fragen ſind überdieß ſehr bedenklich, wenn ſie auch mit aller Rückſicht behandelt werden. So z. B. die ſechste: Ob wohl Alle, welche in einem Jubeljahr nach Rom pilgern, vollen und vollſten Nachlaß ihrer Sünden er-

*) Tractatus, jam noviter compilatus de materiis diversis Indulgentiarum per doctissimum ac famosissimum virum dominum *Joannem Pfeffer* (de) Widenberg, sacrae theologiae professorem eximium ac almae universitatis studii Friburgensis Ordinarium, feliciter incipit.

halten? Pfeffer meint, es würde durch eine solche allgemeine Pilgerfahrt Laien und Geistlichen, Mönchen und Nonnen, Frauen, Jünglingen und alten Männern, doch zu viel Gelegenheit zum Schwärmen und zu Ausschweifungen gegeben, als daß nicht mehr Böses als Gutes davon zu erwarten wäre. Er fügt jedoch sogleich wieder bei: Entgegen steht das Ansehen der römischen Kirche, welche solche Ablässe eingesetzt hat und nicht irren kann.

Jedenfalls ist diese Abhandlung von großem Interesse, da sie zum erstenmal einen Gegenstand im Wege der Presse behandelt, welcher von nun an unzähligemal zur Sprache gebracht und die nächste Veranlassung zur Reformation wird.

Nebst diesen Druckschriften besitzt die Universitäts-Bibliothek zu Freiburg von Pfeffer noch eine handschriftliche Sammlung von fünfundachtzig Bußpredigten, welche er als Licenziat der Theologie in der Fastenzeit des Jahrs 1456 in der Reichsstadt Windsheim (Weinheim?) vortrug. Er selbst versichert, er habe sie aus den Sentenzen verschiedener Schriftsteller und ehrwürdiger Lehrer, wie des Heinricus de Hassia und Anderer zusammengetragen.

Als zweiter Ordinarius der theologischen Facultät trat an des bejahrten Pfeffer Seite Johann Mösch, um das Jahr 1443 zu Altheim im Nellenburgischen, Konstanzer Bistums, geboren. Schon im Jahr 1469 war er Priester und hatte, wahrscheinlich zu Wien, das Doctorat aus der Theologie erlangt. Er befindet sich nämlich an der Spitze derjenigen vier Professoren, welche in diesem Jahr Magister Konrad Arnold von Schorndorf, auf Befehl des Erzherzogs Siegmund, und unter Caution der Stadt Freiburg für ihre Besoldung, von Wien der Albertina zuführte *), und wurde den 29. Juli d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen.

*) *Rieggeri* opuscula etc. Pag. 414. — *Mitterdorffer*, conspectus historiae Universitatis Viennensis. Pag. 9.

Um die Neuangekommenen zu begrüßen und zugleich mit den Geschäften bekannt zu machen, wurden dieselben sofort (31. Juli) in den Rath der Universität aufgenommen, und Mösch schon am 31. Octbr. d. J. zum Rector erwählt, welche Stelle er auch im Jahr 1471 bekleidete. Zum Ordinarius in der theologischen Facultät und in den Rath derselben wurde er jedoch erst (nach Pfeffers Resignation) im Jahr 1473 ernannt.

Mösch scheint sich auch mit Vorliebe und Glück außerhalb seines eigentlichen Lehrfachs bewegt zu haben; denn er nahm schon am 26. Jan. 1470 dem Magister Arnold, der bisher die Verwaltung der Universitätsgefälle besorgt hatte, dieselbe ab. Zugleich finden wir ihn, sowohl als Rector wie als Abgeordneten, in eine Reihe wichtiger Angelegenheiten der Universität verwickelt, die er mit Geschick und Nachdruck durchzuführen wußte.

So war er es, welcher schon am 4. April 1470 den Kampf gegen die Stadthäupter zu Freiburg, wegen deren Beeidung auf die Privilegien und Statuten der Universität, die sogenannte Albertina, — einen fortwährenden Zankapfel zwischen Stadt und Hochschule, — eröffnete. Er sah auch seine Bemühungen mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, da, nach vielem Widerstreben die Stadthäupter, der Bürgermeister Wilhelm von Lichtenfels an ihrer Spitze, endlich am 12. Octbr. 1472 in seiner und andrer Abgeordneten Gegenwart auf dem Rathhause mit erhobenen Schwurfingern den verlangten Eid leisteten.

Ebenso gelang es ihm, in Betreff der Pfarrpfründen, wozu der Universität das Präsentationsrecht zustand, dieses jederzeit zu wahren und sowohl die Zudringlichkeit der Höflinge bei dem Landesfürsten, als die Anwartschaften des päpstlichen Hofs zu vereiteln. Da wegen Letzterer eigne Abgeordnete nach Rom geschickt werden mußten, so war es wieder Mösch,

der auf Ersuchen der Universität vom 6. Febr. 1475 die nöthigen Instructionen für dieselben entwarf.

Nicht minder als das Wohl des ganzen Körpers, lag ihm auch jenes seiner eignen Facultät am Herzen, für welche er, während seines Decanats, unterm 25. Mai 1473 mehr Lehrer verlangte, um das Studium der Theologie zu befördern. Dieselbe Bitte wiederholten später auch die Zuhörer dieser Facultät*). Die Universität bezog sich jedoch auf ihr dermaliges Unvermögen, wie für andere Facultäten, so auch für die theologische (nebst Pfeffer und Mösch), mehr Lehrer zu besolden, ermahnte zur Geduld und foderte Mösch auf, nicht bloß jeden andern Tag, wozu er laut seiner Anstellung (damals mit Pfeffer alternirend) verpflichtet war, sondern täglich zu lesen.

Bisher hatte Mösch der Universität ergeben gedient und mochte daher auch erwarten, bei vorkommender Gelegenheit von ihr Anerkennung und Berücksichtigung zu finden. Als daher im Sommer 1474 durch den Tod des Magisters Kilian Wolf, die von der Vergebung der Hochschule abhängige Stadtpfarrei zu Freiburg erledigt wurde, bewarb er sich um dieselbe und wurde auch wirklich den 17. Septbr. d. J. zum Pfarrrector ernannt. Allein der Stadtschultheiß hatte bereits im Namen des Kaisers für den Magister Johann Kerer die erste Bitte (oben S. 52) bei der Universität eingelegt. Vergeblich appellirte Mösch mit der Universität dagegen, der Schultheiß setzte für seinen Schützling durch und Mösch verzichtete auf das Recht, welches er bereits zu dieser Pfründe erlangt hatte.

---

*) 5. Octob. 1473. Comparuerunt scholares Theologiae, et imploraverunt auxilium Universitatis pro meliori provisione ejusdem facultatis, quam pluribus temporibus transactis fuisset provisa. Prot. Sen. acad.

Diese wichtigsten Ge- Vergebens trug Hus die Unzufriedenheit eines andern Theiles auf; er flüchtete sich im August 1475 über Dresden auf, verließ Hamburg auf immer, und suchte in Basel die Universitätsfreiheit mit einer Lehrstelle an. Hier stellt er seine Vorträge für das Buch ein, beschäftigt sich die Uebrigen im Kapitelhause in lateinischer Sprache. Denn es weilte, wie er selbst sagt, nicht, daß die Bücher der Gesellschaft auf elfenbeinernen Pulten aufgeschlagen waren[1].

Im Februar 1476. Aug. 1475) wurde zu Pfingsten dieses Jahres ehemaligen Mitarbeiter-Collegen von der Universität genommen. Ordinarius der theologischen Facultät erwarb.

Nikolaus Reg war am 26. Juli 1442 in Pfullendorf im Thurgau, Meister Wilhelm, geboren. Im Jahr 1457 begann er die Universität Wien, wurde 1459 Magister in den freien Künsten, und Bakkalar aus der Theologie, in welcher er 1469 den Baccalaureat erhielt. Zu gleicher Zeit war er in der Facultät Dekan, welche ihn bei der Wien reformirte und wurde Professor.

Magister Henrik hatte ihn im Jahr 1469, als einen Gegner in der Antischolastik nach Freiburg gebracht, wo er den 18. Juli in der Facultät der Universität sich selbst und seinen neuen Standort einzutragen wurde. Seine unermüdlichen Lehren fanden bewährten sich neuen zwei Magister (Mag. Nikolaus) und einen Wilhelm zu einem theologischen

[1] Nec de locis communibus disseruit, compendium Johannis Mesch, Archiva et aurea Thesaurus tempore in scholastica magistri Henrici loci et compositus. — Ingressus Basilee a superioribus susceptus et gratulatus Decembris Anno Domini 1485. (Kal. II. Aug. Vind.

Am 31. Juli wurde er mit den andern Ankömmlingen in den Rath der Universität eingeführt, nachdem ihn seine Facultät schon am 21. d. M. in den ihrigen aufgenommen hatte. Am 22. Septbr. ernannte ihn diese zum Examinator derjenigen, welche sich für das Baccalaureat gemeldet hatten.

Im Jahr 1470 wurde er Nachfolger Geilers von Keisersberg im Decanat seiner Facultät, das er mit einer Strenge verwaltete, wodurch er sogleich in Zerwürfniß mit seinen Collegen gerieth. Dieses steigerte sich noch, als er am 25. Febr. 1472 in der Facultätssitzung den Magister Johann Stein von Schorndorf, damals zugleich Decan, einen Meineidigen nannte und sich sogar thätlich an ihm vergriff. Ein solcher Vorfall war der Universität um so unangenehmer, als in Betreff desselben von allen Seiten Competenz-Ansprüche hervortraten. Zwar luden Rector und Senat unterm 13. März den Magister Matz vor, der sich jedoch unbestimmt dahin äußerte: er habe nur solche meineidig genannt, die, gegen die Statuten, Schnabelschuhe trügen und zu Tänzen giengen. Während nun die Zeugen abgehört wurden, erschienen auch schon Abgeordnete von Seite der Stadt, welche den ruchbar gewordenen Fall als einen criminellen ansah, der vor ihren Gerichtshof gehöre. Endlich protestirte Matz selbst in gleicher Weise gegen Universität und Stadt, da er als Priester nur von dem Bischof abgeurtheilt werden könne, welchem zuletzt auch die ganze Sache überlassen werden mußte.

Natürlich war für Matz kein Bleiben mehr in der Artistenfacultät. Er nahm also das Licenziat in der theologischen, bei seinem ehemaligen Wiener-Collegen Mösch, dessen baldigen Abgang er voraussah, und dessen Stelle er auch, bei der damaligen Verlegenheit der Universität, am 28. Aug. 1475 erhielt. Auch die Stadt gab, unterm 1. Septbr. d. J., hiezu ihre Beistimmung, verlangte jedoch: daß Matz täglich eine

Stunde leſe und, mit einem Gehalt von vierzig Gulden, ſogleich anfange.

Ueberhaupt führte die Stadt Freiburg, in Sachen der Univerſität damals ein ſehr gewichtiges Wort; indem ſie (wie oben bemerkt) nicht nur für die Beſoldung der Wiener Profeſſoren Bürgſchaft geleiſtet hatte, ſondern ſolche auch jahrelang auszahlte. Sie hatte deßhalb ſchon zwei Jahre vorher (30. Mai 1473) an die Univerſität das Anſinnen gemacht, neben einem Oberaufſeher von deren Seite, auch noch zwei von der ihrigen, ſowohl für die Lehrvorträge als für die Verwaltung der Hochſchule aufzuſtellen. Unterm 20. Juli d. J. wurde jedoch von dieſer erwiedert: der jedesmalige Rector ſei, als Gelehrter und Vorſtand, Oberaufſeher genug, zwei bürgerliche würden aus Mangel an Kenntniß mehr ſchaden als nützen. *) Dagegen aber wende die Univerſität nichts ein, daß von ihrer Verwaltung die Stadt jährlich, aber nur auf ſo lange Einſicht nehme, als deren übernommene Bürgſchaft daure.

Am 31. Octbr. 1475 ging auch das Rectorat der Univerſität auf die theologiſche Facultät, ſomit auf Matz, als deren Ordinarius, über; in deſſen letzten Tagen er in Geiler von Keiſersberg noch einen Collegen im Lehrfach erhielt. Zwar wurde ihm nun, ſtatt der bisherigen Wohnung im Univerſitäts-Collegium, ein eignes Haus zinsfrei eingeräumt, zugleich erhielt er aber auch (16. April 1477) den Auftrag, jeden

*) „Videtur, quod illa superintentio plus laboraret in destructionem facultatum et totius etiam Universitatis, quam in restaurationem. Cum puros Laicos, qui nunquam didicerunt litteram, impossibile videtur, posse applicare oculos ad regimen litteratorum circumspectos; et ex consequenti illi Laici deputati non aliter nisi ad nutum istius vel alterius Litterati superintendere possent. Daretur occasio majoris rixae et discordiae etc. etc."

Tag vorzulesen; was er mit seiner Bestellung und dem Vorwand, daß er nur der zweite Professor der Theologie sei, vergebens abzulehnen suchte.

Er erscheint sogar im folgenden Jahr (1478), — nachdem Magister Stein nach Tübingen berufen worden war, — wieder in der Artistenfacultät; bittet jedoch die Universität schon unterm 9. Novbr. d. J. um seine Entlassung, ferner um Zeugnisse über sein Licenziat und Doctorat in der Theologie und um vollständige Besoldung. Die beiden ersten Stücke wurden ihm bewilligt, in Betreff des Letztern wurde der Syndicus angewiesen, ihm zehn Gulden auszuzahlen.

Unterm 2. Januar 1479 wurde, wie oben bemerkt, der hochbejahrte Doctor Pfeffer neuerdings ersucht, die erledigte theologische Lehrstelle wieder auf ein paar Monate zu versehen, was er auch bereitwillig zusagte.

3. Neue Richtungen. Humanisten (Stadtschulen. Gelehrte Gesellschaften. Wimpheling, Reuchlin). Satyriker. (Volksdichtung, Brand) Geiler von Keisersberg.

Neben der angeerbten scholastischen Behandlung machten sich in Freiburg nach und nach andere Richtungen geltend, welche auf die Lehrvorträge der Theologie daselbst wesentlichen Einfluß äußerten.

Allerdings hatte der Untergang des oströmischen Kaiserthums mit dem Fall von Konstantinopel (1453), und die dadurch bewirkte Verbreitung gelehrter Griechen verhältnißmäßig auch dahin eingewirkt; da sich ein Theil der Lehrer in Italien classische Bildung verschaffte und solche in die Heimath brachte. Aber die Männer dieser Bildung giengen, besonders Anfangs, gleichgültig an der Theologie vorbei, überließen solche sich selbst, nahmen wohl auch deren bisherige

Gestaltung in Schutz, oder machten sich nur über ihre Vertreter lustig. Tiefer griff die neu erfundene Buchdruckerkunst ein und zwar um so mehr, je verbreiteter und volksthümlicher sie wurde. Ganz besonders wichtig wurde aber jetzt (namentlich am Oberrhein) der mündliche Unterricht in den immer mehr anwachsenden Stadtschulen, deren Einfluß man bisher zu gering angeschlagen haben dürfte.

Es war nämlich kaum irgend eine bedeutende Stadt, welche nicht schon Jahrhunderte lang ihre eigene Schule (*Schola trivialis, civica*) besaß, woran wenigstens etwas Latein gelehrt und deren gute Besetzung zur Ehrensache wohlhabender Bürgerschaften wurde. So zunächst Freiburg selbst, wo unter Andern Kerer und Jasius als Schulmeister ihre Laufbahn betraten*); Offenburg wo Sopher; Straßburg wo Gebweiler, und vor Allen Schlettstadt, wo Ludwig Dringenberg, ein Jugendfreund und Landsmann des Agricola und Hegius, aus dem Städtchen Dringenberg in Westphalen gebürtig, an einer Anstalt wirkte, welche viele Hunderte von Zöglingen aus der Nähe und Ferne zählte. An ihr gewannen, nebst andern ausgezeichneten Männern, wie Peter Schott von Straßburg, Sebastian Murrho (Murer) von Kolmar, Jodocus Gallus (Hahn) von Ruffach, Johannes Hugo von Schlettstadt, Dietrich von Plenningen, Johann von Dalberg, Eitelwolf von Stein u. s. w., auch die für Freiburg besonders wichtig gewordenen Gelehrten, Wimpheling und

*) Die bis jetzt urkundlich nachweisbare Reihenfolge der dortigen Schulmeister reicht schon in die ersten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts hinauf:

„1303. Magister *Waltherus*, rector puerorum in Friburg."

„1334. Meister *Berhtolt von Risinsburg*, Schulmeister zu Friburg." u. s. w.

Geiler ihre erste gründliche Bildung*). Später (unter Magister Crato oder Craft Hofmann von Udenheim, da Dringenberg schon 1490 gestorben war) giengen aus derselben Schule: Beatus Rhenanus (Bild) von Schlettstadt, der sich um die Auffindung und Herausgabe alter Classiker bleibendes Verdienst erwarb, Leo Jud aus Gemar bei Schlettstadt, Jakob Spiegel Wimphelings Neffe, Johann Adelphus Stadtarzt in Schaffhausen, Matthäus Ringmann Philesius Vogesigena genannt, Jakob Wolf, Jakob Villinger von Schönenberg, Paul Phrygio (Seidensticker) von Schlettstadt u. s. w., — eine Reihe bedeutender Namen, — hervor. Ihren Höhepunkt erreichte diese Schule unter Johann Sapidus (Witz) von Schlettstadt, der im Jahr 1517 neunhundert Zöglinge beisammen hatte. Darunter auch Thomas Plater, welcher, obgleich schon achtzehnjährig, sich zu den kleinen Knaben setzte und später in seiner Selbstbiographie bemerkte: „dieß war die erste Schule, da mich däucht, daß es recht zugieng" **).

---

*) „Hinsichtlich des Schulunterrichts wurde Hegius Schule in Deventer, die er im Jahr 1481 gegründet, für Norddeutschland eben so wichtig, wie Dringenbergs Schule in Schlettstadt für das südliche Deutschland. Denn Hegius zog eine Menge tüchtiger Schüler, welche gegen Ende des 15ten oder Anfangs des folgenden Jahrhunderts lauter neue Schulen gründeten." Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter. Bd. I. S. 159.

**) Röhrich, die Schule zu Schlettstadt, eine Vorläuferin der Kirchenverbesserung, in: Illgen, Zeitschrift für die historische Theologie. Bd. IV. Stück 2. S. 199 ff.

In diesem sehr lobenswerthen, gründlichen Aufsatze, weiß sich Röhrich nur in Betreff der Gründung der Schlettstadter Schule, die er mit Dringenberg entstehen läßt, nicht wohl zurecht zu finden. Sollte es sich nicht damit verhalten haben, wie mit der Freiburger? Auch die Reichsstadt im Elsaß mochte schon Jahrhunderte lang ihre eigene Schule

Einen gleichfalls vorzüglichen Lehrer besaß Pforzheim an Georg Simler, einem Schüler Dringenbergs und Freunde Reuchlins, dem auch Zöglinge, wie Irenicus und Melanchthon, zu hoher Ehre gereichen.

Solche und ähnliche Schulen schlossen sich gegen Niemanden ab, wie dieses damals noch bei den meisten Universitäten gegen die sogenannten Laien der Fall war; man glaubte diese bei einer fremden Sprache und Lehrmethode weit hinter sich zu lassen, während man, der Sache nach, nicht selten von denselben überflügelt wurde.

Aus ihnen gieng, abgesehen davon, daß sie als Vorschulen für die höhern Studien dienten, eine große Zahl von gebildeten Bürgern und Adelichen, namentlich aber von jenen Buchdruckern und Verlegern hervor, welche damals eine der wichtigsten Stützen für die Gelehrsamkeit waren und noch jetzt, besonders jene von Basel, Straßburg, Augsburg, Nürnberg u. s. w. mit Auszeichnung genannt werden.

An diese Schulen reihten sich mehr oder weniger auch die damaligen gelehrten Gesellschaften an. Zwar verdanken die allgemeinen, an der Donau und am Rhein (**societas Danubiana et Rhenana**) dem vielgewanderten Konrad

---

haben; die jedoch nach Außen unbekannt blieb, so lange sie ihre Wirksamkeit auf die Stadt allein beschränkte und ihr Rector etwa nur noch nebenbei zur Ausfertigung von Urkunden u. s. w. verwendet wurde. Mit der glücklichen Erwerbung eines ausgezeichneten und weithin wirksamen Lehrers, trat sie aus ihrem Dunkel hervor (wie die Freiburger Schule unter Zasius) und kam in Aller Mund. Auch Wimpfeling scheint (**contra detractores**) seinen eignen Lehrer von der ältern Stadtschule zu unterscheiden, indem er sagt: **„In domo paterna sub magistro — Dringenbergio *apud scholas triviales* ab infantia in duodecimum annum aetatis permansi."**

Celtis und seiner persönlichen Vermittlung unter den zerstreuten Gelehrten ihren Ursprung; die besondern Gesellschaften in Schlettstadt und Straßburg sind jedoch ein Werk Wimpfelings und andrer Zöglinge aus der Schlettstadter Schule. Aeltere und jüngere Männer förderten hier gemeinsam die neue humanistische Richtung. Hochgestellte Geistliche selbst standen in Straßburg an der Spitze; so Thomas Wolf, Canonicus in Straßburg und Propst in Kolmar, dessen Haus allen classisch gebildeten Männern offen stand. „Es war hier, wie Picus von Mirandula sich ausdrückte, ein Symposion von Weisen, er selbst ein Wirth von Philosophen." Um ihn reihten sich: Johann von Botzheim, Jakob Sturm von Sturmeck, Sebastian Brand, Thomas Rappius, Thomas Aucuparius (Vogler), Hieronymus Gebweiler, Otto von Braunfels, Ottmar Luscinius (Nachtigall) und Andre. Zur gelehrten Gesellschaft in Schlettstadt gehörten, nebst Wimpheling: Paul Volz Abt des Klosters Hugshofen, Paul Phrygio der Reformator Schlettstadts, der gelehrte Buchdrucker daselbst Lazarus Schurer, Jakob Spiegel, Beatus Rhenanus, der Reformator Martin Butzer u. s. w.

Wimpheling selbst, geboren zu Schlettstadt i. J. 1450, hatte, nachdem er die Schule seiner Heimath verlassen, die Universität Freiburg besucht, in deren Matrikel er unterm 31. Oct. 1464 eingetragen wurde. Im Jahr 1466 erlangte er daselbst das Baccalaureat in der Artisten-Facultät, worauf er im folgenden Jahr Freiburg verließ, um seine Studien in Erfurt und Heidelberg fortzusetzen. Dann wurde er Prediger in Speier, gab aber diese Stelle später auf, um ganz den Wissenschaften zu leben. Er schrieb sehr viel, hatte in allen Städten am Rhein Bekannte und Freunde, und brachte

häufig Jünglinge auf Universitäten, um dort ihre Studien zu leiten. Freiburg besuchte er öfter *).

„Wir sehen in Wimpheling einen Mann von großem Einfluß, weniger durch die Fülle und Größe seines Geistes, als durch die Liebe zu der Tendenz, die er ergriffen, der er sich bemühte, in den verschiedensten Sphären und auf die mannigfaltigste Weise Eingang zu verschaffen; durch das Talent, die neuen Ideen für ein größeres Publikum zu verarbeiten und zurecht zu richten, und durch seine anspruchlose Persönlichkeit, die, nicht schroff, nicht eckig, vielmehr mild und wohlwollend, für die neue Richtung nur einnehmen konnte" **).

Wie Wimpheling, so hatte auch noch ein andrer von den damals berühmtesten Humanisten und Vermittlern des literarischen Verkehrs, nämlich Johann Reuchlin, einen Theil seiner gelehrten Bildung an der Universität Freiburg gewonnen. Er ist unterm 26. Mai 1470 mit den Worten in die Matrikel eingetragen: «*Johannes Reuchlin de Pfortzen.*»

Was den Humor und die Satyre betrifft, so waren sie von jeher zu sehr dem deutschen Bürger eigen, als daß sie nicht von daher mächtig in die neue Zeitrichtung eingegriffen hätten. Ursprünglich standen ihre Erzeugnisse mit den Stadtschulen in enger Verbindung, wie unter Andern Hugo von Trimberg, vom Jahr 1260—1309 Schulmeister in der Bamberger Vorstadt Theuerstadt beweiset. Sein „Renner" ist eine durchaus bürgerliche Dichtung, so wie ihr

---

*) *Rieggeri* amoenitates literariae Friburgenses Fasc. II. et III. Ulmae 1776. De Jacobo Wimphelingo.

**) Hagen, a. a. O. Bd. I. S. 248 ff. — Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland. Bd. I. S. 428 ff.

Verfaſſer mit Recht an die Spitze der Meiſterſänger geſtellt wird *).

Noch ärger trieben es die Steinmetzen an den Kirchengebäuden ſelbſt (man denke nur an die Eſelsprozeſſion im

*) Als kleine Probe der Sprache, wie ſie in damaliger Zeit von einem bloßen Schulmeiſter in Deutſchland geführt wurde, mag Folgendes dienen:

— Ze Rome iſt (Alles) feile,
Pfarre, Biſtum, Propſteie,
Technei (Dekanei) und Abteie. —
So ſint dort die Kantzler,
Schriber, Buller (Bullenmacher), Kammerer,
Trüger, Lüger, Abſprecher,
Die manchen Beutel machent leer.
Reines Leben, Adel, Kunſt,
Belibent ohne des Papſtes Gunſt.
Es kumme denne mit an die Fahrt
Richart, Klinghart und Gebhart.
Wer die bringt, der wirt gewert,
Was er in dem Hofe gert.
Alle Sachen ſind entwicht,
Haben ſie den Fürſprecher nicht.
Wanne Nimmervoll und Naghart,
Schindbengaſt und Lugenbart,
Und ſin Bruder Trugenhart,
Leerdenbeutel und Füll den Sack
Pflegent des Hofes Nacht und Tag.
— Wer wohl gelernet Roms Getäuſch,
Er ſei Diep, Mörder oder Unkeuſch,
Hat er ze geben, man macht ihn heilig;
Alleine die Seele bleibt doch meilig (befleckt).
Der Papſt iſt ſeinen Kinden hold,
Er nimmt ihr Silber und ihr Gold,
Und thut ihnen Gnade, die beſſer iſt,
Mit ganzen Treuen ze aller Friſt.

Bamberger Ausgabe. Hft. II. S. 107 ff.

Straßburger Münſter, und an ſo Manches an Andern), ferner die Faßnachtſpiele, Narrencomödien u. ſ. w., die wieder eine beſſere Bearbeitung in den zahlreichen Thierſagen, Windſchiffen, Buß-, Heil- und Narrenſchiffen fanden, unter welch Letztern ſich jenes des Straßburgers Sebaſtian Brand (geboren 1458) auszeichnete. Nicht nur ernannte ihn Kaiſer Maximilian I. zu ſeinem Pfalzgrafen (**Comes palatinus**) und Rath; ſondern auch ſein Narrenſchiff wurde, wie damals kaum ein andres Werk, durch eine Menge von Auflagen und in lateiniſcher Ueberſetzung verbreitet, ſogar von dem berühmteſten Prediger damaliger Zeit in einhundert und zehn Vorträgen auf die Domkanzel zu Straßburg gebracht.

Johann Geiler von Keiſersberg wurde den 16. März 1445 zu Schafhauſen geboren und von ſeinem Großvater zu Keiſersberg, woher er ſeinen Beinamen bekam, erzogen. Mit tüchtigen Vorkenntniſſen aus Dringenbergs Schule zu Schlettſtadt ausgerüſtet, beſuchte er im Jahr 1460 die Univerſität Freiburg, in deren Matrikel er unterm 28. Juni d. J. eingetragen iſt. Schon im zweiten Jahr wurde er zum Baccalaureus, im dritten zum Licenziaten, am 3. Febr. 1464 zum Magiſter, öfters zum Examinator, und am 31. October 1469 zum Decan der Artiſten-Facultät befördert. Während dieſer Zeit hielt er zugleich Vorleſungen über einzelne Schriften des Ariſtoteles und ſeiner Ausleger *).

Nach einem kurzen Aufenthalt zu Paris widmete er ſich vom Jahr 1471 an dem Studium der Theologie zu Baſel, wo ihm (als **Cursor biblicus**), unter Aufſicht eines Magiſters das fünfte Buch Moſe und die Apokalypſe, ſpäter die

*) *Rieggeri* amoenitates academicae Friburgenses. Fasc. I. pag. 54 etc. „De *Joanne Geilero* Keisersbergio." (Mit Geilers Bruſtbild.)

Sentenzen des Lombardus zum Vortrage angewiesen wurden. Das Doctorat erhielt er im Jahr 1475 *).

Da er der Bürgerschaft zu Freiburg schon aus früherer Zeit vortheilhaft bekannt war, verwendete sich diese bei der Universität dahin, daß er (zu Matz) als Ordinarius in die theologische Facultät mit einem Gehalt von sechzig Gulden und eigenem Hause (wofür die Universität für das Jahr 4 fl. 4 Schilling Miethe zahlte) berufen wurde.

Am 19. April 1476 trat er bei seiner Facultät ein; am 31. Octob. d. J. wurde er auch zum Rector der Albertina gewählt.

Kaum war ein Jahr vorüber, so lernten ihn während der Badezeit einige Würzburger zu Baden (in der Markgrafschaft) kennen, und waren von seinen dortigen Vorträgen so entzückt, daß sie ihm zweihundert Goldgulden jährlich anboten, wenn er die Predigerstelle bei ihnen übernähme. Geiler war auch diesem Antrage nicht abgeneigt, und begab sich nach Basel, um seine, bis jetzt noch daselbst zurückgehaltene Bibliothek zu erheben. Hier wußte ihn jedoch der ausgezeichnete Senator von Straßburg Peter Schott dahin zu bestimmen, daß er, — da er die Kirchenkanzel jeder andern vorzog, — dieselbe in der Hauptstadt seiner Heimath (des Elsaßes) übernahm, die er auch dreiunddreißig Jahre mit größtem Ruhm und Erfolg versah.

Geiler hatte an diesem Scheideweg seines Lebens glücklich gewählt; er war nicht sowohl ein tiefer Denker, als ein charaktervoller und unerschrockener, des Lebens und seiner Zeit bis in das Kleinste kundiger, des Wortes vollkommen mächtiger, unwiderstehlicher Redner. In ihm war, bei tiefem reli-

*) Athenae rauricae, sive catalogus professorum Academiae Basiliensis. Pag. 4.

giösen Gefühle, classische Bildung und eine Fülle von Humor und Witz, wie nur selten vereinigt.

In dogmatischer Hinsicht erhebt er sich wenig über seine Vorgänger; rücksichtlich der Ablässe ist er zurückhaltend, sogar den eignen Gebrauch der heiligen Schrift findet er für den gemeinen Mann gefährlich.

Dagegen gewährt ihm seine Bekanntschaft mit dem Alterthum eine unbefangene Auffassung des menschlichen Wesens und der daraus hervorgehenden Verpflichtungen. „Der Mensch, sagt er, soll brauchen, was ihm noth ist, und so viel davon, als er im bescheidenen Maße bedarf. Das ist nicht ein Zeichen wahren geistigen Lebens, seinen Leib verachten; nicht dieser und mit ihm das Irdische ist an sich böse, sondern der Wille wird es, der sich ausschließlich dahin wendet."

„Die Mauern machen nicht das Kloster, dieses muß inwendig, in dem Herzen sein. Man kann leicht von Außen die Leute fliehen, sich der weltlichen Dinge und aller Anmuth und Kurzweil der Gesellschaft entschlagen; man hat doch noch weit hin zur wahren Abgeschiedenheit des Gemüthes. — Was ist Fasten an sich selbst? Ein Ding wie ein ander Ding, weder böse noch gut. Nur, wenn es aus der Tugend entspringt, hat es Werth; auch Almosen ohne Reue nimmt die Sünde nicht ab. — Wenn du betest, und eben so viel darum weißt, als die Paternoster-Ringlein, die du ziehst, so hast du schlecht gebetet; du giebst es unserm Herrgott dar, wie wenn man Geld hinzählt."

Nicht selten, besonders wenn er auf die Mönche zu sprechen kommt, steigert sich sein Vortrag zu einschneidender Bitterkeit: „Wenn du einen Mönch siehst, sagt er unter Anderm, so zeichne dich mit dem heiligen Kreuz; ist er schwarz, so ist er ein Teufel; ist er weiß, so ist er seine Mutter; ist er grau, so ist er ein Theil von Beiden."

Auch den Mißbrauch im Kirchenregiment, die vielen Dispensationen u. s. w. züchtigt er mit Schärfe und klagt darüber, daß das gegenwärtige Christenthum von dem ursprünglichen so weit abgewichen sei. „Unser Bischof Jesus Christus aber, — so predigte er im Jahr 1492 vor dem ihm wohlwollenden Kaiser Maximilian I., — wird Reformirer schicken, die schon mit ihren Bullen auf dem Wege sind. Ich werd es nicht erleben, aber Eurer Viele werdens sehen und erleben. Es muß brechen!" Und im Jahr 1504 wieder vor Demselben: „Weil Papst, Kaiser, König und Bischof nicht reformiren wollen, so wird Gott Einen senden, der es thun muß und die gefallene Religion aufrichten. Ich wünschte den Tag zu erleben und sein Jünger zu sein, aber ich bin zu alt; Eurer Viele werdens erleben, bitt Euch, denket daran, was ich sag."

In solcher Weise wurde allerdings von Geiler die Reformation schon vor der Reformation verkündet. „So viel ist gewiß, daß er zu den genialsten und gründlichsten Predigern des deutschen Volks gehört" *).

4. Die zwei Dominikaner: Scholl und Grünwald. Georg Northofer.

Durch den unerwarteten Abgang Geilers, und bald darauf auch jenen seines Collegen Matz, befand sich die Universität Freiburg in großer Verlegenheit. Da eine Bewerbung in Heidelberg um einen theologischen Ordinarius (durch den Syndicus Johann Kugler) keinen günstigen Erfolg hatte, so sah man sich genöthigt, mit dem Prior des Predigerklosters

*) Ammonn, Leben, Lehren und Predigten Geilers von Keisersberg. Erlangen. 1826. — Hagen, a. a. O. S. 122. ff. u. s. w.

zu Freiburg, Doctor Balthasar Scholl, gebürtig aus Straßburg, Rücksprache zu nehmen, der auch auf den ihm gemachten Antrag eingieng.

Bei einem Gehalt von vierzig Gulden, Freiburger Münze, machte er sich auf ein Jahr verbindlich, jeden Werktag, den Donnerstag ausgenommen, eine Stunde über ein, auch auf den übrigen Universitäten übliches Lehrbuch vorzutragen, und sich in Disputirübungen und Prüfungen den Satzungen der Facultät gemäß zu halten. Am 4. März 1480 wurde er in die Matrikel der Universität eingetragen *) und eröffnete seine Vorlesungen am 25. April d. J. Er war der erste Ordensmann, der auf der Universität mit Gehalt lehrte **).

Auch übernahm er das auf ihn gefallene Decanat der theologischen Facultät; der damit verbundenen Beisitzerstelle im Rath der Universität wollte er sich aber (wahrscheinlich aus Ordensrücksichten) nicht unterziehen. Der Senat behielt also den hochbejahrten Pfeffer bei, beschloß aber zugleich: daß, wenn in einer Facultät nur ein einziger Doctor und dessen Halbjahr im Decanat vorüber wäre, er dieses neuerdings zu übernehmen hätte.

Uebrigens mochte die Universität mit Scholl nicht unzufrieden gewesen sein, denn er erhielt erst nach drei Jahren einen Nachfolger. Vielleicht war es sein Orden weniger; er wurde nämlich nach Konstanz versetzt und zeigte bei einer spätern Erkundigung keine Lust mehr, zu seiner Lehrkanzel zurückzukehren.

Sein Nachfolger, Kaspar Grünwald, wurde um das Jahr 1455 zu Kolmar geboren. Auch er trat in den Pre-

*) „Frater *Balthasar Scholl* de Argentina, sacrae paginae Professor, Ord. Praedicatorum."

**) „Primus fuit inter religiosos, ab Universitate conductus pro stipendio." Acta fac. theol.

digerorden und wurde zum Lector der Theologie für seine Ordensbrüder ernannt. Er strebte jedoch weiter, und ließ sich am 17. Juli 1481 bei der Universität in die Matrikel eintragen *). Bald nachher wurde er Baccalaureus der Theologie und schon als solcher am 25. Mai 1483 von der Universität als Lector der Theologie (der jedoch bald darauf Licenziat und Doctor wurde), mit einem Gehalt von 40 Gulden angestellt. Im Jahr 1486 trat er auch an Pfeffers Stelle in den Rath der Universität ein, und wurde den 30. April 1488 zu deren Rector erwählt.

Diese Auszeichnungen verfehlten nicht, den Neid von Ordensbrüdern zu wecken. Als daher der Grünwald gewogene Prior seines Convents abwesend war und ein Andrer dessen Stelle einnahm, plagte dieser den Ordinarius der theologischen Facultät so sehr, daß er sogar vom Besuche der Universität, für welche er noch andere Geschäfte besorgte, abgehalten wurde. Erst die Ankunft des Provinzials der Dominikaner verbesserte, auf die von der Universität erhobene Beschwerde, Grünwalds Stellung **).

Ehe er sein Rectorat niederlegte, machte er der Universität Vorstellungen über seine vielen Arbeiten und seine geringe Besoldung. „Nirgends, sagte er, müsse ein Ordinarius täglich Vorlesungen halten; dabei habe er den geringsten Gehalt." Man versprach ihm statt vierzig, zweiund-

---

*) „Religiosus vir, *Gaspar Grünwald* de Columbaria, Theologiae lector. Ord. Praed."

**) 5. Aug. 1486. «Conclusum, ut Universitas vadat ad Superiorem Praedicatorum eo adventante, et proponat negotium factum cum Doctore ordinario sacrae Theologiae. et petat: ut digne emendet illum antiquum Georgium Rot, qui dixit se Priorem fuisse, et ad cujus instantiam detentus fuit Doctor.» Prot. Sen. acad.

fünfzig Gulden, auf jede Woche einen; doch bleibe zur wechselseitigen Abkündung eine halbjährige Frist bedungen.

Gegenseitig kam unterm 17. Mai 1490 bei dem Senat die Klage ein: Grünwald sei nicht fleißig genug in seinem Amt, er vernachlässige öfter seine Lehrstunden, oder lasse sie, um die Zeit auszufüllen, durch einen Andern halten; zudem lese er, — was hier, als die neue Zeitrichtung bezeichnend, sehr bemerkenswerth ist, — nicht über den biblischen Text, sondern nur über die Summa des hl. Thomas von Aquin. Die Universität beschloß hierauf, die Sache näher zu untersuchen und sodann erst Grünwald zur Rede zu stellen. Letzteres geschah auch wirklich zehn Tage später mit aller Schonung, wobei diesem Lehrer die paulinischen Briefe zugewiesen wurden, zu deren Auslegung er den Stoff aus den Kirchenlehrern sammeln möge *).

Grünwald versprach zwar, sich dem Verlangen der Universität gemäß zu halten; aber schon am 19. Aug. d. J. (1490) erklärte er dem Rector, die Universität möge sich nach einem andern Lehrer für seine Stelle umsehen, indem er nicht mehr länger als von diesem Tage an ein halbes Jahr dieselbe zu verwalten gesinnt sei.

Wirklich erschien er auch am 9. Febr. 1491 im Senat,

---

*) 27. Maji 1490. »Quia pervenit notabiliter ad Universitatem, quod D. Ordinarius in Theologia non legat textualem materiam in ordinaria lectione, sed interdum se absentet etc. etc. — Placuit, quod ponatur ad verbum et in illis omnibus se emendet; cum pietate hortetur, quia universitas illa amplius nec vellet nec posset tolerare. Et ita factum, et obtulit se Ordinarius ad legendum secundum mentem Universitatis. Pro ordinaria lectione debet legere epistolas Pauli, et super illas ex doctoribus colligere materiam. Est statuta hora septima, ut possint scholares ejusdem facultatis visitare etiam jus canonicum.« Prot. Sen. acad.

und brachte mit demſelben, zu beiderſeitiger Zufriedenheit, ſeinen rückſtändigen Gehalt in Ordnung. Nach dieſer Abgabe ſeines Lehramts blieb er nichts deſtoweniger noch im Rath der theologiſchen Facultät, und verſah ſogar in den Jahren 1494 und 1498 das Decanat derſelben.

Dieſes iſt um ſo auffallender, da er bereits den 17. Juni 1492 von dem damaligen General des Dominicaner-Ordens, Joachim Turrianus, für die Bisthümer Straßburg, Baſel und Konſtanz zum Ketzerrichter mit unbedingter Vollmacht ernannt worden war *).

Während des Jahrs 1498 wurde er zum Biſchof von Ascalon und Bethlehem (in **partibus**) und Weihbiſchof zu Würzburg geweiht. Er ſtarb den 31. Octbr. 1512 und wurde im Kloſter ſeines Ordens zu Würzburg begraben.

Grünwalds Nachfolger als Ordinarius der theologiſchen Facultät wurde Georg Northofer **), von dürftigen Eltern zu Northofen in Schwaben, im Jahr 1456 geboren. Er hatte mit ſchwerer Armuth gerungen, bis er endlich zu Tübingen die Magiſterwürde in der Artiſtenfacultät, und zwar mit Auszeichnung erhielt.

---

*) Solches geht aus den Regeſten dieſes Ordensgenerals mit Folgendem hervor: „P. M. *Caspar Grünwald*, conventus Friburgensis, fit Inquisitor haereticae pravitatis in Dioecesibus Argentinen. Basileen. et Constantiensi, cum plenaria potestate, die 17. Junii. Romae 1492."

Steillfried, Ord. Praed. Ephemerides Dominicano sacrae. Tom. II. Dilingae 1692. Pag. 867.

**) Mittheilungen zu deſſen Biographie lieferte Dr. Weick in dem, von ihm mehrere Jahre hindurch redigirten Unterhaltungsblatt der Stadt Freiburg. Die von demſelben zugleich angekündeten: „Beiträge zur Geſchichte der Stadt und Univerſität Freiburg", ſind niemals erſchienen.

Im Jahr 1487 kam er nach Freiburg, wurde den 13. Mai d. J. in die Matrikel der Universität eingetragen *), schon den 20. Sept. d. J. zum Vorstand einer Burse (Conventor) ernannt, und den 13. Nov. in den Rath der Artistenfacultät, so wie den 24. Jan. des folgenden Jahrs in jenen der Universität aufgenommen.

Am 30. April 1489 wurde er Decan seiner Facultät. Er hatte bisher zwei Jahre lang die Mathematik gelehrt, wofür ihm die Universität unterm 17. Aug. d. J. für jedes Jahr fünfzehn Gulden zuerkannte. Als nun auch die Verbesserung der Statuten seiner Facultät zur Sprache kam, wurde Northofer unter die vier Mitglieder gewählt, welche darüber Bericht erstatteten. Vorzüglich durch ihn erhielt jetzt die Lehrmethode der Realisten in Freiburg das Uebergewicht **).

Am 7. Septbr. 1490 stellte er die Bitte, sich auch, ohne die höhern Weihen, um das Baccalaureat in der Theologie bewerben zu dürfen; was man ihm unter der Voraussetzung zugestand, daß es auch auf den Universitäten zu Paris, Heidelberg und Mainz erlaubt werde.

---

*) „*Georgius Northofer* ex Northofen, Constant. Dioeces. artium Magister Tubingensis."

**) „Novam Doctoris subtilis sectam hic plantavit et rigavit, incrementum autem dedit Deus. Nam ex ea palaestra, velut ex equo trojano, doctissimi prodiere viri, ejus instituto, eruditione atque doctrina imbuti ac suffarcinati. Quamvis autem Scoti dogmata optime callucrit, medullitus intellexerit, non tamen adeo ad pisum erat adfectus, ut aliorum opinationes posthaberet. Quinimo irrefragabilis D. Alexander de Ales fuit ei apprime familiaris; Doctoris S. Thomae scriptitamenta egregie veneratus est; seraphici item Doctoris scriptionibus maximopere laetabatur, ut auditores testes estis, cum publicitus eum profiteretur."

Joannis Eckii Theologi, felicis studii Auripolitani Vicecancellarii et Canonici Eistettensis orationes quatuor. Augustae 1513.

Da Grünwald bereits abgedankt hatte, so verwendete sich Northofer um dessen Stelle und erhielt, — seit dem 10. Febr. 1491 Doctor der Theologie *), — solche auch den 25. d. M. auf zwei Jahre, mit einem jährlichen Gehalt von sechzig Gulden. Dabei wurde ausdrücklich bedungen, daß er täglich und unmittelbar über den Bibeltext lesen solle. Zu gleicher Zeit wurde noch ein zweiter Ordinarius der Theologie aufgestellt.

Nichts desto weniger blieb Northofer auch noch als Collegiat in der Artistenfacultät. Er prüfte am 30. April d. J. (1491) diejenigen, welche sich um das Baccalaureat darin bewarben; an welchem Tag er zugleich von der Universität zu ihrem Rector gewählt wurde. Als solcher drang er unterm 9. Mai bei seinem Collegen auf lebenslängliche Sicherung seiner theologischen Lehrstelle durch eine Signatur des römischen Königs (Maximilian I.), welche er auch erhielt und worauf er seine Collegiatur bei den Artisten niederlegte.

Im Sommer 1492 brach in Freiburg eine pestartige Seuche aus, die Vorlesungen an der Universität wurden deßhalb unterbrochen und schon war man entschlossen, die Anstalt nach Rheinfelden zu verlegen, als das Uebel nach und nach sich verminderte und endlich 1494 gänzlich aufhörte. Da es indeß unter diesen unglücklichen Verhältnissen nicht immer möglich war, alle Professoren zusammen zu rufen, und deßwegen manche wichtige Geschäfte unerledigt blieben, so traf die Universität den 5. Januar 1495 die Anordnung: daß dem jeweiligen Rector jedesmal vier Räthe an die Seite gegeben wurden, welche mit ihm alle Geschäfte zu besorgen hatten, und von denen bei einer jeden Rectorswahl immer zwei wieder austraten. Georg Northofer war der erste unter

*) „Doctor *Georgius Northofer*, Lector ordinarius viae realium, promotus hic in Doctorem anno 1491 die 10. Febr." Act. facult. theol.

den vier ersten Senatoren, deren Nachfolger mit dem Rector und den Decanen der vier Facultäten unter dem Namen: «Rector et regentes» bis auf 1767 die Universität regierten *).

Im Jahr 1495 starb, nebst dem hochbetagten ersten Lehrer der Albertina in der theologischen Facultät, Johann Pfeffer, auch Professor Rothplez von Villingen und machte in seinem Testament der Hochschule seinen ganzen Büchervorrath zum Geschenk. Zur Uebernahme desselben und zur passenden Aufstellung wurde Northofer mit einigen Andern beauftragt. Allein da fehlte es vor Allem an dem nöthigen Gebäude, um die Bücher aufbewahren zu können. Northofer, der in der Folge auch die seinigen der Universität hinterließ, machte schon damals den Vorschlag, ein eignes Haus zu kaufen, um ihre Bibliothek an einen sichern Ort und nach

---

*) 5 Jan. 1495. «Conclusum — in rectoratu — *Nicolai Locher*, quod deinceps futuris temporibus debent esse *quatuor Assessores* et *Condeputati Rectori* pro tempore, qui secum judicialiter discernant singulis Sabbathis diebus, nisi fuerit dies celebris, si saltem aliquid expediendum venerit; et etiam quod sint sibi adjutores pro executione statutorum Universitatis et observantia eorumdem, atque pro aliis causis emergentibus quibuscunque. — Et in omni mutatione Rectoratus debent duo antiqui manere, et duo novi eligi; ita, quod talis numerus quaternarius per quatuor facultates semper servetur. Quare presenti quoque in rectoratu electi sunt: Dni Doctores Georgius Northofer, Udalricus Krafft, Johannes Widmann et Dns Licenciatus Zurzach.»

«In praesenti etiam concordi concluso Universitatis praesentes fuerunt: quatuor praememorati deputati; item Dns Licenciatus *Sigismundus*, Magister *Martinus* Decanus facultatis artisticae, Dns Licent. *Frödler*, Mag. *Heinricus Koler*, Mag. *Joh. Rossnagel* et Mag. *Joh. de Rotwila* dictae Universitatis Regentes. Et Dni Doctores *Joh Knapp* et *Joh. Odernheim* etiam vocati, absentes fuere licentia petita tamen non obtenta.» Prot. Senat. acad.

einer zweckmäßigen und zugleich gefälligen Ordnung aufstellen zu können. Es mag wohl an den nöthigen Mitteln gefehlt haben; aber dem Umstande, daß dieser Vorschlag nicht angenommen wurde, ist es zuzuschreiben, daß so viele seltene Werke und typographische Alterthümer fast dreihundert Jahre in finstern Kellern und feuchten Orten modern mußten, bis ihnen endlich 1783 ein ehrenvoller Platz in dem gegenwärtigen geräumigen Gebäude angewiesen wurde, dessen Aeußeres eben so freundlich, als schön und zweckmäßig die innere Einrichtung ist.

Da nun auch im Jahr 1495 Northofers College, Tillmann Limberger, von der Universität abgieng, erhielt jener unterm 16. Octbr. d. J. den Auftrag, sich um einen andern tüchtigen Lehrer umzusehen, welchem eine theologische Kanzel anvertraut werden könnte.

Northofer selbst wurde den 31. Octbr. d. J. das zweitemal zum Rector erwählt *) und blieb auch Prorector, als im folgenden Curse das Rectorat an den Markgrafen Karl von Baden übergieng.

Seine Amtsführung wurde durch mehrfache Zerwürfnisse mit der Stadt (meistens wegen Einsetzung von Angehörigen der Universität gegen die Privilegien derselben) in einem solchen Grade erschwert, daß der Senat damit umgieng, sich höchsten Orts um einen andern Sitz zu bewerben, wo die Universität mehr Schutz und Gerechtigkeit gegen solche Eingriffe finden möchte **).

---

*) „Assessores ejus in Consistorio: Doctor *Joh. Knapp*, Doctor *Sigismundus Krützer*, Doctor *Joh. Widmann* in Medicinis et Licenciatus *Joh. de Zurzach*. Consiliarii vero Doct. *Sigism. Krützer* tanquam antiquus Rector et *Licentiatus Zurzach*." Prot. Sen. acad.

**) 26. Jun. 1496. „Fuit etiam conclusum, quod Universitas deberet laborare apud Regem, quod consentiret Universitati, ut se transferre posset ad alium locum in finem, ut illas et alias injurias,

Freiburgs Bürger, — ihr eigenes Intereſſe erkennend, — ließen es jedoch nicht zum äußerſten kommen, beſonders da Kaiſer Maximilian, dieſer große Freund und Beförderer der Wiſſenſchaften, bald darauf ſelbſt nach Freiburg kam, und ſomit zu erwarten ſtand, daß er dem dringenden Anſuchen der Hochſchule im Intereſſe der Wiſſenſchaft entſprechen werde. Er hatte nämlich auf den Herbſt des Jahrs 1497 (29. Septbr.) einen Reichstag nach Freiburg ausgeſchrieben, der aber erſt im Sommer des folgenden Jahrs zu Stande kam; bei welcher Veranlaſſung eine Menge Fürſten und Herren des Reichs theils perſönlich erſchienen, theils durch Geſandtſchaften vertreten wurden *).

Bei ſeiner feierlichen Ankunft, am 18. Juni 1498, überreichte die Univerſität einen Wagen mit Haber und einen andern mit vorzüglichem Landwein, und der Kaiſerin ein großes Gefäß von Silber und reich vergoldet, zum Geſchenke. Zugleich veranſtaltete dieſelbe zur Verherrlichung der Anweſenheit des Reichshaupts mehrere feierliche Diſputationen und redneriſche Uebungen. Bei einigen derſelben, welche in Gegenwart des Reichserzkanzlers Bertold von Henneberg, des Biſchofs von Worms, Johann von Dalberg und andrer hohen Perſonen gehalten wurden, erwarb ſich vorzugsweiſe Northofer ſolchen Ruhm, daß ſein Name und durch ihn der Ruhm der Univerſität weit umher verbreitet wurde.

Den wiſſenſchaftlichen Fortſchritten der literariſchen Anſtalt trat die peſtartige Seuche, welche faſt das ganze Jahr

---

3, tute, jure et justitia melioribus posset prosequi.«

er, Maximilian I. auf dem Reichstag zu Freiburg
In den Feſtreden zur Säcularfeier der Geburt des
arl Friedrich von Baden. Freib. 1828.

1501 in Freiburg wüthete, hindernd entgegen. Die Universität hatte bereits den Ordinarius der Theologie, Dr. Martin Mölfeld, durch den Tod verloren, und da dieselbe Gefahr noch mehrere andere Mitglieder bedrohte, so flüchtete sie nach Rheinfelden, von wo sie erst im Herbst des folgenden Jahrs wieder zurückkehrte. Abgesehen von den Nachtheilen für die geistigen Interessen brachte diese Entfernung von Freiburg, im Verein mit mancherlei andern ungünstigen Zeitverhältnissen, den Rechten, Gütern und Gefällen der Hochschule solchen Schaden, daß diese nicht selten in dem Fall war, den Professoren die Gehalte nicht auszahlen zu können. Um dieser Verlegenheit für die Zukunft vorzubeugen und überhaupt in die Leitung der Geschäfte mehr Einheit und Nachdruck zu bringen, wurden im Jahr 1504 Northofer, Kolherr und der Licenziat Sutor von Zurzach dazu gewählt, mit dem Syndikus alle ökonomischen Angelegenheiten der Universität zu besorgen. Ohne Zustimmung dieser Commission durften fortan keine Ausgaben gemacht werden. Dieß ist die erste Spur der bis auf den heutigen Tag fortbestehenden akademischen Wirthschafts-Deputation.

In dem gleichen Jahr 1504 setzte ein Ereigniß alle Gemüther in Bewegung. Die kaiserlichen Soldaten hatten in dem Krieg gegen den Pfalzgrafen am Rhein einen reichen Juden gefangen und für seine Freilassung eine große Summe Geld gefodert. Der Jude, welcher das Lösegeld nicht sofort aufzubringen vermochte, gab seinen damals noch minderjährigen Sohn als Geisel, mit der Bedingung: daß derselbe dem Vater wieder zurückgestellt werde, sobald die Bezahlung erfolgt sei. Der Sohn wurde nach Freiburg gebracht, wo er sich zum Christenthum bekannte und getauft werden wollte. Das Verlangen des Jünglings gab zu einem heftigen Streite Veranlassung. Es ward nämlich die Frage aufgeworfen:

ob es erlaubt sei, einen noch minderjährigen Sohn gegen den Willen seines Vaters, besonders da der abgeschlossene Vertrag desselben mit den Soldaten entgegen stehe, zur Taufe zuzulassen? Angesehene Gelehrte verneinten die Frage, weil der Vater, sobald er das Lösegeld entrichtet habe, seinen Sohn dem Vertrage gemäß zurückzunehmen berechtigt sei, und zwar so, wie er ihn übergeben habe, nämlich als Jude. Dieser Meinung stimmten ganz besonders die Soldaten bei, weil sie fürchteten, der Vater werde seinen Sohn, wenn er Christ geworden, nicht mehr auslösen wollen und sie also um das Lösegeld kommen. Eine andere Ansicht behauptete dagegen, daß man dem Jüngling auf sein Verlangen die Taufe auch gegen den Willen des Vaters ertheilen und ihn dem letztern nach erlegtem Lösegeld unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen, aber nicht unbedingt und ungetauft, zurückgeben müsse. An der Spitze der Vertheidiger dieser letztern Ansicht stand der Professor Northofer. Er machte, da diese Streitsache die allgemeine Theilnahme erregt hatte und die Soldaten wegen des Lösegeldes gewaltigen Lärm verursachten, seine Grundsätze öffentlich bekannt und vertheidigte sie nach damaliger Sitte in einer feierlichen Disputation, woraus er als Sieger hervorgieng *).

---

*) Conclusiones, quas solemnis vir, Doctor *Georgius Northofer*, in campo literario sustinuit, glorioseque quamvis acerrime confligebatur, evicit, haec sunt:

I. Conclusio: Princeps, et quilibet Judaeorum Superior, non solum potest, imo debet, cum cautela bona, Judaeorum parvulos facere baptizari.

II. Conclusio: Non solum Princeps, — sed et quilibet bonus Christianus potest et debet, in casu, parvulum Judaei et Infidelis, invitis parentibus baptizare.

Corollarium 1. Si quis juvenem Judaei filium, hic existentem,

Auch der Jurist Zasius, obgleich er, nach eignem Geständnisse, anfangs schwankte *), schloß sich dieser Ansicht an und vertheidigte dieselbe in seiner ersten Druckschrift: «de Judaeorum parvulis baptisandis,» worin er nicht nur Northofers Sätze wörtlich aufnahm, sondern auch seine ganze Durchführung von demselben genehmigen ließ **). Auch Wim-

---

patri Judaeo absolute restitueret, infideli non esset melior; imo homicida esset multo deterior.

Coroll. 2. Nec pactum quodcunque, cum Judaeo de restituendo sic initum, est obligatorium. Imo contrarium hujus corollarii facere esset frivolum.

Coroll. 3. Posset tamen iste parvulus, cum certae recuperationis cautela, licite patri restitui.

Coroll. 4. Principes inter Christianos, tot sustinentes Judaeos, praecipue usurarios publicos, male faciunt.

III. Conclusio: Etsi adulti non sint simpliciter ad baptismum suscipiendum compellendi; attamen minis et terroribus, seu coactione conditionata cogi possunt.

Corollarium 1. Princeps Bohemos ad legem Christi servandam licite compellere, nedum potest, imo debet et tenetur.

Coroll. 2. Si Turci Christianos non turbarent, nec vi aliquid eorum detinerent, ad legem Christi servandam, simpliciter et absolute compellendi non essent."

*) «Ego cum in tanta diversitate, quid sequerer, principio fluctuarem etc."

**) «Exhibitus est mihi Georgio Northofer — — ab egregio et spectatissimo viro Udalrico Zasio, legum doctore tractatus praesens: de baptizandis Judaeorum filiis, per cum editus, petitione accedente, eundem tractatum, si mihi videretur probabilis, subscriptione mea corroborarem etc."

Die Druckschrift von Zasius erschien, mit einer Widmung an den Stadtpfarrer zu Freiburg und Canonicus zum jungen St. Peter, nachmals Weihbischof zu Straßburg, Dr. Heinrich Kolherr, im Jahr 1508 zu Straßburg bei Grüninger.

pheling und Geiler, — was für dieſe Männer und die damalige Zeit bemerkenswerth iſt, — ſtimmten bei *).

Münſterpfarrer Heinrich Kolherr **) taufte nun den jungen Proſelyten mit großer Feierlichkeit in der Münſterkirche zu Freiburg, nahm ihn, da er nicht mehr zu ſeinem Vater zurückkehren konnte, in ſein Haus auf und erzog ihn auf eigne Koſten.

---

*) Wimpheling iſt ſogar in einem Briefe an Zaſius der Anſicht: wenn es viele ſo glaubenseifrige Männer gäbe, wie Northofer und er, ſo würde es mit Türken und Juden bald ein Ende haben. „Vellem ego, multos esse Doctoris Georgii et tui similes, qui tantum haberent fidei nostrae zelum; sperarem, propediem illam amplificari et tandem impurissimos etiam Turcas, nedum Judaeos suppressum iri posse."

Auch dieſe Stelle kann als Beleg dafür dienen, wie man noch damals päpſtliche Geſchäftsformeln in Betreff der Verbreitung des Glaubens (ut fides catholica dilatetur etc.), wovon oben die Rede war, aufzufaſſen pflegte.

**) Derſelbe iſt unterm 24. Mai 1477 in die Matrikel der Univerſität eingetragen: „*Heinricus Koler* de nova civitate, Herbipolensis dioecesis." Im Jahr 1481 wurde er Magiſter und Ordinarius in der Artiſtenfacultät, ſpäter auch Decan derſelben; im Jahr 1490 zum erſtenmal Rector, welche Stelle er bis 1513 inclus. ſiebenmal bekleidete.

Nach Kerer's Abgang (1493) erhielt er auch die Stelle als Pfarrrector am Münſter zu Freiburg, wo er ſich, wie ihm Zaſius nachrühmt, durch die Abſchaffung der: „absurda quondam auctionum nundinatio", verdient machte. Da nämlich die Bürgerſchaft dem Münſter (zu Förderung ſeines Baus) das Fallrecht zugeſtanden hatte, und das beſte Kleidungsſtück jedes Verſtorbenen der Kirche anheimfiel; ſo wurden ſolche Kleider in der Kirche ſelbſt aufgehängt, und zeitweiſe von öffentlichen Ausrufern verſteigert. Unter Kolherr wurde dieſe Sitte abgeſchafft und eine Geldtaxe (der Leibfall genannt) dafür eingeführt. Derſelbe war zugleich Doctor des Kirchenrechts und Stiftsherr zum jungen St. Peter zu Straßburg.

Eine neue Bewegung brachte das Jahr 1508. Professor Northofer war zum fünftenmal als Rector gewählt worden, ohne Zweifel aus Rücksicht auf die damaligen schwierigen Verhältnisse, die einen Mann von Einsicht, Erfahrung und Kraft erfoderten. Es waren nämlich zwischen den Studenten und der damals in Freiburg garnisonirenden Reiterschaar lebhafte Zwistigkeiten entstanden, die durch den wilden Trotz der Krieger und den jugendlichen, nicht immer wohlgeordneten Freiheitssinn der Musensöhne täglich neue Nahrung erhielten. Bei den stets sich wiederholenden Neckereien der Soldaten und Studenten erhielt durch einen unglücklichen Zufall ein adelicher Priester, Gaudenz von Blumeneck *), eine Schußwunde, ohne daß der Thäter bekannt wurde. Die Familie, welche den Verdacht auf die Studenten warf, foderte von dem Rector Genugthuung und Bestrafung der Thäter. Es ward eine Commission ernannt, welche die Sache untersuchen und insbesondere die Anzeigen gegen die Studenten in dem Hause der Familie Blumeneck aufnehmen sollte. Allein außer der Thatsache der Verwundung ergab sich kein näheres Resultat und der Rector erhielt weiter nichts als eine allgemeine Anklage, so daß er auf keine Weise berechtigt war, auf die verlangte Genugthuung zu sprechen, zumal fast eben so gut behauptet werden konnte, die Verwundung sei durch einen Soldaten geschehen. Der Bruder des Verwundeten, Hans Jörg von Blumeneck, mochte indeß Northofers Verfahrungsweise für bösen Willen halten und schickte deß-

*) Während des Rectorats des Markgrafen Karl von Baden im Jahr 1496, findet sich dieser Blumeneck zugleich mit seinem Bruder, in die Matrikel der Universität eingetragen: „*Johannes Gaudentius de Blomnegk*, canonicus ecclesiae Basiliensis. *Johannes Georius de Blomnegk*, nobilis. 26. Octobr."

halb der Universität folgenden Drohbrief zu: „Rekter! ich wil von Uech, und von der uneversedet ein wissen haben, ob ir, die meinen Bruoder die Schmagheit von hand, ob ir sy us der statt gelassen hand, oder ir sy gefangen hend, des wil ich von Ych ein verschrieben antwurt bi diesem Boten haben. Darnach wil ich miner guoten gesellen rad da übe haben. Datum an sanc Ogschwalt Tag, da man zalt tusend fünfhundert und VIII. iar. Hans jerg von Blumeneck."

Der Senat legte diesen Brief dem Landvogt, Wolfgang Grafen von Fürstenberg, vor, der einstweilen den Blumeneck'schen Frieden gebot, und ihnen das Recht vorschlug.

Unterdessen hatte Northofer den Juristen Angelus von Besuzio zu seinem Amtsnachfolger, unter welchem die kaum erloschene Zwietracht mit größerer Heftigkeit ausbrach. Der Commandant der in Freiburg garnisonirenden Reiter, Oberweinmar, machte einen Angriff auf die versammelten Studenten und suchte sie auseinander zu sprengen. Dafür verstümmelten sie seine „Rittbuben." Den 3. März 1509 überfiel Oberweinmar selbst den Universitäts-Pedell rückwärts und verwundete ihn gefährlich. Der Auflauf wurde fürchterlich. Die Soldaten rückten vor das Collegium, wo eben jetzt die Professoren ihre Vorlesungen hielten und würden es in ihrer Wuth erstürmt haben, wenn nicht die Stadtobrigkeit zu Hülfe gekommen wäre. Es wurden die Sturmglocken geläutet und die Zünfte eiligst aufgeboten. Am 12. März wurde endlich Friede geboten, den beide Theile ernstlich angelobten. Drei der heftigsten Studenten erhielten Hausarrest, nämlich: Siegmund von Liebenstein, Wolfgang von Affenstein und Jakob Eßlinger von Emmendingen. Allein diese brachen ihr Wort, verließen den Ort ihres Arrestes, überfielen den Reiteroffizier Waydegg und verwundeten ihn so sehr, daß er den folgenden Tag starb. Der Haß der Soldaten und der mit ihnen ver-

bundenen Blumeneck'schen Familie kannte nun keine Grenzen mehr und der Exrector Northofer, dem die erstern noch immer alten Groll wegen des entgangenen Lösegeldes nachtrugen, wurde das unglückliche Opfer desselben.

Gaudenz von Blumeneck, der indessen auf dem Schloß Landeck von seiner Wunde vollkommen genesen war, eilte voll Rache nach Freiburg zurück. Den 16. April zwischen 12 und 1 Uhr überfiel er den nichts Arges ahnenden Professor, da er eben aus seinem Collegium nach Hause gieng, auf öffentlicher Straße und mordete ihn meuchlings vor seiner eigenen Wohnung. Noch im Tode betete Northofer für seinen Mörder und starb, nachdem er 53 Jahre und 4 Monate gelebt und 22 Jahre als erster Professor der Theologie an der Albertina gelehrt hatte. Dankbar begleitete sie seine Leiche in feierlichem Zuge und wiederholte das fromme Andenken an einen Mann, den sie in ihrer Bittschrift an den Kaiser eines ihrer vorzüglichsten Häupter nennt, noch lange nachher jährlich an dem Tage seiner Ermordung. Johann Eck wurde von dem Senat mit der Trauerrede beauftragt *). Wenn die Universität auf diese Weise das Andenken

*) Sie befindet sich in: *Joannis Eckii* Theologi, felicis studii Auripolitani Vicecancellarii et Canonici Eistettensis, orationes quatuor. Augustae. 1513.

Auch verfaßte Eckius Namens der Zuhörer für ihren hingeschiedenen Lehrer folgende Grabschrift:

Θεῷ δόξα.

Georgio Northofer de Northofen Theologo clarissimo, quod subtilis Doctoris placita huic Archigymnasio invexerit, atque annos XXII non sine magno profectu cathedram Theologicam rexerit, studiosa cohors Friburgensis, Patri optimo et de se bene merito posuit. Vixit ann III et L, menses IIII. Obiit Caesar. Maximilian. imperante, Anno Salutis MDIX.

eines ihrer Mitglieder nach Verdienſt würdigte, ſo hatte ſie noch mehr die Pflicht, ſich gegen ähnliche Angriffe ſicher zu ſtellen und auf die Beſtrafung des Thäters zu dringen. Sie bewirkte auch wirklich bei dem Landvogt, dem Markgrafen von Baden und ſelbſt bei dem Kaiſer Verhaftbefehle gegen Gaudenz von Blumeneck, der ſich nach der That in die Freiung (das Aſyl) des deutſchen Hauſes zu Freiburg und von da nach Ettenheim geflüchtet hatte, und von dort neue Drohungen gegen den Senat ausſtieß. Allein dieſe Befehle blieben ohne Erfolg, theils des Schutzes wegen, den ihm der Adel und das Militär gewährten, theils wegen der Streitigkeiten mit dem Biſchof von Konſtanz, welcher den Verbrecher als einen Geiſtlichen vor ſein Gericht foderte.

Hauptſächlich aber war es Blumenecks Freunden gelungen, die Univerſität zu verdächtigen und dieſelbe bei der Unterſuchung der auf Blumeneck und Landeck gemachten Angriffe in ein gehäſſiges Licht zu ſetzen und dadurch den Arm der Gerechtigkeit, der damals eben nicht weit reichte, zu lähmen. Kaiſer Maximilian kam 1511 wieder nach Freiburg, wohin er einen neuen Reichstag beſchieden hatte, er beſtimmte der Univerſität auf ihre wiederholte Vorſtellung einen Gerichtstag in Breiſach; allein auch dieſer wie noch ein zweiter Termin ging durch den Einfluß der mächtigen Gegner ohne Erfolg vorüber, ſo daß der Kaiſer ſich endlich das Erkenntniß in dieſer Sache, ſo wie den Zeitpunkt, wann er ſie vornehmen werde, ſelbſt vorbehielt. Dieſer Zeitpunkt iſt jedoch nie erſchienen *).

*) Offenbar hätte die Univerſität ſogleich energiſch einſchreiten ſollen, wie Zaſius ſelbſt in einem Briefe an den damaligen Rector Kolherr, vom 17. Nov. 1510 aus Breiſach andeutet. Er ſagt darin unter Anderm: »Regentium nemo, ne quidem vestigium in Brisaco est. Landvogt (ita oportet scribere, quia habemur ridiculo) in Franciam, Ru-

5. Tilmann Limperger. Martin Mölfeld. Johannes Brisgoicus.

Tilmann (*Telamonius*) Limperger *) wurde zu Mainz um das Jahr 1455 geboren und trat daselbst frühzeitig in den Eremitenorden des hl. Augustin, in welchem er auch, nach vollendetem Noviziat, die höhern Studien anfieng.

Der Ordenssitte gemäß wurde er im Jahr 1477 auswärts und zwar nach London geschickt, um in dem dortigen Convent die philosophischen Studien zu vollenden. Da er jedoch das Klima von England nicht ertragen konnte, wurde er wieder nach Mainz zurückberufen, wo er auch an der dortigen Universität die Magisterwürde erhielt.

Zum Behuf theologischer Studien begab er sich nach Bologna, wurde jedoch schon im Jahr 1482 zweiter Lector in seinem Ordenskloster zu Straßburg, wo er auch die Predigerstelle erhielt, welche er mit Beifall verwaltete.

Um das Jahr 1487 kam er in das Augustinerkloster zu Freiburg, wo er sich zugleich in die Universitätsmatrikel unterm 5. August d. J. eintragen ließ **).

---

dolph Blumenegg Constantiam abiisse fertur. Aulicorum scribarum vulgus cum Caesare est. Solus Oberwinmar in Brisaco exspectat, nescio quem tertium Catonem. Suspicor, ita forte conclusum, ut Marschalk credo, stabuli, qui adhuc in Brisaco est, nostram causam audiat. Dii meliora! Male nobiscum, quod Nebuloni non in *tempore* fuit responsum. Quod tamen fieri non potuit nec ego fecissem, quis enim ad haec portenta improvisus responderet? Sed quia ita receditur, timeo, aures esse a Capitaneo nobilibus impletas. etc. etc."

*) *P. Antonini Höhn* Chronologia Provinciae Rheno — Suevicae Eremitarum Augustinianorum. Wirceburgi. 1744

**) Frater *Tielmannus* de Maguntia, artium Magister Maguntinensis, Baccalaureus sacrae Theologiae Universitatis Bononiensis

Hier überarbeitete er die Commentarien seines Ordensgenerals, Ambrosius von Cora, über die Regel des hl. Augustin, und ließ sie zu Straßburg drucken*); inzwischen (1489) war er auch in seinem Kloster zum Prior gewählt worden.

Als Grünwald im Jahr 1491 seinen Lehrstuhl an der Universität aufgab und Northofer dessen Stelle erhielt, stellte die Universität zu gleicher Zeit den Prior Limperger als zweiten Ordinarius der Theologie mit dreißig Gulden Gehalt und der Verbindlichkeit an, jede Woche vier Vorlesungen zu halten. Es geschah dieses am 25. Febr. (d. J.), nachdem er am 11. d. M., gemeinschaftlich mit seinem Collegen, die theologische Licenz und Doctorwürde erlangt hatte. Auch in den Rath der Facultät wurden Beide im nämlichen Jahr aufgenommen.

Doch legte er schon am 7. Aug. 1492 sein Lehramt wieder in die Hände der Universität nieder, nachdem er das Jahr zuvor zum Provinzial der Oberrheinischen Kirchenprovinz war ernannt worden; welche Stelle er wieder zwei Jahre später mit jener des Regens und ersten Lectors seines Ordens, auf dessen allgemeiner Lehranstalt zu Straßburg vertauschte.

Als im Jahr 1498 sein ehemaliger Ordensbruder und damaliger Weihbischof zu Basel, Nikolaus Frieß von Mühlhausen, starb, wurde Limperger sofort zu dieser Stelle berufen; als der sechste und letzte Augustiner-Suffragan der Bischöfe von Basel von 1295 bis 1525**).

Er ging noch im Spätjahr 1498 nach Rom, wurde Titularbischof von Tripolis und am letzten Tag dieses Jahrs

---

*) Canones Aurelii Augustini juxta triplicem, quam edidit regulam, omni statui modum vivendi praestantes. (J. F.) Argentinae apud Mart. Schott. 1490.

**) Lutz, Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der kirchlichen Reformation zu Basel. 1814. S. 79.

geweiht. Im Jahr 1522 weihte er gegenseitig den berühmten Geschichtschreiber der Schweiz und des Konstanzer-Conciliums, Johann Stumpf, zum Priester *).

Als Oekolampadius im Jahr 1523 zum zweitenmal nach Basel kam, sprach sich, nebst einem großen Theil der Bürgerschaft, auch der Weihbischof und Domprediger daselbst, „ein biederer und gelehrter Mann", für ihn und seine Lehre aus **). Limperger hatte den Muth gehabt, auch mit Aufopferung seiner Stellen ***) und mit Verachtung der Witzeleien des Erasmus, seiner Ueberzeugung zu folgen.

Seine Lehrstelle zu Freiburg wurde bei dessen Abgang von da durch einen gebornen Liefländer, Martin Mölfeld, besetzt. Derselbe ist unterm 17. März 1491 als Magister der Artistenfacultät in die Matrikel eingetragen †).

Er war aus Paris zur Albertina gewandert, und erhielt am 18. Juli 1492 von derselben vier Gulden zur Unterstützung nach einer Krankheit, in welcher er Schulden zu machen sich genöthigt sah ††). Schon den darauf folgenden zwölften August wurde Magister Martin für den ausgetretenen Augustiner-Doctor um 25 Gulden zum Legens in der Theologie angenommen †††).

---

*) Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten. Thl. III. Bl. 84.

**) Lutz, a. a. O.

***) Basilea sacra. Brunt. 1658. Pag. 353.

†) „*Martinus Mölenfeld* de Livonia, artium Magister dioecesis Tarpatensis."

††) „Conclusum, quod Magistro *Martino* ex Parisiis debeant propinari quatuor floreni ex fisco Universitatis, propter aegritudinem, quam incurrebat eo tempore, in qua etiam nonnulla debita contraxit." Prot. Sen. Acad.

†††) „Conclusum, quod Magister *Martinus* Parisiensis debeat assumi in Legentem in Theologia in locum Doctoris Ordinis S. Au-

Inzwiſchen blieb er auch Mitglied der Artiſtenfacultät, deren Decanat er zweimal, im Sommer 1493 und im Winter 1497 bekleidete *).

Am 6. Octbr. 1495 erhielt er eine Beſoldung von vierzig Gulden mit dem Auftrage, täglich eine Stunde über den Scotus und die Inſtitutionen zu leſen; am 10. Juni 1497 wurde, da ſich dieſer Lehrer als „brauchbar" auswies, ſein Gehalt auf ſechzig Gulden erhöht **). Dagegen traf auch ihn, als alten Conventor, die allgemeine Verordnung vom 25. Jan. 1498: keine Studenten, zum Nachtheil der Burſen, in ſeinem Hauſe zu halten, um ſolchen auch die Gelegenheit abzuſchneiden, herum zu ſchwärmen und nicht zu ſtudieren.

In demſelben Jahr (1498) wurde Mölfeld (der ſchon 1493 Baccalaureus der Theologie geworden war) raſch nacheinander: den 4. Juli Sententiarius, den 9. Octbr. Licenziat, und den 10. Octbr. Doctor in dieſer Facultät.

Den 31. Octbr. d. J. trat er als Rector an die Spitze der Univerſität und erhielt als ſolcher, gemeinſchaftlich mit ſeinem Collegen Northofer den Auftrag, gegen einhundert Gulden Gehalt, jeden üblichen Tag zwei Stunden über die hl. Schrift, eine des alten und eine des neuen Bundes vorzutragen. Die Auswahl blieb ihnen überlaſſen, nur ſollte der Vertrag mit Mölfeld auf nicht mehr als ein Jahr gültig ſein.

---

gustini pro viginti quinque florenis. Item Magister Johannes Oderpolta debet assumi in locum Magistri Viti pro duodecim florenis." Ibidem.

*) Während des erſten Decanats waren ſeine Räthe (Assumpti in Consilium) die Magiſter *Johann von Zurzach* und *Johann Oderpoltz*; im zweiten, die Magiſter *Leonhard Currer* und *Gabriel Lorch*.

**) „Attenta idoneitate suae personae."

Am 27. Jan. 1499 wurden die Burſen einer ſtrengern Aufſicht unterworfen; über jene zum Adler wurde dem Doctor Northofer, über jene zum Pfauen dem Doctor Mölfeld die Vollmacht eingeräumt, über die Burſen und deren Regenten zu verfügen *).

Von nun an erſcheint Mölfeld öfter im Rathe der Univerſität, ſo wie als Mitglied der Commiſſion, welche über die zwiſtigen Punkte zwiſchen Univerſität und Stadt zu berichten und eine Ausgleichung anzubahnen hatte.

Mitten in ſeiner Wirkſamkeit raffte ihn die peſtartige Seuche des Jahrs 1501 hinweg **).

Nun ergriff die Univerſität neuerdings das ſchon öfter angewandte Mittel, ſich durch auswärtige tüchtige Lehrer zu verſtärken; ſie ſchickte daher zu Anfang des folgenden Jahrs den Decan der Artiſtenfacultät Johann Cäſar nach Paris, um auf der dortigen Hochſchule zwei Lehrer, einen Theologen und einen Artiſten zu gewinnen, Beide Deutſche, der neuen Lehrmethode Gregors und Occams kundig, welche nöthigenfalls auch die Regentſchaft der Burſen übernehmen könnten und wollten ***). Am 17. Febr. 1502 ſchloß auch

---

*) „Delectus fuit Doctor *Georgius Northofer* in principalem gubernatorem Bursae Aquilae, et Doctor *Martinus Mölfeld* in Bursa Pavonis; dataque est eis plena potestas circa Bursam Magistrosque regentes disponendi." Prot. Sen. acad.

**) Expositio Magistri Petri Tartareti in summulas Petri Hispani, unacum passibus Scoti undequaque in marginibus sparsis; — summa accuratione Basileae impressa. Additus est tractatus insolubilium ejusdem, et obligatorium Martini Molenfeld ex Livonia.

***) „Ita tamen quod ambo tam Theologus quam Artista, sint Alamanni, in moderna via *Gregorii* et *Ockam* edocti; qui possint et valeant regere Bursas, si Universitas illis ad hoc necessaria erit." Prot. Sen. acad.

wirklich dieser Abgeordnete zu Paris mit dem Magister Johannes Calceatoris (Schusters-Sohn) genannt Brisgoicus, aus Brokingen im Amte Kenzingen gebürtig, Baccalaureus formatus der Theologie, einen Vertrag ab, worauf dieser im Mai seinen Vortrag über die Sentenzen Wilhelm Occams eröffnete *). Am 6. Febr. des folgenden Jahrs wurde er (unter Decan Northofer) Licenziat, und schon am folgenden Tage (7. Febr.) Doctor der Theologie **). Am folgenden 7. Mai nahm ihn die Facultät einstimmig in ihren Rath auf. Sein Gehalt für die theologische Professur wurde auf achtzig Gulden und vom 11. Jan. 1510 an vollständig (integrum stipendium) auf hundert Goldgulden rheinisch (centum aureos rhenenses) festgestellt.

Inzwischen hatte Brisgoicus auch in der Artistenfacultät Vorträge übernommen. Schon am 20. Juli 1502 hatte ihn diese Facultät zum Vorstande (ad regimen pro conventore) der Pfauenburse und zugleich den Magister Vitus Hartzer zu jenem der Adlerburse ernannt, in welchem Amte auch Beide auf den statutengemäßen Antrag des Decans von der Universität bestätigt wurden. Bei der Austheilung der Lehrfächer unter die Magister dieser Facultät am 1. Septbr. d. J. (1502) erscheint Brisgoicus mit der Ethik des Aristoteles unter den Nominalisten (in via Nominalium). Noch am Vorabend vor Allerheiligen d. J. wurde er zum Decan gewählt

---

*) „Anno 1502 die 17 Februarii conduxit nomine Universitatis Magister *Joannes Caesar* in urbe Parisiensi Magistrum *Joannem Brisgoicum*, baccalaureum Theologiae formatum, qui circa festum Georgii huc venit. In mense Maji sententias Guilielmi Occam incepit profiteri." Act. fac. theol.

**) „Doctor *Joannes Brisgoicus*, cognominatus Calciatoris, ordinarius Lector secundum viam recentiorum philosophantium, promotus, anno 1503 die sept. Febr." Act. fac. theol.

und erhielt als Räthe den vorigen Decan Magiſter Johann Sutor von Zurzach und Magiſter Vitus Hartzer von Blaubeuern. Während ſeiner Amtsführung wurden „neue Praktiken" von Realiſten gegen die Nominaliſten zur Anzeige gebracht; die Facultät beſchloß, um Frieden zu haben, dagegen Maßregeln zu ergreifen *).

Fortan erſcheint Brisgoicus bei der Austheilung der Lehrfächer unter den Nominaliſten, oder, wie ſie auch genannt werden, Neuerer (in via Neotericorum). In dieſer Richtung wurde er auch zum Examinator für Würden der Facultät gewählt **).

Aber ſchon am 28. Juli 1509 legte er, da er nach Northofers Ermordung für die theologiſche Facultät ganz in Anſpruch genommen war, in der philoſophiſchen ſeine Stellen nieder ***) und erbat ſich nur noch von derſelben, daß die Studenten, welche er bei ſich im Hauſe habe, fortan als „or-

---

*) 26. April 1503. Ventilatum est, quosdam Reales moliri quasdam novas practicas in viae Nominalium jacturam; cui rei proposuit velle providere facultas, quae in omnibus optat concordiam. Acta facul. philos.

**) 18. Dec. 1505. Fuerunt electi in examinatores (admittendorum ad examen Baccalaureatus), in via Realium, Magistri *Joannes Caesar*, *Antonius Beck* et *Nicolaus Schaedlin*; in via Nominalium, Magistri *Joannes Rossnagel*, Doctor *Joannes Brisgoicus*, *Caspar Baldung*. Act. fac. artist.

Im Jahr 1508 werden die Magistri in via Nominalium (darunter Dns Doctor *Joh. Calceatoris*) den Magistris in via Scotistarum (darunter *Jacobus Sturm* de Argentina) gegenüber geſtellt. Als Examinatoren werden in dieſem Jahre genannt: Examinatores modernae viae: Dns Doct. *Joh. Brisgoicus* etc.; Examinatores viae Realium Mag. *Nicolaus Schaedlin* etc.

***) „Regentiam et consilium facultatis artium in manus ejusdem facultatis resignavit." Act. fac. art.

dentliche", wie jene in den Burſen, angeſehen werden möchten, da er ihr Betragen, wie es dort geſchehe, ſorglich überwachen werde. Die Facultät geſtand ihm dieſes zu.

Am 31. Octbr. d. J. (1509) wurde er auch zum erſtenmal und ſpäter noch dreimal zum Rector der Univerſität gewählt und trat hierauf jedesmal in den Rath derſelben ein. Das Decanat der theologiſchen Facultät bekleidete er nicht weniger als dreiundzwanzigmal; Anfangs abwechſelnd mit Northofer, dem Dominikaner Winkel*) und dem Auguſtiner Braun**), von 1514 an bis 1531 größtentheils mit Georg Wägelin***) von Ach, ſodann mit Martin Kügelin von Birkenfeld †).

Am 28. Juni 1524 richtete er an den Senat der Univerſität, deſſen Mitglied er damals war, die Bitte, ihm Alters

---

*) Anno Dni 1497. 9. Jul. receptus est ad consortium Baccalariorum et ad facultatem theologicam venerabilis Pater *Joannes Winckel* de Hall ordin. Praedicat. sacr. Theol. Baccalarius formatus. — Anno 1501. 25 Sept. assumptus est ad consilium. — Theol. Doct. et Decanus facult. ab anno 1502 ad ann. 1511.

**) Anno Dni 1501. 4 kal. Febr. admissus fuit ad legendum sententias pro gradu et forma Magisterii venerab. frater *Heinricus Brun* ordinis fratrum heremitarum S. Augustini. — Theol. Doctor et Decanus fac. ab ann. 1503 ad ann. 1522.

***) Anno 1511. 18. Dec. promotus in Licentiatum Theolog. — Baccalaurius formatus Magister *Georgius Waegelin* ex Ach. — Anno 1513. 7. Nov. receptus fuit ad consilium facultatis. — Theol. D. et Decanus ab ann. 1514 ad ann. 1531.

†) Mensis Aprilis die 19. anno 1532 receptus fuit ad facultatem theolog. perdoctus vir Magister *Martinus Kügeli* de Birkenfeld, sacrae Theol. Baccalaureus formatus, qui praelegendo compleverat prius sententias Tubingae. Receptus fuit pro ordinario lectore theologiae ab Universitate hic Friburgi. — In festo divi Mathiae apostoli anno 1533 ad facultatis theolog. consilium receptus fuit. — Theol. D. et Decanus fac. ab anno 1533 ad ann. 1558.

halber seine Aemter, und insbesondere diese Rathstelle, da er bereits zweiundzwanzig Jahre hindurch diene, abzunehmen. Seine Collegen giengen jedoch hierauf um so weniger ein, als gerade seine vieljährige Erfahrung für den Rath der Hochschule besonders wünschenswerth sei.

Schon im Jahr 1520 hatte er mit einem Kapital von 25 Gulden, ein Stipendium für einen Studenten der Theologie, jährlich von einem Gulden und ein Jahrzehend lang genießbar, zunächst für Verwandte und in deren Abgang zu freier Verleihung gestiftet. Im Jahr 1529 fügte er demselben noch zwei ähnliche mit der Bedingung bei, daß derselben Nicht-Anverwandte verlustig würden, sobald sie anderswoher zwanzig Gulden oder mehr jährlich beziehen könnten *).

Fortan wohnte dieser vieljährige Primarius der theologischen Facultät, beinahe unausgesetzt, dem Rath der Universität bei. Am 1. November 1539 setzte der Rector seine Collegen von dem Hinscheiden desselben in Kenntniß.

Brisgoicus hatte der Universität eine silberne Flasche oder zwanzig Gulden vermacht; sie nahm jene an. Das von ihm innegehabte, der theologischen Facultät zugehörige Haus, wurde den 11. Juli 1540 an deren nunmehrigen ersten Ordinarius, Martin Kügelin, um 160 Gulden verkauft.

Zu seinem Erben hatte er den Johannes Bollanus, genannt *Sutoris*, (also gleichfalls eines Schusters-Sohn) aus dem Dorfe Boll bei Meßkirch ernannt, welcher nachmals (13. April 1552) auch eine Stiftung zu dem schönen Zwecke machte, armen Studenten dadurch die Erlangung akademischer Würden in der Philosophie und Theologie zu erleichtern **).

*) Werk, Stiftungsurkunden akademischer Stipendien und anderer milden Gaben an der Hochschule zu Freiburg von 1497—1842. S. 100 ff.

**) Daselbst S. 190 ff.

6. Johann Eck. Thomas Murner.

Johann Eck wurde den 13. Novbr. 1486 geboren. Eigentlich hieß er Johann Maier, sein Vater Michael Maier war Bauer im Dorf Eck im Algau.

Schon als Kind wurde er aus dem elterlichen Hause zu seines Vaters Bruder, Magister Martin Maier, nach Rottenburg gebracht, wo dieser im Jahr 1486 die dortige, der Universität Freiburg incorporirte Pfarrei erhalten und im Jahr 1489 für sich und seine Erben ein eigenes Haus gekauft hatte. Von ihm erhielt sein Neffe den ersten Unterricht *).

Dieser begab sich aus seines Oheims Hause 1498 nach Heidelberg und zwei Jahre später nach Tübingen, wo er in der Artistenfacultät Magister wurde. Daselbst fieng er auch an, sich unter Summenhart der Theologie zu widmen, wurde jedoch 1501 durch die Pest vertrieben, worauf er sich zuerst nach Köln und sodann, auf Verlangen seines Oheims, nach Freiburg wandte.

Hier wurde er den 2. Juli 1502 in die Matrikel der Universität **), und sofort auch, als anderswo Graduirter, in jene der Artistenfacultät ***) eingerückt.

Obgleich erst sechzehn Jahre alt, trat er dennoch statutengemäß als Lehrer ein †), und wurde zugleich als Stipendiat in das Karthäuserhaus aufgenommen.

---

*) „*Jo. Eckii* epistola de ratione studiorum suorum." Neu abgedruckt bei Strobel Miscellaneen. III. Samml. Seite 95 ff. — Ueber Pfarrer Martin Maier, die Protokolle und Acten der Universität.

**) „*Johannes Mayer*, Artium Magister Tuwingensis."

***) „Magister *Joann. Maier ex Eck*, Tuwingae insignia nactus. 1500."

†) „1503, in die S. Egidii. *M. Jo. Maier* Elencorum. — 30. Sept. promoti sunt quatuor scholares sub Mag. *Jo. Maier Eckense* in Bac calaureos." Prot. fac. artist.

Während er über Aristotelische Bücher ununterbrochen lehrte und prüfte, wurde er am 8. Mai 1505 auch als Vorstand (**Conventor**) der Pfauen-Burse, als der Burse der Neuerer (**Neotericorum s. Nominalium**), wofür er sich erklärt hatte, aufgestellt. Beide Bursen waren, wegen Ausgelassenheit ihrer Bewohner in Gefahr einzugehen *), weßhalb schon der Decan der Artistenfacultät von dieser den Auftrag erhalten hatte, mit unbedingter Vollmacht Ordnung zu schaffen. Eckius (der von nun an diesen Namen führt) rühmt sich, die Pfauenburse wieder hergestellt zu haben **).

Im Winterhalbjahr 1506/7 wurde er zum Decan der Artisten gewählt. Unter ihm beschloß die Facultät, einen eigenen Pedell aufzustellen, da sie ihr eigenes Collegium habe.

Inzwischen wendete er sich auch, ohne bei den Artisten auszutreten, der theologischen Facultät zu, und las als **Cursor biblicus** im alten Testament über den Ecclesiasticus, im neuen über den Römerbrief ***).

Am 13. Octbr. 1506 wurde er **Sententiarus** †) und am

---

*) „Facultas, ruinam et damnum Bursarum propter incolarum lasciviam timens etc."

**) „Pavonium, ut vocant, contubernium restitui." *Eckii* epist. l. c.

***) „Anno Dni 1505. 10 die Octobr. incorporatus fuit theologicae facultati et admissus ad legendum cursum Bibliae venerabilis Magister *Joh. Mayer de Eck*. Cui assignatus fuit liber Ecclesiasticus usque ad 25. cap. inclus. in vet. test. In novo Epistola Pauli ad Romanos. Et satisfecit facultati. Elegit in Patrem Dum *Joannem Brisgoicum*." Acta fac. theol.

†) „13. Oct. 1506 admissus est ad Sententiarum lecturam pro gradu et forma Magisterii perdoctus vir, Mag. *Joh. Mayer ex Eck*, qui die 23. ejusd. mens. Principium in Sententias fecit. Et satisfecit etc."

19. Juni 1509 **Licentiatus** *), als welcher er über Occam und deſſen Epitomator Gabriel Biel, Profeſſor der Theologie in Tübingen, (geſt. 1495) mit einem Gehalt von fünfundzwanzig Goldgulden las («**Assignavit Universitas viginti quinque aureos pro extraordinaria lectura in Theologia**»). Das Doctorat in der Theologie erhielt er am 22. October 1510 **).

Damals hatte er auch ſchon ſeine dialektiſche Erſtlingsſchrift in Druck gegeben ***) und, wie er verſichert, die juriſtiſchen Vorleſungen bei Angelus de Beſutio und Zaſius fleißig beſucht †).

Im September 1510 will er zufällig (a casu) nach Ingolſtadt gekommen und daſelbſt, wo ſeine Geſchicklichkeit im Diſputiren bereits ruchbar geworden, aufgefodert worden ſein, eine Probe davon abzulegen. Er hatte ſich, wie die dortigen

---

*) «19. Jun. 1509 sub decanatu *Fr. Joh. Winckel* theol. Prof. Ord. Praed. promotus est in Licentiatum ejusdem facult. venerabilis Magister Art. Joh Maier ex Eck s. Theol. Baccalaur. formatus. Et satisfecit etc.»

**) 22. Oct. 1510. sub decanatu *D. Jo. Brisgoici* Licentiatus *Joannes ex Eck*, vir perdoctus doctoralia insignia est consecutus. Facultati et singulis Magistris ejusdem plene satisfecit.» *Acta fac. Theol.*

Als ſeine Lehrer in der Theologie bezeichnet er Northofer und Brisgoicus.

***) «Sub praelum Calcographi tunc dedi exercitamenta Dialectices, primitias frugum mearum.» *Epistol.* l. c. — «Bursa Pavonis. Logices exercitamenta appellata parva Logicalia, a *Jo. Eccio* in regio Friburgiorum Archigymnasio cantatissimo congesta et examinata in eo contubernio literario, quod Pavonis Bursa nuncupatur. Argent. apud Math. Hupfuff. 1507. 4.» Univerſitäts-Bibliothek.

†) «Utrique Juri sub *Angelo de Besutio* Mediolanensi et *Zasio* celeberrimo operam impendi diligentem.» L. c.

Annalen (I. 82.) berichten, zum Thema den Zuſtand der Kinder, die ungetauft ſterben, gewählt. (**De statu Infantium, qui sine Baptismo decedunt**). Jedermann war über Eck's Leiſtung ſo entzückt, daß ſogleich eine (ohne Zweifel ſchon vorbereitete) Berufung an des verſtorbenen Zingel Stelle für ihn bewirkt wurde, womit er im Triumph nach Freiburg zurückkehrte.

Hier wurde unterm 30. Septbr. 1510 ſein ordentlicher Gehalt auf vierzig Gulden angeſetzt, und ihm dabei bemerkt, daß er die in verſchiedenen Facultäten übernommenen Vorleſungen auch zu geben *) und ſich fernerhin der Ausſtreuungen und Schmähungen gegen die Univerſität und ihre Angehörigen zu enthalten habe **), was er dem Rector in die Hand verſprach.

Da er jedoch mit dem ihm zugeſchiedenen Gehalt nicht zufrieden war, und nun den Ruf nach Ingolſtadt wirklich annahm, ſo fanden ſich am 7. Octbr. 1510 neuerdings Spottverſe **ad valvas Collegii** angeheftet und zwar folgende:

---

*) »**Ita videlicet, quod Dns Licentiatus continuet Lectionem in Theologia, prius ad aliquod tempus per eum lectam. Item quod legat cursum suum in Artibus liberalibus deputatum vel deputandum ad quartam partem anni per se vel per alium Magistrum idoneum. Item quod studio facultatis Juridicae inhaereat, juxta tenorem statuti Universitatis, in quo tres Collegiati facultati Juris adtribuuntur, quorum dictus Dns Licentiatus unus de numero ordinatus est.**" ***Prot. Sen. acad.***

) Insbeſondere war er ſchon früher beſchuldigt worden, die Nominaliſten ſeiner Pfauenburſe gegen die Realiſten der Adlerburſe aufzuhetzen und hatte deßhalb unterm 28. Oct. 1507 Hausarreſt erhalten, den er jedoch ungeſcheut brach, indem er mit Notar und Zeugen in der Sitzung der Senatoren erſchien und von ihrem Beſchluß an die ganze Univerſität appellirte: »A concluso Universitatis ad ipsam Universitatem minus consulte appellavit.**" ***Ibidem.***

Epicurus de Aloysio.

Noctua non patitur solem maledicta coruscum,
Non patitur doctum fex malefida virum.
Tullius a Clodiis nostra dispulsus ab urbe est;
Nonne alibi Marci gloria major erit?
Gloriolae stimulus sinceros inter amicos
Pestiferum virus tempus in omne serit.

Natürlich kam man, so sehr man sich deßhalb bemühte, dem Verfasser nicht auf die Spur *). Eckius aber eröffnete seine Vorlesungen zu Ingolstadt den 13. Novbr. an seinem Geburtstage **).

Dessen ungeachtet ließ er sich auch noch aus der Ferne, angeblich wegen hundert Gulden für Versprechungen und Schadenersatz, mit der Universität zu Freiburg in einen Rechtsstreit ein und besuchte sogar am 7. August 1512 eine Tagfahrt daselbst, wobei er sich sehr ungebührdig aufführte und Drohungen ausstieß ***). Bald scheint er sich jedoch eines Bessern besonnen zu haben, denn es liegt noch vom 14. Aug. 1512 ein eigenhändiger Revers von ihm vor, worin er nicht nur seinen bisher gegen die Universität erhobenen Ansprüchen entsagt, sondern auch jedes gegen sie ausgestoßene Schmähwort zurücknimmt †).

---

*) „Quamvis itaque magna suspicio habeatur contra Magistrum *Joannem*, quod ipse illorum versuum non sit ignarus; quia cum ei non est assignatum stipendium pro suo libito, alibi statum quaesivit, quo tempore dicti versus affixi sunt: unde quia autor nescitur, decretum est, quod publico mandato procedatur contra quoscunque etc." *Prot. Sen. acad.*

**) *Mederer*, annales I. 82.

***) „Hujusmodi vulgaria verba subjungens: Ir wellend Unglück haben, das wirt Üch zuston; et sic proterve recessit." *Prot. Sen. acad.*

†) „Ego *Johannes Eckius* Canonicus ecclesiae Eystettensis et Ordinarius studii Auripolitani recognosco praesenti manus meae

So schied Johann Maier, genannt Eck, der bekannteste Dialektiker seiner Zeit *), von einer Anstalt, welcher er nicht nur Aufnahme und Pflege, sondern auch einen großen Theil seiner gelehrten Bildung zu verdanken hatte! — Seine fernere Geschichte gehört nicht mehr hieher.

War in Eck nur Verstand, — dem es nicht sowohl um die Gegenstände des Denkens als um schlagfertige Handhabung seiner Formen zu thun ist, — so finden wir dagegen in Thomas Murner, geboren 1475 zu Straßburg, vorherrschend dichterische Anlagen.

---

scripto, quod — — Rectorem et regentes studii Friburgensis ab omnibus et singulis meis actionibus, quaestionibus, impetitionibus, quaerimoniis etc. etc. liberos dico et quieto. — — Insuper declaro, — mihi nullum unquam fuisse nec esse animum vel per articulos supra dictos, vel per alia — eis injuriandi, eorumque bonam famam et nomen denigrandi, quos non aliter, quam viros integros, omni honore et reverentia dignos existimo. Si vero aliqua hujusmodi verba invenirentur, illa praesenti mea attestatione et recognitione expungo et deleo etc."

*) Er machte förmliche Rundreisen an den Universitäten, um seine Kunst im Disputiren zu zeigen, so i. J. 1515 nach Bologna, Wien u. s. w., wo er nach seiner eignen Versicherung, was auch wohl zu glauben ist, der Regierung werther war als der Universität. („Plus Regiminis adjutus opera, quam Academiae." Epist. l. c.) Dagegen versichert *Eder*, catalog. Rector. Viennens. pag. 59: die Wiener Theologen hätten ihm so wenig geschenkt, daß sich Eck irgendwo geäußert: er habe auf seiner ganzen Fahrt („in tota peregrinatione, quam disputandi studio ad varias Academias instituerat") keine gelehrtern und scharfsinnigern Theologen als zu Wien getroffen.

Die Art, wie er seine Gegner zeichnete, ergiebt sich unter Anderm aus folgender Stelle: „Ego cum his bestiis dentatis et eminus et cominus pugnavi. Cominus quidem, Lipsiae cum ipso Draconis capite, Luthero et Carolstadio, viginti diebus disputando: in Baden cum Capharnaita Oecolampadio et asseclis, pluribus diebus conflixi etc." Epistol. dedicat. in Enchiridio.

Wahrſcheinlich beſuchte er ſchon als Knabe die Schule des Barfüßer-Kloſters, in deſſen Orden er eintrat und für welches er den Fehdehandſchuh gegen Wimpfeling's Vorſchlag, — eine allgemeine Gelehrten-Schule in Straßburg zu errichten (oben S. 93), — aufnahm *). Auch waren es wohl ſeine früh hervortretenden Fähigkeiten, welche ſeine Obern beſtimmten, ihn auf mehrere Univerſitäten (Murner ſelbſt nennt: Paris, Freiburg, Köln, Roſtock, Prag, Wien und Krakau) gehen zu laſſen.

In Freiburg hatte er Locher (Philomuſus) zu ſeinem Lehrer in den ſchönen Wiſſenſchaften, deſſen Einfluß auf ihn, wie es ſcheint, längere Zeit vorherrſchend blieb.

Zwar nahm er auch am 26. März 1506 das Licenziat **) und am folgenden Tag das Doctorat ***) in der Theologie; dennoch waren es jetzt noch vorzugsweiſe poetiſche Vorleſungen und dahin bezügliche Arbeiten, welche ihn beſchäftigten.

Die erſte Schrift von Murner, welche im Jahr 1499

---

*) Ueber die lateiniſche Schule dieſes Kloſters zu Straßburg, ſo wie über Murner's ältern Bruder, den Procurator Johannes; ſeine unglückliche, von den ſittenloſen Stiftsherren zum jungen St. Peter, nebſt andern Bürgerstöchtern, verführte Schweſter; endlich ſeinen jüngern Bruder Batt oder Beatus, Buchdrucker zu Frankfurt, finden ſich Nachrichten in den, ſchon öfter angeführten trefflichen Beiträgen von Jung, zur Geſchichte der Reformation. Bd. II. S. 63 u. 238 ꝛc. ꝛc.

**) „Anno Dni 1506. 26 die Martii promotus est in Licentiatum sacrae Theologiae venerabilis Pater *Thomas Murner* Ordinis Minorum, sub Decanatu F(ratris) *Heinrici Brun* Ordinis Eremitarum S. Augustini S. Theol. Professoris. Et satisfecit Facultati et Doctoribus."

***) „Anno 1506. 27 die Martii promotus est in sacrae Theolog. Doctorem venerabilis Pater *Thomas Murner* de Argentina Ordin. Minor., sub Decanatu *Heinrici Brun* Ord. Eremit. S. August. S. Theol. Prof. Et satisfecit etc."

auf Verlangen des Landvogts Johann Werner von Morſperg zu Freiburg verfaßt und wohl auch daſelbſt gedruckt wurde, behandelt ſeine Lähmung als Kind, die er der Zauberei durch ein altes Weib zuſchrieb *).

Im nämlichen Jahr erſchien von ihm ſein Angriff auf die Aſtrologen, welche dem Kaiſer Maximilian bei einem Kriege gegen die ſchweizeriſchen Eidgenoſſen Unheil verkündet hatten **).

Um dieſe Zeit erklärte er Virgils Aeneis, zunächſt Ordensgenoſſen im Franziskaner-Kloſter zu Freiburg, wiewohl nicht ohne Widerſpruch. Um dieſen zu beſeitigen, wandte er ſich brieflich an Zaſius, von dem vorzugsweiſe die Mißbilligung ſolcher Lehrvorträge ausgegangen zu ſein ſcheint.

Allein dieſer erwiederte ihm geradezu: „der Kloſtergeiſtliche möge in ſeiner Jugend in Dichtern Unterricht genommen und ſie geleſen haben, was ſich aber nicht mehr für ihn eigne, wenn er im Kirchendienſte ſei. So verlange es das Kirchenrecht, dem auch Aeneas Silvius beiſtimme. — Murner möge

---

*) „Tractatus perutilis de Phitonico contractu fratris *Thomae Murner* liberalium artium Magistri Ordinis Minorum. Ad instantiam generosi Domini Johannis Wörnher de Mörsperg compilatus. (J. F.) Ex Universitate Friburgensi, sole in XVII gradu librae gradiente. 1499."

Dieſer Tractat wurde bekanntlich in den Hexenhammer (Malleus Maleficarum) aufgenommen. Daß übrigens Spuren einer frühen ſogenannten engliſchen Krankheit auch noch an dem erwachſenen Murner ſichtbar waren, geht aus der Frage hervor, welche dem Landvogt in den Mund gelegt wird: „Quid est, quod caeteris plus te male fortunatum natura constituit, maleficiatum reddidit a phitonica dico muliere contractum?"

**) „Fr. *Thom. Murneri* lib. art. studii Paris. Magistri invectiva contra Astrologos, sereniss. Romanor. Regi Maximiliano contra foederatos, quos vulgo Suitenses nuncupamus, interitum praedicentes. Argentor. 1499.

also, wenn ihm sein guter Ruf am Herzen liege, nicht darauf bestehen, daß auch ältere Klostergeistliche weltliche Dichter lesen. Das sei eitles Zeug u. s. w." *). Weder dieser Brief des großen Rechtsgelehrten noch Murner's Antwort darauf, ist in Riegger's Sammlung von Zasius Briefen aufgenommen. Letzterer beschränkt sich dahin, seine Ordensgenossen zu vertreten, indem diese nicht dazu bestimmt seien, ein beschauliches Einsiedlerleben zu führen, sondern in der Welt zu wirken und zu predigen, sich daher auch eine hiezu erfoderliche Bildung anzueignen.

Eben so wenig wollte man von der Dichterkrönung eines Klostergeistlichen, womit Murner im Jahr 1506 zu Worms von Kaiser Maximilian I. beehrt wurde, etwas wissen. Sogar Johann Schott von Straßburg fand solche bedenklich. Murner meint dagegen, auch um eine Kapuze dürfe sich Apollos Lorbeer winden; er selbst sei übrigens mit dem Doctorat aus der Theologie ganz zufrieden **). Zugleich setzt er Schott von der Zustimmung seines Obern, des Ordensgenerals **Dr. *Aegid.***

---

*) Epistola *Udalrici Zasii* de Poetis profanis a Religioso non legendis: »Poetas didicisse juvat, non discere qui in sacris est; legisse in juventa non legere, cum sacra tractare conveniat. Id quod jus nimirum canonicum jubet et in quadam epistola Aeneas Silvius testatur. Quanto fortius Religiosus, qui ut saeculo ita saecularibus literis mortuus est, sacris insudare debet? Detestatus sum semper et vitupero, cum Religiosos, qui Deo, qui supernis contemplandis — studere debent, vanissimis video incubare gentilium literis, in quibus praeter literarum pompam nihil est reliqui. — — Haec tibi optima mente scribo, ita enim sentio, consuloque omnino, si tuae famae faveas, nihil in eam rem defendas, ut Religiosi, qui in juventa non didicerunt, literas profanas adulti discant. Rejicienda sunt vana isthaec etc. etc."

*) »Cuculla non obstat. — Satis superque mihi est, sacratae theologiae titulo fungi."

Delphin. de Armeria, aus Viterbo vom 26. Sept. 1506 in Kenntniß, welcher unbefangen genug iſt, in der, einem einzelnen Mitgliede zugedachten Auszeichnung, den ganzen Orden geehrt zu finden.

Alle dieſe Briefe finden ſich als Anhang zu Murners Beurtheilung der weltlichen Dichter aus dem Geſichtspunkt der Kirchenlehrer Auguſtin und Hieronymus, worüber er auf der Hochſchule zu Freiburg vorgetragen hatte. *).

Die erſte und älteſte deutſche Ueberſetzung der Aeneis ſeines Lieblingsdichters, erſchien von ihm mit Holzſchnitten zu Straßburg im Jahr 1515 **).

Wie über Virgil, ſo hatte Murner zu Freiburg auch über lateiniſche Proſodie geleſen und deren Regeln, um ſolche ſeinen Schülern leichter beizubringen, auf ein Brettſpiel ge-

---

*) „*Thomas Murner* de Augustiniana Hieronymianaque reformatione Poetarum (J. F.) Impressum Argentinae 1509." Freib. Univerſitäts-Bibliothek.

Auf der Rückſeite des Titelblatts wird der Inhalt mit Folgendem näher bezeichnet:

„Hieronymiana Augustinianaque pudicorum poematum commendatio, impudicorum vero miranda castigatio. Ab erudito viro Doctore *Thoma Murner* Argentin. in alma Universitate Friburgensi lecta et in profanos poetas edita."

In der Zueignung an ſeinen Lehrer Locher, den er: „Poetarum Germaniae Principem" nennt und mit Lobſprüchen überhäuft, verſichert Murner noch insbeſondre: „Fateor ingenue, qua possum vigilantia ad id me laboraturum, hoc me ostensurum ex Augustini Hieronymique doctissimis voluminibus, non esse Poeticam vel spernendam, vel sterilem et prohibitam disciplinam etc."

**) „Vergilii Maronis dryzehen äneadiſche Bücher von Troſaniſcher Zerſtörung und Uffgang des Römiſchen Reichs, durch Dr. Murner vertütſcht (A. E.). Getruckt und ſeligklich vollendet in der keyſerl. freien Stat Straßburg von Joannes Grüningern. 1515. Fol." Freib. Univerſ. Biblioth.

bracht. Der neue Gedanke gefiel, das Büchlein wurde öfter aufgelegt und von einem seiner Schüler, Magister Vitus Geißfell von Hagenau warm in Schutz genommen *).

Die günstige Aufnahme, welche seine Prosodie auf dem Brettspiel fand, veranlaßte Murner, auch ein Kartenspiel der Logik zu entwerfen. Er habe, versichert er, in jüngern Jahren zu Freiburg die Dialektik des **Petrus Hispanus** fleißig studirt, sich aber auch überzeugt, daß durch deren trockne Behandlung die Schüler leicht abgeschreckt würden. Somit habe er den Entschluß gefaßt, die maßgebenden Kunstwörter in Bilder zu bringen und auf solche Weise, durch eine Art von Spielkarten, die Logik angenehmer zu lehren. Sein Buch ist in sechzehn Tractate, vor jedem ein Bild, eingetheilt. Der erste (**de enunciatione**) beginnt mit einer Schelle, der zweite (**de praedicabili**) mit einem Krebs, der dritte (**de praedicamento**) mit einem Fisch, der vierte (**de syllogismo**) mit einer Eichel u. s. w.

Murner nahm seine neue Erfindung nach Krakau, wohin

---

*) „*Thomae Murner* Argentini Ord. Minor. sacrae Theolog. Professoris eximii, de sillabarum quantitatibus et arte carminandi facillima praxis. In alma Universitate Friburgensi lecta.

Mathias Sambucellus Lectori:

Ingeniosa cohors ludas paradigmate miro,
Quod tibi Murnerius condidit ecce Thomas.
Quo bene si ludis, caute quoque ludere noscis,
Concito quanta foret sillaba quaeque scies.

Thomas Murner suis discipulis Ord. Minor. in Friburgensi Gymnasio studentibus salutem. Scacus quantitatis sillabarum etc. (J. F.) Sixtus Murner impressit (Argentorati?)." Daſ.

(N. E.) „Ludus Studentium Friburgensium." Darunter ein Mann, der unter einem Buche ein Brettspiel hält. Auf dem zweiten Blatt das obenerwähnte Empfehlungsschreiben (A. E.). Beatus Murner Argentin. Francphordiae imprimebat. 1511.

er ſich von Freiburg aus begab *), und erzielte dort einen ſolchen Erfolg damit, daß man ihn anfänglich für einen Zauberer hielt und ihm die Univerſität ein Zeugniß ausſtellen mußte, er habe ihr ſein Geheimniß geoffenbart und ſie billige nicht nur ſein neu erfundenes Spiel, ſondern bewundere es als eine göttliche Erfindung.

Dieſes Buch erlebte nicht nur ſogleich mehrere Auflagen, ſondern wurde noch anderthalb Jahrhunderte ſpäter neu bearbeitet und dem Druck übergeben **).

---

*) Er ſagt ſelbſt in der Vorrede: „Testor Deum, quod praxim hanc praesentem in Universitate Friburgensi legi. Discipulos habui, etsi paucos, qui ex simplici Chartarum intuitu mox in imaginibus quasi in libro recensebant etiam promptissime, ut fere pro literis imaginibus uterentur. Sed praeter jactantiam ego loquor."

**) „*Th. Murner*, Chartiludium Logicae, seu Logica poetica vel memorativa, cum jocundo pictasmatis exercitamento. (J. F.) Cracoviae. J. Haller. 13. Cal. Mart. 1507. 4. Ebert.

Logica memorativa. Chartiludium Logicae, sive totius Dialecticae memoria, et novus Petri Hyspani textus emendatus. Cum jucundo pictasmatis exercitio. Eruditi viri F. *Thom. Murner* Argentini Ord. Min. Theol. Doct. eximii (J. F.) Argentor. 1509. 4. per Joh. Grüninger.

Herdegen, schediasma de Thom. Murneri Logica memorativa. Norimb. 1739.

„Dieſes monſtröſe Werk, welches Joh. Juſt. Winkelmann in ſeiner, unter dem Namen Stanislai Minck de Weinsheim edirten Logica memorativa 1659. 2. A. 1725 nachgeahmt hat, iſt zum andernmal 1609 zu Brüſſel in Octav durch Th. Vanduot, zum drittenmal mit Anmerkungen von Joh. Balesdensis 1629 zu Paris in Octav herausgegeben worden." Waldau, Nachrichten von Murner's Leben und Schriften S. 63.

„Ce traité a reparu depuis, avec quelques perfectionnements, qui s'attaptent mieux à la forme des cartes ordinaires, par les soins du père *Guischet*, cordelier et professeur de Philosophie à Angers, sous ce titre: Ars ratiocinandi lepida — in cartiludium redacta. Saumur. 1650. 4.° Biographie universelle. Art. Murner.

Weniger glücklich war Murner mit seinem Versuch, Justinians Institutionen auf ähnliche Weise in Bildern zu behandeln. Er las im Jahr 1515 auf der Hochschule zu Trier über seine neue Erfindung vor, wobei er den Schülern versprach, ihnen innerhalb vier Wochen die Institutionen vollständig beizubringen *). Das juristische Doctorat für ihn wies Zasius nicht nur selbst von der Hand, sondern suchte auch die Facultät zu Basel davon abzuhalten **).

Ueberhaupt bewiesen sich ihm die Juristen zu Freiburg nicht zugethan. So wurde ihm unter dem Rectorat des Angelus de Besutio unterm 25. Novbr. 1508 streng untersagt, etwas auf die Kirchenkanzel zu bringen, was die Rechte der Pfarrkirche (des Münsters) beeinträchtigen oder Ungelegenheiten zwischen dem Pfarrer und Ordensgeistlichen herbeiführen könnte ***). Unter dem folgenden Rectorat des Juristen Eichhorn beschwerte sich Murner unterm 8. Juni 1509 sogar: die Universität habe ihn bei seinem Obern in einigen Punkten denuncirt. Man antwortete ihm: sie habe gethan, was ihr erlaubt und pflichtmäßig gewesen †).

---

*) „Chartiludium Institutae summariae, Doctore *Thom. Murner* memorante et ludente. (Fol. avers.) Intimatio 1515 facta in Universitate Trevirensi in die S. Andreae Apostoli (J. F.) Impress. Argentinae per Joh. Prüss. Freib. Univers. Biblioth.

**) „Quod ad *Murnerum* attinet, video, quod tandem oculos aperitis vos, qui sanctissimi juris facultatem moderamini. Invulgata est jam fabula, homines nihili apud vos nimis faciliter coronari; quod ne Murnerus in tam honesta facultate praestet, per Deum exoratus *Claudi* (Cantiunc.) prohibe etc." *Zasii* epistol. pag. 324.

***) „Mandatum fuit Doctori Murner sub poena Juramenti, quatenus de coetero in ambone proferre audeat verba etc." *Protoc. Sen. acad.*

†) „Respondit Universitas, se fecisse licite et ex officio." *Ibid.*

Schon um dieſe Zeit hatte ſich nämlich Murner, allerdings dem Zuge ſeines Genius gemäß, mit Eifer auf die Satyre geworfen und dabei zugleich einem Befehl des Kaiſers bei ſeiner Dichterkrönung Folge zu leiſten geglaubt *). So erſchienen denn nacheinander, ſeine Narrenbeſchwörung und Schelmenzunft (1512), Mühle von Schwindratzheim, (Schwindelheim 1515), Gäuchmatt (Narrenwieſe 1519), ſämmtlich aus dem Leben gegriffen und mit grellen Farben ausgeführt. Er ſchonte ſich ſelbſt und ſeinen Stand dabei nicht, wie er denn in ſeiner Narrenbeſchwörung (Abſchnitt: „Wächſerne Naſen machen") von den Predigern alſo ſagt:

„Wir ſind die erſten, die verſpotten
Was wir dich lehren und dir roten;
Wir weiſen dich den rechten Weg
Und laufen ſelbſt den Affenſteg.
Derſelbig Weg, die Himmelsſtroß,
Jetzt iſt er eng, dann iſt er groß,
Jetzt iſt er lang, jetzt iſt er wit,
Nachdem ein jeder Opfer git.
Dann reden wir nach unſerm Bedunken,
Darnach wir etwa haben trunken. —
Die Teufel ſind uns jetzt zu g'ſchickt,
Daß der fürwahr einfältig iſt,
Dem durch min Lehr ein Seel entwiſcht."

Nebſtdem gab er dieſe Satyren nicht bloß in Druck, ſondern brachte ſie als Texte (wie vordem Geiler von Keiſersberg) auf die Kirchenkanzel und predigte darüber **). Auch

*) „Min Friheit ſag ich ihnen voran,
Daß ich ſie von unſerm Kaiſer han,
Der mir's zu Wurms uf einen Tag
Erlaubt, daß ich euch (Narren) ſchinden mag."

**) So ſagt er unter Anderm von der Schelmenzunft:
„Der Schelmen Zunft mit ihrem Orden
Zu Frankfurt iſt gepredigt worden u. ſ. w."

zu Freiburg muß dieſes geſchehen ſein; denn im Karſthans (einer heftigen Gegenſchrift) wird Murner, ſeine Sprichwörter rühmend aufgeführt, wobei er auch deſſen: „Haſt nicht meine Gans geſehen?“ erwähnt. Karſthans meint freilich, das ſei ſchlechte Weisheit von einem ſo gelehrten Mann; worauf jedoch Murner erwiedert: „ſo ſchlecht, daß ich eine ganze Faſten täglich davon genug zu predigen hatte, zu Freiburg im Breisgau.“

VII.

Juriſtiſche Facultät.

1. Erſter Lehrer, Konrad Odernheim, und Statuten derſelben.

Der erſte und bis zum Jahr 1496 einzige Ordinarius der Juriſtenfacultät war der Doctor des Kirchenrechts, Konrad Odernheim von Frankfurt *). Er begann ſeine Vorleſungen über das zweite Buch der Decretalen am 29. April 1460. Bis zum Jahr 1479 war es auch nur das Kirchenrecht, welches an der Univerſität Freiburg gelehrt wurde.

Unterm 9. Aug. 1463 wurde er von der Univerſität beauftragt, auch die Statuten in Betreff des Licenziats und Doctorats ſeiner Facultät dem Rector einzureichen, damit über ſämmtliche zugleich verhandelt werden könne.

Die Erledigung verzog ſich jedoch bis zum 19. März 1471, an welchem Tag die von Odernheim entworfenen Statuten im Senat der Univerſität vorkamen, und, mit einigen Abänderungen, genehmigt wurden.

---

*) „Dominus Conradus Odernheim de Francfordia Maguntinensis dioecesis, sacrorum Canonum Doctor, primus in eadem facultate Ordinarius." Matr. Univ.

Das Wesentliche derselben, mit Berücksichtigung des Herkommens an der Universität Wien, besteht in Folgendem.

Besondre kirchliche Feier halten die Juristen am Tage ihres Patrons, des heil. Ivo, mit Messe und lateinischer Rede *).

Die Schüler (scholares) der Facultät beobachten die allgemeinen Vorschriften der Universität in Bezug auf Kleidung und Betragen; in den Collegien sollen sie sich friedlich benehmen, nicht heulen, schreien, unanständig zischen und lachen. Vor Allem sollen sie den Umgang mit infamen Menschen, Streitsüchtigen und Spielern meiden. Kein illegitim Erzeugter kann Licenziat oder Doctor werden.

Die Hauptvorlesung wird im Sommer Morgens um fünf, im Winter um sechs Uhr begonnen, und (auf besondre Bitte Odernheim's, die Universität verlangte nämlich zwei Stunden) anderthalb Stunden fortgeführt.

Die Docenten sollen gewissenhaft lesen und ja die ordentlichen Glossen nicht übergehen, sondern dieselben für Neulinge wie für Fortgeschrittene klar, wissenschaftlich und faßlich auslegen und überall darauf bedacht sein, ihren Zuhörern zu nützen. Einwürfe und Zweifel der Schüler sollen sie nach dem Collegium oder zu Hause freundlich entgegen nehmen und beantworten.

Jeden Monat wird eine öffentliche, ordentliche, die sogenannte Cirkel-Disputation abgehalten, welche ein Doctor überwacht und deren Gegenstand er Tags zuvor ankündet.

---

*) So bemerkt unter Andern Zasius während seines Decanats (1514): „In festo Ivonis fecit orationem nobilis et spectatus adolescens Guilhelmus Riechhaimer scholaris Juris. — Facultas de bursa expendit 2 fl. 6 schill. 11 den. Pro missa 3 schill., Organistae 1 schill., Aedituo 4 kr. Item 6 den. pro rubra cera in vigilia Ivonis." Prot. fac. jurid.

Er sorgt zugleich dafür, daß der Cirkel an einem geeigneten Orte gehalten wird *). Wer zu irgend einem Grade in der Facultät gelangen will, muß wenigstens in einer solchen geantwortet und an andern außerordentlichen Disputationen sich öfter betheiligt haben (**frequens certamen inierit**).

In den Rath der Facultät werden (wie bei jeder andern) nur **Doctores actu legentes et regentes** aufgenommen, welche, zur Wahlzeit des Rectors der Universität, auch den Decan der Faculät wählen.

Wer Baccalaureus werden will, soll zwei Jahre jedes (canonisches wie Civil-) Recht, wer Licenziat werden will, soll sieben Jahre studirt und zuvor das Baccalaureat erhalten haben. Davon kann für den Baccalaureus ein halbes, für den Licenziaten ein ganzes Jahr dispensirt werden.

Die Prüfung zum Baccalaureat ist geheim, in Gegenwart des Decans und des Collegiums der Facultät; die zweite für das Letztere ist öffentlich und feierlich, in Gegenwart des Kanzlers oder seines Stellvertreters, nachdem der Decan mit den übrigen Doctoren zuvor die Punkte, welche Gegenstand der Prüfung sein werden, bezeichnet hat **). Alle Doctoren der Facultät, vom ältesten bis zum jüngsten sollen sich dabei betheiligen, jedoch ohne unter sich in Streit zu gerathen, abzuschweifen, oder Lächerliches vorzubringen.

---

*) „Praeintimetur materia praecedenti die, et fiat circulus in loco, in quo Laici non impediantur aut scandalizentur." Prot. Sen. acad.

**) „Assignant autem Examinando in utroque jure, punctum unum in jure Canonico. idque in secundo libro Decretalium, alterum in jure Civili in locis ordinariis. Examinando autem in jure Canonico solum, assignant punctum unum in secundo libro Decretalium, alterum in primis quatuor causis Decreti, vel si maluerint, in sexto, aut Clementinis. Examinando vero in jure Civili duntaxat, punctum unum in Codice, alterum in libris Digestorum, in locis tamen ordinariis assignabunt."

Fiel die Prüfung günstig aus, worüber der Decan die Stimmen aller Examinatoren sammelt, so folgt die Ertheilung des Licenziats durch den Kanzler oder seinen Stellvertreter, hierauf Musik und Gesang.

Die Ertheilung des Doctorats findet durch den, aus der Mitte der Facultät hiezu erwählten Promotor (**Pater**) auf eine minder oder mehr kostspielige Weise statt. Im ersten Fall wird ein Hörsaal dazu gewählt und von einem Theil der Gebühren dispensirt. Hier empfängt der Doctorand nach gemeinschaftlicher Sitte das Baret, den Doctorring, das offene und verschlossene Buch, den Kuß und Segen seines Promotors. Dann besteigt er selbst den Katheder, hält eine Rede und disputirt.

Findet dagegen der Act mit aller Feierlicheit in dem Münster statt, so kann die Facultät, ohne Gespött, von den weißen Handschuhen, Bareten und dem Festmahle, welches, wie jenes am Tage des hl. Ivo auf acht bis zehn Gulden zu stehen kommt, nicht dispensiren *). Ueberhaupt belaufen sich die Gebühren für Licenziat und Doctorat in beiden Rechten auf fünfzig, in einem auf dreißig Gulden, (eine für den damaligen Geldwerth nicht unbeträchtliche Summe).

Als Probe der üblichen Festmahle mag Folgendes, welches am 6. Mai 1574 im Gasthause zum Wilden Mann gehalten wurde, dienen.

Die Speisen wurden in drei Gängen aufgetragen:

1. Junge Tauben in Pasteten.
2. Suppe und (Ochsen-) Fleisch, sammt gesottenen Hennen.

---

*) „**Ubi voluerit in ecclesia parochiali recipere insignia cum solemnitate, ipsa facultas impensas in Chirotecis, Birretis atque prandio non remittat, ne habeantur ludibrio; ubi vero in lectorio reciperet insignia, solum gravari velit talibus expensis, quae ferunt illi, qui recipiunt Magisterii gradum in Artibus.**" **Act fac. jurid.**

3. Kleine Fiſche, Grundeln, Groppen, Neunaugen.
4. Grünes Kraut mit getröcknetem Fleiſch und gebackenen Kalbsfüßen.
5. Braten: Kitzlein (Ziege), Kalbsbraten, Geflügel.
6. Salmen oder Krebſe.
7. Confect (**Bellaria**), Käſe, Mai-Anken (Butter), Obſt, Nüſſe ꝛc.

Friſches Brod erſter Sorte, nebſt altem, rothen und weißen Wein zur Genüge, bis die Gäſte ſich von ſelbſt (**sua sponte**) erheben.

Bei der Reviſion der Statuten ſeiner Facultät machte übrigens Odernheim die betheiligten Väter der Univerſität darauf aufmerkſam, daß den Privilegien zufolge jede Facultät ſelbſt ihre Statuten feſtſetzen, mindern und mehren könne *).

Dieſer Profeſſor gehörte zu denjenigen, welche ſich erſt nach ihrer Anſtellung zu Freiburg verehlichten und Veranlaſſung zu vielfachen Streitigkeiten der Stadt mit der Univerſität gaben.

Der Gemeinderath verlangte nämlich zu öftern Malen (ſo auch mit andern Punkten, den 11. März 1477), daß jeder Angehörige der Univerſität, welcher eine Jungfrau oder Wittwe, „die der Stadt mit ihrem Gut verwandt iſt," zur Ehe nimmt, auch dem Bürgermeiſter ſchwöre, und wie ein andrer Hinterſäß zünftig werde; daß folglich die Univerſität ein dahin bezügliches Statut errichte und ſolches jedem, der intitulirt werde, bekannt mache.

Die Univerſität dagegen ſuchte ſtets dieſes Anſinnen auf gütliche Weiſe abzulehnen **).

---

*) „Quod quaelibet facultas statuere habeat statuta sua, eademque diminuere et augmentare."

**) „Conclusum fuit, quod non deberet Universitas eis consentire, sed mitiori modo, quo posset, declinare."

Es ergaben ſich jedoch, nicht nur bei Verlaſſenſchaften ſolcher Angehörigen der Univerſität, ſondern auch bei andern Gelegenheiten Fälle, welche mindeſtens ein theilweiſes Uebereinkommen in dieſer Hinſicht nicht umgehen ließen.

So war im September 1481 die Treiſam ausgetreten und hatte die Straßen ungangbar gemacht. Indem die ganze Bürgerſchaft zu Herſtellung derſelben aufgeboten wurde, ergieng auch an die Doctoren Odernheim, Streichenbach, Knapp und an den damaligen Syndikus Meiſter Michael aus Marbach, — deren Frauen in der Stadt begütert waren, — die Ladung, ſich entweder ſelbſt oder durch ihre Dienerſchaft bei der Arbeit einzufinden. Aber auch dagegen proteſtirte die Univerſität, indem dieſe Perſonen privilegirt und ſolche Arbeiten gemein und ſchmutzig ſeien *).

Die Bürger nahmen jedoch (28. Sepbr.) dieſe Antwort ſehr übel auf und der Bürgermeiſter, Freiherr Melchior von Falkenſtein erwiederte: „ehe wir davon abgehen, könnte es dazu kommen, daß die Univerſitätiſchen auf einen Tag mit Hunden aus der Stadt gehetzt würden.“ Auch der Stadtſchreiber ließ ſich dahin vernehmen: „Min Herren haben tuſend Guldin daruf gelegt, bis ſie die Univerſität habent herbracht, und ſollt es alſo gan, ſo legtent ſie noch tuſend Guldin daruf, bis ſie ihrer an würden.“

Nebenbei wurde noch in Bezug auf die Verehlichten, deren Frauen in der Stadt begütert waren, bemerkt: „ſie möchten leicht die Sache noch ſchlimmer und härter machen.“

Als dieſe Aeußerungen dem Rector hinterbracht wurden, berief er ſofort eine Plenarverſammlung aller Baretberechtigten (d. i. Doctoren, Magiſter und Licenziaten) der Uni-

*) „Quatenus praedictae personae Universitatis privilegiis gaudeant, — opera vilia sint et sordida etc.“ —

versität *), welche, nach mehrmaliger Berathung am 5. Octbr. d. J. in voller Anzahl vor dem Gemeinderath sich einfanden und dahin aussprachen: „Gegen alle persönlichen Lasten seien die Angehörigen der Universität durch ihre Privilegien gesichert; dagegen wolle es die Universität zugestehen, daß die von den Frauen aus Freiburg herrührenden Güter ihrer Angehörigen, jedoch gleichmäßig wie die Güter aller andern Bürger, arm oder reich, besteuert und aus diesem Gelde persönliche Leistungen (wie Frohnden, Hüter- und Wächter-Löhne u. s. w.) bezahlt würden." Darauf wollte jedoch der Gemeinderath nicht eingehen, sondern verlangte: „daß es ihm überlassen bleibe, in vorkommenden Fällen diejenigen, welche sich persönlichen Leistungen nicht unterziehen wollten, nach Billigkeit zu schätzen. Wer von der Universität damit nicht einverstanden sei, möge mit seinem Gut hinweg ziehen."

Die Sache gedieh nun an den Landesfürsten, welcher sich damals zu Bregenz befand, und durch seinen Landvogt zu vermitteln suchte.

Konrad Odernheim war fünfmal Rector, und wurde zugleich in Geschäften der Universität häufig verwendet. Im Jahr 1469 erhielt er in dem Doctor des Kirchenrechts, Friedrich Meckenlocher von Wendelstein **), einen Collegen, der über die sogenannten „neuen Rechte" ***) vorlas, aber schon nach einem Jahrzehend die Universität wieder verließ.

---

*) „Convocati sunt omnes Birretati, scilicet Doctores Licentiati et Magistri etc."

**) „Dns Fridericus de Wendelstein presbyter Eystettensis dioeces. sacrorum canonum Doctor, 29. Jul. 1469." Matr. Univ.

***) „In novis juribus." Acta nostra librum VI. Decretalium Bonifacii VIII. intelligunt. — *Rieggeri* opuscula ad historiam et jurisprudentiam pertinentia, pag. 401.

Odernheim ſelbſt ſtarb um das Jahr 1485, denn unterm 27. April des folgenden Jahrs ſorgte die Univerſität für eine nochmalige Suppletur *) ſeiner Kanzel durch die Doctoren Knapp und Johann Odernheim, des Verewigten Sohn **); worauf Beide unterm 17. Juni 1486 zu ordentlichen Profeſſoren befördert wurden. Der junge Odernheim erhielt für ſeinen Antheil die „neuen Rechte (**Sextum in novis juribus**)" täglich eine Stunde, bei einem Gehalt von ſechzig Gulden. Zugleich mußte er ſich verbindlich machen, auch über das römiſche Recht (**in Legibus**) zu leſen, ſobald es die Univerſität verlangen würde. Er ſtarb im Jahr 1526, nachdem er öfter das Decanat ſeiner Facultät, auch das Rectorat der Univerſität bekleidet hatte.

2. Johann Knapp. Gabriel Chabot. Ulrich Kraft.

Einer der kenntnißreichſten und verdienſtvollſten Lehrer dieſer Zeit an der Univerſität Freiburg war Johann Knapp, von Reutlingen gebürtig. Schon am 2. Novbr. 1460, als ein das Jahr vorher zu Wien promovirter Magiſter, nach Freiburg gekommen ***), las er ſofort in der Artiſtenfacultät

*) 27 April 1486: **Placuit, ut sicut prius fuit provisum lectionibus sacrorum Canonum, videlicet in antiquis et novis juribus habita, iterum fiat provisio ad festum S. Jacobi; videlicet ut Dns Doctor Knapp legat in antiquis, novellus vero Dns Doctor, filius Ordinarii piae memoriae legat in Sexto. Et secum conveniant Dns Doct. Knapp et Strichenbach et Magister Michael mitiori modo quo poterit; et hoc sit propter penuriam Universitatis et ejus paupertatem.** Prot. Sen. acad.

) **Johannes Odernheim de Friburgo Constant. dioec., 26. Febr. 1479. Matr. Univ.

***) **Magister Johannes Knapp de Rütlingen, 2. die Novembr. 1460, Matr. Univ.**

eine Reihe von Jahren hindurch über Schriften des Aristoteles, lateinische und griechische Grammatik u. s. w. Hierauf gieng er zur Juristenfacultät über und versah zugleich das Syndicat, im Jahr 1480 auch das Rectorat der Universität; wurde Doctor des Kirchenrechts und vom 17. Juni 1486 an Ordinarius desselben, in welcher Eigenschaft er bei einem Gehalt von einhundert Gulden täglich anderthalb Stunden über die sogenannten „alten Rechte", nämlich die Decretalen Gregors **IX**. vortrug.

Zasius rühmt sich nicht nur, unter diesem Lehrer das Kirchenrecht studirt zu haben, sondern fügt noch ausdrücklich bei, daß derselbe als «**Juris Monarcha**» ausgezeichnet werde *).

Auch die Universität selbst spricht ihm, als er unterm 29. Octbr. 1495 seine Stelle niederlegte, das größte Lob. Er sei, so heißt es in dem betreffenden Protokoll, als kenntnißreicher und fein gebildeter Consulent von Fürsten, Adelichen und Prälaten, wie von Städten, die seiner Unterstützung bedürften, unaufhörlich angegangen, und obgleich er jetzt aus dem Kreise ihrer Lehrer austrete, so gedenke doch die Universität, als treue Mutter, seiner zahlreichen Dienste und Verdienste und gestehe ihm daher lebenslänglich vierzig rheinische Gulden (eine damals ungewöhnliche Auszeichnung), als jährlichen Ehrengehalt von ihrer Seite zu.

Indessen war auch das bürgerliche Recht an den meisten deutschen Hochschulen in den Kreis der Lehrgegenstände gezogen **) und wegen Besetzung dieses Fachs zu Freiburg zwischen

*) Zasii epistola, pag. 412.

) Tübingen erhielt deßhalb einen besondern Bestätigungsbrief des K. Friedrich **III. aus Gräz vom 20. Febr. 1484. Bök, Geschichte der Univers. Tübingen. S. 33 ff. — In Paris durfte sogar bis zum Jahr 1679 nur das von der Kirche ausgegangene Canonische, nicht aber das Civilrecht gelesen werden.

der Universität und Regierung verhandelt worden. In Folge davon stellten sich am 13. Mai 1479 die Zuhörer der Juristenfacultät vor dem Senat mit der dringenden Bitte ein: „damit die Hochschule nicht zurückbleibe *) und zugleich die Ehre des Landesfürsten und der Nutzen der Schüler gewahrt werde, einen Lehrer des Civilrechts (**Doctorem Legis**) aufzustellen".

Die Universität drückte ihre Bereitwilligkeit dazu aus, fand es aber nöthig, vorerst durch Dr. Knapp als Abgeordneten, den Landvogt deßhalb zu begrüßen, welcher auch im Namen des Regenten einen Legisten zur Probe auf ein Jahr genehmigte **).

Sofort wurde nun der Doctor beider Rechte, Gabriel Chabot von Chambery, unterm 24. Mai d. J. (1479) zum Lehrer des bürgerlichen Rechts (**in Lectorem juris Civilis**), mit Gehalt von fünfzig Gulden auf ein Jahr angenommen, und denselben Tag in die Matrikel der Universität eingetragen ***). Zur vorläufigen Unterkunft erhielt er eine Stube im Collegium der Universität, nachmals (27. Novbr. 1479) eine Wohnung in der Schiffgasse mit Jahresgehalt von siebzig Gulden, wobei er sich jedoch auf zwei Jahre hinaus verbindlich machen mußte, sein Fach täglich eine Stunde zu lesen und während dieser Zeit Freiburg nicht zu verlassen.

Die Seuche des Jahrs 1481 vertrieb ihn von Freiburg nach Basel, von wo aus er um Gehaltserhöhung einkam,

---

*) „Cum in singulis Universitatibus circacircum jacentibus, certis exceptis, Doctores Juris civilis regerent et legerent, ac ne nostra Universitas discalceato pede ambularet etc."

**) „Qui quidem Balivus nomine Principis approbavit, Legistam fore assumendum ad tempus unius anni ad eundem probandum."

***) Gabriel Chabotus de Camberiaco utriusque Juris Doctor, 24. Maji 1479.

welche von der Universität abgelehnt wurde, theils wegen ihrer eignen Bedrängniß, theils weil er sich flüchtig gemacht habe und nicht lese *).

Chabot kehrte nicht mehr zurück, sondern begab sich nach Tübingen, wendete sich jedoch im Mai 1486 nochmals schriftlich mit dem Begehren an die Universität Freiburg, den Rest der Besoldung für seine vertragmäßigen zwei Jahre zu erhalten. Neuerdings wurde es ihm (unterm 24. d. M.) freigestellt, die in seinen Vorlesungen ausgesetzten neun Monate nachzutragen und den Gehalt dafür in Empfang zu nehmen.

Sein Nachfolger als «**Ordinarius in Legibus**» wurde Ulrich Kraft aus Ulm, in beiden Rechten Doctor, der von Tübingen aus schon gegen Ende des Jahrs 1490 zugesagt hatte **), nach Freiburg zu übersiedeln, jedoch erst den 2. Jan. 1492 in die Universitäts-Matrikel eingetragen ***) und

---

*) «14. Maji 1481 :. — Propter inopiam Universitatis et propter magnas expensas, quas modo Universitas habet in litibus Ecclesiarum suarum non potest pro hac vice sibi addicere stipendium ulterius. Etiam quia fugit a nobis tempore Pestis etc." Prot. Sen. acad.

**) „14. Dec. 1490. Legista in Tüwingen, *Dr. Kraft* addixit hic legere pro certis florenis in moneta. Velit tamen, quod fama valet, quod sibi dentur centum et viginti. Et paratus sit venire super festo Georii vel Bartholomaei. Fuit tamen conclusum ex causa, quod Syndicus scriberet sibi, ut super Bartholomaei festum veniret." *Prot. Sen. acad.*

„28. Mart. 1491. Syndicus certificavit Universitatem de adventu Doctoris Udalrici Legistae super festo Jacobi proxime venturo, qui tamen petivit sumptus de Tüwingen huc ad Friburg cum rebus suis. Super quo conclusum, postquam rediret Universitas vellet benigne de hoc sibi loqui." *Ibid.*

***) „*Udalricus Kraft* de Ulma utriusque Juris Doctor. 2. Jan. 1492." *Matr. Univ.* — Eodem die fuit assumptus ad Consilium Universitatis. *Prot. Sen. acad.*

den 9. Aug. d. J. in das Collegium der Juriſten aufgenommen werden konnte *).

Im folgenden Sommerhalbjahr bekleidete er das Rectorat, aus welchem jedoch nichts in die Senatsprotokolle eingetragen iſt. Wahrſcheinlich wüthete damals noch die peſtartige Seuche, wegen welcher am 20. Septbr. 1492 auf Widerruf (**ad revocationem Rectoris et Universitatis**) die Schulen geſchloſſen worden waren **).

Zaſius räumt dieſem ſeinem Lehrer die erſte Stelle unter deſſen juriſtiſchen Zeitgenoſſen in Deutſchland ein ***).

Den 8. Mai 1495 leiſtete Kraft auf ſein bisheriges Ordinariat Verzicht, obgleich er ſehr gern (**libentissime**) daſſelbe beibehielte, indem ihm von Baſel aus weit günſtigere Anerbieten gemacht worden (**provisum sibi de meliori et competentiori statu**). Der Stadtrath daſelbſt hatte nämlich im Jahr 1494 den Beſchluß gefaßt, nun auch einen Legiſten als Ordinarius an der Univerſität aufzuſtellen †).

---

*) „9. Aug. 1492. In plena congregatione facultatis juridicae receptus est egregius vir D. *Udalricus Kraft* de Ulma U. J. Doctor ad Collegium Doctorum dictae facultatis. Qui de sua promotione in dictis juribus ostendit mihi (Decano *Kerer*) die sequenti instrumentum sigillo munitum in Universitate Papiensi consecuta, de quo bene contentus." *Prot. fac. jurid.*

**) Nihilominus omnes Stipendiati suis gaudere debent stipendiis per integrum, ex quo per eos non stabat, quin libentissime legissent."

***) „*Udalricus Kraft* dum vixit, inter Germaniae doctores antistes." Epist. pag. 413.

†) Anno nempe 1494 Consules civitatis primum decreverant, ordinarium in Legibus dare professorem." *Athenae rauricae*, pag. 104.

3. Angelus de Besutio. Paulus Cittadinus.

Einen neuen Aufschwung nahm die Juristenfacultät durch gleichzeitige Berufung von zwei italienischen Rechtslehrern an dieselbe.

Offenbar hatte die Universität schon im Jahr 1483 eine solche beabsichtet, als sie ihrem neuen Syndicus, Dr. Martin Streichenbach, bei einem Jahresgehalt von vierzig Gulden, die ausdrückliche Bedingung setzte, in Geschäften und auf Kosten der Universität (was bei der damaligen Unsicherheit der Straßen nicht ohne Gefahr war) bis zur Etsch (usque ad Athesin) zu reisen.

Indessen verzögerte sich diese Berufung, ohne Zweifel, weil der Universität die Geldmittel dazu mangelten *), bis zum Jahr 1495, da dieselbe durch ihren damaligen Syndikus, Magister Philipp, sowohl mit einem Lehrer des Civil- als mit einem des Kirchenrechts in Italien unterhandeln und solche durch denselben nach Freiburg abholen ließ.

Unterm 20. August d. J. (1495) schreibt nämlich aus Pavia Paulus Cittadinus, beider Rechte Doctor, Rector des Castellioneischen Collegiums **): er werde dem an ihn ergangenen Ruf Folge leisten, wenn sich nach Monatfrist ein Bevollmächtigter der Universität Freiburg persönlich bei ihm einfinde. Dieses geschah denn auch, und am 3. Octbr. d. J. wurde zu Pavia die Zusage unterzeichnet, wornach Cittadinus

*) »11. Jul. 1487. Proposuit Magister Johannes Kostenzer petendo, lecturam suam suspendi ad annum vel biennium, attenta necessitate Universitatis, cum ad triennium nullum fuerit stipendium solutum; ita quod si postea voluerit, possit ad eam lecturam redire etc.« Prot. Sen. acad.

**) »Ex Gymnasio Papiensi. Paulus Cittadinus, Collegii Castellionei Rector, J. U. Doctor.«

ſich verbindlich machte, während zwei Jahren zu Freiburg täglich anderthalb Stunden Civilrecht (Jura civilia) zu lehren; doch müſſe hierüber zuvor noch die Genehmigung des Herzogs von Mailand eingeholt werden.

Auf gleiche Weiſe machte ſich auch zu gleicher Zeit Johannes Angelus de Beſutio, Doctor des Kirchenrechts, für den Vortrag deſſelben verbindlich.

Beide giengen mit ihrem Begleiter ſofort nach Freiburg ab und wurden ſchon zu Anfang des December in die Matrikel der Univerſität und das Protokoll der Juriſtenfacultät eingetragen *).

Da ſich Beide in ihrer neuen Stellung gefielen, ſo wurde unterm 15. Juni 1497 der Vertrag mit denſelben wieder auf ein Jahr, mit Gehalt von einhundertundzwanzig Gulden rheiniſch und eignem Hauſe oder acht Gulden rheiniſch als Miethzins für ein ſolches, und dem Zuſatze erneuert, daß ſie ſich der Univerſität anſchließen müßten, falls ſolche während dieſer Zeit genöthigt würde, wegen peſtartiger Krankheit anderswohin zu ziehen **).

---

*) „Dominus Joh. Angelus de Bisutio decretorum Doctor (et) Paulus Cittadinus in utroque Jure Doctor, Mediolanenses.“ Matr. Univ.

„Item deinde in die beatae Barbarae virginis, quae fuit quarta die mensis Decembris (1495) recepti fuerunt ad facultatem Juridicam egregii viri et domini D. Angelus de Bysutio dioec. Mediolanensis et D. Paulus Cittadinis (sic) de Mediolano U. J. Doctores ac cives Mediolanenses, praestitis antea per eos solitis juramentis juxta statuta facultatis.“ Prot. fac. Jurid.

**) „Debeant adhuc per anni spatium legere et regere, quilibet eorum pro centum et viginti aureis rhenensibus; et ipsis dari domus in posterum ut antea in expensis Universitatis, vel cuilibet eorum porrigi octo aureos rhenenses pro conducenda propria domo ad libitum suum. Item tempore pestis tenentur sequi Universitatem quocunque se vertat, alias carebunt stipendio suo.“ Prot. Sen. acad.

Cittadinus (oder wie er sich später nannte: de Cittadinis) verweilte bis zum Jahr 1506 zu Freiburg *), worauf er als Auditor in den Dienst des Cardinals **Laurentius de Bucciis** trat, aber noch immer der Albertina zugethan blieb. So benachrichtete er unterm 29. Mai 1514 von Rom aus (ex palatio apostolico) seine frühern Collegen, daß er daran sei, mit dem Neffen seines Cardinals nach Portugal abzureisen, übrigens die meisten, ihm anvertrauten Geschäfte am apostolischen Hofe erledigt habe.

Seine Lehrstelle an der Universität (**Lectio ordinaria Juris civilis**) wurde mit einem jährlichen Gehalt von einhundert Gulden unterm 16. Juni 1506 auf Zasius übertragen.

Länger behielt der Ordinarius des Kirchenrechts, Doctor Johann Angelus de Besutio, seine Lehrstelle an der Universität Freiburg bei, deren Rectorat er sechsmal (zuletzt im Winterhalbjahr 1516) verwaltete. Unterm 8. Novbr. 1514 verzichtete er auf das Canonicat zu Rheinfelden, das er bis dahin

---

In dem schriftlichen Vertrag mit Cittadinus vom 17. Juni 1497 lautet die Formel: „Vicerector, Doctores et Magistri, Universitatem studii Friburgensis regentes et repraesentantes, simul collegialiter congregati, Dom. Paulum Cittadinum etc. ad lecturam Juris civilis sub conditionibus et pactis infra scriptis iterato conduxerunt etc."

*) In diesem Jahr erschien noch von ihm: „***Pauli de Cittadinis** Mediolan. J. U. Doct. tractatus juris patronatus et summaria distinctionum ac quaestionum causarum Decreti. (J. F.) Explicit tractatus juris patronatus, per me ***Paulum de Cittadinis** J. U. Doctorem de Mediolano, et juris civilis Ordinarium in Friburgensi Universitate Brisgaudiae compositus. Anno 1503 in festo undecim millium Virginum Martyrum. Laus sit Deo. Impressus (Friburgi) anno Domini 1506, finitus in vigilia Joannis Baptistae (fol.).

beſeſſen hatte, und wurde bald darauf (1516) von dem Kaiſer zum Beiſitzer des neuen Kammergerichts zu Speier für den burgundiſchen Kreis ernannt. Dieſes hinderte ihn aber ebenſowenig, als ſeine Theilnahme an der Regierung zu Enſisheim, ſeine bisherige Lehrſtelle beizubehalten, bis die Univerſität mit Ernſt darauf drang, dieſelbe mit einem andern Ordinarius zu beſetzen. Worauf den 15. Aug. 1520 durch Vermittlung des Statthalters, Freiherrn Leo von Staufen, das Uebereinkommen getroffen wurde, daß die Univerſität ſeinem Freunde und Mitregenten die Lectur **in jure Canonico** noch ein Jahr lang zu beliebigem Rücktritt vorbehielt und demſelben, für ſeine langen und treuen Dienſte, jährlich zwanzig Gulden auf Lebenszeit zuerkannte.

Zaſius ſchlägt beide italieniſchen Rechtslehrer, deren Unterricht er benützte, hoch an *).

4. Hieronymus Vehus.

Ein Schüler und ſodann auch Lehrer der Juriſtenfacultät aus dieſer Periode, welcher der Univerſität Freiburg zur Ehre gereicht, iſt Hieronymus Vehus **), geboren (um 1483) in der Stadt Baden (Niederbaden) in der untern Markgrafſchaft.

---

*) „Joh. Angelus de Besutio, — vir et nobilitate et doctrinae excellentia omnibus calculis celebrabilis. — Paulus de Cittadinis, vitae integritate legalisque sapientiae eminentia nusquam satis laudatus." Epistol. pag. 412.

**) „Der Name wurde „Veis" ausgeſprochen und wird es noch heut zu Tag im Kloſter Lichtenthal bei den Kirchengebeten für die Wohlthäter des Kloſters. Hier war ſeine Tochter Abtiſſin und hier liegt auch ſeine Wittwe begraben." Vierordt, Geſchichte der Reformation im Großherzogthum Baden. I. 133. Note.

Mirror with Mythical Monsters, Chola, c. 11th century CE. Bronze.
Height 12 1/2 in. (31.8 cm). Diameter 8 1/2 in. (21.6 cm). Weight 5 lb. 4 oz. (2.4 kg).
Purchase, Rogers Fund, 1917 (17.190.1731). Metropolitan Museum of Art, New York.
Mirrors were used in India for personal adornment and ritual purposes. Their backs were often decorated with auspicious motifs, such as the mythical monsters (makaras) that appear here. Mirrors were also given as gifts to the deities in temples.

terliche Maximilian, hauptsächlich vom schwäbischen Bunde unterstützt, in eigner Person gegen denselben und schlug ihn im Jahr 1504 bei Regensburg mit solchem Erfolg, daß sich Churpfalz nie wieder zur vorigen Bedeutung erhob. Insbesondre war dieser Sieg damals für die Sicherheit der Reichsstände am Ober- und Mittelrhein wichtig.

Zwar hatte der Markgraf Christoph von Baden, redlich und großmüthig die beschwornen Verträge haltend, an diesem Kriege keinen Antheil genommen*), sich vielmehr bemüht, den Churfürsten mit dem Kaiser zu versöhnen; um so mehr mußte dagegen ein jugendlicher Dichter von einem Siege begeistert werden, welcher ihm als höhere Rache und Strafe für die einst seinem Fürsten und Lande zugefügten schweren Unbilden erschien.

Begreiflicher Weise wurde je nach den politischen Partheien dieses Gedicht verschieden aufgenommen. Noch im Jahr 1518 rühmt sein alter Mitschüler aus Pforzheim (Franc. Irenicus) davon: daß Vehus dadurch mit den übrigen deutschen Dichtern um den Preis gerungen, und diesen, zu nicht geringem Ruhme seines Landesfürsten, des Markgrafen Christoph, davon getragen habe.

Dagegen scheint es den vollen Ingrimm Lochers geweckt zu haben. Denn als sich Vehus am 11. Sept. 1505 durch das Thor des Collegiums in den Hörsaal des Rechtslehrers Paulus Cittadinus begeben wollte, überfiel ihn der reizbare Philomusus mit Faustschlägen, was von Seite des Rectors die Verhängung vorläufigen Hausarrestes über den Angreifer zur Folge hatte. Dieser kehrte sich jedoch so wenig daran,

*) Die schöne Antwort, welche er auf das lockende Ansinnen des Kaisers ertheilte, ist bekannt: „Ehr und Eid gilt bei uns mehr, als Land und Leut."

daß ihn nicht einmal der Pedell, der ihn zum Verhör laden sollte, zu Hause traf *).

Nach statutengemäß zurückgelegtem juristischen Curse von sieben Jahren erhielt Vehus im Jahr 1510 die Doctorwürde in beiden Rechten. Sofort trat er auch in den Kreis der Lehrer über.

Noch in der Fasten d. J. (1510) mußte Vehus die Kanzel der schönen Wissenschaften übernehmen. Da er jedoch das Rechtsfach vorzog, so erklärte ihm die Universität, daß er bei einer dortigen Erledigung allen Mitbewerbern vorgezogen werden würde. Dieses geschah auch bald, denn schon am 17. Aug. 1510 erhielt Vehus die Institutionen zum Vortrag. Den 11. Sept. d. J. wurde er in das Consilium der Universität aufgenommen, und erhielt am 31. Octbr. seine Besoldung mit zweiundfünfzig Gulden angewiesen.

Fortwährend mehrte sich das Zutrauen in seinen Charakter und seine Kenntnisse. Im Winterhalbjahr 1511 bekleidete er das Rectorat und besorgte, in besonderm Auftrag der Universität, die Vollendung der auf ihre Kosten erbauten Kapelle in dem Chorumgang des Münsters, wo sich auch die Grabstätten einiger ihrer berühmtesten Lehrer befinden.

Im Juni 1512 übertrugen ihm die Herren von Staufen die Besorgung ihrer Familien-Angelegenheiten zu Mainz.

Kaum war er von da zurückgekehrt, so wählte die Universität den damaligen Propst und Kanzler zu Löwen, Konrad Renner, von Ehingen gebürtig, zu ihrem Rector, worauf, in dessen Abwesenheit, Vehus auch das Vice- oder Prorectorat für das Winterhalbjahr 1512 übernehmen mußte. Im Herbst des folgenden Jahrs (1513) findet sich Vehus als Mitglied der Commission zur Unterdrückung des Bauernaufruhrs, der

*) Prot. Sen. acad.

Bundschuh genannt. Um diese Zeit hatte er sich auch verheirathet und sein Haus wurde unter diejenigen aufgenommen, welche von der Gerichtsbarkeit der Stadt befreit waren *).

Jetzt wurde auch sein eigner Landesherr, Markgraf Philipp von Niederbaden auf ihn aufmerksam und suchte, unter Vermittlung seines Bruders, des Markgrafen Ernst, der auf dem Schlosse zu Sulzburg saß, Vehus in seinen Dienst zu ziehen. Dieser legte den 24. Mai 1514 seine Professur der Institutionen nieder, behielt sich nur auf ein Jahr den Rücktritt offen, und trat die Kanzlerstelle bei Markgrafen Philipp an. Nach Freiburg kehrte er nicht mehr zurück, widmete sich vielmehr jetzt mit solchem Erfolg seinem neuen Dienst, daß Irenicus schon im Jahr 1518 sagen konnte, durch Vehus, in Uebereinstimmung mit Jakob Kirser, dem Kanzler des alten Markgrafen Christoph, sei das badische Land eingerichtet, erhalten und erweitert worden.

Die übrige Wirksamkeit von Vehus bis zu seinem Tode fällt nicht mehr in den Bereich dieser Geschichte, ist auch bereits (wenigstens theilweise, wie seine Verhandlung mit Luther auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1521) anderwärts gewürdigt worden **). Daß er der Reformation als solcher zugethan war, beweiset sein Brief an den Churfürsten Friedrich von Sachsen (1522) ***), obgleich er sich zu vermeintlicher

---

*) Ein Gutachten von Vehus findet sich in: „Consilia sive responsa Claudii Cantiunculae clarissimi nostrae aetatis Jurisconsulti, ac quorumdam aliorum Jurisperitorum. Colon. Agripp. 1571." pag. 504: „Consilium trigesimum tertium Hieron. Veusi J. U. Doctoris (in alma Universitate Friburgensi Institutionum Professoris)."

**) Vierordt, Geschichte der Reformation ꝛc. I. S. 134 ff.

***) *Seckendorf*, histor. Luther. I. 157.

Durchführung derselben, mehr Erasmus als Luther zuneigte. Frischlin besingt ihn als denjenigen, welcher ihr in den badischen Landen zuerst Eingang verschaffte *).

5. Ulrich Zasius.

Wie sich im Mittelalter die Scholastik der Philosophie, Theologie und Medizin, so hatte sie sich auch der Jurisprudenz bemächtigt und die Rechtswissenschaft in eine Menge von Streitsätzen für spitzfindige Dialektik umgewandelt.

Treffend bemerkt in dieser Beziehung Stintzing in seinem Zasius (S. 78): „Was man von Jugend auf in Disputationen, dem wesentlichen Bildungsmittel jener Zeit geübt; die Virtuosität schlagfertiger Dialektik, mit welcher man in reifern Jahren bei Promotionen geglänzt oder in disputatorischen Gastrollen auf fremden Universitäten den Lorbeer errungen hatte; die Fertigkeit, durch die unerschöpfliche Kunst des Definirens und Distinguirens das Zweifelhafte gewiß und das Gewisse zweifelhaft zu machen: — sie übertrug man selbstverständlich in seine Schriften und Vorlesungen, wo es als der höchste Triumpf galt, die Meinung des Thomas oder Scotus, der Glosse oder des Bartolus gegen alle Einwürfe durchzufechten; wenn man es nicht gar vermochte, die ganze Fülle des bisher Vorgebrachten durch eine noch subtilere Distinction zu übertreffen. An die Stelle der Wissenschaft war der nüchternste Auctoritätsglaube und das hohle Virtuosenthum getreten, mit dessen Erscheinen auch in der Kunst das innere Gedeihen zu erlöschen pflegt".

---

*) **Hoc duce perpetuae verbum coeleste salutis**
Badenis coepit promicuisse focis.
Hoc duce regna suis orbata papalia nervis,
Caeptaque sunt pure dogmata sacra coli,

Wie nun ein und daſſelbe Uebel die Wiſſenſchaft in allen ihren Theilen ergriffen hatte, ſo ergab ſich auch nur ein und daſſelbe Heilmittel in allen Facultäten dagegen; nämlich entſchiedene Rückkehr zu den Quellen, wozu die neuerwachten humaniſtiſchen Studien am ſicherſten die Hand boten.

Unter den damaligen Gelehrten und Lehrern, welche dieſes nicht nur einſahen, ſondern auch darnach handelten, deßhalb auch für einzelne Wiſſenſchaften Reformatoren wurden und Schulen gründeten, ſteht Ulrich Zäſi (Zaſius), geboren zu Konſtanz im Jahr 1461, in erſter Reihe *).

Er mußte einen beſchwerlichen, jedoch ſeiner künftigen Aufgabe zuträglichen Bildungsgang durchmachen. Aus der Schule ſeiner Vaterſtadt, in der jedenfalls das Lateiniſche betrieben wurde **), begab er ſich nach dem neu (1477) errichteten Tübingen, wo er am 27. April 1481 mit einem andern Konſtanzer immatriculirt wurde. Daſelbſt war ſchon ſeit einiger Zeit in der Artiſtenfacultät, in welche Zaſius wohl zunächſt eintrat, zwiſchen den Nominaliſten, Gabriel Biel an der Spitze, und den Realiſten, geführt von einem ehemaligen Zögling der Freiburger Hochſchule, dem aus Paris zurückgekehrten Johannes a Lapide ***), ein geiſtig anregender

*) *Udalr. Zasii* epistolae ad viros aetatis suae doctissimos. — Edidit et commentarium de illius vita praemisit *J. A. Rieggerus.* Ulmae 1774.

**) Daran lehrte wahrſcheinlich Wenceslaus Brack, Verfaſſer des Vocabularius rerum (Aug. 1478. Fol.), der ſich ſelbſt: „Artium professor et examinator in Constantia" nennt. Lender, Beiträge zur Geſchichte der Studien in Konſtanz. Schulprogramm. 1833. S. 31.

***) Ueber ihn und ſeine Verdienſte um Verbreitung der Buchdruckerkunſt nach Frankreich, Mehreres im IX. Abſchnitt dieſes Buchs. — F. Fiſcher, Joh. Heynlin gen. a Lapide. 1851.

Kampf ausgebrochen und auch nach des Letztern Abgang (1480) lebhaft fortgeführt worden.

Ferner lasen in der Juristenfacultät neben Joh. Naukler: Zasius Landsmann, Joh. Kreuzlinger aus Konstanz als **Legum Ordinarius**, der Savoyarde Gabriel Chabot, aus Freiburg herübergekommen, und, später dahin abgehend, Ulrich Kraft aus Ulm.

Dennoch erwähnt Zasius von seinem Aufenthalt in Tübingen nichts weiter, als daß er dort die Pest (1182 und 1483) durchgemacht habe. Ueberhaupt seien Studenten, welche ihre Gläubiger nicht befriedigt hatten, auf ihren Eid daselbst zurückgehalten worden und geblieben, obgleich der **Ordinarius juris canonici** gesagt habe, daß dieser Eid sie nicht binde. Dieses mag wohl die Jugendzeit (in der sich Geschäftlosigkeit mit lockerm Leben vereinigte) gewesen sein, deren Verlust Zasius später beklagte.

Von Tübingen kehrte er in seine Vaterstadt zurück, trat bei der bischöflichen Curie daselbst als Gerichtschreiber ein, und wurde nach und nach Rechtsbeistand und Kanzleidirector derselben. Nebenbei bekleidete er eine Rechnerstelle, wie Riegger vermuthet, bei dem städtischen Armenhause; scheint auch bei den vielfachen Verhandlungen thätig gewesen zu sein, welche die Stadt Konstanz damals mit den Eidgenossen, wegen Auslösung mehrerer Pfandschaften im Thurgau, führte und wobei sie sich, zur Vermittlung, an den bekannten Einsiedler und Friedensstifter, Nikolaus von der Flüe, wandte *).

*) Die Antwort des Bruders Klaus an Konstanz vom 30. Jan. 1482, mit Facsimile aus dem Archiv dieser Stadt und mit einer geschichtlichen Einleitung von ihrem damaligen Bürgermeister, wurde im vierten Jahrgang des Taschenbuchs zur Geschichte und Alterthum von Dr. H. Schreiber, S. 341 ff. zum erstenmal mitgetheilt, und gieng auch in den Geschichtsfreund der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, I. Bd. 2. Lief. S. 289 ff., gleichfalls mit Facsimile über.

Die Anstellung bei der bischöflichen Curie war für Zasius besonders deßhalb nützlich, weil sie ihm eine genaue Kenntniß von der damaligen Praxis des Kirchenrechts verschaffte.

Zu Anfang der neunziger Jahre (30. Novbr. 1491) gab er sein Bürgerrecht zu Konstanz auf und nahm den Ruf als Stadtschreiber nach Freiburg an. Von hier aus hatte man seine Bekanntschaft in einem Rechtsstreite gemacht, welcher damals wegen Ablösung passiver Kapitalien bei dem geistlichen Gerichte zu Konstanz geführt wurde, wobei es sich um die Frage handelte: ob die Stadt im Jahr 1368 (beim Loskauf von ihren Grafen) aufgenommene Marken Silber mit drei Pfund (also sechs Gulden rheinisch) wie man sie immer verzinst hatte, oder mit vier Pfund (also 8 Gulden rheinisch), so viel nämlich die Mark Silber zur Zeit des Rechtsstreits (1491) galt, abzulösen habe? Freiburg verdankte es vorzüglich der Geschicklichkeit und rastlosen Thätigkeit des Zasius (welcher nebstdem noch sieben Rechtsgutachten von den Doctoren Knapp, Moser, Uranius u. s. w. beibrachte), daß dieser für die Finanzen der Stadt so wichtige Prozeß zu ihren Gunsten entschieden wurde *).

Daß es aber Zasius bei seiner Uebersiedlung nach Freiburg um Andres zu thun war, als nur um die Stelle des Rathschreibers, bewies er dadurch, daß er solche im Jahr 1496 mit jener des Vorstands an der dortigen Stadtschule austauschte, welche er auch nur als Uebergang zu seinem eigentlichen Ziele betrachtete.

Ohne ihn zu sehr in Anspruch zu nehmen, da er seine Arbeit mit Provisoren, Locaten und Cantoren theilte, machte ihm seine Stelle als sogenannter lateinischer Schulmeister nicht

*) Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. Bd. II. S. 585 ff. 596 ff. u. s. w.

nur stete Uebung in der damaligen Gelehrten-Sprache zur Aufgabe, sondern brachte ihn auch sowohl mit einheimischen als auswärtigen Gelehrten in vielfache Verbindung.

Vorerst setzte er jetzt an der Universität mit Eifer seine juristischen Studien fort und hatte für das Kirchenrecht die Doctoren Knapp*), Odernheim**) und Angelus de Besutio***), für das Civilrecht Ulrich Kraft †) und Paulus Cittadinus††) zu Lehrern. Insbesondere scheint ihn Letztrer ganz für das Civilrecht gewonnen zu haben, da er demselben nachrühmt: er sei zu Doctor Paulus in einem solchen Verhältnisse gestanden, „daß es weder den Lehrer seines Unterrichts, noch den Schüler der dafür aufgewendeten Mühe gereue."

Von nicht geringrer Wichtigkeit als der Verkehr mit seinen eignen und andern ausgezeichneten Lehrern der Universität (wie Philomusus, Capito u. s. w.), war für Zasius jener mit den Mitgliedern der zahlreichen gelehrten Gesellschaften (namentlich der Schlettstadter und Straßburger), welche sämmtlich der neuen Richtung huldigten. Auch als Celtis im Jahr 1494 über Freiburg kam, galt sein Besuch zum Theil schon Zasius, der aber gerade abwesend war und sein Bedauern über dieses Verfehlen in einem Briefe vom 14. Aug. d. J. lebhaft aussprach. „Wäre es mir doch, so schrieb er, beschieden gewesen, der Anwesenheit eines solchen Gastes zu genießen. Es hätte mir, aufrichtig gestanden, nichts Erfreulicheres begegnen können, als Dich zu sehen. Daher beschwöre ich Dich bei Deinem Apoll, daß Du mich rufen läßt oder zu mir kommst, wenn Du Deine Rückreise

*) Oben S. 177. **) Oben S. 178. ***) Oben S. 183.
†) Oben S. 180. ††) Oben S. 182.

über Freiburg nimmst. Du würdest mich für immer glücklich machen" *).

Mit der Pflege der humanistischen Studien entwickelte sich in diesen gesellschaftlichen Kreisen auch das nationale Selbstbewußtsein und Selbstgefühl immer mehr. Man hielt es für unnöthig einer Bildung in Italien nachzujagen, die man, von der neuen deutschen Kunst des Buchdrucks trefflich gefördert, an der Donau und am Rhein ebenso und noch gründlicher erlangen konnte. Zugleich schlossen sich Geister und Herzen um so mehr an das Vaterland an, je mehr es von Außen, zumal durch die Türken bedrängt wurde, und je geliebter der ritterliche Maximilian I. war, welcher des heiligen Reichs Scepter führte und nicht leicht einen ausgezeichneten Mann unbeachtet ließ.

So geschah es denn auch, daß diesem Kaiser, als er sich im Jahr 1497 zu Freiburg aufhielt, der dortige Vorstand der Stadtschule (ohne Zweifel von Seite der Bürger) empfohlen und dabei bedauert wurde, daß er noch keinen akademischen Grad besitze, folglich an der Universität nicht lesen könne. Um diesem Mangel abzuhelfen, bevollmächtigte Maximilian den Münsterpfarrer Magister Heinrich Kolherr durch ein besondres Rescript, Zasius in Artibus zu promoviren. Hierin lag nun keineswegs etwas anomales, sondern nur etwas ungewöhnliches. Der Kaiser gab, wozu er berechtigt war, die *Licentiam legendi* in Artibus, die Ertheilung der Magisterwürde selbst, die nur von einem Magister vollzogen werden konnte, übertrug er auch einem solchen, von dem er voraussetzte, daß er dabei keinen Anstand nehmen würde. Kolherr aber, der Universitäts-Pfarrer am Münster

*) *Klüpfelii* de vita et scriptis Conradi Celtis Protucii, Opus posthumum. Ed. *J. Casp. Ruef.* Pars I. pag. 151 etc.

war, wollte es überall recht machen und brachte daher am 22. Mai 1497 seinen Clienten in die volle Versammlung der Artisten mit der Bitte: auch die Facultät möge in diesen Act einstimmen und dazu entweder die Aula oder den Hörsaal in der Pfauenburse bewilligen. Selbstverständlich erklärte nun die Facultät, bei welcher Zasius kein einziges Collegium gehört hatte, sie nehme auch von seiner Promotion keine Notiz, Kolherr möge es damit halten, wie er beauftragt sei (**posset facere, ut de mandato et privilegio regio haberet**). Was aber die Abgabe eines Saals dazu betreffe, so sei dieses Sache der Universität, (**de hoc salutare deberent Universitatem**), die Facultät habe nichts dagegen *).

Die Promotion unterblieb, da Zasius nirgends als **Magister in Artibus** aufgeführt wird. Daß er aber auch durch diese Verzichtleistung die ihm lange Zeit abgeneigten Professoren nicht gewinnen mochte, geht schon daraus hervor, daß der größte Jurist, welchen Freiburg besaß, es daselbst nicht einmal zum Doctorat in beiden Rechten bringen konnte. Zasius heißt immer nur **Legum Doctor**, aber niemals **Utriusque Juris**, wurde also von den Kanonisten niemals promovirt **).

Für Zasius gab es jetzt kein andres Mittel vorwärts zu kommen, als seiner Stelle als Schulmeister zu entsagen, was er auch im Jahr 1499 that, worauf er am 11. Nov. d. J. mit den paar Worten immatriculirt wurde: «***Udalricus Zasius* de Constantia.»**

Da Münzthaler (oben S. 70) die sogenannte Lehrstelle der Poetik (richtiger der schönen Wissenschaften) durch-

*) Riegger a. a. O. S. 12. Note. Daselbst ist jedoch die Antwort auf die Anfrage in Betreff des Saals weggelassen.

**) Richtig bemerkt dieses auch Stintzing a. a. O. S. 38. Note.

aus abgeben wollte und kein Gelehrter vom Fach zu haben war, ſo gelangte Zaſius endlich am 16. Octbr. des folgenden Jahrs (1500) dazu, mit einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden, in die Reihe der Univerſitätslehrer einzutreten.

Aushülfsweiſe hatte er ſchon den Sommer zuvor, noch als Student, für ſeinen Lehrer und Freund *Cittadinus* juriſtiſche Vorleſungen gehalten. Dieſer, damals Rector der Univerſität, wollte ſich nämlich auf einige Zeit, wahrſcheinlich in ein Bad entfernen, erhielt dazu von dem Senat Urlaub und zugleich die Vollmacht, Zaſius zu ſubſtituiren *).

„Nun erhob ſich aber, — ſo berichtet Zaſius ſelbſt, — ein gewaltiger Lärm unter den Doctoren, die ihn haßten; dennoch wagte es Niemand, Hand anzulegen" **). Ohnehin hatte die Suppletur mit der Rückkehr des Ordinarius ihr Ende erreicht.

Im folgenden Jahr (1501) wurde Zaſius **Doctor legum.** Als ſolcher erſcheint er zum erſtenmal im Herbſt dieſes Jahrs, als der Peſt wegen die Lehrer mit den Studenten Freiburg verließen und ſich theils nach Ehingen, theils nach Rheinfelden flüchteten ***). Auch der neue Doctor begab ſich in

---

*) „17. Jun. 1500. Item petiit (Rector) licentiam recedendi, et fuit data alium, *Zasium* videlicet, substitui per quatuor Lectiones." *Prot. Sen. acad.*

**) *Riegger*, l. c. pag. 17.

***) „9. Sept. 1501. conclusum fuit, quod Doctor Angelus, Zasius et Syndicus deberent equitare in causa Spaet ad Rottenburg, quod postea tempore determinato factum fuit. — — Deinde quadam alia die sequente, cum magis ac magis invaluit pestis, conclusum fuit etc. — — Fuit etiam conclusum, quod Doctori Zasio darentur duodecim floreni ultra suum stipendium pro dimidio anno, sic tamen, quod legeret in aliquo praedictorum locorum (Rheinfelden vel Ehingen) duas lectiones, unam in Poesi aliam in Institutionibus." *Prot. Sen. acad.*

die nahe Rheinstadt, und zwar mit einer Gehaltserhöhung von zwölf Gulden auf ein halbes Jahr, bei der Verpflichtung nebst der Poetik auch noch über die Institutionen zu lesen, indem sich der eigentliche Institutionist Münzthaler in das entfernte Ehingen zurückgezogen hatte. Damals befand sich auch ein Vicerector der Universität zu Rheinfelden, wo ihm die Stadt die Jurisdiction über seine Angehörigen zugestanden hatte, die er deßhalb auch, um seine Competenz sicher zu stellen, alles Widerstrebens unerachtet, neuerdings ihren Eid schwören ließ *).

Da diese Pestzeit für Zasius so günstig war, so bemühte er sich während derselben auch um die Vorlesung über den Codex, was jedoch vom Senat mit dem Zusatze abgelehnt wurde: „man wolle ad Lecturam Codicis keinen Legenten aufstellen, bis die Pestflüchtigen wieder eingetroffen wären." Ebenso wurde eine Bitte um Gehaltserhöhung **) am 27. Jan. des folgenden Jahrs (1502) abschläglich beschieden.

Da mit dem Aufhören der Pest Zasius wieder auf seine Vorlesung über die schönen Wissenschaften beschränkt war und sich von Seite der Universität keine Neigung kundgab, ihm

---

Hienach scheint Zasius nach seiner Rückkehr von Rottenburg und vor seinem Abgang nach Rheinfelden promovirt worden zu sein. Sonst hieße es in der erstern Stelle Doctores Angelus et Zasius.

*) Die darüber von Freiburg aus erlassene Verfügung lautet sehr scharf:

»Si aliquis aut aliqui (suppositorum Universitatis in oppido Rinfelden), cujuscunque status aut conditionis existant, dicto Vicerectori electo talia promittere omnino recusent; illi vel illis omnia privilegia Universitatis abdicantur, nec pro studentibus, sed pro membris abscissis habeantur etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

**) »Super augmentatione stipendii sui, pro quo conductus fuit ad legendum omni die legibili in Oratoria vel Poetria, videlicet 32 fl. rhen." etc.

die Institutionen länger zu überlassen, so schritt auch diesmal die Bürgerschaft mit ihrer und des Propsts von Konstanz Verwendung für ihn ein, worauf am 2. Juni 1503 von der Majorität des Senats die Verlängerung dieser Vorlesung auf ein Jahr beschlossen *), und dafür am 8. Juni d. J. ein Gehalt von vierzig Gulden ausgesetzt wurde. Zugleich erhielt er noch weitere zwölf Gulden für Geschäfte als Rechtsanwalt der Universität.

Letzterer Beschluß zu Zasius Gunsten wäre wohl nicht erfolgt, wenn ihn nicht schon ein Jahr zuvor (1502) die Stadt zu ihrem Gerichtschreiber und Rathsconsulenten („eines ehrsamen Raths verpflichteten Doctor") angenommen hätte **). Dadurch war er in der Gunst der Bürgerschaft bedeutend gestiegen, was sich unterm 5. Septbr. des folgenden Jahrs (1504) neuerdings dadurch kund gab, daß sie ihn der Universität als **Ordinarius Legum**, in Betracht seiner Tüchtigkeit und eminenten Gelehrtheit dringend empfahl ***).

Auch diesesmal wußte die Universität auszuweichen, erhöhte jedoch am 22. Septbr. d. J. (1504) sein Gehalt als Institutionarius und Anwalt auf siebzig Gulden rheinisch; wofür er sich zur Abhaltung der Monats-Disputation der Juristen und überdieß mit Hand und Siegel dazu verbindlich machen mußte, sein Lebenlang (**per dies vitae**) an keiner andern deutschen Universität zu lehren; wenn er aber

---

*) „Conclusit *major pars* Universitatis, Doctorem Zasium esse assumendum ad Lecturam Institutionum ad tempus, videlicet ad annum; et hoc ad preces reverendi Dni Praepositi Constant. et Civium."

**) Die Reverse bei Riegger a. a. O. S. 21 Note.

***) „Petiverunt Cives in consilio Universitatis pro Doctore Zasio, ut scilicet Universitas eum assumeret in Ordinarium Legum, visa sua idoneitate et eminenti scientia."

sur ces travaux sont, dans un mémoire, en cours d'impression.

Le Service météorologique a également poursuivi ses études sur les orages et sur les grêles. Il a publié, à ce sujet, une carte générale des orages et des grêles pour la période de 1901 à 1910 et une carte spéciale pour la période de 1901 à 1920. Il a, en outre, établi une carte des orages et des grêles pour la période de 1921 à 1930 et une carte des orages pour la période de 1931 à 1940. Ces cartes ont été publiées dans le Bulletin météorologique du Service météorologique.

Le Service météorologique a également poursuivi ses études sur les orages et sur les grêles. Il a publié, à ce sujet, une carte générale des orages et des grêles pour la période de 1901 à 1910 et une carte spéciale pour la période de 1901 à 1920. Il a, en outre, établi une carte des orages et des grêles pour la période de 1921 à 1930 et une carte des orages pour la période de 1931 à 1940. Ces cartes ont été publiées dans le Bulletin météorologique du Service météorologique.

Zu der durch Zasius Beförderung vacanten Lectur der Institutionen wurde in derselben Sitzung und für dieselbe Zeit von zwei Jahren, bei einem Gehalt von siebenundzwanzig Gulden, Magister Blasius Eichhorn von Sonnenburg mit der Verbindlichkeit ernannt, noch vor Beginn seiner Collegien das Licenziat oder Doctorat in der Juristenfacultät zu nehmen und diese zwei Jahre hindurch entweder selbst oder durch einen Stellvertreter zu lesen *).

Die von Zasius seither besorgte monatliche Disputation gieng mit der Poetik an Doctor Hieronymus Baldung (oben S. 82) über. Endlich erhielt Doctor Jakob Stürzel von Buchheim (nachmals Mitglied der vorderöstreichischen Regierung) das Extraordinariat im Civilrecht (**in jure civili, videlicet in Codice**) mit einem Gehalt von vierzig Gulden in solcher Weise, daß er, wenn auch nicht immer eine volle Stunde, doch drei Viertelstunden lese **).

Eichhorn war am 20. Novbr. 1498 immatriculirt worden ***), und hatte schon im folgenden Jahr in der Artistenfacultät, wo er über Bücher des Aristoteles las, die Magisterwürde erhalten †). Er besuchte zugleich juristische Vorlesungen, wurde Licenziat in beiden Rechten, Canonicus des Stifts Brixen und im Sommerhalbjahr 1509 Rector der Universität ††).

---

*) „Huic Collegiaturae ad duos annos per se vel per alium provideat."

**) „Ita, quod legat singulis diebus legibilibus, si non semper ad integram horam, saltem ad tria quartalia horae."

***) „*Blasius Aichhorn* ex Sunnenburg." Matr. Univ.

†) Matr. fac. Artist.

††) „Ann. 1509. in vig. Phil. et Jac. *Blasius Aichhorn* ex Sunnenburg, U. J. Licent. Canon. eccles. Brixinensis." *Riegger*, recens. Rectorum.

Hatte nun auch Zasius durch das Ordinariat sein Ziel erreicht, und sich dadurch in Bezug auf die Vorlesungen erleichtert; so war er doch andrerseits, als Consulent der Universität und der Stadt noch mit einer Masse von Geschäften überhäuft. Zudem hatte er sich als Gerichtschreiber verbindlich gemacht, seiner Behörde zwei Rechtsbücher zu liefern, in denen sie sich künftig Raths erholen könnte: nämlich, eine Sammlung von seitherigen Erkenntnissen des Stadtgerichts (für dasselbe, da eine Anzahl von Städten *) in Freiburg noch immer ihren Oberhof hatte, besonders nach Aussen wichtig), und eine Umarbeitung (Reformation) des eignen, aus jenem von Köln hervorgegangenen Stadtrechts, wobei von ihm die Berücksichtigung „kaiserlicher und geschriebener Rechte" d. h. des Römischen Rechts, ausdrücklich verlangt wurde.

Das erste Buch ist nicht erschienen, dagegen um so sorgfältiger ausgearbeitet, das zweite, von dem auch Stintzing (a. a. O. S. 45) versichert, daß es Zasius Namen mit der städtischen Geschichte für alle Zeiten verknüpft habe. Bei der Ausarbeitung unterstützte ihn der Stadtschreiber Johann Armbruster und sein gelehrter Freund, Ambrosius Kempf. Erst im Jahr 1520 am Neujahrstag trat das neue Rechtsbuch in Kraft.

Im Dienst der Stadt blieb Zasius wohl bis zum Jahr 1511, so weit nämlich die Rechnung der Ausgaben für denselben sich erstreckt. Darin ist auch das Honorar, welches er für das Stadtrecht erhielt, aufgeführt **).

Nebstdem lieferte er bei einer Menge von Rechtsgutachten

---

*) Zweiunddreißig solcher Städte sind im ersten Theil dieser Geschichte der Stadt und Universität S. 74 namentlich aufgeführt und im Urkundenbuch Bd. II. S. 182 ꝛc. ꝛc. belegt.

*) *Riegger* l. c. pag. 36 et 37.

für Einheimiſche und Auswärtige, und einem ſehr ausgebreiteten Briefwechſel, noch eine Reihe eigner wiſſenſchaftlicher Werke, welche Riegger ausführlich angiebt *).

Eine ſo unermüdete Thätigkeit verfehlte nicht, bei Maximilian I., der ſchon dem Schulmeiſter huldreich zugethan war, und nun (1508) den Profeſſor zum kaiſerlichen Rath ernannte, gebührende Anerkennung zu finden. Auch Erzherzog Ferdinand, welchem ſein Bruder Karl V. im Februar 1522 die deutſchen Erblande überließ, zeichnete, bei ſeiner Anweſenheit zu Freiburg (1524) Zaſius vor allen andern Lehrern der Albertina aus.

Dadurch und durch die Doppelſtellung dieſes Rechtslehrers bei der Univerſität und der Stadt (in damaliger Zeit nicht ohne Belang), mochte allerdings bei Zaſius Collegen mitunter Eiferſucht und Mißſtimmung geweckt worden ſein; ein Hauptgrund der häufigen Zerwürfniſſe mit denſelben dürfte jedoch, nach der Anſicht des Verfaſſers dieſer Blätter tiefer und in Zaſius ſelbſt liegen.

Dieſer große Gelehrte und Lehrer war nämlich Reformator in ſeinem Fache und ſich, mit ehrenwerthem Selbſtgefühl, deſſen vollkommen bewußt. Dieſes geht, unter andern zahlreichen Stellen, ſchon aus der Dedication ſeines Werks: «**Intellectus singulares et novi in nonnulla loca juris civilis**» an Erzherzog Ferdinand hervor; worin er nach einer ſchweren Klage über die ungeſchickten Gloſſen, Erklärungen

---

) **Recensio editionum librorum *Ud. Zasii*, vivo adhuc Auctore factorum, pag. 164 etc. — Recensio editionum librorum posthumorum, pag. 171 etc. — De quibusdam Zasii Codd. Mss., pag. 186 etc.

Hieher gehört auch der Markgrafſchaft Baden Erbordnung („Statuten, Ordnungen und Satzungen von Teſtamenten, Erbtheilungen und Vormundſchaften. Baden 1511."), welche Zaſius auf Verlangen des Markgrafen Chriſtoph I. abgefaßt hatte.

und maßloßen Irrthümer im Civilrecht, sehr treffend bemerkt: „es sei dieses nun aus Unkenntniß der lateinischen Sprache und andrer schönen Wissenschaften, oder aus einer Fluth von Meinungen (was dasselbe ist, blindem Auctoritätsglauben) so gekommen.“ „Das konnte, so fährt er fort, nicht so bleiben, Budäus und Alciatus, beider Sprachen, des Griechischen und Lateinischen vollkommen kundig, die ersten Rechtslehrer, brachen die Bahn, indem sie vor Allem den Text säuberten und berichtigten. Auch ich habe, durch ihren Vorgang ermuthigt, hier manche Stellen des Civilrechts aus dem Kerker bloßer Meinungen und den Banden ungeschickter Deutungen befreit, weder einen Accursius noch andre Gelehrten dabei scheuend *)“ u. s. w.

Wie es sich nun auch bei andern Reformatoren mitunter ergiebt, daß sie bei der gerechtesten Duldung gegen sich unduldsam gegen Andre werden, die nicht genau dasselbe oder von demselben nicht ebensoviel und in gleicher Weise wie sie wollen; so läßt sich auch eine ähnliche Erscheinung in ihrem Hervortreten und ihren Folgen bei Zasius nicht verkennen.

Schon sein Zerwürfniß mit Locher (oben S. 77), der sich doch seiner bei den kaiserlichen Räthen auf das wärmste angenommen hatte, und den er deßhalb seinen damals treuesten Freund nennt (**fidelissimi tum amici auspicio** **), dürfte aus dieser Quelle herzuleiten sein. Auch Locher fühlte sich in seinem Fache als Reformator, und konnte es bei seiner Stellung und Reizbarkeit nicht so bescheiden, wie der Franziskaner Murner (oben S. 162) hinnehmen und beantwor-

*) „Non veriti, vel contra Accursium, nedum aliorum Doctorum sensa, veriores inquirere intellectus.“ *Rieggeri* epist. pag. 422.

**) Epistola dedicatoria ad *Jo. Renner*. 1518, vor den Lucubrationes und bei Riegger. S. 414.

ten, wenn Zasius öffentlich die Behauptung aussprach und geltend zu machen suchte: „Aeltre Klostergeistliche gehörten gar nicht in ein Collegium über Poesie, sie sollten überhaupt keine weltlichen Dichter lesen.“ Mußte nicht der dadurch schwer angegriffene **Philomusus**, in seinem bisherigen Freunde, aller gegenseitigen Versicherungen unerachtet, eine Art Zingel (oben S. 76) zu finden glauben?

Aus derselben Quelle giengen wohl auch seine Schmähungen gegen die philosophische Facultät überhaupt hervor. Sie machte es ihm nicht recht. Zwar suchte er in ihrer Sitzung vom 2. Jan. 1503 Alles in Abrede zu stellen und die Facultät ließ sich seinen Widerruf gefallen, bemerkte jedoch zu Protokoll: daß sie wohl wisse, woran sie sei (**fuisset omnino certa de quibusdam propositionibus per eum prolatis**) und ihn, wenn er sich wieder solche Schmähungen erlaube, bei der Universität belangen werde *).

Kaum als Ordinarius in seine Facultät eingetreten, zerwarf sich Zasius mit sämmtlichen Mitgliedern derselben. Die Veranlassung hiezu gab ein Facultäts-Gutachten für den Herzog Albert von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, welchem Zasius noch ein eigenes beifügte **). Er war nämlich im Winter-

*) Riegger a. a. O. S. 40 ff.

**) Herzog Albert erklärt sich in einem Schreiben an Rector und Regenten der Universität Freiburg, München den 18. Febr. 1508, dahin: „Unser Meinung ist gewesen, daß er (Zasius) uns einen sondern Ratschlag machen soll. Und hätten wohl lieden mögen, ein jeder Doctor derselben Facultät hätt das auch gethan; so es aber nit geschehen, sonder die ganz Facultät samentlich geratschlagt hat, ist uns das auch zu danknemem Gefallen gekommen. Und haben doch daneben vorgemelts Doctor Zasius Ratschlag, so er auf unser sonder Begern gemacht hat, dann uns der sonderlich berümbt worden ist, zu gutem Dank auch angenommen. Wo er aber darumb ichts

halbjahr 1505/6 Decan und als solcher Geschäftsführer der Facultät; weßhalb seine Collegen *) sogleich die Statuten in Betreff des Decans änderten und Zasius von ihren Berathungen ausschlossen. Der mit Bitterkeit **) geführte Streit konnte erst im März 1508 von der Universität gütlich beigelegt werden.

Große Intoleranz, bei eigner Abhängigkeit von fremder Auctorität, verräth Zasius endlich in Bezug auf kirchliche Reformatoren. So lange Erasmus beistimmt und die östreichische Regierung sich wenigstens gleichgültig verhält, ist ihm Luther ein Engel, er segnet seinen Weg zur Disputation gegen Eck nach Leipzig (Juni 1519) ***). Noch am 1. Septbr. 1520 preißt er ihn als Phönix unter den Theologen †). Völlig entschieden gegen die Reformatoren ist er seit dem Jahr 1524, in welchem sein hoher Gönner, der streng römisch-katholische Erzherzog Ferdinand, zum ersten Mal persönlich nach Freiburg kam ††). Von nun an weiß

Unfugs leiden solt, wär uns vast beschwerlich ꝛc." Riegger, a a. O. S. 47. Daselbst, so wie S. 30 und 149—163 sind auch andre hieher bezügliche Actenstücke und Protokoll-Auszüge mitgetheilt.

*) Diese waren: Johann Obernheim, (utriusque juris Doctor, in novis juribus Ordinarius) Senior der Facultät, Angelus de Besutio (oben S. 183) und Jakob Mennel von Bregenz (immatriculirt als „Magister Jacobus Mennel de Brigantia const. dioec. 25. Jul. 1493," — Zasius Nachfolger als Stadtschreiber 1496, — Doctor juris und Mitglied der Juristenfacultät, — gestorben 1522).

**) „Dictum Dno Doctori *Zasio*, quod moderatius loquatur de Doctoribus facultatis juridicae ratione officii Decanatus, nec ipsis detrahat etc." *Riegger*, l. c. pag. 30

***) *Zasii* epist. pag. 3 et 4. vita 132 etc.

†) *Ibidem*, pag. 394.

††) Dessen Empfehlungsschreiben für Zasius vom 5. Dec. 1531 („der dieser Zeit von Unsern wegen ein sonder Arbeit hat und in Un-

er nur von einem „schändlichen Luther" gegen den er öffentlich Reden hält *). Er fodert dazu auf (rühmt sich sogar dessen), ein Werk seines alten treuen Freundes Capito (oben S. 97) zu verbrennen u. s. w.

Auf gleiche Weise hält er es mit Zwingli und Oekolampadius, wobei es zu bedauern ist, daß Riegger in seine Sammlung von Briefen des Zasius weder alle hieher gehörigen aufgenommen (vielleicht auch nicht gekannt), noch von den aufgenommenen, wie dieses doch bei einem urkundlichen Abdruck geschehen sollte, alle Stellen mitgetheilt hat **).

Bei dieser bedauerlichen Intoleranz nach so manchen Seiten hin, und gegen eine neue Zeit, die er doch selbst als Reformator in seinem Fach hatte heraufführen helfen, wird es begreiflich: daß die Zahl und Begeisterung seiner

---

sern Diensten ist"). Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. 1839. S. 378 ff.

*) Epist. pag. 79. 97. etc. etc.

**) So sind auffallender Weise aus derselben, in einen Codex gebundenen Sammlung von Zasius Original-Briefen an Amorbach, die sich auf der Bibliothek des Antistitiums zu Basel befindet, einige der interessantesten gar nicht, andre nur lückenhaft abgedruckt. Wie heftig sich Zasius darin ausspricht, geht schon aus Folgendem hervor: »Quando *Oecolampadius* insanire cesset et cum *Zwinglio* orbem obturbare, si ita tibi sedeat, prolixioribus nuntiato (1526)." — »A pestilentissimo Sathan *Oecolampadio* abhorreto (1528) u. s. w."

Doch kommen auch bei Riegger manche der stärksten Stellen vor: wie S. 147, 152, 155, 461 (»Sathanae apostolo *Husschin* renunciet Bonifacius meo nomine, *Zwinglium* haeresiarcham in frusta esse concisum a laudatissimis Helvetiis; restare, ut et ipse propediem ad Sathanam mittatur"). Noch am 30. Oct. 1515 hatte er Erasmus beauftragt: »*Oecolampadio*, integerrimo meo amico, verba salutis immensa adferto." S. 284.

Zuhörer abnahm *), und dem sonst hochverdienten und gepriesenen Gelehrten in spätern Jahren nicht nur sein Aufenthalt zu Freiburg, sondern sein Leben selbst zuwider wurde. Bald zog es ihn nach Mainz, bald nach Nürnberg und dennoch vermochte er es nicht, fortzuziehen **).

Seine häuslichen Verhältnisse scheinen übrigens wenig Störungen erlitten zu haben. Er hatte von zwei Frauen, — von denen die erste während des Pestjahrs 1519, die zweite den 14. Juni 1566 starb, — mindestens acht Kinder. Unter den Söhnen zeichnete sich Johann Ulrich, aus zweiter Ehe, aus, der am 27. Mai 1534 immatriculirt wurde, die praktisch-juristische Laufbahn betrat, am 4. Octbr. 1542 das Doctorat erhielt, und es bis zum kaiserlichen Geheimenrath brachte. Als solcher besuchte er Freiburg im Jahr 1559 und wurde bei seiner Ankunft (18. Octbr.) von der Universität mit einem Ehrengeschenk bewillkommt ***). Im Jahr 1570 starb er zu Wien.

Zu seiner großen Familie nahm Zasius immer noch Kostgänger (Deutsche, Franzosen und Italiener) in sein Haus „zum Wolfeck" †), — gegenüber von der „Stadtschule", an der

---

*) Im Jahr 1523, bei siebenundneunzig neu Immatriculirten bis auf sechs: »et eos quidem Gallos." *Epist.* p. 62. — Im Jahr 1526 hatte er gar keinen. *Ibid.* p. 130.

**) »Taedet me, ita me Dii ament, vitae; alio migrare non licet, Friburgi esse durum est. Norimbergam vocor magnis stipendiis, etiam senex; ferre defectus meos omnes parati sunt, dum veniam. Fluctuo incertus, quid capessam consilii." Epist. pag. 186. — Conf. pag. 300, 450 etc.

***) »Videlicet piscibus, qui haberi possent melioribus pro modo dignitatis, octo cantharis vini optimi et quatuor libris saccari conditi."

†) Damals an der Stadtmauer gelegen, jetzt Nro. 785, Oberamtmann Klein zugehörig, in der untern Pfaffengasse.

er gelehrt hatte und von dem Collegium „zur Sapienz", wo ihm auch ein Saal zu Vorlesungen eingeräumt war, — auf. Er verlangte dabei für Wohnung, Bett und Tisch nicht mehr als dreißig Gulden (wohl Goldgulden zu etwa 3 fl. 44 kr. nach heutiger Währung; sind Silbergulden gemeint, so wird gewöhnlich «in moneta» beigefügt). Im Winter hatte Jeder seine Stube, die er auf eigne Kosten heizen lassen mußte. Für die Zahlung mußte er einen Bürgen stellen *).

Unter diesen jungen Leuten war wohl Urbanus Rhegius aus Langenargen am Bodensee gebürtig, somit ein Landsmann von Zasius, der ihn auch unentgeldlich aufgenommen zu haben scheint, der fleißigste und wurde nachmals als Reformator der Braunschweig-Lüneburgischen Lande, der berühmteste. Sein eigner Sohn Ernst erzählt von ihm, wie er sich ganze Nächte in Zasius Bibliothek vergraben, dort die Bücher durchmustert und besonders die Randnoten von der Hand des berühmten Rechtslehrers abgeschrieben habe. Oft sei er dabei von diesem überrascht und scherzend am Ohr gezupft worden, weil er ihn um seine Gelehrsamkeit betrüge. Mitunter sei Urbanus auch vor Ermüdung über einem Buche fest eingeschlafen, dann habe Zasius leise Folianten auf seinen Rücken gepackt, deren herabstürzende Last verrieth, wer ihn im Schlummer belauscht habe. Er wurde von seinem Gönner, der große Hoffnungen auf ihn setzte, wie ein Sohn geliebt **).

Zasius starb, ungefähr vierundsiebzig Jahre alt, am 24. Novbr. 1535 und wurde in der Universitätskapelle des Münsters beerdigt.

---

*) ***Zasius*** **ad Amorbachium. Epist. pag. 188.**

) ***Ernestus Rhegius* **in vita Urbani Rhegii patris, praemissa ejusd. Operibus. Norimb. 1562. —** ***Rieggeri*** **vita Zasii pag. 70 etc. —** Heimbürger, Urbanus Rhegius 1851 ꝛc.

Am 14. Juli 1537 ſtellte ſein alter Freund und Mitarbeiter am reformirten Stadtrecht, Ambroſius Kempf, das Erſuchen: die Univerſität möge doch etwas (aliquid) an die Kirchenfabrik entrichten, um dem Doctor Zaſius ein Grabmal zu ſetzen. Die Antwort wurde bis zur Rückkehr eines Senatsmitglieds und des Syndikus verſchoben. In dieſer Zwiſchenzeit ließ der Stadtrath, zum Beweiſe dankbaren Gedächtniſſes, den noch jetzt vorhandenen Stein für Zaſius an die Wand der Kapelle einfügen *). Unterm 1. Aug. 1537 beſchloß die Univerſität, es dieſe Behörde höflich (civiliter) wiſſen zu laſſen: „ſie wundre ſich über ſolches Verfahren, da ſie daſſelbe habe thun wollen, deßhalb auch mit dem Fabrikverwalter Rückſprache genommen. Zudem habe die Stadt in ihrer Kapelle nichts aufzurichten."

*) Die Inſchrift lautet: «*Huldricho Zasio*, Jureconsulto suorum temporum toto orbe celeberrimo, hujus Academiae ornamento singulari et reipublicae Friburgensi in restaurando jure municipali jam olim strenuam operam navanti, aliisque multis nominibus de se bene merito, Magistratus officii memor fieri jussit. Concessit naturae anno Salutis MDXXXV. VIII. Calend. Decembr.»

VIII.

Mediciniſche Facultät.

1. Erſter Lehrer, Matthäus Hummel von Villingen.

Später als die übrigen Facultäten, trat die mediciniſche in Wirkſamkeit; obgleich auch ſie am 30. April 1460 mit der Vorleſung über die Aphorismen des Hippokrates eröffnet wurde. Ihr Ordinarius, Doctor Hummel, war theils für die Univerſität überhaupt, namentlich die Flüſſigmachung ihrer Einkünfte und die Berufung tüchtiger Lehrer, deren perſönliche Bekanntſchaft er machen mußte; theils für anderweitigen eignen Erwerb zu ſehr in Anſpruch genommen, als daß er Zeit genug gefunden hatte, ſich Vorleſungen zu unterziehen, und auch hierin ſeiner Aufgabe, als einziger Profeſſor der Arzneikunde Genüge zu leiſten *).

Dieſes ergibt ſich unter Anderm aus der „Kundſchaft", welche am 31. Aug. 1470 von dem Stadtrath zu Freiburg in Betreff Hummels an die Univerſität ausgefertigt wurde. Derſelbe erkannte die Nothwendigkeit mancher Reiſen dieſes Lehrers zu Gunſten der Hochſchule (nach Mantua, Wien,

*) Ueber ſeine Verdienſte für die Stiftung und Eröffnung der Univerſität, als landesfürſtlicher Commiſſär und erſter Rector, vergl. oben S. 15 ff.

Heidelberg, Erfurt, Frankfurt u. ſ. w.) an; unterläßt es aber auch nicht, wahrheitstreu beizufügen: „Oefters ſei Hummel von Seite des Stadtraths aufgefodert worden *) zu leſen, er habe es auch eine Zeit lang gethan; ſich jedoch deſſen bald aus dem Grunde gewidert, weil ſeine Beſoldung von ſiebzig Gulden aus dem Zehnten zu Villingen, der nicht einmal ſo viel ertrage, zu gering ſei. Nun habe er angefangen, für Prälaten und Andre zu Tagfahrten hin und her zu reiten und ihnen zu dienen."

Offenbar hatte ſich Hummel bei ſeiner Anſtellung, ſei es aus Begeiſterung für ſeine hohe Aufgabe, und aus Uneigennützigkeit, oder in Erwartung baldiger Beſſerſtellung, eine zu geringe Beſoldung gefallen laſſen. Inzwiſchen hatte er ſich (28. Jan. 1459) **) mit der Tochter des Oberſchultheißen Vogt zu Freiburg verehelicht, welche ihm bis zum Jahr 1476 zwölf Kinder (ſieben Söhne und fünf Töchter) gebar. Mit einer ſo zahlreichen Familie ſtand nun ſein Gehalt in keinem Verhältniſſe mehr, und Hummel mußte ſich nach anderweitigen

---

*) „Do hant wir vil und dick an ihn gefordert, daß er leſen ſoll. Er hat ſich auch der Lectur unterwunden und ein Zit geleſen u. ſ. w." *Rieggeri* opuscula etc. pag. 398 et 399.

**) „Anno 1459 28. die Januarii mihi desponsata virgo insignis et decora, moribus honesta, speciosa natura et gratia nobilis, Margareta nomine, filia ex honestis parentibus, Johanne Vogt civium et plebeorum Friburgensium summo scabino, et Dorothea Stuelingerin. Genui filios et filias, ad laudem Dei omnipotentis atque totius coelestis curiae: protonatum Joachimum 1. Decembr. 1459, Kilianum Gregorium 10. Mart. 1461, Margaretam ultim. Apr. 1462, Mattheum 11. Mart. 1464, Albertum 15. Apr. 1465, Dorotheam 12. Apr. 1467, Melchiorem 17. Jan. 1469, Annam 21. Febr. 1470, Joachimum secundum 26. Juli 1472, Casparum 20. Octobr. 1473, Barbaram vigilia Bartholomei 1475, Margaretam secundam 4 Novembr. 1476. De dono Domini."

Erwerbsquellen um so mehr umsehen, als seine Collegen ihm nicht einmal den ganzen Zehnten zu Villingen erlaubten, sondern noch einen Theil davon für die Universität in Anspruch nahmen.

Daraus entspann sich nach und nach ein Rechtsstreit, in welchen sich, wie gewöhnlich, auch die Leidenschaft einmischte. Vergeblich war es, daß sich der Erzherzog selbst für seinen Rath verwendete und auch die Bürgerschaft für ihn einschritt; die Universität brachte diese Zehentsache vor das geistliche Gericht zu Konstanz, nöthigte den Beklagten daselbst den Rechtstag zu besuchen und „bannte" demselben inzwischen, was ihm am empfindlichsten fiel, Frau, Kinder und Hausgesinde. Auch an den Landesfürsten nach Wien wurden besondre Abgeordnete, nämlich Meister Arnold von Schorndorf (den Hummel von Wien nach Freiburg gebracht hatte) und der Stadtschreiber abgeschickt.

Wahrscheinlich war es in einem Augenblicke hiedurch verdüsterter Gemüthsstimmung, daß Hummel die, von tiefer Kränkung zeugenden Worte niederschrieb: „An Georgi 1460 habe ich die Universität zu Freiburg eröffnet. Ich habe einen Weinberg gepflanzt, mir zur Bitterkeit. Der Name des Herrn sei gelobt" *). Obgleich diese wenigen Worte ein sehr gereiztes Gefühl verrathen, so zeugen sie doch von einer edeln Seele.

Der Streit wurde im Jahr 1470 durch ein Urtheil des Erzherzogs Siegmund entschieden. Diesem gemäß mußte Hummel zwar den Zehnten von Villingen ganz an die Universität abtreten, erhielt aber dafür lebenslänglich jedes Jahr

*) „Anno 1460 Georgii, incepi Universitatem et studium generale in Friburg. Plantavi vineam, quae mihi conversa in amaritudinem. Sit nomen Domini benedictum." Eigenhändige Aufzeichnung im Stadtarchiv.

siebzig und noch weitere dreißig Gulden für den Fall, daß ihm Thüring von Hallweil (sein früherer Mitcommissär) ein rechtskräftiges Zeugniß darüber ausstellte: es sei wirklich Erzherzogs Albert Absicht gewesen, ihm volle hundert Gulden als Besoldung zuzuweisen *).

In Folge dieser Entscheidung begann Hummel endlich unterm 12. Novbr. 1471 seine Vorlesungen wieder **) und setzte solche ungestört bis zu seinem Tode fort. Zugleich entwarf er die Satzungen für seine Facultät, welche sofort genehmigt wurden.

Ein Jahr später (7. Octbr. 1472) übernahm er es auch, gemeinschaftlich mit dem Professor der Theologie, Johann Mösch, ein Verzeichniß oder Lagerbuch über alle Gerechtsame, Gefälle und Anwartschaften der Universität zu fertigen und damit einem ihrer dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Das Rectorat bekleidete er viermal. Im Jahr 1466 ernannte ihn Markgraf Karl von Baden, so wie später Herzog Karl der Kühne von Burgund, zu seinem Rathe.

Zu wohlverdienter Entschädigung wurde ihm auch im Jahr 1471 noch eine besondere Auszeichnung zu Theil. Im Juni d. J. wurde er nämlich von Kaiser Friedrich auf den Reichstag nach Regensburg berufen und daselbst, sowohl von dem Kaiser selbst als den anwesenden Fürsten und Staatsmännern bestens empfangen. Indem er dieses in seinen Aufzeichnungen erzählt, fügt er noch den Zusatz bei: „so wurde

---

*) Die Belege zur obigen Darstellung dieses Processes sind in Riegger's Abhandlung: „de origine et institutione Academiae Albertinae. Pag. 381 etc." theilweise abgedruckt. Dahin bezüglich sind auch die Senatsprotokolle von den Jahren 1469 und 1470.

**) „Dominus Doctor *Matthaeus Hummel* incepit legere in Medicinis, admissus ab Universitate in crastino beati Martini 1471."

ich von den Großen mit Achtung und Liebe behandelt, während ich von Meinesgleichen, die ich aus dem Staube erhoben und denen ich Wohlthaten erwiesen hatte, angefeindet wurde. Was ich einfach verlor, habe ich doppelt wieder gewonnen." Vielleicht war es bei dieser Gelegenheit, daß ihn der Kaiser zum Edeln im Bach ernannte, und dadurch in Ritterstand erhob. Hummel selbst bedient sich dieses Beinamens nie.

Unter diesen Verhältnissen war für Hummel der Verlust seiner hohen Gönner, welche ihm nach und nach durch den Tod entrissen wurden, um so schmerzlicher. Erzherzog Albert war schon im Jahr 1463 gestorben; er erfreute sich nur kurze Zeit seiner jugendlich aufblühenden Albertina. Ihm folgte im Jahr 1475 Markgraf Karl von Baden, und schon im nächsten Jahr (1476) Pfalzgraf Friedrich. Hummel hält diesem Letztern in wenig Worten die schönste Lobrede: „er war gerecht und wahrhaftig, gottesfürchtig und tapfer gegen seine Feinde" *).

Mit dem Anfang des Jahrs 1477 fieng Hummel selbst an zu kränkeln; erst litt er an Seitenstechen und dann an Stechen auf der Brust. Als sich seine letzten Tage näherten, wurde er ängstlich und unruhig, ja sogar abergläubisch; denn er ließ sich von dem Astrologen Nikolaus das Prognostikon stellen. Doch versäumte er die nöthigen Arzneimittel nicht, und gedenkt namentlich des besondern Fleißes, welchen ihm sein Hausarzt Thomas bewies **). Die letzten Worte, welche er niederschrieb, sprechen die ruhigste christliche Ergebung

---

*) „Dominus meus Palatinus justus, verax, timens Deum, contra suos inimicos strenuus, in Domino abdormivit, in decembri 1476."

**) „Mecum erat Dominus Thomas in Medicina doctor, qui magnam diligentiam fecit."

aus: „möge Gott, mein Herr, alles fügen zu seiner Ehre und zum Heile meiner Seele *). Eine spätere Hand fügte Hummels Aufzeichnungen die Worte bei: „Diesen hauptsächlichsten Begründer der Universität Freiburg, von des Kaisers Majestät durch die Ehre des Ritterstandes ausgezeichnet, raffte das traurige Loos der unsichern Todesstunde den 10. Dezbr. 1477 (also im 53sten Lebensjahr) dahin. Seine Ueberreste wollte er im Chor der Augustiner-Kirche beerdigt wissen."

2. Die Statuten der medicinischen Facultät **).

Alle Magister, Licenziaten und Baccalaureer der medicinischen, oder, wie sie sich auch nennt: Hippokratischen Facultät (**facultas medica seu Hippocratica**) haben sich, in Bezug auf Vorlesungen und Disputationen, ihren Anordnungen zu unterwerfen.

Ihre ordentlichen Ferien fangen mit dem Vorabend von Mariä Geburt (7. Septbr.) an und reichen bis zum Fest des Arztes und Evangelisten Lukas, Patrons der Facultät (18. Octbr.). Will jedoch Jemand auch während derselben lesen, so ist es ihm unbenommen.

Jeder besoldete Lehrer der Facultät (**Lector stipendiatus**) muß ohne Unterbrechung lesen und darf sich in ärztlichen Angelegenheiten nicht länger als drei Tage, in einer dringenden Familiensache höchstens eine Woche von Freiburg entfernen.

Die ordentliche Lehrstunde ist im Sommer von 7—8, im Winter von 8—9 Uhr.

---

*) „**Dominus Deus omnia disponat pro gloria nominis sui et salute animae meae.**"

) Zehn Pergamentblätter in Quart, im Archiv der Universität: „Incipiunt statuta medicinalis facultatis**" (J. F.) „**Laus Deo, Pax vivis, Requies aeterna defunctis.**"

Vorzuleſen ſind, nach neuerer Beſtimmung *):

Im erſten Jahr, in der Theorie, der erſte Theil des erſten Buchs von Avicenna eine Stunde, und die andre, in der Praxis, der vierte Theil des erſten Buchs.

Im zweiten Jahr, in der Theorie, die **Ars Galeni** **), in der Praxis der erſte Theil des vierten Buchs von den Fiebern.

Im dritten Jahr, in der Theorie, die Aphorismen des Hippokrates eine Stunde, und die andre, in der Praxis, das neunte Buch des Almanſor oder ein Theil aus dem dritten Buche der Canonen des Avicenna.

Im vierten Jahr ſoll dieſer Gang bei zwei Lehrern wieder von neuem angefangen werden. Iſt nur einer vorhanden, ſo leſe er dieſe Bücher, wie er es für den Nutzen der Schüler, ſo wie für der Facultät und ſeine eigne Ehre zuträglich erachtet.

Scholaren und Baccalaureer haben die jedesmaligen Vorleſebücher anſtändig (**solenniter**) mitzubringen und während des Unterrichts vor ſich aufgeſchlagen zu laſſen. Dabei ſollen

---

*) Nach früherer Beſtimmung: „**De modo legendi antiquitus servato. Ordinamus, quod Afforismi et Prognosticae legantur in anno sine dolo et fraude et finiantur. Atque Joannicius si legatur, finiatur in medio anno. Item Tegni legatur quoad primam et secundam partem et finiatur in triginta septimanis Item legantur primus Canon Avicennae et prima fen (i. e. sectio) quarti et finiantur in duobus annis. Item nonus Almansoris legatur et finiatur in medio anno vel uno. Item diligenter declarentur declaranda, movendo quaestionem ubi videatur legenti movenda, correspondens textui vel materiae lectionis legendae.**"

) Sie wird, nach dem damaligen Itacismus immer „Tegni i. e. τέχνη Galieni**" genannt. Man hatte auch ein „**Liber Microtegni, cujus inscriptio est parva Ars**", d. i. einen Auszug aus Galens τέχνη von **Jacobus Forliviensis etc.**

ſie ſich jedes Geziſchs, Gemurmels oder andern ungebührlichen Geräuſchs enthalten.

Findet der Lector beim Eintritt in ſeinen Hörſaal keine Scholaren (inſofern ſolche auch mit ſeinem Wiſſen nicht zugegen wären), ſo hat er dennoch daſelbſt eine Stunde zu verweilen und ſeinem famulus oder denjenigen, welche ihm die Bücher nachtragen (de alia materia extraordinaria) vorzuleſen.

Jährlich ſind mindeſtens fünf Diſputationen zu halten, damit die Promotionen nicht aufgehalten werden. Den Diſputationen eines jeden Magiſters haben alle Scholaren und Baccalaureer beizuwohnen.

Wer zum Baccalaureat befördert ſein wollte, mußte gehört haben: «**Johannitii Artem commentatam**», wenn darüber geleſen wird, oder die Aphorismen des Hippokrates, die **Ars Galeni** und das **librum Prognosticorum** vollſtändig; ferner: «**primum Canonis Avicennae, primam fen (sectionem) quarti Canonis Avicennae, et aliquem librum in Practica ut nonum Rasis Almansoris.**»

Iſt ein Solcher ſchon **Magister in Artibus**, ſo muß er mindeſtens zwei Jahre, als **Baccalaureus in Artibus** drittehalb, und als bloßer Student (**simplex scholaris**) drei Jahre mediciniſche Vorleſungen an einer Univerſität (**in studio generali**) beſucht haben. Ferner muß er zweiundzwanzig Jahre alt ſein und zwei Doctoren, in Gegenwart aller übrigen ſo wie der Baccalaureer und Studenten, reſpondirt haben.

Hierauf wird er von dem Decan der Facultät vorgeſtellt, welche über ſeine Zulaſſung entſcheidet. Seine Diſputation hat er binnen drei Monaten zu halten und während derſelben noch auf der Scholaren-Bank (**in scamno Scholarium**) zu ſitzen, worauf ihn ſein Promotor «**ad cathedram Baccalaureorum**» beruft, wo ihn eine neue Diſputation erwartet, nach welcher er den gewünſchten Grad empfängt.

Der Facultät hat er zwei Gulden und dem Pedellen einen halben Gulden zu entrichten; seinem Promotor aber ein Kleinod zu verehren, das einen Gulden werth ist (**Clenodium valens unum florenum**).

Endlich hat er sich eidlich zu verpflichten, nur unter Belehrung und Leitung seines selbstgewählten Promotors innerhalb der Stadt Freiburg zu practiciren (**practicare in Medicina**).

Wer Licenziat werden will, muß, wenn er einen Artistengrad hat, fünf Jahre, ohne solchen sechs Jahre medicinische Vorlesungen gehört haben. Er muß allen Doctoren, denen es beliebt, in Gegenwart aller Facultäts-Angehörigen respondiren; doch hat er die freie Wahl, in welcher Reihenfolge.

Hierauf prüft, nach geschehener Vorstellung durch den Decan, die Facultät seine Kenntnisse, sein Alter (ob mindestens zu sechsundzwanzig Jahren), sein Aussehen (ob nicht zu weibisch, — «**nimis muliebris in facie**» —), seine Aufführung (**sit persona pro honore facultatis et titulo doctoratus**), endlich, ob er mit einem Doctor der Facultät ein Jahr lang die Kranken besucht hat (**infirmos in practica Medicinae**), und entscheidet über seine Zulassung.

Erfolgt diese, so bestimmt der Kanzler oder sein Stellvertreter, mit Anweisung der Punkte aus Hippokrates und Galenus, Tag und Stunde der Prüfung, welche gewöhnlich Abends in seiner und der ganzen Facultät Gegenwart vorgenommen und mit der Ertheilung der Licenz geschlossen wird.

Der Licenziat zahlt hiebei jedem Doctor anderthalb Gulden und läßt für einen Gulden Confect und Wein in die Prüfung bringen (**exponat unum florenum pro confectionibus et vino in examine**).

Das Doctorat kann er bei jedem Doctor der Facultät nehmen, doch soll dieses innerhalb eines halben Jahrs ge-

ſchehen. Dem gewählten Promotor verehrt er mindeſtens vierzehn Ellen gutes Tuch (**quatuordecim ulnas panni boni**); nach Belieben auch den übrigen (**si placuerit, plures vestire faciat, — ad beneplacitum suae voluntatis**). Der Facultät giebt er drei, dem Pedellen zwei Gulden oder ein anſtändiges Kleid (**vestem pro decentia facultatis**). Jeder Doctor der Facultät erhält überdies von ihm ein Baret und ein Paar Handſchuhe, Licenziaten und Baccalaureer der Medicin das Letztere.

An dem zum Empfang des Doctorats beſtimmten Tage begiebt ſich nun der Licenziat, von allen Mitgliedern ſeiner Facultät und andern dazu Eingeladenen begleitet, in feierlichem Zuge in das Münſter (**ad Ecclesiam parochialem**), wo er ſich auf einer Bank vor der hiezu beſonders errichteten Kanzel niederläßt, während ſein Promotor dieſe Kanzel beſteigt. Nun wird wieder eine Frage aus der Medizin durchdiſputirt, worauf der Pedell den Eid der Facultät vorlieſt, welchen der Doctorand mit dem Zuſatze beſchwört, daß er ohne erfolgte Diſpenſation, noch ein Jahr lang in Freiburg über Medizin Vorträge halten werde.

Nun empfängt er von ſeinem Promotor die Zeichen ſeiner neuen Würde (**insignia Magistralia**), beſteigt ſelbſt die Kanzel, hält eine Rede zum Lobe der Medicin und diſputirt nochmals über ein ſelbſtgewähltes Capitel aus Avicenna, oder einen Canon aus Galen oder einen Aphorismus des Hippokrates. Endlich richtet der Promotor eine Dankſagung an die Verſammlung, welche nun ebenſo feierlich, wie ſie gekommen war, den neuen Doctor zu dem Gaſtmahle, das er für ſie zurichten ließ (**prout suae suppetunt facultates**) begleitet.

Der Decan der mediciniſchen Facultät ſoll ſogleich nach dem Rector der Univerſität auf ein halbes Jahr gewählt werden. Unterlaſſen es die Doctoren, denen es zuſteht, ſo ſoll

ihnen bis zu erfolgter Wahl ihre Besoldung gesperrt werden. (**Doctoribus, ad quos talis electio spectat, in poenam negligentiae stipendia subtrahantur tamdiu, quousque hujusmodi Decanum sibi elegerint.**)

In den Rath der Facultät darf kein Baccalaureus oder Licenziat aufgenommen werden, es wäre denn an Doctoren Mangel; eben so wenig ein ganz neuer oder ein von einer andern Universität in die Facultät aufgenommener Doctor. Jeder Aufgenommene schwört in die Hand des Decans: er werde zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Facultät mitrathen und in gehässigen Fällen weder von Gegenständen, die zur Sprache kommen, noch von den verhandelnden Personen etwas ausplaudern.

Das erste Kapitel des Johannis-Evangeliums (**In principium erat verbum etc.**) ist den Statuten ursprünglich, der Hippokratische Eid denselben von späterer Hand beigefügt.

Da Letzterer bei manchen medicinischen Facultäten im Gebrauch war, und jetzt wenig mehr bekannt ist, dürfte er füglich hier angeschlossen werden:

Juramentum Hippocratis. «Testor Apollinem Medicum et Aesculapium Hygeamque et Panaceam et reliquos omnes Deos Deasque, me, quantum corporis et ingenii viribus efficere potero, hoc jusjurandum et hanc Syngrapham esse servaturum.

Doctorem scilicet, qui me hanc artem docuerit, loco patris habiturum, victum, fortunas, caeteraque, quae illi opus fuerint, cum eo communicaturum, ejusque proli aeque tributurum, ac fratribus, quibus natura conjuncti sumus, hanc artem, si illis usui fuerit discere, sine mercede aut pacto docturum.

Omnia quae audierim, quaeque perceperim, instituta et reliqua totius disciplinae praecepta, cum meis, praeceptorisque mei filiis, tum discipulis, quando juramento

et syngraphae ac Medicinae legi astricti fuerint, alii vero nemini impartiturum.

Victus norma et remediis, quoadusque fieri poterit, pro virili parte judicioque meo, non ad ullam aegrotantium offensionem, sed ad eorum duntaxat commodum atque salutem usurum; quae noxia sunt et laedunt remoturum, nihil per injuriam facturum, nemini rogatum mortiferam potionem daturum, neque id cuiquam consulturum. Mulieri medicamen, abortus faciendi causa, traditurum nulli; cum integritate et pietate vitam artemque meam servaturum; laborantes calculo nequaquam incisurum, sed ejus rei peritis id concessurum.

Quascunque domos intravero, solummodo sanandis aegrotis operam daturum, omni voluntaria et exitiali injuria, omni libidine, omni denique rei Venerae cupiditate remota.

Quae in corporibus, sive mulierum, sive virorum, sive liberorum, sive servorum curandis, quaeque citra curationem in hominum vita ac consuetudine vel viderim, vel audierim, vel quoquo modo cognoverim, quae in vulgus aliquando efferri non oportent, tanquam arcana et mystica sacra semper taciturum.

Mihi igitur pure et sancte jusjurandum servanti, vita arteque mea felicissime fortunatissimeque frui liceat, nomenque meum et gloria apud universos homines et nationes in perpetuum celebretur. Transgredienti autem et pejeranti contraria omnia contingant.«

3. Johann Mölfeld, Konrad Knoll, Johann Widmann.

Unterm 12. April 1475 reichte Johann Mölfeld von Meiningen bei dem Senat der Universität die Erklärung ein: er sei bereit, mit seinem bisherigen Gehalt von der philosophischen zur medicinischen Facultät überzugehen, da er auch

in dieſer das Doctorat erlangt habe. Darin fehle es an einem zweiten Lehrer, was Manche zurückſchrecke, von denen er wiſſe, daß ſie geneigt wären, mediciniſche Vorleſungen zu beſuchen. Es ſei zu beſorgen, daß bei der Fortdauer des gegenwärtigen Zuſtandes die Facultät eingehe *).

Mit dieſem Antrage war nicht nur die Univerſität, ſondern auch die Stadt einverſtanden, an welch Letztere derſelbe gebracht werden mußte, da ſie noch immer für die Beſoldungen der erſten, für eine beſtimmte Facultät berufenen Lehrer, die deßhalb ohne ihre Zuſtimmung nicht wechſeln durften, entweder Bürgſchaft leiſtete oder, bei der öftern Geldverlegenheit der Hochſchule, ſolche wirklich auszahlte. Dadurch geſchah es nun auch, daß ſie ſich zur unrechten Zeit und bei Gegenſtänden, welche ſie nichts angiengen, in Angelegenheiten der Univerſität einmiſchte und häufig bittere Streitigkeiten herbeiführte.

So benützte ſie dieſe Veranlaſſung, um ſchon zwei Tage ſpäter (14. April) an die Univerſität folgende Begehren zu ſtellen: dieſelbe möge ſtrenger als bisher das Betragen in den Burſen und die Kleiderordnung für Lehrer und Schüler überwachen **); dem jeweiligen Ordinarius eines Fachs verbieten, ſeine Stunde ohne Honorar zu leſen, weil jüngere Männer ohne oder nur mit geringer Beſoldung dabei nicht aufkommen könnten; endlich bei der Immatriculation das Statut wieder beſchwören laſſen, welches zur Achtung der Rechte des Landesherrn und der Stadt verpflichte. Die Uni-

*) „Permitteretur legere in Medicinis, ut saltem facultas illa non periret." Prot. Sen. acad.

**) „Ut Universitas reformaret nonnullos Magistros et Scholares, qui incedunt apertis pectoribus, in rostratis calceis, cum pugionibus, cum caputiolis et decurtatis vestibus more Laicorum; ita quod inter istos et Laicos nulla posset haberi discrepantia, quod tamen non deceret etc."

versität behandelte natürlich die ersten Punkte als zu ihrer innern Haushaltung gehörig.

In den Sommerhalbjahren 1481 und 1486 wurde Dr. Mölfeld neuerdings Prorector; im Januar 1484 erscheint er als ärztlicher Berichterstatter bei einer schweren Verwundung des Magisters Leonhard Windisch von Regensburg, welche die erste Ausschließung eines dabei betheiligten Universitätsangehörigen wegen Meineids zur Folge hatte. Dieser richterliche Act der Universität wurde am 4. März d. J. (1484), nach eingeholtem Gutachten der Juristen, unter Mitwirkung sämmtlicher regierenden Lehrer, in dem Collegium der Hochschule sehr feierlich vorgenommen und auf gleiche Weise in die Acten eingetragen.

Im November 1487 fieng Mölfeld zu kränkeln an und verließ im September des folgenden Jahrs (1488) Freiburg, um nach Straßburg überzusiedeln. Da er eine geborne Freiburgerin zur Frau hatte, so machte ihm noch die Stadt wegen des Abzugs Schwierigkeiten, worauf jedoch die Universität nicht eingieng. Die Gerichtsverhandlungen darüber wurden im Chor des Münsters, wie dieses auch in älterer Zeit stattfand, vorgenommen *).

Auf Mölfeld folgte als Ordinarius in der medicinischen Facultät Konrad Knoll von Grüningen, welcher den 31. Juli in die Matrikel eingetragen worden war **). Das Baccalaureat in der Artistenfacultät hatte er zu Erfurt erlangt, die Magisterwürde in derselben zu Freiburg im Jahr 1472.

---

*) „1. Dec. 1488. Habita convocatione in novo Choro ecclesiae parochialis propter causam jure merito per Magistrum Leonardum Domino Doctori Meininger movendam etc." Prot. Sen. acad. — Schreiber, Geschichte der Stadt u. Universität Freiburg. Thl. I. S. 65.

**) „Conradus Knoll de Gröningen Spirens. dioec. ultima die Jul., Baccalaureus Univers. Erford."

Fortan war er in dieſer Facultät auf mannigfaltige Weiſe thätig; er findet ſich als Burſen-Vorſtand und lieſt über eine Reihe Ariſtoteliſcher Bücher; auch über Rhetorik und Muſik.

Am 13. Jan. 1487 meldete er ſich vorläufig wegen der mediciniſchen Lehrſtelle bei dem Senat, von dem er auch die Zuſicherung erhielt, man nehme auf erprobte eigne Zöglinge vorzugsweiſe Rückſicht. Indeſſen fand er ſich, ſogleich nach Mölfeld's Abgang, am 16. Octbr. 1488 wieder mit dem Erſuchen ein, ihm doch deſſen Kanzel anzuvertrauen, da er alsbald den Curs beginnen und den Grad nehmen wolle. Bei längerer Verzögerung möchte ihm ſonſt, auf fürſtliche Empfehlung oder ſonſtige erſte Bitte (**per literas Principis aut alias primarias preces**) ein Andrer vorgezogen werden.

Er erhielt auch die gewünſchte Lehrſtelle, wurde Doctor der Medicin, Conſiliarus und im Winterhalbjahr 1490/91 Rector der Univerſität.

Im März 1492 wurde ihm die Auszeichnung zu Theil, mit andern Deputirten, im Namen der Univerſität, dem König Maximilian I. zu Kolmar einen vergoldeten Pokal zu überreichen; ſowie bei deſſen Kanzler die Beſchwörung der Privilegien der Univerſität durch die Stadthäupter zu Freiburg und andre ſchwebende Geſchäfte zu betreiben. Von nun an wird ſeiner nicht mehr in den Protokollen erwähnt.

Als vierter Ordinarius in der mediciniſchen Facultät erſcheint Doctor Johann Widmann, welcher bereits den 12. Aug. 1491 immatriculirt worden war *). Am 12. Febr. des folgenden Jahrs (1492) empfing er von der Univerſität den Beſcheid: ſie nehme ihn auf drei Jahre zum Lector «**in Medicinis, uti alter Ordinarius,**» gegen dreißig Gulden

*) „Magister *Johannes Widmann* de Hannsheim, Medicinae Doctor. 12. Aug. 1491."

jährlich an. Mehr Besoldung dürfe er übrigens nur erwarten, wenn sich die Einkünfte der Universität vermehrten; früher werde auch kein weiterer besoldeter Lehrer mehr angestellt *).

Dennoch schenkte ihm die Hochschule zum freundlichen Willkomm und weil er mit seinen Vorlesungen sogleich begonnen hatte, noch achthalb Gulden in Münze **).

Indessen wurde schon am 12. April 1493 sein Gehalt auf vierzig Gulden erhöht und ihm das Ordinariat in seiner Facultät ertheilt.

Als am 9. Jan. 1495 unter Rector Locher das sogenannte Quaterniat bei der Universität eingeführt wurde, — wornach die Assessoren (Assessores et Condeputati) des Rectors aus einem Mitgliede von jeder Facultät bestehen und bei jedem Wechsel des Rectors, zwei davon aus den betreffenden Facultäten erneuert werden sollten ***); — so befand sich Widmann unter den Neueintretenden. Fortan ist er auch bei dem Abgang eines zweiten Ordinarius in seiner Facultät, ein ständiges Mitglied dieses Collegiums. In solcher Eigenschaft brachte er am 9. Novbr. 1498, nebst Vermehrung seines Gehalts, die Anstellung eines zweiten Lectors in seiner Facultät zum Antrag, sowie, daß ein Bursen-Vorstand verpflichtet werden sollte, Medicin zu studiren †).

---

*) „Nec enim prius debet numerus Stipendiatorum seu etiam Stipendiorum augeri."

**) „Septem et dimidius floreni in moneta." (Interessant wegen des ausdrücklichen Gegensatzes zum [bei Besoldungen] üblichen Gulden in Gold.)

***) „Ita, quod talis numerus quaternarius per quatuor facultates semper servetur." Prot. Sen. acad.

†) „Doctor Johannes Physicus sui salarii petivit augmentum, et quod adhuc unus Physicus disponeretur, unus Conventor ad audiendam Medicinam ordinaretur." Prot. Sen. acad.

Am 10. Januar des folgenden Jahrs (1499) erhöhte nun die Universität seine Besoldung auf achtundsechzig Gulden, vergönnte es ihm auch, im ärztlichen Berufe zwei Tage abwesend zu sein; empfahl ihm aber dabei zugleich, sein Baret statutengemäß zu tragen und in seinen Vorlesungen fleißig zu sein *).

Im folgenden Mai erhielt er den verlangten Urlaub in die Bäder.

Die Seuche vom Jahr 1501 veranlaßte nun auch die Stadt, auf Anstellung eines weitern Lehrers der Medicin zu dringen, was ihr von Seite der Universität zugesagt wurde **). Zu Stande kam dieses jedoch erst zwei Jahre später.

Unterm 23. Octbr. 1503 wendete sich Doctor Widmann mit der Bitte an die Universität, ihn, da er in die Dienste des Markgrafen von Baden (Christoph I.) treten möchte, seiner Lehrstelle zu entheben, dieselbe jedoch für ihn auf solche Weise vorzubehalten, daß er, während sechs Jahren, wenn auch mit geringerm Gehalt, wieder eintreten könnte.

Auf Letzteres gieng die Universität nicht ein, schloß jedoch mit Widmann am 26. Juli 1505 einen neuen Vertrag auf achtzig Gulden dahin, daß er die regierenden Lehrer der Universität und der Facultäten unentgeldlich behandle ***).

Von nun an scheint er sich nicht mehr auf längere Zeit von Freiburg entfernt zu haben bis zu Ende des Jahrs 1507.

---

*) „Legat cum diligentia et statutis sese conformet in Bireto deportando etc." Ibidem.

**) „Propter preces civium et etiam necessitatem tunc instantem addictum fuit civibus, quod Universitas vellet assumere adhuc unum Medicum etc."

***) „Conventum est cum Doctore Johanne Widmann, Physico, pro octoginta florenis, ita quod a Regentibus de Universitate et facultatibus medendo nil exigat."

Damals erhielt er nämlich von der Universität, mit Beibehaltung seiner Besoldung, auf ein Vierteljahr Urlaub, um den Herzog von Würtemberg auf seiner Reise nach Rom zu begleiten, wobei ihm zugleich aufgetragen wurde, einige Geschäfte der Hochschule daselbst zu besorgen *).

Widmann findet sich als **Ordinarius** und **Consiliarius Universitatis** noch bis zum 25. Juni 1512, da er seine Stelle mit Dank niederlegte, um in den Dienst des Markgrafen Christoph zu übergehen **).

4. Bernhard Schiller, Theodericus Ulsenius.

Bernhard Schiller von Riedlingen wurde im Sommer 1490 immatriculirt ***), zwei Jahre später bei den Artisten Baccalaureus und im Jahr 1494 Magister †). Von

---

*) „9. Oct. 1507 annuit Universitas Doctori *Joanni Widmann* Medico, quod possit se, salvo stipendio suo, ad quartale unius anni absentare et petere Curiam Romanam cum Duce Wirtembergensi etc. etc." *Prot. Sen. acad.*

**) Dieser hatte sich schon am 9. Jan. 1511 an die Universität mit dem Ersuchen gewendet, ihm den Doctor Widmann unter Vorbehalt seines Lehramts, auf fünf Jahre zu überlassen („ita, ut finito quinquennio ipsum ad lecturam suam in Medicina iterum admitteret"), was die Universität selbstverständlich eben so wenig, als Widmanns eigne Bitte vom 23. Oct. 1503 bewilligen konnte. Als Letzterer von der Universität Abschied nahm, fügte er noch bei: „Quod nihilominus velit Universitati juramento et obedientia manere adstrictus, petens, in quantum sine praejudicio fieri posset, quod Universitas petitionem Dni Marchionis sui causa factam, adhuc admittere, vel saltem aliquando, cum se casus dederit, sui memor esse velit."

***) „*Bernhardus Schiler* ex Riedlingen Constant. dioeces."

†) „*Bernh. Schiller* de Riedlingen. (Hic postea celebris fuit in hac Universitate Medicinarum Professor.)"

nun an las er auch als Realiſt (in via Realium) über Schriften des Ariſtoteles.

In einer Sommernacht 1491 hatten Stadtknechte den muntern, vielleicht allzu lauten jungen Mann weggefangen und ohne Wiſſen des Rectors eingeſetzt, auch erſt ſpät am folgenden Morgen davon die Anzeige gemacht. Nun weigerte ſich dieſer, denſelben zu übernehmen, ſo auch der geſammte Senat, mit dem Bedeuten: die Bürger möchten ihren Gefangenen entlaſſen oder nicht, man werde dieſen Fall von Seite der Univerſität dem anweſenden König vortragen. Jetzt legte ſich die Stadtbehörde auf das Bitten, und der Rector gab endlich nach und übernahm ſeinen Angehörigen *). Die Univerſität hatte damals Maximilian I. mit einem Gaſtmahle, einem Wagen Wein und einem Wagen Frucht begrüßt **).

Auch noch ſpäter (17. März 1499) ſah ſich der bereits mehrjährige Magiſter Schiller in einen verdrießlichen Conflict mit Bürgern verwickelt. Es war nämlich dem Vicerector Northofer berichtet worden, ein Magiſter, Johann Haßmann ſei ins Handgemenge mit Schuſtern gerathen, worauf ſogleich Meiſter Schiller in Begleitung des Pedells der Univerſität abgeſchickt wurde, um Frieden zu gebieten. Dieſes war jedoch bei den aufgeregten Zünftigen vergeblich, welche nun auch die Abgeordneten mit Waffen angriffen, wobei Schillers Mantel mit Meſſerſtichen durchbohrt und als Siegeszeichen zurückbehalten wurde. Auch die Doctoren de Beſutio und Odernheim wurden überfallen und mußten ſich in eine Kirche flüchten.

---

*) „Dicebatur tamen Civibus ab Universitate, quod si iterum simile facerent, nequaquam vellet sic silentio transire, sed juxta tenorem privilegiorum factum prosequi." Prot. Sen. acad.

**) Ibidem.

Solche Aufregung dauerte einige Tage, bis es endlich den Häuptern der Stadt und Universität gelang, auf gegenseitige Amnestie die Ruhe wieder herzustellen *).

Am 7. Sept. 1503 erschienen mehrere Adeliche vor der Universität mit dem Ersuchen, den Doctor Bernhard zum Lector in der Medizin (pro lectura in Medicinis) aufzunehmen. Die Majorität faßte den Beschluß, es ein Jahr lang, zu einem Gehalt von zweiunddreißig Gulden mit ihm zu versuchen **).

Inzwischen war Dr. Widmann in den Dienst des Markgrafen von Baden auf einige Zeit übergegangen, und somit wurde unterm 14. Jan. 1504 Doctor Theodericus Ulsenius an dessen Statt auf ein Jahr angenommen und den 12. März d. J. in die Matrikel eingetragen ***). Die Universität zahlte ihm sechzig Gulden, welchen die Bürger noch zehn zulegten †). Zugleich erlaubte ihm jene, ohne Präjudiz für Andere wöchentlich nur dreimal zu lesen. Seine Wohnung bezog er (wie Philomusus) im Collegium der Universität, das er jedoch bald wieder räumen mußte.

Uebrigens scheint man nicht ganz mit ihm zufrieden gewesen zu sein, denn unterm 14. Nov. wurde zu Protokoll erklärt: der Vertrag mit Ulsenius reiche zwar noch bis zum nächsten 14. Januar, wenn er jedoch inzwischen sich ander-

---

*) „Venerunt cives ad Universitatem dicentes: quod vellent post Pascha statim considere cum Universitate et facere concordiam super omnibus controversiis; — de quo Universitas fuit multum grata."

**) „Eum debere recipi ad lecturam per unum annum pro experientia pro salario tringinta duo. flor." Prot. Sen. acad.

***) „*Theodoricus Ulsenius Phrysius* Artium et Medicinae Doctor, 12. Mart. 1504." Matr. Univers.

†) „Assignati pro stipendio ab Universitate septuaginta floreni, et decem floreni a civibus pro primo anno et examine leprae." Prot.

wärts versorgen könnte, so wäre es der Universität nicht unangenehm *).

Dagegen trat nun Schiller, sowohl bei seiner Facultät als beim Rathe der Universität in volle Wirksamkeit und erscheint in solcher bis zum Jahr 1520.

Gemeinschaftlich mit seinem Collegen Widmann sandte ihn die Universität im November 1509 zur ärztlichen Berathung nach Endingen, wo den damaligen Landvogt, Wolfgang von Fürstenberg, seine letzte Krankheit befallen hatte.

Als Eigenthum besaß er das freundliche Lustschloß zum Weier (das sogenannte Weierschloß, jetziges Arbeits- und Versorgungshaus für Blinde) bei dem Dorf Herdern, welches im Jahr 1542 von seinem Sohn Joachim **) an einen nicht minder, als sein Vater ausgezeichneten Gelehrten und Lehrer der Universität, den Juristen Dr. Joachim Mynsinger von Frundeck verkauft wurde. Damals beschrieb es Joh. Pedius Tethinger, und seine tiefgefühlten Verse werden noch heut zu Tage bei dem Leser, der mit der Oertlichkeit bekannt ist, Anklang finden:

---

*) „Decima quarta Novembris conclusum fuit, quod Doctor Ulsenius usque ad festum Hilarii juxta pactum servabitur; si autem interea sibi providere poterit, id Universitati non erit ingratum." Prot. Sen. acad.

**) Dieser war gleichfalls Arzt und mit seinem Bruder Stephan im Juni 1523 an der Albertina immatriculirt worden. Er schrieb zuerst über den englischen Schweiß, oder, wie man ihn auch nannte, die englische Pest.

„*Joachimi Schülleri* Herderensis, pestis Britannicae commentarioli. Basileae 1531. 8."

Im Jahr 1535, nachdem er von seinen Reisen zurückgekehrt war, erscheint sein Name nochmals in der Universitätsmatrikel:

„Clarissimus Medicinae, ut asserit, Doctor *Joachimus Schillerus* Friburgensis, penultima Maji receptus."

«Non est Brisgoica in terra jucundior alter
Fundus, hero hoc quisquam nec mage dignus erit.
Stant silvae a tergo, hinc clivi vallesque venustae,
Stant vites, clivûm, bacchica silva, decus.
Angulus Herdereus, quo vix est pinguior ullus &c. &c.»

Daß die Universität auch die, durch ihre Privilegien ihr zugetheilte ärztliche Aufsicht (oben S. 12) zu Freiburg handhabte, geht aus manchen Stellen hervor. So hatte, unter Andern ein, wie es scheint, fahrender Doctor Johann Has den 13. Jul. 1516 an der Kirchthüre angeschlagen: er sei bereit, in seinem Gasthof eine geheime Kunst, die Chiromantie nämlich, auszuüben und zu lehren; worauf sogleich mit einem Verbot dagegen eingeschritten wurde. Vergebens fand sich in der Senatssitzung vom 18. Juli der Chiromant persönlich ein, die Universität beharrte auf ihrem Beschlusse.

Auch der Gemeinderath ließ sich über Vorkommnisse in seinem Kreise durch einen Stadtarzt Bericht erstatten. Ein solcher Fall ergab sich, als um diese Zeit im Kloster St. Clara Teufelsspuck vorkommen und sogar eine Nonne davon ergriffen sein sollte. Auf Befehl seiner Obern nahm „das Aerztlein in der Neuenburg" bei der Kranken und im Kloster eine Untersuchung vor, worauf der Bericht humoristisch dahin lautete: „wenn der Stadtrath dafür sorge, daß bei St. Clara nächtlicher Weile alle Zugänge geschlossen würden, so werde sich auch kein Teufel mehr in den Klostergängen und Zellen blicken lassen."

IX.

Leistungen der Universität und Stadt Freiburg für Bücherdruck und Landkarten *).

Der Name Johann von Stein, eigentlich Johann Heynlin von Stein (Johannes de Lapide) wird noch heut zu Tag in Frankreich vielfältig und dankbar genannt. Mit Recht; denn er war es, der in Verbindung mit Wilhelm Fichet, einem Collegen an der Universität zu Paris, die Segnungen der Presse zum erstenmal über Frankreich verbreitete **). In diesem Lande hatte schon der Verkauf gedruckter Werke mit den größten Hindernissen zu kämpfen gehabt. Sie wurden als Ausgeburten einer schwarzen, einer Teufels-Kunst verschrieen, und Fust, welcher damit den Markt zu Paris bezogen hatte, mochte sich glücklich schätzen, durch die Flucht dem Ketzergericht zu entgehen. Alle Mittel

*) Auszugsweise aus der Festrede des Verfassers, bei der vierten Säcularfeier der Typographie am 24. Juni 1840.

*) Mit verdienter Anerkennung und Achtung sagt schon *Crevier*, histoire de l'Université de Paris (Tom. IV. Page 326): „Les seuls scavants en anecdotes historiques connoissent les noms de *Guillaume Fichet* et de *Jean de la Pierre*; noms, qui *devroient être écrits dans tous nos fastes, et célébrés par toutes nos bouches.*"

wurden von den Söhnen der Dunkelheit versucht, um dem Kinde des Lichtes den Zugang in die Hauptstadt und dadurch in ganz Frankreich zu verwehren. Johann von Stein, selbst ein Deutscher und mit der deutschen Kunst vertraut, wagte es, allen Vorurtheilen und Gefahren Trotz zu bieten. In dem schönen Rheinthal an der Universität Freiburg hatte er seine Bildung gewonnen *) und mit dieser ausgerüstet den Weg nach Paris eingeschlagen, wo die Sorbonne den tüchtigen jungen Mann zu ihrem Professor und zweimal (1467 und 1470) auch zu ihrem Rector erhob. Es ist hier die Stelle nicht, die Verdienste, welche er sich daselbst erwarb, einzeln aufzuführen, — ohnehin ist dieses schon von Andern geschehen; — sein größtes Verdienst bleibt es immer, den Sieg über die Dunkelmänner errungen und als Rector der Sorbonne, die drei ersten Buchdrucker nach Paris und dadurch nach Frankreich gerufen zu haben. Bekanntlich legten sich diese, — nämlich Ulrich Gering von Konstanz, Martin Kranz und Michael Freiburger von Kolmar, — den Namen der Gesellschaft der Alamanischen Brüder (*Societas fratrum Alamannorum*) bei, dadurch auf gleiche Weise sich selbst und ihr Geburtsland ehrend. Die ersten Werke giengen im Jahr

---

*) 1461: „Dominus *Johannes de Lapide*, nobilis, Constantiensis dioecesis, undecima Maji." *Matricula Universitatis.*

1463: „Sub decanatu secundo Kiliani Wolf de Haslach: *Johannes de Lapide*, primus omnium promotus cum *Johanne Geilero de Keisersberg*." Matricula Facultatis artisticae.

(Ahneten wohl damals schon die Mitglieder dieser philosophischen Facultät, welch zwei große Männer sie in demselben Act promovirten? Johann von Stein und Geiler von Keisersberg!)

1463: „Feria secunda post palmarum determinavit *Johannes de Lapide, nobilis.*"

1470 aus ihrer Presse hervor *); von da an bis 1473 druckten sie 14 Bücher. Ihr Beispiel blieb natürlich unter dem geistreichen und technisch gewandten Volke nicht verloren; bald entstanden in Frankreich zahlreiche Buchdruckereien, so daß sich die Meister schon i. J. 1477 veranlaßt sahen, nach Hause zurückzukehren. Von den drei Lichtern der Alamannen, welche Johann von Stein zu Paris aufgesteckt hatte, entzündeten sich in Frankreich bald eben so viel Hunderte, und, bis auf den heutigen Tag, wie viel Tausende, Hunderttausende? **)

Einige Decennien später, als Johann von Stein studirte auf der Universität zu Freiburg ein anderer junger Mann, dessen Name erst in neuester Zeit aus der Vergessenheit gezogen wurde. Das Verdienst dieser Ehrenrettung gebührt dem berühmten Alexander von Humboldt ***). Es hatte sich nämlich, schon seit der Stiftung der Universität zu Freiburg, eine Vorliebe für Weltbeschreibung (Kosmographie) daselbst ausgesprochen und nach und nach eine Reihe von Kosmographen gebildet. An der Spitze derselben stand Gre-

*) Vor Allen: *Gasparini* Bergomensis epistolarum opus. Praemissa est *Guillermi Ficheti* ad *Joannem Lapidanum*, *Sorbonensis scholae Priorem*, epistola." Ohne Jahrzahl, aber zuverlässig von 1470.

**) Ueber J. v. Stein und die alamannischen Brüder:

Albrecht, de singularibus Academiae Albertinae in alias quamplures meritis. Friburgi. 1808. Pag. 13 etc.

Walchner, die allemannischen Brüder. Oder: über Ulrich Gehring von Konstanz und Johann von Stein. Freib. 1824.

***) Alex. v. Humboldt, kritische Untersuchungen über die historische Entwicklung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt und die Fortschritte der nautischen Astronomie in dem 15. und 16. Jahrhundert. Aus dem Französischen übersetzt von Ideler. II. Band. Berlin. 1836. S. 358 ff.

gor Reisch, an ihrem Abschlusse der Philolog Heinrich Loriti Glarean; Beginn und Ende gleich achtungswürdig.

Aus dieser Schule nun gieng unter Anderm auch derjenige Gelehrte hervor, welchem wir die erste Bekanntmachung sämmtlicher Reisen des Amerigo Vespucci, die erste Karte von Amerika und zugleich die Benennung dieses Welttheils zuzueignen haben.

Martin Waldseemüller hatte nicht nur an der Universität zu Freiburg, wo er am 7. Dezember 1490 immatrikulirt wurde *), seine Bildung erhalten, sondern war auch von Freiburg selbst gebürtig; wahrscheinlich ein Sohn des Konrad Waldseemüller, der in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts als Amtherr (anderswo Säckelmeister) im Kaufhause zu Freiburg, in den dortigen Rechnungen erscheint. Damals standen die Bewohner des Rheinthals zwischen dem Schwarzwalde und den Vogesen einander viel näher als jetzt; Gelehrte wie Gewerbsleute wanderten hinüber und herüber und siedelten sich da an, wo sich für ihr Fortkommen bessere Aussichten eröffneten. Auch Waldseemüller, — welcher jetzt nach damaliger Sitte der Gelehrten seinen Namen in den gräcisirten *Hylacomylus* umwandelte, — verließ seine Vaterstadt, und begab sich nach Lothringen,

*) 1490: „*Martinus Waltzemüller* de Friburgo, Constantiensis dioecesis, septima Decembris." *Matricula Univers.*

„Der Vorname Martin, welcher im fünfzehnten Jahrhundert sehr selten ist; der Familienname, dessen unbedeutende Verschiedenheiten in der deutschen Orthographie (t und z für d und s) nichts Ungewöhnliches darbieten; die Angabe des Geburtsorts und der Umstand, daß die gleichnamige Familie zu Freiburg im Breisgau ihren Wohnsitz hatte: lassen keinen Zweifel darüber obwalten, daß diese Matrikel dem Hylakomylus angehört." v. Humboldt a. a. O. S. 362.

wo wir ihn zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in den Vogesen zu ***Saint-Dié*** (***Sancto Deodato***) finden. Ohne Zweifel war er Lehrer an dem Gymnasium daselbst, in welcher Eigenschaft er sich mit einer kritischen Herausgabe des ***Ptolemaeus*** nach griechischen Handschriften und mit Kartenzeichnungen zu diesem Werke beschäftigte. Nebstdem hatte er eine (wohl in diesem Städtchen die erste) Buchdruckerei und Buchhandlung, (beides damals noch in einer ***libraria officina*** vereinigt) errichtet, worin auch im Jahr 1507 seine Einleitung in die Kosmographie, mit den vier Reisen des Amerigo Vespucci als Anhang, erschien *).

Diese Letztern hatte er von dem Herzog René **II.** von Lothringen erhalten, der während der fünfunddreißig Jahre seiner Regierung, besonders seitdem der Fall Karl's des Kühnen seinem Land Ruhe gewährte, die Gelehrten beschützte und vor Allem geographische Forschungen begünstigte. Auch Vespucci stand mit dem Herzog im Briefwechsel, und widmete demselben die Berichte über seine vier Seereisen. Auf

*) „Cosmographiae Introductio cum quibusdam Geometriae ac Astronomiae principiis ad eam rem necessariis. Insuper Quatuor Americi Vespucii navigationes."

Der Verfasser hat sich in dieser Ausgabe noch nicht genannt; doch findet sich am Ende, in der untern Hälfte des Druckerzeichens schon sein Monogramm. Darunter steht die Zeitangabe: **Finitum IV. Kal. Septembr. Anno supra sesquimillesimum VII.** Endlich bezeichnen folgende zwei Distichen daneben auch noch den Druckort:

Urbs, *Deodate* tuo claresceus nomine praesul,
Qua *Vogesi* montis sunt juga, pressit opus.
Pressit, et ipsa eadem, Christo monimenta favente
Tempore venturo caetera multa premet.

Die Universitätsbibliothek zu Freiburg besitzt ein vortrefflich erhaltenes Exemplar dieser seltenen ersten Ausgabe.

ſolche Weiſe kamen dieſelben nach Saint-Dié und in die Hand Waldſeemüllers *). Daß dieſer daraus Veranlaſſung ſchöpfte, für das noch namenloſe, aber von Veſpucci ſo oft bereiſete und nun beſchriebene Land, deſſen Vornamen in Vorſchlag zu bringen und daſſelbe als Land des Amerigo zu bezeichnen **), werden wir wohl Alle ſehr natürlich finden; wenn wir es gleich bedauern, daß der eigentliche Entdecker der neuen Welt, der große Columbus, eben dadurch des ihm gebührenden Vorrechts verluſtig wurde ***).

So vielfach Waldſeemüller in den Vogeſen beſchäftigt ſein mochte, ſo zog es ihn doch auch wieder, zumal in den Ferien an den Fuß des Schwarzwaldes, in ſeine Vaterſtadt zurück. Hier war es auch, wo der ſinnige Mann mitten unter dem Getümmel von Faſtnachtgäſten auf den Gedanken verfiel, die Grundſätze der Baukunſt und Perſpective in zwei Abhandlungen zuſammenzuſtellen, welche, nachdem er

*) v. Humboldt a. a. O. S. 363 ff.

**) „Alia quarta pars (terrae) per *Americum Vespucium* (ut in sequentibus audietur) inventa est; quam non video cur quis jure vetet ab *Americo* inventore, sagacis ingenii viro, *Amerigen*, quasi *Americi terram* sive *Americam* dicendam, cum et Europa et Asia a mulieribus sua sortita sint nomina." *Cosmographiae* Introductio. fol. 16. b. — Wahrſcheinlich trug Waldſeemüller auch ſchon damals den Namen *America* auf eine Karte dieſes Welttheils ein, welche von ſeiner Hand gezeichnet wurde, aber erſt in der Ausgabe des *Ptolemaeus* v. J. 1522 mit dieſem Namen erſchien. v. Humboldt a. a. O. S. 370.

***) „Die Kosmographie des Hylakomylus, deren weite Verbreitung der Verfaſſer ſchon 1508 rühmt, hat vier Ausgaben erlebt (1507, 1509, 1535 u. 1554); und der Umſtand, daß ſie zweimal zu Venedig abgedruckt worden iſt, beweiſet, von welchem Einfluſſe ſie geweſen auf die weitre Verbreitung ſowohl der Kunde von den vier Reiſen des Veſpucci, als des Namens Amerika." A. a. O. S. 368.

ſie vollendet hatte, ſogleich von ſeinem oben genannten Lehrer Reiſch, für die neue Ausgabe ſeiner Encyklopädie (*Margarita philosophica*) vom Jahr 1509, in Empfang genommen wurden *).

Waldſeemüller ſtarb im Jahr 1522; nach ihm kommt kein Andrer mehr aus ſeiner Familie zu Freiburg vor.

Hätte Freiburg auch nur die Jugendbildung eines Johann von Stein und Martin Waldſeemüller durch ſeine Univerſität für ſich in Anſpruch zu nehmen; ſo würde es doch nicht ohne heitern Rückblick auf ſeine typographiſche Vergangenheit auftreten. Dieſer wird aber jedenfalls noch freundlicher, wenn wir nebſtdem die eigenen Leiſtungen der Stadt, ſei es auch nur in flüchtiger Ueberſicht, mit in Betracht ziehen.

Daran iſt nun nicht zu zweifeln, daß, bei den uralten Bündniſſen und dem lebhaften Verkehr der Rheinſtädte unter ſich, Gutenbergs Erfindung auch bald nach Freiburg verpflanzt wurde. Da jedoch dieſes von den nahen größern Städten, Straßburg und Baſel, bereits überflügelt, auch mit ungleich geringern Mitteln für typographiſche Unternehmungen ausgerüſtet war; ſo mußten ſeine Verſuche in dieſer Hinſicht nothwendig ſchüchtern ausfallen und längere Zeit bei jenen Erſtlingen verweilen, wovon die Buchdruckerkunſt allenthalben ausgieng.

Die älteſten, bis jetzt bekannten Documente der Freiburger Preſſen ſind (wie auch anderswo) Ablaßbriefe. Solche

---

*) Im Jahr 1511 erſchien von Waldſeemüller und ſeinem Freunde Ringmann gemeinſchaftlich: „Instructio, manuductionem praestans in Cartam itinerariam *Martini Hylacomyli* cum luculentiori ipsius Europae enarratione a *Ringmanno Philesio* Vogesigena conscripta." (Argentorati ex offic. Joann. Grüningeri.)

wurden, natürlich nur auf höhere Vollmacht des Ordensmeisters, unterm 19. November 1480 aus Freiburg, von dem Komthur des Johanniterhauses daselbst, Rudolph von Werdenberg *) in lateinischer Sprache ausgestellt: „zu einem Feldzug gegen die treulosen Türken, die Erbfeinde der Christen, und zur Vertheidigung der Insel Rhodus und des katholischen Glaubens" **).

In demselben Jahr (1480) erhielt auch das Münster zu Freiburg, zu Vollendung des neuen Chors, von dem Papst Sixtus IV. einen Ablaßbrief, welcher gleichfalls durch die Presse vervielfältigt wurde. Davon nahm, wie schon oben (S. 111) angegeben wurde, der Theolog Johann Pfeffer Veranlassung, seinen Tractat über die Ablässe niederzuschreiben. Zwar ist in dieser Abhandlung von 1482 eben so wenig, als in dem damit erschienenen **Directorium sacerdotale** ein Druckort angegeben; es dürfte jedoch kaum Anstand finden, Freiburg dafür zu erklären.

---

*) „*Rudolphus de Werdenberg*, Bajulivus in Grandenberg et Commendator in Friburgo et Heitersheim Ordinis sancti Johannis."

**) „Pro expeditione contra perfidos *Turchos* Christiani nominis hostes, in defensionem insulae *Rhodi* et *fidei catholicae*." Der Schluß lautet: „Datum *Friburgi* sub anno a nativitate Domini nostri Jhesu Christi millesimo, quadringentesimo octuagesimo, decima nona die mensis Novembris." Das Siegel des Komthurs ist mit rothem Wachs aufgedruckt; die Namen der Empfänger des Ablasses sind von gleichzeitiger Hand eingeschrieben.

Das Blatt in klein Folio, worauf dieser Brief gedruckt ist, trägt das, in den Papieren der Stadt Freiburg damals übliche Wasserzeichen des Ochsenkopfs mit einem darüber gehenden noch nicht erklärten Monogramm. Der Druck ist rein und scharf, aber wimmelt von Abkürzungen. Er hat ganz den Charakter des Drucks der Pfeffer'schen Schriften. Freiburger Universitätsbibliothek.

Man hatte wohl Grund gehabt, denſelben zu verſchweigen, da bereits, — zumal in öſtreichiſchen Städten, — die Beaufſichtung der Druckereien der wirklichen Bücher-Cenſur, dieſer Schöpfung des Papſts Alexander VI. (1492—1503) vorangegangen war.

Mit dem Jahr 1493 treten endlich die typographiſchen Officinen zu Freiburg aus ihrem bisherigen Dunkel hervor und zwar ſogleich zwei Buchdruckereien und zugleich Buchhandlungen auf einmal (Friedrich Riedrer und Kilian Fiſcher); neben ihnen erſcheinen in den Acten der Stadt noch ein dritter Buchdrucker (Baſtian Karrer) und zwei Buchbinder (Hans Unter und Jakob Waffenſchmied), welche nur deßhalb hier aufgeführt werden, um den damals ſchon bedeutenden Umfang der typographiſchen Gewerbsthätigkeit überhaupt zu bezeichnen. Eine Stadt, für welche im Jahr 1493 nicht weniger als 3 Buchdrucker, 2 Buchhändler und 2 Buchbinder urkundlich nachgewieſen ſind, kann nicht damals erſt ihre Leiſtungen begonnen, ſondern muß dieſelben ſchon längere Zeit hindurch fortgeführt haben.

Ohne Zweifel war es auch hier die Concurrenz, welche den beſten Erfolg herbeiführte. Mit dieſem Jahr trat nämlich Friedrich Riedrer, von Mühlhauſen im Hegau gebürtig, und zwar ſogleich mit einem für die damalige Zeit ausgezeichneten Werke und unter Nennung ſeines Namens auf. Vermuthlich war derſelbe von der ſtädtiſchen Behörde ſelbſt, wenn auch nicht nach Freiburg gerufen, dennoch in ſeiner Unternehmung begünſtigt worden. Fortan erſcheint er als der eigentliche Stadtbuchdrucker*), der, ſchon um

*) Er war niemals Stadtſchreiber, wie Zöpfel, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. II. A. Bd. II. S. 180 unrichtig angiebt.

dieſer Stellung willen, die Aufgabe hatte, vorzugsweiſe deutſche Schriften zu drucken. Sein „Spiegel der wahren Rhetorik“ *), datirt vom 11. Decbr. 1493, iſt zwar zum großen Theil aus überſetzten Stellen von Cicero und Quintilian zuſammengetragen; dem weſentlichen Inhalt nach aber (wie Riedrer ſelbſt in ſeiner Vorrede bemerkt) aus den Geſchäftsbüchern der Stadt Freiburg, zumal ihrer Rathſchreiber Johann Gottſchalk und Johann Sünlin **) erwachſen. Und gerade hiedurch wurde dieſes Werk, — wie Panzer wörtlich anführt: „eines der erſten deutſchen gerichtlichen Formularbücher, welches beſonders zur Aufklärung der Lehre von den Anzeigen in peinlichen Fällen für die damaligen Zeiten von unſchätzbarem Werth geweſen, hierin eine ganz neue Laufbahn eröffnet und

*) Der vollſtändige Titel lautet: „Spiegel der waren Rhetoric. Uß M. Tulio C. und andern getütſcht: mit irn glidern cluger Reden, Sandbriefen, und Formen menicher Contract, ſeltzam regulierts tütſchs und nutzbar exempliert, mit Fugen uff gottlich und keyſerlich ſchrifft und rechte gegrundt: nüwlich (und vormaln in gemein nye geſehen) yetz loblich ußgangen.“ (A. E.) „Rhetorichſcher Spiegel und lüchtender Stern wolerwegens redens und ſchribens zu Friburg in Brißgaw uß Hilff des, der alle Gutheit würckt, und von aller Creatur ze loben iſt. Durch Fridrichen Riedrer verſamelt, gedruckt und volendet. An mittwoch vor ſant Lucien tag nach deſſelben unſers lieben herren Gottes Jheſu Chriſti geburt vierzehenhundert nüntzig und drü iar gezalt.“ Univerſitätsbibliothek.

**) Johann Gottſchalk von St. Gallen (nach Riedrer's Charakteriſtik: „Ciceroniſcher Natur“) war Oberſtadtſchreiber; er iſt unterm 24. Juni 1473 in das ſtädtiſche Bürgerbuch eingetragen. Johann Sünlin (nach deſſelben Charakteriſtik: „Makrobiſcher Art“) war Unterſtadtſchreiber.

dem Freiherrn von Schwarzenberg vorgearbeitet hat" *).

Einem ſolchen Concurrenten nun, als welchen ſich Riedrer durch dieſes Werk ankündete gegenüber, ſah ſich auch Kilian Fiſcher (*Kilianus Piscator*) ſchon um des auswärtigen Verkehrs willen genöthigt, aus ſeinem bisherigen Dunkel hervorzutreten. Er nannte ſich alſo nun ebenfalls in Schriften, die aus ſeiner Preſſe hervorgiengen **). Da er vorzugsweiſe die Geſchäfte als Univerſitäts-Buchdrucker beſorgte, ſo fuhr er fort, in lateiniſcher Sprache eine Reihe von Werken, zumal Schriften des Auguſtinus, des Begründers der abendländiſchen Glaubenslehre, ſo wie Abhandlungen von Häuptern der Scholaſtiker, welche als Lehrbücher an der

---

*) Pänzer, Annalen der ältern deutſchen Literatur. S. 202 ff. — Daß übrigens Riedrer nicht blos deutſch druckte, geht ſchon aus der bei ihm i. J. 1496 erſchienenen Schrift: »Epithoma Rhetorices graphicum a *Jacobo Locher* Philomuso congestum« (20 Blätter in Quart) hervor. In der Nachſchrift zollt der Verfaſſer ſeinem Verleger großes Lob: »Merita quidem praemia, *Federice* studiosissime, litterae cultiores tibi debent, qui quidquid cultum, tersum ac mere *latinum* esse videtur, tuis impensis ac fructuosis laboribus in lucem profers. — Nemo est qui nesciat, quantos honores merearis ex *tua* Rhetorica, quam lingua *vernacula* ad utilitatem causidicorum ac magistratuum judicumque peritorum scripsisti: affero ego latinam et puram Rhetoricam, quam et *tu* diligenti cura pensitatam litteris vivis et perennibus dicasti.«

**) Zum erſtenmal in der von ihm gedruckten Ausgabe des Bonaventura vom Jahr 1493; vier ſtarke Bände in klein Folio, mit dem ſchon bemerkten Waſſerzeichen des Ochſenkopfs. *Panzer*, annales typographici, Vol. I. pag. 436.

Der Drucker wird in dem Lobgedicht mitaufgeführt, worin allen bei dieſem Werke Betheiligten der Himmel gewünſcht wird:

Quo libri impressor Friburgi, *Kilianus* ipse *Piscator*, tendat post sua fata precor.

Universität dienten, zu liefern. Die Titel derselben sind größtentheils bei Panzer*) aufgeführt.

Zu Anfang des folgenden (sechzehnten) Jahrhunderts trat zu Freiburg mit deutschen Druckschriften Johann Wörlin ein, welchem wir nebst dem „Seel- und Heiligenbuch (von) Kaiser Maximilians Altfordern", auch die, mit sehr viel Holzschnitten geschmückte, sogenannte „Königliche Chronik" des Dr. Jakob Mennel verdanken**), der im Jahr 1496 als Rathschreiber zu Freiburg auf Zasius gefolgt***), später dessen College an der Universität und Historiograph Kaisers Maximilian I. geworden war†).

Die Reihe der Druckwerke zu Freiburg, während des sechzehnten Jahrhunderts, in lateinischer Sprache eröffneten die zwei ersten Ausgaben von Reisch (*Margarita philosophica*) vom Jahr 1503 und 1504, besorgt von Jo-

---

*) Annales typographici. Vol. I. Pag. 437 sqq.

**) Der vollständige Titel lautet: „Ain hüpsche Chronick von Heidnischen und Christen-Künigen der teutschen und welschen Francken; darin nit allein die Troyanischen, Pipinischen und Hugonischen, sunder auch sonst vil treffenliche Geschlecht grosser Künig, Fürsten und Herren, die darauß entsprossen sind, anzeygt werden." (Am Ende.) „Getruckt und vollendet in der Fürstlichen Statt Freiburg im Breysgau, durch Johannem Wörlin. In Verlegung des hochgelerten Doctor Jakob Mennels. Uff Valentini des heiligen Marterers. Als man zalt von der Geburt Jesu Christi, tusend fünfhundert zweintzig und dreü Jar." (In Quart.)

***) „Jakob Mennel, Meister in syben fryen Künsten. Statschriber. 1496." Bürgerbuch der Stadt Freiburg. — Ueber diesen Gelehrten, als spätern Professor der Juristenfacultät zu Freiburg oben S. 206.

†) Festreden zur Säcularfeier der Geburt des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Freiburg 1828. S. 135 ff.

hann Schott*), der jedoch später Freiburg wieder verließ und in seine Vaterstadt Straßburg zurückkehrte, wo er allerdings mit weniger Hindernissen und Gefahren zu kämpfen hatte. Denn leider trat jetzt zu Freiburg für Typographie die unseligste Wendung ein, welche für mehr als dritthalb Jahrhunderte entscheidend wurde. Vorerst nannten sich die Drucker und Buchhändler nicht mehr **), sodann stellten sie ihre Arbeiten gänzlich ein; bis auf Johann Faber, der größtentheils nur die Schriften des als orthodox bekannten Philologen Glarean herauszugeben fortfuhr. Die Oestreichische Regierung griff nämlich immer mehr und mehr zu Maßregeln, welche den völligen Ruin der Typographie in ihren Ländern zur Folge haben mußten. Damit es nicht den Anschein gewinne, als ob im mindesten zu viel gesagt würde, so stehe hier nur eine Stelle aus „Schlager's Wiener-Skizzen aus dem Mittelalter. 1839." einer Schrift, welche, als von der Kaiserstadt an der Donau ausgegangen, auch nicht eine Linie von den Schranken der Mäßigung abweicht:

„Schon unterm 20. August 1527, 24. März und 20. Juli 1528, hatte Ferdinand I. die gegen Ketzerei gerichteten Patente erlassen, in denen ganz der unversöhnliche Geist der Bulle Innocenz III. «contra Haereticos» und seiner Nachfolger vibrirt. Ueberdieß erklärte er mit Decret vom 25. Juli 1528, wie unter Standrecht: „„Wer sectische

*) Die erste Ausgabe trägt die Nachschrift: «Chalchographatum primiciali hac pressura *Friburgi* per *Johannem Schottum* Argentinensem, circa festum Margaretae, anno gratiae MCCCCCIII.» (In Quart.) Zu Ende der zweiten Ausgabe lieset man: *Friburgi* per Joannem Schottum. MCCCCCIV.

**) Wir ersehen dieses aus einigen Werken von den Jahren 1506, 1509 u. s. w., bei welchen noch Freiburg als Druckort angegeben ist.

verbotene Bücher führt, soll ohne alle Gnade stracks am Leben mit dem Waſſer geſtraft (ertränkt) werden.“ Welche Maßregel gegen den Buchhandel, um ſo mehr gegen den Buchdruck ausgedehnt wurde; ähnlich dem abſoluten Buchdruckverbot vom 13. Jänner 1534, in dem ebenfalls ſtreng katholiſchen Frankreich *). Die, durch irgend einen Satz oder ein Wort darin, oder durch ein Nichtverſtehen des Sinnes entſprungne Gefahr, in eine ſogenannte ſectiſche Unterſuchung zu fallen, und nur die Bedrängniß derſelben, wenn man auch für unſchuldig erkannt wurde, machten dieſe Patente zu lauter Todesurtheilen für jede, nicht genau in dem gewünſchten Geiſte ſich bewegende Arbeit, vor Allem aber für ihren Druck und Verkauf.“ So weit dieſe Skizze aus der damaligen Hauptſtadt des Landes.

*) *Crapelet*, études sur la typographie. Paris 1837.

Schnellpreſſendruck von Franz Xav. Wangler in Freiburg.

Digitized by Google

Geſchichte

der

Stadt und Univerſität Freiburg im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

III. Lieferung.

Geſchichte der Stadt Freiburg im Breisgau.

II. Theil.

Freiburg unter ſeinen Grafen.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

Geſchichte

der

Stadt Freiburg

im Breisgau.

Von

Dr. Heinrich Schreiber.

II. Theil.

Freiburg unter ſeinen Grafen.

Freiburg.
Verlag von Franz Xaver Wangler.

1857.

Inhalt.

Geschichte.

Seite

V. Die Grafen von Urach. Egeno I. der Bärtige und sein Sohn Egeno II. Herr zu Freiburg. Vergleich mit König Friedrich II. wegen des Zähringischen Erbes. Wappen von Urach und von Freiburg. Egeno II. und König Heinrich VII. Bergwerke, Wildbann und Goldwäschen im Breisgau. Thennenbacher Hof und Wasserleitung bei Freiburg. Theilung der Hausgüter unter den Grafen Konrad von Freiburg und Heinrich von Fürstenberg. 1

VI. Konrad I., sein Verhältniß zu den Hohenstaufen. Stiftungen von Klöstern, Pfründe- und Krankenhäusern zu Freiburg. Der große Städtebund. Fehde mit dem Straßburger Bischof Walther von Geroldseck. Richtung mit dem

Seite

Markgrafen Heinrich II. von Hochberg. Innere Unruhen zu Freiburg. Neue Vierundzwanzig. Engerer Rath. Amtherren. Aeltere Geschlechter. Fehde der Grafen um den Besitz der Stadt Neuenburg. 19

VII. Egeno III., dessen Auflehnung und Kampf gegen Rudolf von Habsburg. Zerwürfnisse mit den Bürgern und Richtungen mit denselben. Neue Verfassungsurkunde. Bürgermeister. Obristmeister. Zünfte. Verhalten der Stadt zu König Adolf von Nassau. Schuldenlast des Grafen, Abwehr seines Angriffs und Tod seines Schwagers. Zerstörung der wilden Snewburg. Kläglicher Ausgang Egeno's. 63

VIII. Konrad II., seine und der Bürger Fehde gegen die Deutschherren zu Freiburg. Zwiespältige Königswahl und Kirchenbann Ludwig's des Baiern; Verhalten des Grafen und der Stadt dabei. Neue Uebereinkömmnisse zwischen Beiden. Kaiserstühler Krieg. Fehde und Sühne mit den Herren von Staufen. Bündnisse der Stadt Freiburg mit Herren und Städten im Breisgau; mit Basel und Straßburg; mit den Städten am Bodensee, ferner mit St. Gallen, Zürch und Bern; mit den Herzogen von Oestreich. Zerstörung der Raubfeste Schwanau. Rheinischer Landfriede. Stiftung der Karthause bei Freiburg. Pest und großes Sterben. Judenbrand. Geißlerfahrten. . . . 106

IX. Friedrich und seine Tochter. Die Landgrafschaft im Breisgau. Streit wegen des Wildbanns und der Bergwerke daselbst. Schuldenstand des Grafen. Klara, Pfalzgräfin von Tübingen. Neue Bündnisse der Stadt. Theil-

Seite

nahme derselben an den Zürcherkriegen. Goldne Bulle Kaisers Karl IV. Schreckniſſe des Jahrs 1356. Uebernahme der Herrſchaft durch die Pfalzgräfin. Erbhuldigung. Des Oheims Klage bei dem kaiſerlichen Hofgericht. Acht und Reichspfändungen. Klara tritt die Herrſchaft ab. Ihr Sohn Konrad. Ausgang des Hauſes Tübingen-Lichteneck. 151

X. Egeno IV. Deſſen Gelöbniſſe. Gnadenbriefe des Kaiſers. Maßregel gegen den Schuldenſtand der Herrſchaft. Egeno's nächtlicher Ueberfall der Stadt. Zerſtörung ſeines Schloſſes. Schlacht bei Emmendingen. Neue Werbungen. Waffenruhe. Ablöſung und Selbſtübergabe an Oeſtreich. Ausgang der Grafen von Freiburg. 174

XI. Rückblick. Umfang der Altſtadt und der Vorſtädte von Freiburg. Häuſer- und Einwohnerzahl. Bewachung der Stadt. Sturmordnung. Kriegsweſen. Berthold Schwarz. Erſtes Vorkommen des Schießpulvers und der Feuerwaffen. Büchſenmeiſter. Haushalt der Stadt. Einnahmen. Aemter und Beſoldungen derſelben. Verhältniſſe des damaligen Geldwerths zum heutigen. Handelswege und Straßen. Oeffentliche Anſtalten. Münſter. Spitäler. Zeughaus. Schulen. Stadtärzte. 199

XII. Das Leben außerhalb der Stadt. Allgemeine Unſicherheit durch Fehden und Raubneſter. Zerſtörung der Burg Falkenſtein. Das Leben in der Stadt. Münſter und Münſterplatz als Mittelpunkt deſſelben. Markt und Laubengänge. Reichthum durch Güterkäufe und Bergbau. Zunftſtuben und Geſellſchaften des Adels und der Bürger. Feſte.

Seite

Ringtänze. Kränzleinſingen. Einzelne Dichter. Der von Au, Buchheim, Kürnberg, Auggen, der Turner. Heinrich von Laufenburg 234

Beilage.

Das Münzweſen der Stadt Freiburg.

Zweite Abtheilung.

Die Genoſſenſchaft der Rappenmünze.

I. Entſtehung und erſte Urkunde der Genoſſenſchaft. Einrichtung eines Münzmeiſters 273

V.

Die Grafen von Urach. Egeno I. der Bärtige und sein Sohn Egeno II. Herr zu Freiburg. Vergleich mit König Friedrich II. wegen des Zähringischen Erbes. Wappen von Urach und von Freiburg. Egeno II. und Heinrich VII. Bergwerke, Wildbann und Goldwäschen im Breisgau. Thennenbacher Hof und Wasserleitung bei Freiburg. Theilung der Hausgüter unter den Grafen Konrad von Freiburg und Heinrich von Fürstenberg.

Am nördlichen Abhang der schwäbischen Alp, wo das Uracher-Thal von der kleinen Erms bewässert, sich öffnet, erhob sich terrassenförmig auf einem stumpfen Felsenkegel das Schloß Hohen-Urach, die Wiege der Familie, aus welcher die Grafen von Freiburg und (später Fürsten) von Fürstenberg hervorgiengen. Eine der ältesten Alpburgen, zugleich auch eine der letzten, welche die Zeit in Trümmer verwandelte; da sie noch im dreißigjährigen Kriege, oberhalb der gleichfalls wohlbefestigten Stadt, vor dem Feinde die Auszeichnung behauptete, neben Hohentwiel und Hohenasperg genannt zu werden *).

*) Hoch, Geschichte von Hohenurach und Hohenneuffen und ihren merkwürdigsten Staatsgefangenen. Stuttgart 1838.

Das Geschlecht selbst, mit jenem von Achalm stammverwandt, tritt erst mit Egeno I., zugenannt der Bärtige, in die Geschichte des Hauses Zähringen und damit zugleich in jene der Stadt Freiburg ein. Doch sind auch die Nachrichten über diesen Grafen noch sehr spärlich. Wir finden ihn an den Hoflagern der Kaiser und Herzoge von Schwaben, in deren zu Ulm, Eßlingen, Tübingen, Augsburg, Konstanz, Passau und Nürnberg ausgestellten Urkunden er als Zeuge mitaufgeführt wird. Im Jahr 1181 erscheint er bei seinem Schwiegervater, Herzog Berthold IV. von Zähringen, zu Solothurn, wo auch dessen Brüder, Albert und Hugo, und zahlreiche Ministerialien zugegen sind *). Um diese Zeit hatte er wohl die Hand der ältern Tochter Bertholds IV., Agnes, erhalten, durch die er nicht nur einen neuen großen Hausbesitz erlangte, sondern auch Gründer eines neuen Geschlechts, fern von dem alten Heimathland, in dem schönen Breisgau, an dem rebenumkränzten Ufer des Rheins wurde.

Mit seinem kinderlosen Schwager, Herzog Berthold V., in dessen Umgebung er nicht vorkommt, stand er schwerlich auf gutem Fuß. Darauf hin deutet dessen Vernachlässigung seiner Neffen Konrad und Berthold von Urach als Geiseln zu Köln, und gegenseitig deren Abneigung gegen den Herzog und die schonungslose Behandlung der Wittwe desselben.

Auch um den, von ihrem Bruder auf seine Gemahlin Agnes gefallenen Erbantheil, hatte Egeno, als Vogt derselben **), und zwar mit dem Reichshaupte selbst zu kämpfen; theils wegen eröffneter (ob auch nach und nach zum Hausbesitz erwachsner) Reichslehen, theils weil demselben das ver-

*) *Herrgott*, geneal. dipl. etc. II. 194.

**) „Cujus ego jure matrimonialis consortii Advocatus existo." Urk. B. I. 46.

wandte Haus der Herzoge von Teck seine Ansprüche auf die Zähringische Verlassenschaft gegen eine Geldsumme abgetreten hatte.

Einzelne Ueberfälle abgerechnet *), wurde eine längere Fehde wohl nur dadurch verhütet, daß Friedrich II. durch die bevorstehende Romfahrt zur Kaiserkrönung und den darauf folgenden Kreuzzug sehr bedrängt war. Es kam daher schon (Sept. 1218) in Ulm zu einem für den Grafen von Urach sehr günstigen Vergleich. Als hierauf derselbe (28. März 1219) wieder am königlichen Hoflager erschien, machte Friedrich II. unterm 6. Septbr. 1219 aus Hagenau die Aussöhnung mit ihm bekannt und befahl, — „da er seinen geliebten Sippen, Graf Egeno von Urach, wieder zu Gnaden aufgenommen habe, und an Ehre und Gut möglichst zu fördern gewillt sei," — den Reichsstädten und deren Schultheißen die, während des Kriegs aus Freiburg und andern Orten dahin ausgewanderten Angehörigen Egeno's, arm oder reich, wieder an denselben abzuliefern, auch künftig keine mehr aufzunehmen **).

Unterm 18. Septbr. 1219 folgte aus Hagenau eine zweite Urkunde, wornach Graf Egeno von Urach — „in Anbetracht seiner genehmen Dienste, und um jede Veranlassung zur Zwietracht zu entfernen", — denjenigen Theil der Zähringischen Erbschaft, welchen die Herzoge von Teck an König Friedrich II. verkauft hatten, zu „ächtem Eigenthum"; was aber „von Leuten und Gütern ihm von Rechtswegen eigenthümlich nicht eingeräumt werden kann", zu „rechtem und gesetzlichem Reichslehen auf ewige Zeiten", erhält. Im Uebrigen behalten beide Theile, was sie zur Zeit der Aussöhnung in Ulm inne

*) „Postquam inter nos et ipsum bellum incepit." Urk. B. d. Stadt Freib. I. 43.

**) Daselbst I. 44.

hatten. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß der Graf auf den gegenseitigen Antheil keineswegs verzichte, sondern in Betreff desselben auf die Huld des Reichshaupts angewiesen werde; daß aber auch dieses aus Egeno's Antheil, weder von dessen Erben etwas an sich ziehen, noch ihn selbst darum bekriegen werde *).

Mit der Landgrafschaft Breisgau wurden die Markgrafen von Hochberg belehnt **).

Gelegentlich eines Schreibens Friedrichs **II.** vom 13. Juli 1220 aus Nürnberg an Papst Honorius **III.** erfahren wir noch das Weitere, was hieher gehört, nämlich: Graf Egeno von Urach sei nur um des Papstes willen, (nämlich wegen dessen Drängens in Betreff des Kreuzzuges), von Friedrich **II.** zu Gnaden aufgenommen worden, unter der Bedingung, daß er zehn Ritter und zwanzig Söldner stelle und zwanzigtausend Mark Silber bezahle, welche der König zum Kreuzzuge verwenden wolle. In demselben Schreiben beschwert sich indessen Friedrich **II.**: Egeno habe bloß dreitausend Mark bezahlt und der überall gegen ihn (den König) feindlich wirkende Cardinalbischof von Porto (Egeno's Sohn Kuno) habe von weitrer Verpflichtung und vom Gelübde entbunden. Viele Andre verlangten nun ähnliche Begünstigungen, hätten sie auch im Elsaß zum Theil erhalten; zum Theil nähmen sie sich dieselben aus eigener Macht ***).

So gelangte das Haus Urach unter Anderm auch in den ruhigen Besitz von Freiburg, in welchen, zufolge des üblichen Erbrechts, Egeno's erstgeborner Sohn, Egeno **II.**,

---

*) Daselbst. I. 45.

**) Schöpflin I. 338.

***) Raumer, Hohenstaufen III. 335.

eintrat. Demſelben fiel auch das übrige Zähringiſche Erbe zu; inſofern nicht die Hohenſtaufen einzelne Theile davon (wie die Städte Neuenburg und Offenburg und das Schloß Ortenberg, welche erſt an Egeno's II. Sohn Konrad gelangten) inne hatten und vertragsgemäß zurückhielten. Auf den alten Stammbeſitz, die Grafſchaft Urach, wurden die jüngern Söhne Egeno's, Rudolf und Berthold (II.) abgetheilt, welche kinderlos ſtarben. Daher war auch ſchon im Jahr 1264 die Grafſchaft Urach vollſtändig in andre Hand, in die des Grafen Ulrich von Wirtemberg übergegangen *).

Graf Egeno I., ſtets nur von Urach, mitunter auch der Aeltre (zum Unterſchied von ſeinem gleichnamigen Sohn Egeno II.) genannt, erſcheint noch im dritten Jahrzehend des dreizehnten Jahrhunderts öfter in Urkunden und ſoll im Jahr 1230 geſtorben ſein **).

Mit dem Stammnamen führte der Vater Egeno auch das Urachiſche Wappen bis zu ſeinem Tode fort. Es beſtand in einem quer getheilten Schilde mit einem links ſpringenden Löwen im obern und einer Doppelreihe von Zahnbalken im untern Felde ***).

---

*) „Am 1. Jan. 1265 beſcheinigte dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, Graf Heinrich v. Fürſtenberg, welcher den Beſitz ſeiner Oheime, der Uracher Grafen, meiſt überkommen hatte, den Empfang von 3100 Mark Silber, als Kaufpreis der Burg Urach. Die Reichsgüter, welche die Uracher Grafen zu Lehen getragen, waren an den genannten Grafen von Wirtemberg unmittelbar übergegangen." Stälin, W. G. II. 464.

**) Nach Aufzeichnungen des Kloſters St. Georgen im Friedenweiler Gedächtniß im Donaueſchinger Archiv.

***) Bader, Egeno der Bärtige. S. 18. — Daſelbſt ſind auch die, einer Urkunde aus Urach vom 27. November 1228 beigefügten Siegel

Egeno II. nahm, mit der auf ihn übergegangenen Erbschaft, auch das Zähringische Wappen an, welches bereits aus einem Amts- zu einem Haus-Wappen geworden war; nämlich den einfachen Reichsadler mit ausgebreiteten Flügeln in dem von einer Ballenreihe umzogenen Schilde.

Zum erstenmal erscheint er unterm 30. Juli 1205 zu Augsburg am Hoflager Königs Philipp, als „Egeno der Jüngere Graf von Urach" *). Dieser Bezeichnung fügt er unterm 8. Aug. 1220 den Zusatz: „Herr des Schlosses zu Freiburg **), nachmals (1225) jenen: „Herr in Freiburg" bei. Vom Jahr 1228 an fällt die erste, auf Urach bezügliche Hälfte seines Titels, häufig hinweg und er wird gewöhnlich als „Graf Egeno (oder: „Egeno der jüngere") von Freiburg" aufgeführt ***).

Mit dem Jahr 1220 beginnen die nach vorhandenen Nachrichten über seine Wirksamkeit daselbst. Vor Allen ist es das Kloster Thennenbach, welchem er seine Gunst zuwendet. So bestätigt er unterm 8. Aug. d. J. nicht nur die Vergabung, welche ein bereits verstorbener Bürger von Freiburg, Namens Konrad Groß und seine Frau Hiltrud mit

---

Egeno's und seiner Söhne: Egeno, Rudolf und Berthold abgebildet. Siegelumschriften: **Sigillum comitis Egnonis senioris de Urach. — Sigillum Egenonis comitis domini in Friburch. — Sigillum Rudolfi comitis de Urach. — Sigillum Bertoldi comitis in Urach.**

*) **„Egeno junior comes de Ura."** ***Mon. Boic.*** **XXIX.** 523.

) **„Egino comes de Urah, dominus castri de Friburc." Urk. B. I. 46. 47.

) **„Comes Egeno de Friburg"** ***Annal. Argent. Böhmer, **fontes II.** 105.

Obige Siegel-Umschrift vom 27. Nov. 1228 u. s. w. —

Doch erscheint schon im Jahr 1229 auch wieder: **„Egeno junior comes de Urach"** und 21. Sept. 1231: **„E. Dei gratia comes in Friburg et Urach."** ***Neugart*** **II.** 163.

ihrem Hof und ihrer Mühle an dieſes Kloſter, und zwar, geſtützt auf die Freiheiten der Stadt, ohne Vorbehalt gemacht hatten; ſondern er fügt auch noch ſeinerſeits eine weitere, hier beſonders wünſchenswerthe, hinzu. Da nämlich der dortige Kiesboden, — ſo wird in der Urkunde ausdrücklich bemerkt, — an und für ſich unfruchtbar iſt und deßhalb der Bewäſſerung dringend bedarf; auch beſagter Groß den vorüberziehenden Kanal von Herzog Berthold zu Lehen trug: ſo übergibt der Graf, als Erbe *), deſſen Benutzung gleichfalls, gegen jährlichen Zins von einem Schilling Breisgauer dem Abt Konrad und dem Kloſter Thennenbach für immer zu rechtem Erblehen.

Unterm nämlichen Tag ertheilt auch Egeno der ältere, als Vogt ſeiner Gemahlin Agnes, — durch welche das Eigenthum dieſes Waſſers auf ſein Haus übergegangen **), — zu beiden Vergabungen ſeine Zuſtimmung. Die Ausfertigung geſchah in der Stadt Freiburg, nicht nur in Gegenwart Bertholds, des jüngern Bruders Egeno's, ſo wie des Abts von Salem und des Kellermeiſters von Thennenbach, ſondern auch des Marſchalls Gotfried und ſeines Bruders Werner von Staufen, Hugo's von Tuſelingen, des Schultheißen Konrad Snewelin, des Münzmeiſters Johannes u. ſ. w.

Auf ſolche Weiſe gelangte das Kloſter Thennenbach zu ſeinem Hof (der jetzigen Kuenzer'ſchen Cichorienfabrik) und ſeiner Mühle von Freiburg, und wurde zugleich durch den vorbeiziehenden Kanal in Stand geſetzt, — nach dem Vorbilde der Lombardei, wo gleichfalls Ciſterzienſer hiefür thätig

*) „Successione quoque ejusdem aquae proprietas haereditario jure ad nos fuerat devoluta." *Schöpflin* V. 162.

**) „Cujus aquae proprietas haereditario jure, mediante jam dicta conjuge mea, ad nos etiam devoluta." *Schöpflin* l. c. — Urk. B. I. 46.

waren, — Bewässerungs (Runs-) Einrichtungen zu treffen, welche das Erträgniß der dortigen Wiesen ungemein erhöhten und stets als eine Auszeichnung dieser Umgegend von Freiburg angesehen wurden.

Schon im folgenden Jahr (17. Mai) genehmigte Egeno **II.** neuerdings, daß einer von seinen Ministerialen, Eberhard von Haslach, eine unbestimmte Anzahl von eignen Leuten an dasselbe Kloster verschenkte *). Als ferner im Jahr 1234 ein Geistlicher, Heinrich von Erstein, genannt, seine Reben im Wimars-Thal (oberhalb Herdern) an Thennenbach vergabte, fügte Egeno auch seinen Antheil daselbst unter der geringen Auflage hinzu: daß ihm das Kloster jährlich ein Paar Stiefel als Zins zu entrichten **), am Allerseelentage sein und seiner Eltern Gedächtniß zu feiern und an diesem Tage die Conventbrüder mit einem reichlichern Trunke als gewöhnlich, zu erquicken habe ***).

Hiemit nicht zufrieden, ließ er auch noch größtentheils auf seine Kosten, in dem Thennenbacher-Hof eine Kapelle aufführen, wozu nach seinem Tode, seine Gemahlin und Kinder nicht nur ihre Zustimmung ertheilten, sondern, — bei deren Einweihung den 1. Mai 1237, — unter Verzicht auf zwölf Schillinge Jahreszinses, auch ihrerseits einen Beitrag dadurch leisteten, daß sie für dieses Geld ein ewiges Licht daselbst stifteten †).

---

*) *Schöpflin* l. c. **I.** 164.

) **„Duos tantum calcios, qui dicuntur Boti (bottes) singulis annis pro censu ab ipsis recepturi."

***) *Schöpflin* l. c. 194.

†) *Schöpflin* l. c. **I.** 201. sqq. — Die Verhandlung darüber gieng im Juli und zwar in dem Münster selbst (in ecclesia de Friburg) vor. Unter den Zeugen erscheinen: der Schultheiß Heinrich zu Frei-

Dadurch war wohl das barsche Verfahren des herzoglichen Oheims gegen dieses Kloster und dessen damaligen Abt, seinen Neffen, gesühnt und verwandtschaftlichen Beziehungen Rechnung getragen.

Aber auch gegen andre Klöster bewies sich Egeno **II.** nach damaliger Sitte wohlthätig. Namentlich beschenkte er (um 1229) Allerheiligen und (den 21. September 1231 von seinem Schlosse Zindelstein bei Föhrenbach aus) St. Georgen bei Villingen, für welch Letzteres er von Berthold von Leidringen ein Gut um zwanzig Mark Silber erkaufte, sich und seinen Nachkommen den Schirm darüber vorbehielt, aber zugleich auf den jährlich dafür fallenden Malter wohl gesäuberten Waizens verzichtete, damit daraus die Oblaten für die Hostien zur Messe gebacken werden möchten *).

In einer Streitsache, wegen des Pfarrsatzes zu Uttenweiler (Oberamts Riedlingen), von einem seiner Ministerialen, Ritter Heinrich von Gephingen und gegenseitig vom Kloster St. Blasien zum Schiedsrichter gewählt, fällt er zwar am 7. Juni 1225 den entscheidenden Spruch, unterstellt jedoch denselben dem Bischof von Konstanz, welcher ihn auch nach mehrern Jahren (1229) bestätigt: „weil er aus dem Kirchenrecht gelernt habe, daß kein Laie in einer geistlichen Sache unterhandeln oder entscheiden könne" **). Nicht ohne Interesse ist es, daß er sich in dieser Urkunde zum erstenmal:

---

burg, Werner von Staufen, Heinrich von Veltheim, Konrad von Zähringen (ohne Zweifel ein Nachkomme des Th. I. S. 49 Note angeführten Ministerialen), Ludwig von Munzingen u. s. w.

*) *Neugart.* II. 163.

**) „Quia tamen in jure canonico cautum didicimus, quod laicus quantumcunque bonus in re spirituali arbitrari vel transigere non possit."

„von Gottes Gnaden Graf von Urach und Herr in Freiburg" nennt *).

Ein Freund Friedrichs II. wurde Egeno der jüngere (auch nach den Tagen von Ulm und Hagenau), nicht, er begleitete nicht einmal seinen Kaiser auf dessen Romfahrt. Solche Unbotmäßigkeit wäre unter andern Umständen nicht ungeahndet geblieben; nun gieng sie, unter Vermittlung Königs Heinrich VII. leicht hin. Der Kaiser bestätigte unterm 16. Juli 1226 aus Borgo San-Donino die Sühne, welche sein Sohn mit seinem Sippen und Getreuen, Grafen Egeno von Urach, unter Zustimmung der Reichsfürsten geschlossen hatte; theils weil sich derselbe nun botmäßiger erweise, theils aus Wohlwollen und Gnade gegen dessen ehrwürdigen Bruder, den Cardinalbischof von Porto. Dieser war jetzt als Hauptbeförderer des Kreuzzugs, dem sich Friedrich II. nicht entziehen konnte so sehr er auch dessen Fristen verlängerte, für denselben bedeutender geworden; weßhalb er ihm auch noch mehr zu Gefallen thun zu wollen erklärte **). Ueberdieß freut sich der Kaiser, daß Egeno selbst, wie er höre, das Kreuz genommen; er fodert ihn daher auf, sich sofort „mit Macht und Pracht" ***) zu rüsten und verspricht, sobald er zu ihm stoße, dreißig bis vierzig Ritter oder noch mehr unter seinen Befehl zu stellen †).

Dieser dringenden Einladung unerachtet scheint sich Egeno dennoch nicht zum Kreuzzuge eingefunden zu haben. Es brach nämlich um dieselbe Zeit (1228) zwischen dem Bischof

---

*) „E(geno) eadem (Dei) gratia comes de Urach et Dominus in Friburg." *Gerbert*, hist. nigr. silv. III. 130. — Die Bestätigung des Bischofs bei *Herrgott*, Gen. dipl. II. 237.

**) „Cui (cardinali) in hoc et in aliis disponimus complacere."

***) „Te potenter et magnifice studeas praeparare."

†) *Schöpflin*, V. 170.

Berthold von Straßburg, gebornem Herzog von Teck, unter Mitwirkung des Grafen Albert von Habsburg, gegen seine Verwandten, die Grafen von Pfirt, auf deren Seite Egeno mit mehrern Reichsstädten stand, ein Krieg aus. Obgleich die Gräflichen mit ihrem Zuzug, in dem Treffen bei Bladolzheim geschlagen wurden, und großen Verlust erlitten *), so rafften sie sich doch wieder auf und setzten den Kleinkrieg fort, wobei sie gegenseitig Ortschaften des Bischofs in Asche legten. Endlich kam im Jahr 1230 der den Gräflichen günstige König Heinrich **VII.** selbst nach Straßburg und vermittelte den Frieden **).

Bei derselben Gelegenheit stellte der König, den 13. Aug. 1230 zu Breisach „seinem lieben Getreuen, Grafen Egeno von Freiburg" eine Sühnurkunde darüber aus, daß er ihm Juden, königliche Kammerknechte, bei Freiburg weggefangen und geschäzt hatte. Niemand soll es wagen, den genannten Grafen oder dessen Leute, auf Klage irgend eines Juden zu belästigen oder straffällig zu erklären ***).

Inzwischen hatte der Kaiser nach siebenjährigem Zögern, als Gebannter den Kreuzzug angetreten, aber schon zu Anfang des März 1229 die Nachricht erhalten: ein päpstliches Heer sei in seine italienische Staaten verwüstend eingebrochen; was ihn bewog, einen ihm günstigen Frieden mit seinem gleich großen Gegner, dem Sultan Kamel sogleich abzuschließen. Am 17. März 1229, zweiundvierzig Jahre nach der Erobe-

---

*) 1228. — Facta congressione in fugam versi sunt comites de *Pfirt* et eorum adjutores; relinquentes ibi spolia castrorum plurima in papilionibus, in vestibus, in armatura, in animalibus, quae omnia sublata sunt a parte adversa. Plures ibi mutilati et vulnerati, plurimi captivati sunt." Annales Argentin. *Böhmer*. II. 105.

**) *Ibid.* II. 106.

***) *Schöpflin* V. 175.

rung durch Saladin, zog Friedrich II. in das nun ihm und den Christen wieder angehörige Jerusalem ein; während vor ihm die Kirche des hl. Grabes und alle übrigen heiligen Oerter mit dem strengsten Banne belegt wurden. Sogar wollten die Templer ihren eignen Kaiser dem Sultan zum Mord überliefern, der jedoch großherzig genug war, das Schreiben der Verräther zur Warnung an denselben zu senden *).

Begreiflicher Weise machte sich Friedrich sofort auf den Rückweg; denn, nahm ihn auch vorerst die Rettung seiner italienischen Staaten ganz in Anspruch, so war doch auch in Deutschland der Boden für ihn unterwühlt. Man hatte sich nämlich hier der schon früher mit Glück versuchten Taktik, einen ehrgeizigen Sohn gegen seinen Vater aufzuwiegeln, neuerdings mit Erfolg bedient; der in Deutschland zurückgebliebene römische König Heinrich VII. war der Versuchung unterlegen, hatte sich mit Friedrichs gefährlichsten Feinden, den Lombarden, verbündet und in offnem Aufruhr selbst die Waffen ergriffen. Dennoch vermochte er es nicht, sich gegen seinen aus Italien herbeigeeilten Vater zu behaupten, der ihn jedoch auf dem Fürstentag zu Worms (2. Juli 1235) wieder zu Gnaden annahm, aber kurz darauf, als unverbesserlich, nach Apulien abführen ließ, wo er am 12. Febr. 1242 zu Martorano starb.

Unter den deutschen Großen, welchen Heinrich Versprechungen und Gnaden zugewendet hatte, und die in seiner Umgebung waren, befand sich auch Graf Egeno von Freiburg. Dieser war um so bedeutender für ihn, als dessen Verwandter, Markgraf Herrmann von Baden treu an dem Kaiser hielt, sich sogar zu demselben nach Sicilien begab und ihn von den Vorgängen in Deutschland in Kenntniß setzte **).

*) Raumer, Hohenstaufen. III. 432 ff.

**) *Schöpflin* I. 311.

Der König suchte daher Letztern nicht nur in Betreff einer Pfandsumme für Laufen, Sinsheim und Eppingen zu verkürzen *); sondern brachte auch den 15. Febr. 1234 in der Reichsversammlung zu Frankfurt die aus dem Zähringischen Nachlasse noch nicht erledigte Angelegenheit der Bergwerke (Silbergruben) und des Wildbanns im Breisgau zur Sprache. In Betreff Beider wies Bischof Heinrich von Basel nach, daß solche ihm und seiner Kirche angehörten **); erklärte jedoch zugleich den Ansprüchen des Markgrafen Herrmann gegenüber, daß von ihm und seiner Kirche Graf Egeno von Freiburg gesetzlich damit belehnt worden sei, worauf solche diesem zugesprochen wurden ***).

Kurze Zeit nachher (den 14. Juli 1234, aus Eger) fügte Heinrich **VII.** auch noch die Goldwäschen in den Flüssen des Breisgaus und Schwarzwaldes (namentlich der Wiese, Dreisam, Elz, Rench, Kinzig bis Gengenbach, Mühlbach, Brig, Breg und Donau bis Immendingen) mit allen einfließenden Bächen und das Silbererträgniß aus den anstoßenden Gründen und Gebirgen bei. Der König will ausdrücklich die ergebenen Dienste seines Sippen und getreuen Rathes hiemit belohnen †).

Graf Egeno zeigte sich auch wirklich von 1230 an bis zur Entfernung Heinrichs **VII.** selbst, wie die Urkunden auswiesen, fortwährend in dessen Hoflagern zu Frankfurt, Wimpfen, Alten-

---

*) *Schöpflin* **I.** 311.

) „Obtinuit et evicit per privilegium suum, ipsas argentifodinas et custodias (silvarum per Brisgaugiam) sibi et ecclesiae suae attinere.**" — Natürlich nur als Reichslehen, das schon die Herzoge von Zähringen als Afterlehen von dem Bischof von Basel besaßen.

***) *Schöpflin* **III.** 189.

†) „**Maxime cum de nostro fideliter sit consilio et de nostra sit familia.**" *Schöpfl.* **V.** 190.

burg, Eger, Nürnberg, Boppard u. ſ. w.; ſcheint ſomit auch alle Uebergänge ſeines Hochverraths gegen den Vater und Kaiſer mit ihm durchgemacht zu haben.

Nachher wird ſein Name nur noch einmal in dem, Thl. I. S. 110. angeführten Rechtsſpruch Friedrichs II. (aus Mainz vom Auguſt 1235) erwähnt, worin dem Grafen aufgetragen wird, ſeines Oheims, des Herzogs Berthold Wittwe Clementia, endlich frei zu geben und ihr Witthum auszuliefern.

Egeno II. ſtarb den 25. Juli 1236 und wurde nicht, wie gewöhnlich in der Kirche, ſondern in dem, erſt ſpät als Gottesacker benützten Kloſtergarten zu Thennenbach, wo ſein Grabmal bis auf die neueſte Zeit ſtand, beerdigt. Deſſen Wappenſtein kam, nach Abbruch des Kloſters und der Kirche, auf den Wunſch des Fürſten von Fürſtenberg, nach Donauöſchingen; eine Nachbildung des Grabmals in Stein findet ſich in einer Kapelle der nördlichen Abſeite des Münſters zu Freiburg *).

Unwillkürlich regt ſich hier die Frage: ſtarb denn Egeno im Kirchenbann, daß die Mönche von Thennenbach nicht einmal ihrem Wohlthäter eine Gruft in geweihter Erde einzuräumen wagten? Gewiſſes hierüber iſt nicht bekannt, aber immerhin wäre es möglich geweſen.

Papſt Gregor hatte ſich nämlich zur Zeit wieder mit Friedrich II. ausgeſöhnt und war (oder zeigte ſich doch) über das Betragen des Sohnes gegen ſeinen Vater entrüſtet. Unterm 13. März 1235 verlangt er deßhalb von allen Fürſten und Prälaten Deutſchlands: „dem König Heinrich, welcher uneingedenk des göttlichen Geſetzes und ein Verächter menſchlicher Anhänglichkeit, ſich, als ein Stein des Anſtoßes ſeinem

*) Abbildung bei: Münch, Geſchichte des Hauſes und Landes Fürſtenberg. S. 14.

Vater entgegengestellt hat, sollt ihr zur Verfolgung seines schändlichen Vorhabens, weder Rath, noch Hülfe, noch Gunst erzeigen; sondern ihn von den gefährlichen Pfaden klüglich und wirksam auf den rechten Weg zurückbringen. Wir verlangen dieses um so mehr, da ihr ihm, nicht ohne tadelswerthe Nachsicht, zu einem Uebermaße von Verkehrtheit vorzuschreiten erlaubtet, welches wir als vernunftwidrig und vollkommen ungerecht, mißbilligen, verabscheuen und verdammen."

„Alle Verbindungen gegen den Kaiser, alle Eide zu deren Bekräftigung geschworen, erklären wir für nichtig und werden Jeden mit dem Kirchenbann treffen, der unsern Befehlen nicht gehorcht."

Dem Erzbischof von Trier insbesondre befiehlt der Papst: „über den Eid- und Wortbrüchigen (und dessen Anhänger?), sofern er nicht augenblicklich umkehrt, in ganz Deutschland den Bann auszurufen."

Gleichzeitig schrieb der Kaiser an die Fürsten: „Leider habe Heinrich ihn getäuscht, die Fürsten beleidigt, dem Rathe von Thoren, Gebannten und Verbrechern Gehör gegeben und die ihm (früher zu Aquileia) bewilligte Verzeihung nur benutzt, um größere Frevel zu verüben" *).

Von seiner Gemahlin, Adelheid von Neufen, hinterließ Egeno II. fünf Söhne: Konrad, Berthold, Heinrich, Gotfried und Gebhard und eine Tochter. Alle waren beim Ableben ihres Vaters noch unmündig und kamen unter Vormundschaft ihres Oheims, des Grafen Berthold von Urach, welcher sich übrigens zu dieser Zeit wirklich im Kirchenbann befand, von dem er erst im Jahr 1240 befreit wurde **).

---

*) Raumer, Hohenstaufen. III. 693 ff.

**) „Albertus Bohemus solvit *Bertholdum* comitem de Urach." Stälin II. 471.

Von den Söhnen traten die zwei Letztgenannten in den geistlichen Stand; Gotfried wurde Domherr in Konstanz, Gebhard päpstlicher Kaplan. Wegen des Letztern schrieb Papst Innocenz IV. den 13. April 1249 aus Lyon: in Anbetracht der treuen Ergebenheit der lieben edeln Herren, der Grafen Konrad und Heinrich von Freiburg und zum ehrenden Andenken an ihren Oheim Kuno, Bischof von Porto, solle ihrem Bruder Gebhard, seinem Kaplan, die Provision irgend eines deutschen Bisthums ertheilt werden. Wolle er das angebotene Bisthum nicht annehmen, so sei die, deßhalb dem Erzbischof von Köln ertheilte Vollmacht zur Provision mit einem andern gültig *). Berthold starb frühzeitig, er kommt in den Urkunden nur einmal, und zwar als minderjährig vor; nämlich gemeinsam mit seiner Mutter und seinen Brüdern in der oben (S. 8) erwähnten Schenkung an das Kloster Thennenbach vom Jahr 1237 **).

Die ungenannte Tochter wurde den 18. Febr. 1239 zu Freiburg mit Gotfried, damals noch minderjährigem Sohne des Grafen Rudolf von Habsburg, Landgrafen im Elsaß († 1249) verlobt. In der Eheberedung verpflichtet sich die Wittwe-Mutter Adelheid mit ihrem Sohn Konrad, zu sechshundert Mark Silber in der Weise, daß daraus Grundstücke zwischen dem Dorfe Schliengen und dem Schlosse Malberg zur Ausstattung der Tochter erworben werden sollen. Als Pfand dafür verschreibt sie den Dinghof (curia, wohl das sogenannte Weiherschlößchen, jetzt der Blinden-Versorgungsanstalt zugehörig) ihrer Söhne zu Herdern, welchen sie von der Straßburger Kirche zu Lehen tragen. Gegenseitig sagt der Graf von Habsburg seiner künftigen Schwiegertochter das

*) Stälin a. a. O.

**) Eines mit ihm gemeinschaftlichen Siegels bediente sich sein Bruder Konrad im folgenden Jahr. Freib. U. B. I. 50.

halbe Schloß Limburg (bei Saspach), mit Zugehör bis auf sechzig Mark Erträgniß zu *). Diese Tochter starb im Jahr 1271.

Die erstgebornen Söhne, Konrad und Heinrich, theilten bald nach dem Tode ihres Vaters die Hausbesitzungen.

Konrad, der ältere, erhielt nebst der Grafschaft Freiburg die Güter im Breisgau und behielt seinen Wohnsitz auf dem Schlosse zu Freiburg bei.

Er nennt sich 1237 noch: Graf von Urach, Herr zu Freiburg **); von 1238 an: Graf und Herr zu Freiburg oder kürzer: Graf zu Freiburg ***).

Der jüngere Bruder Heinrich erhielt die altzähringischen Besitzungen in der Baar und auf dem Schwarzwalde, namentlich auch die Städte Villingen und Haslach †), nebst der Herrschaft Dornstetten. Er nahm seinen Sitz auf dem Schlosse Fürstenberg, von dem er sich auch, anfänglich (1254 und

*) Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I. Bd. König Rudolf und seine Zeit. S. 883.

**) *Schöpflin* V. 202.

***) Freib Urk. B. I. 50.

†) Da jedoch König Rudolph die, schon von frühern Reichshäuptern erhobenen Ansprüche auf diese beiden Städte erneuerte, so empfing Graf Heinrich solche unterm 24. Mai 1283 zu Kolmar von dem Reich als Lehen; nachdem die Kurfürsten erklärt hatten: „daß dadurch dem, vom römischen König geschwornen Krönungseide, die Reichsgüter nicht zu entfremden, keinerlei Abbruch geschehe." *Gerbert*, hist. Silv. Nigr. III. 204 et 205.

Kurz zuvor, den 4. Dec. 1282, war Graf Heinrich von Fürstenberg, von dem König Rudolph in Ehenheim auch mit der Grafschaft Bar belehnt worden, nachdem Graf Hermann von Sulz dieselbe, die er und seine Vordern besessen und worin er die Gerichtsbarkeit ausgeübt, frei und eigenen Antriebs aufgegeben, und nachdem durch einen Rechtsspruch entschieden worden war, daß nun der König diese, dem Reich erledigte Grafschaft, nach Gutfinden einem Andern verleihen möge. *Gerbert* l. c. III. 202.

1238) noch mit dem Zusatz: „von Urach“ *), später ohne solchen benannte **). Ohnehin befand sich (wie oben bemerkt wurde) im Jahr 1264 die alte Stammgrafschaft Urach vollständig in andern Händen.

In den ersten Jahren nach Egeno's II. Tode wird des Vormünders der minderjährigen Kinder nicht erwähnt. Ihre Mutter Adelheid machte gemeinschaftlich mit ihnen, so noch 1236 in Villingen zu einem Frauenkloster ***), 1237 an Thennenbach †), Schenkungen an Klöster und 1239 die Ehebereedung für ihre Tochter ††). Erst in diesem Jahr (1239) erscheint zum erstenmal der Vormund neben der Mutter und verkauft mit ihr den Hof Rusbach (bei Oberkirch) an das Kloster Allerheiligen †††). In demselben Jahr erneuert die Mutter gemeinschaftlich mit ihrem Sohn Konrad und den übrigen Kindern diesen Act †*). Endlich bestätigt Bischof Berthold von Straßburg im Jahr 1241 den Verkauf: welchen seine geliebten Sippen, Söhne und Töchter weiland Grafen Egeno's von Freiburg durch die Hand und mit Zustimmung ihrer Mutter abgeschlossen hatten †**).

---

*) „H. dei gratia comes in Urach, dominus in Vurstenberc.“

**) 1262. „Comes Heinricus de Furstenberch.“

***) *Schöpfl.* V. 200.

†) Oben S. 8. ††) Oben S. 16.

†††) „A. dei gratia comitissa in Friburch, B. eadem gratia comes in Urach, tutor puerorum Egenonis comitis fel. mem. in Friburch.“

†*) „A. dei gratia comitissa in Friburch, et Conradus filius comes in Friburch, ceterique pueri.“

†**) „Dilecti consanguinei nostri filii et filiae (filia?) E. piae mem. comitis de Friburgo, per manum et consensum nobilis matris eorum.“ Art. de verif. les dates. — Bei diesem Kauf soll das Kloster und will der Bischof mit dem noch gebannten Oheim und Vormund offenbar nichts zu thun haben; daher der zweite Verkauf des Guts durch Mutter und Kinder ohne ihn, und die nur darauf bezügliche Bestätigung.

VI.

Graf Konrad I., sein Verhältniß zu den Hohenstaufen. Stiftungen von Klöstern, Pfründe- und Krankenhäusern zu Freiburg. Der große Städtebund. Fehde mit dem Straßburger Bischof Walther von Geroldseck. Richtung mit dem Markgrafen Heinrich II. von Hochburg. Innere Unruhen zu Freiburg. Neue Vierundzwanzig. Engerer Rath. Autherren. Aeltere Geschlechter. Fehde der Grafen um den Besitz der Stadt Neuenburg.

Die erste Urkunde, welche den Namen des Grafen Konrad, als Herrn zu Freiburg ausschließlich an der Spitze trägt, vom 30. Aug. 1238, betrifft den Prediger- (oder Dominikaner-) Orden daselbst. Der Graf, der sein zwölftes Jahr zurückgelegt hat, erklärt darin: sein seliger Vater, seine Mutter und die Bürgerschaft hätten, ihres Seelenheils eingedenk, diesen Orden zur Stadt berufen *); seinerseits

*) Der Zulassungsbrief für diesen Orden in die Stadt Freiburg wurde von dem Bischof Heinrich von Konstanz, in dessen Sprengel Freiburg gehörte, schon im Jahr 1235 ausgestellt. Im nächsten Jahr (1236) folgte jener des Pfarrers Rudolph von Freiburg und die Einladung der Bürgerschaft. Freib. U. B. I. 48 ff.

werde nun demſelben der Zins von allen Hofſtätten erlaſſen, welche er bereits inne habe, oder innerhalb der Stadtmauern bei dem St. Martins- (ſpäter Prediger-) Thor, zwiſchen den zwei Bächen noch erwerbe *). Ein eigenes Siegel hatte Konrad bisher noch nicht **).

In einer Erneuerung dieſer Urkunde vom 23. Septbr. 1240 bezeichnet ſich (nach zurückgelegtem vierzehnten Jahr) dieſer Graf als volljährig. Er ſtellt ſie aus: „auf dem Friedhofe des St. Johannes-Hoſpitals außerhalb der Stadtmauern" ***). Noch nicht zwölf Jahre ſpäter liegt dieſes Haus der Johanniter-Brüder (ſpäter Maltheſer-Ritter) ſchon in einer Vorſtadt, — der ſogenannten Neuburg; — von Freiburg, und Heinrich von Tockenburg Meiſter der Häuſer des Spitals zu Jeruſalem im Elſaß und Breisgau, giebt ſchon deſſen Aecker am Rothlaub dem Ritter Konrad Kolmann von Freiburg zu Erblehen †).

Auch in der Folge blieb Graf Konrad dem Johanniter-Orden und deſſen Hauſe zu Freiburg zugethan. Er genehmigte nicht nur (1268) im Voraus die Vergabungen an daſſelbe ††), ſondern mit ſeiner Zuſtimmung wurde wahr-

---

*) Daſelbſt I. 50.

**) Daſelbſt.

***) Daſ. 51.

†) Daſ. 57. — Unterm 17. Juni 1283 verkauft Graf Egon III. von Freiburg: „Commendatori et fratribus domus in Friburg hospitalis Jerosolimitani in Brisgaugia, — castrum dictum *Alzenahe* cum fundo ejusdem castri ac omnibus agris, pratis etc. — pro sexaginta marcis argenti ponderis Friburgensis. — Actum in castro Friburg." Ehemaliges Provinzial-Archiv dahier. (Alzenach war eine Burg bei Gündlingen unfern Breiſach, deren Stätte mit ihren Gebäulichkeiten jetzt den Namen „Salzhöfe" führt.)

††) Eine ſolche Vergabung findet ſich im Urk. B. I. 72 u. ſ. w.

ſcheinlich auch das mit dem Herrenhauſe verbundene Frauenhaus des Ordens St. Johann zu Freiburg aufgeführt, von deſſen Bewohnerinnen manche, wenigſtens das ganze folgende Jahrhundert hindurch namentlich angegeben werden können *).

Dem Kloſter Thennenbach beſtätigte er unterm 5. Novbr. 1258 aufs Neue, die demſelben unter Genehmigung ſeines Vaters und Großvaters gemachten und von ihnen vermehrten Schenkungen des Hofs und der Waſſerleitung bei Freiburg; mit beſonderm Nachdruck darauf: „daß ſein Vater zu den Brüdern von Thennenbach verſammelt ſei und ſich daſelbſt ſeine Begräbnißſtätte gewählt habe" **). Kurze Zeit nachher (1259) beurkundet er dem Abt und Convent daſelbſt, „welche er in dem Herrn und wegen des Herrn liebe," daß alle Schenkungen und Vermächtniſſe fahrender und liegender Güter, welche ihnen von ſeinen Dienſtmannen oder Eigenleuten gemacht würden, jetzt und künftig ſo genehmigt und unangreifbar bleiben ſollen, als hätte er ſie ſelbſt gemacht ***). Im Jahr 1291 verlieh ſein Sohn, Graf Egeno **III.** dem Kloſter Thennenbach auch noch das Bürgerrecht zu Freiburg, unter Befreiung jeder herrſchaftlichen Steuer und Abgabe †); was in

---

*) So erſcheinen als Ordensſchweſtern bei St. Johann: 1315 Jungfrau Elslin. 1317 Anna und 1358 Jungfrau Metze von Baldingen. 1340 Katharina Schwarzin. 1352 Frau Lugin (Luggard) von Tottikofen. 1357 Beata Ortölfin. 1360 Mechtild von Grüningen. 1390 Frau Eliſabeth von Staufen, Conventſchweſter. 1405 Katharina zum Grat, ebenſo u. ſ. w. Im Jahr 1408 wird ein ewiges Licht in den Dormenter des Frauenhauſes geſtiftet. — Archiv der Johanniter-Commende Freiburg in dem ehmaligen Provinzial-Archiv daſelbſt. —

Ueber die Vergabungen zu Hettersheim von Markgrafen Heinrich II. von Hochberg vid. *Schöpfl.* I. 344.

**) *Schöpfl.* V. 229.

***) *Ibidem* V. 234.

†) Freib. U. B. I. 119.

gleicher Weise unterm 21. März 1328 von Grafen Konrad II. bestätigt wurde.

In die letzte Zeit Egeno's II. und in die Minderjährigkeit seines Sohnes Konrad fällt auch die Entstehung des Klosters der Dominikanerinnen, Adelhausen, außerhalb Freiburg. Das Dorf dieses Namens, — woher das Kloster den seinigen erhielt, — findet sich schon (wie wir gesehen haben) im Jahr 1008 an der Grenze des Reichs-Moos-waldes zwischen Uffhausen und Wiehre, somit längs des jetzigen Lorettobergs. Es hatte eine eigne Kirche zu St. Einbetten, — Filial von jener in Hartkirch, später St. Georgen — *) und einen Edelsitz, der bei dem Dorf lag. Von dessen Bewohnern erscheint Lambert von Adelhausen im Jahr 1113, bei der Einweihung von St. Peter **), wohin Adalbert von Adelhausen ein ihm zugehöriges Gut bei dem Dorf vergabte ***).

Die Stiftung des Klosters soll (nach Aufzeichnungen desselben) im Jahr 1234 durch Egeno's II. Gemahlin, Gräfin

---

*) „In der Lütkilchen zu dem alten Adelhusen, dem man spricht Sant Einbetten Kilch." Urkunde v. J. 1354. — „Ecclesia in Hartkirch ac in Adelhusen, quae filialis illius existit." 1440. — Im Jahr 1428 geriethen die Johanniter mit den Karthäusern wegen der Kirche zu St. Einbetten zu Adelhausen in Streit, der dahin entschieden wurde, daß Beide dem Leutpriester zu St. Einbetten die Hälfte Pfründe zu geben hätten. — Im Jahr 1408 erscheint Bertli Stephan Snewlin als Pfleger der Klausnerin zu St. Einbetten." Ehem. Prov. Archiv.

Ueber „St. Einbetta." Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. IV. 499 und V. 392.

**) Leichtlen, Zähringer. 78. „Lambertus et filius ejus Eberhardus de Adalhusen." Daſ. 81 u. 83.

***) Vor 1123: „Adalbero de Adalhusen tale praedium, quale visus est habere apud ipsam villam,, b. Petro tradidit." Daſ. 70.

Adelheid, vor sich gegangen sein. Die ersten Schwestern waren arm, und da zur Zeit noch kein Predigerkloster zu Freiburg bestand, kamen die Brüder von Straßburg zum Einsammeln ihrer Vorräthe (zum sogenannten „Terminiren") dahin. Zu gleichem Zwecke kamen sie auch nach Sulz, wo sie die Gräfin Kunigunde als Wittwe geneigt fanden, ein klösterliches Leben zu führen und sie dahin stimmten, in den Schwesternverein („die Sammnunge") zu Adelhausen im Jahr 1236 einzutreten. Sie war die Tochter Alberts des Weisen von Habsburg und Schwester des nachmaligen Kaisers Rudolf. Durch sie wurde das Unternehmen gefördert, namentlich begab sie sich selbst im Jahr 1245 auf die Kirchenversammlung zu Lyon, um dort von Papst Innocenz IV. die Bestätigung des Klosters zu erhalten. Uebrigens kommt schon im Jahr 1238 ein Priester für dasselbe als Zeuge vor *).

Im Jahr 1284 begaben sich auch die zwei Töchter des Markgrafen Heinrich II. von Hochberg, Kunigunde und Elisabeth in dieses Kloster. Als erste Priorin desselben wird Anna von Sölden genannt; später erscheinen: 1260 Mechthilde, 1297 Schwester Gerie von Umkirch, unter der das Kloster einen eignen Meßpriester erhielt u. s. w. **).

Den Franziskanern oder sogenannten „Mindern Brü-

---

*) „*Ruodolfus* presbyter claustri Adelhusen." U. B. I. 50.

**) „Schwester Gerie von Untkilche, Priorin, und die Sammnunge gemeinliche St. Dominikus-Ordens ze Adelnhusen uffewendig der Stat ze Friburg u. s. w."

Die ältern Aufzeichnungen des Klosters (nunmehrigen Lehrinstituts) Adelhausen wurden von der Schwester Anna von Munzingen im Jahr 1318 niedergeschrieben. Eine Abschrift derselben hat zu Ende:

„Der dies Büchlin schrieb mit seiner Hand,
Johannes Hüll von Straßburg ist er genannt. Anno 33.

dern" übergab Graf Konrad unterm 25. Mai 1246 die St. Martinskapelle, deren Patronat ihm zustand (jetzige zweite oder untre katholische Pfarrkirche), mit vier anstoßenden Hofstätten zum Kloster. Auf den Fall, daß die Brüder Freiburg verlassen würden, soll das Patronat der Kapelle an die Herrschaft zurückfallen; die Hofstätten dagegen, aus dem Almosen erkauft, sollen zu Gunsten der Armen verwendet werden *). Zur Ausführung des Chors der Kirche fügte der Graf den 22. Aug. 1262 noch ein Haus und eine Hofstätte als Gottesgabe bei **). Da die Erweiterung des Baus sich verzog und derselbe spottweise mit dem Namen „Juden-Synagoge" belegt wurde, drang Papst Gregor X. (den 20. Febr. 1273) bei dem Bischof von Konstanz auf sofortige Einweihung zur Kirche ***). Neue Schenkungen und zahlreiche Ablässe folgten.

In diese Zeit fällt auch der kurze Aufenthalt der Karmeliten zu Freiburg. Sie kamen 1238 nach Europa und verließen diese Stadt schon 1272 wieder.

Dagegen gründeten unter Grafen Konrad und durch dessen Begünstigung noch einige andern Orden auf lange Dauer ihre Häuser zu Freiburg. So die Deutschherren und Wilhelmiten.

Im Jahr 1263 verlieh Graf Konrad dem ritterlichen deutschen Orden in der Neuburg an dem von ihm benannten Mönchsthor (jetzigen Zähringerthor) sechsthalb Hofstätten,

---

*) Freib. Urk. B. I. 51.

**) „*Conradus* nobilis Comes de Friburg." — „Domum et aream D. *Mechtildis* dictae *Mächterin* ipsis fratribus offerimus pleno libertatis jure, ut ibidem sibi chorum construant." — „Dat. in Castro novo." *Greiderer*, Germania franciscana. II. 45.

***) *Ibidem*. II. 46. — Im Jahr 1515 wurde dieses Kloster reformirt, und statt der bisherigen Conventualen zogen die Brüder von der Observanz in dasselbe ein.

wozu die Benützung des vorliegenden äußern Stadtgrabens kam *). Sein Nachfolger gewährte demselben noch das weitere Recht, mit drei Eseln aus dem Herzogen-Wald Holz zu holen **).

Gegenüber von den Johannitern saßen somit die deutschen Ritter (unter der Regel des hl. Augustin, das schwarze Kreuz auf dem weißen Oberrock), und theilten zugleich mit denselben die Aufgabe, den schwächsten Theil der Stadt vertheidigen zu helfen.

Die Wilhelmiten hatten anfänglich bei dem Dorf Oberried am Fuß des Feldberges das verlassene Kloster der Cisterzienserinnen bezogen, welche sich von da nach Günthersthal begeben hatten. Die Ritter Ludwig von Munzingen und Konrad Snewlin von Freiburg, an welche deren Nachlaß gelangt war, gestanden denselben unterm 21. Mai 1252 den neuen Bewohnern zu. Aber auch diese, von Armuth und rauhem Klima zugleich bedrängt, hielten es nicht länger als vierzehn Jahre in ihrem „Maria-Kron" aus ***). Da vergabte ihnen die Edelfrau, Adelheid von Attenthal einen Platz zu Haus und Garten, unfern des Breisacher Thors (des ehmaligen sogenannten Katzenthurms) an der äußern Stadtmauer (der jetzigen obern Dreisamstraße), mit zwölf Pfund Silber Baugeld. So gelangten die Wil-

*) Die Stadt behielt sich unterm 13. Juni 1282 nur das Recht vor, daß ihr in Kriegsnoth dieser Graben offen sei und von ihr nach Bedürfniß verwahrt werden könne. Nachher mögen ihn die Deutschherren wieder schließen, wie es ihnen fügt. Auch wird ihnen vergönnt, in dem Graben einen Thurm mit einer heimlichen Kammer aufzuführen. Freib. U. B. I. 95.

**) Ehem. Prov. Arch.

***) „Monasterium Coronae b. v. Mariae" *Gerbert*, hist. nigr. silv. III. 157.

helmiten im Jahr 1263 zu ihrem neuen Kloſter in der Vorſtadt von Freiburg, wo ſie fortan den Namen „die Wilhelmer an den Steinen" führten. Andre Gottesgaben, von den Grafen von Freiburg *), dem Ritter Albert von Falkenſtein u. ſ. w. folgten; die Reihe der Abläſſe eröffnete Biſchof Heinrich von Baſel den 22 Mai 1266 **). Vierhundert und neunzehn Jahre behaupteten dieſe fleißigen Mönche ***) ihr Kloſter zu Freiburg, bis die Stadt von den Franzoſen in in eine Feſtung umgewandelt wurde; worauf ſie ſich im Jahr 1682 wieder in ihr altes St. Wilhelm zurückzogen.

Nebſt dieſen Männerklöſtern fällt auch noch die Errichtung weiterer Frauenklöſter in die Regierungszeit des Grafen Konrad.

In der Prediger- oder Lehener-Vorſtadt, unfern der uralten St. Peters-Kapelle, — welche im Jahr 1288 mit drei Altären und ihrem Kirchhof neuerdigs eingeweiht wurde †), — ließen ſich im Jahr 1264 die Dominikanerinnen zu St. Agnes nieder. Als ihre Stifterin wird eine Edelfrau von Breiſach, Mutter Bertha, bezeichnet.

---

*) Namentlich eines Hauſes zu Freiburg: „juxta fontem Holzmann dictum." Vigil. Petri et Pauli 1306.

**) *Gerbert*, l. c. III. 180. — Ad petitionem fratrum ordinis S. Wilhelmi heremitarum extra muros Friburg commorantium. — *Ibid.* III. 209. d. a. 1285. — Urk. B. I. 104. d. a. 1288 etc.

***) An ihrem Kloſter zu Straßburg beſagt eine Inſchrift über dem Eingang in den Kirchhof:

„Durch Erhard Steinbach, Prior und Provinzial
Ward vollbracht dieſer Buwe überall,
Und was XVhundert und II die Jorzal.
Alſo blibt das Sprichwort bi dem Orden:
Wollt ich arbeiten, ich wär ein Wilhelmer worden.
Sub Alexandro VI et Maximiliano Rom. Rege."

†) Freib. U. B. I. 103.

In derſelben Vorſtadt bezogen Franziskanerinnen, unter der Regel der hl. Klara, — daher Klariſſerinnen genannt, — das von den Karmelitern im Jahr 1272 aufgegebene Marienkloſter. Vier Edelleute, welche in der Nähe wohnten, Nikolaus Rettig, Konrad Kolmann, Rudolph Turner und N. Schrötter, überließen demſelben ihre Häuſer und Güter, gaben ihre Frauen und Töchter dahin und wurden ſelbſt Franziskaner. Als erſte Abtiſſin zu St. Clara erſcheint Rettigs Gemahlin, Agnes, welche mit fünf Töchtern, — Klara, Katharina, Heilwig, Margaretha und Petriſſa — den 11. Novbr. 1272 eingekleidet wurde. Sie ſtarb den 12. April 1275. Ihre Nachfolgerin war wohl Schweſter Eligenta, welche im Jahr 1285 in Urkunden vorkommt *).

Solche Beiſpiele machten tiefen Eindruck. Sofort ſchloſſen ſich auch andre Schweſtern aus adelichen Geſchlechtern an. Unter den Erſten: Anna von Falkenſtein, bald darauf auch die Gräfin Klara von Freiburg, Tochter Egeno's III. **); ferner eine Gräfin Anna von Tübingen, Adelheid von Schwarzenberg u. ſ. w.; alle mit mehr oder weniger reichen Vergabungen. In kurzer Zeit wurden ſchon neunundſechzig Chorſchweſtern, ohne die nöthigen Laienſchweſtern, gezählt ***).

---

*) „Soror Eligenta, Abbatissa sororum sanctae Clarae in Friburgo."

**) Egeno III. wurde mit ſeiner Gemahlin Katharina von Lichtenberg in dieſem Kloſter beerdigt.

***) Unterm 19. Aug. 1354 verſichert Herzog Albert von Oeſterreich: „Honestam ac religiosam Abbatissam et Conventum Asceterii ordinis St. Clarae Friburgi" ſeines beſondern Wohlwollens und Schutzes; bittet auch Alle und befiehlt ſeinen Amtleuten die: „virgines hujus asceterii reformatas et ad regulam Sti Francisci omnino pauperes", mit keinen Abgaben zu beſchweren. — Uebrigens gehörten die zwei Gräfinnen von Habsburg, welche im ſechzehnten Jahrhundert aus dem

Ueberhaupt fanden die zwei Orden der Prediger und Mindern Brüder in Freiburg den meiſten Anklang. Sie beſaßen, nebſt ihren Männer- und Frauenklöſtern, daſelbſt ſchon in der erſten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ſieben Regelhäuſer *) und eine Menge, ihren Orden zuſtändige Kapellen mit Klauſen um Freiburg herum. Die Mehrzahl fiel, ſchon um des leichtern Erwerbs willen, auf den Orden der Mindern Brüder. Die Bewohnerinnen ihrer Regelhäuſer **) lebten ohne feierliche Gelübde und mit Anerkennung des Biſchofs von Konſtanz als geiſtlichen Oberhaupts (**Superior ordinarius**) nach der dritten Regel des hl. Franziskus. Jedes Mitglied behielt, ſo lang es lebte, was es von eignem Vermögen beſaß; nach ſeinem Tode wurde der Nachlaß unter die übrigen Mitglieder vertheilt. In ſolcher Weiſe

---

Kloſter zu Mühlhauſen im Elſaß zu den Clariſſerinnen in Freiburg kamen, — Margareth † 2. Oct. 1573 und Cleopha † 31. Mai 1586, — keineswegs der Oeſtreichiſchen, ſondern der Laufenburger Linie der Habsburger an.

***Greiderer*, Germania Franciscana. II. 109 sqq. et 221.**

*) Letzter Wille des Ritters Johann Sneweli. Urk. B. I. 367.

) Dieſe giengen wahrſcheinlich aus den ältern Beghinenhäuſern hervor, welche keinem Orden zugetheilt waren, ſondern freie Genoſſenſchaften von Jungfrauen und Wittwen bildeten, die ſich auf beliebige Zeit vereinigten, um, abgeſchieden von der Welt, unter einem Seelſorger und einer ſelbſtgewählten Oberin, ein frommes und arbeitſames Leben zu führen. Ihr Stifter, von dem ſie auch ihren Namen erhielten, war der Lütticher Prieſter ***Lambert le Beghe*, der zwiſchen den Jahren 1180 und 1184 durch ſeine Strafpredigten beſonders auf das weibliche Geſchlecht wirkte, auch in ſeinem Garten eine Kapelle mit abgeſonderten Häuschen erbauen ließ, um ſogleich eine Muſteranſtalt für aſcetiſche Frauenvereine, wie er ſich ſolche dachte, aufzuſtellen. Hallmann, die Geſchichte des Urſprungs der Belgiſchen Beghinen. Mit Abbildungen. Berlin 1843.

verordnete den 21. Jan. 1307 Katharina, Wittwe des Freiherrn Heinrich von Krozingen, daß nach ihrem Tode von dem Guardian der Franziskaner zu Freiburg vierzig Schwestern der dritten Regel, für deren Lebensunterhalt sie das Nöthige ausgeworfen hatte, in ihr Haus, von da an der Krozingerin Regelhaus genannt, eingeführt werden sollen *). Auf dieselbe Weise bezogen später dreißig arme Tertiarierinnen das Regelhaus zum Pfauen; starb eine, so mußte sofort eine andre aufgenommen werden **) u. s. w. Wahrscheinlich gehörten auch die im dreizehnten Jahrhundert urkundlich erscheinenden Sackbrüder (oder Bußbrüder, — **fratres de poenitentia**, —) dem Orden der Franziskaner als Tertiarier an ***).

Aehnlich war die Einrichtung der Regelhäuser, welche dem Prediger-Orden unterstanden. Die Wittwe des Ritters Rudolph Turner stiftete den 11. Septbr. 1316 ein solches für zwölf arme Schwestern, von denen keine ein Vermögen von sechs Pfund Breisgauer-Pfenningen im Werthe haben durfte. Für ihren Unterhalt war nothdürftig gesorgt.

---

*) *Greiderer* l c. II. 160.

**) Stiftung des Johannes Brechter v. J. 1348. — Beide Häuser (der Krozingerin und zum Pfauen) wurden, nach Errichtung der Universität an dieselbe zu Burse verkauft, und deren Schwestern in dem Regelhause zum Lämlin (oder Kristallberge) vereinigt. Greiderer a. a. O. II. 160.

***) Durch diese Ordensverbindung erhielten sich die Beghinen (oder Begutten) und ihre Brüder, die Begharden (oder Lollbrüder), — mit einem Worte der Beghinen-Staat, wie ihn wegen seiner großen Ausbreitung, Wursteisen, Basler Chronik zum Jahr 1400 nennt, — zu Freiburg länger als zu Straßburg, wo die Aufhebung i. J. 1404 und zu Basel, wo sie i. J. 1405 erfolgte. Doch schlichen sich Beghinen und Begharden, besonders von den Barfüßern (Mindern Brüdern) begünstigt, neuerdings zu Basel ein, bis sie endlich i. J. 1411 vollends vertrieben wurden.

Der Dominikaner-Prior und eine Pflegerin (eine Edelfrau) ernannten, mit Rücksicht auf die Wünsche der Schwestern die Meisterin des Hauses. Bei ihnen stand es auch, die Schwestern anzunehmen und zu entfernen. Diese erschienen jährlich viermal, bei den Nachhaltungen für Ritter Turner in der Prediger Kirche, mit brennenden Kerzen und einem Opferpfenning *).

Zu den Predigern zählte wohl auch das Regelhaus auf dem Graben u. s. w.

Unterm 14. April 1255 verlieh Graf Konrad, mit Zustimmung seines gleichnamigen Sohns, damals Leutpriester am Münster, dem Seelsorger des hl. Geist- (sogenannten Reichen-) Spitals oder Pfründehauses (Thl. I. S. 46), Pfarrrechte. Diese bestätigte nachmals (1293) derselbe Sohn, als Domprobst zu Konstanz und Pfarrrector am Münster zu Freiburg, gemeinschaftlich mit seinem Bruder Egeno III. **).

Das Kranken- oder Armen-Spital („Siechenhaus, domus pauperum Leprosorum") wurde, — da vermögliche Kranke entweder bei Angehörigen oder im Pfründehaus zum hl. Geist ***) Pflege fanden, — von barmherzigen Brüdern und ihrem Meister vor der Stadt „am Felde" (nämlich an der Landstraße nach Basel, in der Gegend des heutigen Gasthauses zur Krone), zunächst für ganz arme und ansteckende Kranke gestiftet. Da die eignen Mittel nicht ausreichten, so empfahl am 20. Mai 1250 der päpstliche Cardinal-Legat

---

*) Urk. B. I. 217 ff.

**) *Schöpflin*, I. 234 et 240. — In der erstern Urkunde nennt sich der Sohn: „Cuonradus Plebanus ecclesiae parochialis in Friburg;" in der Letztern: „Cuonradus de Friburg, Praepositus majoris ecclesiae Constantiensis, Rector ecclesiae parochialis in Friburg in Brisgaug."

***) Noch im Jahr 1318 wurden in das hl. Geist-Spital „ewige Pfründner" und „arme Siechen" aufgenommen.

Hugo dieſe Anſtalt zur Unterſtützung, und verhieß einen vierzigtägigen Ablaß für Alle, welche ſich am erſten Freitag eines Monats daſelbſt mit einer Liebesgabe einſtellten *).

Die vordern Altäre in der dazu gehörigen Kirche wurden am 22. Octbr. 1290, — der eine zur Ehre des Evangeliſten Johannes und des hl. Georg, der andre zur Ehre des hl. Nikolaus und der eilftauſend Jungfrauen, — eingeweiht und mit Abläſſen begabt. Zur Verſehung des Gottesdienſtes ſtiftete ein Bürger von Freiburg, Berthold Butricher, eine ewige Pfründe, mit Genehmigung der Abtiſſin von Waldkirch, als Patronin der Kirche von Hartkirch, dem jetzigen St. Georgen, in deren Sprengel das Siechenhaus gehörte **). Dem Willen des Stifters vom 23. Febr. 1313 gemäß, ſollte die Pfründe von Jahr zu Jahr neu vergeben werden ***). Durch ein Vermächtniß des Ritters Burkhard

---

*) Urk. B. I. 56.

**) Dieſe noch ungedruckte Urkunde iſt wegen der darin zur Sprache gebrachten kirchlichen Verhältniſſe intereſſant genug, um hier vollſtändig nachgetragen zu werden:

„Sub permissione divina. *Abbatissa Monasterii in Waltkilch* ordinis sancti Benedicti constantiensis Dioecesis. Universis presens scriptum intuentibus veram caritatem in Domino cum notitia subscriptorum. Noverit universitas vestra, quod prebende perpetue facte per discretum virum *Bertoldum* dictum *Butricher* civem in Friburg in ecclesia infirmorum sita *ante muros Friburg*, que est in parochia ecclesie in *Hartkilch*, cujus collacio ad nos spectare denoscitur ab antiquo, in remedium anime nostre et Bertoldi predicti civis nostrum favorem et consensum cordialiter et plenissime concedimus et presentibus adhibemus. In evidentiam igitur premissorum, sigillum nostrum de jussu nostro presentibus est appensum. Datum *Waltkilch* anno Domini MCCCVII. secundo Idus Junii." — Original im Spitalarchiv. Siegel abgeriſſen.

***) „Und ſwer nach des vorgenanten Hern Berhtoldes Tode diſen Brief hat, der ſol allwege die Pfründe einem Prieſter von Jare ze Jare und nüt fürbas lihen u. ſ. w." Spitalarchiv.

des weisen Bägers vom 12. März 1328 erhielt dieses Krankenhaus, — welches hier zum erstenmal auch als „Gutleuthaus" vorkommt, — zehn Mark Silber Freiburger Gewäges *). Andre Vergabungen folgten **), doch erhielt das Krankenspital erst in neurer Zeit seine bedeutendsten Stiftungen. Ursprünglich war damit auch die sogenannte Elenden-Herberge (für arme und kranke Reisende, die, als entfernt von der Heimath, im Elend befindlich angesehen wurden, woher der Name) verbunden.

Mit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erscheint auch schon urkundlich die St. Michaels-Kapelle in der Neuburg ***), in deren Nähe, nach der verheerenden

---

*) „Wir Volmar von Muntzingen Pfleger, der Meister und die Meisterin der guten Lüte der Siechen ze Friburg an dem Felde — künden: — daß Her Burkart der wisse Bäger selige ein Ritter uns an sinem Tode hies geben zehen Marke Silbers lötiges Friburger Geweges ze einem Almusen durch Got und durch sin und siner vordren Selenheil, sin Jargezit damitte ze machende u. s. w." Unter den Zeugen: „Her Heinrich von Muntzingen ein Ritter, Her Burkart von Tottikoven, Rudolf der Turner, Geben Herrn Eglolf Küchelins Tohtermann, Heinrich der Brehter u. s. w." Daselbst.

**) Urk. B. I. 69 ꝛc.

***) Diese Kapelle, bei dem Michaels-Thurm (nachmals Christophs-Thor) gelegen und dem Münster zu Freiburg unterwürfig, hatte bis zum Jahr 1285 nur vier Pfund Pfenninge und einen Saum Wein jährlicher Einkünfte von dem Kirchherrn. Es wurde wöchentlich nur zweimal und oft von fremden Priestern darin Messe gelesen, welche wegen Sicherheit der Stadt Besorgniß erregten Deßhalb stellten sowohl die Theilnehmer an der alten Silbergrube (alten Fron) zu Todtnau Sammlungen zu Gunsten dieser Kapelle an, als überließ Graf Egon III. derselben einige Jahre hindurch sein halbes Erträgniß von dem Silbererze daselbst; so daß die Kapelle fortan einen eig-

Seuche vom Jahr 1496, ein besondres „Blatternhaus" für ansteckende Kranke aufgeführt wurde.

Wie nun in dem Mittelpunkt seiner Besitzungen zu Freiburg, so stiftete und begünstigte Graf Konrad auch anderwärts die klösterlichen Anstalten.

Auf dem Platze des jetzigen Posthauses von Mühlheim, an der Landstraße nach Basel, ließ er im Jahr 1255 ein Frauenkloster, nach der Regel von Cisterz, Rheinthal genannt, aufführen *); im Jahr 1266 genehmigte er den Verkauf von Gütern seines Lehenmannes, des Ritters Berthold von Baden, an die Benediktinerinnen in Sitzenkirch **). Drei Jahre später (18. Dez. 1269) erlaubte er einem andern Lehenmann, Ritter Werner von Staufen, die Ver-

---

nen Priester (unter Verleihung und Patronat der Grafen von Freiburg, als Kirchherrn des Münsters) ernähren konnte.

Nachdem Bischof Heinrich von Konstanz in einer Urkunde vom 25. Januar 1285 diese Verhältnisse auseinandergesetzt hat, trennt er die St. Michaels-Kapelle von dem Münster und sieht es zugleich dem von Grafen Egeno präsentirten Kleriker Nikolaus von Lar, der dessen Söhne Zuchtmeister ist, nach: daß er nicht eher, als auf Ansuchen des Grafen, zu geordneten Zeiten sich zum Priester weihen lasse, und sodann persönlich Residenz leiste. Künftighin solle jedoch stets ein wirklicher Priester oder doch nur ein solcher präsentirt werden, welcher im nächsten Jahr nach seiner Präsentation sich zum Priester weihen zu lassen eidlich gelobe. Gemeinschaftlich mit dem Bischof siegelt der Propst Konrad, zugleich Pfarrector zu Freiburg, und sein Bruder Graf Egeno III. — Aus dem Archiv des Domstifts Konstanz mitgetheilt von dem Freiherrn J. v. Laßberg. —

Im Jahr 1668 erkaufte Vicekanzler J. Fischer von dem Kloster Beuron unter Anderm die Michaelskapelle zu Freiburg sammt dem Garten dabei. — Ehmaliges Provinzial-Archiv zu Freiburg.

*) (Kreutter) Geschichte der vorderösterreichischen Staaten. I. 454.

**) *Schöpflin*, V. 245.

äußerung seines Schlosses Scharfenstein an das Kloster St. Trudpert *); an welches, mit seiner Zustimmung, auch schon die Güter der Ritter Berthold und Burkhard von Thunsel (1256) und des Schlosses daselbst (1258) gekommen waren **).

Im Jahr 1243 bestätigte er auch als Zeuge den Schenkungsbrief, wodurch Hartmann der ältre, Graf von Kiburg, seine Güter in der Schweiz dem Stift Straßburg vergabt und sie wieder von Bischof Berthold daselbst zu Lehen nimmt ***).

Ob endlich Graf Konrad auch etwas und wie viel er für den Münsterbau zu Freiburg gethan hat, welcher, der Hauptsache nach, unter ihm zu Ende geführt wurde, muß dahingestellt bleiben, da bis jetzt noch keine dahin bezügliche Urkunde, — während sonst die Herren ihre Schenkungen gern verbrieften, — aufgefunden werden konnte †).

Die Geneigtheit, in seinen nächsten Umgebungen vorzugsweise kirchliche Interessen zu fördern, welche Graf Konrad schon von seinen frühesten Jahren an blicken ließ, trug er auch auf die großen Fragen der Zeit und des Vaterlands, auf den verderblichen Kampf des Papsts gegen den Kaiser über. Beherrscht von den Eindrücken der Erziehung durch seine Mutter, so wie von den Beispielen seiner geistlichen Oheime und Brüder, mochte er, zumal nach der erneuerten

*) *Herrgott* III. 418. — „Actum apud Vriburg in coemeterio ante fores parochialis ecclesie Vriburg."

**) *Gerbert*, hist. nigr. silv. I. 360.

***) *Herrgott*, Cod. Prob. Nro. 337.

†) Daher dürfte unter Anderm die „unvergängliche Glorie", womit Münch (Geschichte von Fürstenberg I. 133—138) den Grafen Konrad „wegen dem Hauptwerke seines Lebens" (dem Münsterbau zu Freiburg) zu umgeben bemüht ist, zur Zeit noch auf sich beruhen.

Bannbulle des Papſts Innocenz IV. aus Lyon vom 17. Febr. 1245, ſeinen Kaiſer Friedrich II. immerhin als einen Ketzer, Heiden und ſeiner Reiche Entſetzten anſehen. Doch regte ſich wohl auch die angeborne Gehäſſigkeit gegen die Hohenſtaufen im Hintergrunde, welche zähringiſche Beſitzungen, die lange Zeit als Hauseigenthum behandelt worden waren, den Erben als eröffnete Reichslehen noch immer vorenthielten. Mindeſtens dienten dieſe als geeigneter Köder, um den Grafen vollſtändig für die päpſtliche Parthei zu gewinnen.

Als nach der Entfernung Heinrich's VII. ſein jüngrer Bruder Konrad, während der Siegesfeſte des Kaiſers zu Wien im Jahr 1237 zum deutſchen König gewählt worden war, ſuchte Gregor IX. ſogar durch Beſtechung die ſchwäbiſchen Edeln von ihm abzuziehen *); indem er zugleich (unterm 24. März 1239) den Bannſtrahl auf Friedrich II. ſchleuderte und alle Unterthanen des Kaiſers vom Eid der Treue losſprach. Noch weiter gieng Innocenz IV., nachdem er von Lyon aus (unterm 17. Febr. 1245) ſeinen Gegner des Kaiſerthums entſetzt und jede Unterſtützung deſſelben bei Strafe des Kirchenbanns verboten hatte. Ihm gelang es auch, durch einen Wahlact der Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln und der Biſchöfe von Würzburg, Speier ꝛc. am 22. Mai 1246, in der Perſon des Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raſpe, einen deutſchen Gegenkönig aufzuſtellen. Konrad verlor den 5. Auguſt d. J. gegen denſelben die Schlacht bei Frankfurt, da ihn von ſeinen Kampfgenoſſen, Graf Ulrich von Wirtemberg und Hartmann von Grüningen ſchon im Beginn des Treffens verlaſſen hat-

*) Albertus Bohemus nennt i. J. 1241 dem Papſt ausdrücklich die Gebrüder von Neufen und von Urach als ſolche, welche ſich von ihm durch Geld hätten gewinnen laſſen. Stälin II. 191.

ten *). Rühmend verkündete der Sieger den 30. Novbr. d. J. von der Wartburg aus: „er gedenke sofort in Schwaben einzufallen, wo sich der Adel größtentheils zu den Füßen seiner Hoheit neige" **).

Darunter befand sich nun auch Graf Konrad von Freiburg, welchem „der Pfaffenkönig", wie seine Gegner ihn nannten, dafür die Städte Neuenburg am Rhein und Offenburg an der Kinzig, nebst dem Schlosse Ortenberg zugesagt hatte. Da Heinrich Raspe bald darauf (17. Febr. 1247) nach der vergeblichen Belagerung von Ulm starb, wendete sich Konrad sogar bittweise an Papst Innocenz IV., welcher auch unterm 28. Juli 1248 aus Lyon diese Verleihung bestätigte; bereitwillig auch diesen Anlaß ergreifend, sich in die innern Angelegenheiten Deutschlands bis ins Kleinste einzumischen ***).

Inzwischen war auf Betreiben dieses Papsts unterm 3. October 1247 von den drei rheinischen Erzbischöfen Graf Wilhelm von Holland als neuer Gegenkönig gewählt worden. Dieser ermangelte natürlich nicht, seines Vorgängers Ver-

---

*) „Receptis a summo pontifice septem millibus marcarum argenti, — — in primo belli congressu depressis vexillis et vadato flumine cum duobus millibus militum et balistariorum fugiendo de exercitu recesserunt. Rex ipse in magno discrimine in medio inimicorum suorum cum mille tantum equitibus remanens etc." *Matth. Paris.* ad ann. 1246.

**) *Raynaldi* hist. eccles. 1246. §. 10.

***) *Schöpflin.* V. 214. — In demselben Jahr (1248) genehmigt Papst Innocenz IV. die wegen Verwandtschaft angefochtene Ehe zwischen dem Grafen von Freiburg und Sophie der Tochter des Grafen Friedrich von Zollern. Die Ehe war eingegangen worden, um der Feindschaft und den blutigen Streitigkeiten ein Ziel zu setzen, welche zwischen dem Grafen von Zollern und Konrad's Vorfahren (den Grafen von Urach) obgewaltet hatten. *Schöpfl.* Alsat. dipl. I 398.

leihung (unterm 12. Mai 1251 aus Straßburg) auch seinerseits sowohl im Allgemeinen anzuerkennen, als die Stadt Neuenburg insbesondere herauszuheben. Er beweist, wie er sich dabei ausdrückt, seinem lieben Sippen diese Gnade, weil derselbe der Kirche, ihm und dem Reiche bisher treulich und klug gedient habe, es auch in Zukunft thun und auf jede Ladung sich stellen werde, wie er ihm deßhalb persönlich einen Eid geleistet *).

Um diesem Gegenkönig möglichst Vorschub zu thun, ließ der Papst nun auch durch die Predigermönche und Mindern Brüder, anstatt gegen die Mongolen und Türken, gegen den römischen Kaiser und deutschen König, mit demselben Ablasse wie zum Zug in das gelobte Land, das Kreuz predigen; erlaubte auch solchen, welche eine Wallfahrt nach Palästina gelobt, ihr Gelübde in einen Zug gegen Friedrich **II.** und seinen Sohn Konrad umzuwandeln. Sogar das bloße Anhören einer solchen feierlichen Kreuzpredigt, soll, „damit das Geschäft seinen rechten Fortgang gewinne, mit dreißig bis vierzig Tagen Ablaß belohnt werden" **).

Wendete sich nun auch, zumal nach Friedrichs **II.** Tod den 13. Dezbr. 1250, die Mehrzahl des höhern Adels in Schwaben (darunter auch Markgraf Hermann **VI.** von Baden) ***), von dem untergehenden Gestirn ihres großen Kaiserhauses ab; gieng sie sogar so weit, daß sie Graf Ulrich von Wirtemberg, als Bevollmächtigten an den Papst nach

*) *Schöpflin.* V. 220.

**) Eine solche Vollmacht, unterm 31. März 1248 von Straßburg aus und im besondern Auftrage des hl. Stuhles, durch den Cardinaldiacon Petrus als päpstlichen Gesandten dem Custos der Mindern Brüder zu Ueberlingen ertheilt, findet sich im Geschichtsfreund. Einsiedeln. 1844. I. 376 ff.

***) *Schöpflin.* V. 215 et 218.

Lyon schickte, der dagegen einen Dominikaner als Kreuzprediger gegen Konrad mit der Weisung nach Deutschland abgehen ließ: „die Kirche (d. i. der Papst), werde es nie zugeben, daß die Schlangenbrut der Hohenstaufen jemals mehr zur Königs- und Kaiserwürde, oder nur zum schwäbischen Herzogthum gelange" *): so blieben doch auch einzelne Große den Hohenstaufen treu, wie Bischof Siboto von Augsburg, Markgraf Heinrich von Burgau, die Grafen Ludwig von Oettingen und Rudolph von Habsburg **) u. s. w.; vor Allen aber die schwäbischen Städte, die unter sich einen Treubund für dieselben geschlossen hatten.

Unter diesen Städten (Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Hall, Nördlingen u. s. w. auch Straßburg seinem Bischof zum Trotz) erscheinen aus dem Breisgau und vom Schwarzwald namentlich Neuenburg und Villingen, rücksichtlich derer Papst Innocenz IV. unterm 26. Jan. 1249 an den Erzbischof von Mainz schreibt: „er solle ihnen, als Gönnerinnen Friedrichs, allen Dienst und Trost der Kirche entziehen und sie allenthalben als mit dem Kirchenbann Belegte ausrufen lassen ***)." Ferner erklärt sich Breisach im Decbr. 1250 dahin: daß Schloß und Berg der Stadt der Kirche zu Basel eigen und jenes von daher Kaiser Friedrich's Lehen sei. Sollten nun auch die eidlich mitverbündeten Städte †) abfallen und andre Herren als ihn und seinen Sohn König Konrad wählen; so werde sich doch Breisach keinem andern

*) Die Nachweisungen bei Stälin II. 203. Anmerk. 1.

**) Allerdings fehlten auch von dieser Seite ermunternde Zusagen nicht, wie z. B. jene Konradin's aus Engen vom 11. Jan. 1267, das Lehen von Kiburg betreffend, für Rudolph von Habsburg. Kopp, K. Rudolph I. 885.

***) Stälin, II. 197. Anmerk. 3.

†) „Civitates nobis conjuratae."

unterwerfen, sondern seiner Herrschaft, der Basler Kirche, treu ergeben bleiben *).

König Konrad starb, erst 27 Jahre alt, den 20. Mai 1254; sein Gegenkönig Wilhelm von Holland wurde den 28. Jan. 1256 von den Friesen erschlagen. Kurz zuvor (10. Novbr. 1255) hatte dieser noch den großen Städtebund zur Wahrung des Landfriedens (zunächst auf zehn Jahre) und zum Schutz des Handels gegen rechtswidrige Zölle und Straßenräuberei des Adels genehmigt. Ueber sechzig, meist rheinische Städte befanden sich in demselben und hatten seine Gesetze im Sommer 1253 und im Herbst 1254 beschworen. Darunter: Basel, Mühlhausen, Kolmar, Freiburg, Breisach, Straßburg, Hagenau, Weissenburg, Selz, Speier, Worms, Mainz, Bingen, Bacharach, Boppard, Anderngch, Köln, Aschaffenburg, Marburg, Wetzlar, Münster, Regensburg u. s. w. Als Gründer desselben wurde der Walpode von Mainz genannt. Worms sollte der Mittelpunkt für die obern, Mainz für die untern Städte sein, und jährlich eine allgemeine Versammlung zu Köln, Mainz, Worms und Straßburg gehalten werden. Die obern Städte von Basel bis zur Mosel hatten einhundert, die untern Städte fünfhundert Kriegsschiffe mit verhältnißmäßiger Zahl Matrosen und Landsoldaten zu stellen. Auch Geldbeiträge wurden von den Geschwornen nach ihrem Vermögen erhoben **).

---

*) Kopp, a. a. O. I. 884.

**) Urkunden vom 12. Juli 1253 u. 28. Sept. 1254. Zusätze von den Jahren 1255 und 1256. *Leibnitz*, mantissa VIII. 93. — Politisch wichtig waren besonders die zwei Vertragspunkte: „das Reichsgut zu erhalten und nur demjenigen König zu gehorchen, welchen die Fürsten einstimmig gewählt. Wählen sie zwiespaltig mehrere, so wird der Bund Keinem beistehen." Raumer, Hohenstaufen IV. 414.

Dieſer Bund breitete ſich immer mehr aus und erweiterte ſich aus einem zunächſt rheiniſchen zu einem oberdeutſchen. Aus der Schweiz traten noch bei: Appenzell, Luzern, Zug, Zürch, Solothurn, Bern; aus Schwaben und Franken: Konſtanz, Kempten, Augsburg, Ulm, Nürnberg u. ſ. w. Ferner Frankfurt am Main, die Erzbiſchöfe von Mainz, Trier und Köln, der Biſchof von Metz, der Abt von Fulda, der Pfalzgraf Ludwig, der Herzog Heinrich von Baiern, die Grafen von Leiningen u. ſ. w.

Zu gleicher Zeit blühte in Niederdeutſchland der hanſeatiſche Bund (der Bund der Oeſterlinge), in größter Zahl mit fünfundachtzig Städten in vier Abtheilungen. Vororte: Lübeck, Braunſchweig, Danzig und Köln, welches damals ſogar auf der Donau ſeine Schiffe hatte und mit Nürnberg eng verbunden war.

Vereine ſolcher Art, gegen Willkühr und Fauſtrecht, waren jetzt um ſo mehr Bedürfniß, als nach Königs Wilhelm Tod Papſt Alexander **IV.** unterm 28. Juli 1256 jedem der geiſtlichen Kurfürſten die Drohung zugehen ließ: „ja nichts für den Knaben Konradin (den letzten unglücklichen Hohenſtaufen) zu thun, da er ſchon zum voraus dem Kirchenbann verfallen wäre" *). So wählte denn wieder eine Parthei am 1. April 1257 den König Alphons von Kaſtilien, der aber nicht einmal nach Deutſchland kam; während die andre Parthei unterm 13. Januar 1257 den Grafen Richard von Cornwallis, Bruder des Königs Heinrich **III.** von England, — der aus dem Ertrag ſeiner Zinnbergwerke vier-

*) „Si eundem Conradum nominaveris, vel elegeris, aut in ipsum consenseris, seu opem vel operam, consilium, auxilium vel favorem, ut eligatur, impenderis; scias te prius excommunicatione ligatum." *Raynald* ad ann. 1256. §. 6.

zigtausend Mark als „Handsalbe" an seine Wähler vertheilt haben soll, — auf den Thron berufen hatte, den er auch bis zu seinem Tod (2. April 1272) unter öftrer Rückkehr nach England und längerm Verweilen daselbst innehielt.

Den 5. Novbr. 1262 finden wir auch den Grafen Konrad von Freiburg an seinem kurzen Hoflager zu Schlettstadt, wo der Kaiser auf den Besitz des Bergs zu Breisach und die damit verbundnen, dem Reiche bisher zugestandnen Rechte verzichtete. Sofort eignete sich der Bischof von Basel nun auch das Münzrecht und die Zinspfennige von allen Häusern daselbst zu *).

Wenig Tage später (18.—21. Novbr.) bestätigte König Richard zu Hagenau die Freiheiten der Stadt Straßburg und bemühte sich, den Frieden zwischen ihr und ihrem Bischof zu vermitteln.

Dieser, Walther von Geroldseck, war den 27. März 1260 gewählt und den Sommer darauf von dem Erzbischof von Mainz bestätigt und als Priester und Bischof geweiht worden. Seine erste Messe sang er den 2. Febr. 1261. Er gerieth jedoch bald darauf mit der Bürgerschaft von Straßburg in Zerwürfniß, indem er sich, der beschwornen Anordnung seines Vorgängers (Heinrich von Stahleck) gemäß weigerte, die dem Gotteshaus zustehenden Aemter und Gerichte in der Stadt, wie bisher, auf des Bischofs und Empfängers Lebenszeit zu besetzen.

Da nun die Bürger ohne seine Vollmacht, Meister und Räthe setzten, Steuern erhoben u. s. w., verließ er, nach einer Sühnfrist von vierzehn Tagen **), mit allen Geistlichen und

---

*) *Böhmer* regest. Imp. 46. — Rosmann und Ens, Gesch. von Breisach 164 ꝛc. *Herrgott*, Cod. Prob. N°. 456.

**) Königshofen versichert am Schlusse seiner hieher bezüglichen Darstellung: „Wan hätte der Bischof die Recht und Freiheit erkobert,

Schülern die Stadt, über welche er das Verbot des Gottesdiensts aussprach, so, daß nicht einmal Kranken und Sterbenden die geistlichen Heilmittel gereicht werden sollten, was jedoch die Bürger durch Berufung fremder Priester zu umgehen wußten. Gegenseitig wurden nun die Häuser und Gärten der Ausgewanderten geplündert und verwüstet. Dadurch kam es zum Krieg, wozu sich die beiden Partheien mit Macht rüsteten. Dem Bischof zog sein Oheim der Erzbischof von Trier, nebst den Aebten von Murbach und von St. Gallen und einer Menge Adel zu Hülfe; wenn seine Sturmglocke zu Molsheim angezogen wurde, antworteten die Glocken im ganzen Land. Straßburg fand nach einigen Unfällen jetzt seine Hauptstütze in einem frühern Gegner, dem Grafen Rudolph von Habsburg, Landgrafen im obern Elsaß, der, wie die Stadt, des Bischofs Uebergriffe um so mehr fürchtete, als auch dessen tapfrer Bruder, Graf Herrmann von Geroldseck, von König Richard von Cornwallis zum Landvogt auf beiden Seiten des Rheins, von Basel bis Selz, ernannt worden war *).

Nach vorhergegangner geheimer Unterhandlung begab sich Graf Rudolph mit seinem Oheim, Graf Gotfried von Habs-

---

die er meinte zu Stroßburg zu habende, so wäre Stroßburg sin eigen worden; — das doch Gott und sine liebe Mutter, die do Patrona ist und Frowe des Münsters und der Städte, nit wollent verhängen, noch fürbas niemer gestattent, als wir ihnen wohl getruwent." — Diese Rechte zählt der Bischof auf in der, seinem Bevollmächtigten gegebnen Instruction. Dachstein. 4. Jun. 1261. *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. 433.

*) „Dominus Hermannus de Geroltsecke, frater episcopi carnalis, miles valde strenuus, qui erat advocatus institutus seu Gubernator per Richardum de Anglia regem Romanorum, a Basilea ex utraque parte Rheni usque Selze et Wissenburg." *Böhmer*, fontes III. 132.

burg = Laufenburg, ferner mit dem Grafen Konrad von Freiburg und dem Domprobſt, (nachmaligen Biſchof) von Baſel, Heinrich von Neuenburg, ſchleunig nach Straßburg, wo ſie am 18. Septbr. 1261 auf dem Fronhof vor allem Volk der Stadt Treue ſchwuren *).

Da Graf Rudolph nun, wie vormals in bedrängter Lage ſein Vater Albert, ſofort zum Stadthauptmann **) ernannt wurde; blieb der günſtige Erfolg nicht aus. In kurzer Zeit bemächtigte er ſich, größtentheils durch Liſt der, dem Biſchof von Straßburg ergebnen Städte Kolmar, Keiſersberg und Mühlhauſen (durch Belagerung auch des Schloſſes Mühlhauſen) und ſäuberte bis Baſel hinauf das Land von den Biſchöflichen. Auf gleiche Weiſe ſcheint gegenüber im Breisgau und der Ortenau Graf Konrad von Freiburg verfahren zu ſein, welcher, wahrſcheinlich auch um dieſe Zeit, des Biſchofs Vater, Walther von Geroldseck, mit ſeinem Sohn Heinrich, in ihrem Schloß Lahr gefangen nahm ***).

---

*) *Schöpflin* Alsat. dipl. I. 432.

**) Albert war „dux militiae et vector vexilli civitatis Argentinensis"; daſſelbe wurde Rudolph auch.

***) Eine abweichende Zeitangabe (1250) findet ſich in den Auszügen einer Handſchrift des Kloſters St. Georgen auf dem Schwarzwald, bei: *Ussermann*, German. sacr. II. 447. Die Stelle iſt jedoch ſo verdorben, daß die letzten Zeichen der urſprünglich römiſchen Jahrzahl ausgefallen und in den Text übergegangen zu ſein ſcheinen. Nebſtdem findet ſich keine Nachricht von einem im Jahr 1250 zwiſchen den Grafen von Freiburg und Geroldseck geführten Kriege. Dagegen ſpricht Alles dafür, daß die Bundesgenoſſen der Stadt Straßburg, zumal in der Nähe ihrer eignen Beſitzungen, jene des Biſchofs im Schach zu halten und unſchädlich zu machen ſich bemühten. — Nach der Uebereinkunft zu St. Arbogaſt bei Straßburg, den 9. Juli 1262, ſollte ein Schiedsgericht über die Foderungen ſprechen, welche Graf Konrad von Freiburg an den Biſchof und deſſen Vater ſtellte.

Am rühmlichsten zeichneten sich jedoch die Bürger von Straßburg selbst aus, welche am 8. März 1262, für sich allein, die blutige Schlacht bei Hausbergen gegen ihren Bischof siegreich bestanden, worin dessen Bruder Herrmann mit mehr als sechzig Rittern und Edelleuten fiel, gegen achtzig gefangen wurden, und der Bischof selbst, in voller Waffenrüstung so tapfer sich schlug, daß zwei Pferde unter ihm erstochen wurden und er nur auf einem dritten entfliehen konnte. Er starb aus Gram schon den 22. Febr. 1263. Der endliche Friede zwischen seinem Nachfolger und der Stadt wurde, ungeachtet mancher Vermittlungsversuche und Waffenstillstände, doch erst den 23. Juli 1266 abgeschlossen *).

Noch während der Straßburger Fehden, sah sich Graf Konrad, zum Theil nebst den Bürgern von Freiburg, in die angeerbten Familienzerwürfnisse mit Markgraf Heinrich II. von Hochberg, in Betreff des Zähringischen Nachlasses verwickelt. Zum endlichen Abschluß derselben ließen sich jetzt beide Theile, den Grafen Heinrich von Fürstenberg und den Ritter Walter von Eschenbach, als Schiedsrichter gefallen, welche unterm 8. Octbr. 1265 dahin entschieden:

Alles Gut, das Herzog Berthold von Zähringen und Graf Egeno bis an ihren Tod besessen, und worüber mit des Markgrafen Vater eine Richtung gemacht worden, soll dem Grafen Konrad und den Seinigen ruhig verbleiben. Dagegen soll um alles Gut, worüber Graf Egeno und des Markgrafen Vater bis an ihren Tod offenkundig Krieg hatten, so wie um jenes Gut, welches Graf Egeno oder seither Graf Konrad nach der alten Markgrafen Tod sich zugeeignet: „der Graf

*) Gotfridi de Ensmingen Argentinensis relatio de conflictu apud Husbergen. *Böhmer*, fontes III. 120 sqq. — Deutsch in: Closener Straßb. Chronik S. 57 ff.

entweder mit dem Markgrafen ſich vergleichen oder ihm zu Recht ſtehen vor den Rittern: Walter, dem Alten, von Falkenſtein, Wilhelm von Keppenbach, Heinrich von Terwiler und Rudolph von Auggen, Schultheiß zu Neuenburg. Würden dieſe innerhalb Monatfriſt, nachdem ſie von dem Markgrafen aufgemahnt worden, kein Urtheil geben oder darin nicht zuſammenſtimmen, ſo entſcheiden, mit deren Rath, endgültig die oben genannten Schiedsrichter. Fällt nach dem Spruch ein Gut dem Markgrafen zu, ſo muß es ihm der Graf entweder abkaufen, abtauſchen oder überlaſſen. Ausgenommen ſind jedoch: Zähringer und Graf Bertholds von Neuenburg Gut; dieſe ſoll Graf Konrad ohne Anſprache beſitzen.

Will der Markgraf die Münze zu Freiburg löſen, ſo ſoll ſie ihm der Graf entweder zu löſen geben, oder ihn mit Recht überwinden. Erſtreckt der Markgraf ſeine Anſprüche auch auf das Gebiet im Lande und die Silberberge, ſo ſoll ihm Graf Konrad deßhalb vor dem rechten Richter antworten. Wegen der tauſend Mark, wegen deren Graf Konrad den Markgrafen Heinrich anſpricht, ſoll dieſer nicht genöthiget werden, bevor er auch ſeinerſeits gegen den Grafen die drei letzten Punkte geltend macht.

Die Anſtände zwiſchen dem Markgrafen und den Bürgern von Freiburg wurden auf folgende Weiſe entſchieden: Spricht ein Bürger ein Gut als Lehen vom Markgrafen an, ſo ſoll er es, wofern der Markgraf läugnet, nach Lehensrecht ſelb dritt beweiſen; ſpricht hingegen der Bürger das Gut von einem andern Herrn an, obwohl es vom Markgrafen zu Lehen herrührt, ſo kommt er davon, wofern er hiefür ſeinen Währsmann hat. Wird dieſem das Gut angewonnen, ſo mag er ſein Lehen auf die vorgeſchriebne Weiſe ſuchen.

Will der Markgraf auf eines Bürgers Eigen Schirmrecht („Vogteie") geltend machen, und dieſer läugnet, ſo muß

er selb dritt beweisen, daß er zehn Jahre ohne Vogtsteuer darauf gesessen. Kann er dieses nicht, so wird durch Kundschaften erhoben, wie (mit welchen Lasten) das Gut an ihn gekommen und darnach muß es dem Markgrafen dienen.

Damit auf einmal das lange Zerwürfniß zu Ende komme, verfügen die beiden Schiedsrichter zum Schlusse: daß, wenn der Markgraf die Punkte, die er dem Grafen und den Bürgern von Freiburg in besiegelter Schrift übergeben hat, bis Ausgang künftiger Osterwoche (3. April 1266, also binnen Halbjahrsfrist) ohne weitere Ansprache läßt, dieselben auch für immer abgethan bleiben sollen. Mit Ausnahme der Münze, des Geleits im Lande und der Silberberge, die der Markgraf ansprechen kann, wann er will.

Aller beiderseits erlittene Schaden soll gegenseitig aufgehoben sein *).

Mit Recht wird hier auf Geleit, Münze und Gewinnung des Silbers besondre Rücksicht genommen. Die beiden Erstern gehörten zur Landgrafschaft, welches Reichslehen von den Herzogen von Zähringen auf die Markgrafen von Hochberg übergegangen war. Zur Münze waren freilich auch die Silberberge unentbehrlich, welche sich jedoch als Lehen der Basler-Kirche in der Hand der Grafen von Freiburg befanden. Diese scheinen auch rücksichtlich des Geleits das Recht des Landgrafen nicht beachtet und es, — als Erwerbsquelle, — in ihrem Gebiete selbst ausgeübt zu haben.

Das Münzrecht im Breisgau hatten die Markgrafen offenbar, — wie es scheint, um die angezogenen tausend Mark, — an die Grafen von Freiburg verpfändet, welche nun ihrerseits den Münzmeister hielten oder das Recht an

*) Freib. Urk. B. I. 61 ff.

einen solchen weiter verpfändeten, und zugleich mit Münz- und Silberbann vorfuhren.

Dieses beweiset eine Urkunde vom 19. Jänner 1258, — zugleich die älteste deutsche, welche das Stadtarchiv zu Freiburg besitzt, — wornach der Graf und die Stadt in Uebereinstimmung verfügen: daß Niemand von Freiburg unter schwerer Strafe Silber in eine fremde Münze führen, oder dessen Ankauf durch einen Ausmann befördern, oder fremdes Geld (namentlich Basler) einwechseln dürfe. Der Marschall Gotfried von Staufen erklärt diese Verordnung auch für seine, durch den Bergbau damals blühende, jetzt eingegangene Stadt Münster gültig *).

Um diese Zeit traten auch in Freiburg die Anfänge jener Bewegungen zu Tage, welche im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts die innre Verfassung und Verwaltung beinah sämmtlicher damaligen Städte änderten.

Es lag nämlich daselbst, wie in Köln und anderswo, das Regiment der Stadt in der Hand der alten patrizischen Geschlechter, welche um so mehr Anlaß zu Beschwerden gaben, je selbstsüchtiger und übermüthiger sie wurden, und je mehr, ihnen gegenüber, das gemeinbürgerliche Bewußtsein und Leben erstarkte.

Im Jahr 1248 kam es zum Ausbruch, indem die vierundzwanzig Geschwornen, — auf Lebenszeit ernannt und jeden Abgang durch Selbstwahl ergänzend, — beschuldigt wurden, die Angelegenheiten der Stadt nicht zu deren Ehre und Vortheil, sondern nach ihrer Willkühr, ohne Rath und Zustimmung der Gemeinde zu verwalten. Da versammelte sich im Mai dieses Jahrs die Bürgerschaft auf dem Münsterplatz vor dem Haus ihres Leutpriesters Rudolf, worauf, — nachdem

*) Urk. B. I. 58 ꝛc.

sie zuvor noch die Wahrung der Zähringischen Rechte, zumal nach den Freiheiten von Köln, sowohl in Betreff ihres Herrn und seiner Nachfolger als unter sich beschworen hatte, — unter Zustimmung des Grafen Konrad und mit allgemeinem Einverständniß der Vierundzwanzig und der Gemeinde festgesetzt wurde:

Es sollen den alten Vierundzwanzig andre Vierundzwanzig beigegeben werden, tüchtige, zum Wohl der Stadt dienliche Männer, die jährlich einmal oder zweimal, ganz oder theilweis, nach dem Gutbefinden der Gemeinde zu ändern sind, und ohne welche die Alten keine Angelegenheit gemeiner Stadt behandeln dürfen. Hingegen sollen den Alten, wie bisher, die Gerichts-Sachen verbleiben; jedoch so, daß, wenn Einer von den Zweiten oder von der Gemeinde gegen ein Urtheil als minder begründet Einspruch erhebt und ein gerechteres angeben zu können glaubt, hierüber der Entscheid der Gemeinde nachgesucht und dasjenige angenommen werden muß, worüber der größre oder vernünftigre Theil derselben zusammenstimmt.

Ferner soll künftig stets ein engrer Rath von vier Mitgliedern bestehen, wozu eines aus den alten und drei aus den zweiten Vierundzwanzig zu wählen sind; ihren Sitzungen soll, wenn sie es verlangen, auch der Schultheiß beiwohnen *).

---

*) Die Bestimmung dieses engern Raths, dessen Mitglieder (zum erstenmal) Consules genannt werden, ist hier nicht angegeben. Die Drei aus den zweiten Vierundzwanzig bestanden ohne Zweifel aus einem Edeln, einem Kaufmann und einem Handwerker, welche wahrscheinlich an die Ihrigen, die gleichmäßig aus acht Edeln, acht Kaufleuten und acht Handwerkern zusammengesetzt waren, berichteten und wohl auch bei denselben (wie der Consul der alten Vierundzwanzig bei diesen) den Vorsitz führten.

Andre Vier, auf gleiche Weiſe aus den alten und jungen Vierundzwanzig zuſammengeſetzt, ſollen fortan alle Einkünfte der Stadt beſorgen *).

Der Gemeinde wird jede weitre Verfügung vorbehalten.

Wer dieſe Satzungen, die von der Kanzel der Pfarrkirche allem Volke verkündet worden, künftig zu brechen oder freventlich dawiderzuhandeln ſich unterfängt, der ſoll von der Gemeinde ausgeſchloſſen, mit ſeinem ganzen Haus aus der Stadt verwieſen und ſein Vermögen gerichtlich eingezogen werden **).

Es dürfte hier an der Stelle ſein, auf die ſeitherigen, ſo einflußreichen Geſchlechter und deren Angehörige zu Freiburg, in ſo weit ſie ſich urkundlich nachweiſen laſſen, einen Blick zu werfen. Zwar geht, aus Mangel hieher bezüglicher Quellen, das erſte Jahrhundert der Stadt leer aus ***); doch tauchen ihre angeſehenen Familien ſchon mit dem Anfang des folgenden um ſo mehr aus dem Dunkel auf, je mehr, zumal Vergabungen, Zeugenſchaften und Aemter (welche hier beſondre Rückſicht verlangen), dazu Veranlaſſung bieten.

---

*) „Omnes collectas" (ſpäter „Gewerf"). — Dieſe Vier begründeten die ſogenannten „Amtherren auf dem Kaufhauſe", oder „Rentamtsherren", welche ſich bis auf die neuere Zeit erhielten.

**) Urk. B. I. 53. ff.

***) Kaum in Anſchlag zu bringen ſind einige zuverläßige Nachweiſungen aus dem Rotulus St. Petrinus von 1203. „Mathildis vidua de Friburc uxor quondam Luodegeri cognomento *Angist*, pistrinum in eadem urbe situm sancto Petro donavit. — *Wolfger* de Friburc et uxor ejus Gepa domos quinque cum curti earum beato Petro tradiderunt. — *Lampertus* de Friburc, quicquid allodii apud Vilingen et Walthusen habuit, S. Petro per manum Amelungi liberi hominis delegavit." — Leichtlen, die Zähringer S. 75. 85 et 86. — Als Zeugen: *Guntrammus* de Friburc. *Burchardus niger* de Friburc. Daſ. S. 73. Burgolt de Friburc. Daſ. S. 85.

Obenan ſtehen, dem Alter, der Zahl und vielfachen bürgerlichen Leiſtungen nach, die, erſt in neurer Zeit (1833 mit Xaver Freiherrn zu Bollſchweil) ausgeſtorbnen Snewlin.

Ihr Stammſitz war wohl die wilde Snewburg im Thal St. Wilhelm bei Oberried, aus welcher rauhen Gegend, wo noch Jahrhunderte lang die Kolmannen ſaßen, ſie ſich in die mildre Snewburg auf dem Schinberg unſern Freiburg, und nach deſſen Gründung zum großen Theil dahin gezogen haben mögen. So finden wir auch Snewlin in dem Uechtländiſchen Freiburg, wahrſcheinlich als Auswandrer aus dem Breisgauiſchen.

Schon ſehr früh waren ſie zu vierzehn Aeſten erwachſen, nämlich: von Snewburg, Wisneck, zum Wiler (Weiler mit Stegen u. ſ. w im Kirchzartner-Thal), Bärenlapp, Bolſchweil, Kolmann, Landeck, im Hof, Kotz, zum Wiger (Weiher bei Emmendingen), Weißweil, Kranznau, Kung (König) und zur Tanne; wovon jeder Aſt ſich über eine beſondre Herrſchaft erſtreckte, ſo daß ſich keine adeliche Familie im Breisgau mit den Snewlin, deren Stamm nach, vergleichen konnte *).

*) Von ihnen laſſen ſich in Bezug auf Freiburg, in den erſten zwei Jahrhunderten urkundlich nachweiſen.

1220: Chuonradus Snewelinus Scultetus. 1226: ebenſo. 1245: Chuonradus dictus Sneuwelinus et duo filii sui C. et J. frater ejus Hermannus. 1248: Cuonradus scultetus. 1255: Cunradus dictus Snewelin scultetus. Hermannus Snewelin senior. 1269: Johannes miles dictus Sneweli. 1272: Herr Cuonrat Sneweli selig. Anna Herrn Huges Wirtinne von Krozingen, seine Schwester. Herr Dieterich Sneweli usserme Hove und Herr Cuonrat Sneweli seins Vettern Sohn. 1282: Chuonradus miles dictus Sneuweli junior, civis Friburgensis. Johannes Sneuweli filius praedicti Cuonradi. 1284: Herr Cuonrat Sneweli und Johans sin Bruder. 1292: ebenſo. 1300: ebenſo. 1284: Stephanus et Snewelinus fratres dicti Snewelin. 1291: Herr Cuon-

Unter den ältern Schultheißen erscheint: 1237: H. Scultetus in Friburc. 1238 und 1243: ebenso. 1245: H. Causidicus de Crozingen (wohl derselbe) *).

Ueberhaupt kommt die Familie von Krozingen schon in früher Zeit zu Freiburg bürgerlich vor **).

---

rat Sneweli, Cuonrat sein Sohn, Sneweli sein Sohn, Johans sein Sohn, Gisel und Junte seine Töchter, Herr Johans Snewelin sein Bruder. Herr Stephan Sneweli. Herr Johans Sneweli. 1300: Johannes Snewelin ein Ritter von Friburg. Frau Anna seine ehliche Wirtinne und Johannes und Sneuwelin und aber Johannes seine Söhne. 1303: Sneweli Bernlappe, Herr Cuonrat Sneweli sein Vater, Herr Johannes Sneweli sein Vetter, Herr Stephan Sneweli.

1220: Albertus Chohzo 1245: Chuonradus dictus Chozzo. 1261: Ch. dict. Kozze, miles. 1269: ebenso. 1281: Herr Kotze von Friburg der Alte. 1303: Herr Cuonrat Kotz. 1333: Johannes Kotze dem man spricht der Schaf ein Ritter.

1245: Chuonradus dictus Colman. 1252: Dominus Ch. Cholmannus miles de Friburch et sui haeredes. 1261: Chuonr. Cholmannus junior miles. 1270: Cholmannus junior dictus Nuspuome (Nusbaum?). 1272: Cuonradus Cholman. 1272: Herr Colmann.

1260: Chuonradus Sneuwelinus in curia. 1272: Herr Dietrich Sneweli usserme Hofe und Herr Cuonrat Sneweli seins Vettern Sohn 1272: Dietericus dictus Sneuwelin miles de Friburg. 1303: Herr Snewelin im Hofe Ritter von Friburg. 1305: ebenso.

*) Im Rotulus St. Petrinus finden wir aus der Zeit Herzogs Konrad von Zähringen einen: „Hartmannus de Chrocingen, magister censuum ad Steine pertinentium" (Leichtlen, 74); aus der Zeit Bertholds IV. einen: „Uto de Chrocingen." (Daf. 82.)

**) 1220: Albertus de Crozcingen et fratres sui. 1234: H. Sporlinus et filius ejus. 1238: Heinricus de Krozcingen dictus Sporlinus. Hugo de Krozcingen. Heinricus filius Sporlini. 1243: Dominus H. dictus Sporli. 1245: H. Sporlinus 1272: Bro Anne Herren Huges Wirtenne von Krozzingen. — Herr Cuonrat Sneweli selig ihr Bruder. 1273: Herr Hugo von Krozzingen, Herr Heinrich sein Bruder. 1281: Hugo de Crozcingen und Herr Otto von Krotzingen. 1292: Herr

Auf gleiche Weiſe verhielt es ſich mit der ebenfalls längſt ausgeſtorbenen Familie von Munzingen; auch ſie beſetzte abwechſelnd das ältere Schultheißenthum *).

Das Dorf Dußlingen, mit einer zerſtörten Burg gleiches Namens, liegt an der Steinlach, unfern von Rottenburg im Wirtembergiſchen. Es erſcheint als «villa Tüsilinga» ſchon unterm 22. Octbr. 791 in einer Schenkungs-Urkunde des Grafen Berthold an St. Gallen **). Auch die Grafen von Urach hatten Güter daſelbſt ***).

Wahrſcheinlich kam in Begleitung und vielleicht als Dienſtmann Egeno's des Bärtigen, in deſſen Urkunden vom Jahr 1220 er als Zeuge erſcheint „*Hugo de Tuiselingen*“ nach Freiburg †), wo entweder er ſelbſt oder einer ſeiner nächſten

---

Hug von Krotzingen der Alte. 1297: Herr Hug von Crozzingen Ritter. Bruder Burkart von Crozzingen. 1307: Katharina Wittwe des Ritters Heinrich von Krozingen.

*) Wir finden von ihr: 1234: **Ludewicus de Muncingen.** 1237 und 1238: ebenſo. 1245: **Joannes et Heinricus fratres de Muncingen.** 1246: ebenſo. 1255: **Ludevicus et Heinricus de Muncingen, milites.** 1260: **Ludewicus scultetus, — causidicus. Heinricus de Muncingen.** 1261: mit dem Zuſatz: **milites.** 1269: **Heinricus miles de Muncingen.** 1272: Herre Heinrich von Munzingen der Ritter zu Vriburk und ſin Tochter die Creigerin. 1272: Herr H. von Munzingen und Herr Huek (Hugo) von Munzingen. 1273: Herr Heinrich von Munzingen, Herr Johans ſin Sohn. Herr Hugo v. M. 1282: Heinrich der Schultheiß. 1291: Herr Hug v. M. Herr Johans von M. Herrn Heinriches ſeligen Sohn. Heinrich v. M. Herrn Heinriches ſel. Sohn. 1292: Herr Hug v. M. und Herr Johanns ſein Bruder. Herr Johanns v. M. 1300: Herr Johanns v. M. in der Rüwenburg. 1303: Herr Heinrich v. M. 1310: ebenſo.

**) *Neugart*, Cod. dipl. 103.

***) Stälin, II. 464.

†) Freib. U. B. I. 47.

Nachfolger ſich bürgerlich niederließ und unter die Patrizier einreihte *).

In der Verwaltung des alten Schultheißenthums erſcheint auch die Familie Reinbot. So 1272: Herr Johannes Reinbot. 1284: **Johannes scultetus dictus Reinbotte et consules de Friburg.** 1291: Herr Reinbott der Schultheiß.

Auch die noch blühende Familie Rotberg. 1270: **Nobilis vir D(ietericus) miles de Rotinberc. Nepotes: V. O. et L. nobiles de Roetilein.** 1272: Herr D. von Rotenberg der Schultheiße und die Vierundzwanzig von Friburg.

Das Münzmeiſteramt beſetzte im Jahr 1220: **Johannes Monetarius**; im Jahr 1234: **F. Monetarius.**

Als Zoller wird 1238: **Ruodolphus theloncarius** aufgeführt.

Nebſt den Genannten erſcheinen als ältre Geſchlechter von Freiburg:

Ätſcher. 1292: Herr Lütfried.

Beiſcher. 1220: **Fridericus Beischarius.** 1238: **Heinricus Beiscarius.** 1291: Cuonrad der Beiſcher.

---

*) Aus dieſem Geſchlecht kommen vor: 1238: **Heinricus Tusce**linus. 1243: **Dominus Cuonradus de Tuiselingen. C. de Tuiselingen filius Domini Hugonis.** 1261: **Cuonradus de Tuiselingen junior.** 1269: **Cuonradus de Tuiselingen canonicus sancti Thomae Argentinensis.** 1272: Herr C(onrad) von Thuſelingen der Alte. 1273: **Frater Hugo de Tuiselingen** (Johanniter zu Freib.) 1280: **Herr Dietrich von Tuislingen.** 1281: ebenſo. 1291: ebenſo; ferner: Cuonrad von Tuiſelingen von Breiſach. 1292: Herr Dietrich von Tuſelingen der Schultheiß. 1294: ebenſo, ferner Herr Cuonrad v. Tuſelingen Ritter. Johannes v. Tuſelingen. 1296: Herr Dietrich v. Tuſelingen der Schultheiß. Herr Johannes v. Tuſelingen der Bürgermeiſter v. Freiburg. 1298 und 1299: Beide ebenſo; ferner: Herr Cuonrad v. Tuſelingen. 1302: Herr Dietrich v. Tuſ. der Schultheiß. 1305: Herr Cuonrad v. Tuſelingen der Schultheiß. 1307 und 1308: ebenſo. 1311: Herr Dietrich v. Tuſelingen der alte Schultheiß.

Bonndorf. 1239: **Albertus de Bonndorf.** 1270: ebenso. 1313: Johannes v. B.

Bückenreute. 1238: **Chuonradus Bükkenrüte.** 1291: Heinrich Büggenrüti.

Butricher. 1296: Herr Berthold der Butricher von Hornberg.

Eiche. 1291: Herr Kuonrad von der Eich. 1296: ebenso.

Fäser. 1220: **Heinricus Vazzare.** 1238: **H. Vazzarius.**

Füzen. 1261: **Heinricus de Füzen miles.**

Geben. 1291: Konrad Geben. Geben sein Bruder. 1294: Herr Konr. Geben. 1299: ebenso.

Hafener. 1291: Herr Kuonrad der Hafener, Werner sein Sohn. 1292: Herr K. der Hafener. Herr Johannes der Häfenler, Johannes sein Sohn.

Herdern. 1273: Gotfried v. Herdern. 1284. **Gotfridus de Herdern.** 1292: Herr Gotfr. v Herdern. 1300: ebenso. Ritter.

Hohenfirst. 1237: **B. de Honfirst civis in Friburg.** 1292: Herr Burkart von Hohenfirst.

Hübschmann. 1292: Herr Kuonrad Hübischmann.

Kräher. 1273: Agnes die Chräierin und ihre Kinder Heinrich und Frau Wile von Falkenstein. Bruder Johann der Chräier (Johanniter). 1291: Heinrich der Kreger.

Küchlin. 1245: **C. R. et H. fratres dicti Chuchelini.** 1270: **Johannes Köchlinus.** 1281: **H. et Johannes dicti Küchelin.** 1284: **Johannes Kücheli miles.** Herr Joh. Chüochlin. 1291: Herr Joh. Chücheli. Herr Egenolf Chücheli. Herr Kuonrat Küchelin. 1297: Herr Joh. Kücheli.

Kürneck. 1291: Hermann von Kürnegge. 1292: Herr Johannes v. Kürnegge.

Meinwart. 1239: **B. Meinwart.** 1246: **Burcardus clericus filius Burcardi civis in Friburg dicti Meinwardi.**

1261: **Burchardus Meinwardus.** 1272: Herr Burchart Meinwart von Friburg. 1292: Herr Burkart Meinwart. 1333: Burkart Meinwart ein Edelknecht, Hr. Burkart M. seligen Sohn.

Morhart. 1238: **Johannes Morhardus.** 1243: **Dominus Johannes dictus Morhard.** 1280: Abrecht Morhart.

Morser. 1270: **Johannes Morser.** 1291: Herr Joh. der Morser. 1292: ebenso: der Alte.

Riegel. 1246: **B. dapifer de Riegol de Friburch.**

Rintkauf. 1260: **Ulricus dictus Rintchof.** 1268: ebenso: **miles.** 1270: **Ulr. et Ruodolfus filius.** 1291: Herr Ruodolf der Rintkouffe. Ruodolf d. Rintkouffe. Abrecht der Rintkouffe. 1294: Herr Abr. ꝛc. 1297: Rudolf d. Rintk.

Schafhausen. 1253: **Heinricus miles de Friburg dictus de Scafhusa.**

Schlettstadt. 1238: **Godefridus de Slezzestat et Heinricus frater ejus.** 1291: **Herr Gotfried v. Sletzstat.** 1300: ebenso: ein Burger von Friburg.

Stülingen. 1284: Johann v. Stülingen. 1292: Herr Werner v. St. Herr Johannes v. St.

Tegenhart. 1239: **R. Tegenhart.**

Trösscher. 1262: **Albertus dictus Trösche de Untkilche.** 1291: Cuonrat der Trösche.

Turner. 1272: Rudolf der Turner. 1289: Herr Burkart der Turner. 1291: Herr Ruodolf d. Turn. 1303: Herr Burkart der alte Turner v. Freiburg mit seinen Söhnen Herrn Rudolf und Johannes.

Urberg. 1246: **Volcardus de Urbere.** 1260: **V. de Urberch.**

Valkenstein*). 1265: von Valkenstein Herr Walter

*) Fortsetzung von I. Thl. S. 49. „Dienstmannen der Herzoge von Zähringen."

der Alte. 1266: **Walterus de Valkinstein dictus de nova domo miles.** 1273: Herr Reinhart v. Valk. 1291: Herr Jakob v. V. Heinrich und Walter v. V. 1298: Herr Gregorie und Herr Cuon Gebrüder v. Valk. Ritter. 1296: Herr Johannes v. V. 1303: Herr Abreht v. V. 1314: Herr Gregorie v. V., Walter v. V. Herrn Abrechts sel. Sohn, Lanze v. V.

Veltheim. 1237: **W. de Veltham.** 1291: Herr Hug v. Veltheim. 1314: ebenso, Ritter.

Weißsilber. 1239: **H. et C. Wissilberlini.** 1243: **Dominus Hermannus et Dominus Cuonradus dicti Wissilberli.** 1261: **Hermannus W.** 1280: Herr Hermann W. 1291: Herr Hermann W. und Hermann sein Sohn.

Weißweil. 1291: Herr Werner v. Wißwil. Herr Hermann sein Bruder. 1303: Johannes von Wißwil der Alte ein Ritter, Dietrich sein Sohn Ritter.

Wohlleb. 1280: Herr Rudolf Wohlleb. 1294: ebenso. 1289: Herr Heinrich W. 1297: ebenso.

Zimmern. 1272: Cuonrat von Zimmern.

Graf Konrad von Freiburg beschloß seine lange, mehr als dreißigjährige Regierungszeit gegen Ende des Jahrs 1271. Noch am 27. Febr. d. J. hatte er, wie sein Bruder Graf Heinrich von Fürstenberg, eine Urkunde des Grafen Rudolph von Habsburg (der sie seine Vettern nennt), mitbesiegelt; wodurch dieser einen ihm für das Heirathsgut seiner Gemahlin Gertrud verpfändeten Hof zu Thiengen (bei Freiburg) um zweihundert Mark lötigen Goldes an das Kloster Mariazell (St. Märgen) auf dem Schwarzwald verkauft *).

Vielleicht bewog ihn, den im Ganzen aufgefaßt Frommen und Friedfertigen, nun sein frührer Kampfgenosse gegen Bischof Walther von Straßburg, Graf Gotfried von Habsburg-

*) *Gerbert*, crypta nova. 114.

Laufenburg, an dem Krieg zwiſchen den Königen von Böhmen und Ungarn Theil zu nehmen, wobei ſie ihren Tod fanden *). Seine Ruheſtätte ſoll er im Münſter zu Freiburg erhalten haben **).

Von des Grafen Konrad drei Söhnen widmete ſich der jüngſte, gleichfalls Konrad genannt, dem geiſtlichen Stand. Anfänglich (1255) finden wir ihn als Leutprieſter am Münſter zu Freiburg; an ſeiner Seite zwei Hülfsprieſter: Konrad von Umkirch und Baldemar; ſpäter (1272) als Domherrn und (1293) als Probſt zu Konſtanz ***).

Die beiden ältern Söhne waren Egeno **III.** und Heinrich. Bei der Theilung des väterlichen und mütterlichen Erbes zu Freiburg den 23. Juli 1272 erhielt der Erſtere Freiburg mit Allem, was unterhalb des Bachs von Heitersheim dazu gehörte; der Letztere Badenweiler mit dem Zuſtändigen oberhalb dieſes Bachs, Neuenburg und Hauſach im Kinzigthal: wobei Mannen, Dienſtleute, Silberberge und Anſprüche an Güter, als gemeinſchaftlich vorbehalten wurden. Nebſtdem verpflichtet ſich Egeno eidlich, ſeinem Bruder zum Beſitz der Stadt Neuenburg wieder zu verhelfen, „als ob es ſein eigner Krieg wäre.“ Zugleich übernimmt Jeder die auf ſeinem Antheil haftenden Schulden †).

---

*) „Obiit Cuonradus de Friburc et Gotfridus de Habesburch comites, et multi, in conflictu, quem habuerat rex Boemiae et rex Ungariae. St. Georger Jahrb. z. J. 1271 bei *Ussermann*, prodrom. II. 448. Ueber den Krieg: Palacky, Geſch. v. Böhmen. II. 218. — Die Annales Colmar (*Böhmer*, fontes II. 6.) erwähnen beim Jahr 1271, unmittelbar nach der Wahl Gregor's X. am 1. Sept. den Tod der beiden Grafen; das Necrolog. Wetting. führt Gotfrieds Tod beim 29. Sept. an.

**) Friedenweiler Gedächtniß. *Kieffer*, de domo Habsburgo-Austr. 146.

***) Die Belegſtellen oben.

†) *Schöpflin*, V. 253.

Mit dieſer Theilung ſtand auch eine Schuldverſchreibung in Verbindung, worin beide Grafen unterm 7. Aug. d. J. (1272) erklärten, von Ritter Burkard Meinwart von Freiburg dreihundert Mark Silber als Anlehen empfangen zu haben und ihm ſolches bis 6. Jan. 1274 wieder zurückzahlen zu wollen. Als Zeugen und zugleich Bürgen erſchienen hiebei: Graf Rudolph von Habsburg, Graf Heinrich von Fürſtenberg der Grafen Vetter (Vatersbruder), Herr Konrad von Lichtenberg, Sänger (am Domſtift) zu Straßburg (ſiegelt als **Argentin. Electus**), Herr Dietrich von Rötenberg (Siegelumſchrift: Rotenberg), Heſſo von Ueſenberg der Grafen Oheim, Herr Konrad Werner von Hadſtat, Herr Johann von Blumenberg und der Koler. Wird bis zur feſtgeſetzten Friſt die Rückzahlung nicht geleiſtet, ſo haben ſich Grafen und Bürgen, oder deren Stellvertreter „in rechter Geſellſchaft" zu Freiburg einzuſtellen und ſich nicht mehr zu entfernen, ohne des Ritters Meinwart oder ſeiner Erben Willen *).

Zur Zeit mußten größere Geldmittel aufgeboten werden, um die Stadt Neuenburg wieder zu gewinnen, deren Beſitz Graf Heinrich am Vorabend der Huldigung durch ſein ausſchweifendes Betragen in offner Fleiſcherhalle gegen eine Bürgersfrau verſcherzt hatte. Empört über den von ihm verübten Frevel verſagten die Bürger ihre Huldigung und wendeten ſich ſofort um Unterſtützung an Biſchof Heinrich von Baſel aus dem Hauſe der Grafen von Neuenburg in der Schweiz. Während ihnen dieſer Hülfe zuſagte, ſchlugen ſich die Grafen von Pfirt und von Habsburg, Letzterer ohnehin als Verwandter **) und ſchon ſeit einigen Jahren mit

*) Freib. Urk. B. I. 70 ff.

**) Durch ſeine Mutter Heilwig, Gemahlin des Grafen Albert von Habsburg, Tochter des Grafen Ulrich von Kiburg und der Her-

dem Bischof in Fehde, auf die Seite Heinrichs und seines Bruders Egeno. Aber auch hiemit waren die Partheiungen nicht zu Ende. Damals hatten sich nämlich auch in Basel die Geschlechter unter sich zerworfen; ein, und zwar der mächtigere Theil (die Schaler, Mönche, Amrhin, Marschall, Kammerer u. s. w.) hielt es mit dem Bischof (so auch die Markgrafen von Hochberg und die Herren von Röteln), ihr Feldzeichen wurde ein grüner Papagei in weißem Felde: ein andrer schwächerer Theil, den ein weißer Stern im rothen Feld unterschied (die Eptingen, Bitzdum, Usheim, Kraft, Reich, Pfaffen, Ramstein, Frick u. s. w.) warf sich schon nothgedrungen, da er die Stadt räumen mußte und eine Zeit lang unstät umherirrte, nicht sowohl dem Grafen Heinrich, als seinem gewaltigen Bundesgenossen Rudolph von Habsburg, in die Arme. Dadurch nahm die anfangs nur unscheinbare Fehde bald einen großartigern Charakter an, wodurch das Land diesseits und jenseits des Rheins litt. Die bischöflichen Truppen wurden nächtlicher Weile in das Schloß Neuenburg oberhalb der Stadt, welches sich noch in den Händen des Grafen befand, eingelassen und brachen dasselbe. Gemeinschaftlich mit ihnen fielen die Bürger von Neuenburg über den Rhein, in das Gebiet des Grafen Rudolph, und verbrannten den Thurm zu Ottmarsheim, den festen Kirchhof zu Rixheim und das Städtchen Blodelsheim.

Gegenseitig zog der Graf von Habsburg mit seinen Bundesgenossen von Freiburg aus aufwärts, brach einige Schlösser der Neuenburger, zerstörte das Kloster Sitzenkirch *), warf

---

zogin Anna von Zähringen, deren Schwester Agnes mit Egeno dem Bärtigen verehlicht war.

*) Das Kloster Gutnau vor Neuenburg soll Graf Heinrich selbst zerstört haben, um sich dadurch von den Zinsen, die er dahin schuldig war, frei zu machen.

ſich verwüſtend auf die Beſitzungen des Biſchofs von Baſel und brachte reiche Beute nach Säckingen, das jedoch am 17. Auguſt d. J. (1272) vollends verbrannte und den nachrückenden Biſchöflichen in die Hände fiel. Noch zum Schluſſe des Jahrs (30. Decbr. 1272) verrieth ein Bauer, Wolf mit Namen, dem Grafen Rudolph das Schloß Wehr, wo der eigne Schweſterſohn des Biſchofs, ein Herr von Röteln, Geiſtlicher, mit vielen andern gefangen wurde.

Aufs Neue entbrannte der Krieg im folgenden Frühjahr, ſo daß keine Feldarbeit verrichtet werden konnte. Man lauerte ſich von beiden Seiten auf; Viele wurden gefangen, Viele erſchlagen, über Fünfzig an den Füßen verſtümmelt. Endlich legte ſich Graf Rudolph den 15. Juli 1273 vor Baſel ſelbſt und bedrängte die Stadt, bis er, — wahrſcheinlich davon in Kenntniß geſetzt, daß er unter die Vorgeſchlagenen zur Königswahl aufgenommen ſei, — am 22. Sept. mit ſeinen Gegnern einen Waffenſtillſtand dahin abſchloß: daß während deſſelben Burggraf Friedrich von Nürnberg für die Grafen, Markgraf Heinrich von Hochberg für den Biſchof; oder wenn der Eine oder Andre gehindert würde, für den Burggrafen Graf Heinrich von Fürſtenberg und für den Hochberg der Alte von Geroldseck, den Streit nach Minne oder Recht beilegen ſollten *).

„Comes Rudolfus de Habspure cum exercitu veniens prope Friburgum post festum sanctae Margarethae (13. Jul.) homines et messes nimis graviter devastavit. Volens autem cives de Nüwenburc laedere, non potuit; quia dominus Basiliensis affuit eis praesidio festinanter. Post plures dies dominus Episcopus Rhenum transiens comiti Rudolfo plures villas devastavit, plures etiam igne cremavit, coemeterium Richisheim prorsus delevit etc." Annales Colmarienses. *Böhmer*, fontes II. 6.

*) Urk. 22. Sept. 1273. *Herrgott*, gen. dipl, II. 436.

Schon am 29. Sept. 1273 wurde Graf Rudolph von den zu Frankfurt verſammelten Kurfürſten einmüthig zum römiſchen König gewählt. Die davon erhaltne Nachricht theilte er durch den Burggrafen ſchleunig nach Baſel mit und hob das Lager auf. Auch der Biſchof entließ ſein Kriegsvolk, ſo ſehr ihn anfänglich die Erhebung ſeines Gegners ſchmerzen mochte; denn es werden ihm, in der erſten Aufwallung die Worte in den Mund gelegt: „Sitze feſt, lieber Herr Gott, oder Rudolph nimmt deinen Thron ein" *).

Der neue König aber zog über Rheinfelden, Baſel, Neuenburg und Breiſach, welche Städte er an das Reich aufnahm, ungeſäumt zu den Fürſten nach Frankfurt. Um den Grafen Heinrich wegen ſeiner Erbanſprüche auf Neuenburg zu entſchädigen, vergönnte er es nicht nur demſelben, ſeine Gefangnen ſo hoch zu ſchätzen als ihm beliebte („ſie auszuziehen"); ſondern er ließ ſich auch noch den zehnten Theil von allem Stadtgut einhändigen, welchen er dem Grafen zuſtellte **).

Dieſer ſcheint jedoch Rudolphs Anordnungen nur als vorläufig und den Umſtänden Rechnung tragend angeſehen zu haben. Es liegt nämlich noch eine Art letzter Wille, gelegentlich einer nicht näher bezeichneten Reiſe, — vielleicht des, im Jahr 1275, im Gefolg des Königs gelobten, aber nicht zu Stand gekommenen Kreuzzuges, — von ihm vor, worin

*) Er ſtarb den 15. Sept. des folgenden Jahrs (1274). Auf ihn folgte (1275—1286) Heinrich Göckelmann aus Iſny, Minorit, der 1284 auf den erzbiſchöflichen Stuhl zu Mainz erhoben wurde.

**) Multa etiam alia acciderunt, quod duravit usque ad creationem *Rudolfi* in regem promoti; qui tandem, conquerentibus illis (civibus de Neuenburg) de stupro (comitis *Henrici*), oppidum ad jus regni romani recepit, sinens tamen, quod comes per se captos excoriaret ad unguem. Insuper rex decimam partem omnium bonorum oppidanorum recepit, quam comiti assignavit. *Albertus Argent.* apud Urstisium. II. 100 sqq.

er für den Fall seines Todes, nicht nur Badenweiler und Auggen, sondern auch Neuenburg mit Zugehör, Mannen und Dienstmannen seinem Bruder Egeno unter der Bedingung vermacht, daß er seine Schulden mit sechshundert Mark Silber und tausend Mark für das Heil seiner Seele und wo Schaden geschehen, entrichte *).

Im J. 1295 verpflichtet sich Graf Heinrich gegen seinen Bruder Egeno, in Betreff der Silbergruben im Breisgau (Lehen des Bistums Basel) nichts vorzunehmen, was demselben zu Schaden sein könnte; im J. 1297 tritt er sogar alles Recht darauf an denselben ab. Dennoch wurden hiedurch nicht alle Streitigkeiten beseitigt, zu deren Hebung die Brüder im J. 1300 vier Schiedsrichter und Grafen Hermann von Sulz als Obmann wählten **).

Inzwischen hatte sich Graf Heinrich auch mit der Gräfin Anna von Wartenberg vermählt, welche ihm zwei Töchter gebar. Die ältre Margaretha verehlichte sich mit Grafen Otto von Straßberg, einem damals bei den Habsburgern sehr einflußreichen Geschlecht. Sie erhielt aus der Verlassenschaft des Vaters, der noch vor dem Jahr 1303 starb, Badenweiler zu ihrem Antheil. Mit ihrem Sohn, Graf Imer, gieng sein berühmtes Geschlecht aus. Von Straßberg kam Badenweiler an die Fürstenberger.

Die jüngre Tochter Verena reichte dem Grafen Heinrich **II.** von Fürstenberg die Hand; sie brachte ihrem Gemahl die Herrschaft Hausach im Kinzigthal.

Mutter Anna selbst überlebte ihren Gemahl noch um fünfzehn Jahre. Sie liegt, mit ihrer Tochter Verena, zu Amtenhausen begraben ***).

---

*) Sachs, Einleitung ꝛc. **I.** 199.

) ***Schöpflin*, **I.** 238.

***) Münch, Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. **I.** 141 ꝛc.

VII.

Graf Egeno III., dessen Auflehnung und Kampf gegen Rudolf von Habsburg. Zerwürfnisse mit den Bürgern und Richtungen mit denselben. Neue Verfassungsurkunde. Bürgermeister. Obristmeister. Zünfte. Verhalten der Stadt zu König Adolf von Nassau. Schuldenlast des Grafen, Abwehr seines Angriffs und Tod seines Schwagers. Zerstörung der wilden Snewburg. Kläglicher Ausgang Egeno's.

War die Regierung des Grafen Egeno **III.** schon in ihrem Beginn durch die Schuld seines Bruders Heinrich beunruhigt und getrübt, so wurde sie es bald noch mehr durch seine eigne; namentlich durch seine feindliche Haltung gegen den neuerwählten König, der vielmehr allen Grund hatte, der kräftigsten Unterstützung von Seite so naher Verwandten gewärtig zu sein. Wirklich blieb auch Graf Heinrich von Fürstenberg, der Rudolph schon vor seiner Erhebung nahe gestanden, demselben stets ergeben *) und schloß sich an ihn

---

*) Rudolph nennt daher diesen Grafen unterm 21. Juli 1276 nicht bloß „consanguineus noster;" sondern auch „os ex ossibus nostris et caro de carne." *Gerbert*, cod. epist. Rud. Urk. S. 112.

an, als er in die Schlacht gegen Ottokar zog. Auch Egeno's jüngern Bruder Heinrich finden wir öfter in der Nähe des Königs *); nur Egeno selbst zeigt sich ihm fortwährend abhold, und scheut sich nicht, mit gewaffneter Hand ihm entgegenzutreten. Ohne Zweifel mißfiel auch ihm des Königs Rückfoderung der, von Fürsten und Herren während des Interregnums in Besitz genommenen Reichsgüter, und die strenge Handhabung des Landfriedens; doch mochte auch Eifersucht vielleicht sogar das Geld nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein, welches König Ottokar von Böhmen unter süddeutschen Großen ausstreute, um durch sie seinen gefürchteten Gegner in der Ferne zu beschäftigen **). Namentlich ließ Markgraf Rudolph von Baden sich verleiten, gerade auf die Zeit hin, da der neue König zu seinem ersten Feldzug gegen den Böhmen im Jahr 1276 Anstalt machte, mehrere Neckarstädte anzugreifen und zu verwüsten ***). Der König säumte jedoch

---

*) Unter Anderm bei dessen glänzender Zusammenkunft mit Papst Gregor X. im October 1275 zu Lausanne, wo auch Markgraf Heinrich von Hochberg anwesend war, und Rudolf dem Papst sowohl versprach, zur Kaiserkrönung nach Rom zu kommen, als aus dessen Hand mit seinem ganzen Gefolge das Kreuz nahm. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. I. 137. — **Cruce signatis papa dixit, ut post duos menses a festo purificationis pariter transfretarent. Annal. Colmar. *Böhmer*, fontes. II. 9.**

) **„Interea rex Bohemiae cogitavit, ipsum (regem Rudolfum) impedire, data pecunia infinita quibusdam nobilibus terrae istius, quorum primus fuit quasi dux seu marchio de Baden." *Burkhardi de Hallis* notae historicae. *Böhmer* fontes II. 473.

***) **„1276. *Rudolphus* R. etc. marchionem de Baden, qui contra eum rebellabat, — collecto exercitu grandi, ipsum et alios quamplures nobiles in Suevia, Franconia et Alsatia, — qui possessiones regni violenter sibi usurpaverant, — humiliavit et devicit etc." Annales Austr. *Pertz*, Monum. 11. 707.**

nicht. Während er selbst mit Macht den Schwarzwald herabzog und sich vor Freiburg *) legte, überraschte Pfalzgraf Ludwig mit einem Heer vom Rhein herauf den Markgrafen und bekam Baden, Mühlburg, Durlach und Grezingen in seine Gewalt.

Jetzt wurden von beiden Seiten, durch Unterwerfung des Markgrafen und Grafen, die Feindseligkeiten schleunigst noch vor dem Auszug des Königs beigelegt.

Diesesmal hatte das bloße Erscheinen des Königs mit Heeresmacht vor Freiburg genügt, den Grafen zu schrecken und dessen rechtswidrigen Eingriffen Schranken zu setzen. Aber nur auf kurze Zeit, denn wir finden ihn (wie auch den Markgrafen von Baden) einige Jahre später (1278) schon wieder Faustrecht übend und nun auch noch die Bürgerschaft der Stadt in sein böses Treiben fortreißend **). Diese

---

*) „1275, *Rudolfus* rex Friburgum obsedit octav. kal. sept. (25. Aug.)." Annales Colmar. *Böhmer* l. c. II. 8.

An demselben Tag, da König Rudolph das Lager vor Breisach bezog (25. Aug.), ertheilte er Breisach das Stadtrecht. *Schöpflin* V. 257.

**) Obgleich die Freiburger sonst mit aller Strenge auf die öffentliche Sicherheit hielten. So hatten sie nicht lange zuvor den Werner von Michelbach, den sie gefangen genommen, zum Tode verurtheilt und hingerichtet; worüber seine Blutsverwandten, die Pfaffen und Ufheim zu Basel, im April 1275 eine Urfehde ausstellten. Freib. Urk. B. I. 73.

Ottokar von Horneck spricht sich über das damalige Verhalten Egeno's dahin aus:

„Von Freiburg Graf Egen,
Auf Straßen und auf Wegen
Litten von ihm große Schwer
Seine (des Königs) und des Reichs Burger.
Den Künig bezürnet daz

ließ ſich verleiten, die neuhergeſtellte Reichsburg Zähringen, den Thurm bei Breiſach und Kohlberg bei Endingen zerſtören zu helfen. Egeno ſelbſt lauerte den Offenburgern auf, denen er vor dem Stadtthor zwanzig Pferde, die wohl von der Weide heimkehrten, wegnahm, worauf ihm die Bürger nachjagten und von beiden Seiten Viele verwundet wurden *). Hierauf legte ſich im nächſten Auguſt (22. Aug. 1279) einer der Söhne des Königs **) mit mehr als zwanzig Grafen, vielen Herren und großer Mannſchaft vor die Stadt Freiburg, um ſie wegen der Theilnahme an den Angriffen ihres Grafen auf die Reichsſtädte zu züchtigen ***).

Aber auch hiemit war auf die Dauer nichts erreicht, da weder Stadt noch Schloß eingenommen wurden †).

Ihm übel er ſich vermaß,
Chem er ihm mehr zu Lant
Er räch ſeinen Ant
An ihrem Lib und Gut u. ſ. w."

***Pezii* scriptor. rer. Austr. Tom. III. Cap. 189.**

*) „1278. **Destructum fuit Zeringen noviter aedificatum, et turris prope Brisacum et Coliberc. Comes *Egino* de Friburc civibus de Offenburg equos viginti prope portam civitatis abstulit; cives autem persequentes congressi sunt cum eo, et ex utraque parte plures vulnera acceperunt.**" Annales Colmar. ***Böhmer*, l. c. II. 13.**

**) Wie es ſcheint deſſen zweiter Sohn, Hartmann, damals Landgraf im Elſaß, der 1282 bei Rheinau im Rhein ertrank.

***) „1279. **Infra octavam assumptionis (22. Aug.) congregavit filius regis Rudolfi plus quam viginti comites et dominos multos et exercitum magnum, ut destrueret suburbium Friburgense pro eo, quod juvissent dominum suum comitem Gebirhardum (Egenonem) de Friburgo, qui eo tempore civitates imperii pro suis viribus impugnabat.**" Annal. Colmar.. ***Böhmer*, fontes II. 14.**

†) Beide waren wohl bewehrt und vertheidigt. Als beſonders merkwürdig führen die Annal. Colmar. bei dieſer Gelegenheit an: „Vidi

So sah sich denn König Rudolph aus den östreichischen Landen zurückgekehrt, neuerdings genöthigt, am 7. Octbr. 1281, Stadt und Schloß Freiburg mit drei Heerhaufen und großer Macht einzuschließen *). Von seinen Kriegsleuten

---

in *castro Friburc* balistam, cujus arcus de cornu nobili longitudinem tredecim pedum habebat." *Böhmer* l. c. II. 9.

Für persönliche Tüchtigkeit der Grafen von Freiburg in Führung der Waffen spricht unter Anderm auch, daß von einem derselben bei einem Speerrennen zu Straßburg ein Landsberger getödtet wurde. Annal. Colmar. ad ann. 1279. *Böhmer*, l. c. II. 13.

*) „1281. Nonis octobris secunda feria obsedit rex Rudolfus comitem et civitatem Friburgensem cum tribus exercitibus hominum multitudine copiosa. Exercitus regis *Rudolfi* destruxit claustrum dominarum de Adilnhusen, propter quod dedit eis rex trecentas viginti marcas." Annal. Colmar. *Böhmer* l. c. II. 17.

Auch Horneck erwähnt im 190sten Abschnitt seiner Reimchronik dieser Belagerung:

„Der Kunig mit seiner Macht
Fuhr, da er hätt gedacht.
Alsbald er cham hinz Schwaben,
Nit länger wolt er enthaben.
Er bessert und rach
Waz ihm ze Ungemach
Het getan, ze Widerdriez
Sein Vetter, der von Habsperg hieß,
Und von Freiburg Graf Egen.
Er hieß ihnen darnider legen
Ihr Stätt und ihr Vest.
Jedoch sie zu dem letzt
Ihrer wolverdienten Schuld
Gewunnen seine Huld.
Daß daz geschach, dez ist fürwar
Tawsent und zweihundert Jar,
Darnach man achtzig Jar spurt
Nach unsers Herrn Geburt.

A. a. O. Kap. 190.

wurde unter Anderm auch das Frauenkloſter Adelhauſen vor der Stadt zerſtört.

Hierauf in der dritten Woche, als König Rudolph ſich bereits nach Kolmar gewendet hatte, — wo er vierzehn Tage mit einem Aufgebot von 1200 Mark bloß für Lebensmittel zubrachte *), — ſuchten Graf Egeno und die Bürger von Freiburg ſeine Gnade, und erhielten ſie auch, den 23. Octbr. 1281, unter folgenden Bedingungen:

Graf Egeno tritt das Reichsgut wieder ab, das er an ſich gezogen hat; der König wird ihm darum Recht thun, wenn er es an ihn ſucht. Wie weit ſich aber dieſes Gut gegen Freiburg oder anderswohin erſtreckt, das ſollen Biſchof Heinrich von Baſel und Markgraf Heinrich von Hochberg nach Möglichkeit erkunden, und bei ihren Kundſchaften ſoll es auch bleiben. Wegen der Juden zu Freiburg (als Kammerknechten) ſoll der Graf dem König zu Recht ſtehen, wenn dieſer es fodert.

Die Bürger von Freiburg haben dem König die Burg von Zähringen wieder zu bauen; alſo daß ſie den Markgrafen von Hochberg **), oder einen andern Amtmann des Königs nehmen, den er ihnen nach dem Rath des Biſchofs von Baſel hiezu benennt, daß er ihnen dieſelbe Burg ohne alle

---

*) „1282. **Rex Rudolfus expendit in Columbaria in victualibus, infra quindecim dies, mille ducentas marcas.**" **Annal. Colmar.** ***Böhmer*** **l. c. II. 17.**

) Damals Landrichter im Breisgau. Auf ſeine Anfrage zu Wien im Jahr 1279, als König Rudolph ſelbſt dem Gericht vorſaß, war von den Anweſenden einſtimmig erkannt worden: daß Niemand, weß Standes er ſei, die Befugniß habe, in einer Grafſchaft ein Schloß oder irgend eine Veſte anzulegen oder zu erbauen, wofern er nicht hiefür die Einwilligung des Grafen nachgeſucht und erhalten habe. Dieſen Spruch beſtätigte der König. ***Schöpflin* **V. 273.**

Gefährde auf seinen Eid, so gut oder besser baue als sie war, da sie letzthin gebrochen wurde. An den Bau der Burg Zähringen geben die Bürger das Silber.

Dieselben Bürger sollen auch dem Kloster Adelhausen dreihundert Mark Silber geben *); ferner noch achthundert Mark einem Amtmann des Königs, den er hiezu benennt, oder dem Markgrafen von Hochberg, damit er auf des Reichs Gut, wo der König will, ihm eine Burg baue. Das Silber für das Kloster, so wie an den Bau der andern Burg, soll von nächsten Ostern (29. März) bis Michaelis (29. Sept. 1282) erlegt werden.

Indem König Rudolph dem Grafen, den Bürgern von Freiburg und allen ihren Helfern seine Huld wieder verleiht, verzichtet er zugleich für sich selbst, für alle Reichsangehörige und für seine Kinder auf allen Schaden, der ihnen zugefügt worden, seitdem Graf Egeno und seine Helfer sich wider das Reich setzten; so daß darum weder Krieg noch Klage mehr stattfinden soll. Auch sollen alle Gefangne von beiden Seiten ungeschätzt ledig gelassen, was auf Absage hin Einer dem Andern zugefügt, als abgethan betrachtet, und nur, was kuntlich im Frieden geschehen, wieder erstattet werden.

Letztre Bedingung war besonders nach einem Kleinkrieg von Bedeutung, in dem es nicht an Beschädigung unter Nachbarn, ohne vorläufige Absage, fehlen konnte.

Eine solche hatte die Stadt Freiburg schon zu Anfang dieses Jahrs (9. Januar 1281) aus freiem Willen gegen Ritter Ludwig von Staufen, auf schiedsrichterlichen Spruch

*) Nach den Jahrbüchern von Kolmar (oben S. 67) giebt der König selbst 320 Mark an das Kloster ab. Möglich, daß er seinerseits noch ein Geschenk von zwanzig Mark beifügte. Die kleine, vortrefflich geschnitzte Truhe, worin das Geld übergeben wurde, befindet sich noch auf den heutigen Tag im Archiv des jetzigen Lehrinstituts Adelhausen.

hin ausgeglichen. Was dem Ritter als Besserung zuerkannt wurde, mußten die Bürger bis Ende der Osterwoche (20. April 1281) demselben einhändigen *). Gegenseitig stellten aber auch die Freiburger ein Verzeichniß über den Schaden auf, welchen ihnen und den ihrigen der Schultheiß von Breisach, Herr Hiltbrand Spänlin, bei einem offnen Ueberfall und ohne vorherige Absage zugefügt hatte. Man ersieht daraus, daß bei dieser Gelegenheit Häuser, Höfe und Scheunen verbrannt und vollständig ausgeplündert wurden. Hausthiere jeder Art, sogar die Fische aus ihren Kästen, ferner die Vorräthe von Früchten, Obst, Wein, Leinwand, Tuch, Mäntel und andre Kleidungsstücke bis zu den Schuhen, Waffen und Messern, wurden weggenommen und fortgeführt; Gefangne nach Verhältniß zu zwanzig bis dreißig Pfund Pfenninge geschätzt **). Es läßt sich kaum daran zweifeln, daß den Beschädigten auch von dieser Seite möglicher Ersatz geleistet werden mußte.

Inzwischen war Graf Egeno mit seinen Bürgern selbst in Zerwürfniß gerathen; zunächst in Folge der Geldverlegenheit, in die er sich durch seine Fehden gebracht hatte. Auch hierin trat König Rudolph vermittelnd auf, indem er zu den zwei Schiedsrichtern, Bischof Heinrich von Basel und Markgraf Heinrich von Hochberg noch einen dritten, Burkhard, der weise Beger genannt, bestellte, welche die Sache zur Hand nahmen und unterm 17. Juni 1282 dahin entschieden:

Dem Grafen sind alle seine Rechte, so wie auch den Bürgern alle die ihrigen bestätigt und erneuert; namentlich sollen diese Letztern bei der ihnen im Jahr 1275 von dem Grafen ertheilten Handfeste (wovon später) ungekränkt bleiben.

---

*) Freib. Urk. B. I. 89.

**) Das. I. 111.

Dagegen ſollen ſie dem Grafen, nebſt den bisherigen hundert, noch andre hundert Mark Silber jährlich entrichten.

Graf Egeno erkennt den Bürgern der Stadt auch das Recht zu, daß ſie durch den Rath wegen Vergehen aus der Stadt verweiſen mögen; aber hierum Pfenningbuße (Ablöſung der Strafe mit Geld) zu nehmen, haben ſie keine Gewalt ohne des Grafen Willen. In gleicher Weiſe ſoll zu Freiburg Niemand ein Ungeld weder aufſetzen noch einnehmen, außer mit dem Willen des Grafen, der Vierundzwanzig und ſo viel ehrbarer Leute, als Letztere dazu nehmen.

Gewinnt Graf Egeno neue Anſprachen an die Bürger, oder entſtehen zwiſchen ihm und ihnen Mißhelligkeiten um Sachen, die in dieſer Sühne nicht benannt ſind; ſo ſoll er hierum Recht nehmen innerhalb der Stadt Freiburg, wie es die Bürger ertheilen. Ebenſo nimmt er Recht in der Stadt, wenn er einzelne Bürger, zwanzig oder dreißig, minder oder mehr, um etwas anſpricht, was die Gemeinde nichts angeht. Hingegen bei Mißhelligkeiten zwiſchen dem Grafen und der Gemeinde um Sachen, die in dieſem Briefe niedergeſchrieben ſind, ſucht und nimmt Jedermann Recht, wo er es billig thun ſoll.

Auf alles Vorgenannte, ſo wie auf die der Stadt gegebene Handfeſte, leiſtet der Graf ſeinen Eid; gegenſeitig ſchwören ihm die Bürger. Zugleich ſetzen beide Theile feſt: wer ſeinen Eid bricht und innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung nicht genugthut, iſt meineidig und rechtlos, und bleibt ohne Hülfe von Biſchof Heinrich von Baſel und Markgraf Heinrich von Hochberg, ſo wie von den Pröbſten Herrn Peter zu Mainz und Herrn Otto zu Baſel, welche mit dem Grafen die Sühne beſiegeln *).

*) Freib. Urk. B. I. 92.

Der Graf scheint sich jedoch mit der Erhöhung der jährlichen Steuer auf zweihundert Mark nicht befriedigt zu haben. Denn die Jahrbücher von Colmar erwähnen nicht nur derselben *), sondern fügen zu Ende des nämlichen Jahrs noch bei: die Bürger von Freiburg hätten dem Grafen, ihrem Herrn, zur mäßigen Besserung noch zwanzigtausend Mark entrichtet **).

Beide Angaben lassen sich nicht vereinigen, und da die Letztre zur Zeit noch nicht urkundlich belegt, auch offenbar übertrieben ist, so mag sie dahin gestellt bleiben; obgleich, bei der Geldnoth des Grafen und der Steuer von zweihundert Mark jährlich eine weitre Abfindungs-Summe wohl denkbar wäre. Auch gibt der Graf, noch unterm 1. Novbr. d. J. (1282) seinen Bürgern (was schwerlich unentgeldlich geschah) seine Zustimmung dazu, daß sie zehn Jahre lang in der Stadt, der Wühre und allenthalben um die Stadt, wo etwas zu ihr gehört, sowohl von Wein als Korn, ein Ungeld erheben und dasselbe nach Belieben mehren oder mindern mögen. Zugleich soll in der Wühre die alte Maß beibehalten werden, ohne daß jedoch der Wein daselbst theurer ausgeschenkt wird als in der Stadt selbst. Der Graf gelobt auf Treue an Eidesstatt, dieses Ungeld fördern zu helfen und seine Bürger selbst dann nicht daran zu irren, wenn er mit ihnen mißhellig würde ***).

---

*) „1282. Comes de Friburgo reconciliatus est cum civibus Friburgensibus tali conditione, quod praeter redditus, quos habebat de civitate singulis annis centum marcas argenti sibi suisque successoribus darent; insuper deberent, eum antiquorum suorum jura libere possidere." *Böhmer* l. c. II. 18.

**) „1282. Cives Friburgenses Comiti domino suo pro modica emenda viginti millia marcarum tradiderunt." *Böhmer*, l. c. II 18.

***) Urk. B. d. St. Freib. I. 96.

In denſelben Tagen, kaum ein Jahr nach der Unterwerfung Freiburgs durch Waffengewalt, beſtätigte König Rudolph, den 10. Novbr. aus Worms den Bürgern und ihrer Stadt aus königlicher Machtvollkommenheit alle Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten und Gnaden, welche ſie bis dahin nach Recht und Billigkeit gehabt; zugleich gewährte er ihnen auf Bitte des Mindernbruders Heinrich Biſchofs von Baſel, ſeines um ihn durch treue Ergebenheit vielfach verdienten Fürſten und Geheimſchreibers, alle Gnaden, Freiheiten und Rechte, deren ſich Kolmar und andre Städte des Reichs erfreuen *).

Inzwiſchen ſcheinen doch die Bürger von Freiburg der Sühne mit ihrem Grafen und ſeiner Handfeſte von 1275 nicht vollkommenes Zutrauen geſchenkt zu haben; denn ſie ließen Beides, allerdings unter Mitwirkung ihres Grafen, Anfangs April 1283, ſowohl von deſſen Schwager dem Biſchof Konrad von Lichtenberg zu Straßburg, als von dem römiſchen König ſelbſt (aus Bruntrut) neuerdings bezeugen und bekräftigen **).

Auch Behufs ihrer Befreiung von auswärtigem Gericht hatten ſie ſich bald nach dem Empfang ihrer neuen Handfeſte ſicher zu ſtellen geſucht. Sie waren nämlich den 8. Sept. 1276 auf offnem Tage zu Brombach vor dem Landrichter, Markgraf Heinrich von Hochberg, deßhalb angeſprochen worden; bewieſen jedoch, wie ihnen mit Urtheil zugeſtanden ward, durch Zeugen, daß Freiburg gefreit ſei von König und Kaiſer. Auf gleiche Weiſe führten die Bürger, als derſelbe Landgraf wenig Wochen ſpäter (21. Oct.) ein offnes Landgericht zu Offnadingen in Gegenwart vieler Ritter, Bürger und Bauern hielt, mit Rittern und andern Leuten den Beweis: die Stadt

*) Freib. U. B. I. 97.

**) Daſ. I. 98 ꝛc.

Freiburg sei von König und Kaiser so gefreit, daß sie vor Niemand zu Recht zu stehen habe, als vor ihrem Herrn, oder vor dem, der an seiner Statt Richter sei. Ueber beide Rechtsprüche ließen sich die Bürger Urkunden ausfertigen *).

Kaum einige Jahre giengen, seit der Sühne der Bürger mit Grafen Egeno vorüber, als die Mißhelligkeiten mit ihm neuerdings ausbrachen. Seine Geldverlegenheit nahm immer mehr zu, da er sich auch in fremde Fehden mengte, welche, wie die eignen, unglücklich für ihn endeten. Dieses war namentlich bei dem zahlreichen Zuzug der Fall, den er dem (1286) neugewählten Bischof von Basel, Peter Reich von Reichenstein und den Bürgern von Basel gegen den Grafen von Mümpelgart leistete. Die Verbündeten sollen dreimal soviel Truppen als ihr Gegner gehabt haben. Als es jedoch zum Treffen kam und die Feinde anrückten, wendete sich Graf Egeno mit der großen Schaar, die er führte, eiligst auf die Flucht **); Andre, die dieses wahrnahmen, folgten ihm. So stand des Bischofs Ritterschaft mit den Bürgern von Basel allein und wehrte sich tapfer; Viele wurden erschlagen, wohl der vierte Theil gefangen und von dem Grafen von Mümpelgart in strenges Gefängniß geworfen, woraus sie erst König Rudolph durch seine Vermittlung (1287) befreite. Den Grafen Egeno traf aber schwere Schmach, daß er den guten Ruf deutscher Krieger so sehr befleckt hatte ***).

---

*) Freib. U. B. I. 88 ꝛc.

**) „Nunquam evaginato gladio, nec vultum defensionis habentem, fugam dedit." Gotfr. de Ensmingen, gesta Rudolfi. *Böhmer*, II. 127.

***) „Et sic obtinuit comes de Montpeiliard victoriam, quam non obtinuisset, si nobilis ille de Brisgavia fugam non dedisset; de quo tota militia Alemanniae submisso capite et turbido incedebat vultu." *Böhmer*, l. c. II. 122. — Closener, Straßb. Chronik. S. 33.

Da nun das Zerwürfniß der Bürger von Freiburg mit ihrem Grafen wieder eine ernste Gestalt annahm; so sah sich König Rudolph neuerdings veranlaßt, den 21. Sept. 1289 von Basel aus, nach dem Rathe seiner Fürsten, der Bischöfe von Straßburg und Basel und des Markgrafen Heinrich von Hochberg, dasselbe in folgender Weise zu schlichten:

Vor Allem verlangt der König, Gott zu Lob und Ehre und für des Landes, so wie der Stadt Freiburg Frieden und Wohlfahrt, daß Graf Egeno Haß und Ungnade, die er gegen die Gemeinde oder einzelne Bürger hegt, ganz und lauter aufgeben solle; was auch geschieht. Hinwieder, da derselbe mit großen und unleidlichen Schulden bekümmert ist, verlangt der König von den Bürgern, daß sie dem Grafen, damit er an der Herrschaft bestehen und ihnen desto besser rathen und helfen möge, vierzehenhundert Mark Silber zustellen sollen; sie geloben es zu thun.

Uebrigens soll der Graf und sollen Stadt und Bürger gegenseitig bei ihren Rechten bleiben. Zugleich gelobt Graf Egeno mit guten Treuen an des Königs Hand, wegen der stattgefundenen Mißhelligkeit die Bürger weder mit Worten noch Werken, selbst oder durch seine Freunde wieder zu beschweren. Würde jedoch der Graf sein Versprechen nicht halten und die Bürger über seine und ihre Rechte hinaus drängen wollen; so sollen, der König, sein Sohn Rudolph Herzog von von Oestreich und Steier, seine Fürsten von Straßburg und Basel, und Markgraf Heinrich von Hochberg (welche Vier mit ihm und dem Grafen Egeno diesen Entscheid besiegelten), dem Letztern auf keine Weise gegen die Stadt Freiburg behülflich sein. Endlich mögen die Bürger, um die ihnen auferlegte Bürde leichter tragen zu können, ein Ungeld sowohl von den Ihrigen als von andern bei ihnen Wohnenden, in der Stadt und um dieselbe wie bisher, noch die zehn folgen-

den Jahre nach Ablauf der bereits zugeſtandnen Friſt (alſo bis 1. Nov. 1302) erheben; womit der Graf übereinſtimmt *).

Zu Oſtern des nächſten Jahrs hielt der Biſchof von Straßburg, Konrad von Lichtenberg, einen großen Hof; der Sohn ſeiner Schweſter Katharina, Egeno's Erſtgeborner, feierte zu Straßburg ſeine Verlobung mit Katharina, Tochter des Herzogs und Markgrafen Friedrich von Lothringen**). Als Heirathsgabe oder Witthum, ſobald die Ehe vollzogen werde, beſtimmte (unterm 23. April 1290) Graf Egeno in ſeines Sohns Namen einhundertzwanzig Mark Silber, welche Katharina, wofern Konrad vor ihr ſtürbe, auf Lebenszeit zugeſichert ſein ſollten. Dieſe Summe ward von den zweihundert Mark genommen, welche die Bürger von Freiburg jährlich zwiſchen St. Martinstag und Weihnachten ihrem Herrn zu entrichten hatten, und Schultheiß, Räthe und Gemeinde verpflichten ſich für die Richtigkeit dieſer Zahlung an Konrad, Katharina oder deren Kinder; nach ihrer aller Tod ſolle Graf Egeno in ſein früheres Recht wieder eintreten.

Mittlerweile verzichtete der Graf eidlich, vor den Räthen und ganzer Gemeinde, ſeinerſeits auf die einhundertzwanzig Mark, entkräftete um ſo viel die von der Gemeinde empfangenen Verſchreibungen, verſprach dieſelbe gegen etwaige andere Anſprecher zu ſchützen und jeden Schaden daraus zu ver-

---

*) Freib. U. B. I. 108.

**) „1290. Comes Egino Friburgensis dedit filio suo filiam ducis Lotharingiae in uxorem. Conradus de Lichtenberg episcopus Argentinensis harum nuptiarum causa magnam curiam in Argentina celebravit." Annal. Colmar. *Böhmer*, l. c. II. 27.

Vielleicht war auch dieſe Verbindung nur Folge eines Kriegsunfalls, welchen Graf Egeno erlitten hatte. Die Annal. Colmar. geben nämlich unter dem Jahr 1289 an: „Dux Lutteringiae cepit Comitem S. de Friburch." Sollte nicht hier ſtatt S ein E(genonem) ſtehen?

güten; setzte auch hiefür sich und all sein Gut zu Pfand. Bischof Konrad, in dessen Gegenwart die Verhandlung gepflogen wurde, besiegelte mit dem Grafen den Brief *).

Zu gleicher Zeit schlossen Friedrich Herzog von Lothringen und Markgraf, und Graf Egeno von Freiburg, ein Schutzbündniß auf Lebenszeit, demzufolge Friedrich den Grafen wider Jedermann und so oft er wollte, selbst oder durch sichre Boten zu gewaffnetem Zuzuge auffodern mochte; für solche Fälle, wenn die Zuziehenden in des Herzogs Dienste Schaden nehmen würden, gelobte derselbe, solchen auf des Grafen Wort zu ersetzen **). Die Gegenverpflichtung des Herzogs verstand sich von selbst wider die Bürger von Freiburg ***).

Einige Jahre später verheirathete Graf Egeno auch seine Tochter Sophie an den Grafen Friedrich von Leiningen, mit einer Ehesteuer von „achthalbhundert Mark Silber." Da er dieses Hauptgut schuldig blieb, so wies er die auf fünf und sechzig Mark angeschlagenen Zinse wieder auf seine Einkünfte in folgender Weise an: „Zu Freiburg von dem Zoll zwanzig Mark, von den Zinsen fünfzehn Mark, von den Zinsen in der Wühre zehn Mark, und von des von Spitzenberg Gut jährlich zwanzig Mark am zwölften Tag zu Weihnachten." Egeno's Gemahlin „Frau Katherine die Gräfin," — indem das vorgenannte Geld „an dem Zolle und den Zinsen zur Freiburg ze ihrem Widem gehöret," — und sein Sohn

---

*) Freib. U. B. I. 115. — Ein andrer Theil des zugesagten Witthums bestand in der Burg Lichteneck (*Calmet*, histoire de Lorraine. II. 535.) Im Jahr 1316 bewilligte es jedoch die Gräfin, daß diese Burg von ihrem Gemahl um vierhundert Mark Silber verpfändet wurde. *Schöpflin* I. 248.

**) *Schöpflin*. V. 292.

***) Wie sich aus des Herzogs spätrer Urkunde vom 24. Aug. 1299 (Urk. B. I. 149) ergiebt.

Konrad ertheilen hiezu unter demselben Tage (25. Sept. 1296) ihre Zustimmung *).

Durch diese Abgabe des größern Theils der jährlichen Gefälle zu Freiburg hatte sich Graf Egeno sichrer und für ihn zugleich unentbehrlicher Einnahmen entäußert, deren Verlust ihm in kurzer Zeit unerträglich werden, und ihn zu neuen Zerwürfnissen mit seinen Bürgern führen mußte. Zwar war er jetzt durch die mehrfachen neuen Verwandtschaften zu einer, für seine Bürgerschaft von Freiburg sehr drohenden Stellung gelangt; doch unterließ es auch diese nicht, sich immer mehr sowohl im Innern als nach Außen zu stärken, um etwaigen Angriffen begegnen zu können.

Die Hauptquelle ihrer innern Kräftigung lag allerdings in der ursprünglichen Verfassung der Stadt, welche durch zwei Handfesten Grafen Egeno's III. selbst (vom Juli 1275 **) und 28. Aug. 1293 ***) erneuert und in wichtigen Punkten erweitert wurde. Namentlich gilt dieses von der leztern Abfassung derselben, während die erstre sich an den Stadtrodel aus der Zeit der Herzoge von Zähringen noch so ängstlich anschließt, daß sie nur der (alten) Vierundzwanzig (der Alträthe) und ihres, wohl bereits verschollenen Sizes unter den drei Marktlauben erwähnt. Doch steht nach ihr schon dem Herrn der Kirchensatz des Münsters zu; nur soll der Leutpriester keinen Sigristen haben als mit der Bürger Willen. So wählt auch der Herr einen Schultheißen aus den Vierundzwanzig; den Stockwärter und Hirten mögen die Bürger wählen und der Herr soll sie bestätigen. Aber noch ist, über die jährlichen Hofstattzinse hinaus, von keiner Steuer

*) Die Urkunde des Stadtarchivs wurde durch Ausschnitte in der Mitte und am Rand und das Abreißen der Siegel für erloschen erklärt.

**) Urk. B. I. 74.

***) Das. I. 123.

oder andern Lasten die Rede. Diese werden erst in der Handfeste von 1293, wie folgt, erwähnt. „Die Bürger entrichten dem Herrn jährlich zu St. Martins Messe ohne Verzug zweihundert Mark Steuer. — Alle Bußen, welche dem Schultheißen (der von der Stadt jährlich mit zehn Pfund, wie der Stadtschreiber besoldet wird) fallen, sind des Herrn. — Seinen vollen Holzbedarf haben dem Herrn die Bürger in ihren Waldungen anzuweisen. — Was für Vieh in allen Mühlen zu Freiburg Säcke trägt, dient, so er dessen bedarf, am Samstag dem Herrn. — Dieser bezieht auch das Ungeld an dem Werde und sollen ihn deßhalb die Bürger nicht ansprechen. — Sie dürfen auch zur Kriegszeit gegen Niemanden ein Bündniß eingehen, der ihrem Herrn helfen oder irgendwie Vorschub thun will."

Nach diesen Begünstigungen des Herrn treten jene des gemeinbürgerlichen Wesens um so entschiedener hervor. „Alte und Neue Vierundzwanzig bilden zusammen den Rath der Stadt Freiburg mit ganz gleicher Gewalt, nur mit dem Unterschied, daß jene lebenslänglich aus den Geschlechtern, diese jährlich, je zum Drittel (also immer acht) aus den Edeln, Kaufleuten und Handwerkern gewählt werden. Alle Wahlen sind einem Ausschuß von neun Mitgliedern in der Weise übertragen: drei des Raths (ein alter Vierundzwanzig, ein Kaufmann und ein Handwerker), nebst dem Bürgermeister (der jetzt zum erstenmal erscheint), nehmen vier andre Bürger der Stadt (der Vierundzwanzig, Kaufmann und Handwerker je einen von den ihrigen, der Bürgermeister, welchen er will) zu sich, der Schultheiß ist der neunte. Stirbt nun einer von den alten Vierundzwanzig oder wird altersschwach, so wählen diese Neun auf ihren Eid sofort seinen Nachfolger; so wie jedes Jahr auf Sommer-Sonnenwende sämmtliche neue Vierundzwanzig, welche zu den alten in den Rath gehen."

„Auf dieselbe Zeit ernennt der Herr jedes Jahr einen Bürgermeister, einen biedern Bürger von Freiburg, der sich für dieses Amt eignet, und dasselbe auch annehmen oder auf ein Jahr die Stadt meiden und nach seiner Rückkehr dem Schultheißen und Bürgermeister noch eine Mark Silber entrichten muß. Die Stadt vergütet des Bürgermeisters Dienste mit fünfzehn Mark Silber. Bei seinem Antritt schwören ihm, für den Herrn und die Stadt, alle Bürger ob sechzehn Jahren Gehorsam, nur die alten Vierundzwanzig nehmen denselben auf ihren Eid. Wer nicht erscheint, büßt mit fünf Pfunden."

„An St. Johannes-Tag zur Sommer-Sonnenwende ernennt der Herr jedes Jahr auch die Zunftmeister unter demselben Zwang, wie den Bürgermeister, nur mit dem Unterschied, daß die Mark Silber des nach einem Jahr Rückgekehrten der Zunft zufällt, deren Vorstand er hätte sein sollen. Auch die Zunftmeister mit den Zünften erscheinen in der Handfeste vom 28. Aug. 1293 und der sie begleitenden Ergänzungs-Urkunde von demselben Tag *) zum erstenmal. Sie haben Gewalt, alle Zünftige, die ihnen unterstehen, vor sich zu laden, denselben die Waffen, die sie führen sollen, aufzutragen und sie, wenn es der Herrschaft und der Stadt Noth erheischt, in das Feld zu führen. Dünkt Einen von ihnen, daß seine Zunft, zu Ehre und Nutzen, einer Einung bedürfte, so hat er sie den übrigen Zunftmeistern, dem Schultheißen und Bürgermeister vorzulegen; was Alle oder der Mehrtheil beschließen, soll gehalten werden. Auch strafen können die Zunftmeister, aber nur bis zu einem Schilling; was darüber ist, geht den Schultheißen an, der ihnen deßhalb beholfen sein soll. Nicht minder erhalten sie auf die Verwaltung des städtischen Eigenthums großen Einfluß dadurch, daß ihnen

*) Urk. B. I. 140.

jede Aendrung mit demſelben zur Begutachtung vorgelegt werden muß. Ueber neue Steuern und Abgaben entſcheidet jedoch ein Ausſchuß von vier aus den alten Vierundzwanzig, vier Kaufleuten und vier Handwerkern mit Schultheiß und Bürgermeiſter."

Noch iſt des oberſten Zunftmeiſters (Obriſtmeiſters), mit welchem Bürgermeiſter und Schultheiß die drei Stadthäupter ausmachten, nicht gedacht; er konnte jedoch nicht lange mehr ausbleiben, da er in Folge der jetzt getroffnen und genehmigten Einrichtungen unentbehrlich war. Die Zünfte waren nämlich nicht bloß gewerbliche, ſondern vielmehr noch militäriſche Anſtalten, wovon jede mehrere Innungen *) unter ſich begriff; alle aber die Bürgerſchaft in große Abtheilungen, — Genoſſenſchaften, Compagnien, — (zu Freiburg urſprünglich in achtzehn, ſpäter in zwölf) ſcharten, welche für den Fall eines kriegeriſchen Auszugs die Zunftmeiſter zu ihren Hauptleuten hatten **). Jede Zunft führte ihre eigne Fahne, mit dem Bildniſſe ihres Schutzheiligen und ihrem Wappen; darunter ſammelten ſich, wenn Sturm ausgieng, auf dem Kirchhofe vor dem Münſter die Angehörigen. Jede einzelne Fahne mußte jedoch umgeſchlagen werden, ſo-

*) Einzelne blühende Innungen waren auch zu Freiburg wie anderswo, zu Worms, Köln, Hamburg, Magdeburg ꝛc. ſchon früher beſtanden. Ihre übereinſtimmende und zumal militäriſche Verfaſſung aber, wodurch der eigentliche Schwerkunft der Städte von den Geſchlechtern auf das Gewerb, von der Ariſtokratie auf die Demokratie übergieng, erhielten ſie in Deutſchland überhaupt erſt um dieſe Zeit.

**) Unterm 10. Juli 1338 wurde ausdrücklich verordnet: daß in Freiburg Niemand länger als ein Vierteljahr ſitzen dürfe, der nicht zünftig ſei und ſeinen Harniſch im Hauſe habe, womit er ſich, wenn man ſeiner bedürfe, bei ſeinem Zunftmeiſter einſtellen könne. Urkund. Buch. I. 336 ꝛc.

bald die gemeinschaftliche Stadtfahne aufgerollt wurde. Diese flatterte anfänglich vor dem Bürgermeister, bald aber, — da dieser nicht immer zugleich Kriegskundiger war, — auch vor dem eigens hiezu ernannten obersten Hauptmann oder Obristmeister. Durch diesen kam vollends Abschluß in das Militärwesen der Stadt, welches in der Weise gedieh, daß sie es auch in diesen stürmischen Zeiten wagen konnte, nach allen Seiten hin die Spitze zu bieten.

Mit dem Tod Königs Rudolph (den 15. Juli 1291 zu Speier) trat das alte Zerwürfniß der Partheien in Deutschland und die, nur durch sein Ansehen niedergehaltne Fehdelust wieder hervor. Zwar wurde am 5. Mai des folgenden Jahrs (1292) Graf Adolph von Nassau zum deutschen König gewählt und am 24. Juni (1292) zu Aachen gekrönt; er besaß jedoch, bei aller Tapferkeit, zu wenig Hausmacht, um sich zu behaupten *). Vergebens suchte er diese zu vergrößern und zugleich die einflußreichsten Stellen mit Anhängern zu besetzen. So hatte er unter Andern auch im Septbr. 1297 sowohl im Elsaß als Breisgau neue, ihm ergebne Landvögte bestellt; dort den Grafen Thiebald von Pfirt, hier den Grafen Hermann von Geroldseck **). Zu derselben Zeit hatte der Schultheiß Ritter von Bergheim zu

*) Unter Andern erscheint auch Graf Egeno von Freiburg anfänglich an König Adolphs Hofe. So bei dem Vergleich auf Lebenszeit zwischen diesem und dem Bischof Konrad von Straßburg, den 19. Febr. 1293 zu Rottweil, wornach der König die Stadt Mühlhausen und das halbe Dorf Wasselnheim, gleich seiner Vorfahren am Reich, der Bischof die Burg Neuenburg im Breisgau, deßgleichen im Elsaß Molsheim, Mutzig u. s. w. besitzen soll. *Schöpfl.* Als. dipl. II. 59. — *Böhmer*, additamentum primum ad regesta Imperii. 391.

**) Annales Colmar. *Böhmer* l. c. II. 34. — Gotfridus de Ensmingen. *Ibidem*. II. 136.

Kolmar, dem Domprobſt Konrad zu Konſtanz, Bruder des Grafen Egeno von Freiburg, ſechzig Mark, die jener in Kolmar zu erheben hatte (wohl aus dem Grunde, weil ſich Biſchof und Kapitel zu Konſtanz ſchon von dem König abgewendet hatten) geſperrt; worauf Graf Egeno mehr als vierzig Reichs-Angehörige wegfieng, einige verhungern ließ und deren Eigenthum verheerte. Gegenſeitig fiel der Graf von Pfirt, unterſtützt von Kolmar und andern Reichsſtädten, mit Macht in die Beſitzungen des Grafen von Freiburg ein und wüſtete zumal das Glotterthal mit deſſen Silbergruben und andre Güter deſſelben *). Einen, durch den ſogenannten langen Heinrich gegen Bürger von Freiburg unmittelbar vor ihn gebrachten Rechtsſtreit, verwies Adolph den 21. Decbr. 1297 aus Speier an den Grafen Heinrich von Geroldseck; wobei er der Bürgerſchaft, „die ſich durch keine Widerwärtigkeiten von ſeinem und des Reiches Dienſt abhalten laſſe", auf ihre Bitte die Gnade bewies, daß künftig kein ſie betreffender Rechtsſtreit auswärts vor ein königliches Gericht gebracht, ſondern vor demſelben Heinrich von Geroldseck, welcher hiezu die Vollmacht erhalte, entſchieden werden ſolle **).

---

*) „Anno 1297 comes Friburgensis cepit ante festum sancti Martini plus quam quadraginta colonos imperii fraudulenter, divites et honestos. Ex his fame quosdam perire sine omni gratia faciebat. Ex hoc advocatus Alsatiae comes Phirretarum civitatibus imperii mandavit, quatenus ad ipsum prope Brisacum pervenirent, imperii pauperes vindicare et res comitis Friburgensis pro viribus devastare. Qui circa festum Martini plures villas fortes, quas exercitus nullus unquam invaserat, intraverunt, et fodinas argenti destruxerunt et cultores eorum coegerunt. Ad Friburgenses venerunt, sed eos laedere noluerunt, quod cum ipsis pacem habere fideliter promiserunt." Chron. Colmar. *Böhmer* II. 83. — Die Annales Colmar. ſagen ausdrücklich: „Vallem Glotyri et alias villas pro viribus deleverunt." *Böhmer* II. 35.

**) Freib. U. B. I. 146.

Inzwiſchen hatte ſich ſchon nach vielen geheimen Unterhandlungen, im Juni 1297, gelegentlich der Krönung des Königs Wenzel von Böhmen zu Prag, bei der viele Fürſten und Herren, — auch Biſchof Heinrich von Konſtanz, — anweſend waren, Rudolphs Erſtgeborner, Herzog Albert von Oeſtreich, offen gegen König Adolph erklärt und rückte demſelben, der im Rheinlande verweilte, ſofort entgegen *). Schon Ende März 1298 ſtand er bei Ulm, wo ihm der König, — welcher an dieſer Stadt, wie an den meiſten Reichsſtädten, einen Halt hatte, — entgegentrat; Albert aber eine Schlacht vermied und links vom König nach dem Bodenſee und von da das Rheinthal hinab über Dieſſenhofen (2. April 1298) nach Waldshut zog, wo er Oſtern (6. April) feierte und vierzehn Tage der Ruhe pflegte **). Sein Ziel war Frankfurt, wo, der Verabredung gemäß, auf einem Fürſtentag Adolph abgeſetzt und Albert zum König gewählt werden ſollte.

Um ſeinem Gegner den Weg dahin zu verlegen, hatte ſich, während dieſer noch in Waldshut raſtete und dreißig

---

*) „Habens (dux Austriae) in adjutorium circa Rhenum dominum Maguntinum archiepiscopum, dominum Conradum episcopum Argentinensem, dominum Henricum episcopum Constantiensem, Comites de Friburgo, Wirtenberg, Liningen, Werdenberg, Veldenze etc. etc." Gotfr de Ensmingen. *Böhmer* II. 137.

**) „(Der Herzog) fuhr wolgemut
Hin gen Waldshut,
Ruhens er da pflag
Die Oſterfeiertag
Und ganzer Wochen zwo;
Hin fuhr er do.
Ain Statt in Prisgaw erkannt,
Friburg iſt ſie genannt u. ſ. w."

Ottokar Horneck, in: *Pezii* scriptor. rer. Austr. Tom. III. Cap. 667.

große Schiffe zum Transport der Lebensmittel zusammenbrachte, König Adolph von Ulm aus über die Alb, das obere Neckar- und das Kinzig-Thal in das Breisgau gezogen und, aus den Städten des Elsaßes und der Grafschaft Pfirt verstärkt, bei Kenzingen auf dem rechten Ufer der Elz aufgestellt. Hieher rückte ihm der Herzog auf der Rheinstraße über Freiburg entgegen, welche Stadt sich jedoch geweigert hatte, ihn mit bewaffneter Macht aufzunehmen *). Dagegen stießen in der Nähe, — ohne Zweifel durch den Grafen von Freiburg vermittelt, — sein Schwager, Bischof Konrad und dessen Brudersſohn, Ritter Johann von Lichtenberg, nebst den, schon längst Habsburg anhänglichen Bürgern von Straßburg mit sehr ansehnlicher Macht, ferner die Grafen Friedrich von Leiningen und Hugo von Werdenberg zu ihm **). Dem König gegenüber bezog Herzog Albert auf dem linken Ufer der Elz

*) „Cives Friburgenses ipsum (ducem) intrare civitatem cum armatis hominibus, renuerunt." Chron. Colmar. l. c. — „Im Krieg zwiſchen Adolf und Albert zeigten ſich die Bürger der rheiniſchen Städte, wenn Adel und Fürſten abfielen, ihrem König treu; denn Albert ſuchte vergebens in Freiburg um Aufnahme nach, und als er ſeinem Feinde im Elſaß gegenüber lag, konnte er für Geld nirgends Lebensmittel erhalten, während die Städte ſie an Adolf umſonſt lieferten." Schloſſer, Weltgeſchichte VII. 440.

**) „Ex adverso dominus Cunradus Argentinensis episcopus, collecto exercitu forti et decenti, habens in militia octingentos milites cum equis phaleratis sive dextrariis magnis, praeter ipsorum familiam; ad hoc cives Argentinenses cum populo fere innumerabili, habentes pugnatorum tam equitum quam peditum numero decem millia, venientes in adjutorium domino duci Austriae, facientesque obviam ei usque Friburgum, ibique honorifice receperunt dominum ducem Austriae honorandum." Gotfridus de Eusmingen. *Böhmer*, l. c. II. 138.

(am 23. April) sein Lager *). Hier beobachteten sich die Heere über zwei Wochen lang, ohne daß es zur Schlacht kam, da keines seine günstige Aufstellung verlassen und zuerst über den Fluß setzen wollte. Auch ein Waffenstillstand zu Unterhandlungen, welche gleichwohl vergeblich ausfielen, wurde geschlossen **). Da nun das Meiste vom Besitz der Stadt Kenzingen abhieng, welche den Herren von Uesenberg zugehörte, so bemühte sich jeder Theil um dieselbe, bis sie endlich an den König verkauft wurde, der sich nun in der Lage befand, seinen Gegner mit Vortheil anzugreifen. Kaum hatte sich dieser davon überzeugt, als er eiligst noch eine Verlängerung des Waffenstillstands auf vierundzwanzig Stunden abschloß, die ihm der König unbegreiflicher Weise bewilligte. Mit Einbruch der Nacht fieng er nun an, auf den mitgebrachten Schiffen sein Kriegsvolk über den Rhein, in das Gebiet des Bischofs von Straßburg, nach Rheinau bringen zu lassen ***). Der Abzug geschah so rasch, daß der Troß schon am folgenden Morgen das Lager in Brand stecken konnte, wodurch der König seine Täuschung gewahrte. Von Rheinau

*) „Dux intelligens, in Kenzingen se regem transtulisse, descendit et ipse, ac sua tentoria prope regis tentoria collocavit. Exercitus sibi mutuo loquebatur, sed ad se pervenire, propter aquae transitum non valebant." Chron. Colmar. l. c.

**) Während dessen scheint jedoch der kleine Krieg außerhalb der Lagerplätze fortgedauert zu haben. So wurde von des Königs Heer der Marschall Hildeprant von Pappenheim von seinem Todfeind, Heinrich von Hakenberg, mit dem Schwert erschlagen. Auch Herren von Bergheim und Kageneck, welche dem König auf sechzehn zweispännigen Wägen Lebensmittel zuführen wollten, wurden überfallen und gefangen. Chron. Colm. l. c.

***) „Dux circa principium noctis illius cum militibus suis versus Rinaugiam declinavit etc." Chron. Colm. l. c.

wendete ſich Herzog Albert nach Straßburg *) und ſodann nach Mainz, wo, nach vorhergegangener Abſetzung ſeines Gegners, am 23. Juni 1298 ſeine Ernennung zum deutſchen König erfolgte.

---

*) — „Diewil ſie da warn gelegen
Wurfen ſie ein Widerſtreit
Um das Stattel, das da leit,
In denſelben Kraiſen
Chenczing iſt es gehaißen
Und eim Grafen untertan.
Dem wolt der Herzog geben han
Gutes viel zu Miet
Daz ers ihm geantwurt hiet,
Dieweil ſein Ding alſo lag
Daß er des Urlugs pflag.
Do wart des geholffen
Chünig Adolffen,
Mit großem Gut und mit Pet (Bitte),
Daß der Graf des Chunigs Pet
Erhört um die Statt.
Er antwortet ihm die drat (ſogleich)
In ſein Gewalt mit allen Dingen.
Do der Stat Chenczingen
Der Herzog was verczigen,
Do wolt er da nit mer ligen.
Er het der Ruw gepflegen
Vierczehn Tag und nicht mehr.
Do thet er von dannen cher
Mit aller ſiner Macht.
Des andern Tags fuhrt man ihn
Gen Straßpurg hin,
Da wart er wol empfangen
Und ſein Will begangen u. ſ. w.

A. a. O. Kap. 672.

Adolph, dem keine Schiffe zu Gebot ſtanden, ſetzte bei Breiſach über den Rhein, verlor viel Zeit und Leute in Belagrung der, dem Biſchof von Straßburg zuſtändigen Orte Ruffach und Egisheim: mußte, da ihm die linke Rheinſtraße durch die Straßburger verlegt wurde, wieder über Breiſach auf das rechte Ufer zurück, auf dem er abwärts zog, bis er endlich bei Speier über den Strom ſetzen konnte; worauf ihn am 2. Juli 1298 bei Göllheim ſein Schickſal erreichte. Unter den Mitſtreitern für ſeinen Gegner befand ſich auch Graf Egeno von Freiburg, der nach ſeiner Rückkehr in das Breisgau, gemeinſchaftlich mit ſeinen Bürgern das (wohl noch von Anhängern des gefallnen Königs beſetzte) Schloß Landeck belagerte *).

Das gute Einvernehmen zwiſchen beiden Letztern währte übrigens nur noch kurze Zeit, da ſich Graf Egeno immer tiefer in Schulden ſtürzte, daher ſich auch mit den von ihm beſchwornen und verbrieften Anſprüchen an ſeine Stadt nicht begnügte. Schon zu Anfang des Jahrs 1298 hatte er die Verlobung ſeiner Tochter Elsbeth mit dem Grafen Hartmann von Kiburg gefeiert und ſich bei dieſer Gelegenheit „in rechter Noth", gemeinſchaftlich mit ſeinem Sohn Konrad, aller Gefälle in der Wühre, der Burgſteuer zu St. Peter und des Ertrags der Fiſcherei im Haſelbach an die Ritter und Brüder Gregor und Kuno von Valkenſtein entäußert **). Darauf folgten die monatlangen Kriegsrüſtungen und Auszüge gegen König Adolph, wobei Graf Egeno, ſowohl zur eignen Sicherheit und Ehre, als um ſich bei Herzog Albert zu empfehlen, neuerdings die äußerſten Anſtrengungen machen mußte. Unter ſolchen Umſtänden fand ſich nur zu viel Anlaß zum Zerwürf-

*) „1298. Castrum Landecke comes Friburgensis atque cives pariter obsederunt." Annal. Colm. *Böhmer* l. c. II. 37.

**) Freib. Urk. B. I. 147.

niſſe mit einer Bürgerſchaft, die nicht geneigt war, von ihren althergebrachten und neuerkauften Rechten das mindeſte zu vergeben. Der Schwiegervater des jungen Grafen, Herzog Friedrich von Lothringen, war zwar als Vermittler ſelbſt nach Freiburg gekommen; hatte jedoch von der einen Seite kein Zutrauen, daher auch keinen Erfolg gefunden. Aufgebracht hierüber, richtete er unterm 24. Aug. 1299 „an die Meiſter und ganze Gemeinde der Stadt Freiburg" ſeinen Abſagbrief mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß er mit großer oder kleiner Macht, je nach der Auffoderung der Grafen, in ſeiner ganzen Gewaltherrſchaft denſelben zu Dienſten ſein werde" *).

Zu dieſer Zeit war jedoch der blutige Kampf zwiſchen den Grafen von Freiburg und ihren Bürgern ſchon ausgebrochen, ja der Hauptſache nach beendigt.

Jene ſcheinen nämlich ihr meiſtes Vertrauen auf Egeno's Schwager, den Biſchof von Straßburg, geſetzt zu haben, welchen König Albert als ſeinen Liebling («**suum praedilectum**») zu ſich auf den Reichstag nach Frankfurt (2. bis 16. Febr.) eingeladen, und ſodann nach Ulm (4. bis 16. März) mitgenommen hatte, weil auch die Königin den Mann kennen lernen wollte, der mit aller Anſtrengung ſich und das Seinige für den König und ſeine Helfer auf das Spiel geſetzt hatte **).

Möglich wäre es, daß jetzt auf das Erſuchen dieſes Lieblings der König ſich ſelbſt, im Vorbeiziehen, wenn auch nur mit geringer Macht und mehr um zu ſchrecken, vor Freiburg legte ***); glaubwürdiger iſt es jedoch, daß Anfangs Juli die

---

*) Freib. U. B. I. 149.

) „Qui se et sua pro domino suo praedicto et ejus adjutoribus totis viribus exposuit, sicut est manifestum. Qui episcopus cum ipso rege venit Ulmam ad reginam.**" Gotfr. de Ensmingen. ***Böhmer***, **II. 147.**

***) „**Alberto rege facto, Ego comes de Friburgo habens sororem Chunradi de Lichtenberg episcopi Argentinensis, ad subjiciendum**

Bürgerſchaften aus Kolmar und andern Reichsſtädten aufbrachen und in die Beſitzungen der Freiburger einfielen *); was wohl nur in Folge eines königlichen Aufgebots geſchehen konnte **). Die Bürger von Freiburg ſelbſt griffen das Schloß ob ihrer Stadt mit Wurfgeſchoſſen an. Nun ſäumte aber auch der Biſchof von Straßburg nicht länger in eigner Perſon, — wahrſcheinlich unter Mitwirkung reichsſtädtiſcher Truppen, — ſeinem bedrängten Schwager zu Hülfe zu ziehen. Die Bürger rückten ihm vor die Stadt, über die ſogenannte Viehweide, bis nahezu an die Dörfer Betzenhauſen und Lehen, wo er wahrſcheinlich gelagert hatte, entgegen. Bei dem Angriff (den 29. Juli) waren ihrer ſchon Viele gefallen, da ſtürzte

---

sibi Friburgenses conabatur. Et orta lite inter eos, rex aliquamdiu in favorem episcopi Friburgum obsedit. Cives autem castrum Friburgense machinis deturbarunt." Albertus Argentinensis apud Urstisium. II. 110.

*) „1299. Post festum sanctorum Processi et Martiniani Columbarienses armati cum imperii civitatibus exiverunt, ut res Friburgensium devastarent. Bellum inter comitem Friburgensem et cives Friburgenses." Annal. Colmar. *Böhmer* II. 38.

**) Dieſes mochte Graf Egeno erwirkt haben, als er dem großen Hoftag zu Nürnberg, auf dem auch die Königin gekrönt wurde, beiwohnte. Wir finden ihn daſelbſt am 2. Jan. 1299. Lichnowsky. Bd. II. Urkunde XII.

Die „Continuatio Hermanni Altahensis" läßt ſogar den Biſchof von Straßburg auf Befehl des Königs Albert die Stadt Freiburg belagern; was zugleich die Vermuthung begründet, daß der vorgebliche Angriff des Königs und der Reichsſtädter, welcher in dieſelbe Zeit fällt, davon nicht verſchieden iſt: „1299. Conradus Argentinensis episcopus cum civibus ejusdem civitatis ex praecepto Alberti regis Romanorum obsedit civitatem Freyburck. Tunc hi, qui erant in civitate, congregati sunt in unum, et unanimi consilio exierunt de civitate et publice congressi sunt. In eodem conflictu occisus est Conradus Argentinensis episcopus." *Böhmer*, l. c. III. 558.

ſich ein Metzger, angeblich aus dem Geſchlecht Hauri, auf den Biſchof, der, wegen der Hitze, nur in ein rothes Wamms gekleidet, die Seinigen antreibend, auf ſeinem Streitroſſe hin und her ritt, und brachte ihm mit ſeinem Spieße eine Wunde bei, woran er des folgenden Tags ſtarb *).

Mit ſeinem Fall hatte auch die Schlacht ein Ende, die Angreifer zogen ſich zurück und verliefen ſich **), da wohl die Meiſten der Sache ſelbſt und des leider allzu kriegeriſchen geiſtlichen Herrn zu müde waren, um auf Leben und Tod hin denſelben zu rächen.

Auf der Stelle, wo Biſchof Konrad fiel, wurde ein ſteinernes Kreuz, ſpäter darüber eine Kapelle errichtet und das Kreuz in den Altar eingemauert. Jetzt ſteht das Kreuz wieder im Freien, die Inſchrift auf demſelben iſt völlig verwittert. Auch ſoll zur Dankbarkeit für die rettende That eines ihrer Mitglieder, von jener Zeit an die Metzgerſchaft zu Freiburg den Vortritt vor den übrigen Zünften bei dem jährlichen Fronleichnamsumzuge erhalten haben.

Mit großen Ehren, wie er deren würdig war, wurde Biſchof Konrad von Lichtenberg ſchon am folgenden Sonntag (2. Aug.) in der Kapelle St. Johann des Täufers im Münſter zu Straßburg beerdigt ***).

---

*) „Veniens autem episcopus ad devastandum Friburgenses, illisque exeuntibus inierunt conflictum; multisque Friburgensium occisis, quidam carnifex episcopum super dextrario in rubra Wambasia circumeuntem et exercitum suum ad pugnandum incitantem, cuspide perforavit Quo occiso, comes et sui per cives postea continue debilitati sunt et depressi." Alb. Argent. l. c.

**) „Da der Biſchof erſchlagen war, da zog das Volk von Freiburg, jedermann in ſeine Heimath. Und die von Freiburg nahmen zu an Gewalt und die Grafen ab." Königshofen.

***) Seine Grabſchrift lautet: „Anno Domini MCCLXXXXIX kal. Augusti obiit Conradus secundus de Lichtenberg natus, Argen-

Die Sühne zwiſchen den Grafen und der Stadt wurde den 30. Jänner des folgenden Jahrs (1300) zu Freiburg in der Stadt, urkundlich abgeſchloſſen. Die Erſtern erklären vorhinein: „wer von ihnen oder ihren Erben und Nachkommen, irgend ein Stück dieſer Sühne breche, der ſei meineidig, rechtlos und ehrlos, ſeine Lehen ſollen den Herren ledig, und er ſeines Eigen und Erbe, — wo es gelegen und was Rechtes er dazu habe, — verluſtig ſein."

„Die Sühne wäre aber gebrochen, — ſo äußern ſich die Grafen wörtlich, — wenn wir gegen die Bürger und die Stadt Freiburg ſelbſt einen Krieg anfiengen, oder gegen ſie Jemands Helfer würden; wenn wir einen Feind von ihnen in unſre Schlöſſer aufnähmen oder in ihre Stadt einführten, oder einen Thurm oder ein Thor gegen ihren Willen beſetzten; einen Bürger oder Söldner erſchlügen oder fiengen oder ihnen ihr Gut wegnähmen, oder ſie fangen, wunden, erſchlagen oder ihr Gut mit unſrer Zuſtimmung nehmen ließen. Alle ſollen Frieden haben, Bürger, Söldner und Gäſte, Wandernde und Anſäßige, Pfaffen und Laien, ſie ſeien in Acht oder Bann; Niemand ſoll ihnen etwas thun oder ſie in der Stadt, ohne Gericht nach der Stadt Recht zu Freiburg angreifen. Hiemit ſoll den Juden ihr Recht weder geböſert noch gebeſſert ſein."

„Wir ſollen auch jährlich an St. Johannis-Tag zur Sonnenwende, einen Bürgermeiſter ſetzen, welchen der Rath will oder deſſen Mehrtheil; zugleich jeder Zunft einen Zunftmeiſter, wie ſie oder deren Mehrtheil ihn will. Wem wir das Schult-

---

tinensis episcopus, hic sepultus. Qui omnibus bonis conditionibus, quae in homine mundiali debent concurrere, eminebat; nec sibi visus similis est in illis. Sedit autem annis XXV et mensibus sex Orate pro eo." Schreiber, das Münſter zu Straßburg. S. 30. — Series episcoporum Argentinensium. *Böhmer* l. c. III. 7.

heißenthum zu Recht leihen, in deſſen Hand ſollen auch die Bußen fallen. Liehen wir es Einem um Geld, und ſtürbe er, ſo fallen die ihm zuſtehenden Bußen an ſeine Erben. Liehen wir es Einem unentgeldlich, ſo fallen ſolche Bußen auf ſeinen Nachfolger. Zugleich ſollen wir bis kommende Maria-Geburt (8. Sept.) dafür beſorgt ſein, daß den Bürgern ihre Befreiung von auswärtigem Gericht auch von unſerm Herrn, dem römiſchen König, verbrieft werde."

„Auch von ihren bisherigen Rechten und Handfeſten ſoll alles gehalten werden, was in dieſer Sühne nicht geändert iſt; zu Schiedsrichtern darüber in ſtreitigen Fällen, ernennen wir die Ritter: Burkhard den weiſen Beger, Berthold den Sermentzer von Neuenburg und Jakob ſeinen Bruder. Däuchte nun die Bürger, wir hätten an ihren Handfeſten oder an dieſem Briefe etwas gebrochen, ſo mögen ſie dieſe Drei auf ihren Eid mahnen, innerhalb acht Tagen nach Freiburg zu kommen, Klage und Antwort anzuhören, und die Stadt nicht zu verlaſſen, es ſei denn die Sache nach Recht geſchlichtet. Was alsdann dieſe Drei oder Zwei davon ſprechen, dem ſollen wir innerhalb zwei Monaten Folge leiſten, oder wir wären meineidig. Wollten auch dieſe Drei nicht nach Freiburg kommen, ſo mögen ſie wohl innerhalb derſelben Friſt eine andre Stadt zur Zuſammenkunft und Entſcheidung wählen. In Tod- oder Verhindrungsfällen ergänzen dieſe Drei ſich ſelbſt. Dieſelben entſcheiden auch darüber, wenn es uns ſcheinen ſollte, daß die Bürger ihre Thore nicht nach hergebrachter Weiſe, ſondern uns zum Nachtheil beſchließen."

„Für alles Vorgeſchriebne zahlen die Bürger ſiebzehn Jahre lang, die von nächſter Lichtmeß (2. Febr.) anfangen, jährlich auf Weihnachten, an Graf Egeno dreihundert Mark Silber; wofür ſie aber auch, während dieſer Zeit, Weinungeld und Andres auflegen mögen. Legen ſie kein andres neben

dem Weinungeld auf, so mögen sie solches zweimal siebzehn Jahre lang nacheinander beziehen."

Die beiden Grafen Egeno und Konrad siegeln; auf ihre Bitte auch die Brüder Heinrich und Rudolph, Markgrafen von Hochberg, die Herren Hesse und Rudolph von Uesenberg, die Brüder Heinrich und Walther, Herren von Geroldseck und die Herren Johann und Wilhelm von Schwarzenberg. Mit denselben siegeln auch noch die Sieben, welche die Sühne zu Stand gebracht haben: die Herren (Ritter) Burkhard der weise Beger, Berthold der Sermenzer von Neuenburg und sein Bruder Jakob, Dietrich von Tüselingen, Egenolf Küchlin, Johannes Snewlin und (Junker) Gottfried von Schlettstadt.

König Albert hatte bereits den 15. Jan. 1300 von Ulm aus den Bürgern von Freiburg (wahrscheinlich, wie es Sitte war, gegen gute Bezahlung), die denselben von seinen Vorfahren, Kaisern und römischen Königen verliehnen Freiheiten und Rechte im Allgemeinen bestätigt; unterm 19. Septbr. d. J. nahm er „auf die ergebne Bitte seines Oheims und lieben Getreuen Egeno Grafen von Freiburg, dem er mit sehr großer Huld zugethan", auf den Freibrief des Königs Rudolph, seines Vaters (vom 10. Novbr. 1282) besonders Rücksicht. Die gewünschte Befreiung von auswärtigem Gerichte sprach er jedoch erst unterm 3. Juni des folgenden Jahrs (1301) auf „Flehen und Bitte des lieben Fürsten, Bischofs Friedrich von Straßburg" aus.

Dieser Bruder und Nachfolger Konrads von Lichtenberg, war schon den 15. Septbr. 1299, in Anwesenheit des Königs Albert, des Erzbischofs Gerhard von Mainz und des Bischofs Heinrich von Konstanz, zum Bischof von Straßburg gewählt worden *), und erkannte es wohlwollend an: „daß

*) Series episcopor. Argent. *Böhmer* III. 7.

ihm die Bürger von Freiburg so völlig und willig in der Mißhelligkeit Folge geleistet, die sie und sein Schwager und dessen Sohn mit einander hatten." Diesem nach beurkundet er unterm 26. Octbr. 1301 zu Freiburg den Bürgern daselbst: ihnen gegen seinen Schwager und dessen Sohn treulich und ohne Gefährde beholfen zu sein, falls diese die Sühne brächen und sich dem Ausspruch der drei Schiedsrichter nicht fügen wollten *).

Er war es auch, der es bei der Sühne verlangte und sich von beiden Seiten beschwören ließ, daß die auf dreihundert Mark Silber erhöhte jährliche Steuer zu Freiburg vor Allem zur Zahlung der Schulden des Grafen Egeno verwendet werde: „weil dieses das nutzbarste sei, womit man ihm helfen möge." Der Anfang sei mit dessen Schulden an seine Tochter, die Gräfin von Kiburg, um so mehr zu machen, als dadurch auch seine Bürgen in Freiburg geledigt würden **). Schon vor der Zuschrift dieses Bischofs hatten übrigens die Bürger dem Grafen Friedrich von Toggenburg, bis auf einhundert und vierundzwanzig Mark Silber (23. Juni 1302) Alles bezahlt, was sie ihm wegen „Grafen Egeno's Zinsen oder anderm Gut" schuldig geworden waren ***). Doch war eben dieses Jahr eines der unergiebigsten gewesen. Zu Ende des Februar (1302) erfroren die Reben und viele Früchte; es gab nur sauern und wenig Wein. Dazu kam noch den 4. Aug. die größte Rheinüberschwemmung, von der man jemals gehört hatte. Zu Basel drang das Wasser in die Stallungen über den Rücken der Pferde hinauf. Der Berg bei Auggen wurde zur Insel, von Neuenburg fuhr man zu Schiffe

*) Freib. U. B. I. 163.
**) Daf. I. 175.
***) Daf. I. 165.

nach Freiburg. Die ganze Erndte wurde weggeschwemmt, die Brücke zu Breisach gebrochen. Zu Straßburg füllte das Wasser viele Keller, so daß in einem der Hauseigenthümer einen großen Hecht fieng. Aengstliche Gemüther setzten dieses Unheil mit dem zu Ende des vorigen Jahrs erschienenen Kometen in Verbindung *).

Ungeachtet aller Anstrengung von Seite seiner Bürgerschaft, scheint doch Graf Egeno damit nicht, am wenigsten aber mit der Abzahlung seiner Schulden durch die jährliche Steuer, zufrieden gewesen zu sein. Denn von den dreihundert Mark derselben waren ihm nur noch fünfzig zur freien Verfügung geblieben, und auch davon verschrieb er wieder zehn, als Zins gegen einhundert Mark Hauptgut, an Ritter Heinrich von Munzingen **). Ebenso wies er an Johann Bulster von Neuenburg sechsundzwanzig Pfund Pfenninge jährlich auf seine Silberbergwerke, und, falls diese nicht ausreichten, auf die Juden zu Freiburg an ***); so zwar, daß seine Einkünfte größtentheils in fremde Hände übergiengen. Die Folge davon war, daß er sich sogar widerrechtliche Eingriffe in das Eigenthum seiner Bürger und Andrer erlaubte, welche jedoch von den drei bestellten Schiedsrichtern, unter Verfällung desselben zum Ersatz, zurückgewiesen wurden †).

---

*) Annal. Colmar. *Bohmer* II. 41. — Dieselben melden auch unterm 17. Jan. 1300: „Decimo sexto kal. Februarii obiit domina de Horburc, soror comitis Friburgensis." L. c.

**) Freib. U. B. I. 188.

***) Das. I. 187.

†) So hatte er ihnen die Trauben aus ihren Weinbergen, einem ihrer Söldner einen Theil seines Guts und dem Abt von St. Märgen seine Leute wegnehmen lassen, am obern Zoll zum Nachtheil der Bürger und ihrer Söldner Ungeld erhoben u. s. w. Das. I. 194.

Ueberhaupt befand ſich jetzt die Stadt Freiburg, ihrem Grafen gegenüber, in einer günſtigern Lage wie jemals. Dieſer hatte mit der Ermordung des Königs Albert (am 1. Mai 1308, durch ſeinen Neffen Herzog Johann) eine wichtige Stütze verloren, an welche er ſich noch das Jahr zuvor (19. April 1307), in neuen Zerwürfniſſen mit ſeinen Bürgern, durch unmittelbare Abſendung ſeines Sohns Konrad gewendet hatte. Keinen Erſatz dafür bot das Schutz- und Trutzbündniß, welches Egeno und ſeine Söhne Konrad und Heinrich am 23. Septbr. 1308 mit dem Grafen Eberhard von Wirtemberg ſchloſſen; indem dieſer ſelbſt kurze Zeit nachher (1310) in einen Reichskrieg verwickelt und von den Grafen von Freiburg (wie von denen von Pfirt) ohne Unterſtützung gelaſſen wurde *).

Die Stadt dagegen hatte kleinre Stöße und Fehden, in die ſie durch einzelne Bürger mehr oder weniger verwickelt wurde, im Sinne des Landfriedens ausgeglichen. So jene zwiſchen Johann dem Snewlin und Walther von Geroldseck nebſt den beiderſeitigen Helfern, wobei König Albert ſelbſt die volle Sühne zu Breiſach vermittelte **). Ferner, zwei Jahre ſpäter (26. Febr. 1303), jene zwiſchen dem Ritter Johann von Weisweil dem Alten, ſeinem Sohn Dietrich und ſeinem Tochtermann Wilhelm von Keppenbach, Rittern, einerſeits; und dem Ritter Burkhard dem alten Turner und deſſen Söhnen Rudolph und Johann, gleichfalls Rittern, andrerſeits; wobei die Erſtern an die Letztern zweihundert Mark Silber Freiburger Gewägs, unter großer Bürgſchaft erlegen mußten. Unter den Leiſtungen der Bürgen, falls die Zahlungsfriſt nicht

*) *Schöpflin*, I. 243. — Stälin III. 126.

**) Urkunde darüber vom 25. April 1301 aus Straßburg. Freib. Urk. B. I. 161.

eingehalten würde, erscheint jene des in der Stadt ansäßigen Ritters Dietrich von Tüselingen mit der Verbindlichkeit: daß er sich bis zur Tilgung der Schuld zwar aufhalten kann, wo er will, aber nur niemals in seinem eignen Hause essen oder übernachten darf *).

Unterm 25. März 1305 erklärt Graf Egen von Fürstenberg mit seinem Sohn Heinrich, daß sie wegen alles Schadens, den sie und die ihrigen seit anderthalb Jahren Bürgern von Freiburg zugefügt, sich dem Urtheil der zwei Schiedsrichter und Ritter, Burkhard des weisen Begers und Berthold des Sermentzers von Neuenburg „zu Minne und zu Recht" unterwerfen und die Herren Brüder Heinrich und Rudolph, Markgrafen von Hochberg und Ritter Kuno den Jungen von Bergheim zu Bürgen nach Freiburg stellen **).

Für Hesse von Uesenberg verwendete sich am 17. Septbr. 1305 König Albert selbst, weil dessen Sohn Burkhard gegenwärtig in seinen Diensten stehe. Die fünf Wahrer des Landfriedens im Breisgau mögen daher mit der Buße gegen Hesse einhalten, bis er (der König) in jene Gegenden komme ***). Daß übrigens auch Junker Burkhard von Uesenberg selbst bei diesem Kleinkrieg gegen Bürger von Freiburg betheiligt war, geht aus dem Sühnbrief der Herren von Endingen (10. Septbr. 1311) hervor, welche ausdrücklich versichern, wegen seiner die Freiburger beschädigt zu haben †).

In Mißhelligkeit mit den Brüdern Diethelm und Johannes von Staufen, geriethen die Bürger von Freiburg wegen Walthers von Valkenstein. Jene künden nun, unterm

*) Urk. B. I. 169.
**) Das. I. 178.
***) Das. I. 179.
†) Das. I. 190.

22. April 1309: daß dieſe Sache vollſtändig geſchlichtet iſt; daß ſie Bürger in Freiburg und geſchützt werden wollen, wie alle andern Bürger; daß ſie aber auch gegenſeitig bei jedem gemeinſamen Auszug, ganzer oder halber oder zum dritten oder vierten Theil der Stadt, ſich gleichmäßig einſtellen und bei der Fahrt ausharren werden. Alſo die nächſten zehn Jahre *).

In ähnlicher Weiſe, wie die Junker von Staufen, verpflichtete ſich Snewli Bernlapp, Herrn Konrad Snewlins Sohn, zu der Stadt Freiburg. Seine Burg zu Bolſchweil ſoll für dieſe ein offnes Haus und den Bürgern verfallen ſein, falls ſie jemals denſelben verſchloſſen würde **).

Auch die Markgrafen Heinrich und Rudolph von Hochberg erwarben im Jahr 1304 auf die folgenden fünf Jahre das Bürgerrecht zu Freiburg mit der ausdrücklichen Verpflichtung: den Bürgern während dieſer ganzen Zeit mit Leib und Gut beholfen zu ſein, falls ſie auch, in irgend einer Weiſe, des Bürgerrechts ſelbſt verluſtig würden ***). Im Jahr 1309 ſtellte auch wirklich Markgraf Heinrich der Stadt ihren Bürgerbrief zurück, entband ſie ſomit der Verbindlichkeit, ihm zu helfen, „wie einem jeden ihrer Bürger.“ Dagegen trat er, für einhundert Mark Silber, die ſogleich bezalt wurden, auf die folgenden drei Jahre förmlich in ihren Dienſt, ſich eidlich dazu verpflichtend: „ihnen zu helfen und zu rathen, mit Leib und Gut, nach beſtem Vermögen, wo und wann ſie ſeiner bedürften, gegen männiglich, nur nicht gegen ſeinen Herrn, Biſchof Otto von Baſel“ †).

---

*) Freib. U. B. I. 181.
**) Daſ. I. 167.
***) Daſ. I. 176. 177.
†) Daſ. I. 183.

Um aber auch der, zumal nach König Alberts Tod, wieder auftauchenden Fehdeluſt einzelner Bürger, wodurch leicht das Gemeinweſen benachtheiligt werden konnte, Schranken zu ſetzen, erließen Bürgermeiſter und Rath von Freiburg unterm 19. Juli 1308 das Verbot, Jemanden zu pfänden oder anzugreifen, ohne des Raths Urlaub. Wer dagegen handelt, muß jeden Schaden, welcher der Stadt daraus erwächst, abtragen, ſo weit ſein Leib und Gut reicht. Zieht aber Jemand, mit des Raths Urlaub, zu einem Angriff aus der Stadt, ſo darf weder er ſelbſt, noch einer ſeiner Knechte und Helfer (bis Austrag der Sache) dahin zurück kehren. Bricht er dieſes, ſo wird er zum zweiten- und drittenmal ausgewieſen und ſohin für rechtlos erklärt *). Giebt aber Jemand ſein Bürgerrecht, aus Irrung mit der Stadt oder einem Mitbürger, oder weil er eines Andern Diener oder Helfer geworden, auf, ſo darf er in den nächſten fünf Jahren gar nicht mehr nach Freiburg kommen und in zehn Jahren nicht mehr Bürger daſelbſt werden **). Betritt ein Rechtloſer die Stadt oder wagt er ſich nur auf eine Brücke über den Graben, was ihm da Jemand Uebels zufügt, es wird nicht gebeſſert. Wer ihn kennt und ihm Eſſen oder Trinken reicht, zahlt fünf Schilling Pfenninge zur Strafe ***). In den feſtgeſetzten Zielen iſt auch der neue Theil der Stadt vor dem Norſinger (Breiſacher) Thor, welcher ſeit dem 26. März 1303 „alle Rechte und Freiheiten der Altſtadt zu Freiburg“ genießt †), einbegriffen.

---

*) Urk. B. I. 180.

**) Daſ. I. 184 (7. Juli 1309.

***) Daſ. I. 195.

†) Daſ. I. 173.

Gegenseitig verbot auch die Stadt Straßburg den Ihrigen, Bürger von Freiburg wegen gräflicher oder sonst fremder Schulden gerichtlich oder außergerichtlich anzugreifen. Wer einen Bürger von Freiburg wegen einer Schuld anspreche, habe dieses mit den gehörigen Beweisen öffentlich vor dem Schultheißen daselbst zu thun, wo ihm „unverzogenes Recht" werden würde. Fände er jedoch dieses nicht, so möge er seine Sache wohl auswärts zu Ende bringen *).

Diese, für sie so wichtige Freiheit von auswärtigem Gericht ließ sich die Stadt baldmöglichst auch von dem am 27. Novbr. 1308 gewählten neuen König, Heinrich **VII.** von Luxemburg, bestätigen **). Auch versicherte unterm 25. Aug. 1311 Gottfried von Leiningen, des heiligen Reichs Landvogt zu Elsaß und zu Breisgau, daß er „die von Freiburg schirmen und ihnen beholfen sein werde, wie des Reichs Städten, mit guter Treue, ohne alle Gefährde" ***).

Der unerwartete Tod Heinrichs **VII.**, den 24. Aug. 1313, stürzte jedoch das Reich in neue Verwirrung und begünstigte die alte Raub- und Raufluft wieder. Namentlich lag es, bei der Schutzlosigkeit von Oben herab, jetzt den Städten ob, für die Sicherheit der Straßen und des Verkehrs in ihrer Nähe selbst zu sorgen.

So war unter Andern auch Freiburg schon früher (1302) mit den Städten Offenburg und Gengenbach in Ungelegenheit gerathen, als zwei Bürger von daher weggefangen und auf die wilde Snewburg (im St. Wilhelmsthal bei Oberried) gebracht wurden †). Neuerdings (1314) wurden von dort aus sogar Freiburger Handelsleute (darunter ein Jude)

*) Urk. B. I. 192.
**) Das. I. 181.
***) Das. I. 189.
†) Das. I. 164.

niedergeworfen und eingesetzt, was die Bürgerschaft bewog, dem Unwesen der Burgherren, Heinrich und Wilhelm Kolmann und ihrer Helfer ein End zu machen. Zu diesem Zweck verbündeten sich auch Adeliche jenseits und diesseits des Rheins mit ihr (darunter Graf Konrad von Freiburg, welcher jedoch später nicht mehr genannt wird); es wurden Sühnversuche gemacht, die keinen Erfolg hatten. Bei dem Erstürmen der Burg wurde Heinrich Kolmann gefangen und zu Freiburg in das Gefängniß gelegt, aus dem er später wieder entlassen wurde. Ihm fiel insbesondere zur Last, daß er Vieh der Bürger (in einem Hirtenhäuschen) verbrannt und einen eingefangnen Bürger um dreizehn Pfund Breisgauer geschätzt habe. Er starb frühzeitig und kinderlos. Die Burg selbst wurde ausgebrannt und dem Erdboden gleich gemacht; was wohl auch schon zuvor mit dem väterlichen Hause der Kolmannen vor dem Predigerthor zu Freiburg geschehen war.

Da sich die zur Sühne gewählten vier Schiedsrichter (zwei von jeder Seite) nicht vereinigen konnten, entschied der Obmann, Ritter Otto von Ampringen dahin: daß die Bürger von Freiburg den Brüdern Kolmann ihren Burgstall zum Snewberg mit allen Gütern abzukaufen, denselben auch für Alles, was sie daselbst eingebüßt, Ersatz zu leisten hätten. So geschah es. Wilhelm Kolmann hatte das Land verlassen und stellte nach Jahren (wie auch später seine drei Söhne: Heinrich, Gerhard und Rudolph) eine Urfehde über das Vorgefallene, endlich als Ritter und Bürger von Keisersberg (im Elsaß) eine schließliche Urkunde über die erhaltene vollständige Entschädigung aus *).

Inzwischen waren in dem Hause der Grafen von Freiburg die Verhältnisse zwischen Vater und Sohn schon seit

*) U. B. I. 196. 199. 203. 220. 257. 434.

Jahren ſehr getrübt. Letztrer hielt den Erſtern, — um endlich deſſen Güterveräußerungen, vielleicht ſogar jener der Herrſchaft ſelbſt, Schranken zu ſetzen, — auf dem eignen Schloß gefangen.

Der Letzte, aus dem Archiv der Stadt Freiburg nachweisbare größre Gutverkauf des Grafen Egon III., — jener des Dorfs Lehen an Ritter Konrad von Tüſelingen, — fällt in das Jahr 1310. Der Graf behält nur ſich und dem Reich den Wiederkauf dieſes Gutes, „das zu Zähringen gehört," um die dafür empfangnen vierzig Mark Silber vor *).

Endlich brachte Graf Konrad ſeinen Vater dahin, ihm auch eine förmliche Abtretungsurkunde ſeiner Beſitzungen auszuſtellen. Unterm 31 März 1316 erklärt Egeno III. „um des Friedens, der Ruhe ſeines Herzens und ſeines Seelenheils willen, ungezwungen und gütlich" mit ſeinem Sohn Konrad dahin übereingekommen zu ſein. Er übergibt demſelben die Herrſchaft Freiburg, Burg und Stadt, Dienſt- und Lehenleute, mit allen dazu gehörigen Gütern, die Burgen

*) U. B. I. 185. An demſelben Tag (20. Juni 1310) verkauft „Grafe Egen Herre von Friburg und Cuonrat ſin Sun, — mit Willen und Wiſſende Gebhartes von Friburg Tuomprobeſtes zu Straßburg und Heinriches von Friburg Cuſters ze Straßburg, — fünfzig Mut und vier Mut Korngeltes, der ſind zehen Mut Weiſſen, vierzehen Mut Roggen, zehen Mut Gerſten und zwenzig Mut Habern, die man jerlich git von dem Fronehof ze Lehen und von den Guoten, Acker, Matten und Holz, die in denſelben Fronehof hörent, mit allem Recht, als wir es har braht han von dem Riche von dem wir es hatten, umbe viertzig Marke lötiges Silbers Friburger Geweges, — dem Sefride von Ringesheim einem Burger von Rinouwe." — — Zeugen: „Herr Dietrich von Keppenbach, Herr Heinrich von Munzingen, Herr Sneweli in dem Hofe, Herr Cuonrat von der Eich, Ritter. Johans Sneweli Schultheiſſe ze Friburg, Cuonrat, Dietrich, Kuenzi Küchell. Meiſter Wernher der Zimbermann, Johans Klinge, Heinrich Girsneſt und Andre." Stadtarchiv.

Zähringen und Nimburg mit Leuten und Gütern, das Glotterthal (mit Ausnahme der Leute, die zu St. Peter gehören), die Güter der Kastvogtei St. Ulrich und Sölden, und behält sich nur das Dorf Ebnet, den Göllinshof, die Kastvogtei St. Peter und „um Gottes Willen und zu einem Almosen" jährlich einhundertfünfzig Mark Einkünfte von der Stadt Freiburg vor *). Nach seinem Tod soll auch alles Vorbehaltene an seinen Sohn Konrad und dessen Erben fallen, ausgenommen zwölf Pfund Pfenninge jährlich, die seiner Tochter Klara, so lange sie lebt, zukommen sollen.

Mit der Abgabe der Herrschaft hatte Egon auch sein weltliches Reitersiegel gebrochen und ein geistliches (Maria mit dem Kinde) angenommen **).

Unter obigem Tag setzte er zugleich die Bürger von Freiburg von dieser Uebergabe in Kenntniß und wies sie an ihren neuen Herrn ***).

Egeno **III.** überlebte diese traurige Wendung seines Schicksals noch mehrere Jahre; er wurde bei den Klarisserinnen zu Freiburg beerdigt.

Seine Gemahlin, Katharina von Lichtenberg, hatte ihm, nebst den Töchtern Sophie und Klara, noch drei Söhne geboren: seinen Nachfolger in der Herrschaft Freiburg, Konrad **II.**

---

*) Von diesem Leibgeding fallen jedoch wieder zwanzig Mark jährlich hinweg, welche „Graf Egeno seinem Sohn vor dem Rat zu Freiburg aufgab" und auf welche dieser, mit Genehmigung seines Sohnes Friedrich, den Ritter Konrad Dietrich Snewlin, unterm 29. März 1318, gegen zweihundert Mark Hauptgut, verwies. Die Zustimmung des Vaters „zu diesem Kaufe, um damit Schulden zu tilgen", erfolgte den 4. April d. J. — U. B. I. 224.

**) *Schöpflin* V. 350. — Sachs I, 209.

***) Freib. Urk. B. I. 207.

und die Domherren zu Straßburg, Heinrich und Gebhard. Erſtrer wurde Schatzmeiſter an der Kirche daſelbſt, Letztrer Propſt, mit der Hoffnung, zur biſchöflichen Würde befördert zu werden. Da ihm jedoch Berthold von Bucheck vorgezogen wurde, ſuchte er (1235) umſonſt und zu großem Aergerniß die Geiſtlichkeit gegen denſelben aufzuwiegeln, und ſtarb zwei Jahre ſpäter *).

*) „Inter episcopum et clerum grave scandalum est subortum etc." Alb. Argent. apud Urstis. II. 110. — Daſelbſt befindet ſich auch (169 sqq.) die Biographie des Biſchofs Berthold von derſelben Hand.

VIII.

Graf Konrad II., seine und der Bürger Fehde gegen die Deutschherren zu Freiburg. Zwiespältige Königswahl und Kirchenbann Ludwigs des Baiern; Verhalten des Grafen und der Stadt dabei. Neue Uebereinkömmnisse zwischen Beiden. Kaiserstühler-Krieg. Fehde und Sühne mit den Herren von Staufen. Bündnisse der Stadt Freiburg mit Herren und Städten im Breisgau; mit Basel und Straßburg; mit den Städten am Bodensee, ferner mit St. Gallen, Zürch und Bern; mit den Herzogen von Oestreich. Zerstörung der Raubveste Schwanau. Rheinischer Landfriede. Stiftung der Karthause bei Freiburg. Pest und großes Sterben. Judenbrand. Geißlerfahrten.

Zum erstenmal erscheint Graf Konrad, noch als sehr junger Mann und schwerlich mit Zustimmung seines Vaters, als Verbündeter der Bürger von Freiburg gegen die Deutschherren daselbst. Diese, oder mindestens einzelne Vorsteher derselben, scheinen sich durch besondre Strenge gegen Neuaufgenommene ausgezeichnet und dadurch Manche derselben zum Austritt, der nie ohne Gehässigkeit ablaufen konnte, be-

wogen zu haben. Solches ergab sich schon im Jahr 1266 mit einem ihrer frühesten Mitglieder, Walter, genannt Biedermann, der ohne Urlaub ausgetreten war und sich mit Hülfe von Freunden: den Rittern Walter von Falkenstein von der neuen Burg, und Konrad genannt Kolmann von Freiburg, nebst den Edelknechten Heinrich von Biengen, Weizel (Knöblin?) von Sulz und Dietmar von Kolmar, — welche deßhalb auch mit Excommunication und Interdict belegt wurden, — seiner vom Orden eingezognen Güter, namentlich des Schlosses Wangen, wieder bemächtigt hatte. Die Entscheidung der Frage, ob Walter mit seinem Vermögen den Deutschherren in Freiburg zu- oder abzusprechen sei, wurde auf Schiedsrichter gestellt *).

Ein andrer auffallender Austritt von einem Sohn des Schultheißen Heinrich von Munzingen (wahrscheinlich dem Ritter Johannes v. M), war zugleich mit der Ermordung des Komthurs Guntram von Biseck (den 4. Juni 1283) verbunden **).

Vielleicht war es in Folge dieser That, daß am 20. April 1292 die Deutschherren zwei Freiburger blendeten; worauf der junge Graf (Konrad) mit den Bürgern hinausstürzte und ihr Kloster gänzlich zerstörte ***).

---

*) U. B. I. 64. Der Abschluß erfolgte jedoch erst im Jahr 1272. Inzwischen hatte sich das Vermögen des Ordenshauses zu Freiburg bedeutend vermehrt. So erkaufte dieses i. J. 1276 von den Herren von Uesenberg den Zehenden zu St. Peter, zu Eschholz und zu Attenthal um zehn Mark Silber u. s. w.

) „1283. **Pridie nonas Junii interfectus fuit Friburgi venerabilis persona, commendator teutonici ordinis Guntramnus dictus de Biseche, ab apostata ordinis sui, sculteti Friburgensis filio." **Annal. Colmar.** *Böhmer* **II. 19.**

***) „1292. **Domini ordinis Teutonicorum dec. tert. Kal. Maji exocularunt duos cives Friburgenses. Junior Comes cum civibus claustrum irruentes totaliter devastarunt.**" *Ibid.* **II. 29.**

Durch diesen raschen Schritt hatte sich die Stadt Freiburg, — da den Deutschherren, als einem geistlichen Orden, Excommunication und Interdict stets zur Hand war, — große Verlegenheit bereitet. Hier trat nun Graf Egeno **III.** selbst als Vermittler auf, durch welchen am 12. Decbr. 1292 die Sühne unter folgenden Bedingungen zu Stand kam:

Die Bürger bauen den Brüdern ihr Haus wieder zu demselben Werthe, wie sie es brachen; das Holzwerk sogleich, das Mauer- und Dachwerk auf nächste Ostern. Zugleich ersetzen sie denselben und deren Gesinde allen Schaden an Wein, Korn und Kleidern, wie er von zwei, den Bürgern nicht argwöhnigen Brüdern auf ihren Orden und des Gesindes Eid geschätzt wird.

Sie errichten ferner zur Besserung „Gott und dem Orden" bis nächsten St. Johannis Tag zur Sommersonnenwende, mit zwanzig Pfund Breisgauer-Pfenningen eine Pfründe für einen Priester des Deutschordens. Eine zweite, von demselben Einkommen, fügt Graf Egeno aus seinem eignen Vermögen bei; auch will er die Stadt verlassen und jenseits des Rheins die Ladung des Meisters abwarten, „es wäre denn, der Meister erwiese ihm die Gnade, daß er bleiben könne."

Zieht der Komthur mit den Brüdern ein, so werden sie mit Glocken und Prozession empfangen. Kommt auch ein Bruder, der dem Orden abtrünnig wurde, in die Stadt Freiburg, so werden ihn die Bürger auf Verlangen der Brüder ausweisen; geht er nicht, es denselben anheimstellen, ihn in der Stadt selbst zu fangen.

Zur Sicherung des von ihnen eidlich Angelobten stellen die Bürger aus ihrer Mitte dreiundfünfzig Bürgen, welche auf ergangne Ladung innerhalb acht Tagen, bis Abschluß der Sache, bei offnen Wirthen zu Freiburg Gesellschaft zu leisten haben. Gegenseitig erkennt Bruder Konrad von Feucht-

wangen, „Hochmeiſter des Ordens St. Marien von dem deutſchen Hauſe" für ſich und ſeine Brüder dieſe Sühne an.

Durch die kriegeriſchen Vorfälle gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts ſahen ſich die bisherigen Sack- oder Buß-, eigentlich Bettelbrüder, außer Stand geſetzt, ihr Haus nebſt Kapelle in der Neuenburg zu behaupten. Daſſelbe wurde von einem Ritter, Johann Ammann von Waldkirch, im Jahr 1300 erworben und regulirten Chorherren des hl. Auguſtin, deren erſte aus dem Kloſter Murbach im Elſaß kamen, überlaſſen *). Er ſelbſt trat in dieſe „Propſtei zu allen Heiligen" als Laienbruder ein, und ſtarb daſelbſt im Jahr 1317 **).

Ungeachtet mancher Vergabungen ***) friſtete dieſes Haus doch nur ein kümmerliches Daſein; ſo daß es ſchon im Jahr

---

*) Schon früher (1278) hatte Graf Egon III., unter Mitwirken ſeines Schwagers, Konrad von Lichtenberg, auch die Auguſtiner-Eremiten in Freiburg eingeführt.

) Seine Grabſchrift in der Kirche dieſer Propſtei beſagte: „Anno 1317. 10. Kal. Jun. obiit *Joa(nnes) dictus Ammann* de Waltkirch, miles, hujus collegii fundator et conversus.**"

***) So unterm 24. Mai 1301 von „Rudolf von Hohdorf, einem Burger von Freiburg und ſeiner Wirtin Lüphilde" für ihren Sohn „Herrn Konrad einen Dumherrn des Gotteshuſes zu allen Heiligen", jährliche Gefälle im Kirchzartner-Thal.

Den 23. März 1306 beſtätigen Probſt Heinrich und Kapitel dieſe Vergabung in der Wieſe, daß der genannte Domherr ſo lange er lebt, ſie verwenden kann wie er will, „es ſei an Gewande oder Buch, als ihn denne gut dunket."

Zeugen: „Herr Johanns der Ammann ein Ritter von Waltkilch, Stifter unſers Gotshuſes, Herr Johann der Krukkeler Schulmeiſter unſers Gotshuſes, Herr Wernher der Zimmermann, Herr Heinrich von Straßburg, Herr Rudolf von Hohdorf und andere erbarn Lüte genug."

Siegel des Propſts: länglicht, mit dem Erzengel Michael, wie er den Drachen erlegt. Umſchrift: † **S. Heinrici praepositi ecclesiae om-**

1370 den Auguſtinern zu St. Mariazell auf dem Schwarzwald einverleibt werden mußte. Seit dieſer Zeit waren die Aebte von St. Märgen zugleich Propſte von Allerheiligen zu Freiburg.

Auch die Antoniten erhielten um dieſe Zeit ein, dem egyptiſchen Einſiedler gewidmetes Kloſter zu Freiburg, das ſpäter in ein ſtädtiſches Pfründehaus umgewandelt wurde.

Von neuen Frauenklöſtern des Prediger-Ordens entſtand im Jahr 1297 St. Katharina in der Wühre, und im Jahr 1303 St. Magdalena, oder zu den Reuerinnen genannt in der Vorſtadt am Lehener-Thor.

Als nun Graf Konrad im Jahr 1316 durch die von ſeinem Vater geſchehene Uebergabe Alleinherr zu Freiburg wurde, ſtellte er auch ſofort am Palmabend (3. April) deſſelben Jahrs eine von ihm und der Stadt gelobte und beſiegelte Urkunde aus, wodurch er den Bürgern folgende Rechte zuerkennt:

Sie ſollen Gewalt haben, Korn- und Weinumgeld in der Stadt und Wühre, ſo lange und ſo oft ſie wollen, auf- und abzuſetzen.

Die Vierundzwanzig und der Rath ſollen jährlich zur Johannismeſſe im Sommer einen Bürgermeiſter und jede Zunft einen Zunftmeiſter wählen, denen der Herr das Amt leiht; thut er es nicht, ſo bleibt jener doch Bürgermeiſter und dieſer Zunftmeiſter.

---

nium sanctorum in Friburg. Siegel des Kapitels: rund, enthält das Lamm mit dem Fähnchen. Umſchr.: † S. Capituli ecclesiae omnium sanctorum in Friburg.

Eine Urkunde vom 28. Jan. 1322 fängt an: „Wir Probeſt Cuonrat von Gottes Gnaden des Gotteshuſes von allen Heiligen ze Friburg und das Kapitel deſſelben Gotteshuſes ꝛc.“

Wem der Graf die Pfarrkirche leiht, der ſoll die Vierundzwanzig und den Rath einen Schulmeiſter wählen laſſen, und Wen der Rath oder deſſen Mehrheit als ſolchen wählt, dem ſoll der Kirchherr das Amt leihen; oder jener iſt doch ohne Widerrede Schulmeiſter.

Die Bürger ſollen auch den Sigriſten beſetzen, wann ſie wollen.

Wer Pfründen im Münſter aufrichtet, der und deſſen Erben und Nachkommen ſollen ſie auch vergeben. Die Pfründner ſelbſt haben den Leutprieſtern zu Fronmeſſen, Veſpern ꝛc. Folge zu leiſten.

Wenn in Freiburg eine Münze zur Lichtmeß ausgeht, ſoll dieſelbe vier Jahre Beſtand haben; wollen jedoch die Bürger, und ſo oft ſie wollen, ſo mögen ſie die Jahre mindern, aber nicht mehren. Geht die Münze ein Vierteljahr lang zu Freiburg, ſo wird der Graf dafür ſorgen, daß ſie auch im Land gehe. Darin ſollen aber auch die Bürger den Grafen unterſtützen, und, nachdem ſie erwogen, womit man die Münze am beſten in Umlauf bringe, darzuthun, was ſie ehrbar dünkt.

Haben die Bürger Brennholz für die Burg zu Freiburg an einem Waldhieb ausgeſchieden und iſt dieſes gefällt, ſo ſollen ſie alsbald ebenſoviel ausſcheiden. Auch das Holz zu den Brücken der Burg ſollen ſie durch ihren Boten bezeichnen, der Graf aber es gleicher Weiſe fällen und weiter fertigen laſſen.

Wollte der Herr einen eignen Krieg führen oder Jemand beliebig unterſtützen, wozu ihm die Bürger nicht von Rechts wegen beizuſtehen haben, ſo ſoll ihm auch weder Bürger noch Söldner helfen. Wollte aber doch ein ſolcher es thun, ſo hat er ſein Bürgerrecht aufzugeben, einen Monat zuvor aus der Stadt zu ziehen und nicht mehr hinein zu kommen, weder er noch ſein Geſinde, ſo lange der Krieg währt. Andre Satzung

oder Strafe ſoll nicht über ihn ergehen. Nur wenn der Ausziehende ſich hienach nicht richtet, mögen die Bürger ſeinetwegen beſchließen, was ſie gut dünkt.

Endlich verſichert der Graf, daß Bürger, Söldner und Gemeinde von Freiburg, weder im Beſondern noch im Allgemeinen von ihm verpfändet ſind oder jemals verpfändet und deßhalb an Leib oder Gut angegriffen werden ſollen *).

Graf Konrad hatte in einer mehrfach ſchweren Zeit ſeine Herrſchaft angetreten. Auf die Peſt, welche im Jahr 1314 Deutſchland verheert hatte (Köln ſoll damals 30,000, Straßburg 13,000 Seelen verloren haben), folgte das Jahr darauf eine Hungersnoth, die gewöhnliche Begleiterin großer Seuchen.

Nicht tröſtlicher war die politiſche Lage des Vaterlands. Eine zwieſpältige Wahl im Octbr. 1314 hatte zwei deutſche Könige in Waffen einander entgegengeſtellt; Friedrich den Schönen von Oeſtreich und Ludwig IV. von Baiern. Beide wetteiferten, ihren Anhang zu vergrößern. So geſchah es denn, daß König Ludwig am 2. Jan. 1315 zu Oppenheim nicht nur den Grafen Konrad gegen Alle, die es etwa wagen wollten, ſich gegen ſeines Vaters Gefangenſchaft aufzulehnen, ſicherſtellte; ſondern zugleich auch den Bürgern von Freiburg als „ſeinen lieben Getreuen" die für ſie ſo wichtige Freiheit von auswärtigem Gericht (am 20. März von Speier aus auch ihr Kölner-Recht) beſtätigte. Dieſes hinderte jedoch nicht, daß dieſelben Bürger ihr eignes Gericht auch als „liebe Getreue" von König Friedrich am 3. April zu Breiſach neu beurkunden ließen **).

Graf Konrad, deſſen Treue König Ludwig überdieß durch das Verſprechen von eintauſend Mark Silber (1. April

*) Urk. B. I. 208.

**) Daſ. I. 201. 203.

1315) gewonnen zu haben glaubte, bewies ſich gleichfalls keineswegs als zuverläßig; denn ſchon unterm 20. Mai 1320 wurde er von „Ritter Otto von Ochſenſtein, Landvogt des heiligen Reichs (d. i. Königs Friedrich) im Elſaß und Ritter Ulrich (von Pfirt?) Landgraf im Elſaß" mit freiem Geleit nach Straßburg beſchieden, um daſelbſt mit dem König und deſſen Bruder Herzog Leopold „ſo verglichen zu werden, daß es ihm und den Seinigen ehrlich ſei" *).

Unterm 17. Septbr. des folgenden Jahrs (1321) ſtellte er auch ſeine Gemeinde von Freiburg, mit deren Einwilligung, zum Bürgen dafür: daß weder er noch die Stadt innerhalb der nächſten zehn Jahre gegen König Friedrich oder ſeinen Bruder die Waffen ergreifen werden **). Die Schlacht bei Mühldorf (28. Septbr. 1322) entſchied jedoch zu Gunſten Ludwigs, dem nun Freiburg unter allen Verhältniſſen treu blieb. Denn als am 9. Jan. 1328 die Bannbriefe Johann's **XXII.** gegen dieſen Kaiſer auch dahin gebracht wurden, ſchlugen die Bürger zwar nicht, wie jene von Baſel ***), den

---

*) Urk. Buch I. 236.

**) Daſ. I. 238. — Nur hiefür, nämlich, daß ihr Graf Konrad und ſein Sohn den Herren von Oeſtreich zehn Jahre lang „mit Krieg nüt tuon ſöllen", leiſtete die Stadt Freiburg Bürgſchaft; keineswegs aber (wie Münch, Geſchichte von Fürſtenberg I. 173 verſichert) zugleich dafür, daß dieſelben zwei Jahre lang, gegen zugeſagte 500 Mark unter Friedrich's Fahnen dienen werden. Kam ein ſolcher Vertrag, was ſehr unwahrſcheinlich iſt, auch zur Ausführung, ſo blieb er doch lediglich Privatſache der Grafen. — Ein Verzeichniß von den Anhängern Königs Friedrich findet ſich bei Lichnowsky, Geſchichte des Hauſes Habsburg. Thl. III. S. 86 ꝛc. Dort wird unter den Städten, welche deſſen Sache ergriffen hatten, aus dem Breisgau nur Breiſach aufgeführt.

***) Bekanntlich ſtürzten ihn dieſe von der Terraſſe des Münſters herab in den Rhein, fuhren, da er ſich ſchwimmend zu retten ſuchte,

päpſtlichen Abgeordneten todt; bemerkten aber doch dem Schreiber des Biſchofs von Konſtanz: „er möge die Briefe freiwillig ungekündet laſſen und wieder von hinnen führen" *). Im December 1339 beſtätigte Kaiſer Ludwig auch durch eine goldne Bulle die Freiheiten und Rechte der Stadt und ihrer Vorſtädte, nach jenen von Köln, ihr eignes Gericht und ihre Verfügungen über eine ihrer bedeutendſten Einnahmen (Korn- und Wein-Ungeld) **).

Noch war die große vaterländiſche Frage, welcher von beiden Königen ſich gegen den andern behaupten werde, durch Waffengewalt nicht entſchieden; ſo brach ſchon im Breisgau ein heimathlicher, der ſogenannte „Kaiſerſtühler oder Ueſen-

---

mit Nachen auf ihn zu und erſchlugen ihn. Den Ordensgeiſtlichen im Predigerkloſter, welche hierauf ihre kirchlichen Verrichtungen einſtellen wollten, riefen ſie die Spottverſe zu:

„Ihr ſollt fürbas ſingen,
Oder aus der Stadt ſpringen."

Auch Zürch wies bei dieſer Veranlaſſung ſeine meiſten Geiſtlichen aus der Stadt; ebenſo Straßburg u. ſ. w.

*) Daſ. I. 277.

Schon in der feierlichen Proteſtation vom 18. Dec. 1323 ſpricht ſich König Ludwig unter Anderm dahin aus: „Beleidigend iſt der Vorwurf, daß wir uns eines unrechtmäßigen Titels angemaßt und pflichtwidrig die Reichsverwaltung angetreten haben. Wir führen ſie ſchon ſeit zehn Jahren und nie fiel es bisher dem heiligen Vater ein, unſer Benehmen tadelnswerth zu finden; es iſt folglich der Wahrheit völlig entgegen, wenn er das Reich für erledigt erklären und die Verweſung an ſich ziehen will u. ſ. w." Mannert, Kaiſer Ludwig IV. oder der Baier. Gekrönte Preisſchrift. S. 206 ff. — Böhmer, Regeſten Kaiſer Ludwigs des Baiern und ſeiner Zeit. S. 39.

**) Urk. Buch I. 342 ff. — Das goldne Siegel iſt auf der vierten Tafel der Münzen und Siegel, N°. 1, (I. Bd. II. Abtheil. des Urkundenbuchs) abgebildet.

berger" Krieg aus, welcher daſſelbe einige Jahre hindurch in Verwirrung brachte.

Unterhalb der Stadt Breiſach floß ein, ſpäter verſiegter Bach, Uefen genannt, in den Rhein; auf der Felſeninſel vor ſeinem Ausfluß hatte ſich eines der älteſten freiherrlichen Geſchlechter des Breisgau's, von ihm Uefenberg genannt, angeſiedelt. Die Burg ſelbſt wurde ſchon früh zerſtört, angeblich von den ſtädtiſchen Nachbarn, welche zur Entſchädigung dafür das Schloß Höhingen bei Achkarren erbaut haben ſollen. Das Geſchlecht blühte jedoch fort und vermehrte ſeine Beſitzungen ober- und unterhalb Breiſachs, zumal längs des ganzen Kaiſerſtuhls; auch die Städte Endingen und Kenzingen waren demſelben zugehörig *).

Als die beiden Brüder, Junker Burkhard und Gebhard von Uefenberg, Schloß, Leute und Rechte zu Eichſtett von Ulrich von Eichſtett und ſeinem Sohn Rudolph um einhundertundvierzig Mark Silber an ſich kauften, machten ſie ſich unterm 28. Septbr. 1314 der Stadt Freiburg verbindlich, daſelbſt keinen zum Krieg dienlichen („wighaften") Bau aufzuführen **). An demſelben Tag genehmigten ſie es, daß weder in ihrer Stadt Endingen noch außerhalb derſelben, von Freiburgern Korn- oder Wein-Ungeld, überhaupt mehr als der hergebrachte Zoll genommen werde, vom Wagen nämlich vier und vom Karren zwei Pfenninge ***).

Somit ſchien ein, zu damaliger Zeit höchſt nöthiges freundnachbarliches Verhältniß hergeſtellt, welches jedoch ſchon nach wenig Jahren in die bitterſte Feindſchaft umſchlug.

---

*) Dynastae Usenbergici. *Schöpflini* histor. Zar. Bad. I. 463 etc. — Rosmann und Ens, Geſch. d. Stadt Breiſach. S. 200 ꝛc.

**) Urk. d. St. Freib. I. 198 ꝛc.

***) Daſ. I. 197 ꝛc.

In der Stadt Neuenburg saßen nämlich die Freiherren von Endingen *), welche, wie es scheint, von den Uesenbergern einen Theil ihrer obern Herrschaft zu Lehen trugen, jedenfalls in deren Fehden mitverwickelt waren. So verpflichten sich die Brüder Walter, Thomann und Johann des Ritters Walter selig, und die Brüder Dietrich und Johann, des Ritters Gerhard selig von Endingen Söhne unterm 10. Sept. 1311 gegen die Stadt Freiburg, Bürgern derselben allen Schaden zu ersetzen, welchen sie ihnen von des Junkers Burkhard von Uesenberg wegen zugefügt hatten **).

Um so größer war jetzt die allgemeine Entrüstung, als die Brüder, nunmehrigen Ritter Burkhard und Gebhard von Uesenberg nicht nur den, gleichfalls Ritter gewordenen Thomann, sondern auch dessen Brüder, Johann und Bruder Walter (offenbar einen Ordensgeistlichen) — vielleicht aus politischer Partheiung — erschlugen. Nicht nur griff Graf Konrad deßhalb zu den Waffen; sondern auch die Stadt Freiburg erließ unterm 16. Dec. 1321 an alle Ihrigen den Beschluß: „wer gegen die Uesenberger und deren Helfer sie verlasse oder wider sie sei, werde nie wieder Recht in Freiburg gewinnen."

Da der Kampf immer hartnäckiger und für die habsburgisch gesinnten Uesenberger ***) gefährlicher wurde, so beeilte sich Herzog Leopold (so wie auch König Friedrich selbst,

---

*) 1309: „Johanns von Endingen, ein Ritter von Nüwenburg." *Schöpflin* Hist. Zar. Bad. V. 333.

1317: „Johanns von Endingen und Rüdeger sin Sun, Rittere und Burger ze Nüwenburg." *Ibid.* V. 360 etc.

**) Urk. B. I. 190 ꝛc.

***) Die Uesenberger scheinen ihre obere Herrschaft von den Grafen von Habsburg zu Lehen getragen zu haben, da Kaiser Albert I. schon im Jahr 1309 die oberherrliche Gewalt über dieselbe ausübte.

Beide von Kolmar aus) mit Hülfe des Biſchofs von Straßburg, des Grafen Rudolf von Nidau und des Ritters Otto von Ochſenſtein, unterm 20. und 23. April 1322 auf ſchiedsrichterlichen Spruch, ſowohl „wegen der Todſchläge derer von Endingen ſelig" als wegen des Schadenerſatzes zu vermitteln *).

Die beiderſeits angenommenen Schiedsrichter ſprachen ſich unterm 19. Juni 1322 dahin aus: „Für jeden der drei Erſchlagenen ſollen die Ueſenberger in irgend einer Kirche des Breisgau's eine ewige Meßpfründe und ein ewiges Licht ſtiften **). Auch ſoll Ritter Gebhard von Ueſenberg in Jahrsfriſt „über das engliſche Meer fahren", und nur auf Ladung des Grafen von Freiburg, oder, falls ſolche unterbliebe, erſt nach einem Monat zurückkehren. Dieſem Grafen Konrad haben auch die Ueſenberger ein ihnen eignes Gut, im Werth von dreihundert Mark, aufzugeben, und von demſelben wieder als Lehen zu empfangen.

Ritter Dietrich und die Junker Johann und Walter von Endingen, ſollen dreihundert, und die Stadt Freiburg im Allgemeinen vierhundert Mark Silber Freiburger Gewichts zu Beſſerung erhalten; vorbehaltlich beſondern Schadenerſatzes an die Frau von Kürnegg, Johanns von Endingen Wittwe und an Andre ***).

---

*) U. B. I. S. 240 ꝛc.

**) Die Pfründe zum Seelenheil des ermordeten Ritters Thomann von Endingen, wurde in das Münſter zu Freiburg geſtiftet.

***) U. B. I. 245 ꝛc. ꝛc. — Der im Land gebliebene Burkhard von Ueſenberg leiſtete natürlich die Zahlungen, was allerlei Mißverſtändniſſe herbeiführte. So läßt Schöpflin I. 471 dieſen Burkhard „pro Endingensibus" Krieg führen, was Sachs I. 621 mit: „er nimmt ſich der Stadt Endingen wider Graf Konrad von Freiburg an", überſetzt. Die Geſchichte der Stadt Breiſach von Rosmann ꝛc. verſichert ſogar: „Burkhard griff, von Rache glühend, die Freiburger von

Auch mit Breisach kam, — unter Vermittlung des Herzogs Leopold von Oestreich, des Bischofs Johann von Straßburg und der Stadt Schlettstadt*), — in Betreff aller gegenseitigen Beschädigungen, unterm 24. Juli 1325 eine vollkommne Sühne zu Stande**).

Neuem an und mußte sein tollkühnes Unternehmen mit neuen zwölfhundert Mark Silber büßen."

Von allem diesem wissen die Urkunden nichts. Ohnehin war schon die oben angegebene Strafe in Silber für die Uesenberger so empfindlich, daß sie im Jahr 1324 Dorf Riegel und Schloß Höhingen an Werner Gutmann von Hatstatt um siebenhundert Mark Silber auf Wiederlösung verpfänden mußten.

Nach dem Tod des Ritters Burkhard von Uesenberg gelangten durch Markgrafen Heinrich von Hochberg, seinen Schwager als Pfleger seiner Kinder, diese Pfandschaften nebst dem Schloß Endingen, dem Dorf Eichstätt und den Leuten zu Balingen, Forchheim und anderswo, um zweitausend sechshundert Mark Silber an die Städte Freiburg und Endingen. 30. Juli und 25. Sept. 1336. — Urkund. Buch I. 324 ꝛc. ꝛc.

*) Besonders dringend mahnte diese Stadt von der Fortsetzung aller Feindseligkeiten ab. Sie schrieb unterm 30. April an Freiburg: „Ihr sullent wissen, wenne wir von unsern Eitgenossen (der Stadt Breisach) gemant werden, daz wir von unserm Eit nit gelon mügen, wir müßen ihnen beholfen sin. Und ist, daß wir ußzogende werdent, was denne Üch und dem Lande Schaden beschihet, do sullent Ihr wissen, daz uns das leit ist. Davon bitten wir Üch, durch (um) unsers Dienstes willen, wann Ihr alle Zit fridhalbes sint, daz Ihr Üch, uns und daz Lant Schaden erlassent. ꝛc. ꝛc."

**) Urk. B. I. 252 — In der zu Mengen (bei Munzingen) ausgefertigten Sühnurkunde nennt sich Graf Konrad: Herr zu Freiburg und Landvogt im Elsaß und Breisgau. Letztres wohl in Folge der am 6. März 1325 auf der Burg Trausnitz erfolgten Aussöhnung Königs Ludwig mit Friedrich von Oestreich. Mannert, a. a. O. S. 235 ꝛc. ꝛc.

Dagegen wurde um dieſelbe Zeit von einer andern Seite eine neue Fehde herbeigeführt.

Ritter Gotfried von Staufen hatte Bürger von Freiburg weggefangen, entweder weil er Rechtsanſprüche an ſie zu haben glaubte, oder weil er, wie es damals häufig der Fall war, ſie ſchätzen d. i. Geld von ihnen erpreſſen wollte. Selbſtverſtändlich nahm die Stadt dieſes in keinem Falle gleichgültig hin und rüſtete ſich ſomit zur Fehde.

Zu dieſem Zwecke war ihr das Bündniß dienlich, welches unterm 17. Octob. 1323 mit ihrem Grafen und ihr, Ritter Hugo von Ueſenberg und die Stadt Kenzingen auf drei Jahre hinaus abgeſchloſſen hatten *). Junker Friedrich von Ueſenberg trat ſogar am 24. Juli 1325 gegen einhundert vierzig Mark Silber, auf ein Jahr, ſelb ſechst in den wirklichen Dienſt der Stadt **); was auch an demſelben Tag, gegen zweihundert Mark Silber, von Ritter Heinrich von Schwarzenberg ſelb zehnt geſchah ***).

Die frühere Verordnung, daß diejenigen, welche mit Urlaub des Raths ausziehen „um zu kriegen", mit ihrer ganzen Familie nur den äußern Thoren der Stadt ſich nähern und keine Brücke über den Stadtgraben betreten dürfen, wurde wieder erneuert †); das Verbot, einen gefangnen Bürger mit Geld oder Gut auszulöſen, dahin verſchärft, daß der Uebertreter deſſelben um ebenſoviel, als das Löſegeld beträgt, von der Stadt geſtraft werde, und nebſtdem ſein Bürgerrecht darin verliere ††).

---

*) Daſ. I. 249.

) Daſ. I. 253. *) Daſ. I. 254.

†) Urk. B. I. 251. — Später noch dahin verſchärft, daß ſolche auf eigne Fauſt Kriegsluſtige nur bis an die Banngränze der Stadt („für kein Krütze in") kommen dürfen. Daſ. I. 393.

††) Daſ. I. 255.

Da auch diese Fehde eine für diejenigen, welche sie veranlaßt hatten, ungünstige Wendung nahm, so bemühten sich mehrere Adeliche aus dem Oberland und von Basel unterm 25. Februar 1326 einen Waffenstillstand zu vermitteln *), welchem bald auch die Aussöhnung folgte. Dabei machten sich die Brüder Diethelm und Johann von Staufen und Otto Ritters Diethelm Sohn verbindlich: in eigner Person und mit ihren Leuten und Schlössern gegen Ritter Gotfried von Staufen oder seine Nachkommen einzuschreiten, wenn von dieser Seite her die geschloßne Sühne gebrochen würde **).

Auch eine Mißhelligkeit zwischen der Stadt Freiburg und dem Markgrafen Rudolf, genannt Hesse von Baden, wurde in Bälde und gütlich ausgeglichen. Ein Unterthan desselben, Heintz Löblin, glaubte sich in Freiburg verkürzt und nahm mit seinen Genossen dahin gehörige Fuhren, die er „in das Gericht legte" hinweg, obgleich dieselben durch das Gebiet des Markgrafen freies Geleit hatten. Da sich die Knechte deßhalb bei Hof beschwerten, so erlaubte man ihnen zwar dasjenige wieder fortzuführen, was sie eidlich als das ihrige „des Tages da es genommen ward" bezeichnen könnten; sie zogen es jedoch vor, davon zu reiten und nicht wieder zu kommen.

Diese Angelegenheit wurde zuerst von beiderseitigen Schiedsrichtern verhandelt, sodann aber zu Ensisheim von Ritter Diebold von Hirzbach am 29. Juni 1334 dahin entschieden: daß der Markgraf sechzig Pfund Rappen-Pfenninge Freiburger Münze, den „armen Leuten, denen sie genommen wurden", als Ersatz für ihren Schaden in zwei Fristen zu

*) Daf. I. 256.

**) Daf. I. 260 ꝛc. ꝛc.

zahlen habe *). Die Stadt verzichtete ihrerseits auf Entschädigung **).

Nicht minder wurde um diese Zeit (14. Mai 1333) zwischen Freiburg und Villingen, wegen der Fehde des Letztern mit Grafen Heinrich von Fürstenberg, für welchen sich Erstres betheiligte, eine Sühne geschlossen ***).

Während nun die Stadt Freiburg, wenn auch mit großen Kosten †), doch im Innern ungeschwächt und nach Außen geachteter, aus diesen Zerwürfnissen und Fehden hervorgieng; zeigt sich das Gegentheil bei ihren Grafen, denen nicht in Gewerb und Handel dieselben Mittel, sich von ungewöhnlichen Anstrengungen sogleich zu erholen, zu Gebot standen. Je mehr sie augenblicklich Geld aufnahmen, um so mehr wurden in Kurzem ihre Einkünfte vermindert; die Stadt selbst war stets bereit, ihnen Summen einzuhändigen, aber nur um neue Herrschaftsrechte dagegen in Empfang zu nehmen und die bisher verpfändeten um so fester zu behaupten. Dieses war auch der Fall in dem Uebereinkommen, welches sie unterm 4. Juli 1327 mit Grafen Konrad und seinem Sohn Friedrich abschloß.

Hiebei verpflichten sich, gegen viertausend Mark lötiges Silber von Seite der Stadt, beide Grafen: weder Burg, Stadt und Herrschaft Freiburg, noch was zu dieser gehört, — nämlich Schultheißenthum, Münze, Hofstattzinse, Kornlauben-

*) Urk. B. I. 298 ꝛc. 305 ꝛc. 353.

**) „Wissent ouch, daz unser Herren der Rat von Friburg von dirreselben Sache wegen großen Kosten gehebt hant, darumbe wir nüt sprechen wellent." Daſ. I. 299.

***) Urk. B. I. 286.

†) Schuldenstand der Stadt vom Jahr 1326, eintausend einhundert und ein und zwanzig Mark. Daſ. I. 263. — Von den zwei folgenden Jahren. Daſ. I. 269 und 279 ꝛc.

recht, Zoll, Kirchensatz, Wühre, Wildbann, Juden, Dienstmannen, Vogtei über St. Peter und Burg Lichteneck, — hinzugeben, zu versetzen, zu verkaufen, auszutauschen, zu verleihen oder in irgend einer Weise „so Jemand erdenken mag", zu verthun.

Was von den zweihundert Mark Silber, welche die Bürger den Grafen jährlich als Steuer entrichten, schon versetzt ist, soll es nicht noch theurer werden; was davon noch ledig ist, sollen die Herren nicht verkümmern.

Graf Konrad soll auch (so wie sein Sohn) bis zu seinem Tod die Herrschaft Freiburg beibehalten und daran, ohne des Stadtraths Wissen und Willen, nichts ändern.

Beide Grafen, auch ihre Erben und Nachkommen, sollen keine Tochter verehelichen, ohne Einstimmung der alten Vierundzwanzig oder des Mehrtheils unter ihnen.

Der Herr soll auch mit Niemanden einen eignen Krieg anfangen oder führen, als mit des Raths oder seines größern Theils Wissen und Willen. Erkennt aber der Rath, daß dem Herrn Unrecht geschieht, so soll man ihm gebunden sein, wie die alten Briefe besagen. Auch wider das Reich soll der Graf Niemanden helfen ohne des Raths Willen. Seinen Freunden und Dienern darf er wohl rathen und helfen, nur nicht gegen das Reich („ane wider das Riche.")

Beide Grafen erlauben den Bürgern und geben ihnen Vollmacht, sich (unter Vorbehalt ihrer Herren), wann und mit wem sie wollen, zu verbinden.

Wäre auch, daß der Graf Jemands Helfer wäre oder künftig würde, gegen den die Bürger in einem Bündnisse sich befänden, dem mag der Graf wohl helfen, jedoch ohne daß die Bürger ihm leisten; diese sollen vielmehr ihren Eidgenossen beholfen sein. Wenn aber der Graf von seinem Zug wiederkehrt, sollen ihn die Bürger nicht angreifen. Wollte

hingegen der Herr für sich allein die Eidgenossen der Stadt angreifen, so mögen es die Bürger auch gegen ihn so halten.

Bürger und Rath sollen auch die Münze völlig in ihrer Gewalt haben, und soll sie der Graf daran nicht irren; den Nutzen davon soll man denjenigen geben, die Briefe (Verschreibungen) darauf haben; bleibt noch etwas Ueberschuß, so soll er den Grafen zu gut kommen.

Wenn auch der Graf oder seine Nachkommen, Herren zu Freiburg, sich verehelichen, so soll keiner derselben seiner Frau, auf die Herrschaft hin, mehr Witthum anweisen können, als eintausend Mark Silber. Wenn auch der Herr künftighin Jemanden Briefe giebt oder Schulden macht, so soll er stets die Bürger von Freiburg und die ihrigen davon ausnehmen; daß man sie deßhalb nicht pfänden oder angreifen kann.

Bricht jedoch Graf Konrad oder sein Sohn Friedrich oder einer ihrer Erben die hier festgesetzten Punkte, so ist er meineidig und rechtlos, darum auch die Herrschaft Freiburg den Bürgern ledig und anheimgefallen; auch sollen und mögen sie nachher, wann und wen sie wollen zu ihrem Herrn nehmen, und soll dieser, ohne alle weitern Ansprüche des Grafen oder seiner Erben, Herr zu Freiburg sein.

Mit den zwei Grafen siegelten diese wichtige Urkunde: Grafen Konrads Bruder Gebhard, Domprobst zu Straßburg, Ritter Hugo von Uesenberg, Markgraf Heinrich von Hochberg und Ritter Heinrich von Schwarzenberg *).

Selbstverständlich machte die Stadt von der hiedurch erlangten unbedingten Vollmacht, Bündnisse zu schließen, fortan auf längre oder kürzre Zeit Gebrauch.

---

*) Urk. B. I. 271 ff.

Schon unterm 22. Novbr. des Jahrs zuvor (1326) hatte sie sich mit den Nachbarstädten Basel und Straßburg dahin vereinigt, daß sie sich zwei Jahre lang und innerhalb der nachbenannten Ziele zu allen Unfällen und Kriegen treulich berathen und beholfen sein sollen. Nämlich vom Hauenstein (Baselland) an bis Bruntrut, von da bis Rotenburg und die Schlichte herab bis zur Selz; andrerseits des Rheins (längs des Breisgau's und der Ortenau) von der obern bis zur untern Murg, und dazwischen von einem Gebirg (den Vogesen) bis zum andern (dem Schwarzwald), so weit die Schneeschleifen gegen den Rhein abfallen.

In diesem Bündniß nimmt Basel und Straßburg seinen Bischof, Freiburg seinen Grafen aus, und verspricht eine Stadt der andern, vierzig Helme zur Landwehr und zu Belagerungen ihr Zeug zu schicken. Von den Kosten zu Feld nimmt jede Stadt ihren Antheil auf sich; jene aber vor einer Feste, mit Tunnelgräbern („Dumbelern"), Werkleuten und Werken oder anderm Bau nimmt die Stadt auf sich, die gemahnt hat.

Um zugleich anderweitigen Störungen vorzubeugen, verspricht jede Stadt der andern unverzogenes Recht vor eignem Gericht *).

In solcher Weise wurde dieses Bündniß achtmal nacheinander erneuert. Am 15. Febr. 1349 trat auch Breisach ein, worauf dasselbe im Jahr 1350 noch auf weitre fünf Jahre verlängert wurde **).

Zugleich begaben sich die verbündeten Städte Straßburg, Basel und Freiburg „einhelliglich", wie sie übereingekommen wären, je nach Bedürfniß ***), auch noch in größre Vereine.

---

*) Urk. B. I. 264 ꝛc. **) Daſ. I. 384 ꝛc. ꝛc.

***) „Als ſie truwent, daz es nütze und gut ſi." Daſ. 266.

So verpflichten sich unterm 20. Mai 1327 die Räthe und Bürger der Städte Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürch, Bern, Lindau, Ueberlingen, ferner Graf Eberhard von Kiburg Landgraf zu Burgund dazu, einander während eines Jahrs zu allen Kriegen zu rathen und zu helfen. Dasselbe geschieht am 16. März 1329 von den Städten Straßburg, Basel, Freiburg, Konstanz, Zürch, Bern, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen auf die nächstfolgenden zwei Jahre u. s. w.

Für Freiburg ergab sich bald Gelegenheit, auf Straßburgs Ladung seine Bundespflicht zu erfüllen.

Etwa eine halbe Tagreise weit südlich von dieser Stadt lag nämlich, dem Dorf Ottenheim gegenüber, umgeben von einem Moorgrunde, am Rhein, die Burg Schwanau, ein Reichslehen der jenseitigen Herren von Geroldseck. Daselbst saß aus dieser Familie mit mehr als einem halben hundert Gesellen Walther, genannt von Tübingen, zugleich Herr von Erstein und Schuttern, der zu Wasser und Land jeden angriff, der Waaren oder werthvolles Hab mit sich führte, ihn beraubte, schätzte oder auch im Burgverließ dem Hungertod preisgab.

Walther hatte sein schändliches Stegreifleben längre Zeit getrieben; da lagerten sich endlich am 2. April 1333 die Straßburger mit ihrem Bischof Berthold von Buchegk*) und ihren Bundesgenossen vor das Städtchen Erstein, das

*) Von ihm heißt es ausdrücklich:

„Erat autem liga pacis illis diebus inter *Argentinenses*, *Basilienses* et *Friburgenses*, quibus Episcopus *uniri nolebat*, sed cum terra Ducum Austriae ligam contraxit." De Bertholdi a Buchecke Episc. Argent. rebus gestis. Ap. *Urstisium* II. 172.

ſie mit ſtürmender Hand nahmen und mit einer Beſatzung verſahen; worauf ſie am 25. April zur förmlichen Belagrung der Burg Schwanau übergiengen. Glücklicher Weiſe wurden ſie vom Wetter begünſtigt, ſo daß ihre Arbeiten keine Störung erlitten. Werkmeiſter Burkhard von Bern baute zwei Kriegsmaſchinen, den Büffel und die Katze, mit denen er zerſtörend auf die Mauern losfahren konnte. Werkmeiſter Klaus von Straßburg ſteckte durch Feuer das Ritterhaus in Brand. Zugleich wurde in Fäſſern Koth herbeigebracht und in die Burg geſchleudert. Was aber dieſer am nachtheiligſten wurde, war bei der ſtets trocknen Witterung, das allmählige Verſiegen ihres einzigen Brunnens. Als Walther dieſes wahrnahm, ſchlich er ſich heimlich fort und überließ ſeine Helfershelfer ihrem Schickſal.

Am 1. Juni unternahmen die Städter einen allgemeinen Sturm, worauf ſich die noch übrige Beſatzung in den Hauptthurm zurückzog und ergab. Sieben Adeliche von derſelben wurden gegen ſtarkes Löſegeld in Freiheit geſetzt; fünfzig, darunter ein Ritter, hingerichtet. Drei Feuerarbeiter und zwei Zimmerleute, welche Waffen und Zeug verfertigt hatten, wurden in die Wurfmaſchinen gelegt und gegen die Mauern geſchleudert. Einem jungen Burſchen ſchenkte man das Leben, und einen ältern Mann erhielt der Henker zur Belohnung. Dem Meiſter Burkhard von Bern ertheilte die Stadt Straßburg einen lebenslänglichen Gehalt.

Die Räuberhöhle wurde geſchleift, eine Brücke über den Rhein geſchlagen, Städtchen und Kloſter Schuttern verbrannt, auch Steinbach (das die Grafen von Oettingen, des Biſchofs Gegner, zu Pfand hatten), nebſt drei dortigen feſten Ritterhäuſern zerſtört *).

*) Strobel, Geſchichte des Elſaſſes. II. 198 ff. Nach Cloſener-Königshoven. Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. I. 121.

Am 23. Juni des folgenden Jahrs (1334) wurde zwiſchen den Verbündeten einerſeits und denen von Geroldseck (Walther dem Aeltern, genannt von Lar und ſeinen Söhnen Johann und Walther, und Walther genannt von Tübingen und ſeinen Söhnen, Georg, Domherr zu Straßburg und Heinrich) andrerſeits, der Streit verglichen. Dieſe gelobten, wegen des Geſchehnen keinen Groll nachzutragen; wogegen ihnen Erſtein zurückgegeben wurde, das ſie jedoch nicht wieder zu befeſtigen und Schwanau nicht mehr aufzubauen verſprachen *).

Als am 30. Novbr. 1334 Kaiſer Ludwig den untern rheiniſchen Landfrieden, — auf dem Waſſer von oberhalb Straßburg an eine halbe Meile bis nach Biengen, und beiderſeits auf dem Lande drei Meilen, vorläufig auf zwei Jahre, — zu Gunſten des Handels errichtete, geſtand er es Straßburg, welches Baſel und Freiburg vorbehalten hatte, ausdrücklich zu: „ſein Bündniß mit dieſen zwei Städten, ob es ihm fügte, mit Beibehaltung des Landfriedens zu verlängern.“ Zugleich wurde beigefügt: wenn Straßburg von einer dieſer Städte oder von beiden, und zugleich von dem untern Landfrieden auf einen Auszug gemahnt würde, ſo habe es der Erſtern Ladung Folge zu leiſten und erſt nach ſeiner Rückkehr dem untern Landfrieden ſeinen vollen Antheil von vierzig Gerüſteten zu ſtellen **).

---

*) Freib. U. B. I. 304.

**) Daſ. I. 308 ꝛc. ꝛc. — Nebſtdem ſtellten: der Erzbiſchof von Trier 75, die Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht 50, Mainz 40, Stift Worms 10, Stadt Worms 25, Speier 25, Oppenheim 10 Gerüſtete. Das Geleit gieng von Mainz aus. Ein Ausſchuß von ſieben Bevollmächtigten überwachte die Handhabung dieſes Landfriedens.

„Dieſer Landfrieden ſtellt ſich übrigens als eine Erneuerung des Friedens vom 22. Juli 1332 dar, und wurde ſelbſt am 12. Juli 1337 auf zwei

Von nun an vergieng kaum ein Jahr, ohne daß sich Freiburg durch neue Bündnisse stärkte.

Schon am 8. Juni 1331 hatte sich Ritter Konrad Dietrich Sneweli mit seiner Burg Sneveld zum Weier bei Emmendingen zu der Stadt verpflichtet, welcher er als Bürger angehörte *); in gleicher Eigenschaft will Junker Eberhard von Bergheim unterm 18. Mai 1336 Freiburg mit seinem Theil der am Rhein gelegnen Feste Limburg bei Saspach berathen und beholfen sein **).

Ritter Diethelm von Staufen macht sich den 27. Jan. 1337 gegen einhundert Mark Silber für sich und seine Erben verbindlich, nicht nur mit seiner Burg und Stadt Staufen, — Lehen der Herrschaft Freiburg, — ihren Bürgern allen Vorschub zu leisten, sondern auch nichts davon an jemand Andern als einen eingesessenen Bürger von Freiburg zu veräußern. Als Pfandinhaber erneuert Johann Malterer noch am 19. Aug. d. J. (1337) den Bundbrief. Später (17. Aug. 1339) wiederholt ihn Diethelms Sohn, Otto von Staufen ***).

Unterm 7. Febr. 1338 öffnet sich die Stadt Kenzingen in allen Kriegen für Freiburg, welches gegenseitig die Nachbarstadt, sogar gegen deren eigne Herrschaft, wenn diese der Stadt Freiheiten gefährdet, unterstützt †).

In Folge des Bundbriefs vom 21. Juli 1340 (erneuert bis 1346) schirmt Freiburg die Städte Villingen und

---

Jahre und 1344 auf vier Jahre erstreckt." *Böhmer*, regesta Imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Pag. 245.

*) Urk. B. I. 281.

**) Daf. I. 322.

***) Daf. I. 330.

†) Daf. I. 335.

Rottweil zunächst in Allem, was ſolche im Breisgau angeht, ſo wie es gegenſeitigen Schutz von daher für ſeine Intereſſen in Schwaben erhält. Jede Stadt nimmt ihre Herren, Freiburg ſeine Grafen, Rottweil den Kaiſer und deſſen Landvögte, Villingen die Herzoge von Oeſtreich aus. Gegen jeden Angreifer einer dieſer Städte wird ſogleich der Marktverkehr auch in den übrigen unterbrochen. Heimiſches und unverzogenes Gericht für Alle *).

Aehnliche Bundbriefe wurden, für Kaſtelberg und Waldkirch am 19. Decbr. 1343, ſo wie für Burg Riegel am 18. Febr. 1346 und Burg Keppenbach am 13. März 1350 ausgefertigt **).

In den Bund mit den Herzogen von Oeſtreich, — namentlich mit Ritter Ulrich von Pfirt, Herzogs Albert und ſeiner Gemahlin Johanna, Hauptmann und Pfleger ihrer Lande im Elſaß, Sundgau und Breisgau, und mit Schultheiß Johann von Waldshut, Hauptmann und Pfleger ihrer Lande im Argau, Thurgau, zu Glarus und auf dem Schwarzwald, — trat Freiburg gemeinſchaftlich mit Baſel und Straßburg, und durch dieſe Städte veranlaßt, am 23. April 1350 auf fünf Jahre ein.

Der nächſte Grund hiezu, wie ſolcher in dem Bundbrief ſelbſt angedeutet wird ***), war nämlich folgender:

---

*) Urk. B. I. 348.

**) Daſ. I. 354. 362. 394.

***) „Wir die vorgenanten Amptlüte ze eim Teil und wir die egenanten drie Stette zem andern Teil ſint ouch bedenthalb gemeinlich übereinkomen umbe den großen Gewalt und das Unrecht, als die von Zürich unſer von Straßburg und von Baſel Burgere gefangen hant, daz wir darumbe einander geraten und beholfen füllent ſin mit Macht, als unſern Eren wol anſtat. Und were, daz wir darumbe einen Gezog für (gegen) ſie wurdent tunde, do

Die Edlen Waldner, zu Sulz im Elsaß gesessen, hatten Zürcher Handelsleuten Waaren weggenommen, welche auf die Frankfurter Messe bestimmt waren, und dieselben nach Straßburg und Basel verkauft. Gegenseitig fiengen nun die Zürcher siebzig Personen von Straßburg und hundert von Basel weg, die nach Einsiedeln wallfahrteten, und schätzten sie so übermäßig, daß man ihnen die Pilgrime wieder einantwortete. Dagegen ließen sich die Städte mit Oestreich in ein Bündniß ein und zeigten sich entschlossen, die ihrigen mit Gewalt zu befreien, welche jedoch Zürch, durch die Rüstungen geschreckt, ohne Entgeld wieder fortziehen ließ *).

Der engre Kreis, in welchem sich die Genossen mit ganzer Macht berathen und beholfen sein sollten, zieht sich von der Burg Hauenstein über den Rhein, an den Bötzberg, Weissenstein, längs der Schneeschleife der Vogesen bis an den Forst von Hagenau, sodann wieder über den Rhein gegen Stolhofen und von da den Schwarzwald aufwärts bis zur Burg Hauenstein.

Der weitre Kreis, für welchen die Städte zweihundert Bewaffnete, — hundert zu Roß mit Beckenhauben („Bechinhuben") und hundert zu Fuß mit Armbrusten, — stellen,

---

söllen wir nit von dannen scheiden, wir kommen sin denne gemeinlich und einhelleclich überein u. s. w." Urk. B. I. 403.

*) „Und wart ein Bunt gemacht uf fünf Johr und rüstetent sich der Herzog und die Stette uf mit eime großen Volke, und woltent für Zürich ziehen; darzu der Bischof von Stroßburg und von Basel, woltent ouch mit den Stetten sin gefahren. Hievon entsaztent sich die von Zürich und schicktent die Gefangnen alle lidig und los wieder heim und wart die Reyse wendig." Closener-Königshoven. — Code historique etc. 149.

„Die Furcht gänzlicher Zerstörung des Handels auf die Frankfurter Messe, nöthigte zu Freistellung der Pilgrime." Müller, Geschichte Schweizer. Eidgenossensch. II. 219.

zieht sich von Stolhofen durch den Schwarzwald über Rottweil, Stockach, Buchhorn, an den Arlberg, den Sentis, St Gotthard bis Freiburg in Uechtland, dann an den Neuenburger See, über Goldenfels längs der Oestreichischen Lande bis zum Hagenauer Forst und wieder gen Stolhofen.

Beide Theile behalten sich den Papst und Kaiser vor; Oestreich insbesondre den Herzog von Lothringen, die Bischöfe von Basel und Straßburg, die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und die Städte Bern und Solothurn laut seiner Bundbriefe; Basel und Straßburg insbesondre, jede Stadt gleichfalls ihren Bischof, letztre auch den Landfrieden im untern Elsaß; Freiburg endlich seinen Grafen Konrad und dessen Söhne Friedrich und Egeno, nebst seinen Bundesgenossen, Markgraf Heinrich von Hochberg, Junker Friedrich von Uesenberg mit Kenzingen, Junker Hänslin von Uesenberg mit Endingen und Junker Hänslin von Schwarzenberg mit Waldkirch.

Während auf solche Weise die Stadt Freiburg eine Reihe von Bündnissen abschloß, kamen, bei stets wachsender Geldnoth, ihre Grafen so zurück, daß sie sogar wegen geliehener einhundert Mark Silber, in Folge hofrichterlichen Spruchs vom Jahr 1340 ihr Schloß zu Freiburg auf einige Zeit an Herzog Konrad von Urslingen abtreten mußten. Bei dieser Veranlassung kam es wohl auch zwischen ihnen und den Bürgern zu heftigen Auftritten, indem diese einen solchen Bruch des Vertrags vom Jahr 1327 (oben S. 121) keineswegs gleichgültig hinnehmen konnten *).

*) Kleine Freiburger Chronik (hinter Königshoven), herausgegeben von Schilter. Daselbst ist das Jahr 1338 angegeben, in welchem Graf Friedrich, „weil er sich in Verachtung gegen die Stadt abgeworfen", von den Bürgern aus derselben vertrieben worden.

Der Sühnbrief vom 17. Aug. 1344 brachte neue Zusicherungen von Seite der Grafen und neue Verschärfungen der bisherigen Verträge.

Dieselben geloben eidlich, in allen künftigen Stößen mit der Stadt, um was es sich auch handle, die Entscheidung drei Schiedsrichtern zu überlassen. Von ihren Gütern, ob Eigenthum oder Lehen, sollen sie nicht nur auf keine erdenkliche Weise durch Verkaufen, Verpfänden u. s. w. mehr etwas veräußern können, sondern was irgendwie veräußert würde, soll schon dadurch der Stadt anheimgefallen sein. Mit dem Bruch dieses Vertrags, so schließen die Grafen neuerdings, ist die Herrschaft selbst erledigt, und die Bürger mögen sich dann einen andern Herrn nach Belieben wählen *).

Da jedoch die Stadt auch in diese Zusicherungen kein Vertrauen setzte, so verfügte der Gemeinderath schon unterm 12. Febr. des folgenden Jahrs (1345): „daß Niemand, über den er zu gebieten habe, von der Herrschaft Gut fernerhin etwas ankaufe oder zu Pfand nehme; denn solches sei den Bürgern verfallen und der Uebertreter habe sofort (ohne Ablösung in Geld) die Stadt zehn Jahre lang zu meiden" **).

Um die jetzt so nöthige Würde des Raths und die Ruhe in seinen Verhandlungen zu wahren, hatte derselbe auch nicht lange zuvor den Beschluß gefaßt: „diejenigen seiner Mitglieder, welche in freventlicher oder zu heißer Rede in den Sitzungen aneinander geriethen, auf mindestens ein Jahr (und zwar wieder ohne Ablösung) aus der Stadt zu verweisen" ***).

Sogar über den Kirchensatz des Münsters und der St. Niklauskirche in der Neuenburg war die Entscheidung dem Stadt-

*) Urk. B. I. 356 ꝛc.
**) Urk. B. I. 360.
***) Das. I. 352.

rath überlaſſen worden. Am 8. Juni 1337 hatte ſich nämlich Graf Konrad mit ſeinen zwei Söhnen erſter Ehe, Friedrich und Konrad (wovon der Letztre Kirchherr zum Münſter und zu St. Niklaus war) vor demſelben eingefunden und ſich mit deren Zuſtimmung, da ihm jetzt die Sorge für ſeine Kinder zweiter Ehe ſehr am Herzen lag, dahin ausgeſprochen: „Sollte es der Stadtrath oder deſſen Mehrheit für gut erachten, daß nach Verfluß von fünf Jahren genannte Kirchen ſeinem Sohn Egeno oder einem andern Kind aus zweiter Ehe geliehen werden, ſo ſei der bisherige Inhaber derſelben, ſein Sohn Konrad entſchloſſen, darauf Verzicht zu leiſten. Sollten jedoch Bürger und Rath verlangen, daß es damit wie bisher verbleibe, ſo werde dennoch das Erträgniß von dieſen Kirchen gänzlich der Herrſchaft auf der Burg zu Freiburg zufallen, und der bisherige Kirchherr eine Verſicherung darüber ausſtellen" *).

Wir erſehen hieraus, wie es in damaliger Zeit im Allgemeinen mit ſolchen Kirchenbeſetzungen gehalten wurde. Wer Patron war, ſuchte ſich fetter Pfründen für ſeine Familie zu verſichern, welche ſodann, je nach dem Vortheil derſelben, von einem nachgebornen Sohn auf den andern oft noch unmündigen übertragen wurden. War dieſes aus irgend einem Grunde unthunlich, ſo verſicherte man ſich doch der Einkünfte und ſetzte um geringes Geld einen ſogenannten Leutprieſter (**Plebanus**).

---

*) „Were ouch, daß die Burgere und der Rat die Kilchen hieſſent lan beliben als nu verliehen iſt, — ſo ſönt doch die Nütze davon werden und dienen der Herrſchaft uffen die Burg ze Friburg, und ſol ich der vorgenannte Kilchherre (**Rector Ecclesiae**) das verſichern und ſolich Sicherheit darumb tuon, daran man habende ſie u. ſ. w." Urkund. Buch I. 333.

Erfreulicher ist der Hinblick auf die letzte Klosterstiftung in diesen Zeiten, auf jene der schöngelegnen Karthause, eine halbe Stunde von Freiburg an der nördlichen Bergreihe des Kirchzartner-Thals, welches sie großentheils mit ihrer Aussicht beherrscht.

Am 28. Juni 1346 hatte die Stadt, an ihrer Spitze Ritter Johannes Snewlin, zugenannt der Gresser, Bürgermeister, Ordensbrüdern den Hügel am Moosbach, — sofort St. Johann des Täufers Berg genannt, — mit der Benutzung des Wassers dahin, als Gottesgabe verliehen *). Später (1381) schenkte sie ihnen auch noch zehn Jauchert Wald bei dem Kloster mit der Beschränkung: „daß es solchen niemals fällen, sonderlich keine Eichen schlagen dürfe; denn diese, Eckericht, Weide, Grund und Boden, müßten Eigenthum der Bürger bleiben."

Zu Gunsten der einsamen Brüder des hl. Bruno verbot sogar der Stadtrath im Jahr 1508, in den anstoßenden städtischen Waldbezirken Vögel zu fangen: „damit, — wie die Urkunde sich wohlwollend ausdrückt, — die Väter nicht belästigt, auch die Vögelein, so zu ihnen ihren Flug haben und Wohnung bei ihnen nehmen, nicht verscheucht werden" **).

Anfangs beschränkten sich die Zellenhäuser auf fünf, vor jedem ein Gärtchen, in der Mitte der gemeinsame Gottesacker. Ihr Bau, so wie jener der Kapelle und die Verpfründung der Brüder mit 250 Mark Silber, wurde besondre Angelegenheit des genannten Bürgermeisters Snewlin, der auch noch in seinem letzten Willen die Karthaus mit reichen

*) Urk. B. I. 364.

**) Im Jahr 1407 vergönnte die Stadt den Karthäusern auch ein sogenanntes Getülle oder eine Säge mit dem Vorbehalt: „daß dieselbe auf Widerruf, in Kosten des Klosters wieder abgethan werde."

Vergabungen bedachte *). Bald mehrten sich die Beiträge zur Erhaltung und Vergrößerung der neuen Stiftung. Mehr Zellen wurden aufgeführt, Zinse und Grundstücke überlassen. Silberne Becher, goldne Ringe, Seidenzeug, Gießfässer und Waschbecken nahmen den Weg in die Karthause. Man stiftete ewige Lichter, Fischgerichte auf gewisse Tage, Pergament zu Meßbüchern, alte Handschriften (woran das Kloster reich wurde), sogar Buchbinder- und Tuchscheererwerkzeuge, da jeder Bruder sich mit einer Arbeit beschäftigen, auch das Gärtchen vor seiner Zelle selbst bauen mußte.

Uebrigens hatte sich Ritter Snewlin nicht nur um die Karthause, sondern auch um das Münster zu Freiburg, sowohl durch Stiftung von Pfründen dahin, als um dessen herrlichen Chorbau verdient gemacht, welcher in wenig Jahren darauf (1354) begonnen wurde. So hatte er unter Anderm, nebst einem kostbaren Bartuch sein „bestes Roß, bedeckt mit einem seidnen Waffenkleide und seinen besten Harnisch", — worin der ursprüngliche Leibfall nicht zu verkennen ist, — dahin vermacht. Andrer Vergabungen in alle Klöster, Regelhäuser und Klausen ringsumher eine Meile, nicht zu gedenken.

Sein letzter Wille (Urk. Buch I. 365. ff.) gewährt ein eben so interessantes als anschauliches Bild von dem Reichthum und der Lebensweise eines damaligen Patriziers von Freiburg. Ritter Snewlin verfügt über Burgen, Dörfer und Güter aller Art (darunter auch Reben in der Wonhalde und zu Rottweil), einige Häuser in der Stadt mit ihrer Einrich-

*) „Und sol man's damitte umbmuren und Zella machen also, daß ihr fünfe dainnen vermuret sien und beliben, und nuwent der Prior us gange."

tung, ihrem Silbergeschirr und ihren Waffenkammern, über reich besetzte Stallungen, über Koppel von Hunden mit den Jägern, über Falkner und Falken, worunter er den edeln Meißner auszeichnet u. s. w. Sein Tod war jedenfalls ein großer Verlust für Freiburg.

Ein solcher war jetzt für diese Stadt um so empfindlicher, als auch über sie die schreckenden Naturereignisse der nächsten Zeit mit ihren betrübenden Folgen hereinbrachen.

Schon seit einer Reihe von Jahren wurde von gewaltigen Erdbeben, eingesunknen Bergen und ausgetretnen Seen, von ungewöhnlicher Dürre, Mißwachs, Hungersnoth und Pest in Asien, vorerst in China, sodann in Persien, Syrien bis nach Egypten gemeldet. Dabei habe es bittres Wasser, mit Gewürm vermengt, geregnet, wobei viel Volk verdorben. Auch habe sich bei den Erderschütterungen ein so giftiger Nebel erhoben, daß Viele, vom Schwindel ergriffen, zu Boden stürzten und unter heftigem Todeskampf den Geist aufgaben *).

Die furchtbaren Ereignisse rückten immer näher. Durch Stürme und Ueberfluthen des Meers wurde die Insel Cypern, nebst einem Theil der Seeküste von Italien verwüstet. Am 25. Novbr. 1346 stürzte durch ein Erdbeben zu Basel die Pfalz hinter dem Münster mit viel andern Gebäuden in den Rhein. Im Jänner 1348 versanken in Kärnthen allein gegen dreißig Ortschaften mit ihren Kirchen; die Schwingungen dieser gewaltigen Erschütterung hatten sich auch in das Breisgau und Elsaß verbreitet. Ueberall erfüllten zugleich schädliche Dünste die Luft.

---

*) Hecker, der schwarze Tod im vierzehnten Jahrhundert. Berlin. 1832. — Meyer-Merian, der große Sterbent mit seinen Judenverfolgungen und Geißlern. Basel im vierzehnten Jahrhundert (1856). S. 149 ff. — Strobel, Geschichte des Elsaßes. II. 257. ff. ꝛc.

Im Gefolg dieſer Erſcheinungen, und dadurch jedenfalls begünſtigt, wenn vielleicht zunächſt durch Handelsſchiffe eingebracht, zeigte ſich auch im Abendland die morgenländiſche Peſt mit allen Schreckniſſen.

Vorerſt in Italien, wo ſie unter andern Städten in Florenz ſechzigtauſend, in Venedig hunderttauſend Menſchen hingerafft haben ſoll. In Neapel und anderswo wurden auch die Thiere von der Seuche ergriffen. Aus Italien kam ſie nach Südfrankreich, wo ſie vom Frühjahr bis in den Sommer hinein währte; die Provence verlor zwei Drittel ihrer Bewohner, Languedoc fünf Sechstel. Marſeille hatte in einem Monat ſechzehntauſend, Avignon im Ganzen ſechzigtauſend Leichen gezählt.

Bis zum Jahr 1352 durchzog dieſe Peſt immer mehr nordwärts ganz Europa, das innerhalb fünf Jahren den vierten Theil ſeiner Bevölkerung dadurch verlor *). Im Sommer 1349 war ſie an den Oberrhein gekommen, wo ihr in Straßburg 16,000, in Baſel 14,000 Menſchen zum Opfer fielen **).

Man hatte ſchon damals die Bemerkung gemacht, daß ſie im höchſten Grad anſteckend ſei, da nur in Italien allein dreißigtauſend (im Ganzen ſogar, nach der Aufzeichnung eines Barfüßer-Kloſters in drei Jahren 124,434) Franziskaner-Mönche, welche den Sterbenden beiſtanden, davon hingerafft wurden; weßhalb auch der Papſt zu Avignon (was ſehr auffiel)

*) So Paris 50,000, St. Denis 14,000, London 100,000, Norwich 51,000, Lübeck 9,000, Erfurt 16,000, Weimar 5,000, Limburg 2,500 Seelen u. ſ. w. Hecker, a. a. O. S. 30 ꝛc.

**) Peſtartige, oder überhaupt unter dieſem Namen begriffene Krankheiten, ſtellten ſich in früherer Zeit, auch zu Freiburg häufig ein. So haben die Acten dieſer Stadt folgende, durch ſolche Krankheiten denkwürdige Jahre aufgezeichnet: 1349, 1474, 1480, 1492, 1501, 1526, 1530, 1535, 1540, 1551, 1576, 1583, 1594, 1610, 1633.

Niemanden empfieng und den ganzen Tag sein Kaminfeuer brennen ließ. Ferner war es unverkennbar, daß die Seuche den Lauf der Handelsstraßen und großer Gewässer einhielt und selten zu den höhern Gebirgen, in die reinere Luft emporstieg. Dennoch wußten alle weisen Meister darüber nichts weiter zu sagen, als daß es einmal so Gottes Wille sei *).

Nur die Juden scheinen den Zusammenhang dieser Seuche mit den vorangegangenen Naturerschütterungen, — wie er sich noch öfter herausstellte, — schon durch Ueberlieferung von Haus aus, und als theilweise zugleich Aerzte erkannt oder doch geahnet zu haben **).

Während sich nämlich die Christen haufenweis in die Kirchen stürzten, um durch Gebet ein Aufhören des Uebels zu bewirken, es selbstverständlich dadurch nur vermehrten, zogen sich die Juden aus allem größern Verkehr zurück und mieden insbesondre die Brunnen (schon wegen Gefahr der Ansteckung beim Zusammentreffen mit Mehrern), riethen auch Andern, es ebenso zu halten. Dadurch kam es zwar, daß, wie Tschudy sagt: „der Presten in allen Landen den Juden nicht schadete"; zugleich aber zogen sie auch das Mißtrauen auf sich, als ob sie selbst in einem bösen Verhältniß zu den Brunnen stünden und solche, wo sie nur dazu kämen, vergifteten.

Zu unsrer Zeit erscheint eine solche allgemeine Behauptung geradezu als widersinnig, da sich die allenthalben herrschende Sterblichkeit aus dem Umsichgreifen der Pestseuche

---

*) „Nec poterant philosophantes, quamvis multa dixerunt, certam de his rationem dicere, nisi quod Dei esset voluntas." *Albert. Argent.*

**) „Vor und nach dieser Zeit liegen der Beispiele noch manche vor, die zu bezeugen scheinen, daß gleichsam mit der Erkrankung der Erde, auch deren Bewohner zu siechen begannen." Meyer-Merian a. a. O.

von selbst erklärt, auch nur Merkmale von derselben aber nicht von Vergiftung ausweiset. In manchen Städten erlagen ihr mit den Christen auch die Juden, während in andern, wo gar keine Juden waren oder hinkamen, dieselbe Sterblichkeit herrschte. Auch hörte diese, wie die Seuche selbst, mit Vertilgung und Vertreibung der Juden nicht auf. Endlich ist nicht abzusehen, warum die Juden als Gläubiger, ihre Schuldner die Christen hätten umbringen sollen; eher wäre der beiderseitigen Stellung nach das Gegentheil anzunehmen gewesen.

Dabei soll keineswegs geläugnet werden, daß nicht einzelne Versuche zu vergiften und Verabredungen dazu stattfanden. Schon die Rachsucht mochte an vielen Orten dazu veranlaßt haben. Seit Jahrhunderten waren die Juden schmählich verachtet und unterdrückt, ohne daß dabei ihr Selbstgefühl und Nationalcharakter gebrochen wurde. Im Jahr 1317 hatte der König von Frankreich sämmtlichen Juden in seinem Reich ihr Gut genommen, jedem zum Hohn einen alten Groschen wieder gegeben und so die Unglücklichen aus dem Land getrieben. Im Jahr 1337 sammelte ein Edelmann im Elsaß, der sich „König Armleder" nannte, viel Volk, warf sich damit auf die Juden und belagerte sogar die Stadt Kolmar *).

Leicht mochten auf solche Weise Schwergekränkte zu einer Wiedervergeltung veranlaßt worden sein, wozu die allgemeine Sterblichkeit die Hand zu bieten schien.

Im Schloß Chillon am Genfersee wurde am 15. Sept. 1348 das erste Judenverhör wegen Brunnenvergiftung aufgenommen und sofort in alle Welt verschickt. Ueber Bern, Zofingen u. s. w. kam es nach Basel, in das Elsaß

*) Dieses Königs Armleder und seiner Grausamkeit gedenkt auch der Jude Liebkind in seinem Bekenntnisse zu Freiburg. Urkund. Buch I. 382.

und Breisgau. Ueberall witterte man jetzt vergiftete Brunnen (wie später nach den ersten Hexenverhören überall Hexen), und wo die Gefangnen nicht auf das Zureden hin auffagten, was man wollte, that die Folter das ihrige.

Noch am 12. Octob. 1338 waren die Juden zu Freiburg von den Grafen und der Stadt auf sieben Jahre hinaus mit der ausdrücklichen Vergünstigung in Schutz genommen worden, daß sie fernerhin nicht mehr, wie früher eine besondre Abgabe „an die Trinkstuben" zu entrichten hätten, auch Niemand „ein Spiel auf sie machen dürfe, das ihnen zur Schande gereichte" *).

Auch als jetzt die Klagschriften gegen die Juden aus der Schweiz einliefen, waren es wieder die drei verbündeten Städte: Straßburg, Freiburg und Basel, welche nichts Gewaltsames gegen dieselben unternehmen wollten, sondern einen Tag nach Benfelden zu gemeinschaftlicher Berathung mit dem Bischof von Straßburg und allen Landesherren des Elsaßes ansagten. Aber hier wurden die Gemäßigten weit überstimmt und die Juden mußten dem fanatisch-aufgeregten Volk überlassen werden. Zuerst führten die Basler in einer Au am Rhein eine Holzhütte auf, trieben ihre Juden hinein und verbrannten sie am 9. Jan. 1349; doch wurden auch Kinder vom Feuer errettet und wider ihrer Eltern Willen getauft. Am 14. des folgenden Monats sperrte man auch zu Straßburg die Juden auf ihrem Kirchhofe, bei zweitausend, in ein hölzernes Gerüst; doch wurden auch hier diejenigen, die sich taufen ließen und viele kleine Kinder aus dem Feuer genommen.

So stieg ein Judenbrand nach dem andern, jenseits und diesseits des Rheins auf; auch zu Freiburg wurden alle

*) Urk. B. I. 337 ꝛc.

Juden, die in der Stadt waren, „tragende Frauen und Kinder ausgenommen", verbrannt.

Hier hatten die Gefangnen in Gegenwart der Dreizehn des Gerichts (des Schultheißen und der zwölf Schöffen aus den alten Vierundzwanzig), folgende Geständniſſe abgelegt:

Meiger-Naſe bekannte, er habe ein Spanne-langes Säcklein mit Gift in die Brunnenſtube der Stadt gelegt, dazu einen großen Stein weggebrochen und ſolchen wieder eingeſetzt; worauf er in gleicher Abſicht nach Baſel gefahren. Ebenſo habe er mit vier Juden von Breiſach verabredet, daß ſie auch dort, und wo ſie ſonſt zukommen möchten, die Brunnen vergiften ſollten. Nach ſeiner Ausſage wußten alle Juden zu Straßburg, Baſel, Freiburg und Breiſach um dieſe Vergiftung.

Ein Verhör mit Jeckli Jolieb ergab, daß die Juden zu Freiburg einen Rath unter ſich geſetzt, der alles, was die Vergiftung betreffe, leite. Derſelbe gieng zu gleicher Zeit, wenn ſich der Stadtrath zu Freiburg verſammelte, bald in Privathäuſern, bald in der Schule auch zu Rath. Vergeblich ſeien Jeckli, daß er das Gift lege, vierzig Pfund Pfenninge angeboten worden; hiezu habe ſich erſt ein Jude von Straßburg, Swendewin, finden laſſen, der für 26 Gulden das Gift an die bezeichnete Stelle gebracht. Andre hätten Gift von Baſel hergeſchickt. Alle Brunnen zwiſchen Freiburg, Breiſach und Endingen ſeien vergiftet worden von Mariä Geburt (8. Sept.) und Gallus Tag (16. Oct.) 1348 an; ſämmtliche Juden wüßten darum, der Reſt des Gifts ſei in den Kellern von vier namhaften Juden vergraben. Es habe auch die Jüdin, Frau Guthild, eine Lade Gift über das Meer mitgebracht, das aber, trotz vieler Verſuche, zu ihrem Leidweſen nicht habe wirken wollen. Die Leute in Wälſchland ſeien zum großen Theil durch die Juden geſtorben. Nach der Vergiftung hätten die Juden ihren Waſſerbedarf früh Mor-

gens aus dem Bache genommen, und, was sie aus den Brunnen den Tag über geschöpft, wieder weggeschüttet.

Auch nach einem zu Waldkirch abgenommenen Verhör sollte das Gift über's Meer, von Jerusalem her, nach Straßburg und Freiburg gekommen sein.

Manche läugneten beharrlich jede Schuld, Andre bekannten dagegen, kleine Säcklein mit Gift in die Brunnenröhren gestoßen zu haben. In Waldkirch wären dreizehn Brunnen vergiftet worden u. s. w. *)

Zu Schafhausen brachte man (noch im Jahr 1401) gegen die unglücklichen Juden die Folter auf die ausgesuchteste Weise in Anwendung. Ein Augenzeuge berichtet: „man habe drei Juden, Lämmlin, Mathis und Hirsch als vast (so sehr) gemartert, daß man sie auf dem Karren zum Feuer führen mußte. Man habe ihnen die Waden aufgeschnitten und siedendes Pech hinein gegossen, auch die Sohlen angebrannt, daß man das bloße Bein gesehen. Auch habe der Gemarterten Einer geredet: „„ich weiß nit, was ich verjehen (bekannt) han; denn bei der Marter hätt ich gesprochen, daß Gott nit Gott!““ — Derselbe habe ferner gesagt, er wisse um alle Sachen nichts und sei des Todes unschuldig. Auch habe man ihnen die Nägel in die Finger gestoßen und sie damit gemartert."

Kein Wunder, daß, solche Martern und den unvermeidlichen Tod vor Augen, nicht nur in Erfurt gegen sechstau-

*) Urk. B. I. 378 ff. — Ein hieher bezügliches Schreiben vom 23. Dec. 1348, an Meister und Rath zu Straßburg, welches Königshoven (S. 1028) der Stadt Zähringen zuschreibt, gehört wohl der Stadt Zofingen an. Zähringen war von jeher ein Dorf und der Stadtrath von Freiburg sah sich gewiß nicht veranlaßt, Mittheilungen über seine Juden an Straßburg mit einem fremden Namen zu bemänteln.

send Juden, jedes Geschlechts und Alters, selbst ihre Häuser anzündeten und sich darin verbrannten; sondern auch zu Eßlingen die Juden, Alt und Jung in ihrer Synagoge, so wie zu Speier und Worms gleiches Ende vorzogen.

Aeltre Geschichtschreiber berichten, „daß Herren und Städte stößig wurden um der Juden Gut und seit dieser Zeit weder Friede noch Ruhe mehr in den Reichsstädten war."

Auch zu Freiburg trug dieses Gut schlechte Früchte. Zwar hatte sich der Stadtrath bemüht, dasselbe auf billige Weise zu vertheilen. Von jeder bei den Juden anhängig gewesenen Schuld Einzelner sollten im Voraus fünf Pfund Pfenning abgehen. Das Uebrige sollte zu der Stadt gemeinem Nutzen und zur Befriedigung der Herrschaft verwendet werden.

Jedermann schien hiemit einverstanden und es fehlte nur noch die formelle Zustimmung der Zünfte. Da ließ der Schultheiß, — der doch den Rathsbeschluß mitgefaßt und beschworen hatte, den es aber dessen gereute, — heimlich einen Schustermeister, Namens Matmann, zu sich kommen und foderte ihn auf, es bei den Zünftigen dahin zu bringen, daß sie in nichts einstimmten, so würden sie aller ihrer Judenschulden und der Bürgen dafür ledig. Er selbst, fügte er bei, würde eher, als daß er etwas zahle, ein „Bitter von Bebelheim" werden, der zu Kolmar den Auflauf gegen den Rath bewirkt hatte.

Selbstverständlich gieng diese Mittheilung wie ein Blitz durch die Stadt; die Bürger wurden stutzig und konnten kaum dahin gebracht werden, den Beschluß des Raths anzunehmen. Dieser wies sofort (31. März und 19. Aug. 1349) den Schultheißen, Ritter Johann Snewli, genannt der Grüninger, auf zehn Jahre, seinen Bruder Konrad Snewli auf fünf Jahre, Johann Oeler zur Pfalz, genannt Teu-

felsnaſe, auf ein Jahr, ohne Gnade und Ablöſung („ane Gnade und Pfenninge") vor die Kreuze und den Meiſter Mattmann auf zehn Jahre zwei Meilen ringsumher, aus der Stadt; erklärte ſie für unfähig, jemals wieder in den Rath zu kommen und Jeden für rechtlos, der es wagen würde, ſich innerhalb der Kreuze vor Freiburg blicken zu laſſen oder irgendwo eines Bürgers Gut oder Perſon anzutaſten. Dieſer Beſchluß ſollte endlich bei jeder Rathserneuerung wieder vorgeleſen werden.

Unterm 11. Juni 1356 werden unter den, für immer vom Rath ausgeſchloßnen, nebſt Obigen (und Andern von 1300 und 1338) noch aufgeführt: „Ritter Johann Snewli von Wißneck, der lange Kuno von Falkenſtein, Bürkeli Meinwart in der Salzgaſſe, Hügeli Küchli, nebſt mehrern Schuſtern, Tuchmachern u. ſ. w." *)

„Für den Charakter des jüdiſchen Volks aber nicht minder, als für derartige Lynchgerichte iſt es bezeichnend, wie ſo bald nach der Verfolgung, den Verbannungen zum Trotz, an den meiſten Orten neuerdings Juden eingebürgert getroffen werden. So kommen ſie ſchon 1352 zu Zürch, 1355 zu Mühlhauſen, 1365 zu Baſel, 1369 zu Straßburg (wohin ſie, laut Rathbeſchluß in hundert Jahren keinen Fuß mehr ſetzen ſollten), wieder vor. Dieſe Sinnesänderung hat wohl weniger darin ihren Grund, daß die Chriſtenheit ihr in wilder Wallung begangnes Unrecht einſah; als daß auch hier der Vortheil des ſteuerzahlenden und die Unentbehrlichkeit des geldleihenden Volks ihre Empfehlungen einlegten, während andrerſeits jüdiſche Zuthunlichkeit und Unabtreibbarkeit, trotz aller erlittenen Unbilden bereitwillig entgegenkam" **).

---

*) Urk. B. I. 385 ff. 441 ff.

**) Meyer-Merian a. a. O. S. 189.

In Freiburg waren die Juden (als sogenannte Kammerknechte, welche ihre Abgaben ursprünglich in die kaiserliche Rentkammer entrichteten), ein Reichslehen, das zur Herrschaft gehörte und derselben unterm 11. April 1359 (nebst der Landgrafschaft) von Kaiser Karl IV. neuerdings bestätigt wurde *). Unterm 14. Septbr. 1394 erscheint auch eine eigne Ordnung in Betreff der Juden (wovon später), mit denen „Burgermeister, Rat und Burger unsrer Stat zu Friburg etwas Stöß und Messehell gehabt haben" **).

Um nun auch noch seine, bei den Juden hinterlegt gewesenen Pfänder und Schuldbriefe wieder zur Hand zu bekommen und eigner Strafloſigkeit sichrer zu sein, trat am 5. Juni 1349 ein mächtiger Bund geistlicher und weltlicher Herren, zunächst als Beistand der Stadt Straßburg, zusammen, wo die Verbrennung der Menge von reichen Juden am meisten tumultuarisch durchgeführt worden war.

An die Spitze dieses Bundes stellten sich: der Bischof Berthold von Straßburg selbst und Abt Heinrich von Murbach; auf sie folgten die Brüder Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, Gräfin Johanna von Katzenellenbogen, die Markgrafen Hermann, Friedrich und Rudolph von Baden, Graf Friedrich von Freiburg, Graf Friedrich von Hohenburg, die Grafen Johann, Heinrich und Hugo von Fürstenberg, die Herren von Lichtenberg, Rapoltstein, Ochsenstein, Eberstein, Geroldseck u. s. w.

Sämmtliche Theilnehmer verpflichteten sich mit einem Eid, die Stadt Straßburg gegen jeden Angriff, wegen getödteter oder entwichner Juden oder wegen deren Guts, mit Macht und unverzüglich zu schützen.

---

*) Urk. B. I. 478.

**) Daſ. II. 94.

Dagegen hat ihnen aber auch die Stadt Straßburg „aus Freundschaft" eingeantwortet und wird es noch ferner thun, „alle Pfänder und Briefe, die die Juden von ihnen hatten, so weit Meister und Rath auf ihren Eid erkennen, daß sie solche zur Hand haben."

Auch Johann von Lichtenberg, Decan des Stifts Straßburg und Johann von Vinstingen, Landvogt im Elsaß, erklärten, daß dieses Uebereinkommen mit ihrer Einwilligung „von des Reichs wegen" geschehen sei" *).

Zur Vergrößrung der Verwirrung in diesen unheilvollen Jahren trugen auch noch die Geißlerfahrten bei, als deren Urheber wohl der hl. Antonius von Padua († 1231) anzusehen sein wird. Sie traten zuerst in Italien während der Kämpfe der Welfen mit den Gibellinen hervor, um durch großartige Selbstpeinigung Gottes Huld und somit den Sieg für die Erstern zu erlangen. Später erscheinen sie längre Zeit nicht mehr oder nur unbedeutend, bis die furchtbare Pest sie neuerdings und auf eine bisher nie gesehene Weise hervorrief. Sie waren durchaus Sache des Volks, welches nun auf seine Weise, durch Kasteiungen und Selbstqualen eine Sache in die Hand nehmen wollte, bei welcher die Geistlichkeit mit den, von dem Papst eigens hiezu verordneten An-

---

*) Königshoven, herausgegeben von Schilter. (Anmerkungen) S. 1049 ꝛc. ꝛc.

Dieses ist die Urkunde, wornach Schöpflin I. 249 richtig angiebt: „*Fridericus* Argentinensibus sese junxit *contra* eos, qui Judæos combustos forent vindicaturi" Dagegen versichert Münch (Geschichte von Fürstenberg I. 185.): Friedrich zeigte sich als Mann von festem Charakter, ganz besonders bei der berüchtigten Judenverfolgung, wo er den „bekannten Bund zu Bemeisterung des ärgerlichen Aufstandes stiften half. Als dieses für die Ehre der Menschheit Tröstliche geschehen u. s. w." —

dachten, nichts ausgerichtet hatte. Auch die Judenbrände hatten nicht geholfen, das Sterben dauerte fort.

Da tauchten auf einmal, so daß es schwer fällt, genau anzugeben, woher zuerst, unzählige Gruppen von Geislern, aus Ungarn, der Schweiz, Deutschland, Belgien u. s. w. auf, welche Länder plötzlich von Bußliedern und Geißelhieben auf den Straßen und in den Kirchen wiederhallten. Frankreich durften diese sogenannten „Teufelsmartyrer" unter Todesstrafe nicht betreten, da ein von König Philipp VI. bei der theologischen Facultät zu Paris eingeholtes Gutachten gegen sie ausgefallen war; aus England scheuchte sie die Theilnahmlosigkeit wieder auf das Festland zurück.

Hier trieben sie sich nun, zumal auch das Rheinthal auf und ab, in wohlgeregelten Haufen von mehrern hundert bis zu mehrern tausend Theilnehmern, während des Sommers 1349 umher, wurden allenthalben mit Auszeichnung und Glockengeläut empfangen, von den Bürgern der Städte gastfreundlich bewirthet und durch Zuzüge aus denselben vermehrt. Allerdings mochte auch ein Zug von so vielen Büßenden hinter einem mächtigen Kreuze, sämmtlich in Mänteln und Kaputzen mit rothen Kreuzen bezeichnet, die blutige Geisel tragend und fromme, auf das Leiden Christi Bezug habende Lieder singend, anfänglich und besonders für reizbare Gemüther viel Ergreifendes haben. Man sah es diesen Leuten, mindestens dem größern Theil derselben an, daß es ihnen, dem Elend und Jammer des Tags gegenüber, mit ihren Sündenbekenntnissen und Selbstpeinigungen, die sie öffentlich vornahmen, Ernst war. Betrachtet doch der gemeine Mann noch heut zu Tag furchtbare Naturereignisse, wie Mißwachs, Hungersnoth, Seuchen u. s. w. häufig als Strafe des Himmels. Will sich nun dessen Zorn durch Nothgeschrei und Gebet nicht erweichen lassen, so war es, besonders in damaliger Zeit, sehr natürlich, daß das

Volk, an althergebrachten Vorstellungen hängend, das Zutrauen auf seine bisherigen Vermittler verlor und zur Buße und Genugthuung sein eignes Blut darbrachte. Dieses war sogar in einem, angeblich von einem Engel dem Patriarchen zu Jerusalem übergebnen Briefe, welcher auch aller Orten verkündet würde, zur Sündentilgung der Welt ausdrücklich verlangt werden.

Dadurch geriethen aber auch die Geisler nothwendiger Weise mit der Geistlichkeit überall in Widerspruch, die es in Verbindung mit den weltlichen Behörden durchsetzte, daß diese Fahrten nach und nach vermindert wurden, bis sie im Jahr 1350, da die Seuche selbst ihre größern Verheerungen einstellte, vollends eingiengen *).

Noch war dieses wirre Drängen und Treiben nicht vorüber, als Graf Konrad am 10. Juli 1350 in hohem Alter starb und bei den Predigern zu Freiburg begraben wurde **). Von seiner ersten Gemahlin, Katharina, Tochter des Herzogs Friedrich von Lothringen (oben S. 76) hatte er zwei Söhne: Friedrich, seinen Nachfolger, und den nachgebornen Geistlichen Konrad (oben S. 133).

---

*) Ueber diese Geislerfahrten, zunächst am Oberrhein: Elsässische Chronik von Fritsche Closener und Königshoven. — **Le grand Pèlerinage des Flagellans a Strasbourg en 1349. (Extrait de la revue d'Alsace). Strasb. 1837.** — Die Geißler. Frei nach dem Französ. des L. Schneegans bearbeitet, von Const. Tischendorf. Leipzig. 1840. — Strobel, Geschichte des Elsaßes II. 279 ff. — Basel im vierzehnten Jahrhundert. S. 191 ff. u. s. w.

) Bei der Aufhebung des Predigerklosters kam dieser Grabstein in das Münster und wurde in eine uralte Bogenstellung der nördlichen Chorwand daselbst eingesenkt. Darauf befinden sich die Wappen von Freiburg und Lothringen mit der Umschrift: **„Anno Dni. MCCCL decima die Julii obiit inclitus Comes *Conradus* Dominus Friburgi ac Landgravius Brisgoviae."

Zur zweiten Gemahlin hatte er sich die Gräfin Anna von Signau, Schwestertochter des Bischofs Berthold von Straßburg, gewählt. Dieser Letztre hatte von derselben im Jahr 1334 das Städtchen Ettenheim mit dreihundert Mark Silber gelöst *), und am 9. März 1335 dreizehnhundert Mark, als Ehesteuer seiner Nichte, dem Stadtrath zu Freiburg einzuhändigen versprochen, welcher sich gegenseitig verbindlich machte, „sobald ihm das genannte Silber eingeantwortet wäre", dasselbe gehörig anzulegen und die Gräfin sowohl darin, als in dem ihr (aus der städtischen Steuer) zugeschiedenen Witthum von einhundert Mark „nach dem Recht der Bürger von Freiburg" zu schirmen **).

Unterm 18. März 1338 ließ sich sogar diese Gräfin selbst als Bürgerin aufnehmen, und gelobte: „dem Bürgermeister und Rath zu Freiburg in allen Dingen gehorsam zu sein, wie eine Bürgerin von Rechts wegen gehorsam sein soll, ohne alle Gefährde".

---

*) *Schöpflin* I. 248.

**) Urk. B. I. 319. Nach Schöpflin (I. 248.) soll das Witthum von einhundert Mark der Gräfin Anna schon im Jahr 1330 zugeschieden worden sein. Aus dieser Zeit findet sich jedoch hierüber nichts in dem städtischen Archiv.

In Bezug auf den Bischof von Straßburg, Berthold v. Buchеck, bemerkt *Albertus Argent.* apud Urstisium II. 169:

„Hic duas filias sororis suae de *Sigenowe*, unam *Conrado* Comiti Friburgensi, alteram *Ulrico* Domino in Schwartzenberg, et filiam sororis suae de *Münsingen*, Dieterico de Domo, *solutis per eum dotibus*, tradidit in uxores. — Hic *Bertholdus*, ex nimiis debitis anxius, cum a *Judaeis* suis trecentas marcas mutuo habere non posset, de concordi consilio suorum dicentium, Judaeos excoriasse populum suum, una Sabbato hora prima omnes Judaeos suos capiens, *sex millia* marcarum recepit ab ipsis. Judaei autem non minus sub ipso manentes etc. etc."

Von dieſer Gemahlin erhielt Graf Konrad ſeinen ſchon (S. 133) erwähnten Sohn Egeno (IV.).

Als Wittwe nahm ſie den Grafen Hans von Fürſtenberg zu ihrem Beiſtand, unter deſſen Mitwirkung ſie auch im Decbr. 1351, in der biſchöflichen Pfalz zu Straßburg und in der Gegenwart ihres Oheims, die zu ihrem Witthum gehörigen, ſeither um 320 Mark verpfändeten Burgen Lichteneck und Nimburg von ihrem Sohn Egeno auf Lebensdauer erhielt *).

Im folgenden Januar (1352) reichte ſie dem Herzog Hermann von Teck die Hand, worauf der neue Gemahl ihr die Aufrechthaltung der, mit ihrem Sohn geſchloßnen Verträge zuſicherte **).

Am 21. Juni 1358 ſtellte ſie, gemeinſchaftlich mit ihrem Sohn, an ihre Stiefnichte, die Pfalzgräfin Klara von Tübingen (nachdem dieſelbe von der Herrſchaft Freiburg zurückgetreten war), eine Verſchreibung für zweihundert Pfund Pfenning jährlicher Leibrente aus ***).

---

*) *Schöpflin* I. 248.

**) *Ibidem.*

***) Freib. Urk. B. I. 474.

IX.

Graf Friedrich und seine Tochter. Die Landgrafschaft im Breisgau. Streit wegen des Wildbanns und der Bergwerke daselbst. Schuldenstand des Grafen. Klara Pfalzgräfin von Tübingen. — Neue Bündnisse der Stadt. Theilnahme derselben an den Zürcherkriegen. Goldne Bulle Karls IV. Schreckniſſe des Jahrs 1356. — Uebernahme der Herrschaft durch die Pfalzgräfin. Erbhuldigung. Des Oheims Klage bei dem kaiserlichen Hofgericht. Acht und Reichspfändungen. Klara tritt die Herrschaft ab. Ihr Sohn Konrad. Endlicher Ausgang des Hauſes Tübingen-Lichteneck.

Bei den Verhandlungen seines Vaters war Graf Friedrich längst als Theilnehmer erschienen. Von 1330 an hatte ihm derselbe 150 Mark Silber als Jahrseinkommen, und 1338 auch die Juden in Freiburg auf ein Jahrzehend zugestanden; wogegen ihm sein Sohn von 1336 an auf drei Jahre das Landgericht und die Hälfte des Einkommens davon abtrat *)

---

*) *Schöpflin* I. 249.

Schon im Jahr 1318 hatte sich nämlich Friedrich mit der Markgräfin Anna von Hochberg (Rudolf's Tochter) vermählt und von deren Bruder, dem Markgrafen Heinrich als Ehesteuer, — statt baarer siebenhundert Mark Silber Freiburger Gewäges, — die Landgrafschaft im Breisgau als Pfand erhalten. Dieses sollte übrigens um die genannte Summe von den Markgrafen nur für den Fall wieder ausgelöset werden können, wenn sie die Landgrafschaft, die in keine fremde Hand kommen dürfe, für sich selbst behalten. Innerhalb zwei Monaten (vom 7. Febr. 1318 an) soll sie (unter Strafandrohung) mit allen Rechten von den alten den neuen Inhabern zugefertigt werden. Was jene von Dörfern, die zur Landgrafschaft gehören, jetzt besitzen, sollen sie nur von dem Reich und nach allen Rechten empfangen, wie andre Herren im Breisgau solche Dörfer auch innehaben *).

Diese „Pfändung der Landgrafschaft und des Landgerichts im Breisgau" wurde auch unterm 19. Mai 1334 aus Ueberlingen von Kaiser Ludwig IV. „dem edeln Mann Friedrich Grafen zu Freiburg" bestätigt **).

Am 9. Mai 1335 geloben die Brüder, Markgrafen Rudolf und Otto von Hochberg, Herren zu Rötteln, eidlich: dem Grafen Friedrich, sobald er es an sie fodert, innerhalb der nächsten drei Monate das Landgericht zu fertigen und zu übergeben ***).

Inzwischen war seine Gemahlin, mit Hinterlassung einer Tochter Klara, schon am letzten Februar 1331 gestorben und in der Kirche des Predigerklosters beerdigt worden. Bei dessen Aufhebung wurde ihr Grabstein, mit den Wappen

*) Urk. B. I. 222.
**) Das. I. 303.
***) Das. I. 320.

von Freiburg und Hochberg, in das Chor des Münsters versetzt *).

Kaum war auch der Vater todt, so zerfiel Graf Friedrich mit seinem Stiefbruder Egeno wegen des Wildbanns und der Bergwerke im Breisgau. Ihr Lehenherr, Bischof Johann von Basel, entschied dahin, daß von diesem Familiengut Jeder die Hälfte besitzen solle. Nun kamen die Brüder überein, daß es auch Jedem freistehen möge, seinen Antheil zu veräußern. Friedrich trat im Jahr 1356, nach Lehenrecht, seinen Antheil an den Markgrafen Heinrich von Hochberg wirklich ab. Da er jedoch bald darauf starb, so erhob sein Bruder bei dem Lehenhof zu Basel Einsprache dagegen, der auch wirklich, mit Ausschluß des Markgrafen Heinrich, zu seinen Gunsten entschied **).

Als Graf Friedrich die Herrschaft Freiburg antrat, gelobte er am 12. Juli 1350 eidlich „den alten Vierundzwanzig, dem Bürgermeister, Rath, den Bürgern und der Gemeinde, Armen und Reichen seiner Stadt, Treue und Wahrheit zu leisten und zu halten, wie es ein Herr zu Freiburg seinen Bürgern solle." Den gleichen Eid empfing er von diesen gegenseitig ***).

Indessen war auch ein so gutes Verständniß nicht ungefährdet, da der Graf durch seine Schulden von den Bürgern zu sehr abhängig wurde. So erklärte derselbe unterm 12. März 1353, daß er so lange, bis die siebenhundert Mark, wofür die Stadt Bürgschaft geleistet, vergolten seien, keine

---

*) Die Umschrift lautet: „**Anno Dni MCCCXXXI. pridie Kal. Martii obiit Domina *Anna* Comitissa Friburgensis ac Landgravia Brisgaudie.**"

**) *Schöpflin* I. 249. — Sachs. I. 217.

***) Urk. B. I. 408.

Schulden mehr machen und deßhalb keinen Brief mehr ausstellen werde. Ja er erbot sich sogar, wenn „Meister und Rath es verlange," sein Siegel drei von der Stadt gewählten Pflegern in solcher Weise anzuvertrauen, daß kein Theil ohne den andern dazu kommen und sich dessen bedienen möge *). Der Stadtrath faßte wirklich auch am 8. Mai d. J. den hieher bezüglichen, einhelligen Beschluß: für Niemand mehr, Herrn oder Andern, Bürgschaft oder Währschaft zu leisten **).

Vielleicht wurde der Graf auch durch seinen Schwiegersohn in Auslagen verwickelt, die für ihn schwer zu bestreiten waren. Er hatte nämlich seine Tochter Klara an Götz (Gotfried) **III.** Pfalzgrafen von Tübingen (Böblinger Linie) vermählt, der sich stets in bedrängten Geldverhältnissen befand.

Im Jahr 1335 hatte es die Stadt Tübingen übernommen, seine und seines Bruders Wilhelm Schulden mit dreitausend Pfund Hellern zu bezahlen, wogegen ihr von denselben alle Einkünfte aus der Stadt auf neun Jahre verschrieben und sie dadurch zu deren bloß nominellen Herren herabgewürdigt wurden. Zugleich gerieth Götz in Feindseligkeiten mit dem Grafen Ulrich von Wirtemberg, der ihn aufgreifen und in Gewahrsam bringen ließ, woraus er nur durch das bewaffnete Einschreiten seiner Verwandten und die Energie seiner Gemahlin wieder ledig wurde ***).

Aber schon am 5. Decbr. 1342 verkauften die Brüder (Götz und Wilhelm) an die Grafen von Wirtemberg ihre Burg und Stadt Tübingen selbst mit aller Zugehör um

---

*) Urk. B. I. 422.

**) Das. I. 427.

***) Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen. S. 370 ff.

20,000 Pfd. guter Heller *); wobei sie sich die Hundelege (Beherbergung und Fütterung der Jagdhunde und ihrer Wärter) in dem Kloster Bebenhausen und die Jagd im Schönbuch vorbehielten **). Hiemit war jedoch der „Schlund der Schulden" des Pfalzgrafen Götz noch keineswegs geschlossen, denn kaum zwei Jahre nachher (18. Sept. 1344) sah er sich, mit seiner Gemahlin Klara, veranlaßt: „von ihrer großen Schuldennoth wegen bei Christen und Juden," wieder an die Grafen von Wirtemberg um 2000 Pfund Heller: Burg und Stadt Böblingen, nebst mehrern Dörfern, dem Wildbann u. s. w. mit Vorbehalt der Nutznießung; unterm 29. Novbr. 1357, gegen weitere 14,500 Pfund Heller, (später auch noch Stadt Sindelfingen und Burg Zavelstein), völlig frei und ledig zu verkaufen ***).

Jedenfalls verließ Pfalzgraf Götz mit seiner Gemahlin nach dem Tod ihres Vaters, vielleicht schon früher, seine bisherige Heimath und nahm mit ihr seinen Wohnsitz zu Freiburg. Sie hatten schon im Jahr 1344 eine Tochter Anna;

---

*) Den damaligen Schilling zu 18 kr. angenommen, nach jetzigem Gelde 120,000 Gulden, oder, da die Metalle dazumal etwa einen vierfachen Werth gegen jetzt hatten, 480,000 Gulden. Daſ.

**) Uhland besingt den Pfalzgrafen, wie er leichten Sinnes die Stammburg seines Geschlechts hingiebt und zufrieden ist, daß er nur seine Jagdlust befriedigen kann. Er läßt denselben unter Anderm sagen:

„Zwei Rechte nur verkauf ich nicht,
Zwei Rechte, gut und alt,
Im Kloster eins mit schmuckem Thurm,
Und eins im grünen Wald.

Im Schönbuch um das Kloster her,
Da hab ich das Gejaid;
Behalt ich das, so ist mir nicht
Um all' mein Anders leid."

***) A. a. O. S. 376 ff.

ein Sohn Konrad, Stammvater der Grafen von Tübingen und Herren von Lichteneck, kommt seit 1358 in Urkunden vor *).

Während dieses in der Familie ihrer Herrschaft vorgieng, verlängerte die Stadt Freiburg bisherige Bündnisse und schloß neue ab. So am 13. März 1350 mit den Herren von Keppenbach, daß deren Feste in allen Kriegen für die Bürger ein offenes Haus sei und ohne deren Einwilligung nicht veräußert werde **). Am 12. März 1352 mit Ritter Johann von Uesenberg (Burkhards sel. Sohn) für die Stadt Endingen ***). Am 23. Juni 1352 mit Markgraf Heinrich von Hochberg, Herrn zu Kenzingen und der niedern Herrschaft Uesenberg, für diese Herrschaft und jene von Hochberg †). Von diesem Markgrafen und seiner Gemahlin Anna wurden sogar, für vorgestreckte 608 Mark Silber, unterm 17. Febr. 1353 den Freiburgern die Schlösser Hochberg und Höhingen verpfändet. „Wir haben, — so drückt sich der Markgraf selbst aus, — ihnen eingeantwortet Hochberg die Feste, und Alles, was dazu gehört, Leute und Gut also, daß wer auf der vorgenannten Burg ist, dem Burgermeister und Rath zu Freiburg damit warten soll; und sollen wir und unser Frau, unsre Vögte, Kellner, Thorwarte und Wächter schwören, sie und die ihrigen auf und ab zu lassen, mit viel oder lützel (wenig) und da zu lassen wann und wie dick (oft) sie wollen. Geschähe es auch, daß wir deheinest (einmal) selbst zu Hachberg wären, so sollen wir nur von ihrentwegen (mit ihrer Einwilligung) da sein und ihrer warten, wie vorgeschrieben steht u. s. w." ††).

---

*) Freib. Urk. B. I. 466.

**) Das. I. 394.

***) Das. I. 414.

†) Das. I. 415 ꝛc. ꝛc.

††) Das. I. 419 ꝛc. ꝛc.

Auch das alte Bündniß mit den Städten Straßburg, Baſel und Breiſach wurde zu wiederholten Malen erneuert *), das Verhältniß zu der Letztern am 24. März 1356 näher dahin beſtimmt: „Würde Breiſach von Jemand wegen ſeiner jetzigen Herren (der Herzoge von Oeſtreich) Schulden, dabei unbetheiligt, angegriffen, ſo helfen ihm die Bundesgenoſſen unbedingt; jeden andern Fall muß es dagegen vor ihren Ausſchuß zur Entſcheidung bringen. Zur Landwehr können dieſe (Nothfälle ausgenommen), nicht höher gemahnt werden als um zwanzig Helme, Breiſach ſtellt nur die Hälfte. Geräth Breiſach wegen irgend etwas in Streit mit einem Bundesgenoſſen, ſo muß der Handel vor den Rath einer der übrigen zwei Städte, deſſen Ausſpruch unbedingt entſcheidet, gebracht werden. Dieſes Bündniß währt neuerdings vier Jahre" **). Ein beſondres Uebereinkommen von demſelben Tag, zwiſchen Freiburg und Breiſach beſtimmt: daß Breiſacher, welche an Freiburger ſchulden, von ihren Gläubigern zu Freiburg; ſo auch umgekehrt ſäumige Schuldner aus Freiburg von ihren Gläubigern vor dem Gericht zu Breiſach belangt werden dürfen ***).

Alle dieſe Bündniſſe, zumal mit Nachbarſtädten und weniger mächtigen Landesherren, waren dem Wohlſtand, Anſehen und der freien Entwicklung der Stadt Freiburg unter ihren Grafen offenbar zuträglich; weniger dürfte ſich dieſes von dem Bündniſſe mit den Herzogen von Oeſtreich behaupten laſſen, welches für die Stadt ſowohl rückſichtlich des Verhältniſſes zu ihrer ſeitherigen Herrſchaft, als ihrer Leiſtungen für entfernte Kriege bedenklich erſcheint.

---

*) Freib. Urk. B. I. 384 ꝛc. ꝛc.

**) Daſ. I. S. 437 ff.

***) Daſ. I. S. 440.

Von jeher war nämlich das Streben des Hauſes Oeſtreich dahin gerichtet, ſeine Beſitzungen auf beiden Seiten des Oberrheins zu vermehren.

Die Grafſchaft Pfirt im Sundgau hatte Herzog Albert durch deren Erbtochter, ſeine Gemahlin (1324) an ſich gebracht. Erſt vor Kurzem (1351) löste er vom Grafen von Nidau die Stadt Rheinfelden wieder an ſich, und beſaß nun (wie ein gleichzeitiger Chroniſt bemerkt) ſchon vier Reichsſtädte längs des Oberrheins als Pfandſchaften *). Wie ſchwer es aber hielt, aus der Abhängigkeit von dieſem Hauſe wieder zur Reichsunmittelbarkeit zu gelangen, bewies unter Anderm das vergebliche Streben Breiſach's darnach, welchem im Jahr 1349 von Karl IV., unter Bezeugung ſeiner Ungnade, ausdrücklich befohlen wurde, Oeſtreich unterwürfig zu bleiben **).

Die Beſitzungen der Herren von Uefenberg waren gleichfalls theilweiſe in deſſen Hand und an die vorigen Herren nur als Lehen zurückgegangen. Weßhalb unter Anderm nach dem Tod Friedrichs von Uefenberg das Lehengericht gegen den Markgrafen Heinrich von Hochberg, als zeitigen Inhaber der Stadt Kenzingen und der Feſte Kürnberg zu Gunſten Oeſtreichs entſchied ***).

---

*) „Anno Dni 1351 mense Augusti venit *Albertus* Dux Austriae ad partes Rheni, redimens a Comite de *Nidowe* oppidum imperiale Rhinfelden, dudum Ducibus ab Imperio obligatum; sicque habuit de oppidis imperialibus super Rheno *Schafhusen*, *Rhinfelden*, *Nuwenburg* et *Brisacum*." Albert. Argent. apud Urstisium II. 158.

**) „*Brisacum* quoque Australi olim per *Ludovicum* Principem obligatum, eo mortuo se ab Australi retraxit, dicens se ultra vitam illius obligari non posse. Rege (*Carolo*) autem nolente eos recipere, tenuere se ipsos; qui postea mense Octobri, mandante Rege, Duci denuo jurarunt." *Albert. Argent.* l. c. II. 144.

***) Urk. B. I. 463 ꝛc. ꝛc. — „So groß der Verluſt war, den die Herzogen von Oeſtreich in der Schweiz leiden mußten, eben ſo groß

Auch auf Freiburg hatten deſſen Landvögte ihre Augen gerichtet und ſahen wohl das wachſende Zerwürfniß zwiſchen der Stadt und ihrer Herrſchaft nicht ungern. Die an jene um 520 Mark Silber verpfändete und wegen ihrer Bergwerke wichtige Stadt Münſter (oben S. 47) hatten ſie wieder an ſich gebracht; das Gleiche ſtand rückſichtlich der Burg Scharfenſtein (in demſelben Münſterthal) in Ausſicht *). Ueberdieß kam ein Mahnbrief nach dem andern, der Freiburg nöthigte, an den unheilvollen Zügen Oeſtreichs gegen die Stadt Zürch ſich vertragsmäßig zu betheiligen.

So ſchrieb unterm 27. Aug. 1351 Schultheiß Johann von Waldshut, öſtreichiſcher Landvogt im Argau und Thurgau: er habe vier Räthe des Herzogs (Graf Imer von Straßberg, Bruder Peter von Stoffeln, Komthur zu Tannenfels, Ritter Hermann von Landenberg von Greiffenſee den ältern und Marquart von Ruoda) zu ſich beſchieden und gemeinſam mit ihnen den Uebermuth und das Unrecht erwogen ſo von Zürch, Luzern und den zwei Waldſtetten Schwitz und Unterwalden, ſeinen Herren von Oeſtreich zugefügt worden und noch werde. Namentlich habe Zürch die Burg Alt-Rapperswyl gebrochen, die dortige March mit Leuten und Gütern, ſo auch noch manche Edle und Eigenleute aus des Herzogs Gebiet an ſich gezogen, und ſich mit Oeſtreichs offnen Feinden, denen von Luzern und von den Waldſtetten in einen Bund eingelaſſen; angeblich in Folge des Bündniſſes, welches der Herzog mit den Städten am

waren die Vortheile, die denſelben in unſern Gegenden zugegangen ſind. Sie erhielten in dieſen Jahren auch die Herrſchaft Triberg, welche Herzog Albert im Jahr 1355 von dem Freiſingiſchen Biſchof gleiches Namens, einem gebornen Grafen von Hohenberg, um 20,500 Gulden erkaufte" u. ſ. w. Geſch. d. V. Oeſtr. Staaten. II. 89.

*) Urk. B. I. 409 ꝛc.

Rhein geschlossen. Freiburg möge sich also auf den 11. nächsten Monats (Septbr. 1351) mit Macht zu Bruck (im Aargau) einfinden *).

Daselbst befand sich schon seit den ersten Tagen des August Herzog Albert von Oestreich selbst (König Alberts Sohn, Rudolphs Enkel) mit viel Dienstmannen, Vögten und Amtleuten. Am 13. Septbr. zogen die Schweizer mit offnen Bannern in Zürch ein; wenige Stunden darauf rückte der Herzog mit sechzehntausend Mann über die Glattbrücke. Vergeblich wurde noch (auf Betreiben Kaisers Karl IV.) der Versuch einer Beilegung durch ein Schiedsgericht von Zweien zu Zweien mit dem Obmannsentscheid der Königin Agnes zu Königsfelden gemacht; die Gemüther waren zu sehr gegen einander erbittert, der Adel streifte auf die Güter und Freunde der Zürcher, die Schweizer ergriffen gleichfalls die Waffen. Das Land Glarus, von dem Herzog aufgefodert, verweigerte den Zuzug und trat in den ewigen Bund mit den Eidgenossen.

Im November entließ der Herzog einen Theil seines Kriegsvolks und behielt nur die Landwehr zurück. Als solche lagen zweihundert Reisige **) von Straßburg, Basel und Freiburg, außerhalb der Stadt Baden bei den kleinen Bädern, welche der Ritter Rudolph Brun, Bürgermeister zu Zürch

---

*) Urk. B. I. 411. — Die betreffende Stelle wegen der gegenseitigen Bündnisse lautet: „Dieselben von Zürich hant ouch verjehen, daß sie sich gebunden hant zu den von Lucern und den Waldstetten, die unserm Herrn von Oesterrich das sin nement und ouch vorhabent, und ouch sin offenen Fient sint, ouch von der Buntnuß wegen, so unser Herr, der Hertzog, zu üch hat."

**) „Glefen" nennt sie Königshoven; dagegen Müller (a. a. O. II. 241) „Kriegsknechte von Basel, Straßburg und dem Breisgauischen Freiburg, welche der Bürgermeister mit ungefähr anderthalb tausend Mann züchtigen wollte."

in der Nacht auf St. Stephanstag (26. Decbr.) aufzuheben gedachte. Nur der Umstand, daß alle Zugänge verhauen waren, rettete diese Schaar, welche sich eilig in die Stadt zurückzog, während die Zürcher Alles umher verwüsteten und sich sodann wieder die Reuß aufwärts nach Tätwyl wandten. Inzwischen war aber auch die Besatzung von Baden durch den östreichischen Feldherrn Burkhard von Ellerbach von Bruck aus beträchtlich verstärkt worden und jagte nun gegenseitig den Zürchern nach, mit denen sie bei schon einbrechender Dunkelheit handgemein wurde, und die auch, durch herbeieilendes Landvolk unterstützt, das Schlachtfeld behaupteten. Die Nacht trieb die Kämpfenden auseinander *).

Neue Mahnbriefe an Freiburg, vom 4. April und 18. Mai 1353 langten von Seite des östreichischen Landvogts („Pflegers") im Sundgau, Ritter Ulmann von Pfirt gegen dortige Angreifer, Johann von Vy, Johann von Valon und Heintzi von Werre ein **). Betheiligte sich auch die Stadt oder ihr Graf dabei, so war es doch jedenfalls nur ein Kleinkrieg, in dem Schlösser und Dörfer verbrannt und einzelne Feinde weggefangen wurden. Ein solcher scheint Ritter Thiebalt von Bevantz gewesen zu sein, von dem später ein Sühnbrief ausgestellt wurde ***).

---

*) „Et ecce sub banerio Basiliensi, qui hoc illa vice forte obtinuerunt, in crepusculo iniere conflictum, et cecidere de parte Ducis centum et ultra, ex parte Turicensium ceciderunt quadringenti, et prae nocte ab invicem discesserunt. Interea, ante reditum Ducis in Austriam, Turicenses et sui successive omnia Ducum et suorum in illis partibus extra munitiones incendio vastarunt etc." *Albert. Argent.* l. c. pag. 158 etc.

**) Urk. B. I. 425 ꝛc. ꝛc.

***) Daſ. I. 436.

Wichtiger waren die wiederholten Aufgebote der östreichischen Landvögte im Aargau und Thurgau, — des Hermann von Landenberg von Greiffensee vom 13. Juli 1354, und des Albert von Buchheim vom 21. Juni 1355, — zur fortgesetzten Bundesleistung in den Zürcherkrieg *). Beide Vögte beziehen sich hiebei wieder auf die alte „Entschuldigung und gemeine Rede derer von Zürch": sie hätten sich mit den Schweizern zum Nachtheil von Oestreich nur deßhalb eingelassen, weil der Herzog vorher zu ihrem Schaden einen Bund mit den Städten am Oberrhein abgeschlossen. Wie nun diese früher mit ganzer Macht zugezogen, und das ihrige geleistet, so sollten sie es nach Ausweis der Briefe wieder thun.

Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß mit Straßburg und Basel auch Freiburg noch öfter, sowohl mit den herzoglichen als mit des Reichs Truppen vor Zürch lag, ohne daß durch die daselbst zusammen geströmten Massen etwas von Belang durchgeführt wurde. Wenigstens hatten unterm 20. Juli 1354 aus Diessenhofen sowohl Herzog Albert selbst als sein Sohn Rudolph die Stadt Freiburg dringend gemahnt, auf den 27. d. M. am Fuß des Bötzbergs bei Bruck im Aargau zu sein, weil sie auf diesen Tag „mit ihrem Gesind von Oestreich" ohne Verziehen bei der Glatt unterhalb Regensperg sein wollten **). Treffend sagt von diesen Feldzügen Müller (a. a. O. S. 255): „die überlegne Volksmenge hatte geringen Erfolg; solche Heere waren vielköpfige Ungeheuer im Kampf mit Helden, in keiner Sache kamen sie überein, als in Verschleuderung der Lebensmittel."

*) Urk. Buch I. 428 ꝛc.

**) Freib. Stadtarchiv. — Adresse: „Den erbern und weisen, dem Meister, den Räten und den Burgern ze Friburg in Brisgew, unsern lieben Eidgnossen."

Das Jahr 1356 brachte Karls IV. Reichsordnung, die vorzugsweise sogenannte goldne Bulle (verkündet am 25. Decbr. d. J.). Mit scharfen Zügen zeichnet sie das zunehmende Auseinanderfallen Deutschlands.

„Ein jegliches Reich, in sich selbst getheilt, wird zerfallen, denn seine Fürsten sind Gesellen der Diebe. Gott hat ihnen beigemischt den Geist des Schwindels; auf daß sie zu hellem Mittag des Lichts nicht gewahren." — „Hoffart, wie hättest du in den gefallnen Engeln geherrscht, wenn du nicht die Theilung zu Hülfe genommen? Satan, wie hättest du Adam aus dem Paradies geworfen, wenn du ihn nicht des Gehorsams entbunden? Haß und Neid, wie vereinigt ihr nicht, wie die Schlange, des Kaiserthums Aeste und nächste Glieder; auf daß, so die Säulen zerschlagen, der ganze Bau auseinander falle!" — „Darum sollen alle Handfesten und Briefe, seien sie von wem sie wollen, in keinerlei Weise dem Reich schädlich sein; sonst widerrufen und erklären wir sie für unnütz." — „Auch alle Zusammenschwörungen und Verbindungen zwischen Städten oder Personen, so in heiligen Gesetzen verworfen und vielmehr als Zerrüttungen zu achten sind, verwerfen und verdammen wir aus rechtem Wissen; ausgenommen die Gelübde und Rechte von gemeinen Landfriedens wegen, so lang, bis wir mit demselben ein andres ordnen."

Ebenso verbietet diese Bulle, sich, — was so häufig Zerwürfnisse und Fehden herbeiführte, — in Städten als Pfahlbürger aufnehmen zu lassen, um von daher geschützt zu werden und den Leistungen an seinen Landesherrn zu entgehen *).

*) „Ausbürger, genannt Pfahlbürger." Die Letztern unterschieden sich von den Erstern dadurch, daß sie ihr Bürgerrecht betrüglich und zum Nachtheil eines Dritten geltend machen wollten. *Wencker* de Pfalburgeris, de Usburgeris et Glevenburgeris.

Nur diejenigen ſollen in Städten als Bürger betrachtet und behandelt werden, die darin anſäßig ſind: „keinen betrüglichen Sitz, ſondern in Wahrheit Rauch, Feuer und Haus da haben, auch Steuer und bürgerliche Bürden tragen."

„Wenn dagegen z. B. reichsunmittelbare Perſonen das Bürgerrecht in einer Reichsſtadt genommen, gleichwohl aber ihre Wohnung an andern Orten behalten, dieſe hat man Ausbürger geheißen." Ludewig, vollſtändige Erklärung der güldenen Bulle. II. Aufl. II. 156. „Caeterum quia nonnulli cives et subditi principum, baronum et aliorum hominum, — jugum originariae subjectionis quaerentes abjicere, imo ausu temerario contemnentes, in aliarum civitatum cives recipi se procurant, — et nihilominus in priorum dominorum, quos tali fraude praesumunt deserere, terris, civitatibus, oppidis et villis corporaliter residentes, civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere et ab eis defensari contendunt, qui in partibus Alamanniae *Pfalburgeri* consueverunt vulgariter appellari. — De imperatoriae potestatis plenitudine — statuimus et sancimus, quod praedicti cives et subditi, eis quibus subsunt taliter illudentes, in omnibus terris, locis et provinciis sacri imperii a praesenti die in posterum civitatum, in quarum cives tali fraude recipi se procurant, juribus et libertatibus in nullo potiantur. Nisi ad hujusmodi civitates corporaliter et realiter transeuntes, ibique larem foventes, continue et vere ac non ficte residentiam facientes, debita onera et municipalia subeant munera in eisdem." Aur. bull. tit. 16.

Uebrigens kommen ſolche Pfahlburger nur in Franken, Schwaben, der Schweiz und am Rhein vor, wo es eine Menge kleiner Landesherren gab, gegen deren Willkühr oder in deren unaufhörlichen Fehden ſich urſprünglich einzelne Unterthanen durch den Pfahlſchutz einer Stadt ſicher zu ſtellen ſuchten. Mächtigen Reichsfürſten gegenüber bedurfte es entweder eines ſolchen Schutzes nicht, oder er würde doch von geringer Wirkung geweſen ſein.

Woher der Name? Wahrſcheinlich von den vier nakten Wänden oder Pfählen, auf welche hin Städte das Bürgerrecht ertheilten, während die Güter anderswo lagen. So nahm Freiburg auf den achten Theil von einem, zwei Mark werthen Hauſe, ſolche Pfahlbürger auf. (Thl. I. S. 50.)

Dieſe ganze Reichsverfaſſung zeigt einen hellen Blick in die Zeit, aber zugleich auch das vergebliche Ankämpfen gegen die immer mehr einreißende Zerſplitterung. Da und dort, ſo auch im Breisgau, bereitete ſie aus dem Chaos der zerfallnen und ſich widerſtrebenden Theile die Landesverfaſſung vor.

Uebrigens machte ſich das Jahr 1356 auch durch die Wiederholung der Schreckniſſe, die es längs des ganzen Oberrheins verbreitete, unvergeßlich. Ein Erdſtoß folgte auf den andern; Kamine und Gibelſtücke ſtürzten von den Häuſern, Eckſpitzen und Knäufe von den Münſtern. Die Bewohner der Städte zogen theilweiſe aus denſelben und wohnten im Freien unter Zelten.

Schon fürchtete man die Wiederkehr der peſtartigen Seuche von 1348, — wie ſie ſich auch in minderm Maße wirklich einſtellte, — als die Nachricht von den Verwüſtungen, welche das Erdbeben in Baſel am Lukastag (18. Octob.) angerichtet hatte, überallhin Entſetzen und Theilnahme verbreitete. Kaum hundert Häuſer waren verſchont geblieben, mehrere Kirchen und das Münſterchor eingeſtürzt. Was das Erdbeben verſchonte, zerſtörte eine Feuersbrunſt, gegen welche in der allgemeinen Verwirrung an keine Löſchanſtalt gedacht wurde. Mehr als dreihundert Menſchen büßten ihr Leben ein. Auch von den, um die Stadt her gelegnen Schlöſſern, — deren Bewohner von dieſen Sommerſitzen aus die Rathsglocke zu Baſel läuten hörten, — zerfielen gegen ſechzig; überall zeigten ſich Trümmerhaufen, Jammer und Verwüſtung.

Da eilten aber auch die Nachbarn aus der Nähe und Ferne mit Unterſtützung jeder Art herbei und vorzugsweiſe bewies ſich der damalige Biſchof Johannes Senn von Münſingen tüchtig, welcher deßhalb auch als Wiederherſteller des Bisthums und ſeiner Feſten geprieſen wurde.

Damals wurde alle kostbare Kleidung, alles Tragen von Sammt, Seide und Gold streng verboten, und den Armen mehr als je Almosen gespendet.

Zur Erinnerung an diese unglückliche Zeit wird zu Basel jedes Jahr an die dürftige Schuljugend das sogenannte Lux-tuch (Lukastuch) ausgetheilt. Wie lebendig auch noch jetzt dieses Ereigniß in dem Andenken der dortigen Bürgerschaft lebt, bewies dessen würdige Begehung bei seiner fünften Säkularfeier *).

In solchen Tagen der Verwüstung und des Schreckens starb, nach kurzer Alleinherrschaft, gegen Ende des Jahrs 1356 Graf Friedrich von Freiburg. Er hatte sich zum zweitenmal mit der Gräfin Helena von Montfaucon („Montfalken") **) verehlicht, von der er jedoch keine Kinder erhielt. Sie gerieth, wie eine Urkunde vom 17. Juni 1360 ausweist, wegen des fahrenden Guts, ihres Witthums und einer Besitzung zu Romont (die wohl zu ihrer Ehesteuer gehört hatte), mit ihrer Stiefstochter in Streitigkeiten ***).

Auch mit ihrem Oheim Egeno kam, nach ihres Vaters Hinscheiden, Gräfin Klara wegen der Herrschaft Freiburg in Zerwürfniß.

Gesetzlich fiel ihr dieselbe zu, vermög des Erbfolgerechts der Töchter in Abgang der Söhne, welches in die,

---

*) Besondre Anerkennung verdient die dabei erschienene Schrift: „Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säkularfeier des Erdbebens am St. Lukastag 1356, herausgegeben von der Basler historischen Gesellschaft. (Mit Beiträgen von Hagenbach, Fechter, Meyer-Merian, Schmid, Schnell und Wackernagel). Basel. 1856."

**) Die kleine Freiburger Chronik a. a. O. S. 31 nennt sie unrichtig Montfagi.

***) Urk. B. I. 481.

unter Egeno III. im Jahr 1293 erneuerte und in manchen Theilen geänderte Verfassungsurkunde (oben S. 78) aufgenommen worden war *). Ueberdieß war die Stadt der muthigen und wohlwollenden Pfalzgräfin mehr gewogen, als ihrem störrigen und feindseligen Oheim.

Bereits unterm 24. Decbr. d. J. (1356) gelobte Klara, daß sie, wenn die Herrschaft zu Freiburg ihr zufalle, und sie dem Herkommen gemäß um Eigen und Erbe im Münster zu Gericht sitze, auf die drei Pfund Strafgeld nicht erscheinender Bürger verzichten werde, sobald der Rath oder dessen Mehrtheil darum bitte. Dieses solle jedoch auf die Alträthe (aus denen die Schöffen genommen wurden), ferner auf Kläger und Beklagte keinen Bezug haben **).

Als sodann wenig Tage später „die alten Vierundzwanzig, der Bürgermeister, der Rath (die vollständigen Achtundvierzig), die Bürger und die Gemeinde zu Freiburg Klara zu ihrer Frau (Herrin) empfiengen, gelobte diese mit ihrem Gemahl, dem Pfalzgrafen Götz von Tübingen, laut Urkunde vom 29. Decbr. der Stadt eidlich Folgendes:

Vor Allem gab Götz die Erklärung, daß seine Gemahlin mit seiner Zustimmung die Rechte und Gewohnheiten der Stadt beschwöre, und er seinerseits keine Ansprüche an die Herrschaft derselben, deren Güter, Gülten und Zugehör habe, noch je gewinnen könne.

Wenn Klara oder deren Kinder ohne Leibeserben stürben, so sollten Rath und Bürger der Stadt und deren Nachkommen Gewalt haben, einen Herrn oder Frau zu nehmen, wen sie wollen, ohne irgend eine Einsprache von Götzens Seite.

---

*) „Swie aber der Herre enheinen Sun hat, so süln sie (die Bürger) die eltistü Tohter nemen ze Frowen." U. B. I. 123.

**) U. B. I. 443.

Hätte Götz wegen Schulden oder andrer Sachen Verbindlichkeiten eingegangen, Pfandverschreibungen auf seine Leute oder Güter gemacht, so solle die Stadt Freiburg ausgenommen sein, da er mit deren Herrschaft nichts zu schaffen habe.

Klara verspricht insbesondre, nach dem Ableben ihres Gemahls keinen andern, als mit Wissen und Willen des Raths der Stadt zu nehmen.

Ohne dieselbe Zustimmung soll auch keines von Beiden, noch Beide zusammen zur Versorgung (Verehlichung) ihrer Kinder schreiten.

Götz und Klara sollen ihren Kindern Mitglieder des Raths, wenn er dieses verlangt, zu Vormündern geben.

Nach Klara's Ableben sollen diese die Herrschaft so lange führen, bis das Kind, an das sie fallen soll, volljährig ist und der Rath dasselbe zum Herrn oder zur Frau genommen hat.

Ist einer der Vormünder abgegangen, so sollen Götz und Klara, mit Zustimmung des Raths, einen andern bestellen.

Die Vormünder sollen sich der ihnen anvertrauten Kinder bestmöglichst annehmen und dem Rath über der Herrschaft Nutzen Rechenschaft ablegen *).

Sowohl Götz und Klara, als die anwesenden: Markgraf Heinrich von Hochberg, Landgraf im Breisgau und Herr zu Kenzingen, und Ritter Hesse von Usenberg siegelten die Urkunde.

Sofort wurde die eigentliche Erbhuldigung vorgenommen. Klara beschwor die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt mit dem Zusatz, daß sie solche auf keine Weise schwächen, sondern nur bessern werde. Gegenseitig gelobte auch die Stadt ihrer Frau Treue und Wahrheit und deren Rechte zu halten, wie solche hergekommen **).

*) Urk. B. I. 444. **) Das. I. 447.

An demſelben Tag wurde auch die Vormundſchaft (Bevogtung) der Kinder beſtellt.

Pfalzgraf Götz von Tübingen und ſeine Gemahlin Klara, Gräfin und Frau von Freiburg, erſchienen nämlich vor Ritter Dietrich Snewlin im Hof, der an Statt ſeines Bruders, des Schultheißen Ritters Heſſe Snewlin, in der Rathſtube vor offnem Rath zu Gericht ſaß und verlangten durch ihren Fürſprech (Anwalt) Urtheil: wie ſie ihren Kindern „Vögte" geben ſollten, worauf der Rath erkannte: Götz und Klara ſollten bei Lebzeiten und geſunden Sinnen vor Gericht ſolche beſtellen. Dieſes geſchah denn auch ſogleich, indem ſie den Ritter Schultheiß Snewlin im Hof, Münzmeiſter Geben und Rudolph Huther, ſämmtlich Bürger von Freiburg, dazu ernannten, welche auch alsbald den Vogteid leiſteten *).

Gegen dieſe Einſetzung ſeiner Nichte in die Herrſchaft Freiburg erhob nun Graf Egeno, — welcher nach ſeines Bruders Tod in den Beſitz der Reichs- und andrer Manneslehen eingetreten und damit auf Befehl Kaiſers Karl IV. im Jahr 1356 von Biſchof Johann von Straßburg belehnt worden war, — bei dem kaiſerlichen Hofgericht Klage. In Folge derſelben wurden Klara, Markgraf Heinrich von Hochberg und die Stadt durch den Hofrichter Herzog Pzymke von Teſchen vorgeladen; wogegen ſie jedoch Einſprache erhoben.

Der Kaiſer ſagte auch, aus Donauſtauf unterm 27. April 1357, die Stadt der Ladung los und ledig, indem (nach dieſes Kaiſers eignem Freiheitsbrief vom 18. Decbr. 1347) **) Niemand die Bürger derſelben anderswohin, als vor ihren

*) Urk. B. I. 449 ꝛc. ꝛc.

**) Daſ. I. 376.

Schultheißen laden könne, von welchem Vorrecht der Hofrichter nichts gewußt habe *).

Auch die Vorladung der Klara und des Markgrafen wurde aufgehoben und es sollte alle weitre Verfolgung dieser Sache verschoben werden, bis der Kaiser, — der, wie er sagte, von den obwaltenden Verhältnissen nicht gehörig unterrichtet sei, — selbst an den Rhein käme und in eigner Person verhöre und Urtheil spreche; alles, was inzwischen gegen die Beklagten vorgenommen würde, mit Gericht oder sonst, solle keine Kraft haben **).

Den Tag darauf (28. April) stellte Kaiser Karl auch seinen frühern Freiheitsbrief, in das Lateinische übertragen, nochmals unter goldner Bulle aus ***).

Auf die dritte Klage des Grafen Egeno wurden jedoch, aus Prag unterm 2. Jan. 1358 Markgraf Heinrich, Frau Klara und die Stadt neuerdings zur Tagfahrt den 17. d. M. vor den kaiserlichen Hofrichter geladen †) und, da sie nicht erschienen, in die Acht erklärt und dem Kläger als Reichspfändungen zugesprochen: auf die Feste Hochberg tausend, auf die Feste Freiburg fünftausend und auf die Stadt Freiburg gleichfalls fünftausend Mark Silber ††).

---

*) Urk. B I. 452. **) Daſ. I. 453.

***) Urk. B. I. 455. — Das goldne Siegel ist durch eine gelbe Seidenschnur an der Urkunde befestigt und stellt auf der einen Seite den Kaiser vor, wie er im Reichsschmuck auf dem Thron sitzt; die Umschrift wiederholt den gewöhnlichen Titel des Kaisers. Auf der Rückseite des Siegels ist ein Thor der Stadt Rom abgebildet mit der Aufschrift: „Aurea Roma." Darüber erhebt sich ein größerer Thurm mit zwei kleinern zur Seite. Die Umschrift lautet:

„Roma caput mundi regit Orbis frena rotundi."

†) Urk. B. I. 458.

††) Daſ. I. 459.

Die Eröffnung dieses hofgerichtlichen Urtheils wurde dem Grafen Johannes von Habsburg, dem Ritter Klaus vom Haus und Richart von Schlatt aufgetragen, jedoch nur von Ritter Klaus vollzogen. Derselbe schnitt am 6. Febr. d. J. (1358) am Geländer („us der Lehne") vor der Burg Freiburg, — da deren Brücke aufgezogen war, so daß er nicht zum Thor kommen konnte, — einen Span aus; dasselbe that er an zwei Thoren der Stadt Freiburg und an der Burg Hochberg und schickte sodann unter eidlicher Versichrung, daß es so geschehen, die Späne an das kaiserliche Hofgericht *).

Hierauf wurde aus Prag unterm 24. März, neunzehn namentlich aufgeführten Herzogen, Fürsten und Bischöfen, siebzehn Grafen, dreißig Edlen und sechsundvierzig Städten „von des Gerichts und des Kaisers wegen" geboten, dem Grafen Egeno dazu behilflich zu sein, daß er in Besitz und Nutzen der ihm zugesprochnen Pfandsummen gelange **).

Klara ließ es jedoch nicht zum Aeußersten kommen; sie trat am 9. Juni 1358 die Herrschaft Freiburg mit aller Zugehör an ihren Oheim in Form eines Verkaufs um 3820 Mark Silber ab; woran Egeno 2500, die Stadt selbst aber, wie die Urkunde besagt, „zu gemeinem Nutzen der Herrschaft, der Stadt und des Landes," 1320 Mark entrichtete. Zugleich wurde bestimmt, daß, wenn etwa der Graf ohne Leibeserben abgienge, die Herrschaft wieder an Klara oder an ihren Sohn fallen sollte. Wären aber auch diese ge-

*) Urk. B. I. 459 ff.

**) Das. I. 461 ꝛc. — Der Erlaß trägt den Namen des kaiserlichen Hofrichters „Bolke, von Gottes Gnaden Herzogs zu Falkenberg", an der Spitze. — Von ihm war auch unterm 18. Dec. 1357 auf Egeno's zweite Klage die zweite Ladung der Beklagten auf den 2. Jan. 1358 ergangen.

ſtorben, ſo möge es der Stadt frei ſtehen, ſich einen Herrn nach Belieben zu wählen oder ſelbſt Herr zu ſein, inſofern das von Egeno ausgelegte Geld deſſen Erben wieder zurückerſtattet würde *).

Mit zweihundert Pfund Pfenningen jährlichen Zinſes vom obigen Kaufſchilling wurde Klara auf die Steuer der Stadt Freiburg **); ferner mit vierhundert fünfzig Mark auf die Burg und Herrſchaft Lichteneck nebſt Zugehör angewieſen, welch Letztere ſie ſo lange, bis dieſe Summe abgelöst wäre, in Beſitz und Genuß haben ſollte ***).

Sofort verband ſich Klara mit dieſer Pfandſchaft zu der Stadt Freiburg, von welcher ſie ſich auch unterm 17. Juni 1360 als wirkliche Bürgerin aufnehmen ließ †).

Im Jahr 1368 verzichtete Graf Egeno vollends auf Burg und Herrſchaft Lichteneck, welche damals aus dem Schloß, den Dörfern Hecklingen und Forchheim, einem Hof in dem erſtern Ort, der Mühle unter Lichteneck, dem Freihof zu Forchheim und etlichen Leuten zu Malterdingen beſtand. Von nun an wird Klara's nicht mehr erwähnt ††).

Ihr Sohn, Graf Konrad I. von Tübingen und Herr zu Lichteneck, machte ſich in den Urkunden der Stadt Freiburg nur durch einen mißlungnen Handſtreich vom Jahr 1381 bemerklich. Er war nämlich mit dem Grafen Hans von

---

*) Urk. B. I. 466 ꝛc. ꝛc.

**) Daſ. I. 474. — Dieſe Zinsverſchreibung iſt gemeinſchaftlich von: „Anna von Signau, Herzogin von Teck und ihrem Sohn, Grafen Egeno Herrn zu Freiburg und Landgrafen im Breisgau" unterm 21. Juni 1358 ausgeſtellt. — Neuerdings erwähnt wird ſie unterm 22. Mai 1364. Daſ. I. 491.

***) Daſ. I. 475.

†) Urk. B. I. 480.

††) Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen. S. 561.

Fürstenberg in Zerwürfniß gerathen, bemächtigte sich dessen nächtlicher Weile mitten in Freiburg und wollte ihn wegführen, als nun die Bürger ihn und seine Gesellen in Haft nahmen und gefangen setzten, bis sie auf Verwendung und gegen beschworne Urfehde losgelassen wurden *).

Die Herrschaft Lichteneck blieb in den Händen der Familie bis auf Elisabetha Bernhardina, „das letzte ächte Zweiglein des Hauses Tübingen," verehlicht an Grafen Karl von Salm-Neuburg. Dieselbe verkaufte am 24. Novbr. 1660 an Freiherrn Joh. Heinr. von Garnier genannte Herrschaft mit den Dörfern Hecklingen, Forchheim, Schelingen und dem fünfthalben Theil am Marktflecken Riegel mit activer und passiver Zugehör um 75,000 fl. Auf der Herrschaft hafteten 49,500 fl. Schulden **).

Unter den Ursachen des Verfalls dieses uralten, einst so mächtigen und hochgeachteten Hauses, dürfte vielleicht folgende vorzugsweise zu beachten sein:

„Nicht wenig Pfalzgrafen trugen (abgesehen von den öffentlichen Verhältnissen) durch ihren Privat-Charakter zur finanziellen Zerrüttung bei. Den Einen trieben Gewissensbisse über seine Ausschweifungen zu Schenkungen an Klöster, ein Andrer wollte seine Gewaltthaten gegen solche durch Gaben wieder gut und sich vom Bannfluch los machen, ein Dritter war ein ganz übler Haushälter und dergleichen mehr" ***).

*) Urk. B. II. 29 ꝛc.
**) Schmid, a. a. O. S. 601.
***) Derselbe S. 606.

X.

Graf Egeno IV. Dessen Gelöbnisse. Gnadenbriefe des Kaisers. Maßregel gegen den Schuldenstand der Herrschaft. Egeno's nächtlicher Ueberfall der Stadt. Zerstörung seines Schlosses. Schlacht bei Emmendingen. Neue Werbungen. Waffenruhe. — Ablösung und Selbstübergabe an Oestreich. Ausgang der Grafen von Freiburg.

Am 20. Juni 1358 hatte Pfalzgräfin Klara, als Frau von Freiburg, die Bürger ihres Eids entlassen *); an demselben Tag schwört Egeno IV., als Landgraf und Herr von Freiburg, alle Rechte, Handfesten und Freiheiten derselben unverbrüchlich und ewig zu halten. Gegenseitig schwört auch die Stadt, ihm Alles zu leisten, was sie einem Herrn schuldig ist **).

Tags darauf stellt Egeno vor offnem Rath die Versicherung aus, daß er mit dessen und seiner lieben Bürger Unterstützung zur Herrschaft gelangt sei. Zugleich gelobt er eidlich, weder das Schultheißenamt, die Münze, noch den Zoll gegen Herkommen zu ändern und zu besetzen, wodurch

---

*) Urk. B. I. 470. **) Das. I. 471.

die Stadt beschädigt werden könnte; auch werde er es bei dem Kaiser zu erwirken suchen: „daß diese Stücke ihm und der Herrschaft Freiburg, wenn es sein möge, als eigen belassen und verbrieft würden" *).

Kaiser Karl genehmigte unterm 11. April 1359 die Uebereinkunft des Grafen, der Gräfin und der Stadt mit dem Beisatz: daß sich solche wegen aller Entzweiung, Aufläufe und Mißhelligkeiten, wegen derer sie früher vor das kaiserliche Hofgericht geladen worden, vor demselben freundlich und gütlich ausgeglichen hätten **). Derselbe bestätigt auch in einer zweiten Urkunde von diesem Tag dem Grafen Egeno die Landgrafschaft „im niedern (untern) Breisgau, die ihm von der edeln Klara, Gräfin von Tübingen, geworden" und die Juden zu Freiburg „ob jemals daselbst wieder wohnen würden" in der Weise: „daß Landgrafschaft und Juden und was der Graf vom Reich zu Lehen hat, bei der Grafschaft Freiburg untrennbar bleiben sollen, vorbehalten des heiligen Reichs und andrer Leute Rechte" ***).

---

*) Urk. B. I. 472 ꝛc. — In diesem Jahr (1358) verglich sich Egeno auch mit dem Bischof von Basel wegen des Wildbanns dahin: daß, wenn mit ihm sein Geschlecht ausgienge, derselbe dem Stift heimfallen und Niemanden mehr als Lehen übertragen werden solle Zugleich wurde dem Grafen erlaubt, auf diesen Wildbann 140 Pfd. Pfenninge jährlichen Zinses von 700 Mark Silber als Kapital zu Gunsten der Pfalzgräfin Klara aufzunehmen.

**) Das. I. 477.

***) Das. I. 478 ꝛc. Unterm 16. Aug. 1360 erfolgte aus Nürnberg von Kaiser Karl für Grafen Egeno eine nochmalige (also dritte) Belehnung und zwar nun mit der ganzen „Landgrafschaft in Brisgow" und den „Juden ze Friburg." Das. I. 479 ꝛc. — Egeno nahm damals an dem Reichskriege gegen die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg Theil. Pfister, Stälin u. A.

Im Jahr 1361 (11. Nov.) ertheilte derselbe Kaiser, und zwar auf Ansuchen des Grafen, der Stadt das Vorrecht: verrufene Leute überhaupt einzufangen und darüber zu richten, auch vom kaiserlichen Hofgericht oder von andern Landgerichten Geächtete aufzunehmen und erst dann, wenn es ausdrücklich gefodert würde, sie vor ihr Gericht zu ziehen *).

Allerdings hatte die Stadt auch dem Grafen einen großen Dienst dadurch erwiesen, daß sie dessen, auf dem Schlagschatz der Münze lastende Schulden, am 19. Juni 1361 auf allmählige Abzahlung von daher übernommen hatte; wobei es selbstverständlich dem Grafen daran lag, recht oft Geld schlagen zu lassen und sich deßhalb mit dem Münzmeister zu benehmen **).

Dessen unerachtet währte das gute Verhältniß des Grafen mit der Stadt nicht lange, und der zunehmende Geldmangel, so wie das Umsichgreifen des Erstern nöthigte Letztre, entscheidende Maßregeln gegen ihn zu ergreifen. So wurde am 19. März 1364 beschlossen: „daß der Bürgermeister oder dessen Statthalter, bei seinem Eide, Gesuche des Herrn um Bürgschaft für seine Schulden oder Verkauf herrschaftlicher Güter, dem Rath nicht einmal vortragen dürfe, es wären denn mehr als sechzig Mitglieder (d. i. Alt- und Neuräthe nebst den Zunftmeistern) versammelt, welche es bewilligten, so wie auch mehr als sechzig und zwar einstimmig, diesen Beschluß gefaßt hätten" ***).

---

*) Urk. B. I. 486 ꝛc. ꝛc.

**) Das. I. 482 ꝛc.

***) Urk. B. I. 490. — Nothwendige Maßregeln dieser Art, in welchen eine, für die Herrschaft sehr empfindliche Selbstständigkeit der Stadt hervortrat, waren es wohl, welche das Zerwürfniß des Grafen mit derselben zunächst herbeiführten. Die Aufnahme von Pfahlbürgern, — die überhaupt damals große Beschwerden der Herren gegen

Bald nahm Egeno eine drohende Miene gegen die Stadt an, weßhalb dieſe ſowohl ältre Bündniſſe mit Städten und Edeln erneuerte, als ſchon um Oſtern 1366 neue Helfer gegen Sold anwarb, und in den darüber ausgefertigten Briefen ihren Grafen als den Feind, gegen den es ſich handle, bezeichnete.

So ſtellten am 12. April 1366 die Edelknechte Eberli, Friedbolt, Friedrich der ältre und jüngre von Tanegg, der Stadt auf acht Monate, jeder zu 15 Florentinern monatlich, nebſt Herberge mit Stroh und Licht „wider Graf Egeno von Freiburg und alle ſeine Helfer und Diener" ihre Dienſtverſchreibung aus. Gefangne Feinde dürfen ſie behalten und auswechſeln, nur nicht ſchätzen oder entlaſſen ohne des Raths Wiſſen und Willen. Im Streit gefallne Pferde müßen ihnen von der Stadt erſetzt werden *).

Deſſelben Wortlauts ſind auch die übrigen Dienſtbriefe aus den nächſten Tagen, unter Andern von den Edelknechten Rüdi von Tanheim und Egli Friedbolt (16. April), dem Vogt Kunz von Hattingen und Hermann von Schwarzach, dem Ritter Heinrich und ſeinem Bruder Friedrich von Hornberg u. ſ. w. **)

Schon früher (11. Juli 1356) hatte ſich Ritter Heſſe Snewlin im Hof für Burg und Dorf Riegel und als gemeinſchaftlicher Pfandinhaber mit Ritter Johann Snewlin Herrn Konrad Dietrich Snewlins ſelig. Sohn und Ritter Dietrich von Falkenſtein, Herrn Kuno's Sohn, für die Stadt Endingen zu Freiburg verpflichtet; welcher

---

die Städte herbeiführte und worauf Lichnowsky (Geſch. des Hauſes Habsburg IV. 126) alles Gewicht legt, — iſt auch dabei, nur nicht ausſchließlich, in Anſchlag zu bringen.

*) Urk. B. I. 495 ꝛc.

**) Daſ. I. 497.

Bundbrief am 9. Juli 1362 von Junker Hesse und am 7. Juli 1363 von Ritter Johann, Söhnen des verstorbnen Ritters Burkhard von Uesenberg, von Beiden zugleich auch noch am 3. Mai 1366, auf vier weitre Jahre erneuert wurde *). Gegen dreihundert Mark Silber öffnete am 16. Novbr. 1358 Ritter Johann von Schwarzenberg den Freiburgern seine Burg Schwarzenberg und die Stadt Elzach u. s. w.

Indessen versuchte denn doch Johann Zorn, der Lappe, Bürgermeister und der Rath zu Straßburg, in Gemeinschaft mit dem Unterlandvogt im Elsaß Johann von Vestenberg, unter den streitenden Theilen eine Ausgleichung herbeizuführen, wozu unter sicherm Geleit für sechzig Pferde eine Tagfahrt auf den 20. April 1366 nach Schlettstadt verkündet wurde **).

Diese hatte aber so wenig Erfolg, als die kurze Waffenruhe (im Juni) ***) und eine neue Tagsatzung zu Schlettstadt (im Juli des nächsten Jahrs) †).

Unterm 13. Octbr. 1366 setzte der Bürgermeister, Ritter Dietrich Snewlin im Hof und der Rath zu Freiburg die verbündete Stadt Bern davon in Kenntniß: wie Graf Egeno viele Mannschaft in und außer Lands geworben habe, die Stadt täglich mehr schädige, und nun gegen sie gezogen sei, ungeachtet sie sich keines Uebels zu ihm versehen und nicht anders gedacht, als daß sie einen gnädigen Herrn an ihm haben würde; da er seitdem, als sie ihn zum Herrn angenommen (dazu sie ihm mit großen Kosten geholfen, indem ihm die Herrschaft von Erbswegen nicht zukam), nie

*) Urk. B. I. 499 ꝛc.
**) Das. I. 498.
***) Urk. B. I. 502. †) Das. I. 503.

eine Klage oder Foderung an sie gehabt hätte. Vermöge des weitern Inhalts dieses Schreibens hatten die Freiburger den Grafen vor Rath geladen, um von ihm zu erfahren, aus welcher Absicht sich so viel Mannschaft versammle. Egeno äußerte sich, daß er deren Bestimmung nicht wisse, doch geschehe diese Versammlung des Lands wegen, und auch er sei dazu geladen; er gelobe aber, daß er von dem Sammelplatz durch die zwei Abgeordneten, die der Rath mit ihm dahin schicken solle, Auskunft geben werde. Allein als er zum Kriegsvolk kam, fährt das Sendschreiben fort, nahm er die zwei mitgegebenen Abgeordneten, sammt andern Freunden Freiburgs, damit der Rath keine Nachricht erhalten möge, gefangen, und schädigte nun die Stadt mit Brand, Raub und allen übeln Dingen. Darum bitten der Bürgermeister und Rath die von Bern um eilige Hülfe, indem sie mit ihren Eidgenossen von Basel, Breisach, Neuenburg und andern guten Freunden, mit Hülfe Gottes ihren Gegnern Widerstand zu leisten hoffen *).

Wirklich hatte es auch bisher den Anschein gehabt, das Glück wolle der Stadt und ihrer Sache nicht untreu werden.

Schon im Anfang dieses Jahrs hatte Graf Egeno umsonst versucht, verrätherischer Weise in die Stadt einzudringen. Es war am 24. März 1366, in der Nacht vor Mariä-Verkündigung, daß er, wie die Chronik sagt, hauptsächlich von seiner Mutter Frau Anna von Signau, auch Herrn Mathias von Signau und Herrn Trautmann, ihrem Vogt aufgefodert, und durch Verräther unterstützt, mit viel Adel zur Stadt heranschlich. Glücklicherweise aber hatte diese zuvor von dem Anschlag Nachricht erhalten, und der Graf mußte sich in seinen Erwartungen getäuscht und beschämt zurückziehen.

*) Urk. B. I. 500.

Eine handschriftliche Chronik erzählt den Vorfall einfach, und darum nicht unwahrscheinlich folgendermaßen:

„Es kam damals ein armer Mann um Mitternacht gen Freiburg und klopfte freventlich an; da redete der Bürgermeister mit ihm, was er wolle, er wisse doch, daß ihm die Stadt verboten wäre. Jener antwortete, es wäre darum, daß er die frommen Herren von Freiburg warne, denn ihr Leib und Gut sei verrathen und verkauft auf diese Nacht. Und bat den Bürgermeister, daß er ihn hereinlassen möge, er wolle ihm dann alles entdecken. Da nahm ihn der Bürgermeister gefangen und meinte, er gehe nicht mit rechten Dingen um; aber der arme Mann sagte ihm sichern Grund. Kommt mit mir zu St. Johannes- (oder Mönch-) Thor, da sitzt einer unter einer Weide und hat die Schlüssel zum Thor und wenn man ihm das Wahrzeichen giebt, so öffnet er; so ist auch die Brücke bei dem obern Thor mit Dung belegt und steht ein Wagen darauf, dieselbe soll auch von den Feinden gebraucht werden. Da sie nun an die Orte kamen und die Sachen fanden, wie er gesagt hatte, ließ der Bürgermeister an die Sturmglocke schlagen, sammelte die Gemeinde auf dem Kirchhof, besetzte die Thore und die Straßen außerhalb zu dem Schloß, und redete den Bürgern zu, sich ihres Leibs und Guts tapfer zu schirmen. Das geschah zwischen zwölf und ein Uhr in der Nacht. Da war indessen Graf Egeno mit den Seinigen so nahe zur Stadt gekommen, daß sie die Glocke hörten; der Markgraf dadurch aufmerksam gemacht, fragte, was dieß für ein Geläute wäre. Ihm erwiederte Graf Egeno: es ist die Wartglocke; als er aber genauer hörte und die dumpfen Schläge erkannte, rief er entsetzt aus: „O weh, heute Herr zu Freiburg und nimmermehr!“ Nichts desto weniger rückten sie fort mit dem Zuge gegen die Stadt; aber da sie merkten, daß sie ihren Willen nicht ausführen

konnten und auch in das Schloß nicht kommen mochten, kehrten ſie wieder von dannen und verbrannten den Mönchshof (heutige Cichorienfabrik), der zu dieſer Zeit mit vier Prieſtern von Thennenbach beſetzt war, und gleich vor dem Mönchsthor lag."

Die Sage erweitert dieſe Erzählung noch dadurch, daß ſie beifügt, der Anzeiger hätte die Verräther und den Grafen in der Schenke zu Lehen, wo er unbemerkt hinter dem Ofen gelegen, belauſcht; auch ſei der Thurmwart des Münſters mit in den Verrath verflochten geweſen, indem er den Auftrag gehabt habe, durch eine Fackel den verſchiedenen Abtheilungen ein gleichzeitiges Angriffszeichen zu geben. Deßwegen dürfe ſeither weder Feuer noch Licht auf dieſem Thurm mehr unterhalten werden.

Ohne in dieſe gerade nicht weſentliche Zuſätze weiter einzugehen zu wollen, genügt es, noch nachträglich zu bemerken, daß ſeit dieſer Zeit lange Jahre hindurch, immer auf dem Münſterthurm zur Mitternachtzeit das ſogenannte Gräuſelhorn geblaſen wurde. Von dieſem Augenblick an wurde auch die Erbitterung immer heftiger, die Bürger fiengen an, dem Grafen die Burg aus drei Lagern zu beſchießen; vom Graben bei Allerheiligen *) vor dem Diebsthore, von dem Münſterplatz bei dem Ritter und von der Oberlinde bei den Auguſtinern. In Mitte des Mais war das Schloß in Schutt verwandelt, „die ſchönſte Feſte, fügt Tſchudi (I. Thl. S. 464) bei, die im deutſchen Lande war" **).

*) Hier iſt das alte Kloſter dieſes Namens gemeint, das in der Neuburg oder Johanniter-Vorſtadt in der Nähe der heutigen Kaſerne ſtand, und zugleich mit dieſer Vorſtadt zerſtört wurde; das ſpätre Kloſter Allerheiligen wurde in die ſogenannte Pfaffengaſſe verlegt, und iſt jetzt in ein Militärſpital umgewandelt.

**) Anno Domini 1366 vigilia Annunciationis beatae Mariae *Egeno comes in Friburg* cum suis fautoribus voluit fraudulenter cepisse ci-

Siegtrunken zogen nun die Bürger hinaus vor das Weiherſchloß bei Emmendingen, welches die Gräflichen beſetzt hatten und gewannen es auch. Hier nahmen ſie unter Andern zwei Junker von Straßburg, — mit dem die Bundesfriſt abgelaufen und nicht mehr erneuert worden war, — einen Zorn und einen Maler gefangen, die (wie Closner-Königshoven meldet) mit dem Krieg nichts zu ſchaffen hatten, und doch von denen zu Freiburg erſchlagen wurden. Dieſe gewaltſame That ſcheint auf den Verfolg des Kriegs den größten Einfluß gehabt zu haben. Denn nun redeten die von Straßburg und alle Landesherren von denen zu Freiburg ſehr übel. Die Herren Klaus und Berthold Zorn Ritter und Junker Klaus Maler, von Straßburg, der Erſchlagnen nächſte Blutsfreunde wollten die That nicht ungerächt laſſen und brachten gegen hundert Speere zuſammen, fuhren zu Graf Egeno und halfen ihm gegen die Stadt ſtreiten *). Dazu mahnte derſelbe auch ſeine Freunde, die Markgrafen von Baden und Hochberg, die Grafen von Salm, Leiningen und Zweibrücken, die Herren von Vinſtingen, Geroldseck, Uſenberg, Schwarzenberg u. ſ. w. Dieſe Herren kamen alle Grafen Egeno zu Hülfe, daß ihrer über fünfhundert Speere waren gutes Volks, und auf fünftauſend Gewaffneter.

---

vitatem seu oppidum *Friburg*, sed cives praemoniti parum, clauserunt portas suas, et exteriores fraudati sunt desiderio suo. Postea intra Pascha et Pentecosten destructum fuit castrum *Friburg* per cives Friburgenses; ex hoc oritur briga inter comitem et cives. *Albert. Argentin.* apud *Urstisium* II. 164.

*) Die Sühnbriefe wurden ſo „wie die Dreizehn des Landfriedens im Elſaß erkannten", am 15. Jan. 1368 von Ritter Klaus Zorn, genannt Lappe, Johannes Lappen ſel. Vater, dem Edelknecht Klaus Maler, Kuno's ſel. Vater und Ritter Berthold Zorn genannt Schultheiß ausgeſtellt. Urk. B. I. 504 ꝛc. ꝛc.

Inzwiſchen hatten ſich die von Freiburg mit ihren Eidgenoſſen und Helfern auch geſammelt, daß ihre Anzahl ſich auf dreihundert Speere belief, und ungefähr viertauſend Gewaffnete. Mit dieſen legten ſie ſich vor die verbündete, aber jetzt von den Feinden beſetzte Stadt Endingen, und ſtürmten gewaltig; da ſie aber hörten, daß die genannten Herren mit ſolcher Macht heranzögen, wollten ſie ſich in der Nacht aus dem Lager aufmachen, um noch die Hülfe derer von Bern und andrer Bundesgenoſſen abzuwarten. Die Herren aber jagten ihnen nach, mehr als eine halbe Meile weit, und ſie kamen zwiſchen dem Kaiſerſtuhl und Rhein zuſammen und ſtritten mit einander. Denen von Freiburg wurden mehr als tauſend Mann auf dem Platz erſchlagen, bei vierhundert ertranken im Rhein, und wohl dreihundert wurden gefangen.

Das geſchah am St. Lukas Tag (18. Oktober) 1367. Die von Baſel verloren beſonders viel, Graf Egeno und ſeine Helfer hingegen nicht über zehn Mann. Die Ritter thaten den Städten den größten Schaden im Nachſetzen *).

---

*) So erzählen Tſchudi und Königshofen übereinſtimmend, auch Wurſteiſen weicht nur darin von ihnen ab, daß er die Stadt aus übereilter Hitze den Angriff machen läßt: „Sobald die von Freiburg mit ihren Helfern ſeiner (Egenos) Ankunft gewahr wurden ließen ſie (damit ſie nicht zwiſchen Roß und Wand kämen) von der Belagerung ab, des Grafen Heer zu begegnen. Alſo gerieth es auf St. Lukas Tag zu einem Streit, darin die von Freiburg mit ihren Bundsverwandten aus beſonderm Eifer viel zu frech und mit Uebergebung ihres Vortheils des Grafen Volk, welcher ſeine Ordnung gar gut gemacht, angriefen; deßhalb geſchlagen, im Streit und auf der Flucht bis für das Oberthor gen Breiſach bei Tauſenden erlegt wurden u. ſ. w.“ Die kleine Freiburger Chronik ſchweigt über den ganzen Vorfall; Albertus Argentinenſis dagegen verräth nicht undeutlich die Quelle der Bitterkeit, mit welcher er dieſen

So sehr jetzt auch Freiburg durch diese Niederlage gedrängt und in Schrecken gesetzt war, so verlor es doch den Muth nicht und fuhr fort, während Versuche zur Aussöhnung gemacht wurden, sich zur kräftigen Gegenwehr zu rüsten, und seine Kräfte wieder möglichst zu stärken.

Aufs neue verbanden sich im Jahr 1367, wie die Bundbriefe des Stadtarchivs ausweisen, die Brüder und Edelknechte Fritschi und Johannes Brüninger zu 15 fl. monatlich; Kuno Freiherr von Stoffeln zu dritt mit Spießen und sechs guten Pferden zu 50 fl.; Johannes von Meggingen, Edelknecht, mit 2 Spießen und 4 Pferden zu 20 fl.; Freiherr Heinrich von Krenkingen, genannt von Weissenburg, mit 2 Spießen, einem Schützen und 5 Pferden zu 45 fl.; Hermann von Reitnau und Johannes von Rosenhart Edelknechte, mit sich selbst, 2 Spießen, einem Schützen und 5 Pferden, jeder zu 20 fl.; Johannes Marschalk, Edelknecht, mit sich selbst, einem Spieß und zwei

---

Unfall der Freiburger erzählt. Er sagt: „Anno Domini 1367 in die beati Lucae bellatum seu pugnatum fuit a comite et civibus praedictis (Friburgensibus) apud *Endingen*, et praevaluit comes civibus graviter succumbentibus; ita quod ex parte civium et eorum fautorum plus quam mille occisi sint, et plurimi captivi abducti. Caeteri fugerunt a facie comitis. Haec acciderunt eis *propter superbiam eorum*, quia elati erant, quod nolebant Dominum suum praedictum recognoscere pro Domino suo, et quia renuerunt habere *ligam pacis cum Argentinensibus*, quam prius plus quam 40 annis cum eis habuerant. Quam si tenuissent cum eis, haec nullatenus contra eos attentata fuissent. Post haec subdiderunt se Duci *Austriae*, magna summa pecuniae data comiti pro jure suo, quod habuit infra muros seu territorium, jure extraneo sibi reservato; et sic propter superbiam eorum ira Dei ascendit super eos, et occidit pingues eorum, et omnem eorum actum impedivit, ita quod nunc non serviunt *Domino suo*, sed *Diis alienis*." — Apud *Urstis*. II. 164.

guten Pferden zu 15 fl.; Jakob von Valkenſtein (mit Willen und Gunſt Ritters Johannes von Valkenſtein) und Thoman und Walther, der Sohn Jakobs, mit der Burg zu Valkenſtein auf vier Jahre, Heinz Rantz von Rüfra, Edelknecht, mit ſich ſelbſt, einem Spieß, einem gewaffneten Knecht mit einer Armbruſt, einem Schildknecht und 3 guten Pferden, zu 20 fl. monatlich; Hug Felſaberg und Johannes von Sundhauſen zu 15 fl.; Merk von Schellenberg und Friedrich von Ertzingen, Edelknechte mit Gefolg zu 30 und 35 fl.; Rüdi Gründer von Baden, Edelknecht, zu 15 fl.; Heinz Wißler von Rüfra, Edelknecht mit Gefolg zu 30 fl.; Heinz von Rümelen, Ulrich der Wiener von Baden, Johannes Basler, Ulrich Brugger und Heinrich Horber, genannt Utzwil von Frauenfeld, Edelknechte zu 15 und 16 fl.; Johannes Truchſeß von Dieſſenhofen, genannt Bragg, Ritter mit Gefolg zu 50 fl.; Bentz von Höhdorf, Merk von Waldegg und Johannes von Reiſchach, Edelknechte, jeder ſelbſt mit einem Spieß, einem gewaffneten Schützen und 3 Pferden zu 30 fl.; Egenolf von Landenberg, Ritter, Hermann und Albrecht von Landenberg deſſen Brüder, Edelknechte mit Gefolg zu 30 und 55 fl.; Egenolf von Emerkingen, Egli von Roſcha, Heinrich von Tettingen, Konrad von Münchweiler, Egli von Goldenberg, Konrad von Meggingen und Wernli von Schina, Edelknechte zu 25 und 30 fl.; Kuntz Wißler, Johannes Flegk, Benz Grüninger, Albrecht von Tanheim und Burkhard Harſch, gleichfalls Edelknechte zu 18 fl. u. ſ. w.

Der Kleinkrieg, mit Raub und Brand, währte beinahe ununterbrochen fort; namentlich war es jetzt von Seite Freiburgs auf einen Zug nach Lahr, gegen die Herren von

Geroldseck abgesehen. Die Stadt Kenzingen im Rücken war durch den Zuzug aus Basel gesichert *).

Endlich kam doch am 28. Febr. 1368 zu Freiburg eine vorläufige Verabredung zwischen der Stadt und dem Herrn Burkhard von Vinstingen im Namen des Grafen Egeno zu Stande, worin diesem die Herrschaft Badenweiler, ferner 15,000 Mark Silber, oder 1000 Mark jährlicher Zinse baar, endlich 5000 Mark Silber für die Auslösung der von ihm gemachten Gefangnen (Freiburg sollte die seinigen unentgeldlich freigeben) zugesagt wurden **).

Die wirkliche Sühn- und zugleich Auskaufsurkunde der Stadt wurde am Donnerstag vor dem Palmtag (30. März) 1368 ausgestellt, und vom Grafen mit sieben der ansehnlichsten Zeugen auf folgende Art gefertiget:

Graf Egeno und alle seine Helfer schließen mit der Stadt Freiburg und ihren Helfern über alle bisher bestandenen Mißhelligkeiten, eine ganze, lautre, stete und ewige Richtung und Sühne.

Der Graf begiebt sich für sich und seine Erben und Nachkommen der Stadt Freiburg und der Vorstädte, und alles dessen, was innerhalb der zwanzig Kreuze oder Marksteine um die Stadt enthalten ist, und tritt es gänzlich an diese ab.

---

*) Die Ausgaben der Stadt Basel in diesem Krieg betrugen: „Nach Breisach mit Schützen, Schiffen und Wägen 289 Pfund. Kosten wegen unsrer Eidgenossen von Freiburg um Sold und Verlust 2,239 Pfund. Reise gen Endingen 802 Pfund. Ferner bei der Fahrt gen Lahr 804 Pfund. Auch schickte die Stadt auf Rechnung der Freiburger, die 1,644 Gulden dafür zahlten, 40 Gleven nach Kenzingen." — Zweimal wurden, unter Bürgermeister Ritter Ottmann Schaler, neue Bürger aufgenommen; nach dem ersten Zug 108, nach dem zweiten 84. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. II. 211.

**) Freib. U. B. I. 508.

Er übergiebt ihr ferner den Burgstall, wo das Schloß stand, sammt dem Schloßberg, die Wühre mit Zugehör, das Gericht und Schultheißenamt, die gewöhnliche jährliche Steuer, die jetzt noch in anderthalbhundert Mark Silber bestand, den Kirchensatz des Münsters und der St. Nikolauskapelle sammt Zugehör, die Münze und Judenschaft zu Freiburg, den Zoll an dem obern Werde, dazu das Geleit gehört, und in der Stadt die Fronwage, den Hofstattzins und alle andern Bodenzinse, das Kornlauben- und Buttenrecht, das Ungeld in der Wühre, die Fruchtzinse des deutschen Ordenshauses und aller Klöster; alle Rechte, Güter, Nutzungen, die er oder seine Vorfahren als Lehen oder Eigenthum innerhalb der zwanzig Kreuze besaßen. Alles dieß übergiebt Graf Egeno IV. an die Bürger von Freiburg, ohne je einen weitern Anspruch zu machen, „und mögen auch die von Freiburg, bemerkt die Urkunde ausdrücklich, zum Herrn nehmen, wen sie wollen, wir sollen weder sie, noch ihren Herrn auf eine Art daran säumen oder irren."

Die zweihundert Pfund Pfenning Freiburger Münze (von obiger Steuer zu 150 Mark Silber) soll die Stadt an Egeno's Muhme, die Frau Klara von Tübingen, wie bisher entrichten oder auslösen.

Sich selbst behält der Graf vor: seine bisher zu Freiburg wohnhaft gewesenen Dienstleute, sodann außerhalb des Stadtgebiets alle seine Herrschaftrechte und Güter, namentlich die Landgrafschaft im Breisgau mit ihrer Mannschaft und jener von der Herrschaft Freiburg, die Silberberge und Wildbänne mit ihren Dienstleuten, die Dörfer, Bänne, Vogteien, Gerichte u. s. w. Alle dahin gehörigen und außerhalb der Stadt gesessenen Bürger derselben, werden von ihr

ledig gelaſſen *); ſie nimmt auch keinen ſolchen mehr ohne Zuſtimmung des Grafen oder ſeiner Erben auf. Innerhalb zwei Monaten können ſie jedoch, oder ſonſtige freie Leute (nur eigne ſind ausgenommen) aus des Grafen Gebiet in die Stadt ziehen und ſich daſelbſt niederlaſſen. Gegenſeitig wird es ebenſo gehalten.

Sollte ſich künftig wieder ein Stoß zwiſchen dem Grafen und der Stadt ergeben, ſo wird ſich gegenſeitig eine Abſagefriſt von vierzehn Tagen vorbehalten. Doch darf von dieſem Tag an (30. März 1368) bis nächſte Weihnachten nicht mehr abgeſagt werden. Bei jeder Abſage werden auch, wie üblich, die beiderſeitigen Herren vorbehalten.

Zum Abſchluß dieſer Sühne und Richtung gewährleiſtet gegenſeitig die Stadt Freiburg dem Grafen Egeno Burg und Herrſchaft Badenweiler nebſt Zugehör, ledig und frei, dazu noch fünfzehntauſend Mark Silber. Beides nimmt er ohne Rückhalt an und läßt zugleich den Sühnbrief von Markgraf Otto von Hochberg, Ritter Burkhard von Vinſtingen, Heinrich von Geroldseck genannt von Tübingen und Heinrich von Geroldseck genannt von Lahr, Johannes und Heſſe von Ueſenberg und Johannes von Schwarzenberg „die mit Grafen Egeno in dieſem Kriege waren und in dieſer Sühne begriffen ſind", mitbeſiegeln **).

Dieſelben ſechs Landſaſſen (deßhalb der von Vinſtingen ausgenommen) ſtellten auch noch am nämlichen Tag (30. März 1368) mit folgenden ſieben andern Landſaſſen und Helfern

*) Doch hat jeder die Gemeindeumlage des Jahrs, in dem er austritt, zwanzigfach und noch darüber ein Pfund Pfenning als Abzuggeld zu entrichten. Urk. B. I. 511.

**) Urk. B. I. 512 ꝛc. ꝛc.

Egeno's: Ritter Ulrich Walter und seinem Bruder Otto von Staufen, Johannes Snewlin Ritters Konrad Dietrich Snewlin sel. Sohn, Ritter Martin Maltrer, Gotfried von Staufen, Ulrich von Keppenbach und Hanmann von Weisweil, eine der obigen beinahe wörtlich gleiche Sühn- und Vertragsurkunde, die sich jedoch auf die drei verbündet gewesenen Städte Freiburg, Breisach und Neuenburg, und deren Bürger zugleich bezieht, aus. Darin ist insbesondre bemerkt, daß früher wechselseitig ausgestellte Bundbriefe zurückgegeben wurden *). Die beiden gebornen Freiburger Johann Snewlin und Martin Maltrer hatten wohl als Lehenträger betheiligter Landesherren, gegen ihre Vaterstadt die Waffen geführt.

Eine weitre Zusatzurkunde von demselben Tag ordnet die Art und Weise an, wornach zwischen Grafen Egeno und der Stadt Freiburg die beiderseitige Ausfertigung stattfindet. Sie soll in kurzer Frist vor einem Landgericht, entweder zu Rottweil oder im Oberelsaß vor sich gehen. Die Stadt Freiburg wird „ohne Verzug nach einem Herrn stellen und ihr Bestes dazu thun, daß sie im nächsten Halbjahr einen solchen hat. Sobald dieses der Fall ist, wird sie es den Grafen wissen lassen, daß er demselben zufertigt, was innerhalb der Stadt und ihres Banns von dem Reiche zu Lehen rührt." Unter Einem wird er auch den Bürgern und der Stadt das „Eigen" zufertigen, was sowohl er als seine Hausfrau und Mutter in der Stadt selbst und innerhalb ihrer Kreuze besaßen **).

---

*) Urk. B. I. 525 ꝛc.

**) Als solches wird in einem besondern Rodel aufgeführt: die Wühre mit Zugehör und Ungeld, der Schloßberg mit dem Burgstall, die Wildbänne ob und unter der Erde innerhalb der Kreuze um Frei-

Mögliche Streitigkeiten werden durch fünf Schiedsrichter, nämlich Grafen Simon von Thierstein und Ritter Walter von der Dicke von des Grafen, und die Ritter Hesse Snewlin im Hof und Konrad Snewlin von der Stadt Seite, mit dem Ritter Konrad von Bärenfels aus Basel als Obmann, endgültig entschieden. Diesen wird auch innerhalb zwei Monaten und bis nach geschehenen Ausfertigungen, — nebst der Verschreibung der Stadt für 13,200 Mark Silber *), — die Burg und Herrschaft Badenweiler eingehändigt, welche, — als eine an die Fürstenberger übergegangene Erbschaft (oben S. 63) — von den Grafen Konrad und Heinrich, um 25,000 Gulden, „die man nennt Floren, gut an Gold und Gewicht", die Stadt

---

burg, die Aecker, Reben, Zinse und Gerichte von dem Gut zu Herdern innerhalb der Kreuze. Ferner die jährliche Steuer und alles Geld, was die Stadt überdieß jährlich entrichtete sowohl an den Grafen selbst, als an dessen Mutter und dessen Frau selig, worauf sie mit ihrem Witthum angewiesen waren. Endlich das Recht, welches die seitherige Herrschaft besaß, daß ihr alles Holz auf das Schloß durch die Mühlenbesitzer innerhalb und außerhalb Freiburg zugeführt werden mußte.

*) Da oben (S. 186) 15,000 Mark Silber als Auskaufgeld bestimmt und beiderseits angenommen sind, hier aber nur die Verschreibungen für 13,200 übergeben wird, so sind 1800 Mark davon entweder durch Baarzahlung oder durch die Uebergabe des vierten Theils von Staufen an Egeno abgegangen. Die Verschreibung selbst lautet zugleich auf Graf Egeno und Herrn Burkhard von Vinstingen; doch erklärt sich Letztrer schon unterm 17. April d. J. an die Stadt: „Um die 880 Mark Silber Zinses, die ihr unserm lieben Oheim Graf Egeno von Friburg oder uns, ob es ze Schulden käme, zu unser Frowen Tag der Lichtmeß ze nechst schuldig werdent, lassent wir üch wissen, was oder wie vil desselben Zinses üch Graf Egeno Jeman heisset geben oder geloben, daß das unser gut Wille ist. Und weß er üch darum finen Quitbrief git, des sagent ouch wir üch quit und los" ꝛc. ꝛc.

Freiburg zurückkaufte *). Der Genuß des Grafen Egeno von dieſen Gütern ſollte übrigens ſchon zu Ende nächſter Oſterwoche (15. April 1368) anfangen **).

Von nun an treten die Bemühungen des Hauſes Oeſtreich, in den Beſitz von Freiburg zu gelangen, offner hervor. Unterm 29. April 1368 bevollmächtigten die Herzoge Albert und Leopold ihren Truchſeß, Albert von Buchheim, Landvogt zu Schwaben und Elſaß, ſowohl mit dem Grafen Egeno als mit der Stadt zu unterhandeln, damit Freiburg in ihre Gewalt komme ***).

Dieſes hatte für ſeine Geldſchuld von 13,200 Mark Silber nicht weniger als ſechzig von ſeinen reichſten Einwohnern (darunter vierzehn Ritter), mit den gewöhnlichen läſtigen Bedingungen, zu Bürgen ſtellen müßen. Sollte nur einmal der Zins nicht zur gehörigen Zeit geliefert werden, ſo hätten ſich, dazu gemahnt, Alle zuſammen entweder in Baſel oder Kolmar „zur Leiſtung" bei offner Wirthſchaft und unverdingten Geſellenmahlen ſo lange, bis gezahlt wäre, einzufinden. Wer nicht ſelbſt erſcheinen wolle oder könne, müße jedenfalls einen ehrbaren berittenen Knecht ſchicken und deſſen Pferd auf eigne Koſten in den Stall legen.

Aber auch dem Grafen Egeno mochte die bloße Abtragung der Zinſe, und daß er nicht über das Ganze verfügen konnte, kaum genügen. Hier ſchien nun für einen Unterhändler der Punkt zu liegen, ohne große Auslagen ſeiner Herrſchaft beide Theile für deren Zweck zu gewinnen. Oeſtreich hatte von ſeinen Beſitzungen im Sundgau und Elſaß an den Basler-Bürger, Johann von Walpach um 25,175

*) Kaufbrief über Badenweiler. Urk. B. I. 529.

**) Daſelbſt. I. 519 ꝛc. ꝛc.

***) Lichnowsky a. a. O. IV. Regeſten S. DCLVII. N° 860.

Gulden verpfändet; nun verbürgte ſich, in Folge der gepflogenen Unterhandlungen, die Stadt Freiburg dafür, daß er abtrat, mit dreißigtauſend Gulden. Die Pfandſchaften wurden dem Grafen Egeno eingeantwortet *), und der Stadt die Tilgung der dafür übernommenen Schuld zugeſagt. Dieſe gieng jedoch nur langſam, vielleicht niemals ganz vor ſich **).

---

*) Wir Albrecht und Leupold Gebrüder von Gottes Gnaden Herzogen ze Öſterreich ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund offentlich mit dieſen Brief, wie daz ſei, daz etlich unſer verſatzten Burge und Stette, Merkte und Dörffer, Leut, Gericht und Güter in Elſaz und in Suntgow dem erbern unſern lieben getrewen Johann von Walpach Burgern ze Baſel nicht mer von uns geſtanden haben, in Phandes weiſe, danne zwainzig tauſend fünf tauſent hundert und fünf und ſiebenzig Gulden. So haben im doch die erbern weiſen unſer liebe Getrewen, die Burger ze Friburg in Brisgow, dafür daz er abgetretten iſt derſelben Pfantſchaft, die wir nu dem edlen unſern lieben Oheim Graf Egon von Friburg ingeantwurt haben, verbürget und gewiz gemacht dreizzig tauſend Guldin, und alſo haben wir auf denſelben Johanſen von Walpach gehabt vier tauſend achthundert und fünf und zwanzig Gulden, damit er uns warten ſollte. — Geben ze Wienne an Sant Johanns Tag ze Sunnwende (24. Juni) nach Chr. Geb. 1369. — Copialbuch des alten kaiſerl. Kammerarchivs.

**) „1369. 18. Oct. Bürgermeiſter, Rath, Bürger und Gemeinde der Stadt Freiburg verlängern den Herzogen Albert und Leopold den Zahlungstermin ihrer Schuld von 32,000 Gulden von Martini bis auf ein Jahr, auf Bitten Herzogs Leopold." K. Baier. R. Arch. Lichnowsky a. a. O. IV. Regeſten DCLXIV. N.° 935.

Pfandbrief über Veſte und Stadt Haimburg von Herzog Albert wegen 3000 Pfund Wiener-Pfenninge, „die ihm Hans von Lichtenſtein geliehen hat an die Geldſchuld, ſo er ſeinen Bürgern von Freiburg im Brißgaw gelten ſolle." Wien, 19. Sept. 1373. Daſelbſt.

Am 22. Sept. bekamen die Brüder Waldbach zu Baſel und Johann Meerſchwein zu Straßburg dieſes Geld und ſtellten darüber einen Empfangſchein (Urk. B. II. 14.) mit dem Beifügen aus, „daß

Jedenfalls war die Lösungssumme im Verhältniß zu den bisherigen Abgaben viel zu groß, da diese nicht einmal die Hälfte der Zinse des Lösegelds ausmachten. Aber die Sehnsucht, einer gehaßten Herrschaft los zu werden, ließ die Stadt keine Aufopferungen scheuen und bewog sie, ihre Selbstübergabe an das Haus Oestreich möglichst zu beschleunigen.

Schon in den ersten Tagen des Mai 1368, als kaum der Landvogt Albert von Buchheim die Vollmacht zur Unterhandlung im Dienstweg erhalten hatte, — ein Beweis, wie schon Alles vorbereitet war, — stellten Bürgermeister, alte Vierundzwanzig, Rath, Bürger und ganze Gemeinde die dahin bezügliche Urkunde aus.

Darin erklären sie vor Allem, daß sie die Brüder Albert und Leopold Herzoge von Oestreich und deren Erben und Nachkommen, einhellig zu ihren rechten, natürlichen und erblichen Herren wählen und empfangen und denselben folgende Gebiete und Rechte bei ihnen einräumen.

Wer zu Freiburg in der Stadt und den Vorstädten, so wie in der Wühre wohnhaft und sechzehn Jahre oder mehr alt ist, schwört jetzt der neuen Herrschaft und fortan jedesmal beim Regierungs-Antritt eines neuen Herrn.

---

sie an dem Geld, so die Herzoge von Oestreich gelten sollen den Bürgern zu Freiburg und das dieselben Bürger ihnen schuldig seien, — an den 10,000 Guldin, so auf letzten St. Johanns-Tag (24. Juni) verfallen gewesen, — bezalt seien zweier tausend und dreier hundert Guldinen, von Herrn Johannsen von Lichtenstein u. s. w."

Pfandbrief Herzogs Albert gegen verschiedne Bürger von Wien über 4000 Pfund Pfenning, „die sie geliehen haben und die kommen sind an die Geldschuld gen Friburg." Wien 4. Oct. 1374. — Copialbuch ꝛc.

„Anno 1375. Quittung der Stadt Freiburg um 5600 fl., in Abschlag des Kaufs um diese Stadt, und bleiben ihnen die Fürsten noch 4400 Gulden." O. Ö. Regiments-Schatz-Registratur.

Der Herrschaft zuständig ist das Schultheißenamt in der Stadt, den Vorstädten und der Wühre; sie leiht jedoch, dem Herkommen gemäß, dasselbe einem aus den Alträthen, welcher in ihrem Namen alle Gerichtsbarkeit ausübt („um Eigen, Erbe und Geldschuld, um Unzucht, Frevel, Diebstahl, Mord und blutenden Schlag"). In seiner Hand bleiben die Geldstrafen, mit Ausnahme derjenigen, welche „des Herrn Huld" genannt wird. Doch dürfen weder die Herren noch seine Amtleute ihrentwegen auf das Gut desjenigen fallen, der zu Freiburg rechtlos geworden; nur für den Fall, daß er den Tod verschuldet, beziehen sie zehn Pfund Pfenninge Freiburger Münze, und fünf von einem Rechtlosen des blutenden Schlags wegen.

Der Herrschaft angehörig ist ferner der Kirchensatz des Münsters, der Pfarrkirche der Stadt und der St. Nikolauskapelle (in der Neuburg) jedoch mit der Beschränkung, daß derjenige, dem sie genannte Pfarrkirche leiht, die Opferstöcke und Bitten (Klingelbeutel) den Bürgern zum Bau des Münsters („an den Bu unserer Frowen Münsters") überlasse und vier ehrbare Hülfspriester (die sogenannten „Vierherren") halte. Auch sollen alle Stiftungen von Kapellen, Altären und Pfründen mit ihrer Lehenschaft, wie sie gestiftet und hergekommen sind, verbleiben.

Die Münze soll von der Herrschaft einem Rathmann geliehen werden, der sie in Ehren halte und zu Nutzen der Stadt und des Landes besorge. Von dem Gewinn fällt der Halbtheil den Münzmeistern, der andre der Herrschaft zu.

Dieser zugehörig ist auch der Zoll am obern Werde (an der obern Dreisambrücke) mit dem Geleit im Breisgau, die Fronwage mit andern Abgaben in der Stadt; mit der Verbindlichkeit, die Brücken über die Stadtgräben in gutem Stand zu erhalten.

Der Herrschaft fallen die jährlichen Hofstattzinse zwischen Martini und Weihnachten, auf deren Versäumniß eine Strafe von drei Pfund Pfenningen steht. Nach ursprünglichem Herkommen erhält jeder Altrath davon jährlich einen Schilling Pfenninge von seines Amts wegen. Herrschaftlich ist auch die Kornabgabe von dem Buttenrecht der Kornlaube.

Von den Steuern und Diensten der Juden zu Freiburg stehen zwei Drittheile der Herrschaft und ein Drittheil der Stadt zu.

Bedürfen die Herren oder ihre Amtleute der Kriegshülfe der Stadt, so „soll sie ihnen solche leisten wie ihre andern Städte in den obern Landen." Sie soll sich auch weder zu Herren noch Städten ohne der Herrschaft Erlaubniß und Willen verbinden.

Jeder, von der Herrschaft gesetzte Hauptmann oder Pfleger in ihrer obern Landvogtei zu Schwaben, im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald, soll vorerst zur Stadt und sodann wird sie zu ihm schwören.

Bei dieser Uebereinkunft behält sich die Stadt Freiburg, als ihr zuständig, vor:

Berg und Burgstall oberhalb der Stadt, deren sich die Herrschaft nicht annehmen, noch weniger einen Bau dahin aufführen soll.

Ungeld und Stadtzölle, mit dem althergebrachten Recht, dieselben, nach Nothdurft zu mehren oder zu mindern.

Alle ihre Almenden, Wälder, Felder, Wiesen und Gewässer. Ferner die Besetzung aller städtischen Aemter, durch Bürgermeister, Rath, alte und neue Vierundzwanzig, heimliche Räthe, Zunftmeister, Schreiber, Schulmeister, Hirten, Nachrichter u. s. w. Oeffnung und Schluß ihrer Stadtthore, Aufnahme von Bürgern, Handhabung und Schutz ihrer Klöster; doch soll jedem neuen Herrn

einmal die erste Bitte zur Aufnahme einer Person in ein Kloster innerhalb der Stadt oder ihres Burgfriedens, wie es von Alter hergekommen, zugestanden sein.

Endlich soll die Herrschaft weder die Stadt im Ganzen, noch ein Recht oder einen Nutzen der Stadt auf irgend eine Art veräußern; auch soll niemals ein Bürger, oder wer in Freiburg ansäßig ist, für den Herrn pfandbar sein *).

Auf diesen gemeinschaftlichen Entwurf hin und beinahe wörtlich nach demselben, wurde unterm 23. Juni 1368 zu Wien, von den Herzogen Albert und Leopold, die wirkliche Uebernahms- und gewissermaßen neue Verfassungs-Urkunde ausgestellt **). Schon früher (8. Mai) hatten sie sich aus Neustadt dazu verpflichtet, über Freiburg weder den Grafen Egeno selbst, noch einen seiner Helfer zum Hauptmann oder Pfleger zu setzen ***). Als sie daher am 8. Jan. 1370 den Markgrafen Rudolph von Baden zum ersten Landvogt im Breisgau bestellten, geschah es mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß daraus der Stadt kein Schaden erwachsen werde †).

Als dessen Nachfolger wurde am 12. Aug. 1384, mit 2000 Gulden jährlichen, auf die Reichsvogtei in Schwaben angewiesnen Gehalts, Markgraf Bernhard von Baden auf zehn Jahre ernannt ††).

Die Landgrafschaft im Breisgau betrachtete Oestreich, als durch die Belehnung Kaisers Karl IV. mit der Herrschaft Freiburg unzertrennlich verbunden (U. B. I. 479); obgleich

---

*) Urk. B. I. 533 ꝛc.

**) Daselbst. I. 539 ꝛc.

***) Das. I. 532.

†) Das. I. 554.

††) Lichnowsky a. a. O. IV. Regesten DCCL. N°. 1870.

Graf Egeno ſich dieſelbe ausdrücklich vorbehalten hatte und noch im Jahr 1395 als Landgraf im Breisgau verhandelte *).

Mit demſelben gerieth auch die Stadt Freiburg, wegen Erſatz von Unkoſten, noch in eine mehrere Jahre dauernde Mißhelligkeit **). Auch in ſeiner ſpätern Geſchichte machen ſich immer neue Veräußerungen von Familiengütern bemerkbar.

Im Jahr 1376 nahm er an der ſogenannten „böſen Faßnacht" Herzogs Leopold von Oeſtreich Theil, da dieſer mit Ritterſpielen in dem, ihm verpfändeten Klein-Baſel begann und dieſelben auf eine Weiſe in die große Stadt daſelbſt übertrug, die weniger einem friedlichen Feſt als einer feindlichen Ueberraſchung zu gleichen ſchien. Als ſich nun die Herren vollends ein zügelloſes Betragen gegen Frauen und Töchter erlaubten, ſchlugen die Bürger an die Sturmglocke und trieben ihre Gäſte fort, von denen ſie manche niederſtachen. Kaum entwich ihnen Graf Egeno, den ſie noch von der Freiburger-Fehde her ganz beſonders haßten ***).

Er ſtarb am 23. Aug. 1385 und wurde in der Kirche zu Badenweiler beerdigt, wo ſein ſchöner Grabſtein 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit, rechts von der Seitenthüre eingemauert, zu ſehen iſt. Derſelbe zeigt auf dem ruhenden Schild das Wappen der Grafen von Freiburg, den ſtehenden Adler mit ausgebreiteten Flügeln †).

Egeno's IV. Gemahlin war Verena, Ludwigs, des letzten Grafen von Neuſchatel (Welſch-Neuburg) Tochter. Ihr

---

*) *Schöpfl.* V. 539 ꝛc.

**) Urk. B. I. 547 ꝛc.

***) Ochs, Geſchichte der Stadt und Landſchaft Baſel. II. S. 242 ꝛc.

†) Umſchrift: „ †. **Anno Domini MCCCLXXXV. in vigilia beati Bartolomei Apostoli obiit nobilis Dominus Egeno Comes de Friburgo hic sepultus.**"

Gemahl hatte ihr im Jahr 1369 als Witthum, die ihm von den Herzogen von Oeſtreich im Sundgau und Elſaß verpfändeten Beſitzungen (oben S. 192), darunter Thann, Maßmünſter, Sennheim u. ſ. w. zugeſchieden. Von ihr erhielt er ſeinen einzigen Sohn Konrad III. und ſeine Tochter Anna, welche im Jahr 1387 an den Markgrafen Rudolph von der Hochberg-Sauſenburgiſchen Linie vermählt wurde. Mit ſeinem Enkel, dem Grafen Johann, der ohne Leibeserben ſtarb, erloſch im Jahr 1457 das Geſchlecht der Grafen von Freiburg.

XI.

Rückblick. Umfang der Altstadt und der Vorstädte von Freiburg. Häuser- und Einwohnerzahl. Bewachung der Stadt. Sturmordnung. Kriegswesen. Berthold Schwarz. Erstes Vorkommen des Schießpulvers und der Feuerwaffen. Büchsenmeister. Haushalt der Stadt. Einnahmen. Aemter und Besoldungen derselben. Verhältnisse des damaligen Geldwerths zum heutigen. Handelswege und Straßen. Oeffentliche Anstalten. Münster. Spitäler. Zeughaus. Schulen. Stadtärzte.

So drückend in mancher Beziehung die Lage der Stadt unter ihren Grafen war, so ist doch ein stetes Wachsthum und eine überraschende Entwicklung derselben nicht zu verkennen. Die gesunde Jugendkraft in ihr bricht sich durch alle Hindernisse Bahn, und stärkt sich um so mehr, je mehr sie sich im Kampf mit denselben versucht.

Schon der Anblick Freiburgs selbst zeigt sich in wenig Jahrzehnden sehr verändert. Hat es sich unter seiner ersten Herrschaft vom Dorf zur Stadt heraufgearbeitet; so umgiebt es sich unter seiner zweiten mit einem Gürtel von Vorstädten, welchen erst nach vier Jahrhunderten die neure Befestigungskunst wieder zerriß.

Der Umfang der Altſtadt läßt ſich noch jetzt (mit Ausnahme ihrer Nordſeite) leicht bemeſſen; er betrug 6600 Fuß. Die gewaltige Stadtmauer, — vor ihr einſt ein trockner mit Mauern gefütterter Graben, breit und tief, zur Volksluſt von Hirſchen und Rehen belebt; hinter ihr der mächtige Erdwall, der jetzt Reihen von Häuſern und Gärten trägt, — zieht ſich vom altehrwürdigen Oberthor (ſpäter Schwabenthor genannt), zum gleichzeitigen Martinsthor, und von dieſem hinter dem ſpätern Rempart zu den Stätten des ehemaligen Lehener-, Prediger- und Chriſtophsthors; von wo an ſie ſich nur noch bruchſtückweiſe hinter den Häuſern der Pfaffengaſſe bis zur Stätte des ehmaligen Kretzen- ſpätern Schulthors der Wolfshöhle und mit ganz verſchüttetem und überbautem Graben, bis wieder zum Oberthor fortſetzt.

Die Plätze, Straßen und Gaſſen dieſer Altſtadt beſtehen größtentheils noch heut zu Tage, nur geräumiger und freundlicher. Zwar rieſelten die Bächlein darin ſchon früh in der Grafen-, vielleicht ſogar in der Zähringer-Zeit *); aber der Kirchhof um das Münſter und der ſogenannten Eſel, — eine niedre Mauer mit Marktbuden, — ſind längſt verſchwunden, ebenſo die Lauben längs der Münſter- und Kaiſerſtraße, wie wir ihnen nur noch theilweiſe zu Straßburg (in der Gewerbslaube), mehr noch zu Bern begegnen. Auch die Erker (durch die Kreuzzüge aus dem Morgenland herübergekommen), die hervortretenden obern Stockwerke der Häuſer und deren zinnenartige Giebel ſind ſelten mehr zu finden. Das einfachere Numeriren der Häuſer iſt an die Stelle des alten Bemalens derſelben getreten; wir ſehen den Drachentödter Siegfried,

*) „Die Müli, — die da lit unter der Burg ze Friburg an dem Mülrunſe (heutigen Gewerksbach), da der Bach ze Friburg in die Stat gat." Urkunde vom Jahr 1331.

den mächtigen Berner Dietrich mit seinem Hildebrand, den treuen Eckart vor der Venushöhle u. s. w. mit ihren Gedenkversen, so wie Meerschwein, Stiefel und Heerhorn, die schöne Jungfrau und den Rosenkranz, Kranich, Blasbalg und Fingerhut, Eichhorn, Brätzel und Scheere u. s. w. nur da und dort noch in den Hochgebirgen der Schweiz, wo das poetische Element des Bildes sein uraltes Recht behauptet.

Bald reichte die Altstadt zu Freiburg nicht mehr aus, um die zunehmende Einwohnerzahl zu fassen; es entstanden rasch nacheinander vier Vorstädte, zwischen denen, und der Burg auf dem Schloßberg, die Altstadt in der Mitte lag.

Vorerst die eigentliche Neyburg. Noch im Jahr 1240 lag sie außerhalb der Stadt-Mauern; zwölf Jahre später (1252, oben S. 20) schon von denselben umschlossen. Sie zählte 4300 Fuß im Umfang, und hatte eine der Altstadt gleiche Mauer mit Thürmen und Rundels, so wie einen tiefen und breiten Graben mit derselben traulichen Bevölkerung. Inmitten dieser Neuburg erhob sich die Niklauskirche mit ihrem mächtigen Thurm, St. Michael, Allerheiligen, das Haus der Johanniter und jenes der Deutschherren u. s. w.

Etwas später wurden die drei übrigen Vorstädte, die Prediger (zu 1200)-, die Lehener (zu 3150)- und die Schnecken-Vorstadt (zu 2550 Fuß) in den Umkreis der Befestigung gezogen und erhielten (1303) die Rechte der Altstadt *). Diese drei hatten eine schwächere und nicht so hohe Ringmauer mit einem Graben, in welchen von der Dreisam Wasser geleitet war.

Von allen vier Vorstädten hat sich auch nicht das Geringste mehr bis auf unsre Zeit erhalten. Sie schlossen sich in der Nähe des Ober- (Schwaben-) Thors durch das Ger-

*) Urk. B. I. 173.

ber- (oder Klötzlins-) Thörlein an die Befestigung der Altstadt an, erstreckten sich sodann von dem Wasserthurm hinter dem Kloster der Oberrieder (Wilhelmiten, oben S. 25) bis zum Schneckenthor, von diesem bis zum Peters- (äußern Lehener-) Thor, und von da bis zum Bückenreuthe- (äußern Prediger-) Thor. Die Neuburg besaß ihren Thurm im Garten der Deutschherren, ihr Mönchthor und ihren Johanniterthurm.

Was die Zahl der Gebäude betrifft, — wovon freilich öfters zwei, sogar drei ältre zu einem neuern vewendet wurden, — so betrug dieselbe in der Altstadt 1054, in der, von Gärten und Alleen durchschnittenen Neuburg 505, in den drei übrigen Vorstädten 220; im Ganzen 1778. Hier sind jedoch sämmtliche Kirchen, Klöster, Spitäler und öffentliche Gebäude (Werkhäuser u. s. w.) eingerechnet, welche einen oft großen Raum in den Vorstädten einnahmen.

Da von stehenden Truppen, oder auf längre Zeit gemietheten Söldnern damals keine Rede war, so blieb die Bewahrung der Stadt und ihrer Vorstädte lediglich den Bürgern selbst, namentlich den Zünftigen, so überlassen, daß diejenigen, welche gruppenweise zunächst wohnten, auch die anstoßenden Mauern und Thürme zu besetzen hatten.

So vom Ober- (Schwaben-) Thor an bis zum Wasserthurm beim Kloster der Wilhelmiten, die Gerber aus der obern Au. Von da bis zum Schneckenthor: die Wirthe, Kirschner und alle dortigen Vorstädter, die Schmiede ausgenommen. Diese vertheidigten mit den Tuchmachern die Mauer bis zum Petersthor; von da bis zum äußern Prediger- (Bückenreute- *) Thor standen die Schuster- und Zimmerleute. Weiter abwärts bis zum Kloster der Reuerinnen (Magdalenerinnen,

*) Wohl deßhalb so genannt, weil die Herren von Bückenreute zunächst wohnten.

oben S. 110) war die äußre Stadtmauer von den Krämern und Bäckern, und sodann bis zum Mönchthor von den dortigen Gerbern und den Metzgern aus der untern Metzig besetzt.

Von dem Mönchthor bis zum Kretzen- oder Schulthor standen die Rebleute, und von da bis wieder an das Oberthor die Maler, Glaser u. s. w.

Um den Bürgermeister sollten immer die Schneider, Karrer, Mertzler und Küfer mit Reitpferden aufgestellt bleiben.

War die Gemeinde auf einem Auszug begriffen, so hatten die Franziskaner (Barfüßer), Augustiner und Antoniten die Bewahrung der Schneckenvorstadt; die Prediger und Deutschherren jene der übrigen Vorstädte bis zum Mönchthor zu übernehmen. Von da an traten die Johanniter und die Herren von Allerheiligen mit dem Halbtheil der Weltgeistlichen („weltlichen Pfaffen") bis zum Kretzen- (Schul-) Thor und von da bis zum Oberthor die andre Hälfte der Weltgeistlichen ein.

Die Zünftigen selbst beliefen sich nach urkundlicher Angabe vom Jahr 1390 auf: 109 Schmiede, 73 Küfer, 95 Schneider, 103 Tucher (Tuchmacher), 40 Kürsner, 90 Kremer, 130 Schuster, 84 Metzger, 72 Bäcker, 78 Gerber, 112 Grempen, 44 Maler, 19 Fischer, 271 Rebleute, 45 Wirthe, 115 Maurer und Zimmerleute, 20 Müller und 61 Karrer; zusammen 1561 Mitglieder, wobei weder Gesellen und Lehrjunge noch Gehülfen irgend einer Art eingerechnet sind.

Nebst diesen Zünftigen werden im genannten Jahr noch 57 Herren *), 42 Kaufleute **), 77 Weltgeistliche, 20 Klöster

*) Darunter: Hans Snewlin Kung (König), die Bernlappen, die von Wißneck, zum Wiger (Weiher), Hanmann und Bernhard Kotz, Häuslin von Valkenstein, Ritter Rudolph Statz, Heinrich von Munzingen, Ritter Albrecht und Konrad v. Kippenheim, Gerhard v. Krozingen, Ritter Dietrich v. Weisweil, Henni v. Kirchheim u. s. w.

**) Darunter: Thomas v. Kirchheim, Rudolf Turner, Paulus und

und Klosterhöfe und 13 Juden aufgeführt. Auch diese mußten sich, zumal in Feuers- oder Feindesgefahr, allen Leistungen wie ihre zünftigen Mitbürger unterziehen.

In solchen Fällen wurde nämlich an die Sturmglocke geschlagen, und Jedermann hatte den Befehl, — da man in jenen unruhigen Zeiten nicht sogleich unterscheiden konnte, ob Feuers- oder Feindesnoth, — mit Harnisch und Waffen auf seinen Posten zu eilen. Ein Nachbar klopfte dem Andern, die Schlüsselbewahrer der Thore begaben sich mit den Anstößern dahin, um nachzusehen, ob Alles in Ordnung, die Brücken aufgezogen, die Fallgitter heruntergelassen, die Thore geschlossen und die Wachen gerüstet seien. Die dazu verordneten Bürger von Oberlinden besetzten die Stellfallen des Hauptkanals, um sogleich das Wasser nach jedem Theil der Stadt richten zu können.

Alle Fremden mußten unter schwerer Strafe in den Gasthöfen zurückbleiben. Dagegen begleiteten Zünftige ihren Zunftmeister mit Harnisch und umgeschlagner Fahne auf den Münsterplatz, als gemeinschaftlichen Versammlungsort; ebenso die Nachbarn den Bürgermeister und Obristmeister (Stadthauptmann, **Capitaneus**), jeden mit dem Stadtbanner, — dem rothen Kreuz im weißen Felde, — damit nicht etwa dieses durch Ueberfall Schaden leide *).

Stellte sich der Sturm als Feuersnoth heraus, so verdankte der Bürgermeister, wie herkömmlich, und die verordnete Feuerwehr that nun, unter allgemeiner Unterstützung das ihrige. Namentlich mußten die Klostergeistlichen Wasser tragen, während die Klosterfrauen beteten.

Konrad v. Rieheim, Heinzmann v. Fürstenberg, Clevi Statz (schon früher: Snewelin der Krämer und Konrad Snewelin des Krämers Sohn), Gregorie und Henni Tegenlin.

*) Vergl. oben S. 81.

War es Feindesnoth, dann wurden alle Pechpfannen in der Stadt angezündet und die kleinern Straßen mit Ketten abgeschlossen. Unter ihren Fahnen bildeten sich die Abtheilungen der Zünfte, die Herren und Weltgeistlichen waren entweder selbst zugegen, oder hatten doch ihre Knechte mit den Rossen geschickt, und der Kriegsrath trat unter dem Banner der Stadt zusammen. Berittene Einspänner trugen die Befehle nach allen Seiten, auf den Zinnen antwortete ein Harsthorn dem andern und jede Zunft rückte, — im Nothfall auch durch ihre Gesellen verstärkt, welchen jetzt erst die Waffen eingehändigt wurden *), — auf den ihr schon vorher zugeschiedenen Posten der Stadtmauer ab.

Ebenso wie die Bürger der Altstadt vor dem Münster, hatten sich jene der Neuburg vor dem Christophsthor an der innern Stadtmauer, jene der Schneckenvorstadt vor dem Martinsthor, so auch die übrigen auf ihren Plätzen unter ihren Fähnchen gesammelt und waren der Befehle gewärtig.

Die von Wühre und Adelhausen zogen unter ihren Hauptleuten, welche die Schlüssel zu den dortigen Brückenthoren hatten, über die Dreisam und stellten sich hier auf.

Streng wurde darauf gehalten, daß jeder Antretende mit der ihm befohlnen Waffe ausgerüstet war, welche in diesem Zeitraum noch aus Armbrust, Spieß oder Art bestand. Vorzugsweise führten die Zimmerleute ihre Aexte, doch hatte auch ihre Zunft, wie jede andre, ihren Antheil zu den Armbrusten und Spießen zu liefern. Letztre betrugen, als die Hauptwaffe

*) Sie durften nur ihr gewöhnliches Seitengewehr tragen. Dieses war aber damals, und noch lange nachher so üblich, daß die alten Quatember-Bücher der Zünfte ausdrücklich verlangen: „Es soll jeder Bürger oder Hintersaß an Sonn- und Feiertagen sein gewöhnliches Seitengewehr, wie einem Mann gebührt und wohl ansteht, auch vormals geboten worden, antragen, oder der Strafe darüber gewärtig sein."

des Bürgers (woher auch, nachdem sie veraltet, der Uebernahme: Spießbürger) bei einem Auszug für das Fußvolk achthundert bis tausend. Auch die berittenen Herren führten ihre gewichtigen Glefen. Die leichten Armbrustschützen, oder, wie sie sich lieber nannten: „die Gesellen des Stahls", betrugen kaum ein Drittel.

Die Stadt Freiburg sorgte für diese Waffe durch einen „Armbruster mit seinen Knechten," welchen der Rath unter besondrer Aufsicht behielt *).

Ihre große Schießstätte befand sich außerhalb der Stadtmauer, zwischen dem ehemaligen Schneckenthor (Katzenthurm) und der Dreisambrücke auf dem (nun mit der neuen Stadtanlage überbauten, damals freien) Platz oberhalb der Landstraße nach Basel. Unterhalb derselben erhielten später die Büchsenschützen ihre kleinre Stätte; bis im dreißigjährigen Krieg beide Plätze mit ihren Gebäulichkeiten verwüstet und sodann in die Anlage der französischen Festungswerke gezogen wurden. Damit hatte zugleich auch die Gesellschaft der Armbrustschützen ihr Ende erreicht.

Nebstdem hatten sich auch zu Freiburg Gesellen in eine „Schwert-Brüderschaft" vereinigt, die in Frankfurt am Main, — wie aus Empfehlungsschreiben dahin hervorgeht, — ihren Mittelpunkt hatte. Daselbst wurden die „Schwertmeister" (jetzigen Fechtmeister) geprüft und feierlich in ihr Amt eingesetzt.

Von Schießpulver und Büchsen zeigt sich noch keine Anwendung zu Freiburg, obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß jenes, seinen Bestandtheilen nach, schon

*) So 1411: „Ueber die Armbrost. Aberli Turner und Hänsli Rüwmeister." ꝛc.

früher bereitet und auch von diesen Gebrauch gemacht wurde *).

Unter den Städten, welche darauf Anspruch machen, daß die Erfindung des Schießpulvers (richtiger dessen ausgebreitete Verwendung für kriegerische Zwecke) von ihnen ausgegangen sei, steht, durch Sage und Zeugnisse, Freiburg obenan. Der Name seines Berthold Schwarz ist sowohl örtlich als auswärts der bekannteste. Seit Jahrhunderten weist man auf das alte Franziskaner-Kloster (jetzigen Pfarrhof zu St Martin) hin **), in dessen Gewölben der, aus Freiburg gebürtige, zu St. Blasien auf dem Schwarzwald in geheimen Künsten unterrichtete und deßhalb von seinen Mitbrüdern eingesetzte

*) Eine Mittheilung in den „Fundgruben des Orients I. 248." über einen zur Zeit des Kreuzzugs des hl. Ludwig (um die Mitte des XIII. Jahrhunderts) geschriebnen, von der Kriegskunst handelnden Codex hebt, als besonders intressant, eine, der unsrigen beinahe gleiche Zusammensetzung von Schießpulver heraus, „welche den Arabern früher als uns bekannt gewesen sei, obgleich die Erfindung vielmehr den Persern und Chinesen zugeschrieben werden müße."

Aus dem Morgenland gieng sie zuerst nach Spanien über, wo sich die Mauren in Algeziras schon 1342 gegen König Heinrich II. von Kastilien der Feuerschlünde bedienten. Von ihnen lernten die dortigen christlichen Könige und bald auch die Engländer sie kennen, welche sie bei Belagerungen und auf Schiffen anwendeten. Die Franzosen machten erst zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts davon Gebrauch. Ueberhaupt taugten die ursprünglichen Bombarden nicht zu offnen Schlachten, in denen man sogleich handgemein wurde, und der besiegte Theil immer sein unbewegliches Geschütz verloren hätte. Nebstdem waren die Treffen jener Zeit meistens Reitergefechte, zu deren Ausschlag die Armbrustschützen mehr oder weniger beitrugen. Hoyer, Geschichte der Kriegskunst. I. Bd. I. Zeitraum.

**) Auf dem Platze vor demselben steht jetzt (seit 1853) auch Bertholds Standbild, durch den Freiburger Bildhauer A. Knittel, einen Schüler Schwanthalers, ausgeführt.

Mönch, seine ersten glücklichen Versuche gemacht habe *). Man will sogar davon wissen, daß er, um die bestrittne Kraft seines Pulvers vor aller Welt zu beweisen, sich selbst auf dem Karlsplatz auf einen damit gefüllten Mörser gesetzt und in die Luft geschleudert habe. Eine Art Wiedervergeltungsrecht, welches die Sage gern ausübt, während die Chronikenschreiber es auf den Sohn Kaisers Karl IV. übertragen **).

Die älteste, bis jetzt bekannte Nachricht über die Erfindung und Anwendung des Schießpulvers in Deutschland findet sich in einem noch ungedruckten Feuerwerkbuch vom Jahr 1432***). Darin ist von einem Meister, genannt der schwarze Berthold (**niger Berchtoldus**), als einem Alchymisten (Schwarzkünstler, **Nigromanticus**) die Rede †). Er habe, so wird erzählt, eine Goldfarbe brennen wollen, wozu Salpeter, Schwefel, Blei und Oel gehöre, und sei auf seine Erfindung dadurch gekommen, daß ihm diese Mischung zu öftern Malen die bei der Arbeit benutzten kupfernen Pfannen und Häfen zersprengt habe ††).

---

*) Schnetzler, badisches Sagenbuch. I. 374 ꝛc.

**) „Est fama, Bertholdum hunc postea a *Wenzeslao*, ignavissimo una et crudeli Caesare, ingenii praemium tulisse, et suamet arte velut alterum Perillum flammis arsisse." Annal. Zwifalt. I. 296. „*Wenceslaus* I., Caroli filius — Bertholdum Suartz bombardarum inventorem neci dedit." *Alstedii* encyclop. Tom. IV. libr. 32. cap. 23 etc. etc.

***) Aus Hug's Nachlaß, auf der Universitäts-Bibliothek zu Freiburg.

†) Aventin, im 8. Buch seiner baierischen Chronik spricht schon von Meister Berthold, dem Barfüßer, als einem großen Künstler in der heimlichen Kunst der Alchemie, „der Geister hat zwingen und bannen können, und Büchsen und Pulver erfunden."

††) Abdruck der Stelle selbst in dem Aufsatz des Verfassers über Berthold Schwarz und den frühesten Gebrauch des Schießpulvers und der Feuergewehre in und um Freiburg." Schriften der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtkunde. I. 56.

Dieſe Mittheilung, welche bei der Pulver-Erfindung den Zufall die Hauptrolle ſpielen läßt, hat nichts unwahrſcheinliches; indem die Alchymiſten nicht ſelten ganz etwas anders fanden als ſie erwarteten. So hatte Brand bekanntlich Gold geſucht und Phosphor erhalten u. ſ. w. Doch ließe es ſich auch annehmen, daß der Adept ſelbſt mit mehr Vorbereitung zu Werk gegangen wäre. Sollte er nicht ſchon Nachrichten von den im Orient und bei den Mauren in Spanien üblichen Geſchützen benützt haben? Gieng doch damals die Naturforſchung überhaupt, und zumal die geheime Wiſſenſchaft der Schwarzkünſtler von den Arabern aus. Um nun eine ſolche Angabe zu prüfen, mochte er, wie die Sage berichtet, die Beſtandtheile des Schießpulvers in ſeinem gewöhnlichen Mörſer mengen und ſtampfen. Ein zündender Funke ſchleuderte den Stößel in die Höhe und nun war die Wirkung des Gemengs nicht nur ſelbſt dem Adepten klar, ſondern er ſetzte auch Andre davon in Kenntniß, welche ſie für ſeine Erfindung hielten *).

Was den Namen des Erfinders betrifft, ſo gieng längre Zeit damit keine weſentliche Verändrung vor. Man machte, nach damaliger Weiſe, aus dem Beiwort einen Zunamen, aus dem ſchwarzen Berthold wurde Berthold zuge-

---

Auch die Poeſie hat ſich (wie nachſtehendes Räthſel ausweist), dieſer Erfindung bemächtigt:

Aenigma *Jacobi Torelli* Fanensis:

Vulcanus genuit, peperit Natura, Minerva
Edocuit, nutrix ars fuit atque dies.
Vis mea de nihilo, tria dant mihi corpora pastum.
Sunt gnati: strages, ira, ruina, fragor.
Dic hospes quid sim? num terrae aut bellua Ponti?
Aut neutrum, aut quo sim facta vel orta loco?

Beyerlink theatr. vitae humanae. Art. Bombarda.

*) Hoyer, a. a. O. I. 42.

nannt der Schwarze (**Bertholdus cognomine Niger**), ſpäter kurzweg, der Schwarze oder Berthold Schwarz. Hiezu kam noch die nähere Beſtimmung, daß dieſer Meiſter dem Orden der ſchwarzen Franziskaner angehört habe. Auch die Geſchichtſchreiber dieſes Ordens erwähnen ſeiner in ihren Jahrbüchern der Mindern Brüder *).

Erſt im ſechzehnten Jahrhundert führte Stephanus Forcatulus, mit beſtimmter Hinweiſung auf Freiburg, eine neue Perſon auf **). Seine Angabe machte die ſpätern Schriftſteller unſicher und ſelbſt der Geſchichtſchreiber der Kriegskunſt wirft die Frage auf: ob nicht zu gleicher Zeit Berthold Schwarz und Konſtantin Anklitzen, jener zu Köln, dieſer zu Freiburg, ihre Landsleute mit einer ſo wichtigen Entdeckung bekannt gemacht hätten? ***)

Dieſes iſt jedoch um ſo weniger zuläſſig, als ſämmtliche frühern Schriftſteller nur von einem Erfinder ſprechen und dieſen ſtets mit dem Namen Berthold bezeichnen. Dennoch dürfte die Angabe des Forcatulus keineswegs abzuweiſen, ſondern nur eine andre Anwendung davon zu machen ſein.

Bekanntlich legt, wer in ein Kloſter eintritt, als der Welt abgeſtorben, ſowohl ſeinen bisherigen Familien- als ſeinen Taufnamen ab und erhält einen neuen Taufnamen und nur dieſen, weil der Orden an die Stelle der Familie tritt. Damit iſt jedoch die Erinnrung an die frühern Namen keineswegs ausgelöſcht

---

*) *Waddingi* annales Minorum. Edit. II. Tom. VIII. pag. 183. — *Periander Franciscanus*. pag. 248.

**) De imperio et philosophia Gallorum. Lib. IV.

***) Hoyer, a. a. O. I. 41. — Selbſtverſtändlich gehören auch zu Freiburg, wie allenthalben, die von Farben hergenommenen Geſchlechtsnamen: Weiß, Roth, Schwarz u. ſ. w. ſowohl zu den ältern als häufigen. Auf das zufällige Vorkommen eines ſolchen Unvermeidlichen iſt daher, weder da noch dort Gewicht zu legen.

und der Mönch wird, zumal von dem Volk, häufig noch mit denselben bezeichnet, während er unter seinen Mitbrüdern längst den von ihnen auferlegten neuen Namen führt.

Wird diese, für jeden Klostergeistlichen geltende Bemerkung, auf den vorliegenden Fall angewendet, so darf man wenigstens nicht anstehen, in der doppelten Bezeichnung nur eine und dieselbe Person zu finden. Anklitzen ist offenbar ein, und zwar wenig vorkommender Familienname, Berthold (dialektisch, Bertschi) und Konstantin sind Taufnamen; jener dem täglichen Leben, dieser dem Kloster angehörig. Hätte nun auch der betreffende Minorit in seinem Kloster: Bruder Konstantin geheißen, so konnte er doch bei seinen Landsleuten als Bertschi Anglisen (von dem Franzosen Forcatulus z für ſ gesetzt) in Erinnerung geblieben, und mit Bezug auf seinen schwarzen Habit, als schwarzer Bertschi (niger **Bertholdus**, woraus auch Berthold Schwarz wurde) bezeichnet worden sein.

Von dem Archiv, aus welchem das entscheidende Zeugniß in dieser Sache hätte gewonnen werden können, nämlich von jenem der vormaligen Mindern Brüder dahier, ist keine Spur mehr übrig. Diese Mönche mußten, weil sie sich der von Papst Leo **X.** eingeführten Ordensreformation nicht unterziehen wollten, auf Verlangen des Kaisers Maximilian **I.** den 6. Aug. 1515 ihr Kloster den Brüdern von der strengen Observanz einräumen und die Stadt verlassen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch ihre Pergamente zerstreut, oder von den Nachfolgern zum eignen Gebrauch abgeschabt.

Glücklicher Weise läßt für den fraglichen Familiennamen das Stadtarchiv zu Freiburg nicht ohne Nachweisung. Derselbe erscheint nämlich in den dortigen Bürgerbüchern, nebst einer Menge andrer mit Isen (Eisen) zusammengesetzter, wie Mollisen, Funtzisen, Rußisen, Tanzisen, Feilisen, Vogelisen,

Schribiſen, Grüniſen, Bocksiſen, Iſenring u. ſ. w. Sogar noch im Jahr 1624 begegnet uns ein ſtraffällig gewordener Spielmann von Freiburg aus dem Geſchlecht Angeliſen*).

Von Bertholds Erfindung wäre im Breisgau ziemlich früh Gebrauch gemacht worden, wenn man dem Vorwort zum 135ten Gedicht im zweiten Band des Laßberg'ſchen Liederſaals unbedingt trauen durfte, wo das Alter der Handſchrift auf das Jahr 1371 geſetzt iſt. Das betreffende Gedicht, wahrſcheinlich von einem Freiburger verfaßt, iſt ein ſcherzhaftes Allerlei, ein ſogenannter Schnickſchnack (bei den

---

*) Das hieher bezügliche Schreiben der vorderöſtreichiſchen Regierung verdient es auch in Bezug auf Confeſſions- und Sittengeſchichte, hier mitgetheilt zu werden.

Unſer freundlich Dienſt zuvor. Erſam, weys, liebe u. gute Freundt. Demnach wir glaubwürdig bericht, daß Georg Angeleyſen und daß Schreiner Jäcklin, Spilleut zu Freyburg, als ſie jungſt gehn Küensheim zu einer Hochzeit ziehen wöllen und zu Reichenweyher ankommen, an einem Freytag Speck geſſen, ſolches aber wider die Religions-Mandata, und bei unſern Widerſächern ein große Aergernüß verurſacht, derentwegen höchlich, anderen zum Exempel, abzuſtraffen. Als werden Ihr mit gebührenden wolverdienten Straffen gegen ihnen fürderlichſt ernſtlich zu verfahren, und daß ſie hinfürters der chriſtenlichen katholiſchen Kirchen Gebot und ausgangene ertzfürſtliche Religions-Mandaten in mehrerem Reſpect und Obacht halten ſollen, zu weyſen wiſſen. Wie wir uns deſſen gegen Euch, als eyfferig Rechtkatholiſchen gäntzlich verſehen. Datum Enſisheim d. dritten Auguſti Anno 1624.

Röm. Kaiſ. Maj. auch Fr. Dcht. Leopolden und mitintereſſirter Ertzhertzogen zu Öſterreich Stathalter, Regenten und Räthe V. Ö. Landen.

Hans Chriſtoff von Stadion.
Iſaac Volmar.
Hans Jacob Danbach.

An Freyburg.

Franzoſen: Coq à l'ane), worin unter Andern die Stelle vorkommt:

„Ich ſach uz aine Büchſen
Schießen, daz es Nieman hort."

D. i. Ich ſah, wie man aus einer Büchſe ſo ſchoß, daß es Niemand hören konnte.

Zugleich iſt auch in dieſem Schnickſchnack von einer hiſtoriſchen Perſon, nämlich von einem Grafen Konrad von Freiburg die Rede:

Michel Ungeſtrüß
Kommt von ſüßen Worten.
Als Remer wol horten,
Daß Graf Konrat
Ze Friburg huß ſtat.

Der Herausgeber findet hierin eine Anſpielung auf Grafen Konrad II. († 1350, oben S. 148); dann würde die Erklärung dieſer Stelle dahin lauten: Großer Streit kommt von ſüßen Worten; wie ſchon die alten Römer erfahren hatten, daß Graf Konrad ſein Schloß zu Freiburg hat.

Die Anſpielung könnte aber auch auf den Titulargrafen von Freiburg, Konrad III., Sohn des vertriebnen Egeno IV. (oben S. 198) gehen, und in dieſem Fall wäre das Gedicht nicht vor 1385 geſchrieben. Die fragliche Stelle beſagte ſodann (allerdings den Schnickſchnack beſſer abrundend): Großer Streit kommt von ſüßen Worten, wie ja ſchon die alten Römer vernahmen, daß deßhalb (wegen ſüßer Worte) Graf Konrad aus Freiburg vertrieben iſt.

Keinem Zweifel durfte es unterliegen, daß Berthold ſeine Erfindung des Schießpulvers oder vielmehr der Verwendung deſſelben zum Geſchütz, Anfangs der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gemacht hat. Darin ſtimmen alle ältern

Schriftſteller überein *). Zwar bietet Freiburg ſelbſt einen erſten Anknüpfspunkt und wohl deßhalb nicht dar, weil das Zerwürfniß und die daraus entſtandene Verwirrung ſeit dem Tod des Grafen Friedrich (oben S. 166) zu groß und der Koſten für eine neue Ausrüſtung mit Geſchütz für eine ohnehin ſchwer bedrängte Stadt zu beträchtlich war.

---

*) Die Zeugniſſe ſind bei Hoyer a. a. O. I. S. 42 ꝛc. geſammelt. Verwirrung in dieſe Zeitangabe brachte das Einmiſchen berühmter Namen, wie Bacon's und Albert's des Großen.

Daran, daß Roger Bacon († 1294) zumal die Wirkung des Salpeters kannte, war nie ein Zweifel, denn er ſagt ſelbſt in ſeinen Briefen (de secretis operibus Artis et Naturae, cap. 6.): „Aus Salpeter und andern Dingen läßt ſich in jeder Entfernung ein Feuer anzünden. So auch aus Bergöl, Harz u. ſ. w. Ja es läßt ſich ſogar ein Donnern und Blitzen in der Luft erregen noch ſchrecklicher, als das durch die Natur ſelbſt hervorgebrachte. Dieſe Erſcheinung zeigt ſich, wenn man Salpeter in eine Daumengroße Patrone von Pergament verſchließt und ſodann anzündet, wie es als Knabenſpiel an mehrern Orten der Welt getrieben wird."

Ebenſo wenig als Bacon konnte Albert der Große († 1280) den Erfinder oder Verwender des Schießpulvers, von dem hier die Rede iſt, perſönlich gekannt und von demſelben erfahren haben: er habe als Franziskaner die Erfindung im Gefängniſſe gemacht. Hier erſcheint offenbar der Uebergang der damaligen Volksſage in eine von den vielen, Albert dem Großen unterſchobenen Schriften. In deſſen ächten findet ſie ſich nicht. Moreri, der in ſeinem hiſtoriſchen Wörterbuch (Art. *Schwart*) hievon ſpricht, ſagt auch nur „dans un traité que nous avons *parmi* les oeuvres etc." Auch das genaue Recept für das fliegende Feuer (Liber secretorum s. l. e. a.) iſt wohl nur eine ſpätere Vervollſtändigung des oben gegebenen Recepts von Bacon. Es lautet: „Ignis volans. Recipe libram unam Sulphuris, libras duas Carbonum salicis, libras sex Salis petrosi, quae tria subtilissime terantur in lapide marmoreo etc. — Tunica ad volandum debet esse longa, gracilis, pulvere illo optime plena; ad faciendum vero tonitrum grossa et semiplena etc."

Dessen ungeachtet dürfte sich der Lauf, den die neue Erfindung genommen haben mag, in Folgendem herausstellen.

Mit den Freiburgern waren die Basler stets eng verbunden. Was der kleinern und ohne Vergleich weniger reichen Nachbarstadt, zumal in damaliger Lage nicht möglich war, scheint nun Basel übernommen und ausgeführt zu haben. In den dortigen Rechnungsbüchern des Raths, die mit 1371 beginnen, wird schon eines angestellten Büchsenmeisters und mehrerer vorhandner Büchsen erwähnt, so daß mit Sicherheit auf frühere Einführung dieser Vertheidigungswaffen geschlossen werden kann. Jedoch nicht vor 1361, da ein Inventarium des „Gezügs", welches Basel in diesem Jahr besaß, der Büchsen nicht erwähnt. In dieses Jahrzehend fällt nun der Krieg der Stadt Freiburg gegen ihren Grafen, woran die Basler so kräftigen Antheil nahmen; bei welcher Gelegenheit sie sich auch mit der neuen Erfindung, — die man noch lange als Geheimniß behandelte, — näher bekannt gemacht haben mochten. Von 1371 an erscheinen zu Basel jährlich die Ausgaben für Pulver, Salpeter und andern Schießapparat. Der Büchsenmeister verfertigte das Pulver, wozu er auch Kampfer verwendete. Was frisch gefertigt war, dörrte er auf Brettern und bewahrte es sodann in ledernen Säcken. Mit der Zahl der Büchsen wuchs auch jene der Büchsenmeister, 1384 werden zu Basel deren drei genannt *).

Von Basel aus scheint die neue Kunst nach Aarau gekommen zu sein. Denn als man davon in Augsburg Gebrauch machen wollte, lernten im Jahr 1378 die drei dortigen Rathsherrn Ilsung, Fend und Fliesbach von dem Büchsen-

*) Basel im vierzehnten Jahrhundert. S. 122. Dazu von demselben Verfasser (Fechter) „das erste Vorhandensein des Schießpulvers und der Feuergewehre in Basel. Basler Taschenbuch für 1853."

meiſter Johann von Arau die Geſchützkunſt und ſchoßen Kugeln von beinahe 130 Pfund eintauſend Schritte weit *). Auch Nürnberg und Ulm erhielten um dieſe Zeit Büchſenmeiſter **).

In Oeſtreich findet man bei der Eroberung des Raubneſtes Leonſtein im Jahr 1380 den früheſten Gebrauch des Pulvers und groben Geſchützes ***).

Augsburg, ohnehin der Hauptſitz des deutſch-italieniſchen Handels, machte auch in Bezug auf das Geſchützweſen nach beiden Seiten hin die Vermittlung. „Es vertraute Venedig das Geheimniß des Siegs wider Genua durch die Kanonen und blieb lange Zeit die Wiege der Geſchützkunſt für Deutſchland und Italien" †).

Die erſten, von Venedig im Kriege wegen Chioggia (1379) gegen ſeine Feinde gebrauchten Geſchütze beſtanden (wie ſich der Verfaſſer dieſer Geſchichte im Arſenal von Genua an einer ſolchen genommenen Kanone ſelbſt überzeugt hat), aus geſchmiedeten Eiſenſtäben, welche durch ſtarke Reifen von demſelben Metall zuſammen gehalten wurden, worauf man das Ganze in eine wieder mit Eiſenreifen gebundene Röhre von Holz und nebſtdem noch in einen Ueberzug von Leder ſteckte. Dadurch wird es erklärlich, wie Petrarca von hölzernem Geſchütz zu ſeiner Zeit ſprechen konnte, was ihm, ohne genauere Unterſuchung, häufig nachgeſchrieben wurde ††).

---

*) Hormayr, Taſchenbuch für die vaterländiſche Geſchichte. Jahrgang 1835. S. 292 ff.

**) Jäger, Ulm im Mittelalter. S. 419.

***) Hormayr a. a. O. und Kurz, Oeſtreichs Handel in ältern Zeiten. Linz 1822.

†) Hormayr a. a. O.

††) „Non imitabile fulmen, ut *Maro* ait, humana rabies imitata est, et quod e nubibus mitti solet, *ligneo* quidem sed tartareo mittitur instrumento." De remediis utriusque fortunae. Libr. I. Dial. 99.

In den Urkunden des Stadtarchivs zu Freiburg aus dem vierzehnten Jahrhundert ist von Anwendung des Schießpulvers noch keine Rede. Zwar werden von dem östreichischen Landvogt zu Baden in der Schweiz, Hans Truchseß zu Waldburg, als Zusatz von Freiburg öfter „Schützen" verlangt, — so auch von dem jungen Herzog Leopold nach der für seinen Vater verhängnißvollen Schlacht bei Sempach (Urk. B. II. 43. ff.); — dieser Ausdruck bezieht sich jedoch ohne Zweifel nur auf Armbrustschützen.

Erst im Jahr 1405 kommt urkundlich ein Büchsenmeister aus Freiburg vor, um welchen Herzog Friedrich, der sich seiner gegen die Schweizer bedienen will, die Stadt angeht. Gleich darauf verlangt derselbe Herzog ferner von Freiburg zweitausend gute Pfeile und dreihundert Feuerpfeile, deren Zubereitung die Bekanntschaft mit der Mischung und Wirkung des Schießpulvers voraussetzt. (U. B. II. 197 ff.) Sie werden nämlich, wie das oben (S. 208) angeführte Feuerwerkbuch vom Jahr 1432 belehrt, auf folgende Art bereitet:

„Man nimmt 5 Pfund Salpeter, 1 Pfund Schwefel und ½ Pfund Kohlen und sättigt die gestoßne Mischung mit einer hinreichenden Menge von **Oleum benedictum** und gebranntem Wein. Von dem Teig knetet man, so viel man will, an die Pfeile, und trocknet und dörrt ihn vorsichtig in einem warmen Ofen. Hat man hierauf die Masse abgeschabt und geglättet, so überzieht man sie mit Tuch, umwindet sie mit Faden und schwemmt sie in Schwefel und Harz."

Zwei Jahre später (1407) schwört der Büchsenmeister Leonhart, dem Rath auf ein Jahr zu dienen und während desselben, ohne Urlaub des Bürgermeisters, die Stadt nicht zu verlassen. Von nun an sind fortwährend die Werkmeister der Stadt ihre Büchsenmeister und werden deßhalb in beider Rücksicht in Pflicht genommen (Urk. B. II. 214 ff.)

Um dieſe Zeit (den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts) ſcheint die Freiburger Eiſengießerei, in welcher auch die Büchſen gefertigt wurden, ſehr blühend geweſen zu ſein. Denn unterm 17. Septbr. 1415 bittet die Stadt Straßburg, ihr die hundert eiſenen Büchſenklötze, die ſie dort beſtellt, zollfrei verabfolgen zu laſſen; und unterm 18. Juli 1416 bittet die Stadt Baſel, ihren Meiſter Hans Armbruſter, „der etwas Gezeug von Büchſen zu Freiburg gewerkt", am Zoll freundlich und beſcheiden zu halten (U. B. II. 265 ff.).

Merkwürdig für dieſen Gegenſtand ſind auch die zwei Aufzeichnungen des Hausraths auf der Burg Badenweiler vom Jahr 1422 und 1424. In der erſtern iſt von einer meſſingnen und eiſenen „Handbüchſe" die Rede. In der letztern kommt ſowohl eine große meſſingne als eine ſolche eiſene „Büchſe" vor. Die „Büchſenſteine" liegen bei den Fäſſern im Keller. Ferner eine „Klotzbüchſe von Kupfer" und ſonſt zehn meſſingne „Stabbüchſen", welche kleine Bleiklötzlein ſchießen. (U. B. II. 305. ff.).

Hieraus ergiebt ſich, wie früh man ſich ſchon in Deutſchland der ſpäter ſogenannten Musketen (wahrſcheinlich von Moschetta unweit Feltri genannt, bei welchem Paſſe man ſie zuerſt anwendete) und insbeſondre auch bleiener Kugeln bediente.

Für das grobe Geſchütz ſcheinen die Steinkugeln noch länger im Gebrauch geblieben zu ſein. So ſendete Freiburg im Jahr 1427 ſeinen Büchſenmeiſter nach Baſel, um irgendwo eine Grube mit harten Büchſenſteinen zu finden. Die Stadt Baſel berichtet freundnachbarlich: ſie wiſſe ſonſt keine als der Stadt Grube, wo ſolch Geſtein vorkomme. Sie ſelbſt gebe die Arbeit ihrem Werkmeiſter in Verding, und müſſe von einem Stein noch in der Grube acht Schilling Pfenning bezahlen.

Gehen wir von dem Kriegswesen der Stadt Freiburg zu deren öffentlichem Haushalt über, so dürfte davon doch nur aus der Zeit die Rede sein, da in den „vier Amtherren" eine eigne Behörde dafür aufgestellt und solche von dem Bürgermeister und großen Rath überwacht wurde.

Die ursprünglichen Einnahmen der Stadt waren im Ganzen nicht beträchtlich und bestanden nur aus Einkünften von Wäldern und andern Grundstücken, Thorzöllen (daneben hatte die Herrschaft ihren eignen Zoll an der obern Dreisambrücke, womit ihr Geleit in Verbindung stand *), Kaufhaus- oder Lagerhausgebühren, Bußen, Anfällen von erblosem Gut, Bürgeraufnahmen u. s. w. Ihre Aemter wurden entweder unentgeldlich als Ehrensache versehen oder erhielten durch kleine Vorrechte, — wie jenes der Marktlauben und Erlaß des jährlichen Hofstattzinses (Thl. I. 75.), — Entschädigung. Die Brücken an den Stadtthoren mußte der herrschaftliche Zoller unterhalten; sonstige Bauten für die Stadt wurden, wie damals üblich, größtentheils frondweise ausgeführt. Auch die Herzoge von Zähringen bezogen nebst den Hofstattzinsen nur wenig Gefälle aus Freiburg (Thl. I. S. 59. ff.)

Dieses änderte sich jedoch unter ihren Nachfolgern, den Grafen. Die immer höher steigenden Bedürfnisse derselben steigerten auch ihre Ansprüche an die Stadt von einhundert Mark Silber (1282, oben S. 71) Steuer auf zweihundert, sodann (1300, oben S. 93) auf dreihundert u. s. w.; ab-

*) Ferner noch „das Marktwage-Geld, die sogenannte „Ankendie Natural-Abgabe in der Kornhalle. Von Waitzen, und Gersten nimmt (die Herrschaft) das Buttenrecht, wenig, darnach die Früchte geraten; von zwanzig Zoll. Davon erhalten die zwei Kornmesser zu jeder ertel, halb Waitzen halb Roggen, zum Lon."

gesehen davon, daß nebstdem jede neue Vergünstigung von denselben noch besonders erkauft werden mußte.

Jetzt war aber auch eine eigentliche Besteurung der Bürgerschaft, oder Aller, welche an der Gemeinde Theil nahmen und davon Nutzen zogen, Bedürfniß geworden. Diese fand sich in dem sogenannten Ungeld (verwünschten Geld, nicht Umgeld) einer Verbrauchsteuer auf Wein und Frucht. Zwar sollte dieselbe mit Genehmigung der Herrschaft, nicht regelmäßig, sondern nur so lange es die Noth foderte (so 1282 auf zehn, 1300 auf siebzehn Jahre u. s. w.), bezogen werden; allein da die Noth, und zwar nicht ohne Verschulden der Herrschaft, fortan blieb, so hörte auch das Ungeld nicht mehr auf, sondern wurde vielmehr eine Hauptquelle der Einnahme. Dieses gilt jedoch nicht nur für Freiburg, sondern für die Städte in der damaligen Zeit überhaupt, welche bei der steigenden Vermehrung ihrer Ausgaben zu dem Ungeld greifen und demselben noch andre Steuern beifügen mußten *).

Die Ablösung von den Grafen und der ihr vorangegangene mehrjährige Krieg, führte auch in Freiburg noch eine weitre, nämlich eine directe Vermögens- und Gewerbsteuer herbei, welche durchschnittlich von den weltlichen Bürgern 650 Pfund Pfenning und von den Klöstern 250 Pfund, also im Ganzen durchschnittlich jedes Jahr 900 Pfund Pfenning (nach unserm Geld etwa 1800 fl.) ertrug und streng eingezogen wurde. Denn als man nach Klewi Messerer's Tod mehr Vermögen fand als derselbe versteuert hatte, erkannte der Stadtrath am 21. Juni 1404: „den Erben desselben sei nur so viel Gut heraus zu geben, als versteuert worden; das übrige werde er (der Rath) zu Handen nehmen.

*) Arnold, Freistädte II. 257 ꝛc.

Sollte ihn deßwegen Jemand anlangen wollen, so sei Jedermann sein Recht vorbehalten" *).

Dazu kam noch zu derselben Zeit (1373) der sogenannte „Pfundzoll", welcher besonders fremden Kaufleuten beschwerlich fiel, da sie von jedem Pfund Pfenning ihres Erlöses vier Pfenning abgeben mußten. Der Bürger zahlt die Hälfte. Auf Unterschleife will der Rath „strenglich setzen."

Ferner mußte im gleichen Jahr (1373) ein besondrer Wochenzoll „von allem Gut, so Jemand hat, es sei liegendes oder fahrendes oder wie es genannt ist" von zehn Pfund Werth ein Pfenning und ein Stäbler u. s. w. entrichtet werden **).

Das Judenschutzgeld zu Freiburg wurde zwar größtentheils von der Herrschaft bezogen; dennoch scheinen auch die bedeutenden Schuldforderungen von Juden an die Stadt, — in deren Rechnungen sie nicht weiter vorkommen, — bei dem gräßlichen Brand vom Jahr 1349 mitvertilgt worden zu sein.

Eine bedeutende Nebeneinnahme für Freiburg blieb auch das Schutzgeld (Kopfgeld) der ärmern Hintersaßen und das Satzgeld der reichern Einwohner. Letztres, — richtiger Sitzgeld, wegen des Sitzes entrichtet, — bestand in einer jährlichen Geldabgabe, wofür die bürgerlichen Rechte ohne Verbindlichkeit zu den bürgerlichen Lasten (Steuern, Wachen, Frohnden u. s. w.) im Ganzen oder Einzelnen erlangt wurden. Vorzugsweise wurde es von auswärtigen Klöstern oder ihren Statthaltern, von Adelichen und später auch von Regierungsbeamten erlegt, worüber stets eine besondre Verhandlung gepflogen und ein eigner Revers ausgestellt wurde. So zahlte z. B. der Abt von St. Blasien jährlich nur ein Pfund, der

*) Aeltestes Rathsprotokoll.

**) Urk. B. II. 11 ꝛc.

St. Gallische Statthalter von Ebringen dagegen vier Pfund Pfenning Satzgeld. Mit Konrad Snewli von Krautznau kam man um zwei Pfund jährlich überein, doch mußte er den Weinzoll und was ihn von Wachtgeld traf, zugleich entrichten. Regierungsbeamte zahlten gewöhnlich drei Gulden, wobei sie noch Haus und Garten, ohne Abgabe davon, besitzen mochten u. s. w. *)

Mitunter kauften sich auch Ordenshäuser auf einige Zeit von den städtischen Abgaben los. So im Jahr 1384 die Johanniter mit tausend Gulden auf achtzehn Jahre, nach deren Ablauf ihnen dieses Kapital wieder zurückgestellt werden solle, „wornach die Stadt wieder Steuer und Abgaben auf sie, wie auf andre Bürger legen möge" **). Nach einem vollen Jahrhundert war jedoch dieses Geld noch nicht zurückbezahlt, und das Steuerbuch von 1481 enthält den wörtlichen Eintrag: „St. Johanns git nüt, bis man ihm tusend Gulden git."

Einen besonders wohlthuenden Eindruck machen Schenkungen in bedrängten Zeiten der Stadt, wie jene eines Lom-

---

*) Dieses nahm jedoch in neurer Zeit ein Ende. So heißt es unterm Jahr 1793: „Der alte Gebrauch mit dem Satzgeld ist seit der eingeführten neuen Steuer aufgehoben worden, und muß dermal Einer wie der Andre, von dem was er besitzt die Steuer entrichten."

Wie sehr übrigens in alter Zeit die umliegenden Hofgüter, zugleich mit Lehenzins, Ehrschatz und Fall beschwert waren, ergiebt sich unter Anderm aus nachstehendem Urtheilspruch des Abts Werner von St. Trudpert:

Sententia Werneri Abb. S. Trutperti, quod *Conradus* dictus *Chozzon* miles, de praedio in *Ufhusen* singulis annis debeat solvere 20 sol. denar., et semper pro *infeudatione* unoquoque decedente 20 sol. pro *Aerario* id est *Ehrschaz*, et pro *mortuario* id est *Val*, 10 sol. Friburgi X. Kal. Sept. 1264.

**) „Gegeben vor offnem Rat in der Ratstuben an St. Vits Tag (15. Juni) 1384." Ehmaliges Johanniter-Archiv.

bardischen Handelsmanns im Jahr 1304, bald nach der schweren Fehde gegen Egeno III., in der sein Schwager, der Bischof von Straßburg gefallen. Dieser Franziskus von Asti („der Lantparter") Bürger von Freiburg, stellt am 17. Juli d. J. „mit gutem Willen" eine Verzichtleistung auf vierthalbhundert Mark lötiges Silber Freiburger Gewäges aus, welche ihm seine Mitbürger schuldeten: „wegen der Gnade, Ehre und dem Nutzen, so ihm diese gethan und noch thun mögen" *).

Mit dem bessern Haushalt der Stadt wurden auch die Besoldungen ihrer Beamten gehörig festgestellt. Der Bürgermeister erhielt bei seiner Einführung (1293) jährlich fünfzehn Mark Silber, nachmals (um 1390) fünfzehn Pfund Pfenning und ein Pfund für das Stadtsiegel. Jeder Kaufhausherr zehn, später acht Pfund Pfenning und ein Achtel Salz. Die drei des Raths zur Münze zwölf, später sechs, die Gerichtschöffen sechs und dreißig, der Schulmeister zwei, die „Frau mit den ungetauften Kindern" ein Pfund Pfenning. Der Armbruster bekam nebst sechs Pfd. Pfenning, drei Fuder Holz und fünf Ellen Tuch u. s. w. Im Ganzen betrugen diese Besoldungen um 1350 etwas über 774 Pfund Pfenning.

So geringfügig uns dieselben jetzt erscheinen, so dürfen wir es doch nicht übersehen, daß in jenen Zeiten alle Kaufgegenstände ohne Vergleich wohlfeiler waren als jetzt, oder daß das Silber als Tauschartikel weit (mindestens um das vierfache) werthvoller und theurer war. Um nur einige Beispiele anzuführen:

Im Jahr 1305 verkauft Junker Johannes von Munzingen, Ritters Hugo von Munzingen Sohn, mit Zustim-

*) Stadtarchiv. Schade, daß diese, mit vielen andern, auf dem Speicher des Kaufhauses befindlich gewesene Urkunde, durch Nässe sehr gelitten hat.

mung seiner ehlichen Wirthin Frau Gertrud, sein Haus an den Schuhmacher Heinrich, genannt der Zimmermann, um einundzwanzig Pfund Pfenning Breisgauer Münze. Da nun das Pfund Pfenning aus jener Zeit zu 2 fl. heutigen Gelds angesetzt wird, so zahlte der Käufer für dieses Haus nach heutiger Berechnung 42 fl., nach damaligem Silberwerth vielleicht das zehnfache.

Im Jahr 1323 empfängt der Bürger Niklaus Stümpli „zu rechtem Erbe für sich und seine Erben das Haus mit aller Zugehör, so des Butrichers selig war, in des Turner's Gasse in der Altstadt um vierthalb Pfund Breisgauer Pfenning jährlichen Zinses." (Hausmiethe zu 7 fl. heutigen Silberwerths!)

Im Jahr 1456 erkauft Sigmund Graf, Schwertfeger, von dem Stadtrath „das Haus zum Steinbogen, so vormals der Krämer Trinkstube war, um fünfzig Goldgulden rheinisch." u. s. w.

Im Jahr 1207 galt zu Straßburg das Viertel Wein vor dem Herbst 2 Schilling, in den nächsten Wochen darnach 2 Pfenning, ein leeres Faß 2 Pfund.

„Im Jahr 1297 gab es so viel Wein, daß man ein leeres Faß um ein Pfund gab; wer hundert gehabt hätte, dem hätte man fünfzig, um die andern fünfzig leeren, mit Wein gefüllt."

Daselbst galt 1278, obschon „die Mäuse die Frucht auf dem Felde gefressen hatten und den Leuten nur ein Dritteil wurde", ein Viertel Rocken doch nur 16, Gerste 10 und Haber 8 Pfenning. Im Jahr 1316 kostete bei großer Theurung, ein Viertel Roggen 30 Schilling, auf dem Lande 2 Pfd. Im Jahr 1368 gab man an St. Ulrichs Tag ein Viertel Korn um ein Pfund, vierzehn Tage später um 7 Schilling und ein Viertel Haber um 10 Schilling Pfenning *).

*) Königshoven S. 363 ff.

Zu Basel kostete 1363 ein Pfund Rindfleisch anderthalb, 1381 zwei Pfenning, ein Hase 1363 zehn, 1381 sechzehn Pfenning, ein Fasan ebensoviel. Der Sack Dinkel 1393 und 1396 fünf Schilling, der Sack Roggen 1396 sieben Schill. sechs Pfenn., der Sack Haber 1362 ein Schill. neun Pfenn. Ein gemeines Pferd kostete 1362 sechs Pfund, ein Hengst vierzehn Pfund fünf Schilling. Tausend Mauerziegel 1366 sechzehn Schilling, tausend Schindeln fünf Schilling. Der Taglohn betrug neun Pfenning u. s. w. *).

Noch im Jahr 1575 kostete zu Freiburg das Klafter Holz nur ein Pfund, ein Pfund Butter neun Pfenning, die Maas Milch drei Pfenning, ein Pfund Rindfleisch vier Pfenning, drei Pfund Lichter zwei Schilling neun Pfenning, zwei Sester Salz sechzehn Schilling, ein Sester Aepfel ein Schilling u. s. w.

Was die städtischen Aemter selbst betrifft, so wurde deren wichtigstes das des Bürgermeisters, sogleich nach dessen Einsetzung gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine Reihe von Kriegsjahren hindurch (1296—1299) dem Ritter Johannes von Tuselingen (oben S. 52) und nach ihm (1300) dem Ritter Johannes Sneweli (das. S. 51) anvertraut.

Später folgten, nebst einigen Bürgermeistern aus den Familien Munzingen (das. S. 52) und Küchlin (das. S. 54) in einer langen Reihe andre aus dem weitverzweigten Geschlechte Snewlin; wie der Stifter der Karthause, Ritter Johannes Sneweli, zugenannt der Gresser von 1335 an beinahe ununterbrochen bis 1346, Ritter Hanmann Sneweli von 1347—1349, Ritter Hesse Sneweli 1353, Ritter Konrad Sneweli 1359—1364, Ritter Dietrich Sneweli im Hof 1366 u. s. w.

*) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. II. 439 ff.

Dieſelben Geſchlechter beſetzten größtentheils das gleichfalls ſehr wichtige Schultheißenamt. Unter den Inhabern erſcheint 1349 Ritter Johannes Sneweli, welchen, nebſt ſeinem Bruder Konrad, wegen des Juden-Auflaufs und geheimer Umtriebe gegen den Stadtrath (oben S. 143), an deſſen Spitze der damalige Bürgermeiſter, Ritter Hanmann Sneweli für rechtlos erklärte und auf zehn Jahre aus der Stadt verwies.

Bei kleinen Stadtämtern begegnen wir auch andern, häufig noch ſehr alten Geſchlechtern. So bei den Pflegſchaften des Münſters *), der Klöſter und Spitäler, den Aufſehern über die Poſt („die Briefträger" 1378), die Märkte, Bäcker, Müller und Weinſchenken, als Holzmeiſter und Bauherren u. ſ. w. den Turnern, Kippenheim, Kirchheim, Siegſtein, Tanheim, Falkenſtein u. ſ. w.

Als Handelsſtadt, ſchon ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach, hatte ſich Freiburg mit den damaligen Hauptwegen des deutſchen Handels in Verbindung zu ſetzen und darin zu erhalten. Einerſeits geſchah dieſes durch die Rheinſtraße, auf welcher England und die Niederlande durch Köln mit Deutſchland vermittelt wurden. Schon zu dieſer Zeit waren die Frankfurter Meſſen von großem Belang und wurden von den Freiburger Kaufleuten beſucht. Zwar konnte auch auf dieſer Straße der Verkehr über Baſel, Schafhauſen, Konſtanz nach Ulm und Augsburg, dem Hauptſitz des deutſch-italieniſchen Handels, geführt werden; der Umweg war jedoch für Freiburg zu beträchtlich und die Straße zog ſich durch zu vieler Herren Gebiet.

*) „Ueber die Pfaffheit, Pfründen und allen Gottesdienſt, und über alle Gebreſten, die davon uferſtan mögent, die drie unſrer Frowen Pfleger und der Stetteſchriber, die mögent zu ihnen den Kilchherrn nehmen, wenne ſie wellent." Aemterbuch. Unter 1378 „unſer Frowen Pfleger", Zuſatz von 1390.

Daher wurde andrerseits eine unmittelbare Verbindung mit Schwaben, welche nur über den Schwarzwald bewirkt werden konnte, für die Stadt besonders wichtig. Hier bestanden zwar schon von dem Dreisamthal aus zwei uralte Wege, der eine durch den Höllenpaß, der andre, als Rest der einstigen Römerstraße (Thl. I. S. 11), über die Wagensteige. Beide Wege waren jedoch nur für Fußgänger und Saumrosse gangbar, und es bedurfte eines mehrfachen Zusammenwirkens, um hier eine Verbindungsstraße zu gewinnen, welche sowohl dem zunehmenden Verkehr, als der Concurrenz mit andern Straßen, besonders durch das nahe Elzthal über den Schwarzwald genügte.

Gegen leztre hatte Freiburg vorläufig dasjenige Mittel ergriffen, welches in jener Zeit am meisten Erfolg versprach; es hatte im Jahr 1316 an Ritter Heinrich von Schwarzenberg fünzig Mark Silber bezahlt; wogegen dieser sich verbindlich machte, weder selbst einen Weg durch den Simonswald zu bauen, noch von sonst Jemand einen solchen bauen zu lassen, der mit Kaufmannsgut befahren werden könnte. Auf sein Betreiben gab auch das Margarethenstift zu Waldkirch seine Zustimmung; obgleich sich dieses nachmals sehr darüber beschwerte, daß die von Schwarzenberg, seine Vögte, gegen Bezahlung die Wagenfuhr vom Elzthal ab- und den Freiburgern zugewendet hätten, welche nun ihre neue Straße ob dem Kirchzartnerthal angelegt *).

Hiezu bot das zwischen den Städten Freiburg, Villingen und Rottweil am 21. Juli 1340 zum erstenmal abgeschlossne und sodann oft erneuerte Schutz- und Trutz-Bündniß den besten Anlaß. Freiburg verpflichtet sich dazu, die Angehörigen seiner Bundesgenossen im Breisgau, diese

*) Stadt- und ehmaliges Provinzial-Archiv.

gegenseitig jene von Freiburg in Schwaben zu schützen (oben S. 128). Kaum war jedoch die Handelsstraße zwischen den Städten Villingen und Freiburg (über Urach, Brägenbrücke, Wagensteig, in das Kirchzartnerthal bei Wisneck) gehörig hergestellt, so fiel sie auch schon (1379) als Reichslehen der Herrschaft, nämlich dem Herzog Leopold von Oestreich zu, welcher sofort (29. Novbr.) beide Städte beauftragte, diese Straße so zu unterhalten, daß Jedermann, der darauf wandle, vor Unfall und Schaden gesichert sei *).

Zu weitrer Erleichterung des Verkehrs trat die Stadt Villingen mit dem Grafen Johannes von Fürstenberg, Herrn zu Haslach, in Unterhandlung, wodurch bewirkt wurde, daß die Angehörigen beider Städte, Villingen und Freiburg, anderweitigen Handelsleuten gegenüber, im Gebiet des Grafen nur den halben Zoll entrichten durften. Als solchen erhob derselbe von einem Wein- oder Fruchtwagen 2 Pfenning, einem Wagen mit schönen Gewändern 2 Schilling, mit Leinwand 6 Pfenning. Ein Karren zahlte die Hälfte, das Saumroß mit Leinwand oder Gewändern 2 Pfenning; Rückfracht hinüber und herüber, so auch das Vieh, war frei. Zugleich machte sich der Graf verbindlich, sowohl die Brücke bei der Burg Fürstenberg (Neu-Fürstenberg) stets zu unterhalten, als die Straße von der Bräger- bis zur Uracher-Steige so zu bauen, daß ein Karren und Wagen dem andern ausweichen könne, das zum Straßenbau nöthige Holz zu liefern und die Straße zu schirmen **).

Zu gleicher Zeit wurden auch von den Herren von Falkenstein Zollrechte auf ihrem Gebiet in Anspruch genommen. Nach viel Streitigkeiten und Zeugenabhören wurde

*) Stadtarchiv.

**) Urk. B. II. 25.

endlich am 28. Juni 1381 von dem Landvogt Ritter Walther von Altenklingen zu Baden in der Schweiz dahin entschieden: „daß die Falkensteiner, wie herkömmlich, von Vieh, aber sonst von nichts anderm Zoll erheben dürften" *).

Während auf solche Weise Freiburg seinen Handelsverkehr mit Schwaben, zumal in Wein, Leinwand, Tuchwerk und Kleidern, als eine Hauptquelle seines wachsenden Wohlstandes, zu erhalten und zu fördern bemüht war; suchte es diesen auch in seinen mannigfaltigen Anstalten auf eine, sowohl für die damalige als künftige Zeit ersprießliche und ehrenhafte Weise zu verwenden.

Obenan steht der Ausbau des herrlichen Münsters, zu dessen neuem Chor am 24. März 1354 der erste Grundstein gelegt wurde **). Daß die Stadt schon länger dieses kolossale Werk beabsichtete, beweist die von ihr im Jahr 1341 gemachte Erwerbung der Keppenbacher Steingrube für dieses Gotteshaus ***).

Dasselbe besaß nun noch eine Steingrube zu seiner ursprünglichen am Schlierberg, über welche „Konrad Snewli zur obern Linde, Pfleger alles Baus und Werks, so zu unsern Frauen Münster gehört," am 14. Sptbr. 1332 den Augustinern einen Weg zu der ihrigen vergönnte †).

---

*) Urk. B. II. 31.

**) „Von Gottes Geburt MCCCLIIII Jar an unser Frowen Abent in der Vasten leit man den ersten Stein an disen Kor." Inschrift am Pfeiler der nördlichen äußern Thüre des Chorumgangs.

***) Schreiber, urkundliche Belege zur Geschichte und Beschreibung des Münsters (21. Aug. 1341). — Schon früher (13. Jan. 1324) war von dem Markgrafen Heinrich von Hochberg dem Alten, ein neuer Weg zu dieser Steingrube erkauft worden.

†) Daselbst.

Der Rath nahm später, da die Geschäfte überhaupt sich vermehrten, zwei Stadtbaumeister an, wovon der eine sich verbindlich machen mußte, fleißig in den Wald am Schlierberg zu gehen und die Steingruben daselbst zu besichtigen.

Der eigentliche Werkmeister des neuen Chors wurde jedoch der berühmte Johannes von Gmünd, welcher zunächst das bei dem großen Erdbeben am 18. Octbr. 1356 zu Basel eingestürzte Münsterchor wieder aufgeführt hatte. Am 8. Jan. 1359 ernannte ihn der Stadtrath von Freiburg zum Werkmeister des neuen Chors, worauf derselbe, „da er Bürger von Freiburg und daselbst seßhaft sei", eidlich gelobte: „er werde sein Leben lang nicht mehr von diesem Werke gehen, außer mit Urlaub und Willen des Raths." Dafür habe ihm aber (ob gesund oder krank) der Rath jährlich zehn Pfund Pfenning Freiburger Münze und dazu noch vier Pfund „für ein Haus, das er damit verzinse", alle zwei Jahre ein Gewand mit Pelz, und so oft er bei dem Werke sei, den gewöhnlichen Taglohn zu entrichten *).

Ein Jahrhundert später folgte am Chorbau auf ihn wieder ein berühmter Johannes, nämlich der Niesenberger aus Grätz; Beide haben sich in ihrem Werk unsterblich gemacht.

Unter den Anstalten für Wohlthätigkeit wurde das bürgerliche Pfründehaus zum hl. Geist vorzugsweise begünstigt und beaufsichtet. Für dasselbe bestanden vier Pfleger und ein Spitalmeister aus der Mitte des Stadtraths, nebst einem untergeordneten Meister, welcher die Verwaltung und Rechnungstellung zu besorgen hatte. Der Obermeister verwahrte ausschließlich des Spitals Siegel, die Pfleger verfügten über die Pfründen an Priester, Männer und Frauen, Gesunde und Kranke.

---

*) Schreiber, urkundl. Belege ꝛc.

Wer eine ſolche erhielt, wurde ziemlich verpflegt an Wohnung, Gewand, Speiſe und Wein. Jeden Monat war für den obern Spitalmeiſter, jährlich wenigſtens einmal für die Pfleger, unter Zuzug von geiſtlichen oder weltlichen Pfründnern, Rechnungsabhör.

Der Obermeiſter empfieng auch die Kranken und entließ die Geneſenen; nur er hatte darüber zu fragen, ob Jemand, falls er im Spital ſtürbe, ſeine Verlaſſenſchaft dahin vermachen wolle.

Er ſtrafte ferner wegen kleinrer Vergehen, wie Ungehorſam, Schelten, Fluchen u. ſ. w., wofür man einen Tag oder mehrere Fleiſch oder Wein entzog, oder Jemanden in der Kinderſtube eſſen ließ. Ueber größre Miſſethaten, worauf ein Monat, ein halbes oder ganzes Jahr Gefängnißſtrafe geſetzt war, entſchieden mit ihm die Pfleger. Auch die Prieſter, die lebenslängliche Pfründe hatten, unterlagen mit des Biſchofs von Konſtanz oder ſeines Officials Willen und Rath „um redlicher Sachen willen wider Gott und den Spital" denſelben Strafen.

Ueber jeden Einkauf in eine Pfründe wurde ein beſondrer Brief ausgefertigt *).

Bei Strafe erlaubte es (1332) der Stadtrath nur: für das Münſter, das Bürger-Spital zum hl. Geiſt und das Krankenhaus vor der Stadt (oben S. 30) Sammlungen zu veranſtalten. Klöſter, Regelhäuſer, Klausner und Klausnerinnen mochten, ſo ſie deſſen bedurften, für ſich ſelbſt bitten **).

Ein beſondres Zeughaus beſaß die Stadt und bedurfte deſſen auch in ihrer erſten Zeit nicht. Jeder bewahrte ſeine Rüſtung und die ihm zugeſchiedne Waffe im eignen Haus;

*) Urk. B. I. 226 ff.

**) Urkundliche Belege zur Geſchichte und Beſchreibung des Münſters.

nur im äußersten Nothfall hatte die Stadt Handwerks-Gesellen und arme Hintersassen auszurüsten. Dazu genügte aber eine Waffenkammer im Rathhaus.

Als jedoch die Juden (1401) zum zweitenmal und nun für immer aus der Stadt vertrieben wurden, legte diese in ihre Synagoge das grobe Geschütz (Büchsen und Büchsensteine), wo es lange Zeit verblieb.

Mit der Aendrung des Kriegswesens wurden nach und nach auch die frühern Rüstungen und Waffen unbrauchbar, welche nun die Stadt von den Zünften an sich kaufte. Am meisten lieferten die Schmiede, am wenigsten die Rebleute. Für eine ganze Rüstung mit Sturmhut ohne Handschuhe wurden sieben, für Rücken und Krebs vier Gulden bezahlt. Wan unterschied schwarze und weiße Rüstungen, von denen die erstern beinahe den doppelten Preis hatten.

Den letzten Gebrauch davon machte man noch in sehr später Zeit, nämlich bei der Belagerung von Freiburg im Jahr 1744, wo auf Befehl des Stadtcommandanten die zur Bresche beorderten Soldaten mit diesen Eisenharnischen aus uralter Zeit ausgerüstet wurden. Seitdem bewahrt nur noch das Stadtarchiv einzelne Stücke zum Andenken.

Eine Stadtschule besaß Freiburg wohl schon in erster Zeit, obgleich die älteste Verfassungsurkunde derselben nicht gedenkt. Nach spätrer Uebereinkunft (3. April 1316) wählte der Stadtrath oder dessen Mehrtheil den Schulmeister, welchen der Kirchherr in das Amt einsetzte. Wollte er es nicht thun, so blieb jener dennoch Schulmeister *).

In solcher Weise erscheint 1303 »**Magister *Waltherus*, rector puerorum in Friburg**« als Schiedsrichter in einer Urkunde von St. Märgen **). 1334 Meister Berthold von

*) Urk. B. I. 209.

**) Ehmaliges Provinzial-Archiv.

Risinsburg, Bürger und gewesener Schulmeister, der (19. October) sein Haus um sechs Mark Silber an die Stadt verkauft u. s. w. *).

Der Schulmeister war zugleich Cantor, oder hatte später einen solchen zur Seite, denn im Jahr 1402 verfügte Niklaus Messerer in seinem letzten Willen: „der Schulmeister soll ein Pfund Pfenning und die Schüler insgemein sollen einen Gulden zu Mutschellen (wohl eine Art von Brödchen oder Gebäck) erhalten, damit, wenn man mich in die Kirche zu Grab tragen will, sie in mein Haus kommen, den Sarg in das Münster begleiten, dort eine Seelenmesse singen, und die Schüler, wenn es ein Werktag wäre, Urlaub bekommen" **).

Vom Jahr 1440 an erscheint Jerg Hetzel von Wiesensteig, freier Künste Meister, als Schulmeister von Freiburg. Er verpflichtet sich, gegen acht Pfund Pfenning jährlich und zu jeder Fronfasten ein Fuder Holz: „die Knaben, fremde und heimische, jung und alt, mit Lehren und was einem Schulmeister gebührt, treulich zu versehen u. s. w. ***).

Selbstverständlich trat diese Stadtschule nur dann aus ihrem Dunkel hervor, wenn mitunter ausgezeichnete Männer, wie später Kerer und Zasius an ihre Spitze traten.

Neben der Stadtschule bestanden auch noch Schulen in den Klöstern, zunächst wohl nur für die Angehörigen derselben. So finden wir im Jahr 1306 einen Herrn Johannes den Krückeler als Schulmeister des Gotteshauses Allerheiligen u. s. w. †). Besondre Mädchenschulen erscheinen erst später.

---

*) Urk. B. I. 307.
**) Stadtarchiv.
***) Daselbst.
†) Daselbst.

Auch eigne Stadtärzte (**Physici**) kommen vor. So 1321 Meiſter Werner von Buchheim *), 1446 Meiſter Paulus Glotterer, „Lehrer der Artzenie" u. ſ. w.

Sie geben auf Verlangen Gutachten, über Verfälſchungen bei Materialiſten und Apothekern ab. Denn daß dieſe auch zu Freiburg üblich waren, beweiſet ein amtlicher Bericht, worin es unter Anderm heißt: „Zu einem Vierling geſtoßnen Safran thut er (der Verklagte) zwei Loth Pariſer-Roth. Zu vier Pfund Kindbetterinnen-Wurzeln ein Pfund Flor, zwanzig Loth Koriander, ſechs Loth Reis und ſechs Loth Sandel u. ſ. w." **). Nicht minder wurden die damals zahlreichen Bäder mit ihren Schröpfanſtalten, die ſogenannten Scherer (Wundarzneigehülfen), ſo wie die Krankenhäuſer u. ſ w. von ihnen beaufſichtet.

Brunnſtuben und Brunnen waren einem beſondern Meiſter anvertraut, den ſich im Jahr 1407 die Stadt Baſel zur Einrichtung ihrer Brunnen erbat und bei deſſen Rückkehr hoch verdankte ***).

---

*) Urk. B. I. 237.
**) Stadtarchiv.
***) Daſelbſt.

XII.

Das Leben auſſerhalb der Stadt. Allgemeine Unſicherheit durch Fehden und Raubneſter. Zerſtörung der Burg Falkenſtein. — Das Leben in der Stadt. Münſter und Münſterplatz als Mittelpunkt deſſelben. Markt und Laubengänge. Reichthum durch Güterkäufe und Bergbau. Zunftſtuben und Geſellſchaften des Adels und der Bürger. — Feſte. Ringtänze. Kränzleinſingen. Einzelne Dichter. Der von Au, Buchheim, Kürnberg, Auggen, der Turner. Heinrich von Laufenburg.

Ein eigner trüber Zug geht durch das ganze, zumal deutſche Mittelalter hindurch, indem es den Fremden als Elenden (Unglücklichen) bezeichnet. Wer gedächte hiebei nicht ſchon des Sängers aus dem neunten Jahrhundert und ſeiner tiefgefühlten Worte: „Ja Freinde, du biſt ſehr drückend; ſehr ſchwer fällſt du, ich ſag dir's in Wahrheit. Mit Mühſeligkeit ringen, die der Heimath entbehren; ich erfuhr es ſelbſt, nie fand ich Liebes in dir. Nichts andres boteſt du mir, als eine Stimmung zum Weinen, ein wundes Herz und Schmerzen aller Art" *).

---

*) „Wolaga Elilenti,
harto biſtu herti;
thu biſt harto filu ſuar,
thaz ſagen ich thir in alawar.

Dieſes hatte ſich nach vier Jahrhunderten noch nicht geändert. Mächtige Städte waren inzwiſchen emporgeſtiegen, mit wohlbewehrten und reichen Bürgern; aber nur innerhalb ihrer Mauern war der Fremde ein Gaſt, außerhalb derſelben blieb er noch immer ein Elender. Dort nahm den armen oder kranken Reiſenden und Pilger die von guten Leuten geſtiftete Elenden-Herberge auf, wo er mindeſtens für den Augenblick Unterkunft und Pflege fand. Es war nach damaliger Anſicht ein Gotteshaus, das er betreten hatte, welches auch der roheſte Wegelagrer ſelten anzutaſten wagte. Dennoch befanden ſich, — die barmherzigen Brüder und Schweſtern mit ihrem Meiſter ausgenommen, — darin zu Anfang ſchwerlich Bürger aus der Stadt; ſie hätte, bei aller Nähe ſolche nicht zu ſchützen vermocht.

Denn ſchon der damalige offen gekündete Krieg war ein ganz andrer als der heutige, es handelte ſich nicht um Bewaffnete, ſondern um das Volk; etwa nur noch mit den Razzia's unſrer Tage in Afrika vergleichbar. Jede feindliche Parthei ſuchte der andern durch Brennen, Rauben, Morden oder Fortſchleppen und Schätzen ihrer Angehörigen ſo viel wie möglich zu ſchaden. Ganze Dörfer, angebaute Felder, Bergwerke wurden verwüſtet; gegenſeitig war es aber auch nicht ungewöhnlich, daß man Feinde, welche nicht zahlen und ſich auslöſen konnten, im Gefängniß verhungern ließ (oben S. 83).

Mit arabeitin werbent
thie heiminges tharbent;
ih haben iz funtan in mir,
ni fand ih liabes niht in thir.

Ni fand in thir ih ander guat,
funtar rozagaz muat,
feragaz herza,
joh managfalta ſmerza."

Otfried's Evangelienharmonie.

Noch gefährlicher als diese offnen Fehden, wobei sich Betheiligte doch hinter die Mauern flüchten konnten, waren die geheimen Ueberfälle einzelner und mehrer Wegelagrer. Und hier trägt ein Theil des damaligen deutschen Adels schwere Schuld auf sich. Vergebens war es eine der ersten Angelegenheiten Rudolphs von Habsburg nach seiner Thronbesteigung gewesen, Raubnester in Menge zu zerstören, vergebens geschah dieses auch theilweise unter seinen Nachfolgern; auch die Macht des tüchtigsten Reichshauptes genügte hiezu nicht, um wie viel weniger jene eines Königs Wenzel (1376—1400).

Daß der Adel, den zahlreichen und großen Bündnissen der Städte gegenüber, solche auch unter sich abschloß, war ganz in der Ordnung, insofern nur Sicherstellung in seinen Rechten gegen fürstliche Willkühr und kräftigere Handhabung des Landfriedens dadurch bezweckt wurde. In dieser Beziehung verdient zumal die Gesellschaft St. Georgen Schilds in Oberschwaben, so wie jene zum Löwen am Rhein gebührende Anerkennung. Anders verhält es sich aber mit damaligen Vereinen des Adels, welche entweder diese Zwecke nur zum Vorwand nahmen, oder doch einen Theil ihrer Mitglieder nebenbei entgegengesetzte verfolgen ließen und solche noch durch das Gewicht ihres Ansehens und ihrer Macht unterstützten.

„In Brandenburg hatte die raubende Ritterschaft ebenso wie anderwärts, zur Erhaltung des Gewerbs, welches sie gleich den Kurden und Turkmanen recht eigentlich als Geschäft betrieb, förmliche Verbindungen geschlossen, deren Absicht in den ihnen gegebnen Namen ganz offen ausgesprochen war. Der Verein der brandenburgischen Raubritter gab sich den Namen des Bundes der Stellmeisen; und die schwäbischen Ritter, die sich um 1367 mit einander verbanden, benannten sich nicht nur nach dem Stiftungstage ihres Bundes Martinsvögel,

ſondern auch nach dem von ihnen angenommenem Ordenszeichen Schlägler. Kein Kaiſer und kein Reichsgericht vermochte, ein Urtheil gegen dieſe ritterlichen Räuber in Vollzug zu bringen ꝛc. ꝛc." *)

Die Handelswege, welche für Freiburg entſchieden, waren mehr durch einzelne Raubritter, theilweiſe ſogar aus hohen Häuſern, in Gefahr geſetzt. Von der Zerſtörung Schwanau's an der Rheinſtraße, eines Raubneſtes der Herren von Geroldseck, war oben (S. 125) die Rede. Im St. Wilhelmsthal, in der Nähe der Straße über den Schwarzwald, hatte Freiburg ſelbſt die wilde Snewburg der Kolmannen, wegen Beraubung von Handelsleuten (oben S. 101) gebrochen. Dieſes genügte jedoch nicht, von einem ähnlichen ſchmachvollen Treiben abzuſchrecken, ſondern veranlaßte nur, daſſelbe vorſichtiger zu behandeln.

Am eigentlichen Eingang des Höllenthals, bei dem ſogenannten Hirſchſprung, lag auf einer ſteilen Felswand, terraſſenförmig emporſteigend, die ſehr geräumige Burg Alt-Falkenſtein. Hier hausten Dienſtmannen der Herzoge von Zähringen und der Grafen von Freiburg (Thl. I. S. 49. — Thl. II. S. 55). Ein Theil des zahlreichen Geſchlechts hatte ſich zu Freiburg niedergelaſſen und bekleidete, wie die Snewlin, Munzingen u. ſ. w. bürgerliche Aemter. So erſcheinen im Jahr 1335 Walther und Johannes von Falkenſtein als Mitglieder des Stadtraths und Pfleger einer Verlaſſenſchaft,

*) Schloſſer, Weltgeſchichte für das deutſche Volk. VIII. Bd. 1847. S. 302. — „Eine Geſellſchaft, die man nempt Schlegler, alſo daß Kauflüt, Pilgerin und ſuſt ander Lüt, unſer Land und Straße uf Waſſer und uf Lande nit gebuwen oder ſicher gewandeln mögen — umb ſolich Rauberi und Unfriden"; heißt es in dem gegen dieſe Geſellſchaft errichteten Bündniß vom 15. Jan. 1396. Stälin, Wirtemb. Geſch. III. 363.

im Jahr 1390 Hänslin von Falkenstein, gleichfalls als Rath und Brodschauer in der Oberstadt. Auch Thoman von Falkenstein, Jakobs Sohn, war Bürger zu Freiburg u. s. w. Andre Mitglieder dieser Familie scheinen jedoch das bürgerliche Patriziat zu ihrem Schaden verschmäht und sich auf ihrem Felsen, arm und zügellos behauptet zu haben.

Hier trieben nämlich schon seit längerer Zeit die Ritter Hans und Dietrich und des Letztern Brüder, die Edelknechte Werner und Klein-Kuno, so wie Künlin Ritters Künlin selig Sohn, das Gewerbe der Wegelagrer; wobei sie Vorüberziehende aller Art niederwarfen und um Geld schätzten, denselben jedoch immer einen Eid abnahmen, deßhalb vor keinem Gericht Klage zu führen.

Jede noch aus den Verhören aufbewahrte Aeusserung der Burgbesitzer zeugt von gränzenlosem Uebermuth, und zugleich von einem sittlichen Verderben, welches nur der eignen Frechheit Gehör giebt, und jedem menschlichen und göttlichen Gesetze Hohn spricht. Als Werner einst vier ehrbare Männer aus den Landen des Herzogs von Geldern oder Jülich niederwarf, ihnen ihr Geld (bei 46 Gulden oder mehr) abnahm, und sie selbst gefangen auf die Feste legte; mußten sie ihm bei ihrer Loslassung nicht nur schwören, Niemanden zu warnen, sondern auch sich selbst auf eine bestimmte Zeit wieder auf Falkenstein einzustellen. Zwar, bemerkt die Verhörurkunde, war es Wernern lieber, sie stellten sich nicht wieder ein; doch erwiederte er, als einige Knechte selbst sein Verfahren mißbilligten, und ihm ins Gesicht sagten, er habe kein Recht zu diesen Leuten und zu ihrem Gut, wörtlich: „er wolle ihr Gut haben, würde er aber dazu gebracht, daß er es wiederkehren müßte, so hätte er es doch die Weile unter Händen gehabt; und beriethe ihn Gott inzwischen andern Guts, dazu er Recht habe, damit wolle er dieß Gut wiederkehren."

Noch weit unverhohlner sprach er sich bei einer andern Gelegenheit aus, und bewies zugleich, daß er sich nicht etwa selbst über sein Gewerbe täusche, sondern dasselbe vollkommen zu würdigen und mit dem gehörigen Namen zu belegen wisse. Ein wandernder Walker, der zu Freiburg gedient hatte, wurde angehalten. Man nahm ihm sein Geld (5 Schilling Straßburger) und fand unter Anderm noch zehn oder zwölf Steine bei ihm, welche Werner für Sapphire, und darum den Gefangnen für einen Kaufmann hielt. Vergebens machte ihm ein Knecht neuerdings Vorstellungen. Werner bricht darüber voll Zorn in die Worte aus: „Schweig, daß dich ...., was geht es dich an; verzagter Minner und harmherziger Räuber thun nie gut."

Selbst das schöne Geschlecht, das doch allerwärts durch seine Milde sich auszeichnet, und gewöhnlich mit Erbarmung die Wunden wieder heilt, welche ein schonungloser Mann schlägt, scheint hier über den Schluchten des Höllenthals seiner Natur untreu geworden zu sein, und sich in der wilden Umgebung verloren zu haben. Spähend sah zu jeder Zeit Werners Frau aus den Fenstern umher, und gewahrte sie dann unglückliche Wandrer, rief sie selbst den Ihrigen mit Lust zu: „Sie kommen, sie kommen, laufet abhin!" Wie hoch steht neben ihr der gemeine Knecht, der ihr einst zu entgegnen wagte: „ich will nicht abhin laufen; soll ich einem das Seinige nehmen, wozu ich kein Recht habe? Wie wohl gefiele es Euch, wenn ich Euch euern Pelz nähme?" Und doch vermochte sie es noch, ihm zu erwiedern: „er wolle, scheine es, ein Junker sein!"

Nebst der Burgfrau besorgten besondre Knechte das Geschäft des Ausspähens. Sie sind namentlich in den Verhören aufgeführt: Dietrich Gipper, Hanmann Dietrich, Heintz Keller, der Niggel, der Wenk, und Wernli Stock von Breitnau,

Bisweilen ſtand auch einer der Burgherren ſelbſt unter der Feſte und angelte; kamen dann Reiſende, ſo blies er in ein Hörnlein, und alsbald ſtürzten die Knechte herbei. Klein-Künlin lief oft drei- und viermal von der Feſte herab, und war bei ſämmtlichen Angriffen.

Auf Stand oder Gewerb wurde keine Rückſicht genommen; wer herankam und überwältigt werden konnte, zog nur ſeines Gutes ledig weiter. Zu Rom führten acht Pilger (wovon drei Geiſtliche), zwei aus Holland, zwei aus Flandern und vier aus England bittre Klage, wie ihnen 700 Gulden baar bei Falkenſtein abgenommen, und ſie noch überdieß gezwungen worden, ihren Weg fortzuſetzen und Niemanden bis nach Rom zu klagen. Sieben andre wurden auf der Burg in einen Keller geworfen und durchgeſucht; da man aber nichts bei ihnen fand, ließ Werner ſie wieder ledig, „aber", ſagen die Verhöre, „der Gipper und der Wenk nahmen ihnen ihre Kleider wider Werners Willen." Ein fremder Mönch verlor unter Falkenſtein ſeine ganze Barſchaft, einen Gulden; und noch vor dem Herbſt 1389 wurden ſogar drei Schüler, deren einer des Vogts Sohn von Burgheim war, auf die Feſte geführt und durchgeſucht, und jedem ſo viel Schürlitz-Tuch abgenommen, als zu einem Wamms gehört.

Einen reichern Fang machten die Räuber an einem Lombarden, der von Köln nach Komo reiste, und dem ſie gegen ſeinen Geleitsbrief die geſponnenen Gold- und Silberfäden, die er bei ſich trug, im Werth zu 60 Gulden abnahmen. Werner ſelbſt bekannte, das Gut zu haben, und der Kaufmann richtete von Komo aus an Freiburg eine Klagſchrift in lateiniſcher Sprache. Herr Georg von Pala aus Flandern verlor 140 Gulden, wie des Grafen von Kirchberg Brief ausweist. Dem Peter, des von Meiland Boten, nahmen ſie 70 Gulden Werth und 11 Franken, wie aus des Wehingers

und derer von Konstanz Briefen ersichtlich ist. Ein Brief aus Waldshut versichert, mit den Verhören übereinstimmend, daß einem zu dieser Stadt gehörigen Knecht 16 Pfund Heller und 6 Pfund neuer Pfenning abgenommen worden. Ulgker, ein Söldner von Freiburg, klagte, seine Barschaft von 3 Gulden und 30 Schilling Pfenning; Brüchlein, ein Kirschner, Hintersäß daselbst, 18 Pfenning verloren zu haben. Munderchingern, die des Wegs zogen, wurden ihre Pferde und ihre Barschaft abgenommen, und sie noch überdieß um anderthalbhundert Gulden geschätzt, wovon sie 50 bezahlten. Einen andern Munderchinger erledigten die Freiburger. Ein Knecht von Ehingen mußte den Wein, den er führte, auf Falkenstein lassen; einem andern Knecht füllte man noch zum Spott das geleerte Faß mit Wasser und den geleerten Sack mit Mist. Einem aus Mainz nahm man in Ermanglung von Anderm Briefe und Messer ab, und ließ die Briefe durch Herrn Bernhard, einen Priester, lesen. Selbst zum verächtlichsten Taschendiebstahl scheinen sich die Burgherren, wo es geschehen mochte, erniedrigt zu haben. Von Wernern erzählte man, er habe des Bestenwirths Schwester eine silberne Schaale, und einer Klosterfrau von Rottenmünster zwei Lilachen und ein Berwer-Mäntelein gestohlen.

Auch des nächtlichen Einbruchs scheuten sie sich nicht. So befahl einst Klein-Künlin fünf Knechten, den zwei Brüdern Hennin und Klewin Hase, dem Pforrer und noch zwei andern, nächtlicher Weile mit ihm zu Zarten in Horants Hof einzusteigen, wo sie einem fremden Händler aus Schwaben heimlich sechs Schafe nahmen, und jeder, Klein-Künlin selbst auch, eines auf ihren Schultern in die Burg trugen. Dort wurden die Schafe geschunden, die Felle zu kleinen Stücken zerhauen und auf einen benachbarten Berg getragen, damit die That nicht auskommen möchte. Auf gleiche Weise wurde

auch nächtlicher Weile von zwei Knechten ein Ochs zu Horben gestohlen und auf die Burg getrieben.

Bei weitem nicht alle von den Falkensteinern näher oder ferner verübte Diebstähle, Räubereien und Einbrüche sind erhoben und aufgezeichnet worden. Die niedergeschriebnen Verhöre umfassen nur einen kurzen Zeitraum vor der Zerstörung der Burg, und deuten überdieß Manches nur an. Dabei beweisen verschiedne Stellen, wie unangenehm den Raubgenossen bei ihren Unternehmungen die Nähe der Stadt Freiburg war. Der eine wünschte sie in Flammen aufgehen zu sehen, der andre, die Freiburger auf's Rad setzen zu können, ein dritter brach in Drohungen gegen sie aus.

Es ist leicht zu erachten, daß es bei einem so gesetzlosen Leben zu noch weit empörendern Gräuelthaten kommen mußte. Man entsetzt sich, wenn man Klein-Künlins Verfahren gegen einen seiner Knechte, Weltin von Witenthal liest. Er hatte schon seit einiger Zeit mit dessen Frau sträflichen Umgang gepflogen, und dafür den Unterhändler, Klewin Hase, mit einem neuen Wamms beschenkt. Der unglückliche Knecht merkte bald das Verhältniß, in dem seine Frau stand, und machte ihr deßhalb Vorwürfe. Darüber entzündete sich in Klein-Künlin der heftigste Haß, und er schwur dem Knecht den Tod. Er ließ deßhalb eines Abends die beiden Hase zu sich kommen, gab dem Klewin seinen eignen Panzer, machte sie mit seinem Vorhaben bekannt, und befahl ihnen, wenn er anfienge, ihm zu helfen, wogegen er auch, wenn sie anfiengen, ihnen helfen wolle. Dann nahm er noch den Pforrer und Andre mit sich, und gieng mit ihnen und noch einem besonders hiezu bestellten Pfeiffer in des Knechts Haus. Hier ließ er Allen Essen und Trinken auftragen, und befahl endlich auch dem Pfeifer zu spielen. Unglücklicher Weise nahm ein gerade anwesender Freund des Weltin das Wort: man möge

nicht pfeifen, es sei schon spät, sie wollten schlafen. Da rief der Hase Einer: man müsse es doch thun, und im gleichen Augenblick zuckte KleinKünlin sein Schwert und gab unversehens dem Weltin den ersten Streich; worauf auch die Hase ihre Schwerter zogen, und, wie der städtische Bericht sagt, den armen Knecht erschlugen in seinem eignen Hause, zudem, daß sie ihn an seinem ehlichen Weib entehrt und das Seinige gegessen und getrunken hatten, und über seinen Willen in sein Haus gegangen waren. Pforrer und die Uebrigen wagten es wegen ihres Herrn nicht, etwas gegen diese Mordthat zu thun; und alle bekannten einstimmig: „Klein-Künlin hätte den Todschlag mit einem Wort gewendet, hätte er gewollt." Die beiden blutdürstigen Hase, welche so bereitwillig den armen Weltin hatten morden helfen, entgiengen, wie sich bald ergeben wird, der gerechten Strafe nicht.

Natürlich fand bei solchen Vorfällen ein steter Wechsel der Knechte auf Falkenstein statt. Den, der nur noch einiges Gefühl für Recht und Sittlichkeit hatte, trieb der Abscheu fort, und sein Herr sah sich beim Abschied genöthigt, ihn zu bitten: „daß er ihm, wenn er ihm auch nicht gut sein wolle, doch nicht zu Schaden sei." Der Bösewicht aber suchte seinen schmählich zusammengerafften Erwerb in Sicherheit zu bringen, und benützte die erste Gelegenheit, sich bisweilen mit einer Summe zu entfernen, die den Besitzern der Burg selbst „unbillig" däuchte. Wenig, des wüsten Lebens gewohnte, eben so feige und unzuverlässige als raubsüchtige und grausame Menschen blieben zurück, und mochten wohl wenig zur gehörigen Vertheidigung der Burg beitragen, als endlich durch eine der schreiendsten Gewaltthaten, die im Spätherbst des Jahrs 1389 auf ihr vorfiel, die Gerechtigkeit geweckt wurde, und die schon längst verschuldete Strafe vollzog.

Der Untergang der Falkenburg ist an höchst unscheinbare

Veranlassungen geknüpft. Ein Mädchen aus dem Kirchzartner Thal, die Tochter Künin Henselers, der Herrn Dietrich von Falkenstein angehörte, liebte Hans Schneider, einen Hintersässen von Freiburg, und ehlichte ihn gegen ihres Vaters und ihrer Freunde Willen. Ihr Mann war sehr arm, und da auch sie nichts zur Mitgabe erhielt, gerieth sie nach und nach in eine so bedrängte Lage, daß sie es doch nach einigen Jahren, als sie schon ein Kind hatte und das andre trug, wagte, mit ihrem Mann zu ihrem Vater und ihren Geschwistern zu gehen und sie um eine Unterstützung zu bitten. Die Bitte war vergebens, und hatte die Folge, daß der alte Groll wieder aufgefrischt wurde. Nur ein Bruder war auf eine unkluge Weise mitleidiger; er sagte der armen Frau, sie möge einen Rock nehmen, der in ihres Vaters Haus lag und ihrer Schwester angehörte, um doch etwas für ihre Nothdurft zu haben. Aber eben dieser Rock wurde nachmals die Ursache ihres Unglücks. Der Vater und die übrigen Geschwister nämlich erklärten ihn für gestohlen, und ließen ihren Mann als muthmaßlichen Dieb zu Ebnet vor Gericht laden, wo er jedoch durch richterliches Urtheil sogleich losgesprochen wurde.

Von nun an kochte die unversöhnlichste Rache in den Herzen dieser elenden Menschen, die unabläßig darauf ausgiengen, den Gegenstand ihres Hasses aus dem Wege zu räumen. Künin Henseler, der Vater selbst, beredete sich mit seinem Herrn, der ihm erlaubte, und ihn sogar auffoderte, den Hans Schneider zu fangen und ihn auf die Feste Falkenstein zu führen, wobei er ihm ein Wortzeichen an Henni Fräsfelin den Thorwächter zu Falkenstein gab, damit ihn dieser mit dem Gefangnen einließe. Das Wortzeichen bestand darin, daß Herrn Dietrichs Kellner zu Baldenweg dem Fräsfelin vor Kurzem Brod und Fleisch in einem Sack gegeben habe.

Nun wurde dem Hans Schneider von allen Seiten aufgelauert, und es gelang auch dem Schlupf von Kappel, seinem Schwesterſohn Hannmann Schlupf von Littenweiler und Küni Weinmann von Kappel, ihn mit ſeiner Frau bei Freiburg ob der Kapelle am obern Werde aufzufangen. Die Frau, als ſie ſah, daß man ihren Mann ſchlug und ſtach, fieng ein lautes Geſchrei an, da erhielt auch ſie einen Schlag mit einem Spieß über den Rücken, daß ſie bewußtlos niederſank. Indeſſen wurde ihr Mann das Kirchzartner Thal hinauf, zu den Birken in ihres Vaters Haus, fortgeſchleppt, wohin auch ſie, ſobald ſie ihrer wieder mächtig wurde, nachfolgte. Hier blieb er einen Freitag und Samſtag gefangen; Sonntag Morgens führte man ihn weiter auf die Burg Falkenſtein, wo ſie gleichfalls mit ihm einzudringen wußte. Nun legte man ſie aber in einer Stube in Eiſen, in der ſie des folgenden Tags, von den Schlägen und dem Schrecken entkräftet, ein todtes Kind gebar. „Und war, erzählte ſie nachher im Verhör ſelbſt, Niemand bei ihr von Frauen noch Mannen, der ihr in dieſen Sachen zu Statten käme. Und daſſelbe ihr todtes Kind wand ſie in ihren Daphart, und Morndes (künftigen Tages) auf Dienſtag zu Mittag ward ſie aus dem Gefängniß gelaſſen, und trug ihr todtes Kind bis nach Kirchzarten in das Dorf und begrub es da.“

Aufs neue hatte man ſich über ihren Mann berathſchlagt, und Ritter Dietrich ihrem Vater erlaubt, mit demſelben zu leben, wie er wolle. „Denn,“ ſagte er zu ihm: „es iſt beſſer, du verdirbſt den Gefangnen, als daß er dich verdirbt.“ So war der Unglückliche ganz in die Hände ſeines rachedurſtigen Feindes gegeben, der nur noch ſchwankte, ob man ihn aufs freie Feld vor die Feſte führen und dort erſtechen, oder in ein Bergloch werfen, oder von der Feſte ſelbſt herabſtürzen ſolle, ſich aber bald für das Letzte entſchied. Somit nahm

Künin Henseler noch einen seiner Söhne, Hannmann Schlupf, Künin Weinmann und noch zwei Andere zu sich, und kündete dem unglücklichen Gefangnen das Todesurtheil an, wobei man ihn fragte, ob er in den Kleidern hinausfallen oder sie zum Heil seiner Seele in eine Kirche vergaben wolle. Hans Schneiders Antwort war: er wolle sie seinem Kinde geben, und somit zog er sich in Künlins Hause, wo er gefangen gelegen hatte, bis auf sein Niedergewand und sein Hemd aus, und wurde auf den höchsten Punkt der Feste in Herrn Dietrichs Haus an ein Fenster geführt, unter dem sich der Abgrund auf anderthalbhundert Klafter vertiefte, wo ihm ein Theil das Haupt zu dem Fenster hinausdrückte, und ihn Hannmann Schlupf hinabstieß. Alle hatten Hand an ihn gelegt, nur Künin Henseler nicht, der Haupturheber seines Todes.

Am achten Tag, seit sie die Burg verlassen hatte, bekam endlich die Frau Nachricht von dem, was mit ihrem Mann zu Falkenstein vorgegangen war. „Da gieng sie, fährt ihr Verhör fort, mit ihrem kranken Leib von Freiburg wieder gen Falkenstein unter die Burg an die Halde, und suchte da ihren Mann, und fand ihn auch zerschmettert und modernd, und zog ihn herab an den Weg, und schuf, daß er ward begraben im Falkensteinerthal zu St. Oswalds Kirchen."

Wohl mag noch jetzt kaum ein Herz ohne Rührung, kaum ein Aug ohne Thräne des Mitleids bleiben, wenn diese Ereignisse längst verschwundner Tage an ihm vorüberziehn; diese Gräuel, diese Unmenschlichkeit auf der einen, diese zärtliche, ehliche, väterliche und mütterliche Liebe auf der andern Seite; diese heilige Sorgfalt, die des Kindes in der schweren Todesstunde nicht vergißt, und sein Wohl sogar dem eingebildeten Heil der eignen Seele voranstellt; diese unverbrüchliche Treue, die der Erschöpfung und Kraftlosigkeit des eignen Körpers nicht achtet, den zerschmetterten, modernden Gatten in ihren

Schooß nimmt, und ihm den einzigen Dienſt erweißt, den ſie ihm noch erweiſen kann, ihm ein Grab an geweihter Stätte bereitet.

Ergreifen ſolche Ereigniſſe noch jetzt nach mehr als fünfthalbhundert Jahren mit fortreißender Gewalt jede fühlende Seele, um wie viel mächtiger, ja wie unwiderſtehlich muß nicht damals ihr Eindruck geweſen ſein, als ſie ſo eben vor ſich giengen, und die neue Kunde lebendig von Mund zu Mund erſcholl; als noch bei den friſchen Gräbern des Vaters und Kindes ſich die Haufen des tief empörten Volks verſammelten, und die Frau und Mutter, in ihren Schmerz zerfloſſen, unter ſie und vor den Rath und die Gemeinde zu Freiburg trat, um ſie zur gerechteſten Rache aufzurufen.

Freiburg zögerte nicht. Sogleich wurden von allen Seiten her Erkundigungen über die Burg Falkenſtein eingezogen, die Beraubten mündlich und ſchriftlich vernommen, und ſchon unterm 15. Jänner des folgenden Jahrs (1390) gieng ein eigner Abgeordneter an das königliche Hofgericht zu Rottweil ab, dort Werner von Falkenſtein und deſſen Feſte in die Reichsacht zu erklagen. Der Erfolg dieſer Sendung geht aus den Urkunden nicht hervor; ſo viel iſt jedoch gewiß, daß Freiburg nun Werner von Falkenſtein und den Seinigen offne Fehde anſagte. Mit der Stadt widerſagte noch eine Menge von Adelichen, an ihrer Spitze Herzog Reinold von Urſlingen, ein Sohn des kühnen Abentheurers Werner, der mit ſeiner ſogenannten „großen Geſellſchaft" eine Reihe von Jahren hindurch der Schrecken Italiens geweſen war. Dieſelbe beſtand aus vielen tauſend herrenloſen Freibeutern, leider größtentheils Deutſchen, die jenſeits der Alpen ihre „Ritterzehrung" ſuchten. Im Jahr 1351 war er nach Urſlingen bei Rottweil zurückgekehrt und wohl ſchon im Jahr 1390 geſtorben, als ſein Sohn Reinold die rächenden

Schaaren vor Falkenstein führte und die Burg den Felsen, auf denen sie sich erhob, gleichmachen half.

Die Zerstörung der Burg war übrigens nicht die einzige Strafe, welche die Falkensteiner traf. Freiburg hielt den Ritter Dietrich und später Klein-Künlin sammt mehrern ihrer Helfer in schweren Banden. Unterm 8. Febr. erklären Bürgermeister und Rath zu Freiburg, daß sie mit den Brüdern Werner und Klein-Künlin v. Falkenstein und mit Künlin, Herrn Künlins seligen Sohn, auf den Landvogt Herrn Reinhart von Wehingen, wegen Allem, was zu Falkenstein verlaufen, einen Anlaß der Art eingegangen hätten: daß dieser Herr Recht darum sprechen solle, wenn er mit der Minne (durch gütliche Unterhandlung) nicht durchsetze; auch solle es ihm freistehen, acht Schiedsmänner minder oder mehr zu sich zu nehmen. Unterm 9. März erklärt sich Thoman von Falkenstein wegen seines Antheils, den er an der gebrochnen Feste hatte, mit Freiburg ganz ausgeglichen; unterm 31. März beurkundet Ritter Dietrich von Falkenstein, der bisher zu Freiburg im Gefängniß gelegen hatte, daß ihn die Stadt dessen entlediget bis auf den Sonntag nach Kreuzerfindung im nächsten Maimonat; dann habe er sich aber wieder in des Stockwärters Eberhard Haus zu stellen, und es nicht zu verlassen ohne des Raths zu Freiburg Urlaub, Wissen und Willen, bei dem Eide, so er darum mit aufgehobner Hand zu den Heiligen geschworen. Als Bürgen stellten sich die Ritter Heinrich von Blumeneck, Hans Snewlin im Hof und die Edelknechte Hans v. Blumeneck und Hans Burkhard v. Wißneck.

Diese Bürgen, besonders aber Heinrich und Hans von Blumeneck scheinen sich auch in der Vermittlung selbst, die langsam voranschritt, sehr thätig bewiesen zu haben. Noch unterm 13. Jänner des folgenden Jahrs macht Freiburg eine neue Vorstellung an den Landvogt, wiederholt nochmals in

gedrängter Zusammenstellung die Unthaten der Falkensteiner, und endet mit dem trefflichen Schlusse: „Lieber Herr, da uns nun diese bösen übeln Thaten von Beiden, Herrn Dietrichen und Klein-Künlin, vorgekommen sind, so sind wir Gott und dem Rechte schuldig, daß wir es nicht ungebessert hingehen auch sie nicht aus dem Gefängnisse lassen; denn wo wir es thäten, so fürchteten wir von Gott und von der Welt gestraft zu werden, und trauen auf Euere Gnade und Gerechtigkeit, und bitten Euch fleißigst, daß Ihr uns hiezu beiständig, berathen und beholfen seiet, damit dieß Unrecht gebessert werde wie Recht ist u. s. w.."

Endlich stellte Künlin von Falkenstein unterm 23. Juni 1391 die Sühnurkunde aus, und Heinrich und Hans v. Blumeneck verbürgen sich unterm 4. Juli, der Stadt Freiburg mit Leib, Gut und Festen gegen Künlin beholfen zu sein, wenn er sein Wort breche. Am gleichen Tag (4. Juli 1391) wurde auch die Sühne mit den Rittern Hans und Dietrich und den Edelknechten Werner und Klein-Künlin zu Stande gebracht. Schwer büßten die Knechte und Helfer ihre schändlichen Dienste. Schlupf von Kappel und die beiden Hase wurden gerädert; Künin Henseler, zwei seiner Söhne und Künin Weinmann lagen im Gefängnisse, ihre Strafe ist nicht aufgezeichnet.

Ohne Zweifel mußte es den Falkensteinern sehr empfindlich fallen, die fast unbezwingliche Feste ihrer Ahnen schon so früh in Trümmern zu sehen. Sie hatten sich wahrscheinlich alle, nach dem Sturz derselben, in Freiburg angesiedelt, und ihre Nachkommen versuchten es nun zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, von der Stadt Freiburg die Erlaubniß zur Wiedererbauung derselben zu erhalten. Aber die Rathsbücher aus dieser Zeit melden: „Als vor unsern Rath gekommen sind Kaspar, Hans Jakob und Heinrich von Falkenstein, von

ihrer selbst und andrer ihrer Freunde wegen, und da erklärt haben, daß sie meinen, Falkenstein die Feste wieder zu bauen: da haben alte und neue Räthe die Briefe und bösen Geschichten, so vor Zeiten ab Falkenstein geschehen sind, darum die Feste gebrochen ward, zu Hand genommen, angehört, und darauf erkannt, daß man die Feste nie wieder baue nach den bösen räublichen und schädlichen Thaten, so da geschehen sind. Und ist darauf den obgenannten von Falkenstein, da sie die Unsern sind, bei ihren Eiden geboten worden, die Feste nicht zu bauen und die Sache fernerhin an Niemand zu werben noch zu treiben; käme der Rath darüber in Kosten oder Schaden, so werde er sich an sie halten. Und hat der Rath geboten, es zu ewigem Gedächtniß in dieß Buch zu schreiben (6. Juni 1414)" *).

Wenig Jahre vor der Zerstörung von Falkenstein (5. Sept. 1385) war der Abt Berthold zu St. Märgen von den eignen Mönchen im Speisesaal des Klosters, und ein Jahrzehend nach derselben (27. Sept. 1401) sein Nachfolger Johannes von dessen Kastvögten, den Brüdern Heinrich, Martin, Rudolf und Otman von Blumeneck in der Hohlgasse beim Dorfe Mördingen erschlagen worden.

Wenden wir uns von diesen Gräuelscenen außerhalb der Mauern Freiburgs zur Betrachtung des Lebens innerhalb derselben. Je beschränkter und gefährlicher dort Geschäftsreise und Pilgerfahrt ohne wirkliches Geleit bloß mit Geleitsbrief, zumal auf den Wegen über das Gebirg war; um so störungsloser und freier entwickelten sich hier alle Kräfte neben- und miteinander. Ueberhaupt war das bürgerliche Leben damals

*) Urk. Buch II. 59 ꝛc. ꝛc. — Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, wo auch Sagen und Regesten von der Familie Falkenstein, Jahrgang 1844. S. 149 ff.

größtentheils ein öffentliches, auf Straßen und Plätzen, während es sich heut zu Tag meistens in die vier Wände des Hauses zurückgezogen hat. Deßhalb scheint es nur schwer zu erklären, wie doch die Voreltern so eng zusammen wohnen konnten; sie trieben ihre Wirthschaft, wo immer möglich im Freien, wie man sie jenseits der Alpen treibt.

Schon der Bau der Stadt selbst lud dazu ein. Wie gegenwärtig noch in Bern (theilweise auch die Gewerbslaube zu Straßburg), so zogen sich die Lauben, gewölbte Bogengänge und dahinter Buden aller Art, längs der Häuser der Hauptstraße und des Münsterplatzes zu Freiburg hin. Vom frühen Morgen an bis zum späten Abend, sogar bei wenig günstiger Witterung war hier Alles in lebhafter Bewegung. In Straßen, wo keine Lauben sich befanden, legten die Bäcker ihr Brodwerk unter sogenannten „Blachen" (Schutzdächern von grober Leinwand) auf hervortretenden Gestellen aus, die Schneider setzten auf solchen Tischen ihre Nadeln in Bewegung, Küfer rollten ihre Fässer vor das Haus, um sie auszubrennen und zu binden. Krämer, Kleinkrempen, Zuckerbäcker, kurz beinahe alle Gewerbe sahen einen Theil der Gasse als zunächst ihnen angehörig an, auf dem sie ihre Waaren zur Schau ausstellten und verkauften.

Den Mittelpunkt für das bürgerliche Treiben bildete jedoch sowohl das Münster selbst, als der Platz vor demselben. Waren doch schon an seinen vordern Strebepfeilern nicht nur die Ellenmaße und die Umrisse für Brod und Backsteine eingegraben, sondern auch die Urkunden über Jahrmärkte und Kohlenverkauf daselbst in Stein ausgefertigt. Hieher rief die Glocke Schultheiß, Schöffen und Bürgerschaft nur allzuhäufig zum Blutgericht, da aus etwa fünfzig Jahren nicht weniger als 264 Fälle von Mord und 121 von schwerer Verwundung

auf den, damals öffentlich ausgehängten Pergamentrollen verzeichnet sind *).

Im hohen Chor besetzte die Herrschaft das Civilgericht. Hatte der Gottesdienst an Werktagen ein Ende, so wurde die Kanzel für den Ausrufer und Steigerungen in Beschlag genommen. Erst ein Jahrhundert später wurde dieser Unfug abgestellt; wogegen man das Münster für Doctorate und Disputationen in Beschlag nahm. Hochzeiten und Kindtaufen wurden in Begleitung der Stadtpfeifer und gewöhnlich auch der Singschüler ein- und ausgeführt. Zunächst am Münster behaupteten die Krempen mit Obst und Geflügel ihren Sitz; nur an Sonn- und Feiertagen durfte „weder am Kirchhof, noch sonst öffentlich etwas anders als Brot, Wein und Fische ausgelegt und verkauft werden" **).

Da jeder Bürger damals mehr oder weniger an dem Markt betheiligt war, so fanden sich auch immer „ehrbare Leute genug" als Zeugen bei der öffentlichen Ausfertigung der Urkunden. Wie der Kauf und Verkauf der Lebensmittel, theilweise mit der Fronwage, so durften auch die Geldgeschäfte an den Wechselbänken nur öffentlich vor sich gehen. Hatte der Wechsler nicht Geld genug zur Hand, so mußte er aus seinem Hause solches herbringen lassen, damit sich Jedermann von seiner Redlichkeit überzeugen konnte.

Strömte an Marktagen, wie noch jetzt, die ganze Umgegend stundenweit in die Stadt und bot den Anblick mannigfaltiger Landestrachten dar; so entwickelte dagegen die Stadt bei den Kirchgängen am Sonntage, sowohl in den Anzügen der Geschlechter als der Handwerker ihren ganzen Luxus. Voran gieng immer paarweise der weibliche Theil der Fa-

*) Urk. B. II. 136 ff.

**) Daſ. II. 176.

milie, die Kinder zuerſt nach ihrem Alter, dann folgte gleichmäßig der männliche Theil, welchen der Hausvater abſchloß.

Gewerb und Handel hatten auch den gewöhnlichen Bürger wohlhabend, nicht ſelten reich gemacht. Eine Hauptquelle ſeines Wohlſtands lag in dem Vorrecht, adeliche Güter (was ſonſt nur dem Adel zuſtand) an ſich zu kaufen. Dadurch kamen nach und nach ſehr viel Beſitzungen des Landadels im Breisgau in Hände der Bürger, die nun ihrerſeits damit nicht ſelten in den Adelſtand eintraten. So unter Andern „der erbare und beſcheidene Johannes Tegenlin, Johannes Tegenharts ſelig eines Burgers zu Freiburg Sohn", nach dem Kauf mehrer Herrſchaften *). Auf gleiche Weiſe Martin Maltrer, deſſen Vater Johannes die Ortsſage (was auch nicht unwahrſcheinlich iſt) zum Metzger macht und ihn dadurch ſehr reich werden läßt, daß er in ſeinem Haus zum rothen Kreuz (in der jetzigen Jeſuitengaſſe Nro. 304) einen Schatz gefunden habe. Schon 1326 erſcheint er in den Rechnungen der Stadt als Gläubiger derſelben, mit einhundert **), das Jahr darauf mit vierhundert Mark ***). Im Jahr 1337 wird unter Andern Ritter Diethelm von Staufen ſein Schuldner u. ſ. w. †) Sein Sohn Martin heißt im Jahr 1343 noch einfach „Johannes Sohn Bürger von Freiburg" ††), im Jahr 1368 iſt er Ritter †††), 1381 öſtreichiſcher Land-

*) Dieſer Tegenlin (nach damaliger Sitte verkleinert von Tegenhart) hatte viel Geſchäfte in Güterkäufen gemacht; 1368 mit Dietrich von Falkenſtein, 1408 (nebſt ſeinem Bruder Konrad Tegenlin) mit Heinrich von Blumeneck u. ſ. w.

**) Urk. Buch I. 263.

***) Daſ. I. 270.

†) Daſ. I. 332.

††) Daſ. I. 355.

†††) Daſ. I. 507.

vogt im Elsaß und Breisgau *). Von ihm wird nochmals später die Rede sein.

Eine andre Quelle ihres Reichthums fanden Bürger von Freiburg in den Silbergruben des Breisgau's, welche zwar als Reichslehen der Herrschaft zustanden, aber, da diese ihres Schuldenstandes wegen solche nicht einmal gehörig betreiben konnte, theilweise wenigstens als Pfandschaften in bürgerlichen Händen waren. So unter andern das Suggenthal, das in der Nähe der Stadt Waldkirch von einem Vorberg des Kandels herab gegen den Elzfluß ausmündet. Schon im dreizehnten Jahrhundert befanden sich die Turner mit ihren Genossen im Besitz der dortigen Silbergruben, zu deren besserm Betrieb sie im Jahr 1284 jene Wasserleitung, deren Spuren man noch jetzt wahrnimmt, anlegten **); die auf der sogenannten Platte, oberhalb St. Peter das Wasser aufnahm und es über den Bergrücken, mehr als zwei Stunden weit, in das Thal führte. Da die Besitzer dieser Gruben durch deren Erträgniß reich und dadurch wohl auch üppig wurden, so sah das Volk die Zerstörung derselben durch einen Wolkenbruch als Strafe Gottes an.

Mitten im Thal, — so wird erzählt, — auf dem Platz, der noch jetzt Schloßmatte heißt, sei, umgeben von den Hütten der Bergleute, ein schönes Schloß, von einer Edelfrau mit ihrer Tochter bewohnt, gestanden. Erstre wäre so übermüthig geworden, daß sie über ihrer Bettstätte ein kristallnes, zur Aufnahme von Goldfischchen bestimmtes Becken angebracht und demjenigen, der einen laufenden Brunnen dahin führe, die Hand ihrer Tochter versprochen habe. Ein junger Bergmann habe wirklich, natürlich nur mit des Bösen Hülfe, das Mei-

*) Urk. Buch II. 27.

**) *Schöpflin* hist. Zar. Bad. I. 239.

sterwerk ausgeführt und bald darauf die Hochzeit gefeiert. Zu gleicher Zeit aber, als hier die Ausgelassenheit am höchsten tobte, sei ganz oben im Thal ein armer Mann schwer krank gelegen, welcher den Seelsorger zu sich erbeten. Als derselbe an den taumelnden Gästen vorbeigegangen, hätten sich solche nicht nur nicht stören lassen, sondern noch über ihn und des begleitenden Meßners Glöcklein gespottet. Durch die empfangne Wegzehrung wunderbar gestärkt und erleuchtet, habe nach des Priesters Entfernung der Kranke, von seinem Sohn unterstützt, den Berg bestiegen, weil jetzt dem Thal ein furchtbares Strafgericht bevorstehe. Und so sei es denn auch gekommen. Ein unendlicher Wassersturz aus den Wolken sei auf dasselbe eingebrochen und habe Alles auf einmal in seinen Fluthen begraben.

Die Zeit dieses Ereignisses wird verschieden angegeben und theils in das dreizehnte, theils in das vierzehnte Jahrhundert versetzt *).

Denkmale des damals von Bürgern von Freiburg aus dem Ertrag der Silbergruben gewonnenen Reichthums, sind noch Glasgemälde auf beiden Abseiten des Münsters, welche Bilder aus dem Bergmannsleben darstellen, theilweise auch noch mit den Namen der Gruben (Nellins-Frond und Dieselmut), so wie der Stifter (Franz und Adelheid Tulenhaupt) und deren Wappen versehen sind **).

Nebst dem Bergbau wurde von Freiburg aus auch der Handel mit kostbaren Steinen betrieben, welche in der

---

*) „Anno Domini 1280 in Succental fragore nubium trecenti homines perierunt." *Jo. Vitoduranus* apud *Eccardum* I. col. 1761. — Crusius Pars III. libr. V. cap. I. setzt den Untergang auf 1348 an u. s. w. — Taschenbuch für Geschichte und Alterthum 1840. S. 269 ff.

**) Das Münster zu Freiburg. II. Aufl. Beil. S. 10.

Stadt selbst und ganz in ihrer Nähe geschliffen wurden. Solche Schleifhäuschen, die jetzt sämmtlich verschwunden sind, kommen schon in der Abtretungsurkunde des Grafen Egeno IV., gelegentlich der Kreuze um Freiburg vor. Auch das älteste Bürgerbuch enthält die Namen solcher Polierer (Heinrich Sütterlin, Hans von Rottenburg u. s. w.). Wie in neuerer Zeit die Granaten aus Böhmen, so wurden Jahrhunderte lang Chalcedone *), Achate, Onire u. s. w. aus den Bergen von Lothringen bezogen und durch die Arbeit der Freiburger Steinschleifer so gesucht, daß man sie noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, als „königliche Geschenke" auszeichnete **). Münster, in seiner Kosmographie weiß von Freiburg kein bezeichnenderes Merkmal vor Augen zu legen, als eine Hand, die einen großen Kranz geschliffener Paternosterkugeln emporhebt. Durch ihren großen Verdienst wurden aber auch die Steinschleifer zu Freiburg nach und nach so ausgelassen, daß sich ein Ausschuß ihrer Meister genöthigt sah, den Stadtrath ausdrücklich zu bitten: „auf Kosten und für den Bedarf ihrer Innung drei eigne Gefängnisse in dem Predigerthurm bauen zu lassen", was als sehr nöthig, bewilligt wurde.

Gelegenheit, seinen Reichthum und Prunk zur Schau zu bringen, bot zu Freiburg in dieser Periode, nebst andern Feierlichkeiten, vorzugsweise das erst im Jahr 1264 eingeführte Fronleichnamsfest dar. Ursprünglich von kirchlicher Bestimmung, wurde es sogleich vom Volk sich angeeignet und als sein Lieblingsfest ausgestattet. Es lieferte zu dessen Um-

*) Ein besondrer Rathsbeschluß verlangt von den „Balierern", daß sie die „Obentür von Kalzedoniern" die sie machen und hinwegführen, auch verzollen sollen.

**) Marsilius Ficinus in einem Briefe an Martin Breuninger.

zug, in den mit grünenden Bäumen und Kränzen geſchmückten und mit Blumen beſtreuten Straßen, nicht nur ſeine Zünfte mit fliegenden Fahnen und kriegriſcher Muſik, ſondern auch ſein Paſſionsſpiel, das bürgerliche Drama des Mittelalters. Hier erſchienen von Adam und Eva an, theils einzeln, theils in Gruppen, die denkwürdigſten Perſonen des alten und neuen Teſtaments, ſogar Georg mit dem Drachen und das Schiff der Urſula mit ihren Jungfrauen. War der Umzug vorüber, ſo begann auf einer Tribune des Münſterplatzes erſt das Spiel ſelbſt, wie es die bürgerlichen Dichter, von denen ſpäter die Rede ſein wird, aufgefaßt und niederſchrieben hatten.

In gleicher Weiſe ſtanden die meiſten übrigen öffentlichen und häuslichen Feſte, zum Theil von heidniſcher Vorzeit her, mit kirchlichen in Wechſelwirkung. So die zwölf heiligen Nächte mit ihren Poſſelabenden und Vorzeichen. Lied und Kuchen der Dreikönige, die Palmenweihe, das Eierſpringen an Oſtern, das Pfingſtfeſt mit ſeinem Mummenſchanz, Maibaum und Maibrunnen, die Oeſchumzüge, das Johannisfeuer, der Kräuterſegen, Allerſeelen, das Hubertusfeſt, die Beſcherung in der Klausnacht u. ſ. w.

Auch an öffentlichen Luſtſpielen, ſatyriſchen Stücken mit Umzügen fehlte es, zumal in der Faſtnacht, nicht. Nur ſolche wurden verboten, welche, wie die Judenſpiele (oben S. 140), zu aufregend und ſtörend in das tägliche Leben eingriffen.

Ernſt und heiter bewegte ſich das Leben auf den Zunftſtuben, ſowohl in Berathungen, unter Vorſitz des Meiſters und der acht Aelteſten, als in Zunfteſſen und in gemeinſchaftlicher Feier jedes häuslichen Ereigniſſes von Angehörigen. Da Letztres oft zu weit getrieben wurde, ſo ſah ſich der Stadtrath ſchon im Jahr 1418 veranlaßt: das „Schenken auf dieſen

Trinkstuben bei der Geburt oder dem Tod eines Kindes" streng zu verbieten und seinen Beschluß von der Kanzel herab verkünden zu lassen. Bis auf die neure Zeit war noch ein Theil der Zünfte im Besitz seiner Häuser, nach deren Bildern man sie bezeichnete. So hieß die Zunft der Handelsleute zum Falkenberg, der Metzger zum Sternen, der Bäcker zum Elephanten, der Schuster zum Bären, der Schneider zum Schäppele (Kranzlein), der Rebleute zur Sonne, der Maler zum Riesen, der Tuchemer zum Rosenbaum; in ältrer Zeit eine der größten Zünfte, der Hauptinnung nach aus Tuchmachern, Tuchscherern und Walkern bestehend, die meistens in der Neuburg saßen und bei der Zerstörung derselben durch die Franzosen (wovon später) genöthigt wurden, auszuwandern u. s. w.

Von großem Belang für das öffentliche Leben in Freiburg wurden auch die zwei, in diesem Zeitraum entstandenen Gesellschaften zum Ritter und zum Gauch, welche man, nach heutiger Ausdrucksweise, als Casino des Adels und der Bürger bezeichnen würde.

Das Haus zum Ritter (jetziges erzbischöfliches Palais am Münsterplatz) mit seinen drei Wärtern („Knechten"), befand sich schon vor der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in der Hand der adelichen „Trinkgesellen" und wurde im Jahr 1365 durch Ankauf des Nachbarhauses „zum Juden" um 80 Pfund Pfenning Freiburger Münze vergrößert. Vor demselben saßen an schönen Abenden die ältern Herren im Gespräch, während sich die jüngern in Spielen übten, worunter namentlich das „Steinwerfen" (wohl das jetzt noch in der höhern Schweiz übliche „Potschen," eine Art von Kegeln) herausgehoben ist.

Ohne Zweifel gieng aus diesem Gesellschafts-Haus unter Anderm die Verbindung des Adels hervor, welche von dem-

ſelben unterm 23. Aug. 1370 zu Ehre und Nutzen des Hauſes Oeſtreich und zu eignem Schirm und Frommen, vorläufig auf ein Jahr abgeſchloſſen wurde. Hier erſcheinen die damaligen Freiburger Patrizier noch ziemlich vollſtändig, während ſchon nach zwei Jahrzehenden (1386) die Schlacht von Sempach ihre Reihen gelichtet und manchen ihrer Geſchlechter den Untergang gebracht hatte. Darum möchte es nicht ohne Intereſſe ſein, ſie hier nochmals zu überblicken.

Die Tuſelingen mit Andern ſind bereits vorübergegangen, am zahlreichſten noch die Snewlin („im Hof" mit 4, „Bernlapp" mit 3, „Kung" mit 1, ebenſo „Kotz", nebſtdem noch mit 3 nicht näher bezeichneten Mitgliedern, worunter ein Schultheiß) vertreten. Von Turnern erſcheinen zwei, darunter der Bürgermeiſter von Freiburg, von Munzingen einer. Von andern Familien: Ätſcher, Baldinger, Beler, Fürſtenberg, Blageben und Geben, Häfenler, Hagenau, Keppenbach, Kippenheim, Kirchheim, Lermündli, Lup, Meiernieß, Meinwart, Rieheim, Ruber, Sigelmann, Sigſtein, Statz, Steinmeier, Tanheim, Tegenhart, Tröſcher, Urach, Weisweil, Wiggersheim.

Neben der adelichen Geſellſchaft zum Ritter, beſtand die bürgerliche zum Gauch (Kukuk, vom Bilde des Eckhauſes der Gauchgaſſe ſo genannt) und erhielt ſich vom Jahr 1361 an bis auf die neuere Zeit *). Unter ihren Stiftern erſcheinen auch zwei (Hentzmann und Walther) Sneweli und ein Johannes Tanheim. Die übrigen ſind: Jakob und Johannes Apotheker, Bienger, Blum, Bökli, Dick, Frei, der Wirth zum Fürſten, Geßler, Gotfried, Hertli, Hornberg, Hüter, Huſer, Kräher,

*) Die letzten Rechnungen dieſer Geſellſchaft ſind vom Jahr 1741.

Landold, Lempi, Marti, Mücheli, Neuenstadt, Oeler, Roth, Schwarz, Sorner, Staufen, Werli (der Schriber), Wibeler, Zimmermann.

Ihre Statuten vom 27. Octbr. d. J. (1361) *) wurden am 30. Mai 1384) **), 12. Novbr. 1409 ***) und noch öfter erneuert †). Sie gehen im Wesentlichen auf folgende Punkte hinaus:

Zur Aufnahme eines neuen Gesellen hat mindestens die Hälfte der alten abzustimmen; erklärt sich ein einziger von diesen gegen ihn, so muß er abgewiesen werden. Der Eintretende zahlt, falls er eines Stifters, der das Haus miterkaufte, Sohn ist, ein Pfund Pfenning; als minderjähriger Sohn eines andern Mitglieds zwei, sonst fünf Pfund Pfenning.

Wer Mitglied ist, steckt sein Wappen auf der Tafel auf und übernimmt, so wie ihn die Reihe trifft, auf einen Tag die Wirthschaft. Jeder zahlt sogleich, was er genießt, sei es zur Ürte, zum Imbiß oder Nachtmahl, oder unterliegt, bis seine Schuld getilgt ist, einer Geldbuße. So auch jeder Schwörer ††), Schimpfer oder Schläger; drei aus der Gesellschaft entscheiden hierüber. Nur Fälle, wegen derer man die Glocke zieht (die vor das Blutgericht gehören), sind ausgenommen. Der Geistliche wird hierin gleich gehalten; er schwört vor seiner Aufnahme, daß er nichts aus der Gesellschaft anderswohin (vor das geistliche Gericht) ziehen werde. Wer zu einem Gebot unentschuldigt erst nach einer Stunde

*) Urk. Buch I. 483 ff.
**) Daselbst II. 36 ff.
***) Daf. II. 235 ff.
†) Daf. II. 426 u. f. w.
††) Daf. II. 236.

eintrifft, zahlt den Bußpfenning; wer den geschwornen Gehorsam weigert, dem nehmen die Drei, mit Zustimmung der Gesellschaft, sein Wappenschild von der Tafel ab.

Auch in den sonst abgeschloßnen Ordenshäusern bewegte sich zeitweise fröhliches Leben. Deßhalb verlangte im Jahr 1354 der Komthur der Deutschherren vor Gericht, daß man in des Nachbars Haus ein Fenster vermauern lasse, woraus man ihnen zusehe, „wenn sie Spiel oder andre Kurzweil auf ihrem Kirchhof trieben." Der Kläger wurde abgewiesen *).

Von jeher war die Linde mit ihrer breiten Krone und ihren duftigen Blüthen, in Dörfern und Städten ein Lieblingsbaum der Deutschen. Häufig war um sie herum zugleich der Gerichts- und der Tanzplatz, wo namentlich die bei den Alten so beliebten Ringtänze, von denen kaum noch eine Spur übrig ist, gehalten wurden. Die Oberlinde zu Freiburg kommt schon im Jahr 1291 vor **). Seit länger als einem halben Jahrtausend hat sie um sich Alt und Jung, in Freude und Leid, zumal an schönen Sommerabenden versammelt. Da wurden denn auch die einst so gepriesnen Kränzleinlieder, frohe Spiele des Scherzes und des Volkswitzes gesungen. Gewöhnlich saß eine des Gesangs geübte Jungfrau, ein Blumenkränzchen in ihren Haaren inmitten der blühenden Bürgerstöchter, und nun nahte sich ihr ein in Gesang und Witz gleichfalls fertiger Jüngling mit der Bitte:

---

*) Archiv der Deutschordens-Commende.

**) „Heinrich der Lange ze der oberun Lindun." (Urk. I. 118.) — Später (1344) „Ein Hus unter der oberen Lindun in dem Spitze an St. Anthonien. Davon geben wir dem Grafen 3 Pfenning. Daran sind fünf gehusit." Güntersthaler Zinsbuch.

„Gott grüß euch, hübſche Jungfrau fein,
Möcht euer Roſenkränzlein mein doch ſein;
Ach ſo greift höflich und fein
Mit eurer ſchneeweiſen Hand
Auf euer oberſtes Harband.
So will ich es legen in einen Schrein,
Und will es tragen über den Rhein,
Und will es euch ſagen zu Ehre
Daß es von der ſchönſten Jungfrau wäre."

Dieſe iſt zwar nicht abgeneigt, es zu thun, doch muß der Sänger vorher noch Proben ſeiner Geſchicklichkeit und Artigkeit ablegen.

Es ſteht nun bei der Jungfrau, ihm Volksräthſel jeder Art, ſchwerer oder leichter, wie wir ſolche noch bisweilen in Kalendern finden, aufzugeben. Sie thut es mit Folgendem:

„Hübſcher junger Knab! auf meines Vaters Giebel
Sitzen der Vögelein ſieben;
Weß die Vögelein geleben,
Können ihr mir das ſagen,
So ſollt ihr mein Kränzlein von hinnen tragen."

Der Sänger erwiedert:

„Der erſt gelebt euer Jugend,
Der ander euer Tugend,
Der dritt eurer ſüßen Aeuglein Blicke,
Der viert euers Gutes,
Der fünft euers Muthes,
Der ſechst euers ſtolzen Leibs,
Der ſiebent euers reinen Herzens Schreins;
Zart Jungfrau gebt mir das Kränzlein, es iſt an der Zeit;
Oder fürbaß mir verſagen
Mit hübſchen Worten und daran nicht verzagen.

Die Jungfrau:

„Hübſcher junger Knab, können ihr mir gezeigen
Den Stein, den nie ein Glocke überſchall,
Nie ein Hund überball,

Nie ein Wind überwag (überwehte),
Nie ein Regen überſprag (überſpritzte);
Können ihr mir das geſagen,
So ſollen ihr mein Roſenkränzlein von hinnen tragen."

Der Sänger:

„Der Stein liegt in Helles (der Hölle) Grund,
Den nie ein Glocke überſchall,
Den nie u. ſ. w.
Zarte Jungfrau gebent mir das Roſenkränzlein zu dieſer Stund."

Dieſes Lied wurde mit andern ähnlichen Inhalts, worin gegenſeitig auch der Sänger Räthſel vorlegte, Jahrhunderte lang unangefochten in Freiburg geſungen *), bis das Kränzleinſingen ſelbſt mit noch manch Anderm einem ſtrengen Verbot anheimfiel. Unterm 12. Juli 1574 verordnete nämlich der Stadtrath: „Wo einer erwiſcht wird, der um das Kränzlein ſingt, (iſt er) ſtraks gefänglich einzuziehen. Und dieweil ein Schloſſergeſell gar erſchreckliche unleidliche Fragſtück vor dem Wilden-Mann, allda er jünſt um Kränzlein geſungen, ſolle aufgeben haben, (iſt) fleißiglich durch die geheimen Räth Erkundigung einziehen zu laſſen." (Nachſchrift). „Der Balierer von Endingen, ſo die unbeſcheidenliche unchriſtliche Frag

*) Zum erſtenmal wurde es im Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland, Jahrg. 1839 S. 362 ꝛc., mitgetheilt; von wo es in Uhland's Volkslieder I. 7 ꝛc. übergieng. Daſelbſt findet ſich auch noch eines aus ſpätrer Zeit, in welchem die Räthſel von einem Sänger dem andern und noch der Jungfrau aufgegeben werden:

„Jungfrau, ſagt mir zu dieſer Friſt,
Welches die Mittelblum im Kränzlein iſt?
Der Blümlein eben viel ſeind,
Die Lumber im Kränzlein ſtend." — —

„Ich hör ein großes Schweigen,
Das Kränzlein will mir bleiben.
So merkt mich, liebe Jungfrau mein,
Ihr möget wohl die Mittelblum im Kränzlein ſein."

aufgeben und einzogen (ist), antwortet: er hätt solche zuvor in Waldkirch gehört und gemeint, es schade nichts."

Als sich Herzog Berthold V. von Zähringen gegen Ende seines Lebens nach Freiburg zurückgezogen hatte, bildete sich aus seinen Ministerialen auf dem Schloß daselbst ein Verein von Dichtern und Sängern, welche die letzten Jahre ihres Herrn möglichst zu erheitern suchten (Thl. I. S. 107).

Dem bereits genannten Ritter Berthold von Herbolzheim, Verfasser des seinem Herzog gewidmeten Heldengedichts von Alexander dem Großen; dürften aus den übrigen Dienstmannen der Zähringer aus dem Breisgau noch anzureihen sein: der von Kürnberg und Ritter Hartmann von Au.

Das Geschlecht des Erstern erscheint urkundlich gegen Ende des eilften Jahrhunderts. Es führte seinen Namen von dem Kürnberg bei dem Dorf Bleichheim, wo die mittelalterliche Burg oberhalb der Trümmer eines römischen Kastells, welches einst diesen Eingang in den Schwarzwald beherrschte, emporragte. Der Dichter selbst ist nicht näher bezeichnet, aus seinen Liedern erfahren wir nur, daß deren Weise beliebt war; daß Lügner ihn mit seinem Freunde entzweiten und er wegen eines zudringlichen Weibes genöthigt wurde, das Land zu verlassen *).

Die Herren von Au kommen schon Anfangs des zwölften Jahrhunderts (Heinrich von Au am 27. Dec. 1111 u. s. w.) als Dienstmannen der Herzoge von Zähringen vor. Von einem derselben hatte Hartmann Schloß und Dorf Au hinter Merzhausen am Schinberg, anderthalb Stunden von Freiburg entfernt, als Afterlehen. Sein Wappen ist der Adlerkopf, wie ihn auch Freiburg (als sogenannter Rabenkopf, Thl. I. Beilagen S. 17) von den Herzogen von Zähringen erhielt.

*) Von der Hagen, Minnesinger I 97 und IV. 109. — Taschenbuch für Geschichte und Alterthum. 1839. S. 358 u. s. w.

Hartmann war in einer Klosterschule unterrichtet worden, machte im Jahr 1197 den Kreuzzug mit und starb zwischen 1210—1220. Sittlich ernst, so wie Meister in zierlichem Ausdruck und Versbau („in kristallhellen Wörtlein", wie Gotfried von Straßburg es ausdrückt), steht er mit Eilhard von Oberg an der Spitze der Minnesänger, welche den bretonischen Sagenkreis in die deutsche Dichtung einführten *).

Nach dem Ausgang der Herzoge von Zähringen war wohl die Pfalz zu Freiburg nicht oder nur selten mehr ein Mittelpunkt für heimathliche Dichter. Von Minnesängern durften sich auch nur noch hieher beziehen lassen: der von Buchheim, der Turner und Brunwart von Auggen.

Herren von Buchheim (Schloß und Dorf in der sogenannten March, zwei Stunden von Freiburg) kommen schon als Zeugen bei Vergabungen an St. Peter (Konrad vor 1123, Rudolf um 1152) vor. Von dem nicht näher bezeichneten Dichter, wahrscheinlich einem ihrer Nachkommen (doch giebt es auch ein Dorf Buchheim bei Möskirch), sind nur noch zwei Lieder übrig, in deren einem er den Tod des biedern Grafen von Kalw (Konrads III., der 1235 beim Turnier zu Würzburg erscheint?) beklagt **).

Auch der Turner ist nicht näher bezeichnet; doch stimmt sein Wappen im Manessischen Codex ganz mit jenem der Turner überein, welche Jahrhunderte lang zu Freiburg saßen und Magistraturen bekleideten (Oben S. 55 ꝛc.). Ihr Stammschloß lag vor der Stadt, jenseits der Dreisam, oberhalb des Dorfs Alt-Adelhausen. Schon lange wurde es dem Boden gleich gemacht; auch den noch sichtbaren Schloßgraben, Turn-

*) Von der Hagen a. a. O. I. 328 und IV. 261. — Stälin, Wirtemb. Gesch. II. 761. — Taschenbuch 1846. 403 ꝛc.

**) Von der Hagen II. 97 u. IV. 434. — Schöpflin V. 65 et 95.

see genannt, hat ein neuerer Güterbesitzer ausgefüllt und geebnet. Das einzige, noch übrige Minnelied des Dichters, in reinem Oberdeutsch, ist in Sprache und Reim untadlich; sein Inhalt der Liebe geweiht. Die Schöne des ritterlichen Sängers ist sein Mai im Winter; ihn träumt, daß ihn ein Rosenbaum mit blühenden Aesten umfange. Tiek hat das schöne Lied erneuert *).

Ritter Brunwart, der seinen Namen von dem Dorf Auggen bei Müllheim führt, wo er seinen Sitz hatte, kann genauer nachgewiesen werden. Ein Ritter Johannes Brunwart von Auggen (wohl der Dichter) erscheint 1286 als Lehenmann des Markgrafen Heinrich II. von Hochberg bei einer Vergabung desselben an das Kloster Adelhausen, wohin er 1284 seine Töchter, Kunigunde und Elisabeth, gebracht hatte **).

Später (12. März 1296) finden wir ihn als ersten Schiedsrichter für den Grafen und die Stadt Freiburg in einem Vergleich von Beiden mit Basel ***). Seine fünf noch vorhandenen Lieder sind der Minne, ihrer Sehnsucht, Hoffnung und Freude geweiht. Sprache und Reime sind gebildet, die Weisen einfach, wohl Tanzweisen †).

---

*) Von der Hagen II. 336. IV. 646. — Taschenbuch 1839. S. 361.

**) *Schöpflin* I. 348. — Oben S. 23. (Eine Urkunde von Beromünster vom Jahr 1295 nennt diesen Ritter Brunwart ausdrücklich Johannes.)

***) Freib. Urk. B. I 144. — Nachmals (1329) kommen vor: „der erbare Mann Konrad Brunwart und der erbare Herr, Bruder Peter Brunwart Komthur des tütschen Huses ze Basel und ihre Schwestern Anna und Margaretha Klosterfrauen zu Klingenthal (Klein-Basel)"; ferner (1314) „Herr Brunwart, Kilchherr zu Grüningen (eingegangnes Dorf bei Rimsingen, an der Straße nach Breisach)" u. s. w.

†) Von der Hagen II. 75. IV. 417. — Taschenbuch 1839. S. 360.

In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts versuchte sich Heinrich von Laufenburg, Priester zu Freiburg, in Umdichtungen weltlicher Lieder in geistliche. Er läßt sich von 1415 bis 1458 literärisch verfolgen; Handschriften von ihm finden sich zu München und zu Straßburg, wo er zuletzt in das Johanniterkloster eintrat. Von ihm ist zu Ende einer dortigen Handschrift gesagt: „Dieß Büchelin het gedichtet Herr Heinrich von Louffenberg ein Priester, Erzpriester und Dechan der Dechanye ze Friburg in Brysgowe, der danoh, do man zalt 1445 Johr gieng von der Welt in St. Johans Orden ze dem grünen Werde ze Stroßburg. Bittend-Gott für ihn."

Die meisten seiner zahlreichen Gedichte feiern die Jungfrau Maria. Daneben lieferte er Gesundheitsvorschriften, einen Spiegel menschlichen Heils. eine Uebersetzung von Cato's Sittensprüchen u. s. w. *)

Das Gesangbuch Tschudi's auf der Bibliothek zu St. Gallen (Nro. 463. Noten, mit den Anfängen der Lieder) enthält mehrere Compositionen **) von einem Freiburger: Wannenmacher (Vannius), der zwar auch, da eine nähere Bezeichnung fehlt, aus Freiburg in der Schweiz gebürtig sein kann, wiewohl die Familie Wannenmacher in dem Breisgauischen Freiburg sehr alt ist ***).

---

*) Maßmann, im Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters. 1832. Spalte 41 ff.

**) N°. XI, Salve regina, N°. 206, Adoramus te etc. etc. — Solche Compositionen konnten durch Tschudi's musikalischen Freund Glarean an denselben gelangt sein.

***) Auf dieser Bibliothek findet sich ferner ein Handschriftenband (N°. 598) „das Leben der Altväter" enthaltend und 1432 geendet, mit dem Eintrag: „den Klarisserinnen zu Freiburg im Breisgau zugehörig" — Aus Freiburg stammt auch der älteste (v. Laßberg'sche) Pergament-Codex des Schwabenspiegels, geschrieben von Konrad von Lüzelnheim einem Evangelier (Diaconus) für seinen Herrn Gregorie von Valkenstein (oben S. 56) i. J. 1287.

Beilage.

Digitized by Google

Das Münzwesen
der Stadt Freiburg.

Zweite Abtheilung.

Die Genossenschaft der Rappenmünze.

Digitized by Google

I.

Entſtehung und erſte Urkunde der Genoſſenſchaft. Hinrichtung eines Münzmeiſters.

Den Uebergang von der beſchränkten Stadt- zur erweiterten Genoſſenſchafts-Münze führte, — zumal in Gegenden, welche ſowohl durch Lage, täglichen Verkehr und Handel, als theilweiſe auch durch Landeshoheit mit einander verbunden waren, — das dringende Bedürfniß herbei.

Von Jahr zu Jahr ſteigerte ſich die Münzverwirrung in Deutſchland; während das reine Silber im Preiſe ſtieg, wurden die Pfenninge, unter allerlei Formen und Namen immer geringhaltiger. Auch beſſer denkende Herren und Städte vermochten es nicht, dem Strudel auszuweichen; dadurch, daß man ihre Münzen einkaufte und eintauſchte, wurden ſie genöthigt, mit den Verderbern gleichen Schritt zu halten.

Vergebens hatte Kaiſer Rudolph I. die, während des kaiſerlichen Zwiſchenreichs geſchlagnen Münzen abgerufen und bei Verluſt des Münzrechts befohlen, zum alten Schrot und Korn zurückzukehren (1281 und 1287); vergebens bemühten ſich auch ſeine Nachfolger, in den Silbermünzen einen allgemeinen Fuß zu begründen; es waren zu viel andre Gebrechen in Deutſchland zu bekämpfen, als daß man hier von dem Reichsregiment Hülfe erwarten konnte.

Auch Kaiser Karl IV. brachte die Münzordnung auf dem Reichstag zu Nürnberg (1356) zur Sprache; aber eben so wenig dadurch, als durch König Wenzel's Münzordnung vom Jahr 1390 wurde eine Verbesserung der Silbermünze und Uebereinstimmung derselben herbeigeführt.

Was nun bei solcher Schwäche und anderweitigen Abhaltungen des Reichshaupts für das Ganze nicht geschehen konnte, suchten Einzelne durch gegenseitigen Anschluß in kleinern oder größern Theilen zu bewirken.

So entstand unter Andern im Jahr 1396 in Schwaben die Genossenschaft der Hellermünze, zwischen Herzog Leopold von Oestreich, Bischof Burkhard von Augsburg, Graf Eberhard zu Wirtemberg und den Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen. Diese Münze, wovon ein Pfund und vier Schilling (also 24 Schilling) einen ungarischen, und ein Pfund drei Schilling (also 23 Schilling) einen rheinischen Gulden gelten sollten, wollte Herzog Leopold zu Rottenburg am Neckar, der Bischof von Augsburg zu Dillingen, Graf Eberhard zu Stuttgart oder Göppingen und die Grafen von Oettingen zu Oettingen ausprägen. An diesen Vertrag schlossen sich die Reichsstädte Ulm, Eßlingen und Gmünd an.

Wenig Jahre später entstand auch am Oberrhein ein derartiger (der zunächst hieher gehörige) Münzverein, die Genossenschaft der Rappenmünze.

Zunächst herbeigeführt wurde sie durch den vorläufigen Vertrag, welchen am 1. Septbr. 1399 Herzog Leopold mit der Stadt Basel eingegangen hatte. Zur Zeit besaß nämlich das Haus Oestreich schon eine so beträchtliche Länderstrecke jenseits und diesseits des Rheins, daß es ihm daran liegen mußte, dieselbe vorzugsweise mit einer so nahen und reichen Handelstadt in störungslosem Verkehr zu erhalten. Der Ver-

trag wurde also einerseits von dem Herzog für sich, seinen Bruder und Vetter und alle ihre Städte dieser Lande, — „solche mögen Münzen haben oder nicht"; — andrerseits von Ritter Günther Marschalk Bürgermeister und dem Rath zu Basel für diese Stadt und „wo sie Gewalt hat", auf die nächsten fünf Jahre abgeschlossen.

Beide Theile verpflichteten sich, während dieser Zeit ihre rauhe Münzmark zwölflöthig zu halten; somit einer seinen Mark Silber (16 Loth) nicht mehr als eine halbe Mark Kupfer (8 Loth) zuzusetzen. Aus diesen anderthalb Mark sollten von Stäblern (nach dem Basler-Stab so genannt) acht Pfund und acht Schilling, von Zweilingen (zwei Stäbler enthaltend) vier Pfund und vier Schilling, — alles Geld rund, — geschlagen werden.

Somit hatte sich auf eine anerkennenswerthe Weise die Herrschaft Oestreich einer, für ihre damaligen Vorlande wichtigen Sache angenommen; diese befand sich jedoch zur Zeit füglicher in der Hand der betheiligten Städte selbst, und gelangte auch in dieselbe, nachdem die Versuchs-Frist der fünf Jahre abgelaufen war.

Unterm 24. Febr. 1304 wurde nämlich ein neuer Münzbrief, der eigentliche Stiftungsbrief der langjährigen Genossenschaft der Rappenmünze ausgefertigt, in welchem zwar die Herrschaft Oestreich wieder, jedoch nur als vorsitzender, übrigens gleichberechtigter Theil neben den Städten Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach erscheint.

Ritter Friedrich von Hadstat, Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau, hatte in Folge seines Gewaltbriefs aus Inspruck vom 11. Septbr. 1401 nur den Anspruch geltend gemacht: „die herzogliche Münze zu Elsaß und in andern Gebieten seiner Landvogtei zu setzen und zu ordnen, wie es Landen und Leuten am nützlichsten sei." Ihm zur Seite

erſcheinen als völlig ſelbſtſtändig, nach Baſel Freiburg und nach Kolmar Breiſach; alſo zwei Städte von Unterthanen, welchen, — da keine Urkunden darüber vorliegen, — die Landeshoheit eine ſolche Selbſtſtändigkeit, zum allgemeinen Beſten, ſtillſchweigend eingeräumt hatte. Die Reichsſtadt Kolmar hatte unterm 23. April 1376 von Kaiſer Karl IV. das Recht erhalten: „ſilberne Pfenninge zu ſchlagen, doch mit ihrem ſonderlichen Zeichen und Gepräge.“

Der Vertrag ſelbſt wird auf ſechs Jahre erſtreckt und vor Allem der Umkreis des Münzbanns dahin bezeichnet: „Vom Eggenbach an zu beiden Seiten des Rheins herauf bis Rheinfelden, ſo weit des Ritters von Hadſtat niedre Landvogtei reicht und in den Städten und Gebieten von Baſel, Freiburg, Kolmar und Breiſach.“

Während ſechs Jahren ſoll hier das Pfund der neuen Pfenninge zu einem rheiniſchen Gulden in folgender Weiſe geſchlagen werden.

Zu einer feinen Mark Silber (16 Loth) wird eine halbe Mark Kupfer (8 Loth) als Speiſe genommen.

Aus dieſen anderthalb Marken ſollen geſchlagen werden zwei Schilling weniger als ſieben Pfund Pfenning (alſo, da 20 Schilling ein Pfund ausmachten, im Ganzen 138 Schilling Pfenning) *).

---

*) Gegenwärtig gilt eine zwölflöthige Mark Silber 18 fl. 8 kr.; folglich fielen auf anderthalb Mark, oder was daſſelbe iſt, auf 138 damalige Schilling 27 fl. 12 kr.

Somit würde, nach heutigem Geld, ein ſolcher Schilling ungefähr 12 kr., ein Stäbler-Pfenning, deren zwölf auf den Schilling giengen (138 Schilling = 1656 Pfenning), etwas mehr als 1 Kreuzer, ein Rappen-Pfenning dagegen, als das doppelte des Stäblers, etwas über 2 Kreuzer (in gleichem Verhältniß auch der Schilling Rappen-Pfenning etwas über 24 Kreuzer) werth geweſen ſein.

Der Schrot ſoll ſein auf vier Loth dieſer anderthalb Mark ein Pfund drei Schilling.

Deſſelben Geldes ſollen 34½ Schilling ſechs Loth in das Feuer und aus dem Feuer vier Loth feines Silber wägen.

Dieſe Pfenning ſollen eckig (ortrecht) und nicht rund (ſinnwel) gemacht werden, um ihnen mehr Gehalt zu geben; da das Ründen koſtſpieliger iſt. Sie ſollen auch möglichſt gleich zum Feuer geſchroten werden, und Münzmeiſter und Knechte ſchwören, dieſes zu beſorgen, ſo gut ſie können.

Von dieſen Pfenningen ſollen ſechs Pfund und fünf Schilling, oder ſechs Gulden und fünf Schilling, wer Gold haben will, um eine feine Mark Silber gegeben werden.

Und alſo ſollen die vorgenannten vier Städte jedes Jahr 2800 Mark feines Silber mit dem nöthigen Zuſatz von Kupfer ausprägen; nie weniger, wohl aber mehr, je nach dem es einer Stadt gut dünkt.

Nämlich Baſel, jährlich 1400 Mark Silber; das Pfund Pfenning für einen Gulden.

Freiburg 800 Mark Silber. Daraus mag es im erſten Jahr 200 Pfund Rappen-Pfenning, deren einer für zwei der vorgeſchriebnen kleinen Pfenning geht, in jedem der übrigen fünf Jahre aber nur 100 Pfund Rappen-Pfenning und aus dem Reſt der 800 Marken das vorgeſchriebne kleine Geld ſchlagen.

Hier zeigt ſich zum erſtenmal der Ausdruck Rappen-Pfenning als officielle Bezeichnung, und ſcheint von dieſer Zeit an auch in den täglichen Verkehr übergegangen zu ſein *).

Da man ferner 20 Schilling oder ein Pfund Stäbler-Pfenning einem rheiniſchen Goldgulden gleich ſetzte, ſo wurde dieſer auf ungefähr 4 fl. (3 fl. 56½ kr.) heutiges Geld angeſchlagen.

*) Im Urkundenbuch der Stadt Freiburg findet er ſich zum erſtenmal in den Satzungen der Geſellſchaft zum Gauch, vom 12. Nov.

Kolmar schlägt jährlich 300 und Breisach 300 Mark Silber zu kleinem Geld, ein Pfund für einen Gulden.

Wollte Freiburg auch, nach altem Herkommen, bei Rappen-Pfenningen kaufen, verkaufen und markten, so mag dieses ungefährdet geschehen; ebenso von Kolmar und Breisach.

Von Unkosten gehen auf die anderthalb Mark Silber und Zusatz, bis sie zu Pfenningen gebracht werden:

Für Abgang und Schrot 3 Schilling Pfenning; für Weißmachen und Fürgewicht 2½ Schill.; den Gesellen für das Werken (Zurüsten) bis zum Mahlen (Prägen) 4 Schill. weniger 2 Pfenning; für das Mahlen (Prägen) 6 Pfenning; dem Münzmeister für Tiegel, Weinstein, Münzeisen, Stempel, Leder, Kohlen, Unschlitt, Geschirr u. s. w. 10 Pfenning; um eine halbe Mark Kupfer 8 Pfenning; dem Münzmeister für Sorge und Arbeit 6 Pfenn.; Schlagschatz 14 Pfenning.

Nach Abzug dieser Kosten ist ein Pfund für einen Gulden zu schlagen. Daher auch innerhalb dieser Münzordnung, für Zinse und andre Schulden, Niemand mehr als ein Pfund zwei Pfenning neues Geld für einen rheinischen Gulden *);

1409: „Welcher Geselle schwört bei den Gliedern Gottes des Almächtigen oberhalb des Gürtels, der bessert den Gesellen sechs Pfenning Rappen, und unterhalb des Gürtels ein Schilling Pfenning Rappen u. s. w." Bd. II. S. 236 ff.

*) Dieser große Vortheil bei Zinszahlungen wurde begreiflicher Weise nur den Angehörigen der Münzgenossen zugestanden; deßhalb schreibt unter Anderm Basel an Freiburg, Samstag vor Quasi modo geniti (20. April) 1471:

„Der wolgeborne Herr Konrat Graf zu Fürstenberg wolle dem Basler-Bürger Michel Loucher den verfallenen Zins von hundert Gulden Gelts „„anders nit denn in Müntz, nemlich zwölfthalb Schilling Rappen Pfenning für ein Gulden"" bezalen; während doch die Verschreibung „„Gold vnd vhein ander Werschafft"" inhalte, auch

wohl aber für die Lösung des Hauptguts diejenige Währschaft fodern darf, welche die Verschreibung ausweist. In Betreff Auswärtiger ist Niemand gezwungen, bei Zinsen oder andern Schulden sich an obige Vorschrift zu halten.

Wechsler haben, bei einer Strafe von 5 Pfund, einen guten rheinischen Gulden um ein Pfund neuer Pfenninge einzukaufen und beim Verkauf davon nicht mehr als zwei Pfenning Gewinn zu nehmen, auch den Verkauf, zu diesem Mehrschatz, Niemand abzuschlagen.

Wenn der Herr von Oestreich viel oder wenig münzen will, so mag er es thun; aber nur in zwei Städten diesseits und in einer jenseits des Rheins. Münzt er, so hat er, wie jede Stadt dieser Vereinigung, sein „merklich Zeichen" auf den neuen Pfenningen anzubringen, damit man sie von den alten deutlich unterscheiden kann.

Die Verordnungen über Münzaufseher und Strafen sind dieselben, wie in der Urkunde zwischen Herzog Leopold und der Stadt Basel vom 1. Septbr. 1399 und laufen auf Folgendes hinaus:

Zu Münzaufsehern ernennt jeder Genosse drei ehrbare Männer aus seinem Rath, welche sich eidlich dazu verpflichten, das zugerichtete Geld jedesmal zu prüfen, ehe es geschlagen wird. Haben sie es „versucht und funden, daß es gerecht ist," so antworten sie es, nebst den von ihnen aufbewahrten Münzeisen den „Knechten, die es mahlen werden" d. i. den Münzschlägern ein, die nun auch ihrerseits eine Probe damit anstellen, um sich zu überzeugen, daß kein fal-

---

die Verabredung, diejenigen, so zur Müntzgenossenschaft nicht gehören, auch nicht berüre. Die Betheiligten wollen zu Freiburg Recht nehmen; Basel empfiehlt die Sache seines Bürgers, da Graf Konrat kein Müntzgenosse sei." Freib. Stadtarchiv.

ſches Geld unterſchoben wurde, da ſie ſich gleichfalls eidlich verpflichten müßen, die zu ſchlagenden Pfenninge nur aus der Hand der geſchwornen Münzaufſeher zu übernehmen, und von denſelben bis zur Beendigung ihrer Arbeit in eine beſondre Kammer eingeſchloſſen werden. Die Münzeiſen gehen ſodann wieder an die Aufſeher („Verſucher") zurück.

Hätten dieſe bei der angeſtellten Probe die Mark „einen Vierdung über vier Stäbler-Pfenning" zu gering gefunden, ſo mußte ſie, auf den Schaden des Münzmeiſters, neuerdings eingeſezt und gebrannt werden; wiederholte ſich jedoch dieſer Fall über dreimal, und fänden die Aufſeher, bei ihrem Eid, daß dieſes aus Betrug („mit Gefährde") geſchehen ſei, ſo ſollen ſie es vor ihre Herren oder ihre Räthe bringen, welche ſodann über den Münzmeiſter fürderlich nach Recht mit dem Keſſel richten (d. h. ihn in Oel ſieden laſſen) ſollen *). Wer dieſes unterließe, Herr oder Stadt, der ſoll zu rechter Strafe die vorgeſchriebnen Jahre des Münzrechts verluſtig, ſeine Münze verrufen und fernerhin nicht mehr gegenommen werden.

Auf gleiche Weiſe ſoll es mit jedem Münzgenoſſen gehalten werden, der innerhalb dieſer Jahre an Gewicht oder Gehalt die Pfenninge verſchlechterte.

---

*) Ein Fall dieſer Art hatte ſich nicht lange vorher zu Regensburg ergeben. Als im Jahr 1358 ein Meiſter zwei Knechte der Falſchmünzerei bezüchtigte und die drei Aufſeher ſchworen, des Meiſters Eid ſei rein und nicht main (Maineid), wurden die Knechte ohne Erbarmen in ſiedendem Oele getödtet. Bergmann, Geſchichte von München. II. 283. — Zſchokke, baieriſche Geſchichte. II. Bd. Aarau 1815. S. 241.

Nähere Fälle dieſer Art:

„1275. Falsarius Monetae coctus in caldario *Columbariae*. — 1276. In *Sultz* prope Rubeacum decoctus fuit Monetarius, servus Domini Johannis de Jungholtz." Annales Colmarienses. *Böhmer*, fontes rer. german. II. 9 sqq.

Wer auch dieſe neue Münze ausliefet und beſchrotet, dem ſoll man die Finger abſchlagen; wer ſie ausliefet und ſchmilzt („brennt"), deſſen Leib und Gut ſoll dem Herrn oder der Stadt, da er hingehört, verfallen ſein.

Wer Silber oder gemünztes Geld aus den Landen und Kreiſen dieſer Einigung fortführt, das er innerhalb zwanzig Meilen ringsumher gekauft hat, der iſt von jeder Mark einen Gulden zur Beſſerung verfallen, und ſoll ewig ehrlos und rechtlos ſein, weder zu Rath noch zu Gericht gezogen werden. Dagegen iſt Silber und gemünztes Geld als Durchgangsgut, inſofern damit nicht geſäumt wird, erlaubt.

Wer falſche Münze ſchlüge, oder ſolche, wozu er das Recht nicht hat, oder ſchlechtes Geld unter dieſes neue brächte, er ſei geiſtlich oder weltlich, Frau oder Mann, dem ſoll man zu Leib und Gut greifen und über ihn, mit gemeinſamer Beihülfe, fürderlich nach Recht richten.

Wer in den Landen und Kreiſen dieſer Münze ſitzt und Münzrecht hat oder erwirbt und es geltend machen will, muß dieſe Ordnung beſchwören und beſiegelte Urkunde darüber ausſtellen. Thut er es nicht, ſo wird ſeine Münze von Stund an verboten, und wer ihm Silber zuführt, ſo beſtraft, als wenn er es aus dem Lande geführt hätte.

Jeder Münzgenoſſe mag mit den Pfenningen des Andern die Probe vornehmen. Auch darf in dieſen Verein kein neues Mitglied aufgenommen werden, außer mit Stimmeneinhelligkeit.

Wollte der Herr von Oeſtreich oder eine Stadt, des Verkehrs wegen, fremdem Geld den Abſatz erlauben, ſo mag es jeder Theil in ſeinem Gebiet thun, nach Nothdurft und wie es ihm gut dünkt.

Dieſe neue Münze ſoll anfangen und alles andre Geld darnach gewürdigt werden, an Georgen-Tag (23. April). Von da an bis Gallen-Tag (16. Octbr.) ſoll noch Jeder den

Andern mit der alten Münze und zwar in der Weise bezahlen dürfen, daß von den Pfenningen, die der Herr von Oestreich, und die von Basel, Freiburg und Breisach, auch die von Zofingen (Letztre wohl für Oestreich) ein Pfund vier Schillinge gegen einem Gulden geschlagen haben, nun zu einem Pfund und sechs Schillingen für einen Gulden oder für ein Pfund des neuen Geldes gegeben werden. Ist jedoch Gallen-Tag vorüber, so wird nur mit der neuen Münze bezahlt; je ein neuer Pfenning für einen alten, den man schuldig ist.

Für Münztage wird fortan die Stadt Neuenburg am Rhein ausersehen, wo sich auf Mahnung alle Münzgenossen, bei ihren Eiden, ohne Widerrede und Säumniß einfinden sollen. Daselbst wird auch der Gewaltsbrief des Landvogts niedergelegt.

Der Landvogt (im Namen des Herzogs Leopold von Oestreich) und die Städte Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach siegeln. Von den gleich ausgefertigten drei Urkunden erhält der Landvogt, Basel und Freiburg eine *).

Unterm 5. Mai d. J. (1403) ernennt nun auch die Stadt Kolmar einen Münzmeister in der Person des dem Schultheißen vorgestellten Friedrich Eschbacher, dem sie sowohl den Schlagschatz erläßt, als für Haus und Herberge, darin er die Münze treiben möge, jährlich drei Pfund Pfenning zusagt. Auch der Wechsel in der Stadt Kolmar wird diesem Münzmeister ausschließlich zugestanden **).

---

*) Die Urkunde für Freiburg findet sich nicht mehr daselbst. Sie wurde hier durch jene ersetzt, welche die Stadt Hagenau (wahrscheinlich aus dem ehmals östreichischen Regierungs-Archiv zu Ensisheim) besitzt, deren abschriftliche Mittheilung der Verfasser dieser Geschichte dem Herrn Archivar Hugot zu Kolmar verdankt.

**) Stadtarchiv zu Hagenau; Abschrift von Hrn. Archivar Hugot.

Kaum war dieser Münzverein abgeschlossen, als auch schon Abgeordnete aus Schwaben und „von Andern, die zur obern Münze gehörten", bei der Regierung zu Ensisheim eintrafen und es daselbst durchzusetzen suchten, daß man auch hier (in dem untern Verein) ihre Hellermünze nach ihrer Währschaft (der Zahl nach) annehme. Der neue Landvogt, Graf Hans von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, Herr zu Hohenack u. s. w., hatte sich deßhalb schon mündlich an die Münzgenossen gewendet und auf den 10. Octbr. 1405 einen Tag für dieselben nach Neuenburg ausgeschrieben *).

Dieser war jedoch ebenso vergeblich, als die Einladung der Regentin Katharina von Burgund, Herzogin zu Oestreich, auf den 4. Februar, und des Herzogs Friedrich von Oestreich auf den 3. August 1406 nach Ensisheim; eine Einladung, welche die Stadt Basel geradezu ablehnte. Sie schreibt darüber unterm 1. Aug. 1406 an Freiburg: „Ihr wissent wohl, daß unser Münzbrief weiset, daß man von der Münze wegen gen Neuenburg ze Tagen kommen soll. Dahin wellent wir billichen und gerne unsre Boten schicken, wenn unser Herr von Oestreich das begehrt. Wir biten Euch, daß Ihr uns darin also verantworten." Der Herzog mahnte nun unterm 16. Aug. 1406 von Schafhausen aus, die Münzgenossen wirklich, jedoch, wie es scheint, wieder vergeblich, auf den 5. Septbr. d. J. nach Neuenburg, um ein Uebereinkommen wegen der Münze zu treffen **). Die Genossen ließen sich zur Zeit noch nicht bewegen, von ihrem Vertrag vom 24. Febr. 1403 irgendwie abzugehen, und be-

*) Freiburger Stadtarchiv; Original auf Papier. Zuschrift vom 1. Octbr. 1405.

**) Der hieher bezügliche Briefwechsel findet sich im Original im Stadtarchiv zu Freiburg.

wiesen ihren Ernst, das Zutrauen in ihre Münze zu erhalten, auch um dieselbe Zeit in einem andern wichtigen Fall, nämlich in ihrem unnachsichtlichen Verhalten gegen den Münzmeister von Thann. Dieser hatte die gesetzlichen Pfenninge zu gering geschlagen, was bei der von jedem einzelnen Münzgenossen angestellten Probe zu Tage kam.

Die Stadt Basel suchte sich nun seiner zu bemächtigen, was ihr auch gelang; wobei sie überdieß noch vierzehn Pfund seines Geldes bei ihm fand. Basel mahnte deßhalb unterm 24. Juli 1406, die Städte Freiburg, Kolmar und Breisach, auf den 29. Juli sich in guter Botschaft zu Basel einzufinden, um diese Pfenninge gemeinschaftlich in das Feuer zu setzen und der Probe zu unterwerfen. Zugleich foderte Basel die Stadt Freiburg auf, gleichfalls nach dem Münzmeister Wäckerlin zu Todtnau zu stellen, da auch dessen Geld „abgesetzt und ungerecht befunden wurde."

Die Münzprobe zu Basel gieng vor sich und fiel so sehr zum Nachtheil des Meisters aus, daß diese Stadt auf die, — wahrscheinlich von der östreichischen Regierung aus angeregte — Verwendung von Freiburg: „die Sache noch in Güte stehen zu lassen," nur eine kurze Frist bewilligte, und schon unterm 20. Septbr. die Städte Freiburg, Kolmar und Breisach auf den 22. Septbr. nach Basel mahnte. „Wir Alle, — so schreibt die Stadt, — sind gebunden auf ihn zu klagen, daß er gerichtet werde, wie es der Münzbrief ausweiset und wir Alle darin gar hoch gelobt haben. Sendet somit eure erbaren Boten mit voller Gewalt, daß sie mit uns vor dem Gerichte gegenwärtig sind und mit uns auf den Meister klagen, wie wir es zutrauen und ihr nach des Münzbriefes Sage gebunden seid."

Nach erfolgter Hinrichtung des Münzmeisters entbot Basel unterm 3. Octbr. nach Neuenburg, um in

dieſer Sache noch weiter zu gehen, nämlich die Thanner- (d. i. im Namen Oeſtreichs ausgeprägte) Münze ſelbſt zu verrufen und ſich deren Währſchaft zu entledigen: „damit die andern Münzen, die gerecht ſind, in Ehren bleiben.“

Ohne Zweifel giengen, in Folge des Münzbriefs, die geladnen Städte auch hierauf ein; ſo unangenehm eine ſolche Maßregel für Freiburg und Breiſach, ihrer Regierung gegenüber, ſein mochte. Auch von dem (gleichfalls öſtreichiſchen) Münzmeiſter Wäckerlin zu Todtnau wurde nichts mehr gehört *).

Offenbar prägten die Genoſſen der Rappenmünze gegenwärtig zu gute Pfenninge, als daß ſolche, ohne Verletzung des Münzbriefs, gegen auswärtiges Geld ausgewechſelt werden mochten. Namentlich war dieſes in Betreff des Goldes der Fall: da man ſonſt allenthalben für einen rheiniſchen Goldgulden ein Pfund und achtzehn Pfenning oder gar ein Pfund und zwei Schilling gab und nahm.

Baſel, welches hierin die Hauptſtimme führte, erklärte ſich auf dem Tag zu Neuenburg (15. Octbr. 1406) dahin: Nach Ordnung des Münzbriefs könne Niemand Gulden einwechſeln, denn er müßte fünf Schildfranken für ſechs Gulden, — daher ein Pfund und zwanzig Pfenninge für einen Gulden, — geben, was gegen den Münzbrief verſtoße. Wollte man die Sache mit den Schildfranken ändern, ſo ſei zu beſorgen, daß Gewerbe und Handel in der Genoſſenſchaft zu Grunde giengen. In Folge deſſen machte Baſel den Vorſchlag, der auch angenommen wurde: „daß man an allen Enden in der eignen Münze gänzlich aufhöre zu ſchlagen, und alles Geld, ſo man anderswo ſchlage, nach ſeinem Werthe nehme, auch einen

*) Freiburger Stadtarchiv.

Jeden Gulden kaufen und verkaufen lasse, wie er möge; jedoch mit der Verwahrung, daß die vier Städte (Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach) für Zinse und Schulden nicht mehr gebunden seien zu geben, als ein Pfund zwei Pfenning für einen Gulden, nach Weisung des Münzbriefs" *).

Basel war es auch, welches unterm 16. Novbr. 1406 in einem Schreiben an Freiburg die Bitte der Gewerken zu Todtnau bevorwortete, das aus ihren Gruben gewonnene Silber, so lange die vier Städte „ungemünzt" blieben, nach bestem Ermessen zu verkaufen. Sie wußten es wohl, daß, wenn nur eine Stadt münzte, sie ihr Silber an dieselbe, und nirgend anderswohin abgeben müßten **).

So war, bei der damaligen allgemeinen Münzverwirrung, die neue Genossenschaft schon dahin gelangt, mit dem Prägen guter eigner Pfenninge einzuhalten und im auswärtigen Verkehr einen Jeden nach Gutdünken gewähren zu lassen. Da jedoch der Goldwechsel zu bedeutend und einflußreich war, so wendete sich Freiburg auch an Straßburg, in der Voraussetzung, daß sich doch diese Stadt mit denen von Frankfurt und andern Städten vereinbart habe. Allein auch die Straßburger gaben unterm 18. Decbr. 1406 die trostlose Antwort: „daß sie mit Niemanden einen sondern Verstand oder Beschluß eingegangen, sondern ihren Bürgern und dem gemeinen Volk zu gut, die bösen Gulden dem Gehalt nach untersucht und für sich selbst eine Ordnung gemacht hätten" ***). Somit blieb jede Stadt und zuletzt jeder Käufer und Verkäufer auf sich selbst beschränkt; Freiburg hatte sogar seinen Münzmeister entlassen, und, da es wieder einmal prägen

*) Original auf Pergament im Stadtarchiv zu Freiburg.
**) Freib. Stadtarchiv.
***) Daselbst.

wollte, Straßburg um den ſeinigen, wiewohl vergeblich, auf einige Zeit erſucht *).

Hiezu kam noch für Freiburg und Breiſach insbeſondre eine Reihe von Kriegsjahren, zumal gegen die Markgrafen von Baden und Hochberg, wegen der Pfahlbürger, Gerichte und Pfandſchaften, Zölle u. ſ. w., welche erſt durch die Mühlburger Richtung vom 3. Juli 1424 ihr Ende erreichten; der Streit der Gegenpäpſte mit ihren Bannflüchen und die Kirchenverſammlung zu Konſtanz, auf der Herzog Friedrich (wegen des Papſts Johann **XXIII.**) ſeines Landes verluſtig wurde; der unſichre Zuſtand unter dem deutſchen Reich und der wiederholte Anſchluß an die frühere Landeshoheit.

*) Die abſchlägige Antwort Straßburgs vom 20. Septemb. 1407, daſelbſt.

Die Fortſetzung als Beilage zum dritten Band dieſer Geſchichte von Freiburg.

Schnellpreſſendruck von Franz Xav. Wangler in Freiburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

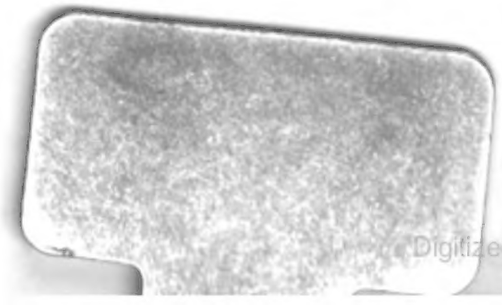
Digitized by Google